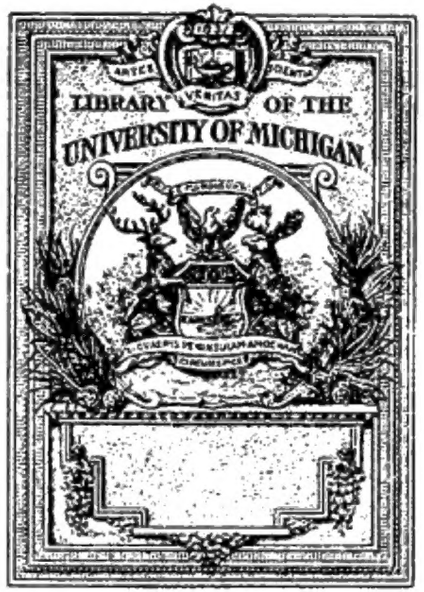

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Contents

1. Betrachtungen üb.d.Beitritt Badens z.d.deut.Zollverein
2. (Die)Fabrikindustrie des Zollvereins 1848
3. Königlich-Sächsische Leipziger Ökonomische Societät. Anzeiger. 1814
4. - - - 1801
5. Saxony. Gewerbegesetz f.d.Ko Königreich Sachsen ... 1861
6. Asner, C.W. Über d.Verlangen d.Anschlusses Hamburgs an deut.Zoll-Verein. 1837

HF
1711
.P18

PARSONS LIBRARY
UNIVERSITY OF
MICHIGAN

Betrachtungen

über den

Beitritt Badens zu dem deutschen Zollverein.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Betrachtungen

über den

Beitritt Badens zu dem deutschen Zollverein.

Veranlaßt durch die Denkschrift für den Beitritt Badens von C. F. Nebenius.

(Aus der Zeitschrift „der Zeitgeist“ besonders abgedruckt.)

Mit einem Anhang, enthaltend:

den Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Baiern und Würtemberg einerseits, dann Preußen und den beiden Hessen andererseits, vom 22. März 1833.

Sterben und Abgaben bezahlen muß man überall.

Franklin.

Karlsruhe 1834.

Selbstverlag des Herausgebers.

Druck von Wilhelm Hasper.

Stulta est clementia, cum tot ubique
Vatibus occurras, perituraе parcere chartae.

Vorrede.

Nach längerem Schweigen der badiſchen Preſſe über die wichtige Frage des Beitritts zu dem preuſsiſch-heſſiſchen Zollverein hat ſich eine gewichtige Stimme für den Beitritt in dem Augenblicke erhoben, wo durch die Ausdehnung des Vereins auf die meiſten deutſchen Staaten die Sache in neuem Lichte erſcheint und für das Groſsherzogthum ein höheres Intereſſe gewinnt.

Die Denkſchrift des Herrn Staatsraths Nebenius für den Beitritt Badens zu dem zwiſchen Preuſsen, Baiern, Würtemberg, den beiden Heſſen und mehrern andern deutſchen Staaten abgeſchloſſenen Zollverein hat um ſo gröſsere Bedeutung, wenn

man die Stellung des Herrn Verfaſſers als Mitglied der Regierung in die Wagſchale legt. Man lieſt unter dem im Jahre 1824 mit dem Groſsherzogthum Heſſen abgeſchloſſenen Handelsvertrag, der freilich nach kurzem Beſtehen wieder aufgelöst wurde, ſeinen Namen; und wenn er auch, — wie er in dem Vorwort ſagt — ſeit einer Reihe von Jahren in ſeinen amtlichen Verhältniſſen dem Gegenſtande fremd geworden iſt, ſo läſst ſich doch aus der, in ſeiner hohen Stellung im Staate, im gegenwärtigen Augenblicke ausgeſprochenen Anſicht ſo viel abnehmen, daſs die Meinung derjenigen Mitglieder der Regierung, welche weder von den früheren Verſuchen, einen ſüddeutſchen Zollverein zu Stande zu bringen, noch von dem Anſchluſs an den preuſsiſch-heſſiſchen Verband, für Baden mehr Vortheil als Nachtheil erwarteten, bei der gegenwärtigen Lage der Sache ſich geändert habe.

In den deutſchen Nachbarländern iſt dieſe Schrift mit Vergnügen aufgenommen worden; man hat ſie in Würtemberg aus-

gebeutet, um in die Gemüther derjenigen, welche den Beitritt Badens zur Bedingung des dortseitigen Beitritts zu dem grosen deutschen Zollverein machten, die Hoffnung zu pflanzen, dass ihr Wunsch bald in Erfüllung gehen werde. In Baden hat sich eine Wirkung derselben auf die öffentliche Meinung noch nicht geäusert, wahrscheinlich um deswillen, weil man auf der einen Seite eine Unterstützung derselben nicht für nöthig hielt, die Gegner des Zollvereins aber bei der obwaltenden Beschränkung der periodischen Presse keine Gelegenheit haben, ihre Besorgnisse und Ansichten in offener Sprache darzulegen.

Wenn auch die Nachtheile, welche Baden mit dem Beitritt zum Zollvereine zu erwarten hat, in der Denkschrift nicht mit gleicher Vorliebe, wie die daraus entspringenden Vortheile ausgeführt sind, so sind dieselben doch so weit angedeutet, dass sie in Baden vielleicht mehr Proselyten den Gegnern, als den Anhängern des Zollvereins zuführen wird. Eine ähnliche Empfindung scheint die preusische Censurbehörde ge-

habt zu haben, denn ungeachtet der schon vor längerer Zeit getroffenen Einleitung ist eine Anzeige der Denkschrift in der preussischen Staatszeitung und andern preussischen Blättern eben so wenig, als eine Nachfrage von preussischen Buchhandlungen, bis auf den heutigen Tag erschienen.

Der Unterzeichnete hat die Betrachtungen, wozu ihn die Denkschrift veranlasste, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift niedergelegt, und übergibt dieselben in gegenwärtiger Schrift dem grösseren Publikum. Er hat sich dabei bemüht, diejenigen Punkte, welche in der Denkschrift nur leise berührt oder ganz übergangen sind, vorzugsweise hervorzuheben, so wie auf die Bedingungen aufmerksam zu machen, unter denen der Beitritt dem Lande Nutzen zu bringen verspricht. — Der im Anhange beigefügte Vertrag zwischen Baiern und Würtemberg einerseits, und Preussen und den beiden Hessen anderseits, entspricht den Voraussetzungen, welche in dieser Schrift dem Beitritt Badens unterstellt sind, nicht ganz; z. B. die in Art. 7 und 8 zwischen den Ver-

einsstaaten immer noch bestehende Beschränkung und Beaufsichtigung des Verkehrs, die in Art. 10 wegen des Salzes enthaltenen Vorschriften, die in Art. 31 festgesetzte Befugnifs einer gegenseitigen Beaufsichtigung, welche gar leicht in eine Bevormundung der kleineren Staaten durch die grölseren ausarten könnte u. s. w. — Dagegen bekräftigt die in Art. 18 bezweckte Förderung gleichförmiger Grundsätze der Gewerbsamkeit, die in dieser Schrift ausgesprochene Hoffnung auf Gewerbefreiheit in Folge des Beitritts, und die Bestimmung im Art. 41:

„auch sollen im Falle etwaniger gemeinsamer Mafsregeln über den „freien Verkehr mit Lebensmitteln in „sämmtlichen deutschen Bundesstaaten „die betreffenden Bestimmungen des „Vereinstarifs demgemäls modifizirt „werden",

scheint uns den Ausweg für den Fall anzudeuten, dafs die für Baden nothwendigen Modifikationen des Vertrags nicht zu erreichen wären. Alsdann könnte nämlich der Versuch gemacht werden, mit Beibehaltung

unſerer niedern Zölle, Verträge zur Erleichterung des Gränzverkehrs mit den Nachbarſtaaten abzuſchlieſsen, — ein Verſuch, den, falls er entſprechende Reſultate haben ſollte, Viele für vortheilhafter halten werden, als den Beitritt zu dem Zollvereine.

Karlsruhe im Dezember 1833.

Karl Mathy.

I.

Die Gerüchte über den Beitritt Badens zu dem preußischen Zollverein haben seit dem Jahre 1830 die Spekulation der Kaufleute und die Thätigkeit der Presse in einem Maaße in Anspruch genommen, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Verschiedenheit der Ansichten erwarten ließen. Im Jahre 1831 wurde diese Frage in den Kammern verhandelt, und dem Leser ist sicher der Eindruck noch in frischem Andenken, welchen der Kammerbeschluß hervorbrachte, der die Regierung zum Beitritt ermächtigte, unter gewissen Bedingungen und vorbehaltlich der ständischen Ratifikation. Lob und Tadel, beides in reichlichem Maaße, ärntete die Kammer; in entgegengesetzten Richtungen hatten sich auch die Wünsche zahlreicher Petenten in vielen Eingaben ausgesprochen. Der Finanzminister hatte damals den Antrag gestellt, für den Fall des Beitritts eine Mindereinnahme von 200,000 fl. bei den Zollgefällen im Budget vorzusehen; allein die Kammer war darauf nicht eingegangen, woraus gefolgert wurde, daß nach ihrer Ansicht die große Frage in jener Budgetperiode nicht zur Entscheidung kommen

würde. So war es auch; der Finanzminister erklärte bei Berathung des Einnahmebudgets in der 53. Sitzung am 7. Sept. d. J., daß seit dem vorigen Landtag in dieser Beziehung nichts geschehen, und auch über das, was in Zukunft geschehen werde, bei der Regierung ein Beschluß noch nicht gefaßt sey. Inzwischen hat sich in den letzten Monaten die Gestalt der Dinge wesentlich verändert. Der preußisch-hessische Verein auf der einen, der baierisch-würtembergische auf der andern Seite, bisher nur durch einen sehr unvollkommenen Handelsvertrag beiderseits mit einander in Berührung, stehen im Begriff, sich in einen großen Verein aufzulösen, dem noch andere Staaten sich anschließen werden, so daß sein Gebiet alle deutschen Staaten, — bis jetzt noch mit Ausnahme von Hannover, Braunschweig, Nassau, Baden, den sogenannten freien Städten und den österreichischen Bundesländern, — mit einer Zahl von 20 Millionen Einwohnern umfassen wird.

Der Beitritt Badens kam wieder zur Sprache; die Kammer der Abgeordneten widmete der Zollfrage eine geheime Sitzung, über deren Resultat wir eben so wenig unterrichtet sind,*) als über das, was

---

*) Man sagt, der Finanzminister habe von der Kammer unbedingte Ermächtigung zum Beitritt verlangt, da die im Jahre 1831 geforderten Bedingungen nicht zu erzielen wären; diesem Verlangen soll die Kammer willfahrt, die ständische Ratifikation aber vorbehalten haben.

im Staatsministerium in der jüngsten Zeit allenfalls darüber verhandelt worden ist. Die Kammer wird sich übrigens von ihrem früheren Beschlusse schwerlich entfernt haben, und daß die Regierung den Beitritt bei der gegenwärtigen Gestaltung der Sache mit günstigeren Augen als früher betrachtet, dieß glauben wir aus der Schrift eines ihrer ausgezeichnetsten Mitglieder, welche uns zu diesen Betrachtungen veranlaßt, mit Gewißheit entnehmen zu können. Ohne einigen Werth auf die umlaufenden Gerüchte von der Reise eines hohen Staatsbeamten nach Berlin, von baldiger Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags zur Berathung und Genehmigung des Vertrags u. s. w. zu legen, ohne im Geringsten über ihre größere oder geringere Wahrscheinlichkeit abzusprechen, glauben wir aus den vorbemerkten Gründen uns auf den Beitritt zu dem — jetzt nicht mehr preußischen, sondern deutschen (wenn anders dieses Wort noch eine Bedeutung hat) Zollverein gefaßt machen zu dürfen.

Die Schrift des Herrn Staatsraths Nebenius hat gleich bei ihrem Erscheinen im In- und Auslande, besonders in dem benachbarten Hessen, in Baiern und Würtemberg Aufsehen gemacht (in Preußen darf, wie es scheint, kein Aufsehen gemacht werden *). — Wir sehen darin ein äußeres Zeichen, wie sehr von unsern, dem Vereine jetzt schon oder doch bald an-

*) Wir haben Gründe, zu vermuthen, daß diese Schrift in Preußen „auf Hindernisse gestoßen ist."

gehörigen Nachbarstaaten der Beitritt Badens gewünscht wird, ein Wunsch, wofür wir im Verlauf dieser Mittheilungen auch noch innere Gründe anführen werden; wir freuen uns zugleich, daß Baden in der Lage ist, nicht gezwungen, wie andere Staaten, sondern aus freier Wahl zum Beitritt sich entschließen, oder, wenn ihm die nöthigen Bedingungen nicht gewährt werden, ohne größere Belästigungen als bisher, im Zustande der Isolirung bis auf bessere Zeiten verharren zu können; wir glauben endlich, daß diese Bedingungen, welche, aus der geographischen Lage des Großherzogthums und seinen Verbindungen mit der Schweiz und dem Elsaß hervorgehend, unserer, in diesem Punkte gewiß erleuchteten Regierung klar vor Augen stehen, von ihr beharrlich gefordert, von den Vereinsstaaten aber, in Anbetracht der aus Badens Beitritt ihnen erwachsenden Vortheile, werden zugestanden werden.

Nach einer kurzen Einleitung durchgeht Herr Staatsrath Nebenius die früheren Versuche zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit andern deutschen Ländern, untersucht sodann die Frage, ob die Gründe, welche Badens Beitritt bisher verhindert haben, auch dem Anschluß an den größeren Verein im Wege stehen? zieht eine Parallele zwischen den früheren und den gegenwärtigen Verhältnissen, und betrachtet endlich an und für sich die Wirkungen und Folgen des Beitritts, die Vortheile und Nachtheile desselben vom politischen, staatswirthschaft-

lichen, finanziellen und moraliſchen Geſichtspunkte. Indem wir dem Inhalte dieſer Schrift einige Betrachtungen widmen, glauben wir eine zeitgemäße Aufgabe uns vorgeſetzt zu haben; wir werden, von dem Standpunkte des badiſchen Staatsbürgers aus den Gegenſtand ins Auge faſſen, und die Verhältniſſe der Gegenwart vorzüglich berückſichtigend, über die früheren Verſuche, die Hinderniſſe des freien Verkehrs in Deutſchland aus dem Wege zu räumen, ſo wie über die Vergleichung dieſer Verſuche mit der jetzigen Lage der Sache flüchtiger hinweggehen, und demnach dem letzten Abſchnitte der fraglichen Schrift faſt ausſchließlich unſere Aufmerkſamkeit widmen; wir wollen die Anſichten des Verfaſſers über die Folgen und Wirkungen des Beitritts zu dem großen Verein auf die Bewohner unſeres Landes von den angeführten Hauptgeſichtspunkten aus betrachten, und unſere eigene Ueberzeugung, immerhin jedoch mit der Beſcheidenheit ausſprechen, welche uns wohl anſteht, dem ausgezeichneten Schriftſteller und Staatsmann gegenüber, deſſen Arbeit wir vor uns haben. Wir können dieſe Beſchränkung auf den letzten Abſchnitt um ſo eher eintreten laſſen, als wir in ihm das in den beiden vorhergehenden Abſchnitten Geſagte größtentheils wieder finden. In dem erſten, hiſtoriſchen Abſchnitt über die früheren Verſuche deutſcher Staaten zur Erleichterung des Handelsverkehrs — worüber wir nur wenige Worte uns erlauben —

ſtellt der Herr Verfaſſer den Art. 19 der Bundes-Akte und die fruchtloſen Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß an die Spitze, wo man von gemeinſchaftlichen Maßregeln zur Aufhebung aller Mauthſchranken im Innern Deutſchlands ſprach, bis die in der Verſchiedenheit der Intereſſen gegründeten Schwierigkeiten und die Unzuläſſigkeit eines Zwanges der Mehrheit gegen die Minderheit, oder der Mächtigen gegen die Schwachen, wodurch jene allgemeine Maßregel allein hätte durchgeführt werden können, dieſes Thor der Hoffnung verſchloß. Dagegen eröffnete man ſich Seitenthüren, die aber nicht in das Heiligthum des freien Verkehrs in ganz Deutſchland, ſondern in die Irrgänge hoher Zölle und koſtſpieliger Mauthen die Ausſicht eröffneten und deßhalb von der badiſchen Regierung nicht betreten wurden. So leſen wir von der Vereinbarung vom 19. Mai 1820 zwiſchen Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſendarmſtadt, den großherz. und herzogl. ſächſiſchen Häuſern, Naſſau, den fürſtl. reußiſchen Ländern, wozu ſpäter noch Kurheſſen und einige kleinere Staaten kamen. Dieſe Vereinbarung war die Veranlaſſung und Grundlage der Darmſtädter Verhandlungen, welche durch den Rücktritt Darmſtadts ein erfolgloſes Ende nahmen. Das franzöſiſche Douanengeſetz *) veranlaßte im Jahr 1822 neue

*) Das franzöſiſche Douanengeſetz erſchwerte die Einfuhr von Schlachtvieh nach Frankreich, und die Regierungen von Baden, Würtemberg und Heſſen ord-

Verhandlungen zwiſchen den ſüddeutſchen Staaten, die, nach einiger Unterbrechung 1825 in Stuttgart fortgeſetzt wurden, bis Darmſtadt mit Preußen, Baiern mit Würtemberg ſich vereinigten. Wir haben zu dieſem Abſchnitte nur eine einzige Bemerkung zu machen, die nämlich, daß der Verhandlungen zwiſchen Baden und Preußen, die ſicherlich ſtattgefunden haben und ſogar von dem Finanzminiſter perſönlich in Berlin betrieben worden ſind, mit keiner Sylbe gedacht wird; wir beſcheiden uns aber gerne mit dem diplomatiſchen Grundſatz, daß Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten, ehe ſie zu einem Reſultate gediehen ſind, zur Oeffentlichkeit ſich nicht eignen, obgleich derſelbe einer kurzen, thatſächlichen Erwähnung, nach unſerer Anſicht, nicht im Wege geſtanden wäre.

II.

(Politiſcher Geſichtspunkt.)

Der Beitritt zu dem Zollverein bringt Baden in eine innigere Verbindung mit mehreren Staaten, welche unſerem gemeinſchaftlichen deutſchen Vaterlande angehören. An und für ſich iſt dieſe Verbindung zur Freiheit des Verkehrs im Innern und

neten gemeinſchaftliche Retorſionsmaßregeln an. In den Jahren 1824, 1825 und 1826 erſchienen mehrere Verordnungen über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit Würtemberg und Heſſen.

gemeinsamen Schutzmitteln gegen Außen, eine, jedem deutschen Vaterlandsfreunde erfreuliche Erscheinung; der Sturz der Mauthschranken im Innern des geliebten, großen Vaterlandes gibt der gelähmten deutschen Industrie einen neuen Aufschwung, das bisher in unterbundenen Adern stockende Blut rollt fortan ungehemmt durch den Gesammtkörper, der sich nun wieder als ein Wesen fühlen und kräftig bewegen lernt. Dies ist die politische Lichtseite des Vereins. Wir kommen nun zur Schattenseite und lassen zuvörderst den Herrn Verfasser selbst sprechen:

„Aber schon sind Bedenklichkeiten laut geworden über eine Verbindung mit größeren Staaten, welche nicht die gleichen constitutionellen Einrichtungen, wie wir, besitzen. Man gibt sich die Miene, für unsere junge Verfassung Gefahren wahrzunehmen; aber im Ernste wird Niemand eine solche Besorgniß hegen; weder die Erfahrung noch die natürliche Verkettung von Ursache und Wirkung leiht hiezu den mindesten Grund. Wir sahen seit Jahrhunderten deutsche Staaten mit landständischen Verfassungen und ohne solche Verfassung, monarchische Staaten und freie Städte mit aristokratischen und demokratischen Institutionen, weltliche und geistliche Staaten neben einander in Verbindung. Jeder wurde auf seine Weise regiert, ohne daß aus dieser Verschiedenheit der

Formen für den einen oder andern eine Störung entstanden wäre. Mit der innern Politik hat die Zolleinrichtung nicht das Mindeste gemein; solche Einrichtungen bestehen auf ganz gleiche Art in allen Staaten, welche Regierungsformen sie auch haben mögen. Baiern, Würtemberg, die beiden Hessen haben die gleiche Verfassung wie wir, und werden sie durch Alles, was das Wohl ihrer Länder befördert, nur befestigen, nicht erschüttern."

Daß unserer jungen Verfassung Gefahren drohen, daß die verfassungsmäßige Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten in ihrer Entwicklung aufgehalten, immer mehr zurückgebracht worden, und — wenn nicht bald günstigere Sterne leuchten — auf ein Minimum reduzirt werden wird, so klein es neben dem Bestehen des Buchstabens der Constitution nur immer durch einseitige Auslegungen des „urkundlichen Rechts" und andere Mittel gemacht werden kann, dürfen wir im Hinblick auf die neuesten Vorgänge und die bevorstehenden Konferenzen nicht verkennen. Wir erinnern an zwei berühmte Motionen und die darüber gepflogenen Verhandlungen auf dem letzten Landtage, an die Aeußerungen des Redners der Regierung in der hundertsten Sitzung, welcher diese Gefahren nicht unbedingt in Abrede stellte, indem er zugleich auf den Schutz des urkundlichen Rechts durch die Kraft der öffentlichen Meinung und auf die Strafe der

Verletzung durch die gerechte Nemesis hindeutete. Allein hier ist davon nicht die Rede, sondern es fragt sich nur: Entstehen diese Gefahren erst durch den Beitritt Badens zu dem Zollverein, kann der bisherige Zustand der Isolirung dagegen schützen, oder wachsen sie etwa durch den Beitritt? — Daß der Zollverein die Gefahren für unsern verfassungsmäßigen Zustand, insbesondere den schädlichen Einfluß der absoluten Großstaaten nicht als ein neues Uebel mit sich bringe, daß die Isolirung nicht dagegen schütze, bedarf wohl keiner ausführlichen Beweisführung; wir fühlen das Uebel und kennen seine Quelle, sie ist — nicht der Zollverein. Wenn aber behauptet wird, daß derselbe mit der innern Politik gar nichts gemein habe, so können wir dazu nicht unbedingt „ja" sagen, sofern man uns zugibt, daß das Steuerbewilligungsrecht der Stände und die Steuerverfassung überhaupt zur innern Politik gehöre. Sobald die Zölle Gemeingut der Vereinsstaaten werden, sind sie der ständischen Bewilligung entrückt und bilden eine feste Position im Budget. Die Regierung selbst kann nicht mehr, wie sie noch in diesem Jahre gethan hat, Modifikationen daran den Ständen ohne Weiteres in Vorschlag bringen. An die Zölle knüpfen sich ferner die indirekten Steuern überhaupt; die Nothwendigkeit, dieselben in allen Vereinsstaaten nach gleichem Maßstab einzurichten, wenigstens die Auflagen auf diejenigen Artikel, welche Gegen-

stände des wechselseitigen Verkehrs sind oder seyn können, wird bei uns eben so fühlbar werden, als sie in andern Staaten schon geworden ist; es bleiben also nur noch die direkten Steuern der ständischen Bewilligung untergeben. Damit ist aber die Grundidee unseres gegenwärtigen Steuersystems ganz umgekehrt; bisher waren die direkten Steuern die Basis, deren Mängel sowohl hinsichtlich des Ertrags als der Umlage durch die indirekten Steuern ausgeglichen werden sollten; künftig werden letztere die feste Grundlage, die direkte Steuer das bewegliche Ergänzungsmittel seyn. Es schwindet endlich durch diese Revolution im Steuerwesen die Hoffnung, dem Ideale einer vollkommen gerechten und gleichmäßigen Besteuerung immer näher zu kommen. Wir wollen durch diese Andeutungen nichts weiter als den Beweis liefern, daß die Zolleinrichtung nicht ohne allen Einfluß auf die innere Politik ist; keineswegs aber aussprechen, daß der Beitritt deßhalb unterbleiben sollte; der Zollverein hat Vortheile, welche alle diese Rücksichten überwiegen, worauf wir später kommen werden; eine Wirkung desselben wollen wir jedoch hier anführen, weil sie in der Schrift, welche uns zu diesen Betrachtungen veranlaßt, keine Stelle gefunden hat. Durch den Zollverein kömmt das Großherzogthum in Berührung mit Staaten, in denen völlige, oder beinahe vollständige Gewerbefreiheit herrscht. Preußen ist unter dem Ministerium Stein den deut-

schen Staaten mit gutem Beispiel vorangegangen durch das Gesetz von 1810, welches allen Anfechtungen siegreich widerstand, und seit 23 Jahren hat die preußische Industrie im Genuß der Gewerbefreiheit größere Fortschritte gemacht, als vorher in einem Jahrhundert. Baiern hat durch das Gesetz von 1825 die Bahn gebrochen zur vollständigen Gewerbefreiheit. Die überrheinischen Länder sind im Besitz der Gewerbefreiheit geblieben, welche sie der französischen Revolution verdanken. Wer wird nun läugnen, daß Baden, wenn es dem Zollverein beitritt, die Freiheit der Gewerbe unter seine nächsten und dringendsten Bedürfnisse zählen wird, ein unabweisliches Bedürfniß, wenn nicht die badische Industrie im Wettkampf mit gewerbfreien Staaten unterliegen soll. Man wird nicht sagen, daß der Gegenstand noch nicht hinlänglich vorbereitet sey; man lese die Verhandlungen der Kammern von 1822 und 1823, wo in der ersten Kammer Zachariä und v. Wessenberg für unbeschränkte Freiheit der Gewerbe kämpften, und v. Rotteck für geläuterte Zünfte in die Schranken trat. Wenn auch damals die zweite Kammer für Gewerbefreiheit mit Zünften, und die erste für Zünfte mit Gewerbefreiheit stimmte (wie Zachariä sich ausdrückte), so wird doch der große Schritt, welchen in dem halben Menschenalter, das seitdem umlaufen ist, die Sorge für technische Bildung gemacht hat, bei den künftigen Verhandlungen bemerklich

ſeyn, und der Kämpfer für geläuterte Zünfte, im Hinblick auf die höhere politiſche Bildung des Volkes, auf die Anſtalten für den Unterricht der gewerbtreibenden Klaſſen, von freien Vereinen der Bürger die Vortheile ſicherer erwarten, welche er damals noch einzig in einem von Mißbräuchen zu reinigenden Fortbeſtehen eines Inſtituts zu finden wähnte, das ſich überlebt hat. Wir läugnen nicht, daß auch ohne den Beitritt Badens zum Zollverein ein Gewerbegeſetz zu erlangen wäre, da ohne dasſelbe die neue Gemeindeordnung kein vollſtändiges Ganzes iſt und die Mängel der Halbheit überall ſtörend hervortreten;*) allein wir ſind überzeugt, daß durch den Anſchluß an den Zollverein das Gewerbegeſetz bälder erſcheinen und beſſer, freiſinniger ausfallen wird, als wenn zur Zeit ſeiner Berathung der Verkehr mit den Vereinsſtaaten noch gehemmt wäre. — Wir verlaſſen hiermit den politiſchen Geſichtspunkt, und bitten den Leſer, durch eigenes Nachdenken das zu ergänzen, was uns weiter auszuführen nicht vergönnt iſt.

---

*) Durch die Beſtimmung in dem Geſetze über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, — daß kein Bewerber um das Bürgerrecht wegen angeblicher Ueberſetzung des Gewerbs, das er zu treiben beabſichtigt, abgewieſen werden darf, iſt das Einſpruchsrecht der Zünfte geſetzlich aufgehoben.

III.

(Staatswirthschaftlicher Gesichtspunkt.)

Ein englischer Gesandter am persischen Hofe unterhielt einmal den Schach mit Reflexionen über den Einfluß der Zölle auf Handel und Gewerbe. „Du bist nicht klug", antwortete laut lachend die persische Majestät, „die Zölle werden des Geldes und nicht des Handels wegen erhoben!" So ungefähr dachte man auch in Baden, und setzte deshalb niedere Zölle an, weil diese am meisten eintragen; doch bemerkte man an den Abstufungen der Zollsätze unter sich die Absicht, der inländischen Industrie gegen die Einfuhr fremder Fabrikate und die Ausfuhr roher Stoffe einigen Schutz zu gewähren. An die Stelle der Finanzzölle sollen auf der einen Seite höhere Zölle treten, auf der andern Seite sollen sie ganz verschwinden, und nun tritt der staatswirthschaftliche Gesichtspunkt in den Vordergrund. „Von dieser Seite", sagt die Denkschrift, „hat man die Natur und Wirkung eines Systems zu erwägen, welches in sämmtlichen Ländern, die der Verein umfaßt, den wechselseitigen Austausch ihrer Naturerzeugnisse und der Produkte ihres Kunst- und Gewerbfleißes von allen Zöllen befreit, dagegen fremde Fabrikate und überseeische Erzeugnisse, vorzüglich die verzehrbaren Colonial-Artikel mit höheren Einfuhr-Abgaben belastet, als sie bis-

her nach unſerem Zolltarif getragen haben.“ Der Herr Verfaſſer glaubt und weist nach, daß die verſchiedenen ſtaatswirthſchaftlichen Prinzipien in Beziehung auf die Räthlichkeit des Beitritts zu dem nämlichen Reſultate führen. Wir heben aus dieſem allgemeinen, theoretiſchen Theile nur zwei Betrachtungen heraus, auf welche wir beſondern Werth legen. — Der Verein garantirt gegen häufiges Probiren und Abändern, welches im Steuerweſen eine ſchlimme Sache iſt, in der Zollgeſetzgebung aber noch beſondere Nachtheile hat, weil ihre Wirkungen ſich nicht auf das eigene Land beſchränken, ſondern auf die Verhältniſſe des Verkehrs mit anderen Ländern einwirken. Dieſe Uebel werden beſeitigt, die Spekulation, der Handel; die Induſtrie können mit Sicherheit die ihrer Entwickelung günſtige feſte Bahn betreten, ſobald der Verkehr, welchem immer die endliche Ausgleichung der Steuerlaſt überlaſſen werden muß, ſich in ſicherem Geleiſe bewegt. Der Verein erſcheint ferner, wie die Denkſchrift ſagt, als „eine weſentliche Bedingung jener großen Unternehmungen, welche zur Beförderung des Verkehrs und der allgemeinen Wohlfahrt in andern Ländern die Fortſchritte der Bevölkerung, der Kultur und der Technik hervorgerufen haben, jener Unternehmungen, welche England und Frankreich mit kunſtvollen Kommunikationswegen mit jedem Jahre reichlicher verſorgen, und bei uns nur durch gemeinſames Zuſam-

menwirken möglich oder wenigstens wesentlich dadurch erleichtert werden.“ Ja! unter den frei gewordenen, schnell wachsenden Schwingen eines deutschen Handels, werden deutsche Kanäle und deutsche Eisenbahnen entstehen und sich vermehren; eine deutsche Seemacht wird nicht lange mehr nur ein patriotischer Traum seyn. Wäre hier nicht blos von wirthschaftlichem Interesse die Rede, so möchten wir gerne, auf die Muster solch großer Unternehmungen in freien Staaten hindeutend, dem Zusammenhang der Handelsfreiheit mit der bürgerlichen Freiheit, der Erleichterung des Waarenverkehrs mit der Erleichterung des Ideentausches, des Sturzes der Mauthschranken mit dem Sturze der Gedankenmauth — einige Worte gönnen; allein! noch stehen diese Schranken, und wir kehren zu den ökonomischen Verhältnissen des Großherzogthums zurück.

Baden zählt 174,100 Gewerbsteuer zahlende Familien, darunter 87,200 Landwirthe mit eigenem Feld; die Hälfte sämmtlicher Gewerbtreibenden beschäftigt sich ausschließlich mit der Landwirthschaft. Von 22 Millionen Betriebskapital versteuern die Fabrikanten kaum 1,800,000 fl., die Handelsleute 6,500,000 fl., die Müller allein 3 Millionen; die andere Hälfte des Betriebskapitals ruht auf den kleineren Gewerben, so wie der größere Theil des persönlichen Verdienstkapitals von 114 Millionen, woran jedoch wiederum die 87,200

Landwirthe nebſt 11,000 Taglöhnern, jeder mit 500 fl., zuſammen alſo mit beinahe 50 Millionen partizipiren. Aus dieſen Angaben geht wohl ſo viel hervor, daß auf das Wohl der ackerbautreibenden Klaſſe in Baden beſondere Rückſicht zu nehmen iſt, und daß die Bezeichnung eines ackerbautreibenden Staates dem Großherzogthum zukömmt. Wir können, weil es vielleicht manchem Leſer von Intereſſe iſt, noch hinzufügen, daß unſere Landwirthe, als Eigenthümer, Pächter oder Lohnarbeiter 1,400,000 Morgen Ackerfeld und 68,000 Morgen Reben bauen, 400,000 Morgen Wieſen und 225,000 Morgen Weiden für ihre Viehzucht benutzen; daß die größere Hälfte über 1000 fl. Steuerkapital hat (die Schulden kennen wir nicht), und daß überhaupt 230 Quadratmeilen von 272, welche Baden zählt, der Kultur, mit Inbegriff der Waldkultur, gewidmet ſind. Ehe wir aus dieſen Verhältniſſen auf die vorliegende Frage unſere Folgerungen ziehen, wollen wir noch die Steuerlaſt etwas näher — ſo weit es zu unſerem Zwecke dient — betrachten, welche gegenwärtig die Bewohner des Großherzogthums zu tragen haben. Die Grund-, Gefäll- u. Häuſerſteuer beträgt beiläufig 2 Millionen Gulden, wovon auf dem Boden $^2/_3$ und $^1/_3$ auf den Gebäuden ruhen; an Gewerbſteuer werden ohngefähr 600,000 fl. erhoben; die Zollgefälle belaufen ſich auf 1,200,000 fl. An Salzſteuer bezahlt die badiſche Seele im Durchſchnitt jährlich 30 kr., an Weinaccis 10 kr., Wein-

ohmgeld 18 kr., Bieraccis 7 kr., Fleiſchaccis 15 kr. Das Verzeichniß iſt nicht vollſtändig; allein es reicht, in Verbindung mit dem oben Geſagten, hin, zu beweiſen, daß die Landwirthſchaft und die kleineren Gewerbe in Baden die vorherrſchenden und — direkt und indirekt — am meiſten belaſteten Erwerbszweige ſind, und daher, bei Beurtheilung der Folgen und Wirkungen des Beitritts zum Zollverein, beſondere Rückſicht verdienen, welche ihnen auch in unſerem Syſtem niederer Zölle, das der iſolirte kleinere Staat ohnehin nicht verlaſſen darf, getragen worden iſt. Von beſonderer Wichtigkeit für die Landwirthſchaft iſt der Einfluß des Vereins auf die Aus- und Einfuhr der Naturprodukte. „Für die Ausfuhr unſerer Naturprodukte", ſagt Herr Staatsrath Nebenius, „iſt die Eröffnung des Marktes der Vereinsländer ein klarer Gewinn, gegen welchen man keinen Nachtheil abzuwägen hat, da unſer Abſatz nach andern Ländern durch den Vereinstarif nicht erſchwert werden ſoll, vielmehrt erleichtert wird, in Vergleichung mit dem früher beſtandenen und erſt neuerlich abgeänderten badiſchen Tarif." Wir haben dieſem unbeſtreitbaren Satze nur die Erläuterung beizufügen, daß das preußiſche Syſtem die Ausfuhr der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe begünſtigt. Die oberen Gegenden des Landes werden in dem freien Verkehr mit Würtemberg und Baiern, die unteren in Eröffnung der Main- und Rheinländer bedeu-

tende Vortheile finden. Die Einfuhr von Naturprodukten aus den Vereinsländern wird künftig ohne alle Zölle statthaben. Die Getreidegegenden, welche bisher ihr Produkt in das Ausland absetzten und keine Erzeugnisse der Landwirthschaft vom Ausland bezogen, werden durch die Aufhebung der Zölle in keine andere Lage versetzt; jene Gegenden aber, die bisher einen Theil ihres Bedarfs an Früchten vom Ausland bezogen haben — und es gibt solche an der würtembergischen und fränkischen Gränze — werden sich wohlfeiler versehen können. Eine gefährliche Concurrenz ist nirgends, kaum aus den zehntfreien Theilen des Vereinsgebiets, zu fürchten, vielmehr wird die Zollvereinigung der großen Maßregel der Zehntablösung einen neuen Reiz verleihen und sie in ihrer Wirkung wohlthätiger machen. Anders verhält es sich mit der Einfuhr des Weins, welche bisher theils zum Schutz des inländischen Weinbaus, theils um das Wiedervergeltungsrecht zu üben, mit einem enormen Zoll belegt war. Die Denkschrift führt an, daß die Eröffnung des unterrheinischen Marktes für die überrheiner Weine, den Nachtheil der freien Einfuhr verringere, daß jenen Gegenden, welche früher ihren Wein in die Nachbarländer absetzten, diese Absatzwege wieder offen würden, daß endlich der Weinhandel, den einige kapitalreiche Städte unseres Landes durch die neueren Verhältnisse verloren haben, sich ihnen wieder zuwenden würde. Wir fügen noch hinzu, daß

der beabsichtigte Schutz des inländischen Rebbaues nur sehr unvollständig erreicht worden ist, da ein hoher Zoll, ohne genügende Anstalten, welche die Erhebung sichern, größtentheils umgangen wird, was bei unserm Weinzoll gewiß der Fall ist. Endlich dürfte die freie Einfuhr der überrheiner Weine den guten Erfolg haben, daß viele zu andern Kulturarten taugliche Rebstücke ausgehauen und der Weinbau auf die besseren Lagen und edleren Sorten beschränkt würde.

Für die Ausfuhr unserer Fabrikate, die an keiner Stelle die Gränze überschreiten können (die Gränze gegen die Schweiz ausgenommen), ohne mit sehr hohen Zöllen belastet zu werden, ist der Beitritt günstig, indem sie beim Eintritt in die Vereinsstaaten keinen Zollbarrieren mehr begegnen werden. Diejenigen Fabrikate, welche der bisherigen Hindernisse ungeachtet auf fremde Märkte gebracht wurden, sehen sich in weit besseren Concurrenzverhältnissen; andere, die in ihrem Absatz auf das eigene Land beschränkt waren, können sich neue Auswege eröffnen; die Zollprivilegien, welche bisher einzelnen Fabriken ertheilt werden mußten, werden theils nicht mehr nöthig seyn, theils auch künftig, wenn es die Verhältnisse erfodern, bestehen. Es werden auch an einzelnen besonders geeigneten Orten neue Etablissements entstehen. Doch wäre die Erwartung nicht begründet, daß in Folge des Zollvereins unser Land mit Fabriken sich be-

decken und durch ihre Erzeugniſſe große Geldſummen vom Auslande bezogen würden. „Verſchiedene Zweige unſerer Fabrikate hängen ganz innig mit unſerem Ackerbau zuſammen", ſagt Herr Staatsr. Nebenius, „und ihr Aufblühen äußert daher zugleich einen wohlthätigen mittelbaren Einfluß auf die Lage des Landmanns." Hieher iſt beſonders die Tabak-, Krapp-, Eſſig-, Oel- und Leinwand-Fabrikation zu rechnen, für welche allerdings die Ausſicht auf beſſere Zeiten ſich eröffnet. Noch größeren Werth als die freie Ausfuhr der Fabrikate ſcheint uns für das Großherzogthum die zollfreie Verbringung der handwerksmäßig gewonnenen Gewerbserzeugniſſe in die Nachbarſtaaten zu haben; der Mittelſtand in vielen unſerer größeren und kleineren Städte wird darin eine der wohlthätigſten Folgen des Beitritts erblicken. Die meiſten Städte des Landes ſind als Gränzſtädte zu betrachten; in vielen ſind die Gewerbe, welche früher ihre Hauptnahrung in dem Gränzverkehr fanden, durch Errichtung der Mauthſchranken in die traurigſte Lage verſetzt worden, indem ihnen die Märkte und Meſſen der Nachbarſtaaten verſchloſſen, die Nachbarn aber durch den badiſchen Zoll von 6 fl. 40 kr. nicht gehindert wurden, unſere Märkte mit ihren Erzeugniſſen zu überſchwemmen. Wir könnten Beiſpiele anführen; allein kaum Einer unſerer Leſer wird außer Stand ſeyn, aus eigener Erfahrung oder in ſeiner nächſten Umgebung ſich eine reiche Sammlung von Belegen zu verſchaffen.

Die Einfuhr der Fabrikate aus andern als den Vereinsländern wird erschwert, indem sie mit höhern Zöllen als unsere badischen bisher waren, belegt wird. Dies halten wir, mit dem Herrn Verfasser der Denkschrift, im Allgemeinen für einen Nachtheil. Wir erinnern nur an die nahe liegende Maßregel der Erhöhung einiger Eingangszölle und die Besorgnisse, welche in beiden Kammern darüber laut wurden. Der Kommissionsbericht, den Hr. Hofrath Rau in der ersten Kammer erstattete, bezeichnet die Hauptnachtheile hoher Zölle in folgenden Worten: „Bei dieser Lage der Dinge drängt sich die Besorgniß auf, es möchte die jetzt in Vorschlag gebrachte Steigerung der Einfuhrzölle eine Umkehr von dem seither mit dem besten Erfolge betretenen Wege anzeigen, es möchte auch bei uns die Neigung einheimisch werden, die Betriebsamkeit ihrem natürlichen Entwicklungsgange zu entreißen, und in eine künstliche Richtung zu zwängen, die doch nie die Vortheile jener freien Entfaltung darbieten könnte, ... dies müßte man beklagen.“ Wir stimmen in diese Klage ein und hätten es allerdings für besser gehalten, wenn die Vereinsstaaten unseren niederen Tarif angenommen hätten, statt daß wir ihren höheren annehmen müssen. Allein wir wollen auch, immer unserem Leitfaden folgend, die Verhältnisse anführen, welche bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die Last erleichtern und durch Vortheile auf-

wiegen. Je kleiner ein Land iſt, um ſo weniger kann es die Bedürfniſſe und Genüſſe ſeiner Bewohner ſelbſt befriedigen, um ſo mehr bedarf es fremder Produkte, um ſo mehr liegen alſo niedere Zölle in ſeinem Intereſſe. Dieſes Intereſſe ändert ſich nicht weſentlich bei einem nicht ſehr ausgedehnten Vereinsgebiete, oder bei dem Anſchluß eines kleineren Staates an einen größeren, eines ackerbautreibenden an einen Fabrikſtaat. Darum hat ſich die allgemeine Stimme früher gegen den Anſchluß an Preußen und die Annahme des preußiſchen Tarifs erklärt, weil man wohl einſah, daß unſer geringer Verkehr mit dieſem Lande zu theuer erkauft ſeyn würde, gegen das Monopol preußiſcher Fabrikate und preußiſchen Geldes, unter Aufopferung der Befugniß, diejenigen Bedürfniſſe und Genußmittel, welche unſer Land gar nicht oder nicht in hinreichender Menge hervorbringt, da zu holen, wo wir ſie am beſten und wohlfeilſten bekommen können. — Anders verhält es ſich aber in einem großen Verein, der nicht nur die bisher aus dem Auslande bezogenen Gegenſtände größtentheils in ſeiner Mitte erzeugt, ſondern auch durch eine zweckmäßige Concurrenz der Mitglieder unter ſich, gegen jedes Monopol des Einzelſtaates die Uebrigen ſicher ſtellt. So begegnet die preußiſche Induſtrie auf den Märkten des Vereinsgebietes den ſächſiſchen, würtembergiſchen, baieriſchen und andern Erzeugniſſen, die in manchen Zweigen mit jener in die Schranken treten können. Dieſer

Umſtand, in Verbindung mit dem freien Verkehr in Deutſchland, wird die Nachtheile hoher Zölle gegen das Ausland überwiegen, die zugleich als Mittel, mit fremden Staaten vortheilhafte Handelsverträge zu erlangen, nicht ohne Erfolg angewendet werden dürften. — Daß der inländiſchen Induſtrie der Schutz der Zölle gegen die Vereinsſtaaten entzogen wird, kann wohl Niemand bedauern, der erwägt, daß einerſeits dieſer Schutz nur ſehr gering war, anderſeits aber derſelben ein weites Feld der Entwickelung ſich öffnet; wer auf dieſer Bahn nicht gehen lernt, oder wer das Wegfallen der Schranken um deswillen bedauert, weil ihm damit ein aus ihrer Umgehung geſchöpfter Gewinn entzogen wird, — der mag ſich ärgern. — Einige Artikel gibt es jedoch, die nicht im Vereinsgebiet gewonnen werden, und dennoch überall, beſonders in unſerm Großherzogthum, ein allgemeines Bedürfniß geworden ſind; wir meinen die Kolonialwaaren, namentlich Zucker und Kaffee. Die Eingangszölle auf Zucker und Kaffee können nur als Verbrauchſteuer betrachtet werden, da hier von einem Schutze der inländiſchen Induſtrie oder von einer Retorſionsmaßregel keine Rede ſeyn kann; die übermäßig hohen Zölle, welchen die Kolonialwaaren in den Vereinsſtaaten unterliegen (12 fl. 30 kr. bis 17 fl. 30 kr.), ſind eine neue, drückende Laſt, welche die Bewohner Badens mit dem Beitritt zum Vereine überkommen. Auf der andern Seite entſprechen die

hohen Tarifsätze ihrem Zwecke, das Staatseinkommen zu vermehren, nicht in dem Maaſe, als unſere niederen Zölle, weil ſie den Verbrauch beſchränken und zu Unterſchleifen reizen. Wir gehören nicht zu denen, welche dem Handwerker und Bauern zurufen: „Du brauchſt keinen Kaffee und Zucker: iß Suppe.“ Gerade deshalb, weil die Verbrauchſteuer auf Zucker und Kaffee in Baden hauptſächlich wieder die ſchon ſo ſehr in Anſpruch genommene Klaſſe der Handwerker und Landwirthe trifft, und in ihrer künftigen Höhe auch die Staatskaſſe beeinträchtigt, iſt ſie zu bedauern. „Wir geſtehen“, ſagt die Denkſchrift, „daß uns die Zölle des Vereins das rechte Maas zu überſchreiten ſcheinen, und ſind überzeugt, daß eine Ermäßigung in finanzieller Hinſicht vortheilhaft ſeyn würde. Dieſe Erwägung vermag aber unſere Anſicht über die Vortheile des Beitritts zu dem Vereine keineswegs zu ändern.“ Auch hierin ſind wir mit dem Herrn Verfaſſer einverſtanden, obgleich wir ſeine Hoffnung, daß die Erfahrung auf die Erkenntniß des rechten Maaſes führen und eine auf dieſem Wege gewonnene Belehrung nicht unfruchtbar bleiben werde — wenigſtens für die nächſte Zukunft — nicht theilen. Die von dem Hrn. Verfaſſer als ein Vortheil angeführte Stabilität hat auch ihre Schattenſeite, die wir gerade hier zu zu finden glauben, und wenn in größern Staaten, wie z. B. in Frankreich, die Centralregierung in Verbeſſerung der Zollgeſetzgebung nur äußerſt lang-

ſam vorwärts zu ſchreiten vermag, um wie viel langſamer wird der Gang bei einem Vereine ſeyn, deſſen Glieder ſich ſämmtlich über jede Aenderung zu verſtändigen haben. Wir erwähnen hier noch mit zwei Worten der von dem Herrn Verfaſſer der Denkſchrift berührten Beſorgniß einer „möglichen fühlbaren Störung unſerer gewohnten Verbindungen mit der Schweiz und mit dem Elſaß.“ Mit den Gränzkantonen der Schweiz (Baſel ausgenommen) beſteht bekanntlich ein ganz freier Gränzverkehr, ein Handelsvertrag und ein für die oberen Gegenden des Landes äußerſt gewinnreicher Fruchthandel. Jene Landestheile insbeſondere würden den Verluſt dieſer Verbindungen auf das Schmerzlichſte empfinden. Allein, unſere Regierung wird dieſelben nicht Preis geben. „In dieſer Hinſicht“, bemerkt die Denkſchrift, „ſo wie überhaupt in Beziehung auf die beſonderen Intereſſen unſeres Landes iſt um ſo eher ein billiger Vergleich zu erwarten, als die Lage des Großherzogthums ſeinen Beitritt zum Vereine ſämmtlichen Vereinsſtaaten, ohne Zweifel, höchſt wünſchenswerth macht.“ — Die Verbindungen mit dem Elſaß beſtehen vorzüglich in der Ausfuhr von Produkten der Landwirthſchaft, Schlachtvieh und Marktviktualien; dieſe würde durch den Beitritt wohl keine Störung erleiden; vielmehr wird dadurch die Ausſicht einer vortheilhaften Handelsverbindung mit Frankreich näher gerückt. — Nach dieſen Betrachtungen bliebe

uns noch übrig, einen Blick auf die Formen zu werfen, in welche sich der Verkehr zu fügen hat, ein Gesichtspunkt, welcher der Klasse der Handelsleute am nächsten liegt, und für diese, mittelbar aber auch für alle übrigen Staatsbürger von größter Wichtigkeit ist, und besonders bei dem Zwischenhandel in Betracht kömmt, der in unserem Lande vorzügliche Rücksicht verdient. Wir übergehen jedoch hier diese Seite des Gemäldes, da wir in einem der folgenden Artikel Gelegenheit finden werden, darauf zurückzukommen.

IV.

(Finanzieller Gesichtspunkt.)

Der Einfluß, welchen der Beitritt zu dem Zollverein auf das Staatseinkommen haben wird, berührt zunächst die Regierung, und mittelbar erst die Staatsbürger, insofern nämlich durch eine Mehreinnahme eine Erleichterung der Abgaben möglich, oder durch einen bedeutenden Ausfall eine Erhöhung der Steuer oder die Einführung einer neuen Steuer nöthig würde. — Der Herr Verfasser der Denkschrift glaubt an einen Ausfall, obgleich er das Bekenntniß in den etwas schwankenden Ausdrücken ablegt, er möchte mit voller Sicherheit

nicht behaupten, daß jedenfalls eine sehr bedeutende Schmälerung der Zolleinkünfte eintreten werde. — Der Herr Finanzminister hat sich im Jahre 1831, wo es auf die annähernde Bezeichnung der Summen ankam, bestimmter ausgedrückt, indem er eine Mindereinnahme von 200,000 fl., also beiläufig um den 6. Theil des Bruttoertrags der Zollgefälle vermuthete. Man kennt die einzelnen Rubriken der Gewinn- und Verlustrechnung, allein die Größe der darunter gehörigen Summen, also auch die Angabe des Resultates, kann einzig die Erfahrung an die Hand geben. Die erste Ursache des Verlustes ist die Aufhebung der Zölle gegen die Vereinsstaaten, also an dem größeren Theile der Gränzen; dieser Verlust der Staatskasse ist ein Gewinn der Staatsbürger, und zugleich ein wesentliches Mittel zur Beförderung des Wohlstandes; über die Größe desselben ließen sich Wahrscheinlichkeitsberechnungen anstellen, allein ihr Ergebniß würde die aufgewendete Mühe nicht lohnen, da es, abgesehen von seiner Unsicherheit, auf die Entscheidung der Frage über den Beitritt durchaus keinen Einfluß haben kann, und von der Zukunft mit weniger Mühe und größerer Bestimmtheit dargestellt werden wird, als es durch Conjunkturen aus den Erfahrungen der Vergangenheit möglich wäre. Eine zweite Ursache der Schmälerung der Zollgefälle ist die Abnahme der Einfuhr (oder wenigstens der Verzollung) der in Zukunft stärker belasteten ausländi-

ſchen Artikel. Dieſe Abnahme wird in höherem Grade ſtattfinden bei denjenigen Gegenſtänden, welche im Vereinsgebiet ſelbſt erzeugt werden können, und in dieſem Falle iſt ſie kein Unglück, indem ſie die deutſche Induſtrie befördert; eine Abnahme wird aber auch eintreten bei ſolchen Artikeln, welche die Vereinsſtaaten nicht hervorbringen, und zwar nach Maßgabe ihrer Entbehrlichkeit; der ſtaatswirthſchaftlichen Nachtheile hoher Zölle in dieſer Beziehung haben wir oben ſchon gedacht; hier geſellt ſich ihnen der finanzielle Nachtheil hinzu, wovon wir nur das ſagen wollen, daß er der kleinere von beiden iſt. Neben der Mindereinnahme an Zollgefällen ergänzt der Mehraufwand an Aufſichts- und Verwaltungskoſten, der von einem ſtrengen Mauthſyſtem unzertrennlich iſt, das Regiſter der Verluſtpoſten; dieſer Mehraufwand iſt ein reiner Verluſt für die Staatskaſſe und die Steuerpflichtigen; ein Verluſt übrigens, der ſich nicht vermeiden läßt. Betrachtet man aber die Aenderungen, welche der Beitritt Badens in der Gränzbewachung des Vereinsgebiets herbeiführt, ſo ſpringt die Verminderung des Aufwands im Ganzen in die Augen. Steht Baden iſolirt, ſo hat der Verein die Landgränze gegen Würtemberg, die nordöſtliche Gränze gegen Baiern, die nördliche Gränze gegen Heſſen, die Neckargränze und die weſtliche Rheingränze gegen Rheinbaiern zu unterhalten; tritt Baden bei, ſo bleibt nur noch die weſtliche Rheingränze gegen

Frankreich, die südliche gegen die Schweiz und die Gränze des Bodensees zu bewachen; die Vergrößerung des Vereinsgebiets um 272 Quadratmeilen mit 1,200,000 Einwohnern wird demnach eine Verminderung der Gränzen um 120 Stunden herbeiführen, wobei in Betreff des leichtern Schutzes und der geringeren Kosten noch in Anschlag zu bringen ist, daß die übrig bleibenden 100 Stunden Gränze fast durchgehends Flußgränzen, und ihnen gegenüber, soweit sie an Frankreich hinziehen, wiederum Mauth-Anstalten errichtet sind. — Dieser Umstand, verbunden mit der Sehnsucht der benachbarten Vereinsländer, die leidigen Gränzmauthen von sich weg zu bringen und an den Rhein zu verlegen, gibt uns gegründete Hoffnung, diejenigen Bedingungen zu erlangen, welche die besonderen Verhältnisse des Großherzogthums erfodern. — Die Hoffnung auf finanziellen Gewinn, oder wenigstens auf eine theilweise Ausgleichung des Verlustes, beruht einzig auf der Wirkung der höheren Zollsätze. Wir möchten jedoch diese Wirkung fast eher unter die Mindereinnahmen rechnen, da bekanntlich niedere Zölle am meisten abwerfen. Bei dem Zollwesen, sagt ein Engländer, macht zweimal zwei nicht immer vier; die Einnahme wächst nicht in geradem Verhältniß mit den Tarifsätzen, und sicher werden die badischen Einfuhrlisten nach dem Anschluß an den Zollverein nicht mehr wie in den letzten Jahren, eine Zahl von 90 bis 100,000 Zentnern Zucker und

Kaffee nachweisen. Die Erfahrung bestätigt in diesem Punkte die Lehren der Finanzwissenschaft. Die Denkschrift enthält auf Seite 21 und 22 Belege dafür, woraus zu ersehen ist, daß z. B. in Baiern bei einer 3½mal stärkeren Bevölkerung die reine Einnahme von den höheren Zollsätzen kaum das Doppelte der reinen Einnahme von den niederen Zöllen in Baden betrug; besser stellt sich das Verhältniß in Hessen, und überhaupt nimmt mit der Ausdehnung des Vereinsgebietes die Wirksamkeit des Schutzes zu und die Größe der Kosten nimmt ab.

Die endliche Vertheilung des Reinertrags der Zölle unter die Vereinsstaaten muß nach einem gewissen Maßstabe geschehen, und davon hängt zuletzt die Einnahme der Staatskasse ab. — An und für sich betrachtet, sind hier drei Fälle möglich. Entweder erhält jeder Staat so viel als ihm gehört, und der Vertheilungsmaßstab ist vollkommen gerecht; oder ein Staat erhält weniger als ihm gehört, und ein Theil dessen, was seine Angehörigen beitragen, wandert in die Kassen anderer Vereinsgenossen; oder endlich ein Staat zieht mehr, als ihm von Rechtswegen gebührte, auf Kosten anderer Vereinsglieder. Welcher Fall für Baden eintreten wird, gibt die Denkschrift damit zu verstehen, daß sie auf eine mögliche Verstärkung des Verlustes durch eine Verkürzung bei der Theilung der reinen Einnahme nach dem Maßstabe der Volks-

menge hinweist. Dieser Maßstab ist freilich sehr einfach, wie die Kopfsteuer, aber eben so wenig der gerechteste, als diese eine gerechte Steuer; je mehr man sich bemüht, dem Grundsatze der Gerechtigkeit und Gleichheit näher zu kommen, desto mehr muß man in alle Verhältnisse eingehen, und desto schwieriger wird die entsprechende Lösung der Aufgabe. Im Steuerwesen hat man die Wahrheit dieses Satzes schon oft erprobt, und ist deshalb auf einem Punkte stehen geblieben, über den hinaus die Gerechtigkeit und Gleichheit zu viel zu kosten und zu wenig einzutragen scheint. — Der Maßstab der Volksmenge zur Vertheilung der Zolleinnahmen wäre alsdann der beste, wenn die Bewohner aller Staaten, hinsichtlich ihrer Lebensweise, ihrer Gewerbsverhältnisse, hinsichtlich der Erzeugung, Vertheilung und Consumtion der materiellen Güter, wenn ferner alle Länder hinsichtlich ihrer Gränzverhältnisse in gleicher Lage wären. Es mag eine schöne Aufgabe für den Theoretiker seyn, die Elemente aufzusuchen und zu bestimmen, aus welchen, als Faktoren, ein richtiger Vertheilungsmaßstab als Produkt hervorgehen würde; allein, der gordische Knoten ist zerhauen, die Bevölkerung wird den Maßstab bilden, und dieser ist nicht zum Vortheile des Großherzogthums. Die Denkschrift enthält darüber sehr wahre und sehr scharfsinnige Bemerkungen, die wir hier nicht weiter erörtern wollen; sie gibt uns auch den Trost, daß die große Ausdeh-

nung des Vereins die Gefahr der Verkürzung durch den Maßstab der Vertheilung nach der Volksmenge vermindert, und somit nicht mehr wie bei den früheren, beschränkteren Versuchen, sich an einige kleinere Nachbarstaaten anzuschließen, ein Hinderniß des Beitrittes bilden kann.

Es bleibt uns noch ein Punkt zu besprechen übrig, nämlich die Wahl der Mittel zur Deckung des Ausfalls bei den Zollgefällen. Die Denkschrift weist hin auf die Vereinbarung mit den Nachbarstaaten über ein möglichst gleichförmiges System der indirekten Besteuerung, sowohl rücksichtlich der Objekte, als der Höhe der Abgaben. — Wir haben ebenfalls schon angeführt, daß eine solche Vereinbarung wenigstens bei der Besteuerung derjenigen Objekte nothwendig wird, welche Gegenstände des wechselseitigen Verkehrs werden, wenn man nicht den Kassen der übrigen Staaten, unter dem Titel von Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben Summen zuwenden will, die wir, wenn sie doch einmal bezahlt werden müssen, der badischen Staatskasse lieber gönnen. Die in Aussicht gestellte Vermehrung und Erhöhung der Verbrauchsteuern ist freilich ein Uebel, und so könnte z. B. die Einführung einer Tabaksaccise von 1 fl. 44 kr. vom Centner, damit der nach Preußen gehende Tabak keine Ergänzungssteuer zu zahlen habe, Manchem etwas zu summarisch erscheinen; allein die Vortheile des freien Verkehrs in Deutschland werden auch damit nicht

zu theuer erkauft, und als Deckungsmittel wird dieſe Vereinbarung jedenfalls gute Dienſte leiſten. Die Denkſchrift — und wir mit ihr — hält eine Vereinbarung über den Salzpreis für beſonders wünſchenswerth; allein darin weichen wir von ihren Vorſchlägen ab, daß ſie eine Zurückführung des Salzpreiſes auf 4 kr. für angemeſſen hält; wir können ſelbſt dann nicht damit einverſtanden ſeyn, wenn eine Verminderung der direkten Steuer dadurch erzielt werden wollte. Herr Staatsr. Nebenius theilt die Bedenklichkeiten gegen die Beſteuerung des Salzes nicht in dem Umfange, in welchem ſie häufig laut werden; er hält dieſe jedenfalls für minder verderblich, als die Zölle. Sie erhöhe die Koſten der produktiven Thätigkeit der arbeitenden Klaſſen, werde aber von dieſen nicht in dem Verhältniſſe getragen, in welchem ſie Salz conſumiren; ſie werde der Natur der Sache nach in der Regel gar keinen oder nur einen ganz unbedeutenden Einfluß auf die Lage der arbeitenden Klaſſe ausüben, überall, wo ſie nur andere Steuern erſetze und dem Volke nicht eine ganz neue Laſt zur Beſtreitung eines neuen unfruchtbaren Staatsaufwandes aufbürde; ſie könne auf der arbeitenden Klaſſe nicht liegen bleiben, wo der Arbeitslohn auf ſeinem nothwendigen Satze ſtehe. Der Einfluß, den die Erhöhung des Salzpreiſes von 3 auf 4 kr. auf die Erhöhung der Koſten der Güter-Erzeugung und die Concurrenz mit dem Auslande ausüben könne,

werde als ein Minimum ſo wenig fühlbar werden, als bis jetzt die entgegengeſetzte Wirkung der vor Kurzem erfolgten Herabſetzung von 4 kr. auf 3 kr. ſich offenbart habe. Jede Bedenklichkeit würde in dem Falle wenigſtens verſchwinden, wenn man die Erhöhung der Salzſteuer auf das ſeit längerer Zeit gewohnte Maas, unter dem Geſichtspunkt einer Verwandlung der Abgaben von dem wechſelſeitigen Verkehr mit den Vereinsſtaaten zu betrachten hätte. Man würde überdies erwägen, daß faſt alle Länder einen gleichen oder ſelbſt einen höhern Salzpreis haben, daß die Erhöhung eine Einnahme gewähre, die keine Erhebungskoſten verurſacht, und eine ſtärkere Gränzbewachung gegen die nur von einer Seite zu beſorgenden Einſchwärzungen eine größere Sicherheit als früher darbiete.

Alle dieſe ſchönen Worte werden die arbeitende Klaſſe nicht überzeugen, daß es einerlei, oder beinahe einerlei iſt, ob ſie 3 oder 4 kr. für das Pfund Salz bezahle, daß es gerecht iſt, eine Kopfſteuer zu erhöhen, um eine Abgabe zu vermindern, die auf Gegenſtänden ruht, welche ein reines Einkommen abwerfen; eine Steuer zu erhöhen, welche auf den Aermeren ſtärker drückt als auf den Wohlhabenden, auf den Vater einer zahlreichen Familie ſtärker als auf den Hageſtolz, auf den Landwirth ſtärker als auf den Kapitaliſten; welche der Verbeſſerung der Viehzucht und der Landwirthſchaft vielfach hemmend in den Weg tritt; eine Steuer

endlich, welche auch diejenigen trifft, die wegen Armuth, Gebrechlichkeit, Alter und aus andern geſetzlichen Gründen, von jeder direkten Steuer, beſonders von der Gewerbſteuer, ohnehin frei ſind, alſo von einer Verminderung derſelben keine Erleichterung zu erwarten haben, und in dieſer Lage ſind in Baden mehr als 23,000 Familien. Dazu kömmt noch, daß die Zollerhöhung von Kolonialwaaren in Folge des Beitritts zum Zollverein, wie wir bereits angeführt und nachgewieſen haben, der Summe nach größtentheils auf die weniger bemittelten Klaſſen fällt, alſo gerade auf diejenigen, welchen auch die Erhöhung der Salzſteuer am fühlbarſten ſeyn würde. Woraus ſchließt der Herr Verfaſſer, daß die vor Kurzem erfolgte Herabſetzung des Salzpreiſes von 4 kr. auf 3 kr. noch keine günſtige Wirkung gehabt habe? Etwa daraus, daß die Gewerbſteuer wieder um 300 fl. Kapital vom perſönlichen Verdienſt erhöht worden iſt, daß die Einfuhrzölle von Zucker und Kaffee um 2 fl. vom Centner hinaufgeſetzt worden ſind, und ſo dem Lande eine Verminderung der Steuerlaſt im Allgemeinen nicht zu Theil geworden iſt? Dies ſind allerdings Verhältniſſe, welche die Wohlthat der Herabſetzung des Salzpreiſes minder fühlbar gemacht haben; allein deſſenungeachtet wird ſie empfunden in der kümmerlichen Wohnung des Armen, Alten oder Gebrechlichen, der außer der Salzſteuer keine andere zahlt; ſie wird ohne Zweifel auch empfunden von dem

Landmanne, der ſeinem Vieh und Felde mehr Salz als bisher zuwenden kann, von dem Gewerbsmanne, der bedeutender Salzquantitäten zu ſeinem Geſchäft bedarf. — Oder ſollte deshalb, weil die Verminderung des Salzpreiſes durch Erhöhung der Zölle neutraliſirt worden iſt, jetzt, wo noch weit höhere Zölle zu erwarten ſind, auch die Erhöhung der Salzſteuer auf den früheren Stand angemeſſen erſcheinen? Wie ſtünde es endlich, weil von Vereinbarung über einen höheren Preis geſprochen wird, mit den Verheißungen der benachbarten Regierungen von Würtemberg und Heſſen auf Herabſetzung des Salzpreiſes? — Wir wollen abbrechen mit unſern Gegenbemerkungen, wobei man uns die Loyalität zugeſtehen wird, eben ſo wenig den Schacht der tieferen Forſchungen eröffnet zu haben, als der Herr Verfaſſer der Denkſchrift, — wir wollen abbrechen, um auch unſererſeits einen Vorſchlag zu machen.

Wenn man, außer der Vereinbarung über die Verbrauchſteuern und der daraus abfließenden Vermehrung oder Erhöhung derſelben in Baden (mit Ausnahme der Salzſteuer, die wir in den Nachbarländern ebenfalls herabgeſetzt zu ſehen hoffen), noch über die Deckung eines Ausfalls, oder auch über ein Mittel, die direkte Steuer herabzuſetzen, in Verlegenheit ſeyn ſollte, ſo könnten doch, nach unſerer Anſicht, zunächſt diejenigen in Anſpruch genommen werden, welche von dem Zollverein die

größten oder zunächst liegenden Vortheile zu erwarten haben; man hofft mit Recht eine günstige Wirkung des Vereins auf Handel und Verkehr; so möge denn der Handel und Verkehr ein kleines Opfer bringen und sich zu einem mäßigen Weggeld verstehen. Dieses Weggeld würde den fremden Fuhrmann, der auf unsern Straßen fährt, eben so treffen, wie es den badischen Fuhrmann in den Nachbarländern trifft; es könnten, zu Gunsten des Transports der landwirthschaftlichen Erzeugnisse die nämlichen Befreiungen und Erleichterungen bestehen, welche früher bestanden haben. Hinsichtlich der Einnahme für die Staatskasse wird unser Vorschlag wohl eben so viel werth seyn, als der Vorschlag auf Erhöhung der Salzsteuer; denn das früher bestandene Straßengeld hat 200,000 fl. eingetragen; hinsichtlich der Zweckmäßigkeit aber dürfte er den Vorzug verdienen.

V.

(Moralischer Gesichtspunkt.)

Der Reiz zur Umgehung der Abgaben, das Streben, mit den Foderungen des Fiskus so wohlfeil als möglich sich abzufinden, hat tiefer liegende Ursachen, als man gewöhnlich glaubt; wenn man sie

aber auch kennt, so sagt man sie nicht gerne, — so scheint es dem Herrn Verfasser der Denkschrift zu gehen, — oder man darf sie nicht sagen — so geht es uns. — Wer unverdrossen bezahlen soll, was man ihm fodert, der muß es 1) entbehren können; er muß 2) wissen, wozu er es gibt, und entweder mittelbar oder unmittelbar eingewilligt haben; er muß endlich 3) die Ueberzeugung in sich tragen, daß sein Beitrag nicht nur nützlich angewendet werde, sondern auch für ihn selbst einen verhältnißmäßigen Vortheil bringe. Wer aber ungefragt und ungehört hergeben oder eine Foderung befriedigen soll, die ihm zu hoch oder ungerecht, oder zu einem ihm fremden, wohl gar schädlichen Zwecke bestimmt scheint, der wird sich nur dann dazu verstehen, wenn er muß. — Zwischen den beiden Gegensätzen liegen viele Abstufungen in der Mitte; es ist weit von dem patriotischen Perückenmacher in Paris, der zur Zeit der Revolution das Kostbarste, was er besaß — einen neuen Haarbeutel — auf den Altar des bedrängten Vaterlandes als Opfer niederlegte, bis zu dem armen Bewohner des Nilufers, der seine Garbe oder sein Stück Vieh dem Späherauge des Steuererhebers Mehemet Ali's zu entziehen sucht. — Wir stehen ungefähr in der Mitte, noch etwas gegen den Nil zu. — Ohne einen weiteren Versuch zu machen, die Gedankenmauth zu umgehen, wollen wir die Nachtheile der hohen Zölle in sittlicher Beziehung etwas näher betrachten. Sie reihen sich

den staatswirthschaftlichen und finanziellen Nachtheilen würdig an die Seite, und vollenden die Ueberzeugung, daß hohe Zölle in jeder Hinsicht verwerflich sind.

Sobald ein hoher Zoll, beschützt durch strenge Mauthanstalten, in's Leben tritt, organisirt sich der Schleichhandel, und dauert immer fort bei Waaren, wofür die Kosten des Einschwärzens geringer sind, als der Zollbetrag. Je strenger die Aufsichtsanstalten und je größer damit die Kosten der Zollumgehung werden, desto mehr beschränkt sich der Schleichhandel auf die höchstbesteuerten Waaren. Könnte man das ganze Land mit einer Mauer umgeben und diese gehörig bewachen lassen, dann würde das Schmuggeln ein Ende nehmen; da aber dies schon des großen Aufwandes wegen nicht angeht, so bleibt immer ein gewisser Spielraum für den Krieg zwischen dem Zoll und seinen Feinden. Der Gränzbewohner, dem Gelegenheit geboten wird, in einer Nacht mehr zu verdienen, als er vielleicht durch angestrengte Arbeit in einer Woche verdienen konnte, gibt sich leicht dem gefährlichen Gewerbe hin, denn sein Gewissen erkennt darin nichts Böses, und den Folgen hofft er zu entgehen. Die Scenen von Mord, Elend und Jammer, von Zuchthausstrafen und dem Ruin zahlreicher Familien, welche sich hier anbringen lassen, wollen wir nicht ausmalen; wir sehen sie in unseren mauthumzogenen Nachbarstaaten; wir werden

ſie bald auch in unſerem Lande erleben. — Es gibt aber noch eine andere Seite, die wir nicht mit Stillſchweigen übergehen dürfen, da ſie im Anfange wohl am herbſten empfunden werden und zu vielfachen Reibungen Anlaß geben wird, bis die Allmacht der Gewohnheit ihre Wirkung thut und die elaſtiſchen Gemüther der Menſchen auch dieſem Druck ſich fügen lernen. Wir meinen die Formen, in welche der Verkehr mit dem Auslande durch die Mauth gezwängt wird, Formen, welche die Gränz-Diſtrikte einer vom Feinde beſetzten Provinz gleich behandeln, bei dem Transportanten und Empfänger zollbarer Güter die Abſicht zu defraudiren gleichſam von vorn herein vermuthen. In Baden wird jetzt ſchon von mehreren Seiten geklagt, über einige neuere Verordnungen zur Sicherung gegen die mit Tranſitgütern getriebenen Unterſchleiſe; was wird man erſt ſagen, wenn die zeitraubenden, läſtigen, beengenden Formalitäten im Gefolge des Zollvereins den Verkehr mit dem Auslande erſchweren und neben dem Zolle noch vertheuern? — An der preußiſchen Gränze z. B. weist die große Zolltafel dem Fuhrmann den Weg zu dem Anſageposten, wo er ſeine Ladung anzumelden hat; iſt er da fertig, Alles gehörig „revidirt", mit den „Bezettelungen" in Ordnung, ſo geleiten ihn bewaffnete Zollſchutzwächter zu dem Hauptzollamt oder Nebenzollamt I. Ordnung, oder Nebenzollamt II. Ordnung in die Hände des

Herrn Zollraths oder Oberzollinſpektors, Hauptamtsrendanten u. Hauptamtscontroleurs, die mit Hülfe ihrer Supernumeraren u. ſ. w. ihre verſchiedenen Geſchäfte verrichten. Da gibt es Urſprungszeugniſſe, geſiegelt und unterſchrieben von den Ortsbehörden und zwei Zeugen, doppelte Deklarationen, geſtempelte und geſiegelte Frachtbriefe, Begleitſcheine, abermalige „Reviſionen" ꝛc. — Iſt man fertig und hat man einige Stunden zurückgelegt, unterwegs den begegnenden Aufſehern Alles richtig vorgewieſen und beſichtigen laſſen, ſo kömmt man zum Controlamt, und da geht das „Revidiren" u. ſ. w. von vorn an; am Beſtimmungsort, wo ſich ein Hauptſteueramt I. oder II. Klaſſe, ein Unterſteueramt, oder wenigſtens eine Steuerrezeptur befindet, legt endlich der Herr Steuerrath oder Oberſteuerinſpektor mit ſeinem Subalternperſonale die letzte Hand an das künſtliche Werk. — Wird der Zoll nicht an der Gränze, ſondern am Beſtimmungsort erhoben, ſo kann die Waare nur dann unverſteuert abgehen, wenn die „Reviſion an der Gränze vollſtändig erfolgt iſt, ſo daß die Erhebung auf den Grund der „Begleitſcheine" erfolgen kann." Auch muß ein Bürge für den Betrag der Gefälle mit Kaution, für etwaige Strafen und Koſten mit ſeinem ganzen Vermögen haften, wenn die Waaren an einen Ort gehen, der Niederlagsrecht hat; im andern Falle werden ſie

an der Gränze nur „revidirt und plombirt.“ Daß die Durchfuhr ſich nicht freier bewegt als die Einfuhr, kann man ſich denken; daß ſie durch Chauſſee- und Weggeld, Brückenzoll, Fährgeld, Schleuſenzoll u. ſ. w. nicht ſonderlich gefördert wird, liegt auf der Hand. — Wie die Aufſicht an der Gränze gehandhabt wird, davon mögen einige Anführungen aus der Inſtruktion des Aufſichtsperſonals eine Idee geben. Die Aufſichtsbeamten — heißt es darin — müſſen die Bewohner des Gränzbezirks und der Umgegend, ihre Geſpanne und ihren Verkehr, und was ſonſt dahin gehört, kennen zu lernen ſuchen. Sie können ihre Waffen gebrauchen, wenn Perſonen, die im Gränzbezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten und diejenigen Ausweiſe nicht geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuerſtelle oder Ortsobrigkeit nicht willig leiſten, welche die Zollordnung vorſchreibt. — Demnach darf ein Menſch, der mit einem Zuckerhut oder einem Pfund Kaffee, oder auch mit gar nichts davon läuft, todtgeſchoſſen werden, damit die Zollkaſſe nicht in Gefahr komme, einige Groſchen zu verlieren. Der moraliſche Eindruck, welchen der Gebrauch der Waffen in ſolchen Fällen auf die Bewohner der Gränzbezirke macht, wird ſich nicht im Lobe der ſtrengen Aufſicht ausſprechen. In Folge der „unmittelbaren Aufſicht auf das ſteuerpflichtige Publikum“ haben die Aufſeher auch

die „Fabrikations- und andere Anstalten, in welchen steuerpflichtige Objekte verfertigt und aufbewahrt werden", zu revidiren und zu visitiren. Worin sich beide Geschäfte unterscheiden, wissen wir nicht anzugeben; wir vermuthen aber, daß sie dem Wesen nach gleich und nur dem Zweck nach verschieden sind, daß nämlich die Revision zum Behufe der Controle, die Visitation zur Ermittelung „verschwiegener" Gegenstände stattfindet. Die Gränzaufseher sind ferner befugt, Frachtfuhrwerke und Heerdenführer, Reisende zu Pferde und zu Fuß, mit Felleisen und dgl., Wagen mit Gepäck, Paketenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerk, beladene Lastthiere — anzuhalten, die Bezettelungen nachzusehen, sie dem Augenscheine nach mit den Gegenständen zu vergleichen, oder sie zur Obrigkeit des nächsten Ortes zu führen, um mit derselben eine Nachsuchung vorzunehmen; ledig angegebenes Fuhrwerk ist ohne Ausnahme anzuhalten, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß es wirklich unbeladen ist u. s. w. — In Betreff der Strafen bemerken wir noch, daß, während in Baden die Defraudationsstrafe die Hälfte des Werths der Waaren nicht übersteigt, und mit Ausnahme von Wein und Salz, keine Konfiskation eintritt, in Preußen die heimliche Einführung steuerpflichtiger Waaren mit der Konfiskation und dem vierfachen Betrag der Gefälle bestraft wird, abgesehen von körperlichen Strafen, die in gewissen Fällen hinzu-

kommen; in Baden werden die Straferkenntniſſe von den Gerichten gefällt, in Preußen erkennen die Hauptzollämter bis auf 10 Thaler, und darüber hinaus die königl. Regierung; außerordentliche Strafen von ein Zwölftel bis zur Hälfte der ordentlichen Strafen treten ein, wenn kein voller Beweis gegen den Angeſchuldigten vorhanden iſt.

Müßte Baden, mit dem Beitritt zum Zollverein, alle dieſe Segnungen der Mauth in ihrer preußiſchen Ausdehnung übernehmen, wir würden uns, mit dem Herrn Verfaſſer der Denkſchrift, unbedingt gegen den Beitritt erklären. „Wir geſtehen — ſagt derſelbe — daß auch wir in der Bildung einer doppelten Zollinie und in den Anordnungen, welchen die davon eingeſchloſſenen Bezirke bei einer ſolchen Einrichtung, wie ſie in mehreren Ländern beſteht, ſich zu unterwerfen haben, einen Nachtheil erblicken, den alle ökonomiſchen Vortheile des Vereins nicht überwiegen dürften. Jene Maßregel würde bei der Lage und geringen Breite des Großherzogthums und bei der Richtung der Hauptſtraßen in dem größten Theile des Landes, die freie Bewegung der Menſchen und Güter durch läſtige Controlen hemmen, Bewohner und Reiſende mannichfaltigen Vexationen Preis geben, und eben ſo unerträglich als unnöthig ſeyn.“ — Daß die Regierung in die Errichtung einer doppelten Zollinie willige, welche ſo ziemlich das ganze Großherzog-

thum von der französischen Gränze bis zum Bodensee in sich schließen und allen größeren Verkehr darin ersticken würde, halten wir für rein unmöglich; es würde eben so viel heißen, als in den Ruin des Landes willigen. Allein wir erwarten noch mehr; wir hoffen, daß die Regierung bei dem Vollzug der Controle- und Aufsichtsmaßregeln freie Hand behalten und keine größeren Beschränkungen eintreten lassen, sich nicht weiter von dem System der Freiheit und Milde entfernen werde, als durchaus nothwendig ist. Alsdann halten wir die Uebel, welche an dem bewachten Theile unserer Gränzen auch dem moralischen Zustande ihrer Bewohner drohen, für kein hinreichendes Gegengewicht gegen die Vortheile, welche aus dem freien Verkehr in Deutschland dem gesammten Lande erwachsen.

VI.

An dem Schlusse der Betrachtungen über den wichtigen Gegenstand der Zollvereinigung angelangt, überlassen wir das Urtheil über dasjenige, was wir den hervorgehobenen Punkten der Denkschrift Eigenes hinzugefügt haben, dem unbefangenen Leser. Berichtigung irriger Ansichten wird uns willkommen seyn, sowohl zu unserer eigenen Belehrung als zur

allgemeinen Beförderung der Wahrheit; gerechten Tadel scheuen wir nicht, sonst würden wir nicht öffentlich zu dem Publikum gesprochen haben. Wir tragen aber in uns das beruhigende Bewußtseyn, ohne vorgefaßte Meinung, ohne verwirrende Leidenschaft, aus der Sache selbst die Gründe unserer Ueberzeugung geschöpft und so offen als möglich dargelegt zu haben. Wird uns dieses Zeugniß von verständigen Männern nicht versagt und dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, hie und da einen Irrthum beseitigt, eine Ansicht berichtigt, eine Lücke ausgefüllt zu haben, dann glauben wir unsere Augenblicke nicht verloren, unsere Aufgabe gelöst.

Der Zollverein hat für Baden seine Vortheile, seine Nachtheile und seine Bedingungen, unter welchen die Ersteren größer sind als die Letzteren, unter denen allein also der Beitritt räthlich ist. Indem wir nun wiederholt unsere Freude aussprechen, daß das Großherzogthum in der glücklichen Lage sich befindet, nach gehöriger Abwägung aller Verhältnisse sich dahin zu wenden, wohin die Wagschale sich neigt, und danach entweder in dem bisherigen Zustande zu beharren, oder sich dem großen Vereine anzuschließen, oder endlich, zur Erleichterung des Verkehrs, die Eingehung von Handelsverträgen mit den Vereinsstaaten zu versuchen, hoffen wir zugleich, daß die Regierung bei diesem wichtigen Schritte von keinen andern Rücksichten als dem wahren Wohl des Landes sich werde leiten lassen. In dieser Hoffnung

bestärkt uns der Umstand, daß der Vertrag jedenfalls der ständischen Genehmigung unterliegt und demnach die Vertreter des Volkes das letzte Wort in dieser Angelegenheit zu sprechen haben.

Es bleibt uns noch übrig, zur Erleichterung des Ueberblicks die Ergebnisse unserer Betrachtungen in Kürze zusammenzustellen.

I. In Beziehung auf die äußere Politik haben wir von dem Zollvereine eine engere, freundschaftliche Verbindung mit den übrigen Vereinsstaaten zu erwarten; die Nachtheile, welche man in dieser Hinsicht von dem Uebergewicht der größeren Staaten befürchtet, haben ihre Quelle nicht in der Zollverbindung, — sofern jedem Staat die eigene Administration in seinem Gebiete ungeschmälert verbleibt, — sondern in anderen politischen Verhältnissen. — Hinsichtlich der inneren Politik tritt uns der Nachtheil einer Schmälerung des Steuer-Bewilligungsrechtes der Stände und einer Umgestaltung unseres Steuersystems entgegen, worin die indirekten Steuern künftig als Grundlage, die direkten als bewegliches Ergänzungsmittel erscheinen. — Die Bedingungen, welche sich von diesem Standpunkte aus an den Beitritt knüpfen, sind: ein vollkommen freier, gegenseitiger Verkehr unter den Vereinsstaaten und eigene Administration der Zoll- und Mauth-Anstalten durch die Landesregierung.

II. Die staatswirthschaftlichen Nachtheile des Beitritts bestehen in den erhöhten Zöllen auf fremde

Fabrikate und überseeische Erzeugnisse, vorzüglich auf Colonialwaaren. — Die Vortheile, in der Befreiung von allen Zöllen im Verkehr mit den Vereinsstaaten, welche Vortheile sich vorzüglich in der freien Ausfuhr unserer Fabrikate, Gewerbserzeugnisse und Naturprodukte äußern; in der Stabilität der Zollgesetzgebung und der Aussicht auf große Unternehmungen zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs; auf Gewerbefreiheit, auf günstige Handelsverträge mit fremden Staaten.

Nothwendige Bedingung wäre die Beibehaltung unserer Handels- und Verkehrs-Verhältnisse mit der Schweiz und mit dem Elsaß. Eine ähnliche Bedingung soll die würtembergische Kammer an die Annahme des Vertrags geknüpft haben.

III. Für die Staatskasse wird ein Nachtheil entstehen durch die Schmälerung der Zollgefälle in Folge des freien Verkehrs mit den Vereinsstaaten (der aber ein Vortheil für die Staatsbürger ist), der kostspieligern Mauthanstalten und des Vertheilungsmaßstabes der Zollrevenuen nach der Seelenzahl. Finanzielle Vortheile werden durch den Beitritt nicht beabsichtigt; als Gegengewicht dem Verluste gegenüber erscheinen die Mehreinnahmen aus den höheren Zöllen auf die Einfuhrgegenstände aus fremden Staaten, der Mehrertrag der Verbrauchsteuern in Folge der zu treffenden Vereinbarung mit den übrigen Staaten und die Reduktion der zu bewachenden Gränzen, welche un-

mittelbar der Vereins-Zollkasse und mittelbar der Staaatskasse zu gut kommt. In wie fern durch diese Verhältnisse den Steuerpflichtigen eine Aussicht auf Verminderung der direkten Steuer sich eröffnet, lassen wir dahingestellt seyn.

IV. Den moralischen Nachtheilen des Schleichhandels und der drückenden Beaufsichtigung des Verkehrs an dem bewachten Theile unserer Gränzen tritt entgegen das gänzliche Verschwinden des Schleichhandels und der Beschränkung des Verkehrs an den Gränzen gegen die Vereinsstaaten. Als Bedingungen des Beitritts in dieser wie in andern Beziehungen erscheinen: möglichste Beschränkung der Controle- und Aufsichtsmaßregeln auf das zur Sicherung der Erhebung Nothwendige, möglichste Vermeidung aller veratorischen Maßregeln, eine den Grundsätzen der Verfassung und dem Geist der Zeit entsprechende Strafgesetzgebung, vor Allem aber die Beschränkung auf Errichtung einer einfachen Zollinie.

Wir haben zu den Gegnern des Anschlusses an den preußischen Zollverband gehört; wir erklären uns jetzt mit voller Ueberzeugung für den Beitritt zu dem großen Verein, der beinahe ganz Deutschland umfassen wird, insoferne dem Großherzogthum, die aus seinen besonderen Verhältnissen hervorgehenden Bedingungen zugestanden werden. Wir halten unter diesen Bedingungen den Beitritt für vortheilhaft, d. h. wir glauben, daß seine

Vortheile größer ſind, als ſeine Nachtheile. Es liegt in der Natur der Zollvereinigung, daß die Nachtheile meiſt ſogleich, die Vortheile erſt allmälig empfunden werden. „Man darf es ſich nicht verhehlen“ — ſagt die Denkſchrift — „daß ſo einleuchtend der Nutzen der großen Maßregel im Allgemeinen ſeyn mag, manche Intereſſen dennoch verletzt werden, daß die wohlthätigen Folgen zum Theil von der Art ſind, daß ſie nur erſt allmälig ſich entwickeln, daß die Nachtheile aber ſogleich gefühlt werden, daß jeder zunächſt die Sache aus ſeinem individuellen Standpunkte betrachtet und für die Betrachtungen des Einfluſſes auf ſeine individuelle Lage natürlicher Weiſe empfänglicher iſt, als für Alles, was ihm entfernter liegt.“ — Nachdem ferner angeführt iſt, daß das große Publikum vorzüglich von den Eindrücken beherrſcht wird, welche die Zollerhöhungen, beſonders auf Zucker und Kaffe hervorbringen, vor deren Höhe auch beſonders der Handelsſtand erſchrecke, weil er die Folgen des Schleichhandels fürchte, der ihm die Concurrenz mit gewiſſenloſen Defraudanten erſchwere, ſchließt die Denkſchrift mit den Worten: „Jene Betrachtung des eigenen Vortheils in einer Sache, wobei es ſich nicht um das Recht, ſondern um den allgemeinen Nutzen handelt, der aus einer Summe von einzelnen Vortheilen beſteht, iſt übrigens ganz natürlich. Wer darauf ſeine Meinung über den Beitritt ſtützt, iſt deßhalb nicht zu tadeln, viel weniger

zu ſchmähen, ſondern nur zur umſichtigen, beſonnenen Erwägung aller Verhältniſſe einzuladen. Man kann eine gute Sache aus ſchlechten Motiven verfechten, ſo wie aus Irrthum, aber aus reinen Abſichten bekämpfen. Nur ſchlechte Motive thun ſich in der Regel durch leidenſchaftliche Sprache kund, und wer dieſe ſpricht, leiht ſeine eigenen Triebfedern gerne dem Gegner." —

Wir halten eine leidenſchaftliche Sprache in der Regel für die Dienerin des gröberen Egoismus, immer aber unwürdig des Mannes, der ſich ſelbſt achtet und auf Achtung Anſpruch macht; noch ſchlechter erſcheint uns übrigens Derjenige, welcher gegen beſſeres Wiſſen ſeine Mitmenſchen zu täuſchen ſucht; der ſeine Ueberzeugung für Geld oder ein anderes, unreines Ziel ſeines Strebens verkauft; der hinter dem Flötentone der Syrene, niedrige Abſichten verbirgt. Je häufiger leider ſolche Beiſpiele verfeinerter Selbſtſucht die ſogenannten höheren Regionen verdunkeln, um ſo erfreulicher iſt von dorther das Beiſpiel einer lautern Geſinnung, eines rein patriotiſchen Strebens, wie es in der Denkſchrift uns vor Augen liegt.

Anhang.

Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Baiern und Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg einerseits, dann Sr. Maj. dem Könige von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen andererseits. Vom 22. März 1833.

Se. Maj. der König von Baiern und Se. Maj. der König von Würtemberg einerseits, und Se. Maj. der König von Preußen, Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Hessen andererseits, haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen ihren Staaten und hiedurch zugleich in Deutschland überhaupt, über die weitere Entwicklung der zwischen ihnen bestehenden diesfälliger Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt: Se. Maj. der König von Baiern: Allerhöchstihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staatsminister der Finanzen, Arnold Friedrich v. Mieg ꝛc. und Allerhöchstihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königl. preußischen, königl. sächsischen, großherzogl.

sächsischen und den herzoglich sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Grafen v. Lurburg ꝛc.; Se. Maj. der König von Würtemberg: Allerhöchstihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am königl. preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr v. Linden; Se. Maj. der König von Preußen: Allerhöchstihren Geheimen Staats- und Finanzminister, Karl Georg Massen ꝛc. und Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn ꝛc.; Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchstihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den königl. preußischen und königl. sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm v. Steuber ꝛc. und Höchstihren Geheimen Oberbergrath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes ꝛc.; Se. königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchstihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Oberfinanzkammer, Wilhelm v. Kopp ꝛc.; von welchen Bevollmächtigten nachstehender anderweiter Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Art. 2. In diesen Gesammtverein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung

ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden beſonderen Verhältniſſe zu den Staaten, mit welchen ſie jene Verträge abgeſchloſſen haben.

Art. 3. Dagegen bleiben von dem Geſammt-Vereine vorläufig ausgeſchloſſen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche ſich ihrer Lage wegen weder in dem preußiſch-heſſiſchen oder in dem baieriſch-würtembergiſchen Zoll-Verbande bis jetzt befunden haben, noch deſſelben Grundes wegen ſich zur Aufnahme in den neuen Geſammtverein eignen. Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs dieſer Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen. Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der kontrahirenden Staaten bewilligt werden.

Art. 4. In den Gebieten der kontrahirenden Staaten ſollen übereinſtimmende Geſetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben beſtehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinſamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben. Bei dem Zoll-Tarife namentlich ſollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenſtänden, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsſtraßen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſofern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig

einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltnng der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden. Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich: das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung, sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publizirt werden.

Art. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkt an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des bisherigen preußisch-hessischen und des bisherigen baierisch-würtembergischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleini-

gem Vorbehalte: a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10; b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8. Der im Art. 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Außengränzen unterliegen, auch aus den königl. baierischen und königl. würtembergischen Landen in die königl. preußischen, kurfürstl. hessischen und großherzogl. hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden, und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Gränz- und Markt-Verkehr und auf das Gepäck von Rei-

senden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keine Waaren-Revision stattfinden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben Art. 7 b) es erfordern könnte.

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr der Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt: a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht; b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden; c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei; d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen; e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- und Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen

Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat; f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden; g) wenn in unmittelbar aneinander gränzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrige Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Gränzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren. Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet (Art. 7 b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten herge-

ſtellt zu ſehen, und es wird daher ihr Beſtreben auf die Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Produzenten des eigenen Staates im Verhältniſſe zu den Produzenten in anderen Vereinsſtaaten aus der ungleichen Beſteuerung erwachſen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenſtänden erhoben werden: a) Im Königreiche Preußen vom Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmoſt und Wein. b) Im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausnahme des Rheinkreiſes) von Bier, Branntwein, geſchrotetem Malz. c) Im Königreiche Würtemberg von Bier, Branntwein, geſchrotetem Malz. d) Im Kurfürſtenthume Heſſen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmoſt und Wein. e) Im Großherzogthume Heſſen von Bier. Es ſoll bei der Beſtimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundſätzen verfahren werden: 1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abſtande der geſetzlichen Steuer im Lande der Beſtimmung von der denſelben Gegenſtand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemeſſen, und fallen daher im Verhältniſſe gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder höhere Steuer auf daſſelbe Erzeugniß gelegt iſt. 2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch ſtets unter Anwendung des vorher (1) aufgeſtellten Grundſatzes zur Folge. Wo auf den Grund einer ſolchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen ſeyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anſpruch genommen wird, eine Verhandlung

darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen. 3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malz-Aufschlag), sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte. 4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden. 5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden. 6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden. 7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des

Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden. 8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen. 9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann. 10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von an-

deren als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11 Nr. 6 unzulässig sind.

Art. 13. Die kontrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Würtemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife von 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfür in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon

nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 14. Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maas- und Gewichtsſyſtem in Anwendung komme, hierüber ſofort beſondere Unterhandlungen einleiten laſſen, und die nächſte Sorge auf die Annahme eines gemeinſchaftlichen Zollgewichtes richten. Sofern die desfallſige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Verſendung von Waaren und zur ſchnelleren Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtellen (ſo weit dies noch nicht zur Ausführung gebracht ſeyn ſollte) bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maas- und Gewichts-Beſtimmungen eine Reduktion auf die Maaſe und Gewichte, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen ſind, entwerfen, und zum Gebrauche ſowohl ihrer Zollämter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen laſſen. Der gemeinſchaftliche Zolltarif (Art. 4) ſoll in zwei Hauptabtheilungen, nach dem preußiſchen und nach dem baieriſchen Maas-, Gewichts- und Münzſyſtem ausgefertigt werden. Die Deklaration, die Abwägung und Meſſung der zollbaren Gegenſtände ſoll in Preußen nach preußiſchem, in Baiern und Würtemberg nach baieriſchem Maas und Gewicht, in den heſſiſchen Landen nach dem daſelbſt eingeführten Maas und Gewicht geſchehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden iſt aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinſchaftlichen Tarifs auszudrücken. So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinſchaftliches Münz-

System übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben stattfindet. Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe die Valvationstabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15. Die Wasser-Zölle oder auch Wege-Geldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffs-Gefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird. In letzterer Hinsicht wollen die kontrahirenden Staaten, was insbesondere die Schifffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalten der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird. Alle Begünstigungen, welche ein Vereins-Staat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maase auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereins-Staaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staats-

Verträge Anwendung finden, werden die Waſſer-Zölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffs-Gefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinſchaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug geſetzt wird, ſollen in den zum Vereine gehörigen Gebieten alle etwa noch beſtehenden Stapel- und Umſchlags-Rechte aufhören, und Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleuſen-, Brücken-, Fahr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Wage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Kontrolle ſtatt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung bei ſchon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Art. 18. Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerb-Betriebe in dem Vereins-Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in dem Vereins-Staate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Die preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereins-Staaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königlich preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln einer oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20. Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Kartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage, in Ausführung gebracht werden soll.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den preußischen Staaten, den Königreichen Baiern und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen mit Einschluß der den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben; 2) die im Artikel 15 erwähnten Wasser-Zölle; 3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafen-Gelder, so wie Wage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden; 4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug 1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist; 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; 3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher

Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung, mit welcher ſie im Vereine ſich befinden, vertheilt. Die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zollrevenuen zu leiſtenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten ſind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereins-Staaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweiſung derſelben von den einzelnen Staaten einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Art. 23. Vergünſtigungen für Gewerbtreibende hinſichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt. Die Maßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu bewilligen ſind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatprivilegien da, wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr unter geeigneter Berückſichtigung ſowohl der Nahrungsverhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt,

neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft

nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28. In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wie sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29. Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschluß aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den betreffenden Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Bureau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat. Dieses Bureau fertigt, auf den Grund jener Vorlagen, die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Centralfinanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor. Wenn aus den Quartal-Abrechnungen

hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenuen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seite des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen: 1) man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen. 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontroll-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann. 3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige

Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht. 4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31. Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Gränzen einzelner Vereinsstaaten Kontroleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Gränzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben. Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirektionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Eine besondere Instruktion wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seite des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information

hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Umstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Junius findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Art. 34. Vor die Versammlung dieser Konferenzbevollmächtigten gehört: a) die Verhandlung

über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate, wahrgenommeu, und die nicht bereits im Laufe des Jahres, in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Korrespondenz erlediget worden sind; b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt; c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden; d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenzbevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber in diplomatischem Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet. Das Kanzleidienst-

personale und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz statt findet.

Art. 37. Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch Einführung und Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40. Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Art. 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit 1. Januar 1834 in Ausfüh-

rung gebracht werden ſoll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 feſtgeſetzt. Wird derſelbe während dieſer Zeit und ſpäteſtens zwei Jahre vor Ablauf der Friſt nicht aufgekündiget, ſo ſoll er auf zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden. Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwiſchenzeit ſämmtliche deutſche Bundesſtaaten über gemeinſame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Abſicht des Art. 19 der deutſchen Bundesakte in Uebereinſtimmung ſtehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollſtändig erfüllen. Auch ſollen im Falle etwaiger gemeinſamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten die betreffenden Beſtimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage beſtehenden Vereinstarifs dem gemäß modifizirt werden. Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſoll ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 22. März 1833.

Arn. Fried. v. Mieg.
Franz a Paula Friedr. Freih. v. Linden.
C. G. Maassen.
H. W. v. Steuber.
Wilhelm v. Kopp.
Friedr. Joh. Chr. Graf v. Luxburg.
Albrecht Friedr. Eichhorn.
Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.

Das königl. baierische Regierungsblatt vom 11. Dez. enthält folgenden Zusatzartikel zu dem Zollvereinigungsvertrag:

In Gemäßheit der im Art. 4 des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März d. J. enthaltenen Verabredung wollen Se. Maj. der König von Baiern und Se. Maj. der König von Würtemberg die unter **A** beiliegende Zollordnung und den unter **B** beiliegenden Zolltarif, welche zusammen das Zollgesetz bilden, in ihren Staaten verkündigen lassen. Nicht minder wird in dem Königreiche Preußen, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Großherzogthum Hessen, unter Beibehaltung der in diesen Staaten bestehenden Zollgesetze und Zollordnungen der erwähnte unter **B** beigefügte Tarif gleichzeitig mit jenem Vertrag verkündigt werden. Die in diesem Artikel erwähnten Gesetze und Zollordnungen, so wie der Tarif sind als integrirende Theile des Vertrags vom 22. März d. J. anzusehen. 2) Die kontrahirenden Theile wollen so bald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafung der Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werden. Vorstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22. März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. Okt. 1833.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Beigefügt ist die Ratifikation Sr. Maj. des Königs von Baiern, datirt München am 9. Nov. 1833.

Hauff 1835

B 1

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die Fabrikindustrie des Zollvereins.

(Keine Schutzzölle, nur Finanzzölle!)

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung
1848.

2

Die

Fabrikinduſtrie des Zollvereins.

(Keine Schutzzölle, nur Finanzzölle!)

Leipzig,

Weidmann'ſche Buchhandlung

1848.

83p

Druck von C. Krebs-Schmitt in Frankfurt a. M.

Vorrede.

Die Frage: „Schutzsystem oder Handelsfreiheit?“ beschäftigt das Publikum seit zehn Jahren in hohem Grade, und beide Parteien stehen sich fortwährend kampfgerüstet gegenüber. Die Anhänger des Schutzsystems, auf hohlem Boden sich befindend, machten vieler falscher Behauptungen sich schuldig, und erreichten nur zu oft ihren Zweck des Irreführens.

Um diesem Unwesen ein Ende zu machen, um die Anhänger der Handelsfreiheit durch Nachschlagen augenblicklich in den Stand zu setzen, von den keck ausgesprochenen Unwahrheiten sich überzeugen, und darauf ohne Mühe antworten zu können, erschien im Sommer 1848 „der Fortschritt des Zollvereins“ von Carl Jung-

hanns in der Weidmann'schen Buchhandlung zu Leipzig.

Dieses Buch erfüllt seinen Zweck vollkommen, und dürfte seine Darlegung der Schädlichkeit des Schutzsystems, von mathematischen Beweisen begleitet, wohl nicht mit Erfolg bekämpft werden können.

Um die Männer vom Fache darauf aufmerksam, und die darin enthaltenen Darstellungen der Verhältnisse der zollvereinsländischen Fabrikindustrie dem Theile des Publikums, welches so umfängliche Werke nicht liest, zugänglich zu machen, ist es als der guten Sache sehr ersprießlich gefunden worden, diesen kleinen Auszug davon in die Welt zu schicken.

I. Urtheile des Auslandes über die Fabrikindustrie des Zollvereins.

Der Urtheile des Auslandes über die Fabrikindustrie des Zollvereins gibt es mehrfache aus allen den Theilen der Erde, wohin vereinsländische Fabrikate verführt werden. Hier sind deren aus Mexiko, Livorno, China, Chili und Tampico benutzt, und die Urtheile der die Berliner Gewerbeausstellung vom Jahre 1844 besuchenden Franzosen hinzugefügt worden.

Die Berichte der Letzteren sind vom höchsten Interesse, und Urtheile nach dem Aeußeren, so wie die andern genannten Urtheile nach dem Innern zu nennen. Im Allgemeinen läuft das Urtheil unserer Nachbaren dahinaus, daß uns Aufmerksamkeit auf die Anforderungen des Auslandes fehle, wir des guten Styls, der Einbildungskraft, des Geschmackes, der Grazie, der Empfänglichkeit für die Form in ziemlichem Grade ermangelten, wenn erfindend, alltägliche Muster brächten, keine Geschwindigkeit des Geistes, keine Fähigkeit, sich Neues anzueignen, besäßen.

Dieses Urtheil ist allerdings nicht sehr schmeichelhaft für uns, allein ihm nicht zu widersprechen. Unsere Abnehmer im Auslande haben es uns längst gesagt, und da deren Urtheil für uns so sehr wichtig, da ihnen zeither leider nur zu wenig gefolgt worden ist, da das Wachsen unserer Industrie von ihrem Beifalle und folglich von unseren Fortschritten allein abhängt, so muß statt Lobhudeleien oder Dringen auf höheren Schutz, der sonderbarer Weise uns fähiger zum Verkehre mit dem Aus-

lande machen soll, jede falsche Scham, jede Bemäntelung bei Seite gesetzt, und die Wahrheit gesagt werden.

Ja, die Erzeugnisse unserer Fabrikindustrie zeigen mehr oder weniger die gerügten Fehler, und muß ihnen schlechterdings abgeholfen werden.

Die Beurtheiler unserer Fabrikate nach deren Innerem geben sich nicht die Mühe, unsere Fabrikate mit so vieler Urbanität zu besprechen, Tadel so geschickt mit Lob abwechseln zu lassen, wie die französischen. Von unseren wollenen sagen sie gerade heraus, daß die geringeren Tuche keinen Beifall fänden, weil sie zu schmal, unächt gefärbt wären, und nach dem Nässen alles Aeußere verlören. Sie klagen über unrichtiges Ellenmaß und schlechten, absichtlich versteckten inneren Gehalt der deutschen Fabrikate, wodurch diese in Verruf gebracht würden. Die deutschen Fabrikanten und Absender versäumten die ihnen zugehenden so bestimmten Anweisungen mit großer Nachlässigkeit, und machten dadurch ihre Fabrikate unverkäuflich. Man verringere die Qualität, die Breite, die Länge, wodurch der Absatz in den größten Nachtheil gerathe.

Noch schlimmer lauten die Urtheile über unsere Leinenindustrie. Von Creas sind viel Sendungen aus Deutschland gekommen, wie man sie nicht ärger finden konnte.

Den größten Fehler begehen die Deutschen durch schmales Gewebe und schlechtes Ellenmaß. Nicht weniger schaden sie sich durch die so wenige Anwendung des Maschinengarns, daher so viele ungleiche, lose, grobe Stellen in den Fabrikaten. Ein großer Unterschied ist zwischen den äußern und innern Lagen. Die Baumwollmischung wird von den Deutschen nicht geschickt behandelt, und ist zu beträchtlich. Es sind Creas nach Amerika gesendet worden, die schmal, unscheinbar, lose und lappig waren, und allgemein verschmäht wurden. Die deutschen Fabrikate leiden an zu großer Verschiedenheit der Fäden, des Gewebes, der Farbe, der Appretur, der Etiquetten und der Nummern. Man hört schlechterdings gar nicht auf die Vorschriften der Besteller. Man sendet grobe dickgekleisterte, hellgelb oder schwarz aussehende Cholets, ungefällige, zu schwere, dicke oder gar zu

leichte Drills. Auch durch die alten groscarrirten Muſter der Zwilliche zeigen die deutſchen Leinwandfabrikanten, wie ſehr ſie ſtehen geblieben ſind. Man hat in Deutſchland zu lange mit den nöthigen Verbeſſerungen gewartet. Wären zur rechten Zeit die Abänderungen, als Weglaſſen der ſogenannten Kappe, andere Aufmachung, feines und elegantes Gewebe ꝛc. gemacht worden, ſo würde es jetzt anders um das Leinengeſchäft ſtehen. Das Auflegen einer Kappe hat alles Vertrauen zu dem deutſchen Fabrikate zerſtört.

Und was thaten die Regierungen des Zollvereins ſolchen Klagen gegenüber? Sie erhöhten den Zoll auf Maſchinengarn von 5 Sgr. auf 2 Thlr. und machten dadurch deſſen ſo dringend empfohlene Anwendung ſehr ſchwierig, die Preiſe des Fabrikats aber theuerer, während auf billige beſonders im Auslande geſehen werden muß, um die inländiſche Mitbewerbung aushalten zu können.

Bei ſolchen Fehlern wundert man ſich noch, wenn die Leinenindustrie mehr und mehr abnimmt! Ueberraſchend bleibt es, daß bei ſolchem Verfahren unſerer Fabrikinduſtrien ſie noch ſo viel Abſatz im Auslande finden, und volle Ueberzeugung gewährt dieſer Umſtand, daß, wenn ſie die gerügten, bei nur einigem ernſten Willen ſo leicht zu vermeidenden Fehler beſeitigten, wenn ſie den Ruf der deutſchen Rechtlichkeit nicht ſo ſehr gefährdeten, ſelbſt vernichteten, ihr Abſatz im Auslande ſich verdoppeln, ſelbſt verdreifachen würde, ohne alle Schutzzölle, die wie überall ſo auch hier ihnen nachtheilig ſind.

II. Die Baumwollinduſtrie des Zollvereins.

Die ſpinnenden und webenden Induſtrien ſpielen in Hinſicht der Arbeitsgewährung gegenwärtig in faſt allen Ländern die größte Rolle und veranlaſſen die ernſthafteſten ſocialen

Fragen. Sie werben die Arbeiter an, und führen sie dann in geschlossenen Gliedern vor, um vom Schutzsystem Begünstigungen zu erhalten, die in der Regel auch gewährt werden. Sie und die Regierungen übersehen aber hierbei ganz, daß jede Arbeit sich durch ihre Werke bezahlt machen muß, und daß die Harmonie der Erzeugung und der Vertheilung der Reichthümer verloren geht, wenn man nicht Dienste gegen Dienste bietet, und ein Theil der Arbeiter Unterstützungen auf Kosten des Allgemeinen ohne Gegenleistung erhält. Man bemerkt nicht, daß die kleinen, die örtlichen Industrien, welche sich mit den täglichen Lebensbedürfnissen beschäftigen, und die in der Statistik der Handelsbewegung kaum erscheinen, vielleicht am meisten auf das Wohlbefinden der Bevölkerung einwirken. Man denkt nicht daran, daß sie allein die ganze Last der Schutzzölle tragen, und daß, wenn man von den Arbeitern spricht, die von der Aufrechthaltung des Schutzsystems abhängen, man nicht die ungleich größere Zahl solcher vergessen sollte, die von ihnen gar keinen Vortheil, und nur das Nachtheilige davon zu tragen haben. Man erinnert sich nicht daran, daß das Wohl der Massen vermehrte Erzeugung, nicht aber künstliche Steigerung der Preise verlangt, die nur einem kleinen Theile nutzt, auf allen aber lastet. Man ruft sich nicht in das Gedächtniß zurück, wie unsere spinnenden und webenden Industrien entstanden sind, und sich entwickelt haben.

Thäte man wenigstens das Letztere, fragte man die Erfahrung, so würden sich alle übrigen so sehr wichtigen Fragen von selbst leichter beantworten und auf den richtigen Weg führen. Allein leider thut man das nicht; man sieht nur auf Schutz, man verlangt nur Absperrung, ohne zu fragen, welches die Folgen sein werden, und was die Geschichte lehrt. Hiermit muß nothwendig begonnen werden, wenn man zu einer richtigen Anschauung gelangen will.

Unsere Fabrikindustrien waren früher nach der Annahme der Anhänger des Schutzsystems nicht so günstig gestellt, wie seit Gründung des Zollvereins; die eine Hälfte derselben hatte seit 1818 nur einen Schutz von zehn Procent und die andere

gar keinen. Dennoch haben sie sich aus dem Nichts auf eine hohe Stufe gehoben und besaßen bei Gründung des Zollvereins bereits denselben Absatz nach dem Auslande, wie 1846, welcher der einzige richtige Prüfstein einer naturgemäßen Industrie ist. Sehr zufrieden mit den neuen, ganz ungewohnten schützenden Zöllen, blieben sie ohne weitere Forderungen, bis eine Aufwärmung des Mercantilsystems auftrat, die trotz ihrer Unhaltbarkeit bald der Anhänger viele erlangte. Von da an war nur im Schutzsystem Glück und Heil zu finden, und die Weber übersahen ganz, daß es blos auf den Schutz der Spinnerei abgesehen war, welcher ihnen in jeder Hinsicht nachtheilig sein mußte, als vertheurend ihre Erzeugnisse im In- und Auslande. Erst die ihnen daraus entsprungenen Nachtheile vermochten sie zur Erkenntniß zu bringen. Auch die Regierungen haben zum Theil ihre Ansichten geändert, namentlich die drei süddeutschen, welche nebst ihren Angehörigen zur Annahme der von ihnen hoch befundenen Zölle des preußischen Tarifs anfangs nicht bewogen werden konnten, und Baden sogar ein Jahr längerer Ueberlegung als die anderen nöthig hatte, um zu einem Entschlusse zu gelangen. Auch sie wurden von dem neuen, Heil verkündenden System hingerissen, die übrigen Regierungen ermangelten der Kraft zum Widerstande und gaben mehr oder weniger der „personificirten Oberflächlichkeit“ nach, welche immer dreister wurde, wahre Schmähungen sich gegen sie erlaubte, und die ungereimtesten Behauptungen aufstellte.

Vergeblich führte man das Beispiel Sachsens und der Schweiz an, wo die Baumwollspinnerei, um welche es sich einzig und allein handelte, die wenigstens stets in das erste Glied gestellt wurde, ohne allen Schutz auf einen hohen Standpunkt gediehen sei. Man antwortete darauf, daß in letzterem Lande geringere Abgaben erhoben würden, das Militärwesen ein anderes, die Wasserkraft beständig sei, mehr Kapital und wohlfeilere Arbeitslöhne vorhanden wären.

Leicht ist es, Alles dieses zu widerlegen, mag aber hier unterbleiben, weil es schon oft geschehen ist, und weil noch Sachsen als Beispiel aufgeführt werden kann, dessen Verhältnisse

mit denen aller übrigen deutschen Länder übereinstimmen. Die Frage aber, warum dieses ohne alle Schutzzölle es bis zu der ansehnlichen Zahl von 500,000 Spindeln beim Eintritt in den Zollverein hat bringen können, ist unbeantwortet geblieben, so oft sie auch gethan worden ist. Niemand hat es gewagt, auch nur mit einigen Worten darauf einzugehen.

Wir lassen nun einen entschiedenen Anhänger des Schutzsystems und ehemaligen Baumwollgarnspinner*), sprechen:

„Noch sind die ersten sächsischen Spinnmaschinen zu sehen, auf denen ein anerkannt gutes Garn gesponnen wird. — Während der Continentalsperre vermehrten sich die Spinnereien. Große Gewinne wurden in sehr kurzer Zeit gemacht. Jeder wollte Spinnmaschinen besitzen und fing man deren allenthalben an zu bauen. Doch in jener früheren goldenen Zeit des Geschäfts war weder an Vorzüglichkeit des Maschinensystems, noch an Zweckmäßigkeit und Kunst beim Spinnverfahren zu denken. Das Garn, wenn auch noch so unvollkommen gesponnen, fand rasche Abnehmer, nachdem einmal, freilich nicht ohne Kampf, die Vorurtheile gegen Maschinengespinnst überhaupt (die sich jetzt wieder bei dem Maschinenflachsgarn erneuern) zerstreut waren. An Verbesserungen wurde nicht gedacht. Diese Glanzperiode erlosch mit Napoleon's Fall und der Zertrümmerung des Continentalsystems. Da gleich darauf verhältnißmäßig billige Garne an den Markt kamen, so konnten nicht mehr jene bedeutenden Fabrikationswerthe realisirt werden, und auf manche Spinnereien drückte die Conjunctur; doch war dieselbe heilsam, insofern sie nämlich Fortschritte und Verbesserungen im Verfahren und bei den Maschinen herbeiführte. Die Arbeiter wurden geschickter und fleißiger. Den englischen Gespinnsten standen alle Wege offen, und sie überflutheten daher nicht mehr den deutschen Markt; es waren in den Jahren 1815 bis 1825 keine schlechten Zeiten für die Baumwollspinnerei. Es liegen uns Daten vor, daß Werke von 8 bis 10,000 Spindeln 20

---

*) Industrielle Zustände Sachsens von Fr. Georg Wiek. Chemnitz 1840.

bis 25,000 Thlr. in einem Jahre Gewinn machten. Freilich war die Conjunctur steigend und fallend; doch arbeitete überall die gehörig geleitete Spinnerei mit einem sicheren Nutzen. In dem darauf folgenden Zeitabschnitte bis 1834 litt die Spinnerei mit unter dem Drucke allgemeiner Calamität. Die nach und nach rund um Sachsen errichteten Zollvereine verminderten das Geschäft und die Rente so, daß in den Jahren 1828 bis 1830 die Spinnereibesitzer auf einen Schutzzoll von vier Thalern auf fremdes Gespinnst drangen. Sie fanden indessen den größten Widerstand von Seiten der Strumpfwirkerei, und ihr Antrag fiel durch. Die Spinnerei wurde damals auf sich selbst und ihre eigene Kraft verwiesen. Diese bewährte sich und läßt sich die Zeit von 1830 bis 1834 auch keine glückliche Periode nennen, so wird doch jeder Unbefangene erkennen müssen, daß bei einem durchschnittlichen Spinnlohne von 3¼ gGr. für 40er Mule recht gut zu bestehen war. Dies zeigte sich auch nach dem Beitritt Sachsens zum Zollverband, der einen Schutz von 2 Thalern pr. Ctr. brachte. Die Spinnereien vermehrten sich; die bestehenden stiegen im Preise, **ohne daß das Spinnlohn einen Aufschlag erfuhr.** Diese Idee für Baumwollspinnerei nahm während der steigenden Conjunctur für Garne in den Jahren 1834 bis Herbst 1836 zu. Die Vortheile, die man sich versprach, wurden mit zu sanguinischen Blicken angesehen. Allenthalben schickte man sich an, neue Etablissements zu gründen. Es wurden Spinnereien da angelegt, wo weder für das Material eine gute An- und Abfuhr, noch der Arbeiter „fabrikgeübt“ war. Die Spinnerei war aber einmal en vogue und nicht allein in Sachsen, überall wuchsen, so zu sagen, die Spinnereien wie Pilze aus der Erde. — Wenn ein Bauer oder Müller sich zu wohl befand, baute er eine Spinnerei. Ihr Betrieb war ja so leicht wie Dreschen und Müllern, — meinte man — die Wolle stecke man in die Schlagmaschine und aus der Presse käme das Garn gebündelt wieder heraus. — Verhältnißmäßig wurden in dieser Zeit des Aufschwungs und Aufsprungs viele wesentliche Verbesserungen eingeführt. Die Mitbewerbung der Maschinenbauer trug zu den Vervollkomm-

nungen viel bei. Jeder mußte ſich regen, um Käufer anzuziehen; ſo wurden zu gleicher Zeit die Maſchinen billig. Weniger aber, als auf den Fortſchritt in der Maſchinerie, ſah man auf den in der Behandlung derſelben, auf die Benutzung der Arbeitskräfte und auf den Fabrikhaushalt. Es fehlte an wiſſenſchaftlich und praktiſch gebildeten Spinnerei-Dirigenten, an guten Krämpel- und Spinnmeiſtern und an geübten Arbeitern. So ſtanden die Sachen, als im Herbſt des Jahres 1836 ſich die erſten Anzeichen einer Handelskriſis zeigten.“

„Die daraus ſich ergebenden Geldverlegenheiten wirkten auf das Manufacturgeſchäft zurück, warfen die Preiſe, und unterbrachen den Verkehr. Unter dieſen Umſtänden ging das Jahr 1837 hin, und obgleich Flaue im Geſchäft herrſchte, ſtanden doch die Preiſe der Baumwolle und der Garne im Verhältniß mit einander, ſo daß 1838 unter allen Fächern des ſächſiſchen Gewerbfleißes die Spinnerei eines der ſolideſten war. Die Erſcheinung ihrer zunehmenden Prosperität war ſo in die Augen fallend, daß damals, wo faſt auf keiner Seite hin neue Firmen entſtanden, mit der Anlage neuer Spinnereien nicht eingehalten ward. Factiſch lag vor, daß man ſogar bei einigen Verwendungen das ſächſiſche Geſpinnſt, wenn es auch theuerer war, vorzog, und daß in Nummern, bis mit 40er Mule, die engliſche Mitbewerbung ſich zurückziehen mußte, und nur höhere Nummern, medio und water, engliſchen Geſpinnſtes ihr Uebergewicht behaupteten. Die Ereigniſſe im Jahre 1838 und vornemlich in der erſten Hälfte des Jahres 1839 veränderten die Geſtalt der Dinge ſehr. Seltſamerweiſe gingen die Preiſe der Baumwolle in die Höhe, während die Garne fortwährend ſanken und der Abſatz ſich verringerte. Es entſprangen Arbeitseinſtellungen und Falliſſemente. Die ſächſiſchen Spinnereibeſitzer richteten deswegen im Mai 1839 eine Bittſchrift an die ſächſiſche Regierung, deren Behauptungen mit der eben gemachten Schilderung des Zuſtandes im Jahre 1837 allerdings ſehr contraſtirten.“

„Nun zur Untersuchung des Zustandes der Spinnerei im Jahre 1839, der Erläuterung der Ursachen derselben und der Mittel zur Abhülfe. Bei einer Vergleichung des Zustandes 1837 und 1839 fällt es beim ersten Anblicke auf, daß anderthalb Jahre hinreichend gewesen sind, die gesunde fabrikökonomische Basis der sächsischen Baumwollspinnerei nach der Bittschrift so durchaus zu untergraben, daß „durch einen höheren Zoll auf englische Garne nur **allein** Hülfe für die bedrängte Spinnerei zu erwarten sei;“ es überrascht, daß während man noch im Jahre 1837 neue Spinnereien aufführte, der Zustand des Fabrikzweiges im Jahre 1839 in der Bittschrift als ein „**hoffnungsloser**“ bezeichnet wird. Dadurch scheint aber angedeutet zu seyn, daß der Druck, unter dem das Geschäft litt, kein vorübergehender, also keine Conjunctur, sondern ein bleibender sey, hervorgerufen durch „Mangel an fabrikökonomischer Capacität, d. h.:

1) Entfernung der sächsischen Spinnerei vom großen Baumwollmarkte und den Seehäfen,
2) die höhere Ausbildung der englischen Mechanik und der englischen Arbeiter,
3) Fülle und Billigkeit der dem englischen Spinner zu Gebote stehenden Capitalien.

„Von diesen drei Hauptmängeln in der fabrikökonomischen Capacität der sächsischen Spinnerei, gegen die englische gehalten, scheint aber nur der erste ein „natürlicher“ zu seyn, dessen Minderung inzwischen durch die Kunst, Dampfschifffahrt, Eisenbahnen ꝛc. zu ermöglichen ist. Die beiden anderen stellen sich aber eher als künstliche Vortheile des Auslandes heraus, welche die gesunde Arbeitsnatur des Deutschen zu erringen suchen muß.“

„Diese fabrikökonomischen Vortheile England's sind aber kein Resultat der allerneuesten Zeit, schon im Jahre 1835—36 bestanden sie in aller Größe, wenn sie sich auch nicht fühlbar machten. Nur erst als der schleichende Charakter der noch anhaltenden Mißconjunctur die Garnlager gefüllt, die Baumwollpreise erhöht, und dagegen die Garnpreise erniedrigt hatte, da erst fühlte die sächsische Spinnerei den Alpdruck der Mitbewer-

bung. Vielen Beobachtern wollte aber scheinen, als ob diese Mißconjunctur von einer Ueberproduktion in Garn unterstützt werde, indem in den Jahren 1836—38, den zunehmenden Verbrauch überrennend, eine bedeutende Zahl neuer Spinnereien angelegt worden wären. Nicht zu läugnen ist, daß die einheimische Spinnerei auch durch manche „natürliche“ Vortheile unterstützt wird, als: 1) durch unsere herrliche Wasserkraft, die noch besser benutzt werden kann, 2) durch das Nichtvorhandenseyn der Arbeiterverbindungen, 3) durch die Freiheit des Arbeiters, seine Tagesarbeit nach Belieben auszudehnen, 4) durch absoluten wohlfeileren Arbeitslohn. Es liegt nur an uns, es auch zu einem relativ wohlfeileren als das englische zu machen. Es wird bei uns Alles zu empirisch, nicht rationell und wissenschaftlich betrieben.“

Diese Geschichte der sächsischen Baumwollspinnerei wird um so eher viele irrige Ansichten berichtigen, und Glauben erlangen, als ihr Verfasser selbst Spinner gewesen ist, und trotzdem, daß er dem Schutzsystem unbedingt anhängt, dennoch sich genöthigt sieht, zu gestehen, daß die Spinnerei vor dem Zollverein sich recht wohl befunden habe.

Daß es auch jetzt noch der Fall ist, beweist folgende Tabelle:

	1834.	1846.
Bewohner	25,148,662.	29,460,816.
1) Zustand der **Baumwollenspinnerei** im Zollverein.	Zollctr.	Zollctr.
Rohe Baumwolle blieb nach Abzug der Ausfuhr zum Verbrauche	112,225.	320,161.
Davon ab 25% für Abgang und Watten	28,064.	80,040.
Ist Garn gesponnen worden	84,191.	240,121.
Zunahme der vereinsländischen Spinnerei nach Procenten	Vergleichungspunkt. 100.	186 %.
Ungebleichtes und zu Zetteln angelegtes Garn wurde eingeführt:	265,219.	634,382.
Zunahme nach Procenten	100.	144%.
Folglich Gesammtvorrath des baumwollenen Garns im Zollverein	349,410.	874,503.
Woron fremdes	76%.	72%.
Im Zollverein gesponnenes	24%.	28%.
2) Zustand der **Baumwollweberei** im Zollverein:		
Es wurden an Baumwollgarn im Verein gesponnen	84,191.	240,121.
Nach Abzug der Ausfuhr blieben mehr eingeführt	209,992.	579,569.
Es wurden also verwebt	294,183.	819,690.
Zunahme derselben nach Procenten	100.	179 %.

	1834.	1846.
3) **Einfuhr baumwollener Waaren** im Zollverein zum vollen Tarifsatze, folglich schweizer, französische und englische	Zollctr. 12,130.	Zollctr. 8,969.
Absolute Abnahme des Verbrauches derselben	100.	26%.
Relative	100.	30½ %.
4) **Ausfuhr baumwollener Waaren** aus dem Zollverein	77,128.	70,156.
Abnahme	100.	9%.
5) **Verbrauch baumwollener Waaren** im Zollverein:		
Im Zollverein verfertigter	294,183.	819,690.
Davon wurden ausgeführt	77,128.	70,156.
Es wurden folglich an selbst verfertigten Waaren im Verein verbraucht	217,055.	749,534.
Absolute Zunahme	100.	245%.
Relative	100.	209%.
Hierzu fremde zu den Tarifsätzen, folglich aus Ländern, die nie dem Verein beitreten können	12,430.	8,969.
Fremde zu ermäßigten Sätzen aus Ländern, die aufgenommen werden würden:	1,503.	950.
Gesammtverbrauch im Zollverein	230,988.	759,453.
worvon der		
a) der vereinsländischen Waaren beträgt	94⅓ %.	98¾ %.
b) der fremden zu den Tarifsätzen	5 %.	1⅛ %.
c) der fremden zu ermäßigten Sätzen	—⅔ %.	—⅛ %.

Ohngeachtet aus diesen Zahlen sich ergiebt, daß die Baumwollspinnerei binnen zwölf Jahren sich um nicht weniger als 186 pCt. vermehrt hat, so ist man doch in spätern Bittschriften so weit gegangen, sie einen „todten Körper" zu nennen, und zu äußern, daß, da die Garne durch ihre Herstellung aus wirklichen Rohstoffen als eine doppelte, oft drei- und mehrfache Verwerthung der letzteren erscheinen, der Fehler auf der Hand liege, indem man sie mit andern zur Verarbeitung kommenden Rohstoffen ziemlich auf eine Stufe stelle.

Es ist gewiß die doppelte Verwerthung eines Rohstoffs sehr nützlich; allein eben so sehr steht fest, daß die Verarbeitung eines Rohstoffs in ein Halbfabrikat nicht so wichtig ist, als die eines Halbfabrikats in ein Ganzfabrikat. Rohe Baumwolle z. B. kostet 18 bis 20 Thlr. der Centner, das Garn 35 Thlr, das Fabrikat 100 Thlr. Die Verarbeitung des Garns in das Fabrikat bewirkt also eine dreifache Verwerthung.

Die Baumwollspinnerei ist allerdings die Grundlage der Baumwollenweberei, allein nur insofern sie das Garn liefert, welches diese nothwendig haben muß. Diese verlangt gutes,

ſolides und wohlfeiles Garn, einerlei, von woher es ſtammt. Daß die beiden erſten Eigenſchaften beim vereinsländiſchen nicht immer zu finden ſind, iſt ſtets bis auf die Gegenwart geklagt worden. Die dritte wird durch den Zoll auf fremdes Garn vernichtet, daher das Verlangen der Spinnerei eher die Grundlage der Weberei untergrabend zu nennen iſt.

Da die Weberei im Zollverein dreizehn Menſchen beſchäftigt, wo die Spinnerei nur einen, und der Garnzoll von drei Thalern pr. Centr. es der Weberei theils ſehr ſchwierig, theils unmöglich macht, im Auslande mit England mitzubewerben, der gänzliche Wegfall deſſelben aber die Ausfuhr ſehr vermehren muß, ſo iſt leicht zu gewahren, daß ſie dann eben auch mehr Menſchen beſchäftigen würde. Es mag dieß aber hier nicht in Erwähnung gebracht werden, weil man, um der Ausfuhr nicht zu ſchaden, einen Rückzoll in Vorſchlag gebracht hat, dagegen aber die Frage wiederholt werden, wo denn in ruhigen Zeiten 100,000 Menſchen im Zollverein müßig gehen, und ob denn nicht ungleich mehr beim Ackerbau noch zu beſchäftigen ſind? Dieſer gewährt unſtreitig das ſicherſte Brod, daher ſie vor Allem ihm zuzuweiſen ſind. Allein ſelbſt wenn dieß nicht der Fall wäre, ſo könnte doch nicht geſagt werden, daß, wenn die Spinnerei den Bedarf unſerer Weberei deckte, ſo würde ſie hunderttauſend Menſchen mehr ernähren, denn da aller Handel Tauſch iſt, ſo nimmt das Ausland für jeden Ballen Baumwollengarn, der zu uns kommt, den Gegenwerth in unſern Erzeugniſſen, alſo in unſerer Arbeit. Es können folglich durch vermehrte Baumwollſpinnerei nicht mehr Menſchen beſchäftigt werden, weil dann die Arbeit wegfällt, gegen welche das Ausland uns ſein Garn giebt.

Man ſagt, die Baumwolle habe von der Natur ein Vorrecht erhalten, welches der Wolle, dem Flachs und der Seide verſagt ſey, denn mit im Vergleich äußerſt geringer Handarbeit werde in den Erzeugungsländern die Baumwolle in ungeheuern Maſſen erzeugt, und könnte deren noch ungleich mehr erzeugt werden; der innere Verbrauch von Baumwollenwaaren habe bei uns ſein Maximum noch keineswegs erreicht.

Dieß ist aber ein Beweis gegen die Beschützer der Spinnerei, denn eben weil die Erzeugung der Baumwolle so sehr leicht ist, weil sie keine Aenderung des Wirthschaftssystems erfordert, kann der Markt mit ihr plötzlich überführt werden, und die Mißconjunctur ist da. Lohnt aber ihr Anbau nicht, so wird er sogleich vernachläßigt, und es entstehen daraus ganz entgegengesetzte nachtheilige Wirkungen und ungeheuere Schwankungen. Diese werden endlich drittens herbeigeführt durch Mißernte, durch zu viel oder zu wenig Regen, durch zu viel oder zu wenig Wärme, durch Ueberhandnehmen von Raupen und anderem Ungeziefer.

Die Baumwolle ist ferner ein überseeisches Erzeugniß, wodurch der Zollverein vom Auslande abhängig gemacht wird:

a) in Folge der Strenge des Klimas, die die deutschen Häfen uns auf einige Zeit verschließt. Dieser Umstand ist nicht von der großen Bedeutung, welche man ihm hat beilegen wollen, und wird hier nur angeführt, weil man ihn so sehr geltend machte, um höhere Schutzzölle auf fremdes Garn zu erhalten. Man übersah ganz, oder wollte nicht wissen, daß, wenn die geschlossenen Häfen nöthigen, uns Garn für den Bedarf von z. B. drei Monaten zuzulegen, dann dieß auch der Fall bei der Baumwolle sein müsse. Die schweizer Spinnerei hat denselben Nachtheil zu tragen und gedeiht doch. Viel wichtiger ist aber

b) die Unterbrechung der Zufuhr durch Krieg, an welche man nicht zu denken scheint, wenn man die Förderung der Baumwollspinnerei empfiehlt, weil der Rohstoff in ungeheuern Massen erzeugt werde, und in noch ungeheuerern erzeugt werden könne, woraus also auf eine ungeheuere Baumwollindustrie bei uns hingewiesen wird. Was soll aber aus ihr werden, wenn der angeführte Fall eintritt? Wenn die „ungeheuern“ Massen ausbleiben, und die „ungeheuere Baumwollindustrie“ keinen Rohstoff zu verarbeiten hat?

Es kann also im Frieden und im Kriege die Beschäftigung der Baumwollindustrie nie so gesichert sein, wie die der Wollindustrie. Die Erzeugung der Schaf-Wolle kann nicht übertrieben

werden; ihre Vermehrung ist nicht schnell zu bewerkstelligen, da sie mit dem System der Bewirthschaftung in Einklang gebracht werden muß, und diese noch vieles Andere nicht weniger zu berücksichtigen hat. Sie kann nur langsam stattfinden, und muß sich nach der mehr oder weniger dichten Bevölkerung richten. Wolle kann nicht mißrathen. Auf jedem Schafe wächst jährlich dieselbe Menge. Es finden daher nur geringe Schwankungen der Preise statt, die theils, wie bei jeder andern Waare, von der wenigeren oder größeren Nachfrage abhängen, theils von dem Fabrikanten selbst durch unzeitigen Eifer beim Einkauf auf den Märkten herbeigezogen werden.

Wolle ist ferner das eigene Erzeugniß des Zollvereins, und die unsrige die schönste in der Welt. Er ist daher unabhängig vom Auslande; mögen Krieg oder strenge Jahreszeit unsere Häfen verschließen, wir werden nie der Wolle entbehren. Sie kommt unsern Fabrikanten 14½ % wohlfeiler als den englischen, und 21 % wohlfeiler als den französischen zu stehen, von der letzteren Eingangszoll von 22 % ganz abgesehen. Daraus geht hervor, um wie viel leichter die Mitbewerbung des deutschen Wollfabrikanten im Auslande ist, und welchen Vorzug er mittelst dieses wohlfeilen und schönen Rohstoffs bei solider Fabrikation finden muß. Der Zollverein hat daher gesicherte Bekleidung im Fall der Schließung seiner Häfen, und zwar zu gewöhnlichen Preisen, denn wenn man auch dann weniger Baumwollenfabrikate und dafür mehr wollene Stoffe trüge, so würde die größere Frage nach letzteren den Preis des Rohstoffs wegen dessen unterbrochener Ausfuhr doch nicht erhöhen.

Aus dem Angeführten geht daher hervor, daß die Beschäftigung unserer Wollindustrie wie im Frieden, so auch im Kriege gesichert ist. Man frage die Erfahrung, und man wird das Gesagte bestätigt finden. Welche Miß-Conjuncturen hat nicht die Baumwollindustrie schon erlitten, und wie oft haben sie sich nicht wiederholt! Im Jahre 1846 mißrieth in Europa das Getreide, und in Amerika die Baumwolle, so daß das erstere 200 Proc. und die letztere 50 bis 60 Proc. über ihre gewöhnlichen Preise stiegen. Also Hungersnoth auf der einen

Seite, und ein Rohstoff auf der andern, dessen hohe Preise den Verbrauch sehr verminderten, folglich doppelte Bedrängniß in den Baumwollfabrik-Districten. Von dem Allen weiß die Wollindustrie auch gar nichts, und fragen wir, wo und wann sie solchem Mißgeschick ausgesetzt gewesen ist? Man zeige uns solches Elend in den Wollfabrik-Distrikten, wie es sich in denen der Baumwolle so oft wiederholt. Es wird keines angeführt werden können, während die Baumwollindustrie in kurzen Zwischenräumen davon heimgesucht, die Wollindustrie dagegen nur von allgemeinen Ereignissen berührt wird, welche auch auf jene einwirken. Die Ursache besteht einzig und allein darin, daß die Baumwolle ein vegetabilischer, die Wolle aber ein animalischer Stoff ist, welcher letzterer durch nichts an seinem regelmäßigen Wachsthum gehindert wird, und dessen Erzeugung nicht zu weit getrieben werden kann, während das Gedeihen der ersteren wie das aller anderen Pflanzen von so vielen Einwirkungen abhängt, und ihr Anbau schnell zu sehr ausgedehnt oder zu sehr beschränkt werden kann. Und deswegen wird auch England's Baumwollindustrie von solchen Bedrängnissen gleich der unsrigen getroffen. In den Jahren 1846 bis 1848 war dort die Noth in den Baumwolldistrikten fürchterlich, und die Bankerotte häuften sich, während die Wolldistrikte, wie bei uns, von dem Allen nichts wußten.

Die Baumwollindustrie ist daher stets eine Schöpferin des Proletariats gewesen, und den Regierungen am Meisten zur Last gefallen. Warum nun bei solchen Verhältnissen die Baumwollindustrie, die sich ohne allen Schutz bei uns so bedeutend entwickelt hat, durch Künsteleien noch höher, als das natürliche Verhältniß mit sich bringt, zwingen wollen? Warum will man sich nicht lieber der Wollindustrie zuwenden, die eben erst es dahin gebracht hat, so viel Rohstoff zu verarbeiten, als der Zollverein erzeugt, die von Ungarn, Polen und Rußland damit noch in Massen versehen werden kann, die noch sehr großer Entwickelung fähig, die eine wahrhaft volksthümliche ist? Warum eine Industrie erzwingen wollen, die von so vielen Krisen heimgesucht wird? Ist es denn nicht ganz gleichgültig, ob

Baumwolle oder die nicht weniger Gewinn gebende Schafwolle verarbeitet wird, wenn es nur geschieht?

Die Anhänger des Schutzsystems führen als Vortheile der englischen Garnspinnereien an: 1) Directer Bezug der Baumwolle; 2) Wohlfeilheit der Kapitale; 3) technische Vollendung des Arbeiterstandes; 4) vollkommener Maschinenbau; 5) die Eisen- und Kohlenschätze; 6) ausgedehnter Handel.

Zu 1) ist zu bemerken, daß man auch in Deutschland Baumwolle und zwar den größten Theil des Bedarfs direct bezieht, daß auch oft die indirecte Beziehung vortheilhafter ist. Darauf kommt es aber gar nicht an, sondern blos auf unsere größere Entfernung, welche uns die Baumwolle stets etwas theurer machen wird. Daß aber dieser Umstand von gar keinem Einfluß ist, beweist die Spinnerei der Schweiz, welche ihren Rohstoff aus England, Havre, Holland, Marseille und Triest beziehen muß. Die Schweiz hat also keine eigenen Baumwollenmärkte und die theuerste Beziehung, welche man kennt; denn von den französischen Häfen bis Zürich kostet der Zollzentner 3 Thlr. Fracht, von Triest ebenso viel, von Liverpool 5 Thlr., und von Rotterdam 2 Thlr. 15 Sgr., während die Beziehung von Hamburg nach Chemnitz 1 Thlr. 13 Sgr. oder beziehentlich 1 Thlr. 17 Sgr., 3 Thlr. 17 Sgr., und 1 Thlr. 2 Sgr. weniger Fracht für den Centner roher Baumwolle als in der Schweiz kostet. Ein Ballen von 1000 Pfund Twist verursacht von Manchester bis Leipzig 56 Thlr. 21 Sgr. Spesen; und von Zürich bis Leipzig 56 Thlr 3 Sgr., folglich dieselben. Die Spinnereien des Zollverein's haben also vor denen der Schweiz voraus: Minderfracht des Rohstoffes wenigstens 1 Thlr. 2 Sgr., macht auf Garn, weil 25 Proc. Abgang, 1 Thlr. 18 Sgr., Fracht von Zürich 3 Thlr. 5 Sgr., und Zoll 3 Thlr., daher 7 Thlr. 23 Sgr. auf den Zollzentner Garn, oder, das Pfund Garn im Durchschnitt zu 10 Sgr. angenommen, 22¾ Proc. vom Werthe. Dennoch können die vereinsländischen Baumwollspinner nur in den niedrigen Nummern mit den Engländern im Zollverein mitbewerben, mit den Schweizern aber selbst in den meisten niedrigen Nummern gar nicht, daher die letzteren wenigstens

ein Drittel der Einfuhr baumwollenen Garns in den Zollverein, also über 150,000 Ctr. jährlich liefern, die mit Ausfuhrprämien und Rückzöllen ausgestatteten französischen Spinner im Durchschnitt aber nur 142 Ctr. jährlich.

Zu 2) ist nichts irriger als die angebliche Wohlfeilheit der Kapitale in England, denn wenn auch die Londoner Börsen-Berichte in ruhigen Zeiten einen Disconto von 2 — 2½ Proc. melden, so übersieht man aber dabei ganz, daß sie dies ausdrücklich nur vom ersten Papier sagen, daß dann zweites zu 3 — 3½ Proc. und drittes und viertes an demselben Tage zu 4 bis 6 Proc. discontirt werden. Beachtet man ferner die dortige Strenge beim Classificiren der zu discontirenden Wechsel, welche nur zwanzig bis dreißig Bankierhäuser in die erste Classe setzt, so ist leicht zu erachten, welcher Zinsfuß einem Spinner oder Fabrikanten in der Provinz zu Theil wird. Sie müssen in laufender Rechnung fünf Procent bezahlen.

In Hinsicht der in Anschlag gebrachten Amortisation der neuen Spinnereien in Süddeutschland ist zu bemerken, daß die Baumwollspinnereien in Sachsen (1795) und in der Schweiz zu ihrer Zeit auch neu und ohne allen Schutz waren, und doch gediehen sind, ohne daß bei den späteren auf den Umstand der Nichtamortisation Rücksicht genommen worden wäre. Es entstehen aber auch in England neue Baumwollspinnereien, welche also den Vorsprung der alten amortisirten nicht haben. Sie bestehen dennoch, obgleich sie keinen Schutz genießen, und sich in dieser Hinsicht in derselben Lage wie unsere neuen befinden. Den Umstand ganz übergehend, daß es nicht gerecht sein dürfte, den Spinnern ihre Spinnereien durch die Verbraucher bezahlen zu lassen, mag hier nur bemerkt werden, daß bei solchen Ansichten von Amortisation und um „wohlberechnete Gerechtigkeit“ im Zollverein walten zu lassen, unsere neuen Spinnereien eben auch gegen die alten längst amortisirten geschützt werden müßten.

Zu 3) Wenn die Einfuhr der Baumwolle im Zollverein abnähme, oder sie bald zugenommen bald abgenommen, also ein schwankender Zustand dieser Industrie Statt gefunden hätte, so würde von einem unsicheren Zustande der Arbeiter gesprochen

werden können. Da aber die Einfuhr fortwährend steigend gewesen ist, da von 1843 bis mit 1846 nur im Jahre 1844 30,000 Ctr. Baumwolle weniger als vor und nachher eingeführt worden sind, so haben die Arbeiter nur im Jahre 1844 13 Proc. weniger Beschäftigung als 1843, 1845 und 1846 gehabt. Es ist also im Jahre 1844 nur der achte Theil derselben arbeitslos, während der übrigen Jahre aber die Gesammtzahl unausgesetzt und selbst zunehmend beschäftigt gewesen. Außerdem hat seit Gründung des Zollvereins nur in den Jahren 1838 und 1839 weniger Beschäftigung als vorher Statt gefunden. Stets ist eine solche Abnahme nur die Folge allgemeiner Stockung des Handels gewesen, daher die Arbeiter der übrigen Industrien und Länder ihren Zustand dann auch als transitorisch und precair ansehen müßten, und sich in ihnen auch kein „entopischer Arbeiterstamm" würde haben bilden können. Sieben Achtel desselben der Spinnerei sind aber selbst in den genannten Jahren unausgesetzt beschäftigt gewesen, welche alle Gelegenheit gehabt haben, sich auszubilden.

Zu 4., 5. und 6) Früher waren die englischen Maschinen besser und wohlfeiler, gegenwärtig aber nicht, da der Maschinenbau im Zollverein sich sehr gehoben hat. Wäre überdies fremdes Eisen im Zollverein nicht so sehr besteuert, so würde man sich die englischen Maschinen nur um die Transportkosten theurer verschaffen können. Die Betreibung des Eisen- und Steinkohlenbaues, des Handels und der Schifffahrt wird durch jede andere Industrie ebenso befördert, und durch solche, die unsere Rohstoffe verarbeiten, ungleich mehr gesichert.

Um zu beweisen, daß die Arbeitslöhne im Zollverein nicht niedriger, als in England wären, hat man in einer Bittschrift um höheren Schutz folgende Zahlen aufgestellt: „In großen gut eingerichteten Baumwollspinnereien in England, namentlich in Manchester läßt man jetzt 2 Spinnmaschinen mit zusammen 1128 Spindeln durch einen Spinner, dem 4 bis 5 Kinder beigegeben sind, bedienen, und schafft ihm dadurch Gelegenheit an 11 Thlr. wöchentlich zu verdienen, wobei der Lohn für die Kinder mitbegriffen ist. Ein solcher Arbeiter liefert, wöchentlich

pr. Spindel 20 Zahlen Gespinnst gerechnet, 550 Pfund Mule Nro. 40, welche demnach dem Spinnherrn zu stehen kommen: 50 Pfund für 1 Thlr. oder 1 Pfund 6 Neupfennige.“

„In unseren Spinnereien hingegen bedient ein Arbeiter mit einem Kinde auf einer Maschine von altem, unvollkommenen System 192 Spindeln, worauf, wöchentlich pr. Spindel 17 Zahlen gerechnet, 80 Pfund Mule Nro. 40 erzeugt werden. Das Lohn, mit 4½ Pfennig pr. 20 Zahlen angenommen, beträgt für dieses Quantum 2 Thlr. 9 Ngr., so daß 35 Pfund 1 Thlr. oder das Pfund 8⅝ Neupfennige zu stehen kommen.“

„Auf einer Maschine von neuem und verbessertem System bedient ein Arbeiter mit einem Kinde 300 Spindeln und erzeugt darauf, pr. Spindel 19 Zahlen Gespinnst gerechnet, wöchentlich 142 Pfund derselben Nummer. Das Lohn, mit 19 Pfennigen pr. 100 Zahlen angenommen, beträgt 3 Thlr. 18 Ngr.; so daß 40 Pfund 1 Thaler oder das Pfund 7½ Neupfennige zu stehen kommen. Wo ist da das wirklich billige Arbeitslohn? In den Zollvereinsstaaten oder in England?“

Nicht leicht kann bei so offen vorliegenden Thatsachen irriger geschlossen, und dem Gegner mehr die Waffen in die Hände gegeben werden, als hier. Nicht das theuere Lohn im Zollverein wird dadurch bewiesen, sondern daß die schlechten Maschinen, deren man sich noch in demselben bedient, das Lohn theurer machen, daß der so große Schutz unsere Spinner nicht vermocht hat, Verbesserungen vorzunehmen, daß dieser Fall ein neues Beispiel liefert, wie Schutz die Industrie gar nicht hebt, sondern auf Kosten der Verbraucher bequem macht. Der englische Spinner verfährt ganz anders, als der deutsche. Um jeder Mitbewerbung begegnen zu können, ersetzt er seine alten Maschinen durch neue, oder sucht seine Nebenbuhler durch neue Erfindungen zu überflügeln, um mehr als sie zu verdienen. Er sucht die Erzeugung zu vermehren, ohne mehr Arbeitskräfte in Anspruch nehmen zu müssen. Sein Arbeiter erhält daher denselben oder mehr Lohn, sobald die verbesserten Maschinen mehr und besser erzeugen, und der Besitzer entgeht der Verlegenheit,

das Lohn des Arbeiters herabsetzen zu müssen. Der deutsche Spinner aber, durch den Eingangszoll geschützt und sicher gemacht, bleibt, wie wir eben gesehen haben, bei seinen alten Maschinen, und fühlt er die Mitbewerbung der verbesserten, so beginnt er mit Herabsetzung des Lohns der Arbeiter, um sich seinen zeitherigen Gewinn zu sichern. Gelingt dies aber nicht, so wendet er sich an den Staat um höheren Zoll, welcher allerdings für ihn das vortheilhafteste und bequemste Mittel ist. Bekennen nicht die eben angeführten Bittsteller selbst, daß sie fortwährend dem größten nur denkbaren Schlendrian huldigen, und ist es nicht die größte Ungerechtigkeit, ihn durch Schutzzölle auch ferner zu nähren? Unsere Spinner haben also wie vor der Bildung des Zollvereins zu verfahren, d. h. wie damals mit der Zeit fortzuschreiten, sich auch solche Doppelmaschinen anzuschaffen, welche erst nach ihren eigenen Worten ihre Spinnereien zu „gut eingerichteten“ machen werden, und wodurch erst ein richtiges Urtheil über die Leistungsfähigkeit unserer Arbeiter und über billigeren Lohn, ob hier oder in England, wird gefällt werden können. Hat also bei den gegenwärtigen von den Bittstellern selbst als schlecht bezeichneten Maschinen die Spinnerei seit 1834 186 Proc. zugenommen, um wie viel mehr wird es nicht der Fall sein, wenn sie neue Maschinen sich anschafft, welche die Spinnerei günstiger stellen müssen, als es zeither durch Schutzzölle der Fall gewesen ist. Mit der Zeit müssen, wie Jedermann so auch alle Industriezweige fortgehen, und kann dann nicht ein einzelner verlangen, daß man ihn schütze, wenn er die dadurch eingegangene Verbindlichkeit nicht erfüllt, wenn er schlechte Maschinen beibehält, die schon längst ins alte Eisen hätten geworfen werden sollen. Die Wollspinnerei sorgt unausgesetzt für die besten, eben weil sie keinen Schutz genießt.

Wie sehr das Wohl des Baumwollenspinners von ihm selbst abhängt, beweisen die Maschinen-Spinnereien und Webereien in Augsburg und in Ettlingen. Zufolge ihrer Jahresabschlüsse arbeitete die erstere mit einem Kapitalfonds von 1,200,000 Gulden, hatte 31,000 Spindeln, 1,060 Maschinen-

Webstühle, verfertigte 150,000 Stück Kattune in $^5/_4$ und $^6/_4$ Breite und verarbeitete 9 bis 10,000 Ctr. rohe Baumwolle, den Actionären gewährte sie 5 Proc. Zinsen und 2 Proc. Dividende, dem Reservefonds 4 Proc. und schrieb auf die Maschinen 10 Proc. ab.

Die Ettlinger hatte in demselben Jahre 1,200,000 Gulden Kapitalfonds, 31,000 Spindeln, 1,100 Maschinen-Webstühle und verfertigte nur 80,000 Stück rohe Kattune. Beim Abschlusse konnten den Actionairen blos $3^1/_2$ Procent Zinsen gewährt werden, denn es war weiter nichts verdient worden. Bekanntlich ist sie 1848 zu Grunde gegangen in Folge so schlechter Führung, daß das Geld ihr $9^1/_2$ Procent jährlich gekostet hat. Wenn man bedenkt, daß eine Unternehmung auf Actien wegen der Verantwortlichkeit nicht so gut geführt werden kann, als die eines Privatmannes, bei ihnen die Besoldungen der Beamten so viel betragen, daß ein Privatmann sehr zufrieden sein würde, wenn er die Hälfte verdiente, nicht so sparsam wie bei Privatunternehmungen zu Werke gegangen wird, und die Augsburger dennoch 11 Procent jährlichen Gewinn gewährt hat, und in zehn Jahren Gebäude und Maschinen bezahlt sein werden, so ist dies ein Ergebniß, wie es kein Kaufmann sich besser wünschen wird, und ein Beweis, daß die Baumwollenspinnerei recht gut lohnt, wenn sie gut geführt wird.

Von Seiten der Anhänger des Schutzsystems ist die Behauptung sehr bestritten worden, daß der Verbrauch einheimischer Baumwollenwaaren im Innern durch hohe Grenzzölle leide. Dies ist allerdings der Fall, wie das folgende, von Herrn von Tegoborski mitgetheilte Beispiel beweisen wird. In Oesterreich wurde im März 1833 der Zoll für Baumwolle auf 2 Gulden 30 Kreuzer und jener für Baumwollengarne, ohne Unterschied der Qualität, auf 20 Gulden per Centner herabgesetzt. Beide Zölle wurden ein Jahr später abermals und zwar für Baumwolle auf 1 Gulden 40 Kreuzer, und für Baumwollengarn auf 15 Gulden ermäßigt. Schon damals fehlte es nicht an Reclamationen im Interesse der inländischen Spinnereien, indem

Viele glaubten, es müßten dieſe durch eine ſo bedeutende Zollverminderung für Garne, welche die gleichzeitige Zollermäßigung auf den Rohſtoff in nur weit geringerem Maße ausglich, ohnfehlbar zu Grunde gerichtet werden. Wie immer, ſo wurde auch hier die Grundloſigkeit ſolcher Beſorgniſſe bald durch die Erfahrung dargethan. Beide Zollverminderungen wirkten ſehr günſtig auf den Aufſchwung der geſammten Baumwollinduſtrie. Die Einfuhr des ausländiſchen Garns vermehrte ſich im Verhältniß von 2 zu 15, und jene der rohen Baumwolle ſtieg um 85 Procent, was hinlänglich beweiſt, daß trotz der bedeutenden Vermehrung der Einfuhr an Garnen die inländiſche Spinnerei im Verhältniſſe von 20 zu 37 zugenommen hat. Der Aufſchwung der öſterreichiſchen Weberei zeigt aber eine noch viel bedeutendere Steigerung. Vor Herabſetzung des Zolles betrug die Einfuhr der Baumwolle nach einem dreijährigen Durchſchnitt 123,742 Centner. Nach Abzug von 10 Proc., als Abgang beim Verſpinnen, blieben 111,368 Centner als Product der öſterreichiſchen Spinnerei. Die Einfuhr der Garne betrug, nach demſelben dreijährigen Durchſchnitt, 7733 Ctr., beide Mengen zuſammen 119,101 Ctr. Garne. Ausgeführt wurden 723 Ctr.; es verbrauchten ſonach die öſterreichiſchen Webereien 118,378 Ctr. Garne. Seit der Zoll-Ermäßigung:

Einfuhr von Baumwolle, nach einem ſiebenjährigen Durchſchnitt		229,945	Ctr.
Abgang 20 %		45,989	"
	bleiben	183,956	Ctr.
Einfuhr an Garn nach Abzug der Ausfuhr		57,203	"
Geſammtverbrauch an Garnen		241,159	Ctr.
Vor der Herabſetzung nur wie oben		106,004	"
alſo ſeitdem mehr		135,155	Ctr.
oder		127	Proc.

Wenn aus den vorliegenden amtlichen Angaben erſichtlich wird, welch' eine Zunahme der öſterreichiſchen Weberei und folglich des Verbrauches in Oeſterreich durch eine Herabſetzung des Zolles auf Baumwollgarn um 5 Gulden oder 3 1/2 Thlr. pr. Ctr. bewirkt worden iſt, ſo geht daraus abermals erſtens die Wahrheit des Satzes hervor, daß niedrige Preiſe den Verbrauch vermehren, daß zweitens ein ſolcher von den Anhängern

des Schutzsystems als auf den inneren Verbrauch einflußlos betrachteter Gegenstand eine so große Umwälzung in der Industrie hervorbringen kann, und daß drittens die vereinsländische Weberei durch den Zoll auf Garn von 3 Thlrn. pr. Ctr. in demselben Verhältnisse bei dem Verbrauche des Inlandes leidet, als die österreichische durch eine gleiche Herabsetzung gewonnen hat.

Wenn nun aus dem Vorhergehenden zu ersehen war, daß, so wie eine günstige Conjunctur für die Spinnerei sich zeigte, sogleich eine außerordentliche Mitbewerbung, bis zu Bauern und Müllern herab, eingetreten und dadurch eine Zuvielerzeugung hervorgebracht worden ist, so ist leicht zu gewahren, daß es um so viel mehr geschehen wird, als man den Garnzoll steigert, um diese Industrie zu „sichern.“ Was ist dann den gegenwärtigen Spinnern geholfen, wenn zwar zweimal mehr Garn als zeither gesponnen wird, es aber auch zweimal mehr Spinnereien giebt? Wenn der Spinnereiunternehmer, wird man sagen, unter höherem Schutze nicht mehr als dermalen würden, dann hätte das Streben der gegenwärtigen darnach und ihre zeitherige Aufregung einen Sinn. Allein die Erfahrung zeigt das Gegentheil, und da ist nicht zu begreifen, warum man so augenscheinlich dem Wohl der Weberei entgegentritt.

Sehr richtig. Wir sind nun dahin gelangt, um das Räthsel zu lösen. Dieses Verlangen nach Schutz rührt nicht von den kleinen und mittleren Spinnern her, welche augenscheinlich dieser nachtheiligen Mitbewerbung ausgesetzt werden würden. Auch sind die einsichtsvollen derselben aus diesen Gründen ganz gegen dieses Drängen, welche auch durch jede Mißconjunctur glücklich zu kommen verstanden, und in früheren Zeiten bewiesen haben, daß die Spinnerei keines Schutzes bedarf. Der große Troß der Spinnerei läuft dagegen, wie überall, so auch hier, den Chorführern blind nach, und diese sind einzig und allein die großen Spinner, die großen Kapitalisten, welche neben der Spinnerei auch Maschinenweberei theils angelegt haben, theils anzulegen beabsichtigen. Diese haben

dann keinen Zoll auf ihr zu verbrauchendes Garn zu bezahlen, sie verdienen ihn in sich oder um so viel mehr an ihren Kattunen oder können ihre rohen Kattune um so viel wohlfeiler verkaufen, und je mehr sie dies vermögen, je mehr muß der Handweber unterliegen, je größer wird das Monopol, welches man den großen Spinnern durch den Garnzoll unbewußt in die Hände spielt, in einer Zeit, wo man sich beeifert, alle abzuschaffen. Das ist das ganze Geheimniß.

Die obige Tabelle zeigt, daß die Baumwollweberei nicht weniger Fortschritte als die Spinnerei gemacht hat. Sie ist binnen zwölf Jahren 179 Proc. gestiegen und versorgt den Zollverein fast ganz allein mit ihren Fabrikaten, da die fremden nur 1 1/4 Proc. des vereinsländischen Bedarfs betragen. Von diesen können nur noch eingeführt werden, weil das Inland sie nur wenig oder gar nicht fabricirt:

Artikel	Maßstab	Kostender Preis	Gewicht	Preis des Centners	Zoll vom Werth Procent
Erste Klasse:					
1) Battiste	1 Stück	3 1/3 Thlr.	1 1/2 Pfd.	222 Thlr.	23
2) Bengals oder Mousseline	1 »	2 2/3 »	1 — »	266 »	19
3) Bobbinetts	—	86 1/2 »	21 — »	410 »	12
4) Books	1 Stück	1 1/12 »	1 —	108 »	46
5) Cambrics, weiße	1 »	2 1/3 »	2 — »	117 »	43
6) Jaconnets, gedruckte	1 »	6 1/4 »	2 1/2 »	250 »	20
7) Dergl., weiße	1 »	5 — »	2 — »	248 »	20
8) Mancheſter 3/4 geſtreifte	1 Yard	9 Sgr.	18 Loth	53 »	94
9) Piqués, glatte, gedruckte und genusterte	1 »	10 »	10 2/3 »	100 »	50
10) Satteens, ſchwarze u. weiße	1 »	6 »	19/60 Pfd.	63 »	79
11) Spitzen	—	78 Thlr.	16 »	487 »	10
12) Velvets, ſchwarze und couleurte	1 Yard	8 Sgr.	9 Loth	97 »	52
13) Dergl. gedruckte	1 »	12 1/2 »	8 1/2 »	157 »	32
14) Valveteens 5/8	1 »	7 »	3/10 Pfd.	78 »	64
15) » 3/4	1 »	13 »	15 Loth	92 »	54
				Im Durchſchnitt Zoll:	41 Proc. *)

*) Läßt man aber Nro. 3 und 11 weg, wovon nur wenig im Vergleich zum Ganzen eingeführt wird, ſo iſt der Durchſchnitt 46 Proc.

Bei den folgenden Artikeln, welche wegen Höhe des Zolles gar nicht mehr eingeführt werden, beträgt er nach Procenten:

Artikel	Maßstab	Kostender Preis	Gewicht	Zoll vom Werth Procent
Zweite Klasse:				
Shirtings 3/8 weiße geringe	Stück	2⅔ Thlr.	6⅓ Pfd.	122
» » » feine	»	4 — »	8 — »	100
» » graue	»	3⅓ »	7⅔ »	110
» » couleurte	»	3 — »	6½ »	108
Satteen Tops	Yard	3¼ Sgr.	—⅓ »	154
» » couleurte	»	3 — »	—⅓ »	100
Printers, geringe	Stück	3 Thlr.	6 — »	150
» mittel	»	2¾ »	5½ »	103
» feine	»	3½ »	5 — »	71
Cambrics, geringe	»	1 — »	2¼ »	113
Callicos, unbedruckte	»	2½ »	8 — »	160
» gedruckte, geringe	»	1⅓ »	3 — »	100
Beaverteens	Yard	4 — Sgr.	10⅔ Loth	125
Cantoons	»	4¼ »	10⅔ »	118
Lastings 3/4	»	3 — »	8 — »	125
Cotton Trowsers	»	4 — »	10 — »	119

Im Durchschnitt Zoll: 117 Proc.

Eine Vergleichung der Preise von 1818 bis 1820 ergiebt gegen die von 1848 folgenden Unterschied:

		1818—20.		1848.	
Callicos	Stück	20	Thlr.	4	Thlr.
Velveteens oder Hosenmanchester	Yard	21	gGr.	7	gGr.
Köper-Nankins 3/4	»	10—12	»	2¼—2½	»
Hosenzeuge	»	12—14	»	3—4	»
Weiße Cambrics und in dieses Fach einschlagende Artikel	Stück	8—10	Thlr.	3—2½	Thlr.

Die Preise sämmtlicher baumwollener Waaren sind seit 1818 im Durchschnitt 60 bis 70 Proc. niedriger in Folge vorgeschrittener Fabrikation, wohlfeilern Rohstoffs und geringerer Qualität.

Die Baumwollspinnerei trägt die Schuld, wenn der Schutz anderer Industrien ihr beschwerlich fällt. Ihr unabläßliches Verlangen darnach veranlaßte diese, dieselben Klagen zu führen. Sie allein hat es dahin gebracht, daß nun die Weberei ihr feindselig gegenüber steht, daß die Eisenzölle ihr beschwerlich fallen, daß sie auf Abschaffung der Getreidezölle nicht

antragen darf. Sie allein hat es dahin gebracht, daß unsere Industrien anfangen, bald wie in Frankreich unter sich Krieg zu führen und sich gegenseitig unendlichen Schaden zuzufügen, während, wenn sie nicht 12 bis 25 Proc. Schutz des Getreides, und 60 bis 80 Proc. Schutz des Eisens und andere ähnliche Künsteleien zu bezahlen hätte, sie ohne Garnzoll sich eben so wohl und besser als jetzt mit ihm befinden würde, weil freie Bewegung den Verkehr hebt. Wenn aber die Spinnerei vom Getreidezoll befreit wird, wenn sie Eisen und Maschinen ungleich billiger als zeither erhält, wenn sie die neuesten Maschinen und nicht die alten der Engländer anschafft, der Solidität sich befleißigt, und sich an ihre früheren guten, wenn auch schutzlosen Zeiten erinnert, so wird sie sich mit dem Vorschlag einverstanden erklären, den Garnzoll auf fünfzehn Silbergroschen pr. Centner herabzusetzen.

Nicht anders verhält es sich mit der Baumwollweberei. Sie kann nicht sagen, daß sie erst vom Jahre 1834 datire, denn sie führte schon damals so viel als in 1846 aus. Da sie aber im letzteren Jahre nicht mehr als im ersteren ausführte, so ergiebt sich daraus, daß Schutz keine Industrie fördert, wohl aber sie ohne ihn auf eine hohe Stufe gelangen kann. Treten daher auch ihr ferner keine andern Schutzzölle hindernd in den Weg, so kann auch sie sich nicht weigern, von einem Theil des ihr seither gewährten Schutzes abzusehen.

III. Die Eisenindustrie des Zollvereins.

Das schottische Roheisen kostete 1843 zur Zeit des Antrages auf Schutz gegen dasselbe nach Magdeburg ge-

legt 40 Sgr. der Centner, das englische 50 Sgr., das schlesische 68 Sgr. und das sächsische 82 Sgr. Bei dem neuen Zoll von 10 Sgr. kommt also schottisches immer noch 36 Proc. und englisches 13 Proc. billiger als schlesisches zu stehen. Daß dennoch kein höherer Schutz verlangt wurde, beweist, daß dieser bleibende Unterschied durch die bessere Qualität des vereinsländischen Roheisens ausgeglichen wurde. Da englisches nur wenig zum Verfrischen genommen wird, und folglich dessen Einfuhr nicht beträchtlich ist, so handelt es sich hier eigentlich nur um schottisches. Dieses steht dem vereinsländischen an Güte sehr nach, und kann nur beim Gießen Anwendung finden. Hieraus folgt, daß die Einfuhr des Roheisens auf Stabeisen, Feineisen und Weißblech fast gar keinen Einfluß hat, und daß die vereinsländischen Gießereien um den Betrag der Steuer benachtheiligt werden. Wenn nun erwogen wird, in welchem hohen Grade der Verbrauch gegossenen Eisens in neuerer Zeit zugenommen hat und wie er noch im Steigen begriffen ist; welche Menge Roheisen eingeführt wird und in welchem vortheilhaften Verhältnisse die Ausfuhr der Gußwaaren gegen deren Einfuhr in den Verein steht; wenn durch Steigerung ihrer Preise um den Betrag des Zolles ihre Mitbewerbung im Auslande schwieriger werden muß, so wird es einleuchten, das schon wegen der vereinsländischen Eisengießereien die Besteuerung des fremden Roheisens sehr schädlich ist.

Daß die vereinsländische Roheisen-Erzeugung nicht durchaus in guten Verhältnissen sich befindet, mag nicht geläugnet werden; allein sollte es nicht andere Mittel und Wege geben, um in bessere zu gelangen? Sollte denn vom Schutze allein alles Heil zu erwarten sein? Hat man sich alle neue Erfindungen, Einrichtungen und Verbesserungen zu eigen gemacht? Mit nichten, allgemein wird dieser Industrie vorgeworfen, daß sie noch sehr zurück sei. Man stelle sich also in dieser Hinsicht gleich mit den englischen Eisenerzeugern, man erfinde, man versuche selbst.

Wir gelangen nun zu der Erhöhung des Zolles auf Stabeisen von 1 Thlr. auf 1 Thlr. 15 Sgr. und mehrerer Sorten

desselben auf 3 Thaler. Schlesisches gutes Stabeisen kostete 1843 5 bis $5^1/_6$ Thlr., und ward in den Jahren 1835 und 1836 mit 4 bis $4^1/_6$ Thlr. bezahlt. Warum hat man damals nicht geklagt? Warum ist man damals nicht zu Grunde gegangen? Und warum forderte man 1843 höheren Schutz, als die Preise gegen 1836 25 Proc. gestiegen waren? Unter solchen Umständen ist nicht einzusehen, warum der Verbraucher 30 und 48 Proc. mehr bezahlen soll. Der Zoll vor 1844 war schon so hoch und die Verbraucher drückend, daß nirgends mehr als hier der Ausspruch gelten dürfte, wer unter solchem Schutze nicht bestehen könne, sei seinem Schicksale zu überlassen.

Im Jahre 1843, zur Zeit, als man auf höhere Eisenzölle und namentlich auf die Besteuerung des Roheisens antrug, kostete das letztere aus Schottland, nach Magdeburg gelegt, $1^1/_3$ Thlr. der Ctr., und das aus Wales $1^2/_3$ Thlr. Der erlangte Zoll von $^1/_3$ Thlr. betrug also 25 Proc. vom Werth des schottischen und 20 Proc. vom Werth des walliser. Da nun das letztere seitdem wenigstens 44 Proc. (1846) und selbst 103 Proc. (1845) und das schottische wenigstens 42 Proc. und selbst 128 Proc. höher als 1843 gestanden haben, so geht daraus hervor, daß sie seit Einführung des Zolles unausgesetzt beziehentlich wenigstens 24 Proc. höher waren, als der erlangte Schutzzoll, daß, wenn er wieder abgeschafft würde, dennoch das vereinsländische Roheisen um den Betrag des Schutzzolles mehr erhielte, als 1843 vor Einführung desselben, und daß das schottische Roheisen den vereinsländischen Gießereien gegen 1843 seit dessen Besteuerung mehr gekostet hat:

	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.
Durch Steigerung des Preises durchschnittlich . . .	100.	80%.	105%.	105%.	96%.	42%.
Durch den Schutzzoll . .	100.	25%.	25%.	25%.	25%.	25%.
zusammen .	—	105%.	130%.	130%.	121%.	67%.

Es ergiebt sich also hieraus ganz klar, daß, wenn die Eisen-Erzeugung im Jahre 1843 wirklich in Bedrängniß gewesen sein sollte, was die früheren niedrigeren Preise in den Jahren 1834 bis 1836 und das damalige Stillschweigen darüber

bezweifeln lassen, es nicht örtlichen, sondern allgemeinen Handelsverhältnissen zuzuschreiben gewesen ist, und daß der Zollcongreß sehr unrecht gethan hat, eine vorübergehende Verlegenheit als ein stehendes Uebel anzusehen, diesen Mißgriff nach beendigter Tarifperiode durch Abschaffung des Zolles nicht wieder gut gemacht zu haben, und das Wohl der Eisengießereien auch gar nicht zu berücksichtigen.

Aus der Darlegung aller Verhältnisse der vereinsländischen Eisenindustrie wird ersichtlich, daß der Schutz des Roheisens genau dasselbe ist, wie bei der Baumwollindustrie der des Garns. Jenes ist wie dieses ein Halbfabrikat; wie die Weberei dieses mehr verwerthet, als die Spinnerei die rohe Baumwolle, so giebt die Eisenindustrie dem Roheisen mehr Werth, als die Roheisen-Erzeugung dem Eisenstein; wie die Weberei ungleich mehr Menschen beschäftigt, als die Spinnerei, so ist es auch der Fall mit der Eisenfabrikation der Roheisen-Erzeugung gegenüber und zwar in viel größerem Verhältnisse; wie die Weberei durch Garnzölle auf den Märkten des Auslandes zurückgesetzt wird, so muß auch die Eisengießerei dort zurücktreten. Kurz, alle die Gründe, welche gegen die Besteuerung des fremden Garns sprechen, gelten auch hier.

Welche ebenso bedeutende als nachtheilige Einwirkungen eine solche Besteuerung des Eisens auf das Allgemeine hat, ist einleuchtend; Fabriken, Ackerbau, Schiffahrt, Gewerbe aller Art, jedes einzelne Individuum leiden darunter. Eine Dampfmaschine von 150 Pferdekraft erfordert 102,256 Pfund Gußeisentheile, zu deren Herstellung 127,830 Pfund Roheisen verbraucht werden; 16,015 Pfund Schmiedeeisentheile (nach der Bearbeitung) oder mit Zuschlag von 15 Proc. Verlust beim Bearbeiten 18,400 Pfund; 55,000 Pfund Eisenblech zu den vier Kesseln und der Cisterne, zu deren Herstellung 57,750 Pfund rohe Eisenbleche aufgehen;

also 1,278 Ctr.	Roheisen zu	⅓ Thlr.	Zoll Thlr.		426
184 »	Schmiedeeisen zu	1½ »	» »		276.
577 »	Eisenblech zu	3— »	» »		1,731.
				Thlr.	2,433.

um welche Summe der Fabrikant diese Dampfmaschine ohne das Schutzsystem wohlfeiler erhalten haben würde. Begreiflich geht es so herab bis zum kleinsten eisernen Webestuhl.

Bei dem Ackerbau ist es nicht weniger der Fall. Ein Frachtwagen erfordert 10 bis 15 Ctr. Eisen, wird also durch den Zoll von 1½ Thlr. 15 bis 25 Thlr. theurer; ein gewöhnlicher Rüstwagen erfordert fünf Centner Eisen, und kostet in Folge des Zolles 7 bis 9 Thlr. mehr; ein Pflug bedarf einen Centner Eisen, der mit 3 Thlrn. verzollt werden muß. Und so geht es herab bis zum Hufeisen.

Ein Kauffahrtheischiff von 439 preußischen Normallasten kostete im Ganzen 25,144 Thlr. Anker und Ketten wurden aus England genommen, obschon die Eingangssteuer darauf 1175 Thlr. 23 Sgr. oder 68 Proc. des Werthes betrug, weil das vereinsländische Eisen weder so gut, noch ohngeachtet des hohen Zolles so billig als das englische war. Hätte daher dieses Eisen frei eingeführt werden können, so würde das ganze Schiff nahe an fünf Proc. weniger zu bauen gekostet haben. Die englische Schifffahrt genießt viele Vortheile, welchen die vereinsländische nur größere Wohlfeilheit entgegenzusetzen hat. Wollen wir daher unsere Handelsmarine wachsen sehen, so dürfen wir kein einziges ihrer Bedürfnisse vertheuern.

Sehen wir nun auf der einen Seite, welchen nachtheiligen Einfluß die Besteuerung des Eisens auf den gesammten Verkehr und die Fabrik-Industrie hat, und hören wir auf der andern Seite die Versicherung, daß ohne sie die Eisen-Erzeugung verloren sei, so würde die Wahl, wohin sich zu wenden, allerdings schwer werden, wenn sich nicht ergäbe, daß sie 1842 und 1843 nur vorübergehend gelitten hat. Sind die Preise des Eisens allgemein hoch, so sind sie uns nicht schädlich, weil dann keine Eisenindustrie bevorzugt ist, und sie auf allgemeine Thätigkeit hinweisen. Allein eine Besteuerung und dadurch höhere Preise nur in einem Lande müssen nothwendig dem Allgemeinen desselben unendlich schaden, während sie nur wenigen Individuen Nutzen bringen. Der Verlust aber, welcher aus der Besteuerung entspringt, lastet nur auf dem Lande, wo sie

ſtattfindet, daſelbſt aber allgemein auf allen Zweigen der Erzeugung und auf allen Gegenſtänden des Verbrauches.

Der Verbrauch des Eiſens iſt in England ungleich größer, als im Zollverein. Als Urſache führt man das größere Bedürfniß an, welches wieder von der größeren Entwickelung und Thätigkeit der Fabrik-Induſtrie hergeleitet wird. Nein! weil das Eiſen wohlfeiler iſt, denn gerade die Theuerung des Eiſens iſt eine der Haupturſachen, welche unſere Fabrik-Induſtrie verhindert, ſich in gleichem Grade wie die engliſche zu entwickeln.

Es iſt eine allgemeine, alte und ewig wahre Bemerkung, daß je mehr eine Induſtrie ſich anſtrengt und auf Verbeſſerungen ſinnt, je mehr ſie ſich entfalten und ausdehnen wird, und je mehr ihr dies gelingt, je mehr wird ſie Hülfsquellen in ſich finden, um wohlfeil zu erzeugen, weil hernach Theilung der Arbeit eintritt, weil die Beſchäftigung einfacher und nur auf einen Punkt gerichtet wird, weil daraus Vervollkommnung und aus dieſer wohlfeilere Herſtellung entſpringt.

Und warum können unſere Eiſenwerke ohne Schutz, wie ſie ſagen, nicht beſtehen? Warum haben ſie es vermocht von 1818 bis 1842 bei einem nur fiscaliſchen Zolle? Warum ſchwiegen ſie während der bedrängten Zeit von 1834 bis 1836? Warum klagten ſie erſt im Jahre 1843? Doch wohl einzig und allein, weil ſie glaubten, was der einen Induſtrie recht, ſei der andern billig. Es war daher ganz natürlich, daß ſie die nächſte, wenn auch vorübergehende Handelskriſis benutzten, um dieſelbe Sprache zu führen, wie unſere Fabrik-Induſtrie, und daß der Zollcongreß ſie berückſichtigte, um ſeine Folgerichtigkeit zu retten, da er ſchon viele ähnliche Zugeſtändniſſe gemacht hatte. Sind aber dadurch unſere Eiſenwerke gefördert worden? Keineswegs, ſie ſind ihren alten Gewohnheiten treu geblieben, nicht vorwärts gegangen. Da nun dies der Fall iſt, und die ungeheuere Mehrheit der Verbraucher durch hohe Eiſenzölle beeinträchtigt wird, ſo iſt es augenſcheinlich, daß, wenn ſie mit den Zöllen von 1834 nicht beſtehen können, ſie dann fallen zu laſſen ſind. Haben ſie indeſſen früher ſich entwickeln können, ſo werden nach weggefallener Bequemlichkeit die Noth-

wendigkeit emporzustreben, und die seitdem gestiegenen und trotz der mißlichen Lage des Handels in den Jahren 1846 und 1847 auf ihrer Höhe gebliebenen Preise sie recht wohl in den Stand setzen, bestehen zu können, ohne sich durch hohen Schutz dem Fortschritte der Fabrik-Industrie entgegen zu stellen.

Um zu beweisen, daß unser Urtheil über die vereinsländische Eisenindustrie und über das Verfahren des Zollcongresses kein ungerechtes, sondern ein sehr wohl begründetes sei, mögen hier zwei seltsame Wahrnehmungen noch mitgetheilt werden.

Es sollte im Jahre 1844 eine bedeutende Lieferung von Schienen für eine Eisenbahn vergeben werden. Ein belgisches Haus, dessen Eisenwerke dicht an der preußischen Grenze liegen, bewarb sich darum und verlangte einen annehmlichen Preis. Da nun auf der anderen, der diesseitigen Grenze ebenfalls große Hüttenwerke sich befinden, und man natürlicherweise dem Inländer den Vorzug geben wollte, so bot man diesem die Lieferung der benöthigten Eisenbahnschienen unter den gleichen Bedingungen an, welche das belgische Haus gestellt hatte. Der Antrag wurde aber abgelehnt, weil man nicht um den gleichen Preis arbeiten könne, wie der dicht anwohnende Grenznachbar, der doch überdies noch den Eingangszoll zu tragen hatte. Württemberg hat Staatseisenwerke, bei welchen jährlich 100,000 Gulden zugesetzt werden und unterstützte daher auf das Lebhafteste den Antrag auf Erhöhung der Eisenzölle. Nachher hat es seine Eisenbahnschienen aus England bezogen und den hohen Eingangszoll bezahlen müssen. Wo liegt da das Interesse des Staates, seine Unterthanen durch eine drückende Einfuhrsteuer zu belasten?

So geht es im Zollverein zu.

IV. Die Seidenindustrie des Zollvereins.

Es ist unmöglich, bestimmt zu sagen, wie viel die eingeführte roh e Seide später im gefärbten Zustande gewogen habe. Um indessen einen Begriff von der Höhe dieser Industrie des Zollvereins zu erhalten, ist hier angenommen worden, daß ein Viertel der eingeführten rohen Seide schwarz gefärbt, und in dessen Folge um ein Viertel ihres Gewichts schwerer geworden sei, die übrigen drei Viertel aber um ein Viertel ihres Gewichts abgenommen haben, woraus die angegebenen Zahlen der im Verein gefärbten Seide hervorgegangen sind.

Leicht würde es sein, zu erfahren, wie viel Seide im Zollverein verbraucht worden ist, wenn keine halbseidenen Waaren ein- und ausgeführt worden wären. Da deren Beimischung von Wolle und Baumwolle bereits in Anschlag gebracht worden ist, so darf man nicht versuchen, nach dem Verhältnisse der ganz seidenen zu den halbseidenen ein- oder ausgeführten Waaren auch das der im Zollverein gefertigten ganz- und halbseidenen Waaren ermitteln zu wollen. Man muß im Gegentheil die halbseidenen auf ganz seidene zurückführen. Um dahin zu gelangen, ist zu berücksichtigen, daß der Centner Seidenwaaren im Durchschnitt 1500 Thlr., der Centner gefärbter Seide 800 Thlr. und der Centner halbseidener Waaren 750 Thlr. kosten. Bei den ganzseidenen kommen also 800 Thlr. auf den Stoff und 700 Thlr. auf die Fabrikation. Da die letztere bei den halbseidenen wohlfeiler ist, so dürften hier 600 Thlr. für Kosten anzunehmen sein, und blieben 150 Thlr. für den Stoff, welche sich folgendermaßen vertheilen:

15	Pfund	Seide zu 800 Thlr.	der Ctr.	120 Thlr.
85	»	Garn zu 35 »	» »	30 »
				150 Thlr.

Jeder Centner halbseidener Waaren ist also zu dem be-

abſichtigten Zweck bei der Ein- und Ausfuhr auf 15 Pfund zurückgeführt worden.

1) Zuſtand der Seidenweberei im Zollverein:		1841.	1846.	
Im Zollverein gefärbte Seide	Zollctr.	10,183.	10,885.	
In denſelben eingeführte gefärbte Seide	»	1,295.	1,558.	
Es wurden folglich verwebt	Zollctr.	11,478.	12,443.	
Zunahme der Seidenweberei des Zollvereins vom Jahre der richtigen Angaben an nach Procenten		100.	9	Proc.
2) Einfuhr.		1834.	1846.	
a) halbſeidener Waaren	Ctr.	933.	3,147.	
Sind zu 15 Pfund per Ctr. ganz ſeidene Waaren	Ctr.	140.	472.	
b) ganz ſeidener Waaren	»	2,211.	2,901.	
zuſammen	Ctr.	2,351.	3,373.	
Abſolute Zunahme		100.	47	Proc.
Relative Zunahme		100	40	»
3) Ausfuhr.				
a) halbſeidener Waaren	Ctr.	2,791.	3,147.	
Sind zu 15 Pfund per Ctr. ganz ſeidene Waaren	Ctr.	419.	472.	
b) ganz ſeidener Waaren	»	4,873.	6,811.	
zuſammen	Ctr.	5,292.	7,283.	
Zunahme nach Procenten		100.	37.	
4) Verbrauch im Zollverein.		1841.	1846.	
a) im Zollverein verfertigter	Ctr.	4,138.	5,160.	
Abſolute Zunahme vom Jahre der richtigen Angaben an nach Procenten	»	100.	26.	
Relative Zunahme	»	100.	24.	
b) hierzu die eingeführten Waaren	»	2,911.	3,373.	
Geſammtverbrauch im Zollverein	Ctr.	7,049.	8,533.	
Abſolute Zunahme vom Jahre der richtigen Angaben an nach Procenten		100.	22	Proc.
Relative Zunahme		100.	21	»
Antheil a) der vereinländiſchen Seidenwaaren am Geſammtverbrauch		100.	60	»
b) der fremden		100.	40	»

Erwägt man, daß unter diesen vierzig Procent, unter diesen 3373 Ctr. im Zollverein verbrauchten fremden Seidenwaaren sich auch die seidenen Bänder befinden, deren Verbrauch im Zollverein sehr bedeutend ist, so wird man leicht einsehen, daß die Einfuhr fremder seidener Stabwaaren und deren Antheil an den vierzig Procenten sehr unbedeutend, höchstens ein Fünftel ist.

Folgende Artikel werden im Zollverein eingeführt:

Benennung der Waaren.	Stab	Preis	Zollgewicht	Betrag	Steuer, das Pfund 33 Sgr.	Steuer nach Procenten
Französische seidene Stoffe.		gGr.	Pfd.	Thlr. gGr.		
Atlas 5/12 in allen Farben tramé souple	100	20	7 2/10	83. 8	7. 22½	9½
» in allen Farben tr tout cuit	100	16	8 7/10	1 0. —	9. 14	6 3/10
» 21 Zoll in allen Farben tr. noir	100	30	12 5/10	166. 16	13. 18	8¼
» » » » » » tr souple	100	44	10 5/10	183. 8	11. 13	6 3/10
Moiré coul. 5/12 tramé souple tout cuit	100	32	7 5/10	133. 8	8. 6	6⅕
» » » » » »	100	24	9 1/10	133. 8	10 11	5 7/10
» » » » noir » »	100	42	14	175. —	15. 10	8⅘
» » 24 Zoll » souple tout cuit	100	52	11	216. 16	12. 2	5 6/10
» » »	100	42	11	175. —	15. 10	8⅘
» noir fin »	100	50	16 3/10	208. 8	17. 20	8 6/10
Gaze de Paris ¾	100	5½	1	22. 22	1. 2½	4⅘
Crêpe ¾ lisse	100	8	1 8/10	33. 8	2. —	6
» » aerophane	100	10	2 7/10	41. 16	2. 23	7⅛
		Thlr.				
» Nro. 34	100	2¾	28 7/10	275. —	31. 14	11½
		gGr.				
Tulle illusion 4/4	100	5½	1 4/10	22. 22	1. 13	6⅔
» façonné »	100	10	2 8/10	41. 16	3. 2	7⅗
Gilets tout soye	100	51	20 2/10	225. —	22. 13	10
		Thlr				
Velours pour Gilets . . .	100	5	22	500. —	24. 5	4 5/6
Etoffes pour robes, ganz Seide .	100	2⅓	16	233. 8	17. 11½	7½
					16½ Sgr.	
		gGr.				
Gilets. Seide und Baumwolle . .	100	56	31	233. 8	17. 1	7 3/10
Barege ¾ und ⅞ halbseidene . .	100	8½	4 7/10	35. 10	2. 14	7 3/10

Die Atlasse und Moiré werden im Zollverein nur in Schwarz verfertigt, die hellen Farben aber nur in Frankreich. Die Herstellung der letzteren ist schwieriger, und im Zollverein noch nicht gelungen. Die Gazen und Tülle werden nur in Frankreich verfertigt. Die Einfuhr der Westenzeuge in Barege ist unbedeutend und findet mehr als Muster statt.

Benennung der Waaren.	Stab	Preis	Zollgewicht	Betrag	Steuer, das Pfund 33 Sgr.	Steuer nach Procenten
Schweizer seidene Stoffe.		g Gr.	Pfd.	Thlr. g Gr.		
Florence 12 Zoll breit . . .	100	7½	2	31. 6	2. 5	7%
» 15 » »	100	9½	3	39. 14	3. 7	8³/₁₀
» 24 » »	100	14	4	58. 8	4. 10	7⁶/₁₀
Marcelline 14 Zoll breit . . .	100	12	3⁴/₁₀	50. —	3. 18	7½
» 24 » » . . .	100	18	4⁵/₁₀	75. —	4. 23	6⁶/₁₀
Lüstrine noir fin 22 Zoll breit . .	100	26	7⁵/₁₀	108. —	8. 8	7⅝
» » » 40 » » . .	100	32	9	133. 8	9. 21½	7²/₅
» coul. tout cuit 15 Zoll breit	100	18	4⁷/₁₀	75. —	5. 4	6⁹/₁₀
» » » » 21 » »	100	30	7	125. —	7. 17	6⅙
Gros brillant 24 Zoll coul. tout cuit	100	34	7⁷/₁₀	141. 16	8. 11	6
Gros de Naples 15 » tramé noir souple	100	15	5⁷/₁₀	62. 12	6. 6½	10
» » » 16 » » » »	100	17	4⁹/₁₀	70 20	5. 9½	7⅝
Gros varié 24 » » » . .	100	32	10⁴/₁₀	133. 8	11. 10½	8³/₅
» » 24 » » » souple	100	37	9²/₁₀	154. 4	10. 3	6³/₅
Poul de soie 24 » » » . .	100	36	11	150. —	12. 2½	8
Serge tramé noir	100	17	6⁵/₁₀	70. 20	7. 4	10⅛
» » »	100	24	7⁵/₁₀	100. —	8. 6	8¼
» » » souple . . .	100	20	5	83. 8	5. 12	6³/₅

Florence, Marcelline in allen Farben, Lüstrine und Grosbrillant tout cuit in hellen Farben werden im Zollverein gar nicht fabricirt. Ihre Verfertigung ist höchst schwierig, besonders in den niedrigen Qualitäten, weil glatte helle Artikel den geringsten Fehler bemerken lassen, während sie beim theuersten gemusterten Stoffe ungesehen entschlüpfen, dessen Fabrikation daher leichter als die jener ist. Die Schweiz steht darin unerreicht. Daß das durch Verbote geschützte Frankreich sie nicht fertigen kann, beweist, daß drei- und vierfacher Zoll diesen Theil der Seidenindustrie im Zollverein nicht einführen würde.

Die im Zollverein verbrauchten Lüstrinen werden zu 99 Procent in Crefeld und Berlin verfertigt, und nur ein Procent in den besseren Qualitäten aus dem Auslande bezogen. Die tramé noir Artikel, Gros varié bis Serge werden unter dem Namen Gros de Berlin auch im Verein, besonders in Berlin stark fabricirt, und gehen bei Weitem zum größten Theil in's Ausland.

Lyon und Paris liefern dem Zollverein nur noch Atlasse, besonders in hellen Farben, welche vorzügliche Fabrikation und Appret verlangen, was beides zu erreichen noch keiner ver-

einsländischen Seidenfabrik gelungen ist. Crepes, Gaze, Tülles, Blondes und ähnliche leichte Stoffe erfordern gleichfalls eine ganz eigenthümliche Fabrikation, worin sich bis jetzt noch keine vereinsländische Fabrik versucht hat. Tücher, Echarpes, Schleier ꝛc. werden nur noch in kleinen Quantitäten aus Frankreich bezogen, da Elberfeld diesen Artikeln seine ganze Aufmerksamkeit mit Glück zugewendet hat, alle in Frankreich erschienenen Neuigkeiten nach wenigen Monaten zu viel billigeren Preisen liefert, und dadurch drei Viertel, wenn nicht sieben Achtel dieser früher nur aus Frankreich und viel erhaltenen Artikel an sich gezogen hat.

Alle andere nicht nur glatte, sondern auch gemusterte Stoffe sind Frankreich durch die vereinsländischen Fabriken entrissen worden, daher nur noch sehr auffallende Neuigkeiten in kleinen Quantitäten bezogen werden, um sie sehr bald billiger aus den vereinsländischen Fabriken für das In- und Ausland nachgemacht hervorgehen zu sehen.

Halbseidene Waaren liefert Frankreich wohl auch noch, theils Cachemire zu Westen, Tücher ꝛc., theils Artikel in Wolle und Seide zu Roben und dergleichen, doch auch diese Artikel nicht mehr in Massen, da Westen von vereinsländischen, Tücher und Shalls aber von Wiener Fabriken vortheilhafter bezogen werden.

Der Stand dieser vereinsländischen Industrie ist so sehr vortheilhaft, daß sie füglich alles Schutzes entbehren könnte, allein sie glaubt, ebenso berechtigt wie die übrigen zu sein, von den Verbrauchern eine hohe Steuer zu erheben.

V. Die Wollindustrie des Zollvereins.

Der Stand derselben war in den Jahren 1834 und 1846 folgender:

		1834.	1846.
1) Wollspinnerei.			
Schafstand im Zollverein	Stück	17,906,750.	22,268,710.
Wollerzeugung in dem Zollverein . .	Zollctr.	358,135.	456,[illegible]34.
Wolleinfuhr	»	90,285.	1[illegible]9,[illegible]87.
	Zollctr.	448,420.	606,221.
Ab Wollausfuhr	»	132,492.	1[illegible]4 162
Verblieb Wolle im Zollverein . .	Zollctr.	315,928.	502,059.
Abgang 25 Proc. bei der Fabrikwäsche .	»	78,972.	125,515.
Sind versponnen worden	Zollctr.	236,956.	76,544.
Zunahme der vereinsländischen Wollspinnerei nach Procenten		100.	59 %.
2) Wollweberei.			
Vereinsländisches Garn	Zollctr.	236,956.	376,544.
Fremdes Garn eingeführt	»	20,450.	33,839.
zusammen	Zollctr.	257,406.	410,383.
Davon ausgeführt	»	4,814.	15,345.
Es wurden also von der vereinsländischen Wollweberei verwebt	Zollctr.	252,295.	395,038.
Zunahme nach Procenten . . .		100.	57 %.
3) Einfuhr wollener Waaren . . .	Ctr.	12,316.	24,921.
Absolute Zunahme nach Procenten .		100.	103.
Relative » » » . .		100.	87.
4) Ausfuhr	Ctr.	53,152.	82,177.
Zunahme nach Procenten . . .		100.	55.
5) Verbrauch im Zollverein.			
a) im Zollverein verfertigter Waaren .	Ctr.	252,592.	395,038.
davon ausgeführt	»	53,152.	82 177.
Sind einheimische im Zollverein verbraucht worden	Ctr.	199,440.	312,861.
Absolute Zunahme nach Procenten .	»	100	57 %.
Relative » » » . .	»	100.	49 %.
b) fremde wollene Waaren	»	12,316	24,921.
Gesammtverbrauch im Verein	Ctr.	211,756.	337,782.
Absolute Zunahme des Gesammtverbrauches	»	100.	60 %.
Relative » »	»	100.	51 %.
Antheil a) der vereinsländischen Wollenwaaren am Gesammtverbrauch	»	100.	93 %.
b) der fremden	»	100.	7.

Viele Klagen sind seither über die Zunahme der Einfuhr von Wollengarn erhoben, und ist daher auf einen Schutzzoll angetragen worden, wobei man aber ganz übersehen hat, daß sie nur in Kammgarn aus englischer Wolle besteht, welche dem Fabrikat einen eigenthümlichen Glanz giebt, der dem aus anderer Wolle auf keine Art beigebracht werden kann, und der jetzt die Gunst des Publikums in hohem Grade erlangt hat, so daß man nur englische Wolle zu bestellen braucht, um daraus das beliebte Garn selbst zu spinnen. Sehr auffällig ist das Unterbleiben dieses Ausweges allerdings, und alle dagegen etwa aufzubringende, aber noch nicht aufgebrachte Gründe dürften durch die Thatsache widerlegt werden, daß im Jahre 1841 22,178 Ctr. englisches Garn aus englischer Wolle und nach englischen Berichten 25 Ctr. englische Wolle nach Deutschland ausgeführt wurden, während in demselben Jahre 67,359 Ctr. englische Wolle und nur 1016 Ctr. englisches Garn in Belgien eingegangen sind. Da nun nicht einzusehen ist, warum nicht englische Wolle in Aachen sollte versponnen werden können, wenn es wenige Stunden davon in Belgien möglich ist, so erscheint es unbegreiflich, wie man so sehr gegen die Einfuhr englischen Garns aus englischer Wolle in den Verein hat eifern können.

Aus obigen Zahlen ergiebt sich, daß die Wollweberei ebenfalls sehr zugenommen hat. Die Einfuhr wollener Waaren nahm in Folge der großen Gunst, in welche die glänzenden Artikel aus englischer Wolle bei den Verbrauchern gelangten, fortwährend zu. Es ist indessen alle Aussicht vorhanden, daß man sich von der wohl glanzreichen, aber doch sehr harten englischen Wolle wieder zu der weichen deutschen wenden werde und wirklich hat die Einfuhr im Jahre 1846 um 106 Proc. gegen 1845 abgenommen, wodurch die Vorhersagung erfahrener Geschäftsmänner in Erfüllung gegangen ist.

Die wenigen ausländischen wollenen Fabrikate, welche noch in den Zollverein eingeführt werden können, sind folgende:

Gegenstand.	Maßstab	Kostender Preis	Gewicht	Preis des Centners	Zoll vom Werth
	Stück	Thlr.	Pfd.	Thlr.	Proc.
Aus Wolle und Baumwolle, Zoll 30 Thlr. vom Ctr.					
Orleans 6/4 glatt	»	7½	6½	115	26
» » gelöpert (Paramattas)	»	—	7¼	114	26
» » carrirt	»	7½	6½	115	26
Aus Wolle, Zoll 30 Thlr. vom Ctr.					
Lastings ¾	»	13	11⅔	111	27
Moreens » glatt	»	6	9	67	45
Thibets 6/4	»	9	9	100	30
Ungewalkte, bedruckte, Zoll 50 Thlr. vom Ctr.					
Damasces ¾	»	10	10	100	50
Hosenzeuge	»	11	11	100	50
Moreens, gestreifte	»	10	9½	105	48
Mousseline de laine	»	6½	4½	144	35
Orleans, gedruckte	»	7	6¾	104	48
» figurirte	»	7	6¾	104	48

Alle übrigen Artikel haben mehr als 50 und selbst bis 70 und 80 Proc. Zoll vom Werth zu erlegen, von denen in Rechnung gebracht werden sollen nur

einer	zu Proc.	60
ein zweiter	zu »	70
ein dritter	zu »	80
Schutz im Durchschnitt	Proc.	44

Bei Vergleichung der Preise von 1818 mit denen von 1848 findet man folgende Abweichungen:

		1818—20.	1848.
Merinos,	Stück	20—22 Thlr.	4 Thlr.
Thibets	"	20—24 »	9 "
Orleans figurirte	»	20—24 »	7 »
» glatte	"	26—28 »	7½ "

Es ergiebt sich hieraus, daß sämmtliche wollene Waaren gegenwärtig gleich den baumwollenen im Durchschnitt 60 bis 70 Proc. weniger kosten.

Im Jahre 1842 wurden viele Klagen über die zu niedrige Besteuerung der fremden ungewalkten bedruckten Wollenwaaren geführt, und der Zollcongreß stand nicht an, sie mit einem Zolle von 50 Thlr. zu belegen. Der Verkehr in dieser Gattung wollener Waaren gestaltete sich hierauf folgendermaßen:

Einfuhr.

1813.	1814.	1815.	1816.
2,883 Ctr.	3,549 Ctr.	6,143 Ctr.	7,370 Ctr.

Ausfuhr.

1813.	1814.	1815.	1816.
313 Ctr.	1,457 Ctr.	1,496 Ctr.	10,596 Ctr.

Der Zweck der höhern Besteuerung ist also nicht erreicht worden, denn die Einfuhr hat, statt zu fallen, um nicht weniger als 160 Proc. zugenommen. Die Ausfuhr ist binnen drei Jahren von 313 Ctr. auf die merkwürdige Höhe von 10,596 Ctr. gestiegen. Dieser Fall zeigt ganz klar, daß diese Artikel keines Schutzes, vielweniger eines höhern bedürfen, und erwägt man, daß, wenn

1) die Eisenzölle theils abgeschafft, theils herabgesetzt werden,

2) die Getreidezölle wegfallen, daß

3) die Wollindustrie nur der Solidität und des Fortschrittes mehr als zeither sich zu befleißigen habe, um eines guten Erfolges im Auslande sicher zu sein, daß

4) die preußische Wollindustrie unter einem niedrigen Schutzzolle, und die sächsische unter gar keinem sich wohl befunden haben und groß geworden sind, wenn

5) sie nicht aus den Augen läßt, daß, wenn andere Industrien auf Schutz zu ihren Gunsten verzichten sollen, sie dann verpflichtet sei, eben auch nachzugeben, und von der ungeheueren Mehrheit der Bevölkerung, den Verbrauchern, ferner nicht so viele Opfer zu verlangen, so dürfte die

Wollweberei ebenfalls dem Vorschlage beizustimmen haben, sich in Ermäßigungen des ihr seither gewährten Schutzes zu fügen.

VI. Vergleichende Uebersicht der gesammten Ein- und Ausfuhr des Zollvereins, Oesterreich's und Frankreich's in den Jahren 1834 und 1843.

Bei dem Kampfe für und wider Schutzzölle im Zollverein haben die Anhänger des Schutzsystems nie auf das Allgemeine gesehen, sie haben sich nie um das Schicksal der übrigen Industrie bekümmert, für sie waren sie nicht da. Ihr Augenmerk richtete sich nur auf die webenden und spinnenden Industrien, unter diesen wieder so sehr auf die in Baumwolle, daß auch die übrigen ihnen entschwanden, unter dieser wieder so sehr auf das Spinnen, daß die Weberei eben auch ganz unberücksichtigt blieb. Um das Baumwollenspinnen im Verein zu befördern, fiel man auf hohe Twist-Einfuhrzölle und auf Rückzölle, um die Ausfuhr nicht zu hindern. Nur um diesen Plan zu fördern, erinnerte man sich der übrigen webenden Industrien. Man fing also an, über den gedrückten Zustand der spinnenden und webenden Industrien im Allgemeinen zu klagen, und das Verfahren Oesterreich's, Frankreich's und England's zu rühmen, welche durch hohen Schutz und Verbote die ihrigen gehoben und gekräftigt hätten. Belegt wurde diese Behauptung durch gar nichts, keine Nachforschung angestellt, keine Zahlen vorgelegt.

Selbst die Regierungen des Zollvereins wurden dadurch vom wahren Wege abgebracht, sie gaben durch ihre Maßregeln zu erkennen, wie auch sie auf die spinnenden und webenden

Industrien mehr Werth legten, als auf alle übrigen, obgleich diese ungleich mehr Menschen beschäftigen, als jene, und viel mehr beschäftigen würden, wenn die Schutzzölle der bevorzugten Industrien ihnen nicht hemmend im Wege ständen. Es war ihnen so oft von dem niedrigen, gedrückten Zustande der letzteren vorgesprochen worden, daß sie endlich selbst daran glaubten und fast nur ihnen allein ihre Sorgfalt widmeten.

Dieser Täuschung mußte ein Ende gemacht, es mußte Gewißheit erlangt werden, ob die vereinsländische Fabrik-Industrie wirklich so verkümmere, als behauptet wird, und um dahin zu gelangen, sind die webenden und spinnenden Industrien des Zollvereins, Oesterreich's und Frankreich's auch besonders, die England's hinzugefügt und der Verkehr aller Jahre des ersten zehnjährigen Zeitraums des Zollvereins ermittelt worden.

Die Ergebnisse dieser Arbeit liegen hier vor. Sie sind sehr erfreulich und zeigen, daß der Zollverein im Auslande nur England nachsteht; es kann nun keine irreleitende Behauptung mehr gemacht, und, wird sie ja versucht, mit leichter Mühe widerlegt werden.

Zu Folge der amtlichen Angaben der Bevölkerung war der Durchschnitt derselben während des Zeitabschnitts 1834—1843

in Oesterreich 34,445.981 Seelen,
" Frankreich 34,470,698 "
im Zollverein 26,790,728 "

Großbritannien und Irland hatten die gleiche Bevölkerung wie der Zollverein, letztere beide also 28 Proc weniger, als die ersteren, welche ihrer Ausfuhr hinzuzufügen sind, um das richtige Verhältniß der Arbeitskraft gegen jene zu erhalten. Die folgenden Vergleiche beschäftigen sich mit dem zehnjährigen Verkehre dieser vier Länder in Fabrikaten.

1) Einfuhr	in Oesterreich	1.565,491	Thalern.
	in England	57,635 120	"
	in Frankreich	103.183,219	"
	im Zollverein	121.705,920	"
2) Ausfuhr	a) absolute:		
	aus Oesterreich	174,938,218	"
	aus Frankreich	565,923,059	"

aus dem Zollverein	660,210.376	Thaler.
aus England	1,786,352,023	„
b) relative:		
aus Oesterreich	174,988.248	„
aus Frankreich	565,923,059	„
aus dem Zollverein	845 069 281	„
aus England	2,246,530,589	„
3) Mehr Aus- als Einfuhr, absolute:		
aus Oesterreich	173,422,757	„
aus Frankreich	462,739,810	„
aus dem Zollverein	535,444,456	„
aus England	1,728,716,903	„

Der Zollverein überwiegt also stets Frankreich, und selbst bei der absoluten Ausfuhr um 17 Proc. und bei der relativen um 49 Proc. Die Mehrausfuhr des Zollvereins ist 16 Proc. größer, als die Frankreich's.

Die Vergleiche mögen aber auch nach dem Gewichte angestellt werden.

In dem Zeitraume von 1834 — 1843 führten aus:

		der Zollverein	England	Oesterreich	Frankreich
Baumwollengarn	Zollctr.	509,844	9,901,893	9,906	16,859
Jährlicher Durchschnitt	„	50,984	990,189	990	1,686
Leinengarn	„	336,044	1,308,010	84,028	43,708
Jährlicher Durchschnitt	„	33,604	130,801	8,403	4,371
Wollengarn	„	31,788	342,737	8,221	15,808
Jährlicher Durchschnitt	„	3,179	34,273	822	1,581
Baumwollenwaaren	„	851,212	7,246,276	53,351	656,719
Jährlicher Durchschnitt	„	85,121	724,627	5,335	65,672
Seidenwaaren aller Art	„	92,256	35,266	8,141	242,922
Jährlicher Durchschnitt	„	9,226	3,527	814	24,292
Wollenwaaren	„	651,042	1,226 803	261,442	421,454
Jährlicher Durchschnitt	„	65,104	122,680	26,144	42,145
Leinenwaaren	„	1,510,542	1,317,835	511,328	210,361
Jährlicher Durchschnitt	„	151,054	131,783	51,133	21,036

Bemerkungen.

1) Zu Baumwollengarn. Da der Centner dieses Erzeugnisses während dieser zehn Jahre mit zwei Thalern besteuert war, so ist anzunehmen, daß kein fremdes, sondern nur

vereinsländisches Garn ausgeführt worden sei, und wird dadurch der Beweis geliefert, daß sogar Baumwollengarn nach dem Auslande ohne Ausfuhrprämie verkauft werden kann, und folglich kein Einfuhrzoll nöthig ist, da der Satz unzweifelhaft feststeht, daß, was mit dem Auslande im Auslande mitbewerben kann, keines Schutzes gegen dasselbe im Inlande bedarf. Was soll man aber dazu sagen, daß Frankreich trotz seiner Rückzölle und Ausfuhrprämien nur den dreißigsten Theil der vereinsländischen Ausfuhr an das Ausland verkauft hat, während die Schweiz ohne allen Schutz Hunderttausende von Centnern ausführte?

2) Zu Leinen- und Wollengarn. Da beide Gegenstände keinen Einfuhrzoll zu tragen hatten, so kann in der Ausfuhr des Zollvereins auch fremdes Garn sich befunden haben, daher hier alle Vergleiche wegfallen müssen. Es ist noch zu bemerken, daß die angegebene Menge des Wollengarns nur in weißen drei- und mehrfach gezwirnten bestanden hat, weil beide, das einfache und das doublirte ungefärbte, unter „den Objecten, so vorstehend nicht genannt sind“ sich befinden. Ihre spätere Trennung von letzteren zeigt aber, daß die Ausfuhr derselben zweimal mehr, als die des drei- und mehrfach gezwirnten betragen hat. Beide Garnarten sind hier nur aufgeführt worden, um die unbedeutende Ausfuhr Frankreich's und Oesterreich's zu zeigen.

3) Zu Seidenwaaren. Die Ausfuhr des Zollvereins verhält sich gegen die Frankreich's wie 38 zu 100, mit welchem Verhältnisse wir Ursache haben, zufrieden zu sein, da Seide keines unserer einheimischen Erzeugnisse ist. Ueberdieß darf nicht übersehen werden, daß die vereinsländische Ausfuhr steigt, während die französische nicht zugenommen, in den letzteren Jahren sogar abgenommen hat, so daß im Jahre 1843 die vereinsländische Ausfuhr 51½ gegen 100 der französischen war.

Aus den vorstehenden Vergleichungen nach dem Gewicht ergiebt sich folgender:

Procent-Antheil der fraglichen Länder an der Gesammt-Ausfuhr.

	Baumwollengarn.	Baumwollenwaaren.	Seidenwaaren.	Wollenwaaren.	Leinenwaaren.
Zollverein .	5 —	$9^{585}/_{880}$	$24^{139}/_{378}$	$21^{132}/_{256}$	$42^{196}/_{355}$
England .	$49^{777}/_{1044}$	$82^{220}/_{880}$	9 —	$51^{210}/_{256}$	$37^{143}/_{355}$
Oesterreich .	— $^{99}/_{1044}$	— $^{533}/_{880}$	$2^{5}/_{378}$	$10^{53}/_{256}$	$14^{143}/_{355}$
Frankreich .	— $^{168}/_{1044}$	$7^{442}/_{880}$	$64^{234}/_{379}$	$16^{117}/_{256}$	$5^{328}/_{355}$
	100	100	100	100	100
Erster Platz:	England,	England,	Frankreich,	England,	Zollverein
Zweiter »	Zollverein,	Zollverein,	Zollverein,	Zollverein,	England.
Dritter »	Frankreich,	Frankreich,	England,	Frankreich,	Oesterreich.
Vierter »	Oesterreich,	Oesterreich,	Oesterreich,	Oesterreich,	Frankreich.

Den ersten Platz nehmen ein: England dreimal, der Zollverein einmal, Frankreich einmal.
Den zweiten Platz: der Zollverein viermal, England einmal.
Den dritten Platz: England einmal, Frankreich dreimal, Oesterreich einmal.
Den vierten Platz: Frankreich einmal, Oesterreich viermal.

Von der mit Verbotssystemen und beziehentlich Ausfuhrprämien seit sechzig Jahren angeblich begünstigten Ländern hat also Frankreich nur einmal den ersten Platz erlangt, bewegt sich aber dann mit Oesterreich nur in den zwei untersten, während der Zollverein einmal den ersten, und viermal den zweiten Platz einnimmt, wodurch ein abermaliger mathematischer Beweis geliefert wird, daß eine Erhöhung des zeitherigen Schutzes nicht nur nicht erforderlich ist, sondern eine Herabsetzung desselben von großem Nutzen sein würde, um theils die vereinsländischen Verbraucher zu Gunsten Anderer nicht noch länger zu besteuern, theils um unsere Fabrikindustrie noch mehr anzuspornen, damit wir den bereits eingenommenen Platz nicht verlieren, wie bei der Leinenindustrie vorauszusehen ist, und in Hinsicht der Wollenwaaren England einholen, wenn nicht übertreffen, wozu die Bedingungen vorhanden sind, und es nur an uns liegt, wenn es nicht geschieht. Hat also die vereinsländische Fabrikindustrie trotz der über sie geführten Klagen sich in der Ausfuhr so hoch schwingen können, was, wie mehrmals bewiesen worden ist, schon vor Gründung des Zollvereins, also theils ohne, theils mit weniger Schutz als jetzt, der Fall war, so ist es ausgemacht,

daß ihre Ausfuhr ungleich größer sein würde, wenn sie die gerügten Fehler ablegte, und dann ist, wie auch schon bei der Höhe der gegenwärtigen Ausfuhr, mit Fug und Recht auf Erniedrigung der Einfuhrzölle zu dringen, weil die Nothwendigkeit höher nicht einzusehen ist, wenn man im Auslande mit dem Auslande in so große Mitbewerbung treten kann, und man im Verein das eigene Erzeugniß wohlfeiler verkauft, als das fremde, unversteuert in den Zollverein gelegt, kostet, dem doch noch der Gewinn des vereinsländischen Verkäufers zuzuschlagen ist, und das daher im Zollverein auch ohne Steuer nicht mitbewerben kann.

Soviel für diejenigen, welche nur der Fabrikindustrie Werth beilegen. Unpartheiisch verfährt man indessen, wenn man allen und jeden Verkehr gleich hoch schätzt, daher die folgenden Zahlen einen Begriff von ihm geben sollen:

Einfuhr.

A. Ausländische Verzehrungs-Gegenstände, bei welchen eine Mitbewerbung gleichartiger inländischer Erzeugnisse nicht, oder nur in geringem Maße eintritt.
B. Verzehrungs-Gegenstände, bei welchen Vereins- und ausländische Erzeugnisse mitbewerben.
C. Rohstoffe und Halbfabrikate, zur weiteren Verarbeitung dienend.
D. Fabrikate.
E. Verbrauchs-Gegenstände, die nur sehr weniger oder keiner Bearbeitung bedurften, und keine weitere erfordern.
F. Gegenstände, welche vorstehend nicht genannt sind.

Einfuhr.

	Zollverein.		Oesterreich.		Frankreich.	
	1834 Thaler	1843	1834 Thaler	1843	1834 Thaler	1843
A.	17,277,607	32,326,453	8,024,739	12,412,426	22,627,730	29,252,625
B.	10,831,932	20,488,914	16,344,011	13,324,144	8,566,837	21,669,686
C.	57,377,001	128,072,476	23,333,856	36,829,272	103,545,085	184,705,875
D.	14 138,229	24,853,541	2,054,548	2,884,886	13,600,760	22,486,020
E.	4,004,004	5,539,292	1,439,789	2,195,032	7,269,410	13,209,734
F.	2,314,825	789,500	178 312	238,165	242,601	541 177
Absolute Einfuhr:	105,943,598.	212,070,176.	51,375,255.	67,883,925.	155,852,423.	271,865,117.
	Thlr.	54,568,343.	144,186,251.	49,908,825.		59,794,941,
	als der Zollverein absolut	weniger	weniger	mehr		mehr eingeführt.
Relative	145,672,446.	265,087,020.				
	Relativ: Thlr.	94,297,191.	197,203,795.	10,179,977.		6,777,397.
		weniger	weniger	mehr		mehr
		als der Zollverein eingeführt.				

Ausfuhr.

	Zollverein.		Oesterreich.		Frankreich.	
	1834 Thaler	1843	1834 Thaler	1843	1834 Thaler	1843
A.	515,219	1,111,359	520,052	542,283	4,301,951	5,270.098
B.	16,770.120	19,166,950	11,301,183	17,191,989	23,716,941	25,183,676
C.	40,437,222	49,194,340	45,538.882	56,114,700	12,285.142	19,798.035
D.	80,999.191	89.159.809	25,578,767	27,494,979	93,055,443	119,959,167
E.	3,287,838	3,832,700	3,362,726	5,117,417	1,465.994	2,405,814
F.	1.613,015	884,050	125,114	188,112	495,243	652.854
Absolute Ausfuhr:	143,622,605.	163,349,208	86,429,224.	106,649,480	135,320,714.	173,269.644.
		Thlr. 57.193,381.	56,699,728.		8,301,891.	9.920,436.
	als der Zollverein absolut	weniger	weniger		weniger	mehr ausgeführt
Relative:	197,481,081.	204,186,510.				
	Relativ: Thlr.	111,051.887.	97,537,030.		62,160,367.	30.916,866.
		weniger als der Zollverein ausgeführt.				

Ein- und Ausfuhr zusammen:

	Zollverein.		Oesterreich.		Frankreich.	
	1834	1843	1834	1843	1834	1843
Absolut Thlr.	249,566,203.	375,419,384.	137,804,479	174,533,405.	291,173,137.	445,134,161.
Relativ "	343,153,527.	469,274,230.				
	Relativ mit Thlr.	205,349,018.	294,740,825.	51,980,390.	24,139,469.	
		weniger	weniger	weniger	weniger	

als der Zollverein mit dem Auslande in Berührung gekommen.

Oesterreich hatte im Zolleinschlusse 1834 33,661,433 und 1843 35,230,530 Einwohner, Frankreich aber 1834 33,540,910 und 1843 35,400,486. Beide Länder haben also gleiche Höhe der Bevölkerung, und im Jahre 1834 drei Achtel und 1843 24½% oder ein Viertel derselben mehr als der Zollverein gehabt. Es waren daher dem Verkehre des Zollvereins im Jahre 1834 drei Achtel und im Jahre 1843 ein Viertel seines Betrages hinzuzufügen, um ihn auf die Höhe zu bringen, welche er erreicht haben würde, wenn der Zollverein ebensoviel Einwohner als beziehentlich Oesterreich und Frankreich gehabt hätte.

Das Ergebniß dieser vergleichenden Tabellen ist überraschend. Daß Oesterreich hinter dem Zollverein stehe, hat sicherlich Jeder angenommen, welcher nur einigermaßen mit jenes Landes inneren Verkehrsverhältnissen bekannt ist, und nur

Anhänger des Schutzsystems haben die letzteren gerühmt, weil das seit 70—80 Jahren dort stattfindende verbietende System die dortigen Fabrikindustrien gekräftigt habe. Von Frankreich erwartete man aber ein Nachstehen sicherlich nicht. Da nun allgemein zugestanden wird, daß durch den Handelsverkehr die materiellen Interessen gefördert werden, so liefern diese vergleichenden Uebersichten den schlagendsten Beweis, daß Ausfuhrprämien, Rückzölle, Schutz- und Verbotsysteme, wenn nicht hindern, doch zu dem allgemeinen Wohlstande nicht beitragen, und daß in diesem der Zollverein selbst Frankreich vorangeht, welches doch seinen Fabrikindustrien Ausfuhrprämien bewilligt, die es aber dennoch nicht haben dahin bringen können, den Zollverein im Betrage der Ausfuhr zu übertreffen. Bedarf es eines fernern Beweises, daß alle diese Künsteleien ihren Zweck nicht erfüllen?

Die Ausfuhr, die Mitbewerbung in der Fremde mit allen Fabrikindustrien des Auslandes, wo von allen schützenden Zöllen abgesehen werden muß, diese sind der wahre Prüfstein, ob eine Fabrikindustrie naturgemäß und stark, oder ob sie ein Schwächling und eine Treibhauspflanze ist, welche durch Schutz auferzogen werden muß. Da nun die vorstehenden Zahlen zeigen, welch' hohen Standpunkt in Hinsicht der Menge die vereinsländische Fabrikindustrie im Auslande einnimmt, da sie folglich beweisen, daß diese stark und kräftig ist, so ergiebt sich von selbst, daß sie keines Schutzes bedarf. Einen ferneren Beleg zu dieser Behauptung, wenn ja noch einer erforderlich wäre, liefert der Umstand, daß die Ausfuhr während des ganzen zehnjährigen Zeitraums sich gleich geblieben ist, daß sie 1843 weniger als 1834 betrug, daher das letztere Jahr nicht als das Gründungsjahr unserer Fabrikindustrie, nicht als das, von wo sie datire, wie man so gern uns hat überreden wollen, anzunehmen ist, sondern daß sie schon vor dem Zollverein die Mitbewerbung des Auslandes nicht allein in der Fremde, sondern sogar auch in dem eigenen Lande hat sehr gut bestehen können, daß sie unter völliger Schutzlosigkeit aufgewachsen und „erstarkt“ ist, und sie eine ungleich größere Rolle im Aus-

lande spielen würde, wenn nicht der größte Theil derselben durch Unsolidität das Vertrauen der fremden Verbraucher verscherzt hätte, und der andere kleinere darunter leiden müßte.

VII. Ursachen der Krisen der deutschen Fabrikindustrie.

Aus den vorstehenden Tabellen ergiebt sich, daß keine unserer Industrien abgenommen, vielmehr sich jede bedeutend, selbst eine bis zu 186 Proc. seit 1834 vermehrt hat. Wenn nun dennoch zu Zeiten und in den Baumwolldistrikten oft über Nichtbeschäftigung der Arbeiter geklagt worden ist, und von der Nothwendigkeit, vermehrte Arbeit herbeizuschaffen, gesprochen wird, so muß dieß nothwendig überraschen, und zur Erforschung der Ursachen auffordern.

Sie sind leicht gefunden. In alten Zeiten verwendeten die Kaufleute ihr Kapital zur Ausfuhr auf Bestellung nur solcher Waaren, welche auswärts gebraucht wurden, und zur Einfuhr nur solcher Artikel, von denen sie sicher waren, daß man sie zu Hause brauche, sorgfältig darauf sehend, daß beide Wege vortheilhaft seien. Daher hatten sie auch nicht nöthig, ihre Waaren auf den Markt zu drängen, sondern konnten den Begehr abwarten, welcher, wie sie wußten, sicher eintreten werde.

Dieß ist jetzt ganz anders. Es ist nicht mehr vom sorgsamen Abwiegen des Bedürfnisses für den Welthandel und die nächste Messe die Rede, sondern es wird ohne alle Berücksichtigung desselben für jede mehr als für die vergangene verfertigt. Kaum zeigt sich eine Besserung oder ein neuer noch so kleiner Ausweg, so werden die Fabrikationsmittel sofort vermehrt. So ist es von Errichtung des Zollvereins an gegangen. Man vergriff sich in den Mitteln, was besonders von Süddeutschland

gesagt werden kann, welches ohne alle Erfahrung und Sachkenntniß zu Werke ging. Man errichtete nur Fabriken, ohne sich um das richtige Maß zu bekümmern, und leider vergaßen viele Regierungen ihre Stellung und ermunterten und unterstützten, wo sie sich mit Eröffnung eines großen freien Verkehres hätten begnügen und das Weitere den betreffenden Industrien überlassen sollen. Daher zum Theil die übergroße Heftigkeit der süddeutschen Fabrikanten, ihr Pochen auf ihr Recht und die Verlegenheit der betreffenden Regierungen. Sodann blieb dieses neu eröffnete Feld nicht bloß den auf eigenen Füßen stehenden Fabrikanten überlassen, sondern man errichtete auch gewerbliche Unternehmungen auf Actien, ohne zu bedenken, daß diese nicht bestehen, wenigstens nicht sehr gedeihen können, weil man sich hierbei dem technischen Gewerbsführer ganz in die Hände geben muß, weil das Directorium ein vielköpfiges Ding ist, bei welchem von einer nur einigermaßen gründlichen Kenntniß der Sache gar nicht die Rede sein kann, weil der Ausschuß andere Ansichten hat, weil beide, den Actionären gegenüber, keine Verantwortlichkeit übernehmen wollen, und weil, ehe diese gefragt werden können, der günstige Zeitpunkt zu einer Unternehmung vorbei ist. Fügt man dem noch hinzu, daß nicht mit der erforderlichen Sparsamkeit zu Werke gegangen wird, so ist die natürliche Folge, daß gewerbliche Actienunternehmungen im günstigsten Falle nur gute Zinsen liefern, während ihre Nachbaren als eigene Herren durch denselben Geschäftszweig zu Reichthum gelangen. Daher kommt es denn auch, daß in England keine Weberei, Spinnerei ꝛc. auf Actien zu finden ist, ohngeachtet der Associationsgeist bekanntlich dort in höchster Blüthe steht.

Dieser Zustand des Jubels von 1834 bis 1837 mit so schlechter Grundlage konnte um so mehr nicht ausdauern, als man sich auch dem Welthandel zugewendet hatte, und dieser durch die genugsamen bekannten, beispiellosen, tollen Unternehmungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in die traurigste Lage gerathen war, aus welcher sich zu helfen ihm erst 1843 gelang. Diesem Umstande hatte man allein die trau-

rige Verfassung der Fabriken, nicht bloß des Zollvereins, sondern aller Länder mit namhafter Industrie zuzuschreiben, was man theils nicht weiß, theils nicht wissen will, um die bedrängte Lage nur von dem Mangel an hinlänglichem Schutze im Zollverein herleiten zu können. Stehen daher die Actien mancher gewerblichen Unternehmungen unter Pari oder haben andere der letzteren geschlossen werden müssen, so sind weder die Zollvereinsregierungen noch der Welthandel daran Schuld, sondern einzig und allein, weil jene auf Actien gegründet sind, und sieht es, wie man sich ausgedrückt hat, in Süddeutschland wie nach einer industriellen Schlacht aus, bei welcher man auf's Haupt geschlagen worden ist, so hat man es sich, wie stets, zuzuschreiben, wenn man ohne reifliche Ueberlegung und Sachkenntniß ins Gefecht sich begeben hat.

Die meisten der vereinsländischen Fabriken verfertigen mehr, als der Zollverein bedarf, und sind daher auf das Ausland angewiesen. Wenn sie dahin weniger absetzen als es sein sollte und könnte, und oft mit geringem Gewinn und großer Gefahr handeln, so sind sie in der Regel selbst daran Schuld, indem sie sich nicht genau nach dem Geschmack und dem Bedürfnisse des Auslandes richten, viele ihrer Mitglieder jetzt noch schlechterdings gar nicht dazu vermocht werden können, sondern dem Gebahren des Großvaters treu bleiben, und durch Unsolidität der Fabrikation, ungleiche Breite, falsches Ellenmaß, verschwiegene Risse und Löcher und durch innere schlechtere Qualität, als oben auf der Kappe sich um alles Zutrauen im Auslande gebracht haben. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß mehrere Fabrikanten sich solcher Täuschungen nicht schuldig machen, allein sie fallen mit ihren übrigen Collegen in den Fehler, wenn eine Bestellung eintrifft, sie dann mehrfach auszuführen, und an andere Kaufleute in derselben Stadt zum Verkauf für ihre eigene Rechnung zu senden. Erwägt man dieses Alles wohl, so ergiebt sich bald, daß nur einige der vereinsländischen Fabrikanten frei von allen diesen Fehlern dastehen, und daß es nur diesen letzteren und den unvermeidlichen Mißconjuncturen des Welthandels zuzuschreiben ist, wenn unsere In-

duſtrien nicht ſo blühen, als zu wünſchen iſt und in der Regel geſchehen ſollte und könnte. Es iſt bei ſolchem Verfahren ganz natürlich, daß wegen Ueberführung und Unſolidität oft mit Schaden verkauft werden muß, und daß wegen zu unverhältnißmäßig großer Fabrikationsmittel oft ein bedeutender Theil der Arbeiter unbeſchäftigt bleibt. Hätte man alſo die Fabrikationsmittel nicht über den Bedarf vermehrt, ſo würden die alten Arbeiter unausgeſetzt beſchäftigt geweſen, und die neuen nicht von ihrer früheren Beſchäftigung abgezogen worden ſein.

Wir haben eben von Ueberführung geſprochen, allein damit iſt keineswegs geſagt, daß der Culminationspunkt unſerer Ausfuhr ſchon erreicht ſei, ganz abgeſehen von der Zunahme der ausländiſchen Verbraucher. Unſere Fabrikanten überführen bloß in den Artikeln, die man ihnen abkauft, und weil ſo viele ausländiſche Käufer die deutſchen Waaren wegen deren Unſolidität nicht anrühren. Wenn ſie aber ihre zeitherigen Artikel ſolid zu Markte bringen, und angeſtrengtes Sinnen und Trachten ſie in den Stand ſetzt, dieſen neue hinzuzufügen, ſo wird ihre Ausfuhr ſteigen und lohnend werden.

VIII. Schutz der nationalen Arbeit.

Der Ausdruck „Schutz der nationalen Arbeit“ iſt anſcheinend unverfänglich und ſehr gewinnend, denn ſicherlich wünſcht Jedermann, daß alle Welt, der Landwirth wie der Handwerker, der Bergmann wie der Schiffer, der Fuhrmann wie der Fabrikarbeiter, ihr gutes Brod habe. Allein bei näherer Unterſuchung findet man bald, daß dieſer Ausdruck, ſo allgemein er auch gehalten iſt, dennoch ſeine ſehr engen Grenzen hat, obgleich wie die eben genannten Arbeiter ſo auch die nicht erwähnten

doch ſicherlich zur Nation gehören, und ihre geſammte Erzeugung daher eine „nationale“ iſt. Man meint darunter nur die Arbeit der Fabrikinduſtrie, welche in Deutſchland keiner Mitbewerbung ausgeſetzt ſein, und welcher der Verbraucher, alſo der bei weitem größte Theil der Nation, zinspflichtig gemacht werden ſoll.

Man möchte gern einen geſchloſſenen Handelsſtaat haben, da aber dieſer in das Reich der Unmöglichkeit gehört, ſo will man, daß das Ausland uns nichts verkaufe, wohl aber möglichſt viel abkaufe.

Dieß iſt reiner Unſinn; allein der Gedanke, daß man vorzugsweiſe die eigenen Arbeiter beſchäftigen müſſe, hat ſo viel Beſtechendes, daß ſelbſt auch viele Verbraucher ſich von ihm hinreißen laſſen, was nicht geſchehen würde, wenn man einen richtigen Begriff von den Vortheilen hätte, die aus dem Verkehre der Völker unter ſich im Allgemeinen entſpringen.

Ein jedes Land erzeugt Gegenſtände, welche dem anderen fremd ſind oder von dieſem nicht hinreichend hervorgebracht werden. Es muß alſo ein Tauſch, Handel genannt, entſtehen, um das Zuvielerzeugte, folglich Werthloſe dem anderen Lande gegen Gegenſtände zu geben, die wir gar nicht oder nicht hinlänglich beſitzen. Beide Theile haben nun ihren Ueberfluß dadurch verwerthet, und die Wirkung iſt genau, als wenn wir die eingetauſchten Gegenſtände auf unſeren eigenen Feldern oder in unſeren Fabriken und Werkſtätten erzeugt hätten.

Die Erzeugniſſe, welche wir gar nicht beſitzen, haben natürlich für uns einen hohen Werth und wir würden uns vieler ohne den Handel mit dem Auslande gar nicht bedienen können, welcher ſie uns wohlfeil verſchafft, weil er die unſerigen dafür hingegeben hat. Es ſind aber nicht allein Genüſſe, wie z. B. Kaffee, die wir durch ihn erlangen; nein! er tauſcht gegen unſere Erzeugniſſe auch Rohſtoffe ein, die wir dann verarbeiten und wieder ausführen. Könnten wir ohne ihn z. B. Baumwolle erlangen, die ſo viele unſerer Mitbürger beſchäftigt? Und iſt ſie nicht gegen unſere Erzeugniſſe, alſo gegen unſere Arbeit eingetauſcht worden? Für jeden Ballen Baumwolle,

für jeden Ballen Baumwollengarn, der zu uns kommt, hat das Ausland schon den Gegenwerth in unseren Erzeugnissen genommen.

Wenn das ausländische Erzeugniß wohlfeil ist, so vermehrt sich auch dessen Verbrauch und folglich auch die Frage nach unseren eigenen Erzeugnissen im Auslande, gegen welche wir jenes austauschen, und die wir nun auch wohlfeiler hingeben können. Vorher verfertigten oder erbauten wir deren nur so viel, als wir bedurften. Hat sich aber der Handel mit dem Auslande eingerichtet, so erzeugen wir deren viel mehr, verkaufen sie ihm und trinken nun dessen Kaffee oder spinnen dessen Baumwolle. Beide Theile werden also nun mehr fertigen, mehr verbrauchen und reicher werden.

Selbst beim Austausche fremder Fabrikate, die wir selbst verfertigen könnten, gewinnen wir, denn erstens nimmt man uns ja Erzeugnisse unserer Arbeit dagegen ab, und zweitens werden wir sie nicht kaufen, wenn sie nicht wohlfeiler als unsere eigenen sind. Wir erzeugen sie immer auch, allein indirect, denn wir erzeugen das, was das Ausland dafür von uns in den Tausch nimmt, und sicherlich ist diese Art zu verfahren die wohlfeilste, die vortheilhafteste für den Verbraucher und die aufmunterndste für den Erzeuger.

Es kostet uns unser Fabrikat z. B. 100 Thlr., wir verkaufen es im Auslande mit 10 Proc. Gewinn, also zu 110 Thlr., kaufen für diese 110 Thlr. ausländische Fabrikate, führen sie ein und verkaufen sie bei uns ebenfalls mit 10 Proc. Gewinn, erhalten also endlich für unser eigenes, 100 Thlr. kostendes Fabrikat 121 Thlr. Verbieten oder besteuern wir aber das ausländische Fabrikat hoch, z. B. mit 30 Proc. vom Werthe, um seine Verfertigung bei uns einzuführen, so wird das Fabrikat um den Betrag des Zolles oder der Schmuggel-Prämie theurer, kostet dem Verbraucher also 130 Thlr., der Fabrikant gewinnt allerdings dabei, allein das Land verliert die 21 Thlr. oder wenigstens die 10 Proc., die es außerdem dabei verdient haben würde, denn das Ausland nimmt nun ihm sein eigenes Erzeugniß nicht ab, weil es dessen Fabrikat zurückweiset. Aber

auch der neue inländiſche Fabrikant verdient nicht mehr als früher, wo er einen Gegenſtand erzeugte, der nicht dem Inlande aufgezwungen wurde, ſondern den das Ausland uns abkaufte, und verkauft davon weniger, weil das Fabrikat 30 Proc. theurer geworden iſt.

Dieſe hohe Beſteuerung, welche man unter dem „Schutz der nationalen Arbeit“ verſteht, dieſes unnatürliche Erzwingen einer Beſchäftigung ſtatt einer ſich von ſelbſt darbietenden, den Verhältniſſen angemeſſenen, iſt alſo nichts als eine Unterbindung eines Gliedes, um das Blut zurückzuhalten, ſtatt ihm freien Lauf zu laſſen, welcher dem ganzen Körper und alſo auch dem unterbundenen Gliede allein heilſam ſein kann, und der dem letzteren mehr und friſches Blut verſchafft, als durch die Unterbindung, die nur Stockung bewirkt.

So lächerlich von einer gewiſſen Seite der Ausdruck: „wohlfeiler im Auslande kaufen“ gemacht worden iſt, ſo hat er aber doch ſeine tiefe Bedeutung. Man würde z. B. bei uns fünf Tage brauchen, um ein Erzeugniß bei uns zu verfertigen; wenn wir es aber vom Auslande zu einem Preiſe kaufen, der vier Tagen unſerer Arbeit gleich iſt, ſo leuchtet es ein, daß das erſtere um den vierten Theil theurer iſt, als das zweite. Man darf nicht vergeſſen, daß, wenn wir fremde Waaren verbrauchen, wir nie etwas Anderes als unſere eigenen verbrauchen, denn wir können nie etwas erlangen, wenn wir nicht unſere eigenen Erzeugniſſe dafür hingeben.

Laſſen wir daher dem Handel freien Lauf und nehmen wir nicht mehr Zölle, als die Staatskaſſe als Beitrag bedarf. Er wird dafür ſorgen, unſere Erzeugniſſe zum höchſten Preiſe zu verkaufen und die fremden zum niedrigſten zu verſchaffen. Wollen wir aber unſeren Bedarf an Kaffee in Treibhäuſern erzeugen, ſo werden wir dafür viel zu zahlen und ſchlechten zu trinken haben.

Wenn man Wohlfeilheit verlangt, ſo hat man dabei nicht blos den Verbraucher, ſondern auch den Erzeuger vor Augen. Nichts befördert die Nachfrage mehr, als niedrige Preiſe, und haben wir ſie, ſo wird das Ausland ſich beeilen, uns deſto

mehr abzukaufen. Wir müſſen uns daher auf ſolche Erzeugniſſe legen, wo dieß der Fall ſein wird, nicht aber nur für uns allein fabriciren wollen, denn dann wird der Abſatz im Inlande ein beſchränkter, nach dem Auslande aber ein unmöglicher ſein.

Schutzzölle können daher einer Induſtrie nur auf Koſten einer anderen und der Verbraucher nützen. Mit ihnen wird eine Regierung beſtändig die Klagen einer anderen als der beſchützten Induſtrie und der Verbraucher zu hören haben; ſchützt man aber keine, ſo wird man ſich die vortheilhafteſten Induſtrien auswählen, über nichts als über unabwendbare Ereigniſſe ſich zu beklagen haben und die Regierungen in Ruhe laſſen.

IX. Die Verzollung nach dem Werthe.

Vielfältig iſt auf die Ungleichheit der Beſteuerung nach dem Gewichte hingewieſen, und die Ungerechtigkeit hervorgehoben worden, von der geringſten Qualität eines Artikels eben ſo viel Zoll wie von der feinſten deſſelben zu nehmen. Es iſt nicht zu läugnen, daß auf den erſten Anblick das Syſtem der Verzollung nach dem Gewichte als voller Folgewidrigkeiten erſcheint, und die Theorie ganz gegen daſſelbe ſpricht. Allein, wie in ſo vielen Fällen, ſo zeigt ſich auch hier in der Praxis die Sache in einem ganz anderen Lichte.

Die Verzollung nach dem Werthe iſt 1) ebenſo ungleichförmig als die nach dem Gewichte. Der Werth der Fabrikate richtet ſich nicht allein wie alle anderen Waaren nach Frage und Vorrath, ſondern auch nach Geſchmack und Neuheit. Daraus folgt ganz natürlich, daß das Syſtem der Werthver-

zollung ungleich größere Kenntniſſe erfordert, als gewöhnliche Zollbeamte beſitzen und von ihnen verlangt werden können. Man wird zwar ſagen, daß Waarenſenſale zu Rathe zu ziehen und die Zollbeamten von ihnen zu unterrichten wären, um dann dahin verſetzt zu werden, wo es keine Waarenſenſale giebt. Dieß iſt anſcheinend ein richtiger Weg, allein dennoch nicht einzuſchlagen, weil die Waarenſenſale nicht vom Steueramte, das ſie nicht in ſeine Dienſte nehmen, und ihnen nur zeitweilige Honorare gewähren könnte, ſondern von den Einführern, den Declaranten leben. Es muß ihnen alſo daran gelegen ſein, daß dieſe recht wohlfeil verzollen, wodurch dieſer Ausweg als ganz unzuläſſig erſcheint. Nähme man ſolche Waarenſenſale, die doch höchſtens nur in Berlin, Braunſchweig, Frankfurt a. M. und Leipzig zu finden wären, förmlich in Dienſte, ſo würden ſie bald aus der Uebung kommen, da ſie dann dem Verkehre entfremdet, und von ihm als Verräther betrachtet werden würden. Wäre es aber auch möglich, daß durch ſie die Zollbeamten unterrichtet werden könnten, ſo würden letztere doch, wenn nach anderen Hauptſteuerämtern verſetzt, dort veralten und Alles verlernen, da immer neue Gegenſtände erſcheinen, und Modewaaren ihren Preis täglich ändern. Aus dieſem Grunde würden auch Werthstabellen ohne allen Nutzen ſein. Bei dieſer Art der Verzollung iſt alſo von Seiten der Steuer nie der wahre Werth zu ermitteln, und werden beſtändige große Ungleichförmigkeiten dabei ſtattfinden.

2) Werthzölle ſind der fruchtbarſte Boden der Betrügerei. Wo ſie eingeführt ſind, oder vielmehr waren, iſt die Verfahrungsweiſe folgende: Der Einführer giebt den Werth der Kiſte an. Das Zollamt prüft, läßt durch, wenn es Alles in Ordnung gehend glaubt, hält aber zurück, wenn es die Declaration als für zu niedrig anſieht, und zahlt dem Einführer den declarirten Werth nebſt zehn Procent eingebildeten Gewinn darauf aus, welches Verfahren man in der Kunſtſprache „unterſchreiben“ nennt. Natürlich wirft ſich hier ſogleich die Frage auf, wer die Gefahr dabei laufen ſoll, die Regierung oder die Unterſchreibenden, das Steueramt? Begreiflich würde

im ersteren Falle die Regierung bedeutend verlieren, weil unbedachtsam unterschrieben werden würde. Ueberall, wo eingeführt, geht daher die Sache auf Rechnung und Gefahr des Zollamtes oder derer seiner Mitglieder, die unterschreiben, welches oder welche die Waare nun verkaufen, dabei entweder gewinnen oder verlieren, oder keines von beiden. Sie haben also zwei Gründe, nicht zu unterschreiben, denn es zu thun, um nur zu ihrem Gelde wieder zu gelangen, ist nicht rathsam, und nur einen, es zu thun. Ueberdieß ist der Verkauf der Fabrikate eben so schwierig, als der von Zucker oder Kaffee leicht. Der Handel mit jenen, von welchen hier doch nur die Rede sein kann, da der Werth jeder der anderen Waaren gleich und leicht zu ermitteln, ist im Zollverein Kleinhandel; Niemand wagt eine ganze Kiste zu kaufen, wo man blos zu Stücken, sogar zu halben, selbst zu einzelnen Kleidern sich versteigt. Das Zollamt kann also nur an Verkäufer auf den Messen sich wenden, an diejenigen daher, gegen welche es täglich ebenso verfahren kann, wie gegen den, von welchem die Waare herrührt. Wie kann man da erwarten, daß man die Hand zu einer guten Beendigung der „Unterschreibung“ bieten werde? Der größere Theil wird sich gar nicht damit befassen, und der kleinere umsomehr auf Kosten des Zollamtes Nutzen daraus ziehen. Das Letztere wird also oft verlieren, und sehr vorsichtig zu Werke gehen, diese Stimmung aber von den Einführern benutzt werden.

Es ist noch einer anderen Gefahr ausgesetzt. Man führt, und dieß ist oft da gewesen, über ein Zollamt einige aus der Mode gekommene und daher sehr billige Waaren ein, die man zehn Procent über den wahren Werth declarirt, und daher zwanzig Procent verdient. Das Zollamt glaubt einen Fang zu machen, unterschreibt, verliert dabei bedeutend, und wird sich nun hüten, zu unterschreiben, weil es zwischen alter und neuer Mode keinen Unterschied machen kann, um so mehr, als die Moden sehr schnell wechseln, und die zweite Messe nicht erleben. Der Einführer ist sicher, declarirt die nächste nun große Sen-

dung viel unter dem wahren Werthe, und wird es auch ein zweites, selbst drittes Mal wagen, bis das Zollamt durch andere Declarationen aufgeklärt worden ist.

Er wird noch weiter gehen, indem er sich mit dem Zollamte verständigt, daß es nicht unterschreibe. Dagegen wird man einwenden, daß der Beamte des Zollvereins eines solchen Vergehens nicht fähig sei. Allerdings ist es bis jetzt dahin noch nicht gekommen, aber nur, weil er bis jetzt noch nicht in Versuchung gebracht worden ist, weil die seitherige Zollgesetzgebung auch nicht die geringste Veranlassung zu einer Unterhandlung zwischen ihm und dem Einführer gab, indem Gewicht und Zollsatz feststehen, und von vielen Seiten überwacht werden. Sobald man aber sie ändert, sobald man den Zollbeamten der Verführung aussetzt, sobald wird er auch ihr unterliegen. Wie gut sind die englischen Zollbeamten bezahlt, und doch kommen große Treulosigkeiten oft an den Tag.

Der rechtliche Geschäftsmann wird sich zu solchen Betrügereien und Praktiken nicht hergeben, er wird, wie gewöhnlich, zehn Procent unter dem wahren Werthe declariren, weil er im Falle des Unterschreibens zehn Procent vergütet erhält, er wird daher stets im Nachtheil stehen und sich vom Geschäfte zurückziehen, oder gezwungen werden, gegen Provision von Anderen mit weniger engem Gewissen die Verzollung besorgen zu lassen, was auch schon da gewesen ist.

3) Vielfache Eingangspunkte. Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Verzollungssystem nach dem Werthe so wenig Eingangspunkte als möglich erfordert. Als Rußland 1816 dieses System annahm, durften nur in Odessa, Radziwiloff und Petersburg Fabrikate eingeführt werden. Der Libauer sah das Schiff vorbeisegeln, welches Waaren für ihn trug, die aber noch hundert Meilen weiter geführt wurden, und dann eine Landreise von 120 deutschen Meilen zu ihm machen mußten. Rußland sah aber bald das Nachtheilige dieses Systems ein, und führte schon 1820 die vor 1816 bereits stattgefundene Verzollung nach dem Gewichte wieder ein. In

England lag London ganz bequem zur Verzollung nach dem Werthe, und konnten keine Beschwerden über Umwege geführt werden. Jetzt werden dort nur noch Kleider (made up) und Seidenwaaren nach dem Werthe verzollt, alle übrigen Fabrikate gehen aber frei ein, daher auf England sich nicht mehr zu beziehen ist. In Frankreich ist die Einfuhr aller Fabrikate verboten und bei vielen Gegenständen findet die Verzollung nach dem Gewichte statt. In Oesterreich wird nach dem Gewichte verzollt. Thatsächlich haben also die fünf Haupt-Handelsstaaten Europa's keine Werthverzollung der Fabrikate, und alle Länder mit wenig See- und vieler Landgrenze den Gewichtzoll. Schon daraus dürfte sich ergeben, daß die Erfahrung ihnen gerathen hat, die Verzollung nach dem Gewichte der nach dem Werthe vorzuziehen. Nordamerika kann am wenigsten als Beispiel angeführt werden, weil Manufacturwaaren nur in Neuyork und Neuorleans und in großartigem Maßstabe eingeführt werden. Auch nur in solchen Verhältnissen ist das System der beglaubigten Facturen durchzuführen, nicht aber bei unserer, oft dem Kleinhandel sich nähernden, dafür aber auch desto öfterer sich wiederholenden Einfuhr.

Der Zollverein hat der Eingangspunkte nothwendig sehr viele, da seine Lage ihn mit vielen Ländern in unmittelbare Berührung bringt, und das Verführen zu Lande ungleich kostspieliger als zur ee ist, in welchem letzteren Falle ein Umweg dem handelnden Publikum eher noch zugemuthet werden kann. Allein das oben Gesagte zeigt, wie nothwendig es ist, möglichst wenig Eingangspunkte bei der Werthverzollung zu haben. Welche wären dann einzuziehen? Kein einziger Ort mit einem Hauptsteueramte und seine Umgegend würden es sich nehmen lassen wollen, und über Ungerechtigkeit schreien, die sie zwinge, auf Umwegen mit Zeitverlust und neuen Unkosten ihren Handel zu betreiben. Und in der That ist in Deutschland und überall, wo der Verkehr mit der Fremde zu Lande stattfindet, mehr als irgendwo auf viele Eingangspunkte zu sehen, weil er da mehr Kleinhandel ist, während er zur See mehr oder weniger Groshandel sein muß. Die seitherigen Eingangspunkte würden also beibe-

halten werden müſſen, ſo wie auch die Verzollung nach dem Gewichte, welcher eine größere Gleichmäßigkeit durch Trennung der verſchiedenen Qualitäten mit verhältnißmäßigen Zollſätzen zu geben wäre.

Aus dem Geſagten ergiebt ſich aber, daß, wie ſchon ſo oft, ſo auch hier ohne gründliche Kenntniß der Verhältniſſe die Theorie recht irre führen würde, und wie nöthig es iſt, vielſeitige Prüfungen anzuſtellen, ehe man ſich ihr hingiebt.

X. Das Contirungsſyſtem im Zollverein.

Als der Zollverein in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt ſich bildete, handelte es ſich nicht um Zugeſtändniſſe für den Abſatz ausländiſcher Waaren innerhalb des Zollvereins, ſondern davon, unter welchen Vorausſetzungen der Zwiſchenhandel auf den Meſſen zu Braunſchweig, Frankfurt a. M. und Leipzig, nämlich der Handel mit ausländiſchen Waaren nach dem Auslande erhalten werden könnte.

Die Wichtigkeit des in den Welthandel eingreifenden deutſchen Meßverkehrs wurde allſeitig anerkannt, und es konnte keinen einzigen Augenblick zweifelhaft ſein, daß er, als für den Geſammthandel Deutſchland's äußerſt wichtig, zu ſchützen und zu erhalten ſei. Das Mittel dazu war in der Hauptſache bereits gefunden in den Einrichtungen, welche ſchon ſeit einer Reihe von Jahren in Frankfurt a. d. O. beſtanden hatten, wo unter ähnlichen Verhältniſſen ein Zwiſchenhandel der obgedachten Art während der Meſſen auf den Grund von Contirungen ſtattgefunden hatte. Um dieſen Handel, deſſen Wichtigkeit an ſich und in Verbindung mit dem dadurch gleichzeitig geförderten Verkehr mit inländiſchen Fabrikaten die preußiſche Regierung wohl zu würdigen wußte, dahin zu ziehen, und dem Verkäufer ausländiſcher Waaren den Markt zu ſichern, wurden ſelbſt künſtliche Mittel angewendet, und für alle auf den ge-

dachten Messen nach dem Inlande (Preußen) verkauften derartigen Waaren ein Rabatt von 33 1/3 Proc. auf den Zoll bewilligt.

Dieses nicht unerhebliche Opfer brachte die preußische Regierung wahrlich nicht, um den Engländern, den Franzosen, den Schweizern oder wem sonst einen größeren Absatz ihrer Waaren in dem eigenen Staate zu verschaffen, sondern weil sie begriff, daß eine Messe ohne die Mitbewerbung ausländischer Waaren den Charakter eines Weltmarktes verlieren und zum Binnenmarkte herabsinken müsse, daß mithin ohne diese die inländische Industrie ihren Antheil an dem Absatze ihrer Fabrikate nach dem Auslande verlieren würde, welcher ihr durch die fremden Meßbesucher zugewendet werde, die sich mit Waaren aller Art versorgen wollten, und nur deßhalb die weite Reise unternähmen. Sie sah ein, daß die vereinsländischen Fabrikate nicht allein dem Ausländer genügen könnten, daß jemehr die fremden Fabrikate auf einer Messe des Zollvereins fehlen würden, jemehr werde das Ausland veranlaßt werden, England zu besuchen, dort sich mit Fabrikaten versehen, die es seither dem Zollverein abgekauft habe, und sich endlich von diesem ganz abwenden.

Daß die Rücksichten, welche für Frankfurt a. d. O. entscheidend gewesen, auch für Braunschweig, Frankfurt a. M. und Leipzig geltend zu machen waren, lag in der Natur der Sache. Unter Festhaltung der für Frankfurt a. d. O. bestehenden Einrichtungen in der Hauptsache mußte die Anwendung derselben auf die übrigen Meßplätze in Betracht der abweichenden und eigenthümlichen Verhältnisse einige Abweichungen erfahren.

Vorerst machten die Regierungen derselben auf keinen Meßrabatt für ausländische, während der Messen zur Verzollung gelangende, nach dem Zollverein verkaufte ausländische Waaren, wie solcher bis dahin in Frankfurt a. d. O. bestand, Anspruch, und Sachsen schon um deßwillen nicht, weil bei der Bedeutsamkeit des Leipziger Meßverkehrs und dessen Verzweigung mit ganz Deutschland ein solcher Rabatt in nicht zu bemessender Ausdehnung in Anwendung gekommen sein, und die Zollsätze gewissermaßen illusorisch gemacht haben würde, es aber in dem

wohlverstandenen Interesse Sachsen's als eines Fabrikstaates lag, den Absatz ausländischer Waaren nicht zum Nachtheil seiner eigenen Industrie zu begünstigen.

Dagegen trat ein wesentlicher Unterschied der genannten drei Meßplätze gegen Frankfurt a. d. O. darin hervor, daß die ersteren selbstständige Handelsplätze, letzteres blos Meßplatz ist. Ist hier die Messe vorüber, so verlassen Käufer und Verkäufer die Stadt und die verschlossenen Läden zeigen keine Spur der vorübergehenden Regsamkeit. In den genannten drei Meßplätzen dagegen treiben die daselbst etablirten Kaufleute das ganze Jahr hindurch Handel mit dem Inlande und dem Auslande, und wenn auch hier für die blos die Messe besuchenden Verkäufer ausländischer Waaren die Meßcontirungen ausreichen, so tritt für die Kaufleute der drei Handelsplätze selbst das unabweisliche Bedürfniß der fortlaufenden Contirungen hervor.

Ohne diese würden Braunschweig, Frankfurt a. M. und Leipzig zu bloßen Meßplätzen herabsinken, und doch liegt die sicherste Gewähr für deren Erhaltung als solche in der Kraft des eigenen Stammes, welcher die Elemente des Bestehens in sich trägt, und dessen weitverbreitete Wurzeln den Stürmen der Zeit trotzen.

Früher hat man sich von Seiten eines Theils der vereinsländischen Fabrikanten gegen die eben erwähnten Contirungen erklärt, weil dadurch dem Unterschleife Thor und Thür geöffnet würden. Fragt man sich aber, worin die eben erwähnten Contirungen, durch welche der fortwährende Verkehr der Handelshäuser der genannten drei Plätze mit dem Auslande ermöglicht wird, sich sonst von den Meßcontirungen unterscheiden, so findet sich dieser Unterschied hauptsächlich bloß darin, daß die Abrechnungen mit den Inhabern der fortlaufenden Conten halbjährlich, die mit den Inhabern der Meßconten unmittelbar nach dem Schlusse jeder Messe erfolgen. Dies ist sicher etwas ganz Unwesentliches und die Einrichtung blos deßhalb getroffen, um das sehr umfängliche Rechnungswerk einigermaßen zu erleichtern, wobei auch nicht unbemerkt zu lassen ist, daß die halbjährlicher Abrechnungen Ende Mai und Ende November jeden Jahres, mithin nur einen Monat nach Beendigung der Hauptmessen erfolgen.

Wenn man sich in neuerer Zeit hat angelegen sein lassen, das Contirungssystem überhaupt zu verdächtigen, so sind es doch eben die fortlaufenden Conten, welche die größte Garantie gegen jeden Versuch eines Mißbrauches darbieten, denn

1) werden dieselben nur wohlbekannten, persönliches Vertrauen verdienenden Platzhandlungen gewährt, ohne daß irgend Jemand einen solchen Act des Vertrauens als ein Recht in Anspruch nehmen könnte;
2) ist der Fiskus durch sehr ansehnliche Cautionen (von welchen nicht selten einzelne 30 bis 35,000 Thaler erreichen) gedeckt, und liegt hierin schon eine nicht geringe Sicherstellung, um so mehr, als bei dem ersten erwiesenen Mißbrauche außer der bedeutenden Geldstrafe das Conto, von dessen Besitz die kaufmännische Existenz des Inhabers abhängt, sofort eingezogen werden, und dieß um so sicherer geschehen würde, als
3) in den ruhigen Zeiten außer den Messen, wo eben das Conto den Charakter eines fortlaufenden annimmt, die Controle noch viel stärker gehandhabt werden kann, als in den Messen, obgleich auch hier ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, von denen weiter unten die Rede sein wird.

Zu 2) ist noch zu bemerken, daß in Leipzig (ob auch in Braunschweig und Frankfurt a. M., ist uns unbekannt) ein Verein der mit ausländischen Waaren nach dem Auslande handelnden Häuser besteht, welcher sich dem Fiskus für Alles und Jedes, was ihn berührt, solidarisch verbindlich gemacht hat. Meldet sich Jemand zur Aufnahme, so hat zuerst der Vorstand über ihn zu berathschlagen, der, wenn kein Einwand zu machen ist, eine General-Versammlung des Vereins zusammenberuft. Diese muß wenigstens aus drei Vierteln der Mitglieder desselben bestehen, und wenigstens drei Viertel der Anwesenden sich für die Aufnahme aussprechen, woraus hervorgehen dürfte, mit welcher Vorsicht dabei zu Werke gegangen wird, und zwar nicht sowohl wegen der Solvenz des Vorgeschlagenen, sondern wegen dessen Fähigkeit oder Unfähigkeit, einen Betrug zu begehen.

Man hat gegen die Contirungen einzuwenden:

1) Daß die den Kaufleuten auf Privatlager abgelassenen ausländischen Baumwollen-Waaren daselbst mit vereinsländischen sich vermischt befänden;
2) daß der Zollbeamte bei der Revision behufs der Feststellung des von dem Kaufmanne zu errichtenden Zollquantums entweder alle fremden Waaren unverkauft oder doch sehr wenig davon verkauft finde, indem statt derselben vereinsländische vorgewiesen würden;
3) daß die Zollbeamten, weil gewöhnlich in diesen Dingen sehr wenig bewandert, sehr leicht zu täuschen wären.

Zu 1) findet dieß allerdings statt, allein die Concession ist nach §. 21 der Meßordnung an folgende specielle Controlen geknüpft:

Die vereinsländischen Waaren müssen

a) von den ausländischen räumlich getrennt, mindestens in besonderen Regalen gehalten werden;
b) zur Vermeidung von Verwechselungen auf den Umschlägen, Etiquetten ꝛc. mit einer von der Verwaltung zu bestimmenden Bezeichnung versehen werden;
c) vor dem Beginne jeder Messe, und zwar spätestens den zehnten Tag vor dem Eintritte des jedesmaligen Abschreibungstermins, so wie auch bei etwaigen weiteren dergleichen Zugängen bei dem Hauptamte mittelst besonderer, die genaue Benennung der Waaren, derer Stückzahl und Gewicht enthaltenden Declaration angemeldet und derselben auch zugleich große Proben sowohl von den in- als ausländischen Waaren beigefügt werden. Hierüber
d) müssen auch alle und jede Räume, welche die Handlungen zum Betriebe ihres Geschäftes innehaben, genau declarirt werden.

Die Lager haben auch noch die Verpflichtung zu übernehmen, bei etwaigem Absatze von vereinsländischen Waaren an Contoinhaber hiervon sofortige Anzeige zu machen, auch nach dem Schlusse der Messe dem Steueramte über den Absatz bestimmteste Nachricht zu geben.

Wenn mithin der unter 2) angeführte Fall eintreten sollte, daß bei amtlicher Ermittelung des Bestandes von Seiten des mit ausländischen Waaren handelnden Kaufmannes inländische Waaren anstatt jener vorgelegt würden, so müßte dabei vor allen Dingen die Mitschuld eines vereinsländischen Fabrikanten vorausgesetzt werden, der dem Kaufmanne seine Waaren so lange liehe, bis die Revision vorüber wäre. — Nun sind es eben diese Fabrikanten, welche das lebhafteste Interesse haben, daß nicht geschmuggelt werde, und die Voraussetzung eines solchen Gebahrens, wobei der Vorwurf des Unterschleifes diesen wenigstens eben so hart treffen würde, als den dabei betheiligten Kaufmann, ist um so gewagter, als dergleichen Waaren denn doch zu den besseren, mithin von den vorzüglichsten Fabriken stammenden, gehören müßten, um für ausländisches Fabrikat gelten zu können. Daß sich aber eine respectable vereinsländische Fabrik, welche im Fall der sehr möglichen, ja wahrscheinlichen Entdeckung auf alle Zeiten der öffentlichen Verachtung Preis gegeben wäre, so etwas erlauben sollte, ist eben so wenig denkbar, als daß ein mit ausländischen Waaren handelnder Kaufmann einen solchen ihn blosstellenden Antrag einem vereinsländischen Fabrikanten gegenüber wagen sollte.

Ist aber ein solches Gebahren schon in einem einzelnen Falle nicht denkbar, um so mehr unausführbar muß es erscheinen, wenn wie z. B. in Leipzig es mehr als hundert Mal in jeder Messe stattfinden müßte, wenn die Contoinhaber auf Betrug und die Täuschung der Zollbeamten ausgingen. Sollte denn dann in einer so langen Reihe von Jahren auch nicht ein einziges Mal ein solches Hinterziehen entdeckt oder verrathen worden sein? Sollte denn dann unter so vielen Fabrikanten, denen ein solcher Antrag gemacht werden müßte, zur Anzeige auch nicht ein Einziger sich bewogen gefunden haben? Sollte denn dann von den vielen Commis, Markthelfern, Lehr- und Laufburschen ꝛc. wie der angeblichen Verborger so der Borger vereinsländischer Fabrikate während so vieler Jahre nicht ein Einziger den Angeber gemacht, Hausgenossen wenigstens das verdächtige Hin- und Hertragen von Waaren ange-

zeigt haben? Und sollten denn Verborger und Borger sich in die Hände ihrer Untergebenen liefern, von denen viele diese Gelegenheit unter Androhung der Angabe zu fortwährenden Gelderpressungen benutzen und den angeblichen Verborgern und Borgern endlich mehr Ausgaben verursachen würden, als diese durch eine solche Hinterziehung gewinnen können? Sollte denn nur hier der Verräther schlafen? Wer würde dann wagen können, auch nur einem seiner Leute ein unrechtes Wort zu sagen, oder ihm den Abschied zu geben? Wer würde ein solches Damokles-Schwert beständig über seinem Haupte hängen haben wollen? Man erwäge alle diese Verhältnisse nur einigermaßen, und man wird finden, wie ungereimt und unüberlegt diese Beschuldigungen sind.

Daß sich bei der Revision die ausländischen Vorräthe entweder ganz unverkauft oder doch als verkauft sehr wenig davon vorfinden sollen, ist abgeschmackt, denn dann würde die Behörde fragen, warum man mit solchen Waaren noch handle?

Was nun 3. die angebliche Unwissenheit der Revisionsbeamten betrifft, so ermißt die Behörde bei der Wahl derselben ihre Qualification mit der größten Umsicht, und sieht besonders darauf, daß sie früher dem Kaufmannsstande angehört haben. Da sie sich in beständiger Uebung befinden, so zeigen sie die gründlichste Kenntniß in Beurtheilung der verschiedenen Waaren, und ihre Bekanntschaft mit allen äußeren Unterscheidungs-Merkmalen derselben auf überraschende Weise.

Dieß Alles wird aber bei den sich wiederholenden Anträgen auf gänzliche Aufhebung der Contirungen nicht erwogen, sondern ohne alle Prüfung von der fixen Idee ausgegangen, daß sie eine Schwindelei seien, und ohne ihre Beseitigung sich immer eine Weise finden werde, wie man die Sache umgehe.

Die Uebereilung hierbei verwirrt sich so weit, daß die Antragsteller nicht gewahren, wie die Contirungen ihnen selbst zum größten Nutzen gereichen, was hier eine Erörterung finden mag.

Daß viele ausländische Waaren, auch baumwollene, auf die vereinsländischen Messen kommen, um von dort aus auf

dem Wege des Zwischenhandels nach dem Auslande abgesetzt zu werden, ist Thatsache, und insofern eine höchst willkommene, als der Zwischenhandel für alle Staaten, welche der Zug desselben berührt, eine Quelle des Wohlstandes ist.

Annehmen zu wollen, daß die ausländischen Käufer, wenn sie keine ausländischen Baumwollenwaaren auf den vereinsländischen Messen fänden, statt derselben vereinsländische kaufen, oder letztere auch in anderen Artikeln dem ausländischen substituiren würden, wäre eine Thorheit, denn die Bedeutung der Messen liegt eben darin, daß der Käufer daselbst Alles findet, was er braucht.

Diese Bedingung tritt besonders für diejenigen ein, welche aus weiter Ferne zu den Messen kommen, und je mehr Verkäufer in allen Zweigen der Industrie sich daselbst zusammenfinden, um so sicherer werden die Käufer dahin gezogen. Wie sollten sich Russen, Polen, Moldauer, Wallachen, Perser, Nord- und Südamerikaner, Schweden, Norweger ꝛc. bewogen finden, ihren Markt in Deutschland zu suchen, wenn sie nur vereinsländische Waaren daselbst fänden? — Wie sollte sich der Handel mit Rauchwaaren in Leipzig erhalten, wenn dieser nicht in die Combination eines weit verzweigten Manufacturhandels eingriffe? *)

---

*) Von dieser Combination, von welcher Personen ohne Sach- und Platzkenntniß gar keinen Begriff sich machen können, mag hier nur ein Beispiel angeführt werden. Leipzig's Handel beruht darauf, daß es baar einkauft, und in sechs bis neun Monaten zahlbar verkauft. Nur dadurch wird der Ausländer zu dem Besuche seiner Messen und durch diesen auch zum Einkauf vereinsländischer Fabrikate bewogen. Die Wallachen und Moldauer z. B. kaufen deren nicht unbedeutend ein, in jeder der Hauptmessen 4000 Centner, müssen aber einen großen Theil derselben von den mittleren Fabrikanten gegen baares Geld erwerben. Dieß haben sie aber nicht, daher sie dem Leipziger Spediteur die in Leipzig gekauften und geborgten ausländischen Waaren zum Unterpfande für die von diesem zu leistenden Vorschüsse geben, mit welchen sie die mittleren Fabrikanten bezahlen. Die Waaren gehen nun an bezeichnete Häuser in Jassy oder Bukarest ab, wo sie von den Käufern zum Theil mit der bis dahin zu Hause gemachten Losung, zum Theil sechs bis acht Wochen, zum

Und daß dieser Weltverkehr, an dem jeder seinen Theil dahin nimmt, der ein Recht daran hat, erhalten werde, dieß beruht einzig und allein auf der Einrichtung des Contirungssystems, unter dessen wohlthätigem Einflusse sich die freie Bewegung des Handels inmitten der durch ein abgeschlossenes Zollsystem gebotenen Beschränkung zu erhalten vermag! —

Es ist besonders aus der Abschreibung vom Conto ein Bedenken hervorgegangen, welches wohl einer genaueren Beleuchtung werth ist, denn hier ist von verkauften Waaren die Rede, und der Argwohn, daß der ausländische Käufer die von ihm gekaufte inländische Waare einem mit ausländischer Waare Handel treibenden Kaufmanne geben könne, welcher sie als ausländisches Fabrikat zur Abschreibung zu bringen versuchen würde, liegt nicht so fern.

Es würde Letzterer solchenfalls ein gleiches Quantum ausländischer Waaren derselben Gattung zollfrei in den freien Verkehr bringen, und den durch diese Hinterziehung gemachten Gewinn mit dem Eigenthümer der Waare theilen.

Dem steht jedoch die Gefahr der Entdeckung in mehrfacher Beziehung im Wege.

Für den Hauptdefraudanten (den Declaranten) besteht diese Gefahr darin, daß er solchenfalls nicht nur in eine namhafte Geldstrafe verfällt, sondern auch sofort sein Conto verliert. Das erstere würde er wohl verschmerzen, in der Hoffnung, sich bei einer anderen Gelegenheit zu erholen, allein diese wird ihm zugleich mit abgeschnitten, und eben sowohl die Möglichkeit, sein Geschäft ferner zu betreiben, denn diese wird, wie

---

Theil endlich drei bis vier Monate nach Ankunft eingelöst werden. Hört also der Verkehr mit ausländischen Waaren auf den Leipziger Messen auf, welcher mit den Contirungen steht und fällt, so verlieren die vereinsländischen Fabrikanten sofort diesen Absatz. Solcher feiner unsichtbarer Fäden, die aus ganz Deutschland sich in dem Knoten, Messe genannt, vereinigen, giebt es eine unendliche Menge, von denen so vieler Menschen Wohl abhängt. Hüte man sich daher, auch nur einen derselben zu zerreißen.

bereits weiter oben nachgewiesen worden, durch den Besitz des Conto ausschließlich bedingt.

Außerdem kommt aber auch der wirkliche Eigenthümer solcher Waare, der stille Theilnehmer dieser Schmuggelei, um dieselbe, denn sie wird confiscirt, und da er sie angeblich bei dem Inhaber des Conto als ausländische gekauft hat, so bleibt ihm sein Anspruch auf Entschädigung an diesen. In dem angenommenen Falle der Mitschuld aber hat der Eigenthümer seinen Lohn dahin, indem er eine Schmuggelprämie empfing, und die Waare selbst bleibt für ihn verloren.

Das sind denn doch sehr ernste Rücksichten, welche ein solches Gebahren für beide Theile sehr bedenklich machen müssen, da auch hier die Gefahr der Entdeckung, des oben geschilderten Verraths vorliegt, und das Schwert des Damokles auch über ihren Häuptern beständig schweben würde.

Noch wird eine kurze Darstellung des Abfertigungs-Verfahrens an ihrer Stelle sein:

Der Ausgang ausländischer Waaren findet auf doppelte Weise statt:

1) durch unmittelbare Versendungen von Seiten der Verkäufer an Ausländer, und
2) durch die Käufer, welche ihre (vornehmlich in den Messen) eingekauften ausländischen Waaren selbst versenden.

Zu 1) werden die Colli entweder offen oder verpackt bei dem Hauptamte zur Revision gestellt und in letzterem Falle daselbst geöffnet und der Inhalt revidirt. Ob dieses mit allen, gleichzeitig aus einer Hand zur Revision gestellten Colli oder nur mit einem Theile derselben geschieht (Proberevision), unterliegt der Bestimmung der oberen Zollbeamten, welche dabei die subjective Garantie in so weit berücksichtigen, daß man sich bei notorisch ganz zuverlässigen Handelshäusern eher mit einer Proberevision begnügt, als bei minder zuverlässigen oder wohl gar verdächtigen. Zudem werden auch bei den Proberevisionen die Ballen oder Kisten ganz willkürlich herausgegriffen.

Noch specieller ist die Revision zu 2) bei den von den

Käufern dazu gestellten Waaren, denn für diesen Zweck sind in einem abgesonderten, wohlverwahrten und bewachten Gebäude sogenannte Ausgangs-Packkammern eingerichtet, welche den Käufern zeitweise zu ihren Verpackungen ausländischer Waaren eingeräumt werden, wo sie letztere zusammentragen und, bevor sie zur Verpackung schreiten, zur Revision stellen. Hier liegt nun jede Waarenpost mit der Original-Declaration des Verkäufers abgesondert in unverpacktem Zustande zur Ansicht vor und es wird nicht nur mittelst der beweglichen Brückenwaagen Alles auf das Genaueste nachgewogen, sondern auch die Waare selbst eben so genau revidirt. Erst nachdem dieß erfolgt ist, kann die Verpackung vorgenommen werden, nach deren Beendigung sodann die Colli plombirt und unter Begleitschein expedirt werden.

Hierbei handelt es sich also hauptsächlich um die Sachkundigkeit und Zuverlässigkeit der Revisoren. Die erstere ist, wie auch schon oben bemerkt, die Bedingung ihrer Anstellung und es werden dabei die verschiedenen Gattungen von Manufakturwaaren, kurzen Waaren, Rauchwaaren ꝛc. besonders berücksichtigt.

In zweifelhaften Fällen wird das Gutachten der Sachkundigen erfordert, welche die aus den zuverlässigsten und erfahrensten Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden zusammengesetzte Meßkommission bilden.

Auch kommt nächst der anerkannten Umsicht und strengen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen von Seiten des Haupt-Zoll- und Steueramtes die Wirksamkeit der Meßverwaltungs-Deputation in Frage, in deren Bereich die zweifelhaften Fälle gehören und welche in ihrer verschiedenartigen Zusammensetzung die Elemente der Unpartheilichkeit in sich vereinigt.

Ferner darf nicht übersehen werden, daß, was Leipzig betrifft, der in Dresden sich aufhaltende Königl. Preuß. Vereinsbevollmächtigte von der Zollverwaltung zu Leipzig fortwährend Kenntniß nimmt, von Zeit zu Zeit, und besonders während der

Messen persönlich dort anwesend ist und den Sitzungen der Meßverwaltungs-Deputation beiwohnt.

Schließlich bilden diejenigen Haupt-Zollämter, über welche die abgeschriebenen ausländischen Waaren von den Conto-Städten in das Ausland geführt werden, die Controle gegen das Haupt-Steueramt einer Conto-Stadt, indem von denselben Ueberzeugung davon zu nehmen ist, daß diejenigen Waaren, welche ausgeführt werden sollen, auch wirklich vorhanden sind.

Da man auch hier und da auf die Voraussetzung stößt, daß es ja sehr leicht sei, den durch die Contirungen beabsichtigten Zweck der Ermöglichung des Zwischenhandels auf eine weit einfachere Weise durch Einrichtung von abgeschlossenen Verkaufslocalen (Packhöfen) für ausländische Waaren zu erreichen, so dürfte es nicht überflüssig sein, auf die Unzweckmäßigkeit und Unausführbarkeit einer solchen Maßregel hinzuweisen.

Unzweckmäßig würde sie deßhalb sein, weil der Käufer, der sich orientiren und zuerst mit dem bekannt machen muß, was das Ausland in Fabrikaten liefert, vor allen Dingen diesen Packhof besuchen, und dadurch von dem Markte inländischer Waaren abgezogen werden würde, während er jetzt beide Gattungen von Waaren in der Nähe unter der Hand und vor Augen hat. Die vermehrten Lokalspesen der betreffenden Handlungen, die ungeheueren Kosten eines Neubaues sind Rücksichten, welche mehr oder weniger sehr ernste Erwägung verdienen, allein auch abgesehen davon, liegt die Unmöglichkeit einer solchen Einrichtung in der Lokalität selbst, welche den Einbau eines solchen kolossalen Gebäudes nicht gestattet; vielmehr müßte dasselbe auf das freie Feld verwiesen und mit einem Worte ein Marktplatz neben der Stadt gebauet werden. Es mögen also Diejenigen, welche den Handel auf solche Weise einpferchen, ihn unschädlich machen möchten, damit sich beruhigen, daß diese Idee schon seiner Zeit reiflicher Ueberlegung unterlegen hat und als unpraktisch und unausführbar verworfen worden ist. Alle Diejenigen aber, welchen die Entscheidung über die Zollangelegenheiten zusteht, mögen sich hüten, an einer Einrichtung zu rütteln, welche, wie gezeigt, von so großem und

heilsamen Einfluße auf das Allgemeine ist, und wohl erwägen, daß sie nöthig sein werde, wenn unsere norddeutschen Brüder sich uns auch handelspolitisch anschließen sollen.

XI. Der Ackerbau gegen das Schutzsystem.

Die Verfechter des Schutzsystems haben sich seit Jahren bemüht, den Ackerbau auf ihre Seite zu ziehen, indem sie ihm sagten, das Schutzsystem befördere die Industrie, und diese vermehre die Bevölkerung, welche dem Ackerbau seine Erzeugnisse zu höhern Preisen abnehmen werde. In vielen Theilen Deutschland's und natürlich im Süden desselben ohne Ausnahme fand diese Lehre beim Ackerbau vielen Beifall, und sie vermehrte die Zahl der Anhänger des Schutzsystems nicht wenig.

Die Wahrheit, daß das Schutzsystem dem Ackerbaue besonders schade, fängt indessen an, durchzudringen, wie aus folgender Eingabe ersichtlich ist.

Denkschrift der Deputirten sämmtlicher landwirthschaftlichen Vereine in Sachsen an die Nationalversammlung in Frankfurt.

An die Hohe Nationalversammlung zu Frankfurt am Main.

Der Einfluß, welchen die Deutsche Zollgesetzgebung auf

die Interessen des Ackerbaues übt, ist ein so tief eingreifender, daß er mit Recht hoffen darf, bei der bevorstehenden Berathung des Zollgesetzes durch die Hohe Nationalversammlung diejenige Berücksichtignng zu finden, welche er als die Grundstütze der deutschen Volkswohlfahrt in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, denn es handelt sich hierbei nicht allein um den Absatz der Produkte des Ackerbaues, um die Feststellung von Ein- und Ausgangszöllen auf dieselben, es ist die Erhöhung oder Ermäßigung der Preise nothwendiger fortlaufender Bedürfnisse des Landwirths nächste Folge des Zolltarifs, es berührt diese Frage die Arbeiterverhältnisse auf das Wesentlichste, sie äußert endlich ihre sofortige Rückwirkung auf den Grundbesitz durch die directe Besteuerung desselben.

Der Ackerbau Sachsen's hält sich in Rückblick hierauf um so mehr befugt, dieser Hohen Versammlung seine deßfallsigen Wünsche vorzutragen, als einerseits von mehreren Abgeordneten dieses Landes Anträge bei derselben eingereicht worden sind, welche eine völlige Umgestaltung der Prinzipien des seitherigen Systems des Deutschen Zollvereins bezwecken, andererseits aber in keinem Theile Deutschland's die Industrie eine weitere Ausbreitung gefunden hat, als gerade hier, und als die Rückwirkung derselben auf den Ackerbau nirgends besser erkannt zu werden vermag, als er aber auch seiner eigenen Kraft vertrauend einen Zollschutz irgend einer Art für seine Produkte insofern nicht beansprucht, als man auch von Ausgangszöllen für dieselben zu Gunsten der Fabrikation absieht. Sein Standpunkt ist darum um so freier, je weniger Sachsen bis jetzt in der Lage gewesen ist, seine Lebensmittel zu produziren, und je größer der Vortheil eines Zollschutzes für die Ackerbauerzeugnisse dieses so wesentlich importirenden Landes sein würde.

Die Rückwirkung einer ausgedehnten Industrie auf die Landwirthschaft wird nicht verkannt, sie gewährt eine Steigerung des Preises für die Produkte der letzteren; allein eines Theiles lassen die höheren Arbeitslöhne diesen Vortheil verschwinden, anderen Theils darf man aber nicht übersehen wollen, daß die Industrie Sachsen's dem Ackerbau die nöthigen Arbeitskräfte

entzogen hat, daß dieſe letzterer bereits effectiv fehlen, daß die Induſtrie dieſe Kräfte nur ſo lange benutzt, als ſie den Unternehmern nutzbringenden Gewinn gewähren, daß dieſe ſich nur ausnahmsweiſe verpflichtet erachten, in Handelscriſen den Arbeitern Verdienſt zu gewähren, vielmehr dann die letztern rückſichtslos der Landwirthſchaft überweiſen, um ſie ſo lange zu ernähren, bis deren Arbeit wieder vortheilhafte Verwendung darbietet, wo man ſie dann, unbekümmert um wiederkehrende Criſen, in möglichſt großen Maſſen heranzieht.

Daß der Induſtrie Schutz gewährt werde, ſo weit ſie ohne denſelben nicht zu beſtehen vermag, und ſo lange es gilt, dem Volke Arbeit zu verſchaffen, dieſer Satz ſoll hier eine Anfechtung nicht finden, allein dieſer Schutz darf nicht dahin ausgedehnt werden, daß dieſelbe hiedurch veranlaßt wird, im ſteten Fortſchreiten nachzulaſſen, er darf nicht ſo hoch ſein, daß er die eigene Kraft und Thätigkeit einſchlummern läßt, und ſo auf ewig beſtehen und immer und immer wieder erhöht werden muß; er darf nicht nach dem Betrieb der Etabliſſements bemeſſen werden, welche hinter den Fortſchritten der Zeit zurückbleibend, nicht dieſen gemäß betrieben werden, ſondern nach denjenigen, welche auf der höchſten Stufe ſtehen, der Schutz darf nicht auch dem Fabrikanten reichlichen Lohn gewähren, der nicht nach allen Seiten hin durch eigene Kraft fortzuſchreiten beſtrebt iſt. Nur wenn die Induſtrie durch eigene Thätigkeit die Uebermacht der fremden Concurrenz nicht zu beſeitigen vermag, nur dann, und nur in ſo weit, als es dem Volke an Arbeit fehlt, iſt ein Schutz gerechtfertigt; der weitergehende enthält eine ungerechte Beſteuerung der Bevölkerung zu Gunſten eines kleinen Theiles derſelben.

In Sachſen fehlt es nicht an Arbeit, ſondern an Arbeitern für die Landwirthſchaft, welche die bei weitem überwiegende Menge derſelben gewährt, ſie fehlten namentlich in den Induſtriebezirken, und auch die Criſen der letzten Zeit haben nicht vermocht, derſelben die fehlenden Kräfte wieder dauernd zuzuführen. Schon dieſes ſcheint mit Nothwendigkeit darauf hinzuweiſen, daß die Induſtrie dieſes Landes zur Zeit eines

höheren Schutzes nicht bedarf; Sachsen's Aufgabe ist, der Landwirthschaft Kräfte wieder zuzuführen, und deren Arbeiter sind noch nie der Industrie oder dem Staate zur Last gefallen. Wo es aber an Arbeit nicht fehlt, bedarf es keiner Mittel, sie zu beschaffen; die Vorliebe eines Theiles der Bevölkerung für die Beschäftigung in der Industrie kann hierfür keinen Grund abgeben, um so weniger, als gerade Sachsen wieder beweist, wie eine weit ausgedehnte Industrie nicht geeignet ist, eine körperlich kräftige Nation zu erziehen; die so sehr überhand nehmende Unfähigkeit zum Kriegsdienste, welche in den Industriebezirken mehr und mehr hervortritt, giebt die Belege hierfür.

Eine Ausdehnung der Industrie liegt nicht im Interesse Sachsen's, und wenn man in der seitherigen Crisis einen Grund für enorme Schutzzölle hat finden wollen, so weiß auch der Nichtfabrikant, daß nur die politischen Ereignisse dieselben hervorriefen, daß noch in dem Anfang dieses Jahres alle Arbeitszweige volle Beschäftigung fanden, und für die nahe Zukunft sehr erfreuliche Aussichten sich darboten.

Solche Crisen drücken aber um so schwerer ein Land, je stärker seine industrielle Bevölkerung herangewachsen ist; der Grundbesitz ist es, der die Crisen des Handels am meisten fühlt, obschon sie seine Produkte nicht betreffen, denn auf ihm lastet die Unterstützung am schwersten, und er hat sich deren noch nie entzogen; er hat auch in diesem Jahre, wo so viele Thüren der Fabrikanten sich schlossen, die seinigen geöffnet, er hat eine umfassendere Beschäftigung gesucht, um sie weggewiesenen Fabrikarbeitern zu gewähren, er hat größere Opfer gebracht als die Industrie, welche erst dann wieder die Arbeiter heranzieht, wenn sie von ihnen Gewinn zu ziehen vermag.

Von diesen Grundansichten ausgehend, haben die Vertreter der gesammten Landwirthschaft Sachsens heute einstimmig beschlossen, Hohe Nationalversammlung um die Wahrung ihrer Interessen bei der bevorstehenden Berathung dringend zu ersuchen; sie haben Deputirte gewählt, um bei dem volkswirthschaftlichen Ausschuß direct die geeigneten Anträge in Beziehung auf die einzelnen Sätze des Zolltarifs zu stellen, und richten

mit Beziehung hierauf an die Hohe Nationalverſammlung die ergebenſte Bitte,

bei Berathung des zu erlaſſenden Zollgeſetzes auf die Landwirthſchaft die Rückſicht zu nehmen, welche dieſelbe erheiſcht und zu fordern berechtigt iſt.

Dresden, den 9. September 1848.

Namens der Deputirten ſämmtlicher landwirthſchaftlichen Vereine des Königreichs Sachſen

Das Directorium des Hauptvereins

Wilhelm Cruſius, Dr.,

Vorſitzender.

XII. Schluss.

Die vorſtehenden Abhandlungen zeigen klar, daß weder den zahlreichen Stimmen Gehör zu geben, welche noch höheren Schutz, als den ſchon beſtehenden, verlangen, noch bei dem gegenwärtigen zu verharren iſt, weil der Zollverein von ſeinem Grundſatze, in der Regel nicht mehr als zehn Procent vom Werthe zu erheben, zu ſehr abgewichen iſt, weil die Fabrikinduſtrie laut der vorſtehenden Tabellen ſo außerordentlich vorgeſchritten iſt, um Schutz in dem ſeitherigen Grade nicht mehr zu bedürfen, weil alſo die Zeit gekommen iſt, dem Beiſpiele England's um einen Schritt zu folgen, und ſolche Zölle zu beſtimmen, welche die fremde Mitbewerbung wieder zulaſſen, und den Antrieb zur Vervollkommnung nicht tödten, und weil außerdem eine handelspolitiſche Einheit Deutſchland's nicht möglich iſt. Die Fabrikinduſtrie war ſchon im Jahre 1833 dem Auslande gegenüber das, was ſie 1846 war, wie die obigen Tabellen beweiſen; der Trieb, ſich zu vervollkommenen, beſteht, einige ehrenvolle Aus-

nahmen abgerechnet, nicht mehr, wie durch die Urtheile des Auslandes belegt wird, und somit ist die Zeit gekommen, wo vom Volke, von den Verbrauchern keine solchen Opfer wie seither zu Gunsten einzelner Industrien zu verlangen sind, und wo zu den natürlichen Bedingungen des Gedeihens zurückzukehren ist. Die Fabriken befinden sich unter dem Schutzsystem nicht in ihrem normalen Zustande, und würden unter einem Schutze von zehn Procent nicht bloß das bleiben, was sie sind, sondern mehr als seither fortschreiten, weil dann eine Menge sie drückende Abgaben wegfallen. Das Schutzsystem giebt ihnen seinen Beistand nicht umsonst. Es legt ihnen eine Menge Lasten auf, die ihre Erzeugungskosten beschweren, wovon financielle Zölle, also Handelsfreiheit sie befreien würde. Fehlt unserer Industrie Kraft, so ist allein das Schutzsystem daran Schuld.

Berichtigung zu Seite 21, Zeile 2: Die Schweiz liefert jährlich nur 50,000 Ctr.

Inhalt:

		Seite
	Vorrede	3
I.	Urtheile des Auslandes über die Fabrikinduſtrie des Zollvereins	5
II.	Die Baumwollinduſtrie des Zollvereins	7
III.	Die Eiſeninduſtrie des Zollvereins	30
IV.	Die Seideninduſtrie des Zollvereins	37
V.	Die Wollinduſtrie des Zollvereins	42
VI.	Vergleichende Ueberſicht der geſammten Ein- und Ausfuhr des Zollvereins, Oeſterreich's und Frankreich's in den Jahren 1834 und 1843	46
VII.	Urſachen der Criſen der deutſchen Fabrikinduſtrie	54
VIII.	Schutz der nationalen Arbeit	57
IX.	Die Verzollung nach dem Werthe	61
X.	Das Contirungsſyſtem	66
XI.	Der Ackerbau gegen das Schutzſyſtem	78
XII.	Schluß	82

81

Anzeigen

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

der

Königl. Sächsischen

Leipziger ökonomischen Societät

von der

Ostermesse 1814.

Nebst einer Tabelle.

Dresden,
in der Waltherschen Hofbuchhandlung.

Nachdem ſich auf vorhergegangene öffentliche Bekanntmachung die Herren Mitglieder der Königl. Sächſ. allergnädigſt beſtätigten Leipziger ökonomiſchen Geſellſchaft am 10. May d. J. zur gewöhnlichen Nachmittagsſtunde auf der Pleiſſenburg verſammlet hatten, eröffnete in Abweſenheit des Directors, Sr. Excell. des Herrn Conferenz-Miniſters und wirklichen Geheimenraths Grafen von Hohenthal, Standesherrn zu Königsbrück ꝛc., der Herr Oberſteuerdirector und Cammerherr von Carlowitz dieſe öffentliche Verſammlung, in welcher der Secretär Franz die Relation der im verfloſſenen halben Jahre eingegangenen und am 21. April d. J. bey damaliger Hauptdeputations-Verſammlung vorgetragenen Gegenſtände vorlas; worauf denn mehrere Herren zu Mitgliedern empfohlen und aufgenommen wurden, als:

A) Zu ordentlichen Mitgliedern,

1) Herr Ernſt Wilhelm Conrad Göſſel, Königl. Sächſ. Cammerrath zu Plauen im Voigtlande,

2) Herr Gottlob Hanisch, Bürger und Destillateur zu Dresden,

3) Herr Christoph Wilhelm Loß, Königl. Sächs. Amtsinspector zu Frauenprießnitz.

B) Zu inländischen Ehrenmitgliedern.

1) Herr Christian Sigismund Homilius, Bürger und Seifensieder, auch Oekonom zu Sayda im Gebirge,

2) Herr Friedrich Gottlob Otto, der Medicin und Pharmacie Candidat zu Leipzig.

C) Zu auswärtigen Ehrenmitgliedern und Correspondenten:

1) Herr Alois Eisenhut, Königl. Bair. Rentbeamter zu Neumarkt im Oberdonaukreise u. s.

2) Herr Johann Georg Heinrich Feder, Königl. Großbritan. und Hannöv. Hofrath, auch Direktor der naturhistorischen Gesellschaft in Hannover,

3) Herr Johann Mayer, Fürstl. Wallerstein. Rath u. s. zu Wallerstein,

4) Herr Ludwig Scheffold, Königl. Würtemb. Oekonomierath und Amtmann zu Rechertshofen.

5) Herr Johann Michael Christ. Gustav Vor-

herr, Königl. Baierscher Kreißbauinspector des Isarkreises u. s.

Wahl neuer Herren Deputirten.

Da nach statutenmäßiger Resignation drey Herren Deputirte abgiengen, so wurden dafür erwählt:

Herr Geh. Finanzrath von Bünau,
" Geh. Finanzrath Blöde,
" Assessor Reyer.

Rechnungsabnahme.

Hierzu wurden aufs neue bestätiget und gewählt:

Herr Cammerherr und Hofrath v. Globig.

ingleichen

Herr Assessor Reyer.

Abhandlungen.

Deren sind mehrere, theils mit Protokollen, theils unmittelbar an die Societät eingegangen, als:

Durch die Provincial-Versammlung zu Leipzig vom 10. May 1814.

1) Vom Herrn D. Schwägrichen: „Ueber „die Mittel, welche die Natur an„wendet, um den leblosen Raum auf „der Erde mit Organismen zu be„decken."

Die geognostischen Forschungen haben gelehrt, daß unter den Schichten, welche die Rinde unserer Erde ausmachen, die tiefste, bis zu der wir dringen können, aus Granit, einer aus drey verschiedenen Steinarten gemengten Gebirgsart besteht. Da diese Schicht allen übrigen zur Grundlage dient: so mußte sie auch früher als jene entstanden seyn. Ihre Structur macht es wahrscheinlich, daß ihre Theilchen in Wasser aufgelöst waren, ehe sie zu einem festen und starren Gestein sich bildete. Es mußten also vor ihrer Entstehung Wasser, Erde und die wenigen ihr eingemischten Metall-Theil-

chen vorhanden seyn. Ueber der chaotischen Flüssigkeit schwebten die elastischen Flüssigkeiten entweder schon, oder bildeten sich zugleich mit ihr. Kein belebtes organisches Geschöpf war vorhanden: denn der Granit, und nicht allein er, sondern auch die zunächst auf ihn gelagerten Steinarten, enthalten keine Spur von Ueberbleibseln organischer Geschöpfe, welche doch in den später entstandenen Gebirgsarten so oft und in so ungeheurer Menge vorkommen.

Nachdem die ältesten Gebirgsarten sich abgelagert hatten, wirkte schon die Fluth zerstörend auf die Steinmassen und um so kräftiger, je höher die Fluth stand, jemehr ihre Wirkung also durch den Umschwung der Erdkugel, durch die Anziehung benachbarter Weltkörper, besonders des Mondes und der Sonne bey Ebbe und Fluth gehoben, durch Windströme bewegt und ihr Anprallen stellenweise durch Eismassen verstärkt ward.

Die vom Anfang an gleich erhabenen langen Rücken der Gesteinmassen wurden durchbrochen, es entstanden Schluchten und Thäler, und deren Seitenwände wurden unaufhörlich abgenutzt, die Einschnitte zwischen ihnen immer tiefer eingerissen, und große und kleine Steinmassen losgetrennt und ab-

gerundet, und diese blieben entweder als ungeheure Geschiebe auf den Gebirgsrücken hängen, oder wurden in die Tiefen hinunter geführt zu Gerölle und Sand zerschellt, ihre weichern Gemengtheile in Erde aufgelöst und diese In die Ebenen ausgebreitet oder auch zu neuen Gebirgsmassen zusammengeschoben. So entstand die gegenwärtige Form der Erdoberfläche. Die höchsten Gebirgsjoche erlitten weniger heftige Zerstörungen, weil die über ihnen hin fluthende Wassermasse weniger hoch war, also weniger Druck ausüben konnte, daher das groteske, zerrissene, aber weniger abgenutzte Ansehen aller hohen Alpengebirge, die majestätischen Hörner mit ihren zackigen Gewänden, dagegen die flachen Linien, die meilenweit verbreiteten Lagen abgerundeter Steine auf den niedern Urgebirgen, wie in unserm Erzgebirge, am Harze ꝛc.

Allmählich verminderte sich die Wassermenge; die höchsten Gebirge wurden frey und trocken, blos Regen, Thaufluthen, die Einwirkung der Luft und des nach Regen eindringenden und dann gefrierenden Wassers arbeiteten an ihrer Zerstörung. Allein aus dieser Zerstörung gieng eine neue und wundervollere Schöpfung hervor.

Von ihr finden wir die ersten Spuren im ehemahligen Meeresgrunde. Das Wasser löste manche Erdarten, stellenweise auch Salze auf, und ward nicht nur dadurch, sondern war auch an sich schon vermöge seiner Bestandtheile fähig, Nahrungsmittel für Thierorganismen zu werden; und so bildeten sich zuerst ganz einfache kleine Thiere, namentlich Korallenthiere und bald nachher Konchylien. Diese noch jetzt zum Theil vorhandenen Thiere leben fast blos von eingesogenem Wasser, verändern dieses in ihrem eignen Körper und erzeugen Stoffe, die vorher nicht vorhanden waren, welche nach ihrem Tode in die Masse des Wassers übergehen. Am wichtigsten wurde die Erzeugung der Kalkerde in den Häusern der Madreporen, Milleporen und ähnlichen Korallenthiere, so daß ungeheure Korallenriffe, Inseln aus dem Tiefsten des Meeres sich emporhoben bis an dessen Oberfläche, wie noch jetzt besonders in dem Südmeere, nach Cooks und anderer Seefahrer Berichte, unaufhörlich geschieht.

Die Zeugen für die Wahrheit dieser Darstellung sind die Gebirge neuerer Entstehung, die Myriaden von Ueberbleibseln von dergleichen Thieren enthalten, deren lebende Originale zum großen

Theile jetzt nicht mehr gefunden werden. Aber noch ist keine Spur von Vegetation im Wasser selbst, wohl aber am Ufer und in niedrigen bewässerten Gegenden. Sumpfgewächse, halmenähnliche Rohrarten, Farnkräuter sind die ersten Vegetabilien, die man in den Flötzgebirgen versteinert antrifft. Untersuchen wir die Producte dieser Periode, so finden wir schon eine ungeheure Mannigfaltigkeit von einfachen Organismen, z. B. die erwähnten Pflanzenfamilien, unzählbare Arten von Konchylien, oft wie die Ammonshörner von außerordentlicher Größe; dagegen nur wenig von vollkommnern, wenig Arten von ausgebildeten Organismen, wenige Fische, Amphibien, wenig Sexualpflanzen.

Während der Ocean eine so reiche Bevölkerung erhielt, verminderte sich allmählich seine Masse; bald bedeckte er nicht mehr die höhern Gebirge, bald zog er sich sogar von weiterstreckten Ebenen, die die Gebirgsjoche zu Continenten vereinigten, zurück, und auf der trocknen, und periodenweise befruchteten, durch die Sonnenstrahlen erwärmten und von Luft umflossenen Erde entstand das Pflanzenreich; nach ihm endlich und mit ihm und der Wassergeschöpfe gleichem Fortschreiten vom unvollkommenen Organismus zum vollkommnern erschien das

namenloſe Heer der Thiere, die in der freyen Luft leben. Während der Meeresſpiegel immer tiefer ſank, wurden einzelne von Anhöhen umkränzte Waſſerſtrecken abgeſchnitten; waren ſie tief und von großem Umfange, ſo blieben ſie abgeſonderte Meere, wie das Kaſpiſche; waren ſie ſeichter, hatten ſie Abfluß ihres und Zufluß ungeſalzten Waſſers, ſo wurden ſie ſüße Seen; alles übrige Gewäſſer des trocknen Landes kam aus der Atmoſphäre auf die Erde und war natürlich ſüß, die wenigen Stellen ausgenommen, wo es durch Salzſtöcke durchläuft. Die Erzeugniſſe der ſüßen Wäſſer erſchienen viel ſpäter als die der ſalzigen Süßwaſſerkonchylien, Ueberbleibſel von Landpflanzen finden ſich in den neueſten Gebirgsarten, und in dem aufgeſchwemmten Gebirge.

In der Periode, die meine Schilderung ſo eben erreicht hat, befindet ſich die Erde noch jetzt. Zwar lehren die aufgefundenen Ueberbleibſel von großen Säugthieren, Mammuts- Ohio- Faulthier- Tapir- Stier- Vogelknochen, deren lebende Originale wir nicht kennen, daß manche einzelne Thierarten untergegangen ſind; allein dieſe ſind nicht nur den lebenden vorhandenen Thierarten ſo ähnlich, und die Erd- und Steinlagen, in denen ſie gefunden

werden, kommen mit denen, die in den Zeiten, aus welchen wir geschichtliche Nachrichten haben, gebildeten Erdschichten überein, daß wir deutlich abnehmen können, die Natur habe in dieser ganzen Periode gleichmäßig fortgearbeitet. Derselbe Reichthum an Thier- und Pflanzenarten, alle die unzähligen verschiedenen Abstufungen von Vollkommenheit der Organisation, die wir als Lebendiges jetzt bewundern, zeichnet die ganze Periode aus. Jedoch vermuthet man, daß später, als alle lebende Geschöpfe, der Mensch aus der Hand des Schöpfers hervorging; denn versteinerte oder sehr verwandelte Ueberbleibsel von Menschen kommen nicht vor. Jedoch auch die vollkommnern Thiere entstanden in verschiedenen Zeiten; denn in den ältern Erdschichten dieser Periode finden sich Fische und Amphibien, in den spätern seltner Säugthiere, in den letzten erst und am seltensten Vögel, und diese Vögel sind meist Sumpfvögel.

Aus der Uebereinstimmung der geognostischen Producte dieser Periode läßt sich schließen, daß in dieser ganzen Periode die Natur die nämlichen Operationen verfolgt, die wir noch jetzt beobachten können, und es ist uns erlaubt zu schließen, daß,

was wir jetzt geschehen sehen, in dieser ganzen Periode auf ähnliche Weise geschehen sey.

Die Art, wie jetzt die Natur das nahrungslose, lebenlose Wasser bevölkert, die Art wie sie jetzt die kahle Erde mit üppigem Grün überzieht und für die sich frey bewegenden Geschöpfe bewohnbar macht, die Art, wie sie den starren Felsen durchfurcht und zerstört und mit tragbarer Dammerde überzieht, ist folgende:

Schon im reinen Wasser, wie es aus der Atmosphäre kommt, sind Bestandtheile, die in die Masse der organischen Körper verwandelt werden können, Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff. Indessen erzeugen sich in ihm, so lange es ganz rein ist, wenig Organismen, daher sind die hohen Alpenseen und die Gletscherbäche fast ganz leer an Thieren und Pflanzen, auch selbst wenn sie länger stagniren und durch Sonnenschein erwärmt werden. So wie aber das reine atmosphärische oder Quellwasser länger an der Luft steht, so daß seine leichtesten Bestandtheile, und bey letztern ein zuweilen vorhandener Ueberschuß von Kohlensäure, der den Organismen nicht zuträglich ist, verdunstet; so wie das Wasser erdige Stoffe auflöst, so bilden sich Organismen, und zwar in noch unvollkommnere Ge-

würme und kryptogamische Gewächse. In Quellen und deren Ausflüssen, besonders kalkreicher Gegenden, findet man häufig Infusionsthiere, Polypen, Conferven und Moose von der feinsten und wunderbarsten Structur. Durch die Verwesung gehen ihre Grundstoffe in das Wasser über und machen dasselbe immer nahrhafter für größere Thiere. Je länger die Wasser im Luftraum und Sonnenschein fließen, je mehr sie langsam laufen oder stagniren, desto mehr häufen sich die Organismen, Myriaden von Gewürmen bevölkern sie, dicke Lagen von Conferven überziehen ihre Oberfläche, und verfaulen nach ihrem Tode. Alles befördert ihre Zersetzung und selbst die Insectenlarven tragen dazu bey, ihren Tod, ihre Zerstörung, ihre Verwandlung in auflösliche Stoffe zu bewirken. Insectenlarven, die nach ihrer Verwandlung geflügelt entfliehn, oder als fertige Schwimmer im Wasser zurückbleiben, geben Nahrung den größern organischen Geschöpfen, den Fischen und Amphibien. Immer dichter und nahrungsreicher wird das Wasser; Schichten von gekohlter Erde, aus Conferven und Wasserthieren herstammend, sinken auf den Boden und erschaffen den Torf, den man Baggertorf nennt und mit Netzen fischt. Unter günstigen Um-

ſtänden finden ſich nun die großen Sumpfmooſe ein, die lange Jahre fortleben, an der Oberfläche ſchweben und mit ihren Stämmen und Aeſten ſich ſo verflechten, daß zuletzt eine feſte Brücke die grundloſen Sümpfe viele meilenweit überzieht, und den Boden für Erlen, Zwergbirken und tauſend andere vollkommner organiſirte Sumpfgewächſe darbietet. In heißen Ländern kommen die ungeheuere Dickige bildenden Spaniſchen Rohrpflanzen, Wurzel- und Manglebäume, rhizophora, dazu, die über große Flüſſe hinüberſchreiten und die Wohnplätze der zahlloſen Amphibien, Fröſche, Schlangen, Sumpfvögel und Ichneumonen werden. Oft ſtürzen Windſtürme und Waſſerfluthen die Stämme der ſumpfigen Wälder nieder, überführen ſie mit Sand und Erde, und nach Jahrtauſenden gräbt der induſtriöſe Menſch Steinkohlen, bituminöſes Holz und Erdkohle da, wo grundloſe Sümpfe die Luft verpeſteten. So erhöht die Kraft der organiſchen Natur das niedere Land, während die ſtrömenden Thau- und Regenfluthen die Gebirge verflächen. So erhöht ſich auch allmählich der Meeresboden, jedoch mehr durch die Thierwelt, durch die wachſenden Korallenfelſen, durch die ungeheuren Niederlagen von Schaalthiergehäuſen,

als durch die wäſſerigen Seepflanzen, während die Flüſſe ihre Mündungen verſanden und Schlamm weit in die See hinaustreiben. So zerſtörend auch in vielen Gegenden die Meereswellen an den Küſten arbeiten, ſo gewinnt doch, wie die Geſchichte ſeit Jahrhunderten lehrt, ſtets die Trockenheit mehr das Uebergewicht, während noch durch andre, vielleicht blos von Aſtronomen erklärbare Ereigniſſe, die Maſſe des Waſſers auf unſerer Erde ſich ſo merklich vermindert, daß z. B. in Lappland Städte, die ſonſt Häfen hatten, jetzt 100 und mehr Schritte weit von der See entfernt im feſten Lande liegen.

Anderer Mittel bedient ſich die Natur, um die der Luft blosgeſtellten Landſtrecken bewohnbar zu machen. Auf den kahlen Steinen und Felſen, ſo wohl in tiefen Gegenden, als auch beſonders in den höchſten Gebirgen und ſelbſt auf den Felſen, die aus dem ewigen Eiſe der Gletſcher hervorragen, ſetzen ſich kleine, kaum ſichtbare, kryptogamiſche Gewächſe und Flechten an. Sie ſind von trocknem und dichtem faſt ſteinähnlichen Gewebe, haben eine faſt unzerſtörbare Lebenskraft, können, wie manche Infuſionsthiere, Monate und Jahre lang ohne Lebensäußerung in der Trockenheit beſtehn, und erhalten ſogleich ihre Kraft zu wachſen, ſo wie

die Feuchtigkeit an sie gelangt. Sie überziehen langsam aber unaufhaltsam den kahlen, festen Felsen, halten die Feuchtigkeit länger zurück, und befördern die Zersetzung des Steins. Durch ihre unebene Oberfläche halten sie den durch trockne Winde über sie hingeführten Staub auf; sie sterben endlich, verfaulen und geben vermengt mit Staub eine feine Schicht Dammerde, in welcher grössere Flechten sich nähren können. Mit mehrerer Wirksamkeit zerstören diese die Oberfläche des Steins, und geben eine dickere Schicht Dammerde, in der nun die noch länger feucht bleibenden Moose, und zwischen diesen die harten Felsengräser und Steinpflanzen keimen und wurzeln. Immer tiefer in die kleinen Klüfte des Steines dringen diese Gewächse, immer länger feucht bleibt der Stein, zerspaltet im Sommer und zerfriert im Winter, bis endlich Bäume mit der alles zertrennenden Kraft ihrer Wurzeln aufgehen und den großen Plan der Natur, die Zerstörung der todten Masse befördern. Die fruchtbarsten Schichten Dammerde findet man gerade in den felsigsten und abgelegensten Gebirgen. Allein der Mensch hüte sich, seine frevelnde zerstörende Thätigkeit hier vor der Zeit wirken zu lassen. Aushauen der Wälder, Waldbrände, in den klippigen

Gebirgen waren oft die Ursache, daß grünende Thäler und Bergwände in ihren ersten nahrungslosen Zustand zurücksanken, daß Gletscher und gefährliche Eisspalten die Gegenden überzogen, wo ehedem Rinder weideten, Hirten wohnten und Bergleute Lebensunterhalt gewannen.

Wie auf den Felsen, eben so arbeitet die Natur auf der kahlen Erde. Auf trocknem magern Boden sprossen Flechten, auf schwerem feuchten Boden Moose empor, die Flechten halten das Leichte zusammen, befestigen den rollenden Sand und mindern die tödtende Trockenheit; langsam wachsen und lange leben sie; zwischen ihren steifen Stämmen verbirgt sich die zarte Graspflanze vor dem sengenden Sonnenstrahle, bis sie tiefer hinunter in die Erde gewurzelt, und mit horizontalen Ausläufern durch das ganze Feld sich festgeklammert hat. Kräftiger erhebt sie sich nun und verdrängt mit ihren aufstrebenden Stämmen die niedrigen Flechten, die ihr erst Schutz und Feuchtigkeit verschaffen. So entsteht der feste Rasen der Sandländer, unter dem sodann die Kiefern und Fichten oder die himmelanstrebenden Palmen mit ihren flachen Wurzeln Schutz und Nahrung finden, aus deren fallenden Laube neue Dammerde entsteht.

Anders dagegen leben die Mooſe auf dem ſchweren Boden. Meiſt ſind es Gewächſe von kurzer Dauer. Sie leben im Frühjahr und verzehren die Feuchtigkeit; ſie verſchwinden im Sommer und laſſen die Sonne ihre belebende Kraft auf das feuchte Land äußern. Feine weiche Graspflanzen keimen im Lenz im kleinen Schatten der niedrigen Moospflänzchen, und bilden im Sommer den herrlichen Raſen, der die ſchönſte Draperie von Nordeuropa, Nordamerika und Indien iſt, und die Sehnſucht der Naturfreunde erregt, die in den Olivenwäldern der wärmern Zone ſchmachten, oder durch den ſteifen Baumſchlag der thurmhohen immer grünen Bäume der heißen Zone mehr ermüdet als erheitert werden; dagegen ſchöne gerundete Gruppen von Laubholzungen aus weichem Graſe emporſtrebend den fruchtbaren Boden unſeres Landes bedecken.

Doch ſo wie die Natur auf alles Lebloſe zerſtörend einſtürmt, eben ſo vernichtet ſie, ihrer Schöpferkraft bewußt, das Lebendige. Tauſende von größern Thierarten vernichten die Pflanzen, Millionen Inſecten verheeren das Grün der Wälder und zernagen das Innerſte des Lebens der Pflanzen; ſelbſt das nahmenloſe Wurmheer zerbeiſt die Wurzeln und verdirbt die Blüthen. Lianen und Schma-

rozergewächse umschlingen und ersticken die höchsten Bäume, Flechten und Moose, entstellen die Aeste und bedecken die Stämme mit faulenden Schwarten, Pilze zerspalten und zerwurzeln das Holz. Selbst in die Tiefe der Kunst-Schachte, in die Gewände der Gezeugstrecken und Stollen dringen die zerstörenden Fasern der Schwämme. Allein endlose Kriege setzen der Vermehrung der Thiere Schranken, Raubthiere vertilgen die Pflanzenfresser, und die starken, weniger schnell sich fortpflanzenden Raubthiere setzen der Anhäufung der kleinen ein Ziel. Blos die geschwächten lebensarmen Pflanzen erliegen den verwüstenden Kräften der Natur- und aus ihren und der Thierkörper Ueberbleibseln erwächst eine neue immer schönere und fruchtbarere Organisation. Aus Trümmern ersteht Schönheit, Ordnung und Fülle.

Von einem Ungenannten: „Ist es schädlich, „auf Teichen Schwäne zu halten?"

Als mir diese Frage vorgelegt wurde, ob die Schwäne, die insgemein ohne auf einen Nutzen Rücksicht zu nehmen, zum bloßen Vergnügen auf Teichen gehalten werden, den Fischen und ihrer Brut schadeten, berathete ich mich durch einige Auto-

ren, wo ich mancherley Widerſprüche fand. Ich beziehe mich zunächſt auf jene, und zwar über ihre ältere und neuere Meynung:

Herbis vescitur. Athenaeus ex Aristotele v. C. Gesner histor. animal. lib. III. p. 359. vom Schwane.

Victu eodem, quo anser utitur. Albertus et Turnerus. v. C. Gesner. l. c. p. 359.

Herbis et vermibus et ovis piscium et huiusmodi et granis segetum Albertus. C. Gesner. ib.

Herbis earumque radicibus et seminibus, vermiculis, testaceis. Franz Hiſtor. animal. p. 976.

Piscis et panes, intestina avium et pecudum ex culinis objecta vorat, avis valde vorax et praedatrix piscium, ranas etiam in piscinis perimit. de Hohberg apud Franz. l. c.

Cygnus consumit nutrimentum piscium.

Olores mutua carne vescuntur inter se — — alioqui carnivori non sunt; et ne piscibus quidem utuntur, ut qui cicures alunt, observarunt. Gesner l. c.

Cygnus piscibus non vescitur, sed vel herbis in aquis nascentibus earumque radicibus et seminibus, vel vermiculis, testaceis etc. Willughby Ornitholog. Lib. III. p. 272. et Aldrovand. fol. 23.

Die meiſten ſind fleiſchfräßig und auch kräuter- und ſaamenfräßige Vögel. Freſſen ſie nicht alle große Fiſche, wie die großen Arten, ſo wiſſen ſie doch die kleinen, oder den jungen Fiſchlaich ſo gut, als anderes lebendes Gewürm, zu ihrer Nahrung wegzufiſchen. S. Friſch Vorſtellung der Vögel in Deutſchland. Fol., von den entenartigen Vögeln.

So ſchädlich alſo dieſe immer freſſenden Gänſe in ihrem Leben den Gärten und Feldern, auch wohl Fiſchteichen ſind, eben ſo ſind die kleinen Fiſche ſowohl vor ihnen, als den wilden, unſicher; denn wenn ſie ſich einmal dieſen Fraß angewöhnet haben, ſo ſind ſie ſehr begierig darnach. S. Friſch von den zahmen Enten.

Piscibus herbisque victitans. Linné Gmelin l. 2. 502.

Piscatur. Linn. Fauna Suecia 38 it. Scan. 186. 228.

Des herbes de marécages et principalement de l'algue. Buff. oiseaux. Edit. de Deux Ponts. XVII p. 20.

— — ils s'y nourrissent d'oeufs et de chrysalides d'une espèce de moucherons (culex pipiens L.) dont souvent la surface de ces lacs est couverte. Buffon a. a. O. p. 23. (vom lappländiſchen Schwane.)

Des herbes. Buffon a. a. O. p. 40. (von der Gans.)

Wittenberger Wochenblatt v. J. 1773. St. 45. S. 361.

Johann Daniel Titius, vom Nutzen und von der Unschädlichkeit der Schwäne. Berlin. Samml. 7ter Band S. 583 — 592.

— Ils se nourrissent d'herbes, d'oeufs, de poissons et de grains: on pretend qu'ils mangent des grenouilles pour leur servir de préservatif contre une maladie, qui les tourmente quelque fois. Oiseaux de basse-cour par Buchoz à Liège 1777. 8. p. 261.

Lentilles d'eau, potamogetons etc. Buchoz l. c. p. 235. (von der Gans.)

— — détruisent la vermine, les limaces et une infinité d'autres insectes, qui y font ordinairement beaucoup de ravage. Buchoz p. 254.

Frösche, Wasserpflanzen. Blumenbachs Naturg. S. 214.

Der Schwan wird in Sibirien mit Equisetum, Potamogeton, und vornehmlich mit den Wurzeln der calthae und Lapothi aquatici fett gemacht, und schmeckt in der Jugend sehr gut. Beckmann, Landwirthschaft S. 476.

Dagegen sollen sie den Fischteichen und der wilden Fischerey in Bächen und Flüssen höchst nachtheilig seyn, indem sie nicht nur der Fischbrut nachstellen, und mit ihrem breiten Schnabel allerley junge Fische, als Gründlinge, Weißfische, Schmerlen, sondern auch sogar ziemlich große Forellen und Hechte anfallen und verschlucken. Krünitz ökon. Enc. 11ter Theil S. 33. — Fisch- und Froschlaich, junge Fische, Korn, Getreide. ebend. S. 37

Sie nähren sich von allerhand Wasserpflanzen, die sie mit ihrem langen Halse aus dem tiefsten Wasser heraus holen können, von Wasserlinsen, allerhand Sämereyen der Wasserkräuter, vorzüglich von großen Wasserkäfern, und sollen auch Frösche und Schnecken fressen. Fische rühren sie nie an; allein Brod und allerhand Getreide, das ihnen vorgeworfen wird, genießen sie gern. Bechsteins gemein. Naturgesch. II. S. 563. (vom zahmen Schwan.)

Ferner von Wasserpflanzen und Insecten: der wilde Schwan oder Singschwan. Bechst. a. a. O. S. 584.

Der wilden- und zahmen Gans ihre Nahrung ist auch vegetabilisch. Bechstein. a. a. O. S. 590. 596.

Vom Schaden der wilden und zahmen Ente. Bechstein a. a. O II. p 703. 718.

Der Schaden für die Fiſcherey iſt unbeträchtlich. Jokiſch, Handbuch der Fiſcherey. Ronneburg und Leipzig 1802. 8. S. 180.

Kräuter, Schlamm, Fröſche, anderes Ungeziefer, Wurzeln von Gras und Gewürme. J. T. G. Frenzel, Sammlung für praktiſche Thierärzte und Landwirthe in alphbet. Ord. Leipzig 1800. 1801. 8. I. 233. II. 248.

Für ſchädlich erklären alſo die Schwäne: Albertus, Franz, Linné, Krüniz, Buchoz.

Für unſchädlich hingegen Athenäus, Conrad, Geßner, Aldrovand, Willughby, Titius, Buffon, Bechſtein, Jokiſch, Blumenbach, Frenzel.

Die Gänſe erkläret Friſch für ſchädlich.

Für unſchädlich: Buffon, Buchoz, Bechſtein.

Die Enten für unſchädlich Buchoz.

Für ſchädlich Friſch, Krüniz, Bechſtein.

Jedoch ſtimmen bey dem Schwane die meiſten für gröſtentheils vegetabiliſche Koſt.

Ueberhaupt aber findet man außerordentlich wenig über den Fraß der Thiere in der Wildniß, was nicht nur von den Säugthieren und Vögeln, ſondern auch von den übrigen Thieren gilt. Wie we-

nig weiß man z. B. von dem Fraße der Fiſche. Natürlich weiß man von den Inſecten weit mehr, weil dieſe an beſtimmte Nahrung gebunden ſind, und in ihrer erſten Verwandlung auf ihrem Fraß träge und lange, ſchnell- und vielfreſſend verweilen. Man hat die Mägen der Thiere bald nach ihrer Aeſung zu ſelten geöffnet, um zu ſehen, was ſie enthielten.

Bey dieſen Widerſprüchen und Ungewißheiten glaubte ich alſo, daß ich noch andere Mittel zur Erläuterung und Beantwortung der Frage aufſuchen müßte, und fiel auf die vergleichende Zergliederung und die Lebensweiſe dieſer Thiere, von welchen Mitteln die beſte Auskunft zu erwarten war.

Die Schwimmvögel, mithin auch der Schwan vorzugsweiſe haben meiſtens einen Schnabel, welcher mit vielen harten Kanten und Zacken beſetzt iſt, auch im Schlunde haben ſie kleine Zähne oder vielmehr einen hartſtachlichten Gaumen, eine mit Stacheln, zumal hinterwärts, beſetzte Zunge, einen mit dicken, ſtarken Muskeln verſehenen Magen, acht und mehrmal zuſammengelegte ſtarke weite Därme.*) Fiſch- und fleiſchfreßende Vögel haben

*) Cygni ventriculus major carnosus, arenulis, lapidibusque exiguis subinde refertus. Th. Bartholi-

einen häutigen Magen, wie die Raub- und Sumpfvögel, von welchen mehrere noch einen Vormagen, einen weniger fleiſchigen Magen und kurze Gedärme *) haben.

Die Schwimmvögel nähren ſich von Fiſchen, Fiſcheyern, (**) Waſſerinſecten, ihren Larven, Würmern, Schnecken, Conchylien, und von ihren eignen Jungen; ferner von Waſſerpflanzen (potamogeton, equisetum, Waſſerlinſen, ***) von Sumpfpflanzen, Algen, Schilf, den Wurzeln der Teichpflanzen, von den Saamen verſchiedener Pflanzen, und beſonders den Getreideſorten, ſcheinen alſo die vege-

---

nus in Blasii anatomia animalium p. 150. Lingua dentibus hirta. — Ventriculus masculis crassis validis instructus est, intestina octies aut saepius reduplicata, grandia Willughby p. 271.

Dedit etiam fortem ventriculum quibusdam omnivoris (avibus), vt anatino generi. Haller Elementa Physiologiae VI. 333.

*) Mere piscivoris et carnivoris omnino debilis est ventriculus. Haller l. c.

**) Sie ſchlürfen die Eyer auf und tragen ſie von einer Stelle zur andern, erwärmen ſie in ihren Organen, und tragen zu ihrer Bebrütung und Entwickelung bey.

***) Mehrere ſind mit Gewißheit nicht bekannt.

tabiliſche Koſt vorzuziehen und granivorae aves zu ſeyn; oder ſie nehmen gemiſchte Koſt aus beyden Reichen, und ſind animalia omnivora.

Die Schwäne leben am liebſten in Sümpfen und Teichen; weniger aber in Flüſſen und ſeltener da, wo viel Fiſche ſind. *)

Da die Organiſation ſowohl die Lebensweiſe, als die Koſt beſtimmt, ſo glaube ich, daß die Schwimmvögel den hühnerartigen Vögeln (gallinis) näher ſtehen, als den Raubvögeln (accipitres), welche einen ſcharfen Saft in einem häutigen Magen haben; daher ſie herbivorae und nicht carnivorae aves ſind. Daß ſie aber Inſecten, Würmer, und Conchylien ebenfalls aufſuchen, **) und eine gemiſchte Koſt zu ſich nehmen, läßt ſie unter die omnivora animalia rechnen.

---

*) Cygni circa lacus, amnes, paludesque vivunt. Aristoteles. — In stagnis magis, quam fluviis. Albertus v. Conrad Gesner. l. c.

**) Sand und kleine Steine und Schneckenſchaalen verſchlingen ſie, um wie die Hühnerarten die aufgenommenen zähen Pflanzen, Saamen und Wurzeln deſto beſſer zu verdauen. Dieß haben die Raubvögel nicht nöthig, weil dieſe einen ſcharfen Magenſaft haben und Fleiſchkoſt zu ſich nehmen.

Schließlich glaube ich behaupten zu dürfen, daß die Schwäne und Gänse weniger, als die Enten schaden, und erstere insbesondere den Fischteichen keinen erweislichen Schaden zufügen. Sie nützen vielmehr dadurch, daß sie die Wurzeln des Schilfes u. s. w. aus den Teichen ausrotten.

---

3) Vom Herrn D. Carus: „Vom Auge des „Maulwurfes, und insbesondere „vom Verhalten der Augennerven „desselben."

Daß nichts in der Natur wahrhaft unbedeutend genannt werden dürfe, daß alles hier auf ewigen und allgemeinen Gesetzen beruhe, daß im Umschwung eines Planetensystems so wenig, als in der Bildung des Nervensystems eines Wurms regellose Willkühr und Spiel des Zufalls herrschen; diese Ueberzeugung ist es, welche wir als Bedingung jeder ächten Naturforschung zu betrachten haben, durch welche wir angeregt werden, der Erkenntniß jener Naturgesetze nachzustreben, und welche uns allein zur Begründung einer wahren Naturwissenschaft zu leiten im Stande ist. Oft werden wir daher bey treuer uud genauer Untersuchung des scheinbar uninteressantern und unwichtigern Gegenstandes zu

Resultaten kommen, welche wir von einer flüchtigen Betrachtung größerer und scheinbar weit wichtigerer Gegenstände vergebens erwarten; und so hoffe ich denn auch hier bey der Betrachtung eines scheinbar so unbedeutenden Dinges, als das Auge eines Maulwurfs ist, auf einige Punkte aufmerksam machen zu können, welche für die Naturlehre des Thierkörpers überhaupt, und der Sinneswerkzeuge insbesondre, in mehr als einer Hinsicht von Wichtigkeit genannt werden dürfen.

Es ist hinlänglich bekannt, daß mehrere ältere Naturforscher den Maulwurf für gänzlich augenlos und blind erklärten. Späterhin wurden allerdings die Augen dieses Thieres erkannt, und selbst die Nerven derselben von einigen Anatomen untersucht; allein nichts desto weniger herrschten über das wahre Verhalten derselben noch mancherley Irrthümer, und selbst Zinn, welcher übrigens die Augennerven hier am genauesten untersuchte, meinte, daß der eigentliche Sehnerv ein Ast des fünften Nervenpaares sey, eine Angabe, welche jedoch von der Wahrheit noch beträchtlich entfernt ist.

Um den Ursprung und den Verlauf dieser Nerven indeß vollständig schildern zu können, ist es nö-

thig, zuvörderst bey der Betrachtung des Gehirns etwas zu verweilen. — Es zeichnet sich aber dasselbe rücksichtlich der Halbkugeln des großen Gehirns aus: durch den gänzlichen Mangel äußerer Windungen, welche überhaupt den tiefern Gattungen der Säugthiere, den Mäusen, Ratten, Eichhörnchen u. s. w. fehlen, so wie durch die enorme Größe seiner Riechkolben, welche zusammengenommen fast dem kleinen Hirn gleich kommen. Anlangend die sogenanten Sehhügel und Vierhügel nebst den an der Grundfläche dieser Theile befindlichen Gebilden, welche ich die zweyte Abtheilung des Hirns, die Abtheilung, welche insbesondere dem Sinne des Gesichts entspricht, zu nennen gewohnt bin, so zeigt diese nun eben hier ein Verhalten des aus ihr hervorgehenden Hauptnerven, welches sonst wohl in allen Thieren mit Rückenwirbeln ohne Beyspiel ist. — Statt daß nämlich in andern Säugthieren die Wurzeln der Sehnerven von dem vordern Paare der Vierhügel ausgehen, sich über die Sehhügel weglegen, auf der Grundfläche des Hirns sich kreuzen und dann zum Auge als freye Sehnerven fortgehen, so findet man dagegen hier nur ein schmales Markbändchen, welches ungefähr von demselben Punkte, von welchem sonst der Sehner-

ausgeht, auf jeder Seite entſpringt, und auf der untern Fläche des Hirns mit dem der entgegengeſetzten Seite ſich vollkommen, und ohne Sehnerven zu den Augen abzuſchicken, vereinigt, ſo daß alſo hier die Nervenfäden, welche in andern Thieren zu Sehnerven werden, nur eine untere Vereinigungsbinde (Commiſſur) der ſeitlichen Hälften der mittlern Hirnmaſſe darſtellen. So wie aber auch in andern Thieren und im Menſchen ſelbſt, von der grauen Maſſe, auf welcher die Kreuzung der Sehnerven aufliegt, einzelne Nervenfaſern zu den Sehnerven hinzutreten, ſo entſtehen auch hier vor jener Vereinigungsbinde zwey graue Nervenfädchen von der Dünne eines feinen Haars, welche in eben ſo feine, den Sehnervenlöchern anderer Thiere entſprechende Kanäle eintreten, und welche demnach einzig und allein als wirkliche Stellvertreter der Sehnerven betrachtet werden müſſen. — Anlangend die dritte Hirnmaſſe, welche das kleine Hirn und das verlängerte Mark begreift, ſo können wir deren Eigenheiten hier übergehen und bemerken nur, daß das aus ihr hervorgehende Kiefernervenpaar von ausgezeichneter Stärke ſey, ſo wie es auch nicht übergangen werden darf, daß die beſondern Hülfsnerven des Geſichtsſinnes, nämlich das ſo-

genannte dritte, vierte und sechste Nervenpaar in diesem Thiere gänzlich vermißt werden.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung des Augapfels, seiner Nerven und Muskeln selbst. Der Augapfel hat die Größe eines Mohnkornes, ist hinten fast ganz platt, vorn hingegen äußerst stark gewölbt, so daß die Hornhaut desselben fast kegelförmig erscheint, und an seinem Innern sind unter dem Mikroscope allerdings eine Regenbogenhaut mit einer Pupille, und eine Crystalllinse wahrzunehmen. Bewegt wird dieser Augapfel durch einen langen trichterförmigen Muskel, welcher mit seinem vordern Ende das Auge umfaßt, mit seinem hintern Ende in der Schläfengrube (denn eine besondere Augenhöhle existirt nicht) sich anheftet. Anlangend nun insbesondere die zum Auge gehörigen Nerven, so findet man, daß von dem äußerst starken Oberkiefernerven, bey seinem Austritt aus dem Schädel, einige Nervenstränge sich ablösen, welche, obschon sie hier die wichtigsten Nerven des Auges abgeben, doch weit schwächer sind, als der Augenast des fünften Nervenpaares in andern Thieren und im Menschen zu seyn pflegt. Alle Zweige dieser Nerven, welche selbst nur als kleine Nebenäste des so außerordentlich starken, vorzüglich zum

Rüſſel, dem wichtigſten Taſtorgan des Maulwurfs, hinlaufenden Oberkiefernerven erſcheinen, wenden ſich nun zu dem trichterförmigen Augenmuskel und zum Augapfel, nachdem jedoch ein Nebenaſt derſelben zuvor eine kleine Strecke in einem Knochenkanale verläuft, wo er einen Zweig zur Siebplatte abgiebt. Was nun zweytens jenes feine Nervenfädchen betrifft, welches wir als eigentlichen Stellvertreter des Sehnerven oben beſchrieben haben, ſo ſcheint dieſes kaum bis zum Auge ſelbſt zu gelangen, vielmehr, nachdem es in der Schlafgrube aus ſeinem Kanale hervorgetreten iſt, ganz mit jenem Nebenaſte des Kiefernerven zuſammen zu ſchmelzen und nur auf dieſe Weiſe an der Bildung der weitern einzelnen Nervenfädchen des Auges Theil zu nehmen, ſo daß dann aus dieſen Unterſuchungen unwiderſprechlich hervorgeht: daß in dieſem Thier der eigentliche Sinnesnerv, oder das Nervenfädchen, welches deſſen Stelle vertritt, eben ſo ſehr, oder noch mehr, ſeinem Hülfsnerven, d. i. dem Augenaſte des fünften Nervenpaares untergeordnet ſey, als in andern Thieren, und ſelbſt in den übrigen edlern Sinneswerkzeugen dieſes

Thieres z. B. in denen des Gehörs und Geruchs, der Hülfsnerv dem eigentlichen Sinnesnerven untergeordnet ist; ein Resultat, welches für die Lehre von den Sinneswerkzeugen überhaupt nicht ohne Interesse seyn kann, zugleich uns aber vergewissert, daß bey einer solchen gänzlichen Verkümmerung der wichtigsten Gesichtsnerven, klare Gesichtsvorstellungen hier durchaus nicht Statt finden können, (welches auch schon aus der versteckten Lage des Auges hervorgeht), daß hier vielmehr dem Auge höchstens Lichtempfindung überhaupt zukommen möge, welche eben so im menschlichen Auge außerhalb des Wirkungskreises des eigentlichen Sehnerven (z. B. auf der bey starkem einfallenden Licht sich vergrößernden und die Pupille verengernden Regenbogenhaut) gefunden wird, und auch eben dort zuweilen bey vollkommnen Lähmungen des eigentlichen Sehnerven, und gänzlichem Mangel klarer Gesichtsvorstellungen übrig bleibt, wie dieß z B. durch das beym schwarzen Staar gewöhnlich nicht nur nicht verminderte, sondern zuweilen sogar krankhaft erhöhte Zusammenziehungsvermögen der Pupille bewiesen wird. Und so halten wir uns denn, diesen Beobachtungen zu Folge, für berechtigt, den Maul-

wurf, wenn auch nicht für augenlos, jedoch als wirklich blind zu betrachten, da bloße Lichtempfindung noch durchaus kein Sehen zu nennen ist, indem sonst auch der nach dem Lichte sich bewegenden Pflanze der Sinn des Gesichts zugeschrieben werden müßte.

Ueber die Stallfütterung und die daraus hergenommene höchstmögliche Benutzung der Melkwirthschaft. Vom Herrn Amtsverwalter Franz zu Dresden.

Auf einem Guthe im Meißner Kreise von 170 Scheffel Aussaat Dresdner Maß, wo die Felder dreyartig eingetheilt, nebenbey 24 Scheffel Wiesewachs befindlich und die ganze Brache mit Klee und Sömmerungsfrüchten bestellt gewesen, befleißigte ich mich bey Verwaltung desselben hauptsächlich einer zweckmäßigen Stallfütterung, dazu ich mich, — weil nicht hinlängliche Gräßerey vorhanden war — der Erdäpfel, Runkel- Kohl- und Stoppel-Rüben, ingleichen des Menaggetreides bediente, welche Futter-Surrogate, nächst dem spanischen Klee u. and., den meisten Milch- und Rahmertrag geben.

Von der daſigen Brauerey wurden übrigens die Träber ebenfalls mit zur Fütterung verwendet, wodurch ein Anſehnliches an ſonſt nöthigem Schrot und an Körnern erſpart wurde.

Auf die Grasfütterung war im Frühjahre um ſo weniger zu rechnen, als die wenigen Grasgärten viele horſtige und ſteinige Flecken enthielten, daher alljährlich 1 ½ Scheffel an daſige arme Einwohner zum Erdäpfel-Bau gegen die Bedüngung gedachter Plätze und die Leiſtung einiger verhältnißmäßigen Handdienſte überlaſſen wurden. Durch dieſe Handarbeiter wurden unter andern einige Teiche geſchlämmt, der Schlamm den Winter hindurch liegen gelaſſen, auf die Rapsfelder gebracht, und ſodann mit Kalk vermiſcht, was ganz vorzüglichen Nutzen ſchaffte.

Durch die völlig eingerichtete Stallfütterung und hinlänglich geſorgte Einſtreuung, war der Dünger-Vorrath dergeſtalt angewachſen, daß er nicht ganz auf die Felder verwendet werden konnte. Ich machte nun die Probe und beſäete ein Stück Feld, das zur Hälfte mit animaliſchen, zur Hälfte mit mineral-vegetabiliſchen Dünger (mit Kalk und Schlamm) verſehen worden war, mit 18 Metzen Raps. Die Güte des Bodens war ſich durchaus gleich,

um so auffallender war der Unterschied im Frühjahre, und noch weit mehr der Ertrag des verschiedentlich bedüngten Bodens zur Zeit der Erndte, wo sich diejenige mit mineralisch-vegetabilischem Dünger bestellte Hälfte vor jener unglaublich vortheilhaft auszeichnete.

Die Bestellung der Felder geschah hier gewöhnlich durch Pferde, weshalb auch nebenbey nur 4 Ochsen gehalten wurden. An Kühen war der Bestand 30 Stück, davon jährlich nur 3 Kälber abgesetzt wurden. Der Heu-Ertrag bey diesem Guthe bestand überhaupt nur aus 36 Fudern zu höchstens 12 Centner, davon noch 26 Fuder an die Schäferey abgegeben werden mußten. Die Kühe bekamen kein Heu, weil dasjenige, was von der Schäferey übrig blieb, noch auf die Pferde verwendet werden mußte.

Die Schäferey, aus 460 Stück bestehend, befand sich bey hoher und gesunder Trift sehr wohl, so daß weder Lungenfäule noch andere Krankheiten jemals zu bemerken waren. Den Schafen kam besonders das von dem ansehnlichen Wicken- Erbsen- und Haferbau erzeugte Stroh, sehr zu statten, wobey selbige auch außerdem noch zur Lammzeit mit Hafer, Lein, oder Oelkuchen-Getränke nach-

drücklich unterstützt wurden, so daß sie sich bey wenigem Heu gut auswinterten, und die darauf verwandten Kosten durch einen ansehnlichen Wollertrag, der oftmals gegen 40 Stein, zu 25 Thalern, ausmachte, sehr reichlich verlohnten.

In Sachsen war man großentheils der Meinung, daß ohne den gehörigen Heu- und Grummt-Ertrag keine Viehwirthschaft bestehen könne; daher der eigentliche Werth eines Guthes nach dem Ertrage des Wiesewachses gewöhnlich angeschlagen und ausgemittelt wird, was aber bey einem guten Mittelboden, durch dessen sorgfältige Bearbeitung und Bedüngung, ingleichen den Anbau an Futterkräutern und Wurzelgewächsen reichlich ersetzt wird, folglich sich noch vor demjenigen Guthe auszeichnet, das zwar viele, aber schlecht gehaltene oder übel gelegene Wiesen hat.

Hier nun von der Fütterungs-Methode bey gedachtem Guthe, dessen hoher Ertrag einzig und allein durch den künstlichen Futterkräuterbau, ingleichen durch Wurzelgewächse erzielt und geleitet worden ist. Heu und Grummt wurden daher fast ausschließlich durch den Erbau von ungefähr:

1.) 800 Säcken Erdäpfel, welche von 60 Schfl. Aussaat erbauet worden,

2.) 20 Fudern Runkel-Rüben,

3.) 20 Fudern Stoppel-Rüben, übertragen, mit welchem Anmeng-futter der Stroh-Hechsel statt des Heues und Grummtes dem Vieh schmackhaft gemacht und mit bedeutendem Vortheile verfüttert wurde.

Bey Einrichtung einer zweckmäßigen Stallfütterung finden sich Anfangs von Seiten des Gesindes unendliche Schwierigkeiten, welche nicht anders, als durch persönliche Leitung des Aufsehers zu beseitigen möglich sind. Um ein solches Werk in gehörigen Gang zu bringen, bot ich zuvörderst alles auf, die Vorurtheile des Gesindes nach und nach zu bekämpfen, indem ich mich ein ganzes Jahr hindurch täglich 9 Stunden lang mit demselben den Fütterungsgeschäften persönlich unterzog und beym Füttern und Tränken des Viehes zugegen war, wobey ich den Vortheil genoß, jedes Individuum, dessen Freßlust und sonstige Fehler genau beobachten zu können.

Die Fütterungs-Weise, welche von mir eingeführt wurde, war folgende:

Vom 1. May als der Zeit meines Antritts an erhielten sämmtliche Kühe — welche täglich in 3 Abtheilungen getränket, gefüttert und gemolken wur-

den — Stroh und Spreu, und zwar beydes trocken, wobey denn nur die nutzbarsten Kühe etwas grünes Futter von dem Gäte-Grase aus dem Getreide erhielten.

Die Tränke bestand aus Spülicht, Oelkuchen und Träbern, welchen ein Viertel Schrot von Korn und Hafer beygemischt wurde. Diese Tränke wurde dem Vieh jedesmal in 3 Portionen zugetheilt, und zwar, daß 1stens nur das obere und dünne, 2tens das mittlere und dickere, und 3tens der dicke Bodensatz gegeben wurde, um durch diese successive Verbesserung der Tränke dem Vieh den Appetit zu schärfen.

Die am wenigsten nutzbaren, so wie die trocken stehenden Kühe, erhielten jedesmal das Geringste von der Tränke, dagegen die nutzbarsten bey der 3ten Portion Tränke annoch gequellten Hafer und aufgebrühte Nesseln beygemischt. Mit dieser Fütterung wurde auch Mittags und Abends, nur mit dem Unterschied, daß Abends die trocken stehenden Kühe gar keine Tränke erhielten, bis zum 18. May fortgefahren, zu welcher Zeit durch den heranwachsenden Klee eine neue Fütterungsart erfolgte. Sämmtliche Kühe erhielten nun, wie zu Anfang des Monats, alles wieder in vorbemerktem Maße,

jedoch so, daß jetzt der Anfang mit Klee gemacht wurde. Da dieser erst in der Knospe stand, in diesem Zustande aber bekanntlich den reichsten Milch-Ertrag liefert, so war meine erste Sorge die Charaktere der Kühe zu erforschen, welche langsam oder gierig fraßen, — ingleichen daß der noch junge und saftreiche Klee in ganz kleinen Portionen gereicht wurde, um allen Vorfällen des Aufblähens vorzubeugen, und doch dabey die Kühe auch hinlänglich zu sättigen, worüber allerdings oft 2 bis 3 Stunden verflossen.

Geschah es ja einmal, daß ein Stück aufgeblähet war, so zäumte ich es ein und paukte mit beyden Fäusten in die Dünne, jagte es aber nicht, wie es öfters geschieht, im Gallop im Hofe herum, sondern ließ es ganz langsam gehen, weil ich gefunden, daß durch das heftige Jagen die Hitze im Körper vermehrt, folglich die Anhäufung der fixen Luft im Magen, so wie das Aufblähen auf eine sehr gefährliche Art dadurch vermehrt werden müsse. Den Kühen, welche Kälber zu säugen hatten, ließ ich anfänglich gar keinen Klee geben, da gewöhnlich im Frühjahr bey der ersten grünen Gras- und Kleefütterung die Kälber durch die fast unvermeidliche Diarrhee sehr geschwächt werden.

In dieſem Monat May war der Ertrag, nach Abzug von täglich 2 Kannen Rahm und 6 Kannen Milch zum Hausbedarf von 28 Kühen, (davon 7 Stück ganz trocken ſtanden und nicht den mindeſten Nutzen gewährten) 190 Kannen Butter, die Kanne zu 12 Groſchen.

Im Monat Juny war die Fütterung, Tränke und übrige Procedur ganz wie im Monat May, nur mit dem geringen Unterſchiede, daß, da zu Ende dieſes Monats der Klee größer wurde und allmählig zu blühen anfing, ich auch ohne Sorge für das Aufblähen ſelbigen verfüttern, und den Kühen für den im vorigen Monat zu ſpärlich vorgelegten Klee, ſolchen reichlicher zutheilen konnte. Hiervon betrug die Butternutzung, nachdem nur noch 5 Kühe trocken ſtanden und 23 melk waren, nach Abzug oberwähnten Hausbedarfes: 220 Kannen, die Kanne zu 12 Groſchen.

Die fernere Fütterung im Monat Julius war ganz jener im vorigen Monate gleich, nur mit dem geringen Unterſchiede, daß in der Mitte deſſelben grünes Manggetreide an Wicken und Hafer gefüttert wurde, welches jedoch den Nutzen nicht fortdauernd gewähren konnte, indem, ſo vortreflich an und für ſich die Gemangfütterung auch iſt, ſie den-

noch der jungen Kleefütterung, welcher jetzt wieder allmählig heran wuchs, gar sehr nachsteht. Auch giebt der Gemang dann erst den besten Milchertrag, wenn die Wicken und der Hafer die Körner völlig angesetzt haben, welches dazumal der Fall noch nicht war. Der Bestand an Kühen war in diesem Monate 29 Stück, von welchen 10 trocken standen, und diese 16 Melkkühe lieferten nach Abzug des bereits oberwähnten Hausbedarfs: 294¼ Kanne Butter, die Kanne zu 12 gr.

Im Monat August wurde mit der Fütterung, wie im Julius fortgefahren, und nach Abzug oft-erwähnten Hausbedarfs, betrug die Nutzung von 30 Kühen, von welchen 3 Stück trocken standen, 302 Kannen Butter, die Kanne zu 11 Groschen.

Bis zur Mitte des Monats September wurde diese Fütterung und Tränke ebenfalls fortgesetzt; als aber am 20. September die Kleefütterung zu Ende ging, erhielten die Kühe nur noch Gemang von Erbsen und Wicken, so wie geblattetes Kraut nebst etwas Grummt, und zwar ersteres blos für die melkenden, letzteres aber für die trocken stehenden und für jene, welche nicht besondern Nutzen gaben. Wenn sie noch nicht völlig gesättiget waren, wurden sie hiernächst in die Barriere, (einen

eingeschränkten Hofraum) getrieben, wo ihnen zur völligen Sättigung noch Erdäpfelkraut vorgelegt wurde, wovon sie nur das Beste abfraßen, obschon solches eines höhern Milchertrages wegen nicht zu empfehlen ist.

Nach Verlauf dieses Monats wurden die Kühe der rauhen Witterung wegen nicht mehr über Nacht in der Barriere gelassen.

Der Bestand der Kühe belief sich nun in diesem Monate bis auf 30 Stück, einschließlich einer trokken stehenden, welche nach Abzug des osterwähnten Hausbedarfs 359¼ Kanne Butter zu 12 Groschen einbrachten.

Die Fütterung in diesem Monate erhielt nun dadurch eine Veränderung, daß, da die grüne Fütterung ganz zu Ende gegangen war, die Kühe auch täglich nur zweymal getränkt, folglich alles eine andere Form als im vorigen Monate annehmen mußte. Alle Kühe erhielten Stroh und Spreu, und die Tränke bestand in anderthalb Scheffel rohen auf der Maschine geschnittenen Erdäpfeln nebst einem Scheffel, welche zu Brey gekocht wurden, so wie in osterwähntem Schrot von Korn und Hafer, welche gute Tränke aber nur blos die bestmelkenden, die weniger melkenden aber, nach Ver-

hältniß ihres Ertrages, etwas Geringeres erhielten. Die trocken ſtehenden, (unter welchen einige ſich befanden, welche gegen 20 Wochen hin trocken ſtanden) erhielten den dünnen und lauteren Spülicht, niemals aber wirkliches Schrootgetränke. Außerdem gab man den Kühen auf die Nacht noch etwas geſchnittenes Kraut und weiße Rüben, welche letztere ihnen aber um deswillen nie in großen Portionen gegeben wurden, weil ſie durch ihr wäſſeriges Weſen zwar mehrere Milch, aber ſehr wenig Rahm liefern, überdieß auch bey häufiger Fütterung derſelben der Milch einen unangenehmen bittern Geſchmack mittheilen. Hauptſächlich habe ich bey dieſer Fütterungsart die Bemerkung gemacht, daß zur Vermehrung der Milch bey den Kühen kein Futter mit mehrerem Vortheile anzuwenden iſt, als rohe Erdäpfel, Kohl- und Runkelrüben, ſo wie gekochte Erdäpfel und Möhren mehr zur Maſtfütterung anzuwenden ſind. Die Möhren vermindern vielmehr die Milch, als ſie ſolche vermehren, und zwar aus oben geſaatem Grunde.

In dieſem Monate betrug die Milchnutzung, nach Abzug des oftерwähnten Hausbedarfs von 29 Kühen, unter welchen 3 Stück trocken ſtanden, $324\frac{1}{4}$ Kanne Butter, die Kanne zu 13 Groſchen.

Die Fütterung im Monat November war ganz die nämliche, wie im vorhergehenden; die Kühe wurden dreymal gefüttert, zweymal getränkt und dreymal gemolken. Der Ertrag an Butter belief sich, nach Abzug des Hausbedarfs, von 29 Kühen, unter welchen 7 Stück trocken standen, auf 214¾ Kannen, die Kanne zu 13 Gr., und 21 Kannen Rahm zu 4 Gr.

Die Fütterung im Monat December war so wie die Tränke durchgängig, wie in vorigen beyden Monaten angegeben worden, nämlich Stroh, Spreu und gutes Saufen, und der Ertrag an Butter, nach Abzug des Hausbedarfs, von 28 Kühen, einschließlich der 11 Stück trocken stehenden, auf 184 Kannen Butter zu 14 Gr., und 15 Kannen Rahm zu 4 Gr.

Die Fütterung im Monat Januar war dieselbe, nur mit dem Unterschiede, daß die Kühe anjetzo abgetrocknete Krautblätter und Krautstrünke gebrüht, dabey hinlängliches Stroh und zweymal des Tages die gewöhnliche osterwähnte Tränke erhielten. Der Ertrag der Butter belief sich von 27 Kühen, incl. 10 Stück trocken stehenden, nach Abzug des Hausbedarfs, auf 150½ Kanne, zu 14 Gr., und 13 Kannen Rahm zu 3 Gr.

Die Fütterung in den drey folgenden Monaten, als im Februar, März und April war blos mit der Abänderung, daß die Kühe täglich 1 Scheffel Graupenfutter, von welchen der Scheffel 1 Thlr. 21 Gr. galt, nebst dem oftерwähnten Anmengsel in die Tränke bekamen. Der Ertrag im Monat Februar von 27 Kühen, incl. 5 trocken stehenden, nach Abzug des Hausbedarfs, betrug 136¼ Kanne Butter, die Kanne zu 14 Gr., und 22 Kannen Rahm zu 4 Gr.

Ferner, der Nutzungsertrag im Monat März von 30 Kühen, incl. 5 Stück trocken stehenden, nach Abzug des Hausbedarfs, betrug 181¾ Kannen, Butter, die Kanne zu 14 Gr. nebst 26½ Kanne Rahm die Kanne zu 4 Gr.

Endlich im Monat April von 28 Kühen, incl. 8 Stück trocken stehenden, nach Abzug des Hausbedarfs, betrug 200¼ Kanne Butter, die Kanne 13 Gr.

Möchte man sich von der guten Sache, die aus der persönlichen Theilnahme eines sich so reichlich lohnenden Geschäftes hervorgeht, recht nachdrücklich überzeugen, und der Stallfütterung eben so wohl mehr Aufmerksamkeit schenken, als solche immer regelmäßig, mit Auswahl und Ordnung eines gesunden und nahrhaften Futters, welches zu seiner Zeit auf den Milch-, Rahm- und Buttерertrag, so

wie zu einer andern Zeit auf Maſtung des aufgeſtellten Viehes ſehr weſentlichen Einfluß hat, betrieben werden muß.

Zum Schluſſe noch eine am Ende dieſer Anzeigen angefügte tabellariſche Ueberſicht des jährlichen Ertrages von demjenigen Viehe, welches nach vorbeſchriebener Methode behandelt worden iſt.

Ueber den eigentlichen Werth und die zweckmäßigſte Verwendung der Kartoffeln. Vom Herrn Ritterguthspachter Simon zu Otterwiſch.

Bey Gelegenheit eines mir neuerlich vorgekommenen Gutachtens: „Ueber die zweckmäßige Bewirthſchaftung eines Guthes" verwarf man die Kartoffeln ganz und erklärte ſich ausſchließlich für einen bedeutenden Klee- und im Sommerfelde für den Erbſenbau, um erſtern theils grün im Sommer, theils trocken im Winter verfüttern zu können. Von letzterm wollte man nicht nur hinlängliches Stroh für die Schäferey, ſondern auch ſehr guten Schrot erhalten. Der Verfaſſer jenes Gutachtens iſt jedoch ein bloßer Schäfer, hat für die Schäferey eine beſondere Vorliebe und leitet von dieſem Zweige der Oekonomie

alle Vortheile der Bewirthschaftung her, — mit offenbarer Zurücksetzung und Vernachlässigung der übrigen, die bey einer vollendeten Wirthschaft gleich sorgfältig beobachtet werden müssen. — Erwägt man nun aber, daß der Klee eine Frucht ist, welche nicht immer, auch nicht überall geräth, besonders im scharfen sandigen Boden, so würde, wenn man, dem obigen Rathe folgen und weder Kraut noch Kohlrüben, Runkelrüben, Kartoffeln u. s. bauen, sondern sich lediglich auf den Klee- und Erbsenbau beschränken wollte, der Futtermangel für das Rindvieh nicht selten unvermeidlich seyn.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Erbsen und namentlich im Sommerfelde; denn sind die Felder einmal so schlecht, daß man solche nicht als Sömmerungs-Frucht in der Brache bauen kann, so wird der Klee noch weit weniger gerathen und es hat mit einer solchen Wirthschaft gewiß bald ein Ende.

Wie oft tritt nicht der Fall ein, daß die Erbsen in gutem Brachfelde nur sehr mittelmäßig gedeihen, oft gar mißrathen, und nicht nur die Körner, sondern auch das Stroh durch Mehlthau, Insecten und unbeständige Witterung verloren gehen! Alles dies nun genau erwogen, geht man in einer bedeu-

tenden Wirthschaft doch wohl sicherer, anstatt 30 bis 40 Schfl. Erbsen ins Sommerfeld zu säen, dafür 70 bis 80 Schfl. Hafer zu bestellen und nur eine verhältnißmäßige Quantität Erbsen ins Brachfeld zu säen, überhaupt auch mit den Früchten welche man bauet, sich mehr nach dem Boden zu richten.

Ich bin jedoch keineswegs gemeint, den Kleebau zu verwerfen, vielmehr ist er nach meiner Einsicht zu einer vollkommenen gut eingerichteten Stallfütterung durchaus nöthig, und gewährt im guten und mittelmäßigen Boden bey abwechselnder günstiger Witterung einen sehr hohen Ertrag, und ein vortreffliches nahrhaftes Futter. —

Ich bestelle daher alle Jahre 30 — 40 Acker zu 300 □ Ruthen, mit Klee, ob er schon selten ganz gut geräth; dahingegen die Kartoffeln nicht nur bey uns, sondern beynahe in jedem Boden mit großem Vortheile erbauet werden.

Da nun aber über letztere schon so vieles geschrieben worden, und der große Vortheil, welchen sie für Menschen und Vieh gewähren, bereits sattsam bekannt ist; so will ich die Behandlung derselben im Ganzen, z. B. beym Stecken, Hacken und Ausnehmen, hier unberührt lassen, auch nicht

der Nachtheile gedenken, welche das Zerschneiden der Saamen-Kartoffeln, das zu frühe Legen, Abschneiden des Krautes und zu frühe Ausnehmen derselben zu Wege bringt.

Meine Absicht geht blos dahin, die bedeutenden Vortheile zu zeigen, welche diese Frucht, zweckmäßig zugerichtet und benutzt, in der Wirthschaft gewährt, und wie gut es wäre, wenn man sie sorgfältiger als bisher bauen wollte. Offenbar ist das bisherige Verfahren beim Gebrauch derselben nicht immer das beste gewesen, indem sie von den Mehresten roh, oder auch in Kesseln mit Wasser gekocht verfüttert wurden, wo sie denn allerdings nicht den Nutzen gewähren konnten, als wenn sie durch Dämpfe gekocht dem Viehe, auf welche Art man will, gegeben worden wären; Hieraus ergiebt sich, daß es nicht so wohl an den Kartoffeln liegt, wenn der Zweck so vieler Oekonomen verfehlt, und solche ihnen verhaßt worden sind, sondern vielmehr in der falschen und zweckwidrigen Behandlung derselben.

Die Kartoffeln roh verfüttert, welches größtentheils in holzarmen Gegenden geschieht, haben das Unangenehme, daß sie, wenn sie Milchkühen in Menge gereicht werden, der Milch und Butter vermöge der rohen grolligten Theile, welche sie bey

sich führen, einen bittern und beißigen Geschmack geben. Nun glauben zwar viele, dieß gehe durchs Kochen im Kessel verloren, allein sie irren sich, denn wiewohl sie dadurch aufgelöst, schleimigt und mehligt werden, so werden sie auch bald wieder wässerig und schliffig, indem die Feuchtigkeit, welche die Kartoffeln bey sich haben, nicht ablaufen kann, sondern mit denselben, so bald sie völlig gekocht sind, zugleich aus den Kesseln genommen wird. Bey chemischen Versuchen so wohl mit Alcali-Auflösung, als auch mit Schwefelsäure, ergiebt sich, daß die bei Abdampfung der Kartoffeln übrig gebliebene Feuchtigkeit weiter nichts enthält, als einen dem Nachtschattengeschlechte eigenthümlichen, narkotischen (betäubenden) Stoff, der ohnfehlbar in der unreifen Frucht schädlicher, als in der ganz reifen seyn muß. *) Ist aber dieser Stoff durch die Abdampfung mit der Feuchtigkeit zugleich aus den Kartoffeln geschieden, so sind solche allerdings für Menschen und Vieh genießbarer,

*) Die Kartoffel gehört unter das Geschlecht der Solanen oder Nachtschatten (bekanntlich eine Giftpflanze). Ihr Spülig soll nicht so nahrhaft als der von Kornbrantwein, dem Viehe seyn.

d. Red.

auch zum Mästen tauglicher, indem durchs Abdampfen von einem Dresdner Scheffel Kartoffeln, — welcher 200 lb. wiegt — 36 lb. Feuchtigkeit verloren gehen. Voraus gesetzt also, daß die Kartoffeln für Menschen und Vieh unentbehrlich sind, überschlage man gleich nach Einsammlung derselben, so wohl den Ertrag, als den im Hauswesen täglich erforderlichen Aufwand, samt dem was man an grünem Futter, getrockneten Klee, an Kraut, Träbern und übrigen Abgängen, von Mitte Octobers bis Mitte May nöthig hat. Dieß läßt sich jedoch nicht so genau, sondern mehr nach Umständen und Verhältnissen bestimmen.

Ich erbaue 1000 bis 1200 Scheffel Kartoffeln auf 8 Acker Land, davon ich täglich nebst obigen Futterkräutern 5 Dresdner Scheffel verfüttere. Diese werden durch den Dampf gekocht und da ich eine eigene Brennerey habe, so wird erst der Spiritus heraus gezogen und der Spülig dem Viehe gegeben. Weit zweckmäßiger würde es immer seyn, wenn die Kartoffeln durch den Dampf gekocht würden; und dieß zu bewirken, ist in der That nicht schwer. In jeder Wirthschaft befindet sich doch gewiß ein Kessel, oder eine Pfanne, in welcher Wasser für das Vieh warm gehalten wird, und in wel-

cher die Kartoffeln gekocht werden. Neben diesem Kessel oder dieser Pfanne, stelle man ein Faß, das so viel Kartoffeln faßt, als man für den ganzen Tag braucht. Dieses Faß muß mit einem doppelten Boden versehen seyn, welcher 4 Zoll von einander entfernt liegt; der oberste oder neu angebrachte Boden wird durchaus mit kleinen Löchern versehen, so daß man mit einem starken Finger hinein kann, auf welche die Kartoffeln zu liegen kommen. In dem obersten Boden oder Deckel des Fasses wird ein rundes oder viereckigtes Loch (ohngefähr 6 Zoll im Quadrat) gemacht, damit die Kartoffeln von oben hinein gethan werden können, welches jedoch durch einen genau passenden Spund, während dem Kochen gehörig zu gemacht wird. In den untersten Boden kommt ein gewöhnliches Zapfenloch, wie an einer Viertonne, welches während dem Kochen der Kartoffeln offen stehn bleibt, damit die wässerichten Theile, welche durch den Dampf ausgezogen werden, heraus laufen können; an die vordere Seite des Fasses kommt ebenfals ein Loch, welches mit einem Thürchen versehen wird, um die Kartoffeln, wenn sie gut sind, heraus zu nehmen. Auf die Hinterseite, so an den Kessel oder an der Pfanne ansteht, kommt zwischen dem Doppelboden,

ebenfalls ein Loch. Auf den Keſſel oder die Pfanne decke man, wenn ſolche auf zwey Drittel mit Waſſer angefüllt ſind, eine gewöhnliche hölzerne Decke, die ganz genau paßt; in der Mitte dieſer Decke bringe man ein Loch an, welches ſo groß ſein muß, als letzteres in dem Faße. Hierzu nehme man nun ein blechernes Rohr in der Form eines Bierhebers, welches mit dem einen Ende in das in der Keſſeldecke angebrachte Loch und mit dem andern in das des Faſſes gerichtet, und mit etwas Lehm verſchmiert wird. Die Oeffnung des Rohres muß etwas weit ſeyn, damit der Dampf deſto ſtärker auf die Kartoffeln im Faſſe wirken kann, und ſie um ſo ſchneller gekocht werden. Das Feuer unter dem Keſſel braucht nur mäßig zu ſeyn, und in Ermangelung des Holzes kann man auch Torf, Stein- und andre Kohlen anwenden. Sind nun die Kartoffeln gut, welches daran zu erkennen iſt, wenn man mit einem Stocke von oben hinein bis auf den Boden ſtoßen kann; ſo nimmt man ſie heraus.

Dergleichen durch den Dampf gekochte Kartoffeln, ſind trocken und leicht und enthalten bloß noch die nahrhaften und mehligten Theile, die übrigen dem Vieh nicht zuträglichen Theile ver-

schwitzen und laufen ab. Diese Behandlung ist einfach, ohne großen Kostenaufwand und von bedeutendem Nutzen.

Den größten Nutzen gewährt der Kartoffelbau bey Brennereyen. Von dem was ich erbaue, verwende ich 80 Scheffel zum Saamen und was ich sonst noch für meine Leute nöthig habe; aus dem Uebrigen wird der Spiritus gezogen, und so gewinne ich von 1200 Scheffel 150 Eimer Brantwein, oder von 8 Schff. einen Eimer zu 34 — 35 Grad, nach der Stoppanischen Wage, auf folgende sehr leichte Weise.

Das Faß bleibt dasselbe nach obiger Beschreibung. Die Kartoffeln werden zuerst gehörig rein gewaschen, sodann gar gedampft, gemahlen und eingemöscht. Zum Waschen habe ich ein Instrument in Form einer Walze, welche inwendig hohl und mit einem Thürchen versehen ist. Durch die Mitte derselben geht ein Dreher, welcher an jeder Seite einen Griff hat. Diese Walze, welche aus schmalen Latten von ¾ Zoll Breite besteht wird, wenn sie mit ohngefähr 1 Scheffel Kartoffeln angefüllt ist, auf eine Wanne gehoben, an der auf beiden Seiten ein Knecht befestigt ist, in welchem die Walze oder Rolle läuft, und die bis obenan voll Wasser gefüllt

sodann 7 bis 8 mahl herum gedreht wird, worauf die Kartoffeln so rein sind, als wenn sie einzeln mit der Hand gewaschen wären. Diese Kartoffeln, kommen nun in die Dampfmaschine oder in das Dampffaß und es wird unterdeß so lange mit dem Waschen der übrigen fort gefahren, bis das Dampffaß voll ist. Hierauf nimmt das zweyte Geschäfte, (das Dampfen) seinen Anfang. Man schüttet nemlich die Blase voll Wasser und setzt den Hut darauf; das Rohr vom Hute steckt man in eines dergleichen, welches am Fasse befestigt ist. Der Hut, so wie die beiden in einander gesteckten Rohre werden verschmiert, das Feuer unterhalten, und so kann man nach 5 bis 6 Viertelstunden die Kartoffeln aus dem Fasse heraus nehmen, und zum dritten Geschäft schreiten. Hierzu habe ich einen Kasten oder Rumpf, welcher über zwey Walzen steht, die in einem viereckigten Rahmen angebracht sind. Dieser Rahmen wird über das Möschfaß gesetzt, die Kartoffeln gleich heiß aus dem Fasse genommen, oben in den Kasten gethan und so durch das Gegeneinanderdrehen der beiden Walzen zerrieben. Noch muß ich bemerken, daß, ehe die Kartoffeln über dem Möschfasse gemahlen werden, ich auf jeden Dresdner Scheffel Kartoffeln, eine Dresdner Metze ge-

schrotenes Gersten-Luft-Malz (mithin fünf Metzen in die Möschwanne) thue, solches mit 20 Schöpfaß (jedes zu 9 Dresdner Kannen) heißen Wassers aus der Blase einmösche, sodann wenn die Kartoffeln völlig gemahlen sind, (welches gleich über der Wanne geschieht) sehr sorgfältig darunter arbeite, so daß die ganze Masse klar und einem Brei ähnlich wird. Ist dieses beendigt, so wird so viel kaltes Wasser unter beständigem Umrühren dazu geplumpt, als zu zwey Blasen, wozu man sich ein Zeichen an der Wanne macht, nöthig ist. Nun werden noch 12 Kannen schwarze Hefen dazu gethan, und sodann der Deckel drauf gedeckt, das Ganze ruhig stehen und der Gährung überlassen. Vier und zwanzig Stunden nachher, wird nun mit der zweiten Wanne Anstalt gemacht und eben so, wie bey der ersten verfahren.

Ist auch dieß beseitiget, so wird von der ersten eingeschlagen und dabey eben so, wie bey andern Getreidearten verfahren. Sind dann diese beyden Wannen abgetrieben, so werden die 4 Fasse, welche ich davon erhalte, lauer, gegen Abend auf die Blase gethan und die Nacht über (damit es den andern Tag nicht an Futter fehlt) zu Brantwein gemacht, woraus ich dann jedesmal $1\frac{1}{4}$ Eimer erhalte.

Wäre es nun möglich, daß nur die auf Gütern mit Brennereyen, erbauten Kartoffeln verbrennt würden, wieviel könnte nicht jährlich an Korn, Weizen oder Gerste dadurch erspart, und wie mancher Noth vorgebeugt werden! Der Brantwein von Kartoffeln giebt dem von Getreide, wenn er besonders mit etwas Galgant abgezogen wird, am Geschmacke nichts nach. Ich deute nur im Vorbeygehen auf die in Abfall gekommenen Brennereyen hin, die zum Vortheil ihrer Besitzer, welche ihre Kornvorräthe schnell versilbern müssen, in einen sehr bedeutenden Umschwung könnten gebracht werden, wenn man die so leicht in Menge zu erzeugenden Kartoffeln für die Blase benutzte. Denn wo ist der so wohlbegüterte Oekonom, der den aus Getreide gewonnenen Brantwein Jahre lang als todtes Kapital auf dem Lager könnte liegen lassen?

Der Fruchtbrantwein hat bisher 12, 13 auch 14 Thaler gekostet und um denselben Preiß verkaufe ich den von Kartoffeln und meine Abnehmer haben ihn sogar dem Kornbrantwein vorgezogen. Ich würde also meinen Vortheil ganz verkennen, wenn ich die Kartoffeln blos abgedampft verfüttern, und nicht zuvor den Spiritus herausziehen wollte, da das Futter nicht nur dasselbe, ja sogar besser ist,

indem die schleimigten Theile in die gehörige Säure übergegangen sind.

Man könnte mir entgegen setzen, daß es viel Arbeit verursache und viel Holz koste, allein das finde ich nicht. Die Kartoffeln müssen ehe sie verfüttert werden können, ebenfalls gewaschen und gekocht werden, es sey nun auf welche Art es wolle; mithin hebt sich dies gegen einander auf. Auch der Aufwand des Holzes beym Kochen und Abdampfen wird ziemlich derselbe seyn, ja ich behaupte sogar, wenn die Sache einmal eingerichtet ist, daß sie durch den Dampf geschwinder kochen, als im Wasser, mithin geht auch an Holz nichts weiter verloren, als was zum Abtreiben der Blasen nöthig ist. Der baare Geldaufwand besteht blos darin, daß, wenn das Geschäfte Tag und Nacht gleich fortgehen soll, zwey Leute darauf gehalten werden müssen. Ich könnte eine förmliche Berechnung des reinen Ertrags beylegen, allein der Vortheil liegt schon am Tage. Ich bestecke jährlich 8 Acker Feld mit 80 Scheffel Kartoffeln und gewinne davon 1000 bis 1200 Scheffel. Diese liefern mir 140 bis 150 Eymer Brantwein, zu 12 Thlr., welches 1800 Thlr. beträgt. Rechnet man nun den Aufwand so hoch als man will,

ſo wird er doch nie ein Drittel des reinen Gewinnes ausmachen. Hieraus ergiebt ſich wohl hinlänglich, die ſchätzbarſte Anerkennung einer Frucht, welche als Nahrungsmittel für Menſchen und Vieh, ſo außerordentliche Vortheile gewähret!

Meteorologiſche Beobachtungen des Jahres 1813, aus dem Erzgebirge.

Mit der rühmlichſten Anerkennung bewährten ſich wetteifernd die von dem Herrn Hüttenmeiſter Richter und dem Herrn Stadtrichter Homilius zu Freyberg und Sayda, fortwährend eingereichten fleißigen Beobachtungen der mannichfaltigſten Witterungs-Vorfälle, in Beziehung auf die Vegetation im Allgemeinen; welchen eine Total-Ueberſicht des obgedachten Jahres, über den höchſten, mittlern und tiefſten Barometer- und Termometer-Stand verſchiedener Monate beygefügt, jeder Temperatur — der heitern, ſchönen, gemiſchten, trüben und Regentage — umſtändlich gedacht, auch jede Veränderung des Windes und Wetters, mit vieler Genauigkeit, bemerkt worden iſt.

Einige Bemerkungen über den wichtigen Einfluß der Zuckerbereitung aus Runkelrüben auf den Kornbau und die Verbesserung der Felder, vom Societäts-Secretär Franz.

Ob uns gleich vielfältige Erfahrungen im Grossen, wie im Kleinen, vorlängst schon hätten überzeugen sollen, daß durch den vermehrten Anbau der sogenannten behackten Früchte ganze Landstriche sichtbar an Kultur und Fruchtbarkeit gewonnen haben, ia, daß selbst öde Sand-Ebenen in einen tragbaren gartenähnlichen Boden verwandelt wurden; so muß man doch unter ändern Hindernissen der europäischen Zuckerbereitung noch immer die besorgliche Aeußerung hören, daß der vermehrte Runkelrübenbau dem Kornbaue nicht nur durch verminderte Aussaat, sondern auch durch nach und nach verminderte Fruchtbarkeit der Felder, Abbruch thun werde.

Bey der Fortdauer dieser in der That ganz unrichtigen Vorwürfe, dürfte es wohl der Mühe werth seyn, den Grund- oder die Grundlosigkeit derselben genauer und auf eine meines Wissens hierauf zur Zeit noch nicht angewendete Art, zu prüfen.

Die Mittel, die Fruchtbarkeit eines Ackers, bey deſſen fortdauernden wirthſchaftlichen Benutzung zu erhalten, oder auch nachdem ſie in höherem Grade angewendet werden können, zu vermehren, ſind bekanntlich:

1.) Ruhe,
2.) Wahl ſolcher Pflanzen, welche dem Boden die möglichſt wenigſten Nahrungsſäfte entziehen;
3.) eine angemeſſene Folge derſelben,
4.) zweckmäßige Bearbeitung und fortwährende Reinigung vom Unkraute,
5.) vermehrte Düngung.

Unter allen, führen die beyden leztern am ſchnellſten zum Ziele. Die Ruhe, welche ein einziges Brachjahr gewähret, wird eine ſtarke Düngung niemals erſetzen, nur eine mehrjährige Ruhe wie z. B. bey der mecklenburgiſchen oder unſerer gebirgiſchen Wirthſchaft ſtatt findet, vermag es.

Wir gehen daher von der Ueberzeugung aus, daß nur der Anbau ſolcher Pflanzen zur Erhaltung und Vermehrung der Fruchtbarkeit eines Feldbodens dienen könne, welche:

a.) demſelben nicht zuviel Nahrung entziehen,
b.) einer zweckmäßigen Fruchtfolge kein Hinderniß in den Weg legen,

c.) eine sorgfältige Bearbeitung und Reinigung vom Unkraute, zu ihrem Gedeihen erfordern:

d.) dem Lande durch die große Quantität Dünger, welche sie hervorbringen, die entzogene Fruchtbarkeit reichlich zu ersetzen vermögen.

Da wir in der näheren Bestimmung dessen, was eine oder die andere Pflanze dem Boden, auf dem sie steht, an Nahrungstheilen während ihres Wachsthumes zu entziehen pflegt, in der That noch zu weit zurück sind, um für die Runkelrübe eine genauere Berechnung liefern zu können, und da gewiß jeder Landwirth ohnedies überzeugt ist, daß der Anbau der Runkelrübe keiner zweckmäßigen Fruchtfolge hinderlich wird, und die Kultur derselben, so wie aller behackten Früchte, ohne sorgfältige Bearbeitung und Reinigung des Bodens nicht bestehen kann; so begnügen wir uns, so viel das erstere anbetrifft, mit der allgemeinen Erfahrung, daß Pflanzen, welche vor ihrer Reife benutzt und geerndtet werden, dem Lande bey weitem nicht so viel Kraft entziehen, als diejenigen Pflanzen, welche ihrer Bestimmung nach — wie die Getreidearten — ihre vollständige Reife erlangen müssen.

Wir werden unsere Untersuchung vielmehr dar-

auf einschränken, wieviel die Runkelrübe,*) wenn sie selbst zur Zuckerbereitung angewendet, die Abfälle, Rückstände und Blätter hingegen zur Fütterung verbraucht werden, am Dünger zu liefern im Stande sey. —

Da sie in dieser Absicht hauptsächlich mit dem Getreide verglichen werden muß, so gehen wir von der Voraussetzung aus, daß so wie die Runkelrüben zur Zuckerbereitung, auch die erbauten Körner, nach Abzug des Saamens, zum Verkauf bestimmt werden.

Schon längst stimmten denkende Oekonomen darin überein, daß man die Menge des in einer Wirthschaft zu erzeugenden Düngers nicht nach der Anzahl des Viehes, sondern nach der Menge und Güte

*) Diese Frucht verdient ihres außerordentlichen Nutzens wegen, den edelsten Früchten im Landhaushalt zunächst an die Seite gestellt zu werden. Sie giebt uns nicht allein Zucker und Syrup, sondern auch Weingeist und Eßig und diese sind wieder die Grundlage der Liqueurs, Parfüms, des Mostrichs und mehrerer pharmaceutisch-chemischer Präparate. Man brauet ein geschmackvolles Bier daraus und die ausgepreßten Rüben sind ein Material zu einem guten Papier, so wie die feinen Herzblätter zu einen Toback und zur Fütterung verwendet werden.

des Futters, welches daſſelbe erhält, berechnen müſſe. Demohngeachtet waren dieſe Berechnungen jederzeit höchſtſchwankend, bis der Oberlandes-Oekonomie-Commiſſär Meyer zu Celle durch die im dritten Theile ſeines geſchätzten Werkes über die Gemeinheitstheilungen bekannt gemachten Formeln eine ganz neue Bahn brach, welche durch die Erfahrung mehrerer berühmten Oekonomen mit einigen geringen Abweichungen allgemein, als die richtige ſich bewährt hat.

Nach Meyers durch des gleichfals hochverdienten Staatsraths Thaer *) Erfahrungen modificirten Berechnungen, verhält ſich im Durchſchnitte nach einem Mittelſatze:

das Korn zum Stroh im Rocken wie 40 : 100.
in der Gerſte und im Hafer wie 60 : 100.

und die Maſſe der trockenen Fütterung und Einſtreuung an Sommer- und Winterſtroh zuſammengenommen, vermehrt ſich im Dünger um 2, 3. Dagegen vermindert ſich die grüne Fütterung im Dünger, der daraus erlangt wird, in der Maaße, daß z. B.

*) Im 1. Theile ſeiner Grundſätze der rationellen Landwirthſchaft Seite 259 ff. und 269 ff.

Klee mit 2 , 6
Rankelrüben mit 2 , 7

und Gras mit 2 , 0 dividirt werden müssen, um die Quantität des aus diesen Fütterungs-Materialien zu erwartenden Düngers zu berechnen.

Nach diesen Voraussetzungen, welche zur Beurtheilung der nachstehenden Berechnung nothwendig sind, gehen wir zu den letztern selbst über und wollen in Rücksicht des Dünger-Ertrages:

1) Das Verhältniß eines sächsischen Ackers von 300 □ Ruthen — zu 7 Ellen 14 Zoll die Ruthe — mit Rocken gegen einen dergleichen mit Runkelrüben;

2) das Verhältniß einer Wirthschaft von 180 dergleichen Ackern dreyartigen Feldes, welches keine Wiesen hat und wo die Hälfte der Brache rein, die andere dem Kleebau gewidmet ist, gegen zwey andere Wirthschaften von gleicher Größe, auf der einen 30 auf der andern 60 Acker mit Runkelrüben bebauet sind, berechnen.

I.

a.) Angenommen der sächsische Acker von 300 □ Ruthen im guten Mittelboden werde mit 1½ Dresdner Scheffel Korn besäet, darauf im Durchschnitte 5 Schock eingeerndtet und 10 Scheffel ausgedro-

ſchen, ſo würde auf dem Scheffel 160 Pfund:

auf einem Acker 1600 Pfund Korn,

und nach dem Verhältniſſe von 40 : 100.

4,000 Pfund — an Stroh, Spreu und Ueberkehr, zu erwarten ſeyn. *)

Dieſe 4000 Pfund Stroh mit 2 , 3 multiplicirt,

geben 9200 Pfund Dünger:

als die Summe, welche ein mit Korn beſäeter Acker, nach Abzug der Körner, dem Lande an Dünger wieder geben kann.

b.) Nach Thaer, **) giebt ein magdeburger Morgen — deren gegen 2 und $\frac{1}{12}$ auf 1 ſächſ. Acker zu 300 □ Ruthen gehen —

20,000 Pfund R. Rüben ohne Blätter.

Nach dem Berichte des Grafen von Reichenbach auf Zeſſel und Polniſch-Wirbitz in Schleſien,

---

*) Dieß trift mit der in Schnee's Taſchenbuch für Landwirthe aufs Jahr 1813 S. 53. befindlichen Tabelle, wo auf 1 magdeburg. Morgen bey einem Ertrag von 9 berliner Scheffeln Rocken 1935 Pfund Stroh und bey einem Ertrag von 10 berliner Scheffeln 2150 Pf. Stroh berechnet ſind, bis auf eine Kleinigkeit überein.

**) Grundſätze der rationellen Landwirthſchaft, Th. 1. Seite 264.

an den Minister Grafen Hoym v. 1 Febr. 1805,*) gab nach vieljährigen Versuchen der magdeb. Morgen von der weißen Zucker-Runkelrübe im Durchschnitt:

120 Centner Runkelrüben.

Dem Hr. v. Grauvogel zu Augsburg lieferte ein Tagewerk von 40,000 rheinl. □ Schuh von der Zucker-Runkelrübe:

300 Centner:

und in dem bekannten Mémoire von Barruel und Isnard,**) wird auf 1 Arpent — der sich zum sächs. Acker wie 48,400 : 52,247 verhält — als Minimum

15,000 Kilogrames:

d. i. — nach dem Publikandum des Geh. Staatsraths v. Schuckmann in Berlin v. 24 May 1812, wo 1000 Kilogr. = 2134,$\frac{3}{10}$ Berl. Pf. sind —

32,014$\frac{5}{10}$ Berl. Pf.

Folgende Berechnung ist vielleicht anschaulicher und demohngeachtet so mäßig, daß sie in ihrem Ertrage weit unter allen den vorstehenden zurückbleibt.

Bey einem Mittelboden, wie der oben angenommene, würden die Rüben, wenn sie mit der

---

*) Achard europ Zuckerfabrication §. 549.

**) Monit. univ. 1811. 21. Mars.

Handhacke behackt werden können, nur 12 Zoll auseinander gepflanzt werden dürfen, indem die weiße Runkelrübe nicht die Größe, wie die übrigen Arten erlangt.*) Da jedoch bey größern zum Behuf von Zuckerfabriken angelegten Pflanzungen, an manchen Orten die Bearbeitung der Rüben mit der Hand zu kostbar seyn möchte, die Pferdehacke aber eine Entfernung von wenigstens 16 Zoll erfordert, so wollen wir diese leztere annehmen.

Hiernach würde jede Rübe 276 □" Raum erfordern, und

auf die □ Ruthe 129 Rüben,

auf den Acker von 300 □ R. aber:

38,700 Rüben kommen, und wenn man von diesen, an eingegangenen oder verdorbenen:

2,700 Stück abrechnet,

von den übrigen 36,000 Stück aber

$\frac{1}{3}$ oder 12,000 zu 1 Pf und

$\frac{2}{3}$ oder 24,000 zu $\frac{3}{4}$ Pf. Schwere annimmt,

*) Herr v. Grauvogel pflanzt seine Rüben durchgängig nur 8—9 Zoll weit und nach dem Director Achard a. a. O. §. 73. — müssen sie nach der Verschiedenheit der Güte des Bodens 8 — 15 Zoll auseinander gepflanzt werden.

so würde die Erndte der auf 1 Acker erwachsenen Rüben

30,000 Pf. betragen.

Hierüber giebt nach Hermbstädts Angabe,*) der niedrigsten unter allen bekannten Angaben, der magdeb. Morgen 6000 Pf. grüne Blätter.**) Dies beträgt nach dem sächs. Acker im Verhältniß von 24,197 : 52,247. in der runden Summe:

12,000 Pf.

Rechnet man nun nach Hermbstädt — a. a. O. — daß vom Centner nach Abzug der gewonnenen

$2\frac{1}{4}$ Pf. Rohzucker und

3 Pf. rückständigem Schleimzucker

und des übrigen Abganges bey der Fabrication nach dem Auspressen, 55 Pf. oder die Hälfte an Rück-

---

*) Anleitung zur Fabrication des Zuckers aus Runkelrüben 1811.

**) Nach Meyers Erfahrungen — Grundsätze zu Verfertigung richtiger Pachtanschläge, § 117. — beträgt das Gewicht der Blätter ohngefähr die Hälfte des Gewichtes der Rüben und nach den Versuchen in den Annalen der niedersächs. Landwirthschaft — Jahrgang IV. S. 321 — gab ein magdeb. Morgen 9629 Pf. und — Seite 322 — ein halber Morgen 107 Bund oder 4280 Pf.

ſtand verbleibt; welcher in einem Gemenge von Pflanzen-Firniß, Zucker, Schleimzucker, mehlartigem Weſen und Pflanzenfaſern, mit noch einigen wäßrigen Theilen verbunden, beſteht, und wovon ein Centner, wenn ihm gleich ein großer Theil Zuckerſtoff durch die Saft-Auspreßung entzogen worden, dennoch wegen der größern Menge feſterer Nahrungsſtoffe, gewiß vorzüglicher iſt, als der Centner rohe Runkelrüben, welche zwar mehr Zuckerſtoff, aber auch ungleich mehr Wäßrigkeit enthalten.

Wir haben demnach vom Acker, nach Abzug der Abgänge, welche die Zuckerbereitung verurſacht, an Fütterungs-Material zuberechnen:

13,000 Pf. an grünen Blättern
3000 Pf. als $\frac{1}{10}$ der 30,000 Pf. Rüben an Abgängen von den Kronen und Nebenwurzeln,
13,500 Pf. an Preßrückſtänden von den nach Abzug vorſtehenden Abgangs auf Zucker verarbeiteten 27,000 Pf. Rüben:

29,500 Pf. überhaupt.

Dieſe 29,500 Pf. Fütterungs-Material nach Meyers Grundſätzen gleich den Runkelrüben, mit 2 , 7 dividirt, liefern demnach mit Weglaſſung des Bruches

10,926 Pf. Dünger

zieht man 9200 Pf. Dünger von einem Acker mit Korn beſäet ab, ſo verbleibt für den Acker mit Runkelrüben ein Ueberſchuß von 1726 Pf. Dünger, d. i. das zweiſpännige Fuder Dünger zu 10 Ctr. angenommen, ohngefähr 1½ Fuder.

Da jedoch ein Acker fortwährend nicht wohl mit Runkelrüben, noch weniger aber, Jahr aus Jahr ein mit Korn beſtellt werden kann, ſo wollen wir

II.

ein Guth von 180 Ackern, auf welchem eine Runkelrüben-Zuckerfabrik angelegt werden ſoll, bey dem ſich aber außer einiger Gräſerey keine Wieſen und andere Fütterungszugänge von Brauerey und dergleichen befinden, den aus dem Stroh und Futter zu erwartenden Ertrag dreyfach berechnen:

a) auf die gewöhnliche Dreyfelder-Wirthſchaft mit 60 Acker Winterkorn, 60 Acker Gerſte und Hafer und 60 Acker halb reine Brache, halb Klee.

b) 60 Acker mit Korn, 30 Acker mit Gerſte und Hafer, 30 Acker mit Klee, 60 Acker mit Runkelrüben.

Hier würde das vorher dreyartige Feld in 6 Theile zu theilen und in etwa nachſtehender Fruchtfolge: Runkelrüben,

Gerſte oder Hafer,

Klee,
Winterkorn,
Runkelrüben,
Winterkorn,

zu bewirthschaften seyn:

c) wenn nur die Hälfte der Brache mit Runkelrüben bestellt werden sollte:

60 Acker mit Korn, 60 Acker mit Gerste und Hafer, für 30 Acker mit Klee und 30 Acker mit Runkelrüben.

α.

Nach den angenommenen Sätzen, gäben

60 Acker mit Winterkorn, 240,000 Pf. Stroh,

30 Acker mit Gerste — auf den Acker 10 Scheffel Ausdrusch, nach dem Verhältniß der Körner zum Stroh wie 60 : 100, pro Acker 2333,3 Pf. — 69,999 oder in der runden Summe 70,000 Pf. Stroh,

30 Acker mit Hafer — den Acker zu 12 Scheffel Ausdrusch nach dem Verhältniß der Körner zum Stroh wie 60 : 100 und der Scheffel Hafer zu 90 Pf pro Acker 1800 Pf. — 54,000 Pf. Hafer-Stroh,

30 Acker mit Klee geben — wenn man aus dem von Schubert v. Kleefeld, Thaer, Bergen und

Meyer angenommenen geringeren Sätzen, einen Mittelsatz auszieht und 20,000 Pf. grünen Klee als Ertrag eines magdeburg. Morgens annimmt — auf den Acker 43,180 Pf. grünen Klee 1'295,400 Pf. Klee.

30 Acker Brache, den Acker zu einen Acker einschüriger Wiese à 10 Centner Heu-Ertrag gleichgeachtet und $\frac{1}{3}$ der ganzen Vegetation auf die Zeit bis zum 1 Junii zur Fütterung gerechnet, 60 Centner Heu oder 6600 Pf. Heu,

mithin

240,000 Pf. Rockenstroh,
70,000 " Gerstenstroh,
54,000 " Haferstroh,

364,000 Pf. Stroh mit 2,3 multipl. = 837,200 Pf. Dünger,
1,295,400 Pf. grüner Klee mit 2,6 dividirt = 442,740 " "
6,600 Pf. Heu mit 1,8 multipl. = 11,880 " "

1,291,820 " "

oder 11,740 Centner,
oder 1,174 zweyspännige Fuder Mist, à 10 Centner.

Mit diesem Dünger würden wenn man 20 Fuder auf den Acker rechnet, $58\frac{7}{10}$ Acker jährlich gedüngt werden können, also noch nicht einmal völlig der dritte Theil des gesammten Ackers.

B.

Hier gäben

60 Acker mit Korn 240,000 Pf. Stroh
30 Acker mit Gerste und Hafer 62,000 Pf. Stroh
30 Acker mit Klee 1'295,400 Pf. grünen Klee
60 Acker mit Runkelrüben 1'770,000 Pf. Fütterungs-Material an Abfällen, Blättern und Preßrückständen;

und ferner

302,000 Pf. Stroh mit 2,3 multipl. 694,600 Pf. Dünger,
1,295,400 Pf. grüner Klee mit 2,6 dividirt 442,740
1,770,000 Pf. R. Rüben mit 2,7 dividirt 655,560

1,792,900 Pf.

oder 16,290 Centner,
oder 1,629 zweyspännige Fuder Dünger à 10 Ctnr. mithin 455 Fuder mehr.

Anstatt, daß mit dem bey a. erzeugten Dünger nur $58\frac{7}{10}$ Acker, mithin noch nicht völlig der dritte

Theil gedüngt werden konnten, ſo würden bey dem vermehrten Runkelrübenbau jährlich zu

81 9/20 Acker

hinreichender Dünger vorhanden ſeyn und beynahe 23 Acker mehr jährlich, oder die vorhergedüngten Aecker um 1/3 ſtärker gedüngt werden können.

γ.

60 Acker mit Winterkorn	240,000 lb.		
30 — — Gerſte	70,000 lb.	}	Stroh.
30 — — Haſer	54,000 lb.		
	364,000 lb.		Stroh.
30 — — Klee	1'295,400 lb.		Klee,
30 — — Runkelrüben	885,000 lb.		Fütterungs-Material, und

364,000 lb. Stroh mit 2,3 multipl. 837,200 lb. Dünger,

1'295,400 lb. Klee mit 2,6 dividirt 442,740 lb. —

885,000 lb. Runkelrüben mit 2,7 dividirt 327,780 lb. —

1,607,720 lb. —

oder 14,615 Centner, 70 lb.

oder 1461 1/2 Fuhre Dünger à 10 Centner.

mithin zwar 168 Fuder weniger als bey b.
aber dennoch 287 Fuder mehr als bey a.

Der vortheilhafte Einfluß, welchen eine so vermehrte Düngererzeugung auf die fortschreitende Verbesserung der ganzen Wirthschaft haben muß, braucht nicht erst berechnet zu werden.

Einem Einwurf ist übrigens noch zu begegnen: man könnte nämlich wohl zugestehen müssen, daß die Wirthschaften, welche ihre erzeugten Runkelrüben selbst zur Zuckerbereitung benutzen, vermöge des dadurch erlangten vermehrten Futtermaterials, allerdings verbessert werden würden, dagegen aber einwenden, daß die Felder derjenigen Landleute, welche ihre erbauten Runkelrüben nicht selbst auf Zucker benutzen, sondern selbige an Zuckerfabriken verkauften, nach und nach nothwendig in Abnahme kommen müßten.

Wenn größere Guthsbesitzer größere Vorräthe ihrer auf eigenen Dünger erbauten Rüben verkaufen und nur die Blätter zur Fütterung behalten wollten, so würde dies freylich der Fall seyn. Werden dagegen nur die Hälfte der erbauten Rüben verkauft, so bleibt das Verhältniß das nemliche wie oben, wo die Hälfte der Bestandtheile der Rüben, durch die Zuckerbereitung consumirt und die

übrig bleibende verfüttert wird. Würde dann auch noch für einen Theil des aus den Rüben gelößten Kaufgeldes Stroh, Heu, Kalk und dergl. erkauft, oder auch wo Stroh verkauft zu werden pflegt, jährlich etwas weniger verkauft, so würde auch in diesem Falle der Feldbau gewinnen.

Besonders nützlich könnte aber den kleinen Grundbesitzern der Runkelrübenbau durch den Verkauf, nicht nur in Ansehung der ihnen so nöthigen baaren Geldeinnahme, als selbst auch in Hinsicht der Verbesserung ihres Feldes werden. Sie können die Rüben mit der Hand bearbeiten, mithin solche näher an einander pflanzen und mehr erbauen als in großen Quantitäten, können sich eine Menge kleiner Hülfsmittel durch Schlamm, Erde, Gassenkoth u. a. zu Nutze machen, und bey der Bearbeitung mit dem Spaten, ihr Land nach und nach in eine gartenmäßige Kultur bringen.

Verkauft ein solcher seine Rüben an die Fabriken — nach Göttlings Vorschlag — in Scheiben getrocknet, so gewinnet er auch noch den Abfall von den Kronen und Nebenwurzeln und kauft er sich nur für einen kleinen Theil des für die verkauften Rüben gelößten Geldes etwas Stroh, um zu der vermehrten Fütterung verhältnißmäßig mehr ein

ſtreuen zu können, ſo muß eine ſolche kleine Wirthſchaft von Jahr zu Jahr gewinnen.

Eben in der Verbreitung eines neuen Nahrungszweiges für viele der kleinern Wirthſchaften und in der Verbeſſerung ſo vieler kleinen Feldbeſitzungen, würde ſich der nützliche Einfluß einer allgemein verbreiteten inländiſchen Zuckerbereitung, vorzüglich äuſſern.

Endlich iſt auch nicht zu überſehen, daß einige Umſtände, wodurch der vermehrte Kartoffelbau für die Winterſaat, wenn man ſie nämlich unmittelbar auf die Kartoffeln folgen laſſen muß, einigermaßen nachtheilig wird, beym Runkelrübenbau nicht ſtatt finden. Denn wenn durch das Aushacken oder Ausackern und das gewöhnlich darauf folgende Auseggen der Kartoffeln der Acker ſo mürbe gemacht wird, daß er bey trocknem Wetter zu ſtaubig und los wird, als daß der Saame glücklich keimen und die zarten Pflanzen den Stürmen widerſtehen könnten, im Gegentheil bey naſſer Witterung die zu lockere Erde gleich einer Tenne zuſammenſchwimmt und auf die entgegengeſetzte Weiſe ſchadet, das gewöhnliche ſpäte Ausnehmen der Kartoffeln auch eine zu ſpäte Ausſaat nach ſich zieht, in allen dieſen Fällen aber kurzes und dünnſtehendes

Wintergetreide erfolgt; ſo iſt dies beym Runkelrübenbau keinesweges zu fürchten, weil theils der Acker beym Ausnehmen der Runkelrüben bey weitem nicht ſo aufgelockert wird, als beym Ausbringen der Kartoffeln, theils die Runkelrüben zur Zuckerbereitung zeitiger geerndtet zu werden pflegen, als erſtere.

Für diejenigen, welche demohngeachtet von der Zuckerbereitung aus Runkelrüben und dem vermehrten Anbau der letztern, Kornmangel fürchten, iſt ſchlüßlich noch zu bemerken, daß es nicht nur immer noch allenthalben eine Menge ſchlecht benutzter Commungrundſtücke giebt, welche durch den Runkelrübenbau manchen durch die Zeitumſtände in Schulden gerathenen Communen eine nachdrückliche Hülfe gewähren und vielleicht allein den zur Zuckerbereitung erforderlichen Bedarf an Rüben, liefern könnten, ſondern daß auch durch die mit der Zuckerbereitung aus Runkelrüben verbundene Fabrikation eines rumartigen, den gewöhnlichen Kornbrantwein weit vorzuziehenden Brantweins mehr Korn, welches dermalen zu Brantwein conſumirt wird, erſpart werden könnte, als das dem Runkelrübenbau gewidmete Land hervorzubringen vermag.

Es werden nämlich nach Hermbstädt — a. a. O. — von dem bey Fertigung des Rohzuckers auf den Centner Runkelrüben verbleibenden 3 Pfund Schleimzucker $2\frac{1}{4}$ Quart Brantwein gewonnen, der nach dem Richterschen Alcoholometer 36 Grad, nach dem Trellesschen 51 Grade hält.

Von diesem nämlichen Brantwein liefert der Scheffel gutes Korn höchstens 36 Quart. Ein Acker, welcher nach den oben angenommenen Sätzen, nach Abzug der Abfälle 27,000 Pf. auf Zucker zu verarbeitende Runkelrüben lieferte, würde demnach aus dem Schleimzucker eine Ausbeute von 552 Quart guten Brantwein gewähren, anstatt daß von den auf demselben Acker erbauten 10 Scheffeln Korn, wenn davon zuvörderst $1\frac{1}{2}$ Schfl. Saamen abgezogen wird, à Schfl. 36 Quart nur 306 Quart, und zwar noch obendrein geringerer Brantwein zu erlangen seyn würde.

Fünf Acker mit Runkelrüben bepflanzt, würden demnach das auf 9 Acker von gleicher Güte erbaute Korn ersparen, welches denn zu andern dringendern Bedürfnissen, als der Brantwein ist, angewendet werden könnte, so wie der in einer einzigen Zuckerfabrik, welche die auf 60 Ackern erzeug-

ten Runkelrüben verarbeitet, gefertigte Brantwein das auf 108 Acker Land erbaute Korn, erſparet würde.

Bücher, Inſtrumente u. a. Geſchenke.

Was davon in dieſem Semeſter eingegangen, beſaget nachſtehendes Verzeichniß und werden dieſe Geſchenke zur gemeinnützigen Anwendung und zur dankbarſten Erinnerung in der Societäts-Bibliothek aufbehalten.

A. An Büchern.

1) Menke, über den Getreidewucher, und die Mittel, ihn zu verhindern, mit Rückſicht auf die Theurung vom Jahre 1806 und über die Nothwendigkeit der Moratorien für die jetzigen Zeiten; Dresden 1814.

Vom Herrn Verfaſſer.

2) Dr. Gilberts Anweiſung, wie man es anzufangen habe, um bey bösartigen Fieber-Epidemien aller Art, ſich gegen Anſteckung zu ſchützen, und der Verbreitung derſelben durch mineralſaure Räucherungen Einhalt zu thun ꝛc. gr. 8.

Vom Hrn. Verfaſſer.

3) Franz, Erfahrungen und Vorschläge, dem Nutz- und Bauholze durch gewisse Votrichtungen und bewährt gefundene Hülfsmittel, die zu seiner eigenthümlichen Bestimmung nöthige Härte und Haltung zu geben, auch den Wurmfraß, das Springen und Schwinden des Holzes möglichst zu verhüten. Dresden 1814. 8.

Vom Verfasser.

4) Dr. Lux, der Scharfrichter nach allen seinen Beziehungen.

Vom Hrn. Verfasser.

5) Hinrichs Verzeichniß neuer Bücher vom Jahre 1813.

Von der Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig.

6) Dr. Lux, Neue Methode, der Rindvieh-Pest Grenzen zu setzen.

Vom Hrn. Verfasser.

7) Teichmann, über mehrere Kriegslasten in Beziehung auf die Betreibung der Landwirthschaft ꝛc. Leipzig 1814.

Vom Hrn. Decon. Inspector Pohle.

8) Dr. Hirzels Vierzehnte Vorlesung vor der

Zürcher. Hülfsgesellschaft am 14. Jahresfeste derselben. Zürich 1813. 8.

Vom Hrn. Verfasser.

9) Vierzehnte Rechenschaft von den Verrichtungen der im Weinmonat 1799 gestifteten Hülfsgesellsch. in Zürich. ꝛc. Zürich 1813.

Vom Hrn. Dr. Hirzel.

Nr. 4 bis 9. durch die Leipz. Provincial-Versammlung eingereicht.

10) Guter Rath für denjenigen Landmann, welcher durch die Folgen des Krieges sein Wohnhaus, seine Ställe und Scheunen eingebüßt hat. Von Catel, mit 2 Kupfern. Berlin 1808. 8.

11) Beschreibung der Bauer- und gemeiner Leute-Häuser ꝛc. v. Wynblad. Kopenhagen 1768. 4.

Nr. 10 und 11. vom Hrn. Insp. Hennicke in Leipzig.

B. An Instrumenten.

Ein achromatisches Fernrohr. Vom Hrn. Mechanikus und Optikus Winkler zu Dresden, als dem Verfertiger desselben.

Inhalt.

Eröffnung der Hauptverſammlung zu Leipzig. S. 3
Wahl zu ordentlichen Mitgliedern. " 3
Desgleichen zu in- und ausländiſchen Ehren-Mitgliedern und Correſpondenten. " 4
Deputirten-Wahl. " " 5
Rechnungsabnahme. " " 5
Ueber die Mittel, welche die Natur anwendet, um den lebloſen Raum auf der Erde mit Organismen zu bedecken. Eine Abhandlung von Dr. Schwägrichen. " 6
Iſt es ſchädlich, auf Teichen Schwäne zu halten? von einem Unbekannten. " 20
Vom Auge des Maulwurfes, und insbeſondere vom Verhalten der Augennerven deſſelben; v. Dr. Carus. " " 29
Ueber die Stallfütterung und die daraus hergenommene höchſtmögliche Benutzung der Melkwirthſchaft, nebſt einer Tabelle; vom Amtsverwalter Franz. " " 36
Ueber den eigentlichen Werth und die zweckmäßigſte Verwendung der Kartoffeln; vom Ritterguthspachter Simon. " 49

Inhalt.

Meteorologiſche Beobachtungen des Jahres 1813, vom Hüttenmeiſter Richter und Stadtrichter Homilius. S. 62

Einige Bemerkungen, über den wichtigen Einfluß der Zuckerbereitung aus Runkelrüben auf den Kornbau und die Verbeſſerung der Felder; vom Societäts-Secretär Franz. 63

Bücher, Inſtrumente und andere Geſchenke. 84

Nutzungs-Ertrag

auf Ein Jahr

Von einer ohngefähr aus 30 Kühen bestehenden Heerde.

Monate.	Rahm.	Butter.	Preiß zu einer Kanne.	Geldbetrag.			Anzahl der Kühe, welche jeden Monat melk waren.
	Kannen.	Kannen.	gl.	Thlr.	gl.	pf.	Stücke.
1) May,	—	190	12	95	—	—	28
2) Juny,	—	220	12	110	—	—	23
3) July,	—	294½	12	147	3	—	19
4) August,	—	302	11	138	10	—	27
5) September,	—	359½	12	179	15	—	29
6) October,	—	324½	13	175	15	3	26
7) November,	—	214½	13	116	7	9	22
—	21	—	4	3	12	—	—
8) December,	—	184	14	107	8	—	17
—	15	—	4	2	12	—	—
9) Januar,	—	150½	14	87	19	—	17
—	13	—	3	1	15	—	—
10) Februar,	—	136½	14	79	11	6	22
—	22	—	4	3	16	—	—
11) März,	—	181½	14	106	—	6	20
—	26½	—	4	4	10	—	—
12) Avril.	—	200½	13	108	11	3	20
	97½	2757	—	1467	22	3	

Anzeigen

Bey der

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Churfürstlich-Sächsischen

Leipziger ökonomischen Societät

von der

Michaelismesse des Jahres

1801.

Mit Kupfern.

Dresden, 1801.

gedruckt bey der Wittwe Gerlach und Comp.

Anzeigen

der

Churfürstlich Sächsischen Leipziger ökonomischen Societät

von der

Michaelismesse des Jahres

1801.

Nachdem sich am 13. October d. J. die Herren Mitglieder der ökonomischen Societät, auf vorher geschehene Einladung, in dem Societätssaale auf der Pleißenburg, Nachmittags um 4 Uhr versammelt hatten, so eröfneten zuerst Sr. Excellenz, der Herr Conferenzminister, Grafen von Einsiedel, als dermaliger Direktor, die Versammlung, und der Herr Commissionrath Kiem, als deren beständiger Sekretair, verlas dabey die eingegangenen Verhandlungen und Vorträge; sodann aber ward zur Auf-

nahme folgender neuen Mitglieder geschritten, und man nahm auf:

1.) zu ordentlichen Mitgliedern:

Herrn Trangott Andreas Biedermann, Churfürstl. Sächß. Geheimer Rath,

Herrn Friedrich Wilhelm Heinrich von Trebra, Churfürstl. Sächß. Oberberghauptmann,

Herrn Friedrich Moritz Freyherr von Ferber, Churfürstl. Sächß. Geheimer Finanzrath,

Herrn Ehrhard Johann Adolph von Nostitz, Churfürstl. Sächß. Rittmeister bey der Garde du Corps;

2.) zu innländischen Ehrenmitgliedern:

Herrn D. Carl Gottfried Erdmann, Churfürstl. Sächß. Amtsphysicus in Dresden,

Herrn D. Carl Weigel in Dresden,

Herrn Hanns Friedrich Pohl, Buch- und Oekonomie-Händler in Penig;

3.) zu ausländischen Ehrenmitgliedern:

Herrn Ludwig von Baczko, Königl. Preuß. Professor der Geschichte bey der Artillerie-Akademie in Königsberg und immerwährenden Secretair der Königl. Ostpreuß. Mohrungschen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft,

Herrn Johann Bastide, Königl. Preuß. Obergerichtsrath und ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin,

Herrn

Herrn Johann Bernhard Fiſcher, Königl. Preuß. Kammerrath und Oekonomie-Kommiſſaire des Fürſtenthums Anſpach,
Herrn D. Joſeph Gautieri in Navarra,
Herrn Chriſtian Adolph Bahle, Lector der Naturgeſchichte an der Friedrich-Univerſität, Subrector und Inſpector des Convictoriums am reformirten Gymnaſium, zu Halle.

Wahl neuer Herren Deputirten.

Nach der ſtatutenmäßigen Ordnung wurden an die Stelle zwey abgehender Herren Deputirten der Societät folgende aufs neue beſtätiget:

Herr Landes-Oekonomie- und Commercien-Deputations-Director und Cammerherr Graf von Langenau,
Herr Geheimer Finanzrath von Oppel.

Rechnungsabnahme.

Hierauf wurde der Verſammlung, mit Vorleſung eines Kaſſenextrakts, angezeigt, daß die gewöhnliche halbjährige Rechnungsabnahme dem
Herrn Geheimen Finanzrath Freyherrn von Gutſchmid,
Herrn Geheimen Finanzrath von Oppel, und
Herrn Appellationrath Senft von Pilſach,
aufgetragen worden, welche, da ſie ſich dazu bereit finden ließen, auch wieder dazu beſtätiget wurden.

Abhandlungen.

An Abhandlungen waren dieses Sommerhalbjahr wieder mehrere, theils von Mitgliedern, theils auch von manchen andern verdienstvollen Männern eingegangen, welche bey der Hauptdeputations-Versammlung am 1sten October dieses Jahres, durch die hierzu ernannten Referenten, in Vortrag gebracht wurden. Davon sind folgende, nebst kurzen Nachrichten, der öffentlichen Bekanntmachung würdig befunden worden.

Leipziger Provinzial-Versammlung.

Bey der Leipziger Provinzial-Versammlung wurden, vermöge des eingesendeten Protokolls, d. d. den 27sten August dieses Jahres übergeben:

Erstens.

Durch Herrn Professor D. Rößig:

a) Ein Vorschlag die Bereitung der Pyrometer von Wedgewood, mit Porcelanfabriken zu verbinden. Darinn sagt derselbe:

„Ich

„Ich habe vor einiger Zeit von der Wichtigkeit eines für das Fabrikwesen, wobey mit Feuer gearbeitet wird, und wo die Bestimmung hoher Hitzgrade nöthig ist, einen Aufsatz abgelesen, wo ich auch schon von dem Pyrometer des Engländers Wedgewood einige Nachricht gab; allein damals kannte man die Bestandtheile des Körpers nicht, welcher diesen Wedgewoodischen Pyrometer ausmachte. Es bestehet dessen Pyrometer nämlich aus einer messingnen Platte, woraus 2 unter einem kleinen Winkel gegen einander geneigte und in 240 gleiche Theile abgetheilte messingene Liniale heraus gearbeitet sind; diese dienen zu Bezeichnung der Grade der Zusammenziehung kleiner aus verschiedenen Erdarten bestehender Cylinder, welche man in die Gluth des Ofens legt, um den Hitzegrad dadurch zu bestimmen. Die Cylindermasse hielt Wedgewood geheim; allein ein französischer Scheidekünstler Vauquelin untersuchte diese Masse und fand: daß sie aus 25 Theilen Alaunerde, 65 Theilen Kieselerde und 10 Theilen Wasser bestand. Herr Gazeran zu Paris ahmte dergleichen Composition selbst in diesen Verhältnissen nach und versuchte zwey von seiner Composition mit zwey ächt Englischen zu vergleichen. Er setzte sie sämmtlich der starken Hitze von $1\frac{1}{2}$ Stunden aus; von den beyden Englischen zeigte das eine 158°, das andere 160°, von den seinigen das eine 159°, das andere 160°. Bey der anerkannten Nothwendigkeit des

Pyro-

Pyrometers im Schmelz- und Fabrikweſen, wenn ſonderlich mit ſtarkem Feuer gearbeitet wird, könnte man die Bereitung der zu dieſem Pyrometer erforderlichen Thon-Cylinder mit der Porzelan- oder Steingutfabrik verbinden, um dadurch einen neuen Handelszweig für dieſe zu ſtiften, und dem Fabrik- und Schmelzweſen die Vortheile, welche davon zu erwarten ſind, zu gewähren. Von der Art, wie Gazeran bey der Bereitung ſeiner Cylinder verfuhr, findet man mehrere Nachrichten in den Annalen der Phyſik Band VIII, Stück 2.

b) Ueber das ſogenannte Quercitron-Holz, als Farbemittel, und den Anbau der ſchwarzen Eiche, zeigte Herr D. Rößig an:

„Man habe ſeit einiger Zeit das ſo genannte Quercitron-Holz, als Farbematerial für die gelben Farben, ſehr brauchbar gefunden, und daſſelbe ſehr gerühmt, weshalb es auch ſchon im Handel ſey. Es zeigte ſich allerdings vorzüglich, indem nach eingezogenen Erkundigungen es ſich zu dem Wau verhalten kann, wie 1 zu 9 bis 10; ſo, daß ein Pfund Quercitronholz ſo viel leiſte, als 9 bis 10 Pfund Wau: man bediente ſich deſſen auch als Beyſatz bey dem Scharlach. Bis jetzt kommt es aus Amerika, man kannte aber den Baum nicht, welcher daſſelbe liefert; neuerlich iſt es bey näherer botaniſcher Unterſuchung bekannt geworden, daß die ſchwarze Eiche (Quercus nigra) dieſes Holz liefere.

fere. Nun ist bekannt, daß diese schwarze Eiche in ihrer Heimath im schlechtesten Boden, der oft aus Sand und Letten bestehet, gedeihet, daß sie schnell wächst, indem sie in 10 Jahren an 19 Fuß Höhe erreichen mag, daß solche, weil sie aus Nordamerika ist, mit unserm Clima sehr übereinstimme und sie von demselben nichts zu fürchten habe. Da sie nun bey dem Churſächß. ansehnlichen Fabrikstande als Farbematerial für uns wichtig seyn könne, weil sie schnell wächst, und ihr reichhaltigster Farbetheil der mittlere zellichte Theil der Rinde ist, so behalte sie immer auch noch, als Holz, wegen des schnellen Wuchses, nach Abzug des vorzüglichen Farbetheils, Werth genug, um zur Cultur für unser Vaterland besonders empfohlen zu werden.

Zweytens.

a) Hatte der Herr Professor Weber eine Ankündigung seines praktischen Collegiums, über die Landhaushaltungskunst angezeigt.

b) Uebergab derselbe eine Abhandlung über die Regel des Fruchtwechsels und einer darnach eingerichteten fünf Felder Wirthschaft, als Anhang seines bereits in der Ostermesse-Anzeigen stehenden Aufsatzes. Seine Nachträge bestehen darinnen:

„Der Fruchtwechsel, sagt er, gewährt ein Mittel, dem Unkraute zuvorzukommen, welches in unserer deutschen Landwirthschaft sich so oft verderb-

ich

lich und schädlich zeigt, indem es die eigentlichen Früchte im Wuchse hindert und stöhrt, oder gänzlich überwindet, niederdrückt, und frech über sie herauswächst, ein Nachtheil, der dann im folgenden Jahre eben so sehr zu fürchten ist, als in dem gegenwärtigen. Diese Maaßregel verdient daher alle mögliche Achtung, zumal da das Beyspiel eines ganzen Landes zeigt, daß der Landbau von jenem verderblichen Feinde nicht besser befreyt werden könne, als durch Beobachtung eben dieser Regel. Die Engländer nämlich haben zuerst folgende Regel des Fruchtwechsels aufgestellt, geprüft, auch durch praktische Ausübung als höchst bewährt gefunden.

Man muß durchaus Früchte, welche nur dünn und gerade in der Höhe stehen, und dem Unkraute Raum und Luft zum Emporkommen zwischen sich geben, niemals mehrere Jahre nach einander folgen, sondern stets mit solchen Früchten abwechseln, und zwar solchen, die theils durch ihr auf der Erde hinkriechendes, theils selbige ganz bedeckendes Wachsthum, theils durch wiederholte Bearbeitung, Auflockern, Behacken, Anhäufeln u. s. f. das Unkraut schon in der Geburt, wo nicht ganz ersticken, doch sein Aufkommen erschweren, und nach dem Aufschießen zerstören und vertilgen.

Man muß daher — sagen die Engländer nach ihrer erwiesenen Erfahrung — niemals drey oder vier Getreide- oder Halmfrüchte, sondern nur

eine,

eine, selten zwey nach einander bauen, die eben solche Pflanzen sind, welche durch ihren Anwuchs, und die Behinderung der, während desselben nicht thunlichen Bearbeitung, das Unkraut nicht leicht aufkommen lassen. Wohl aber müssen solche beständig mit Hülsenfrüchten, d. i. Erbsen, Wicken oder Bohnen, dem die Erde bedeckenden Klee, und dergleichen Futterkräutern sowohl, als auch mit Garten- und Handelsfrüchten, z. B. Erdäpfeln, Kraut, Rüben, Tabak ꝛc. abwechseln, weil diese durch ihre nöthige Auflockerung, Behackung und Anhäufelung dem Unkraute theils widerstehen, theils solches bald wieder vertilgen; auch solche Halmfrüchte setze ich hinzu, die das fleißige Jäten erfordern, so wie auch Lein, dazu nützlich sind, wenn sie auf jene folgen, damit man das Unkraut zu überwinden desto leichter im Stande sey.

Nach dieser wichtigen Regel haben die Engländer folgende Fruchtreihe gewählt:

In das frischgedüngte Feld säen sie erstlich: Kohl und Rübenfrüchte zum Viehfutter, nicht zum Küchengebrauche, wegen des Geschmacks und des knolligten Wuchses, oder auch Raps, dem wir Rübsen und Kraut ꝛc. beygesellen können.

Zweytens: Hülsenfrüchte, z. B. Erbsen oder Bohnen und dergleichen, oder zum Theile Rüben, wenn sie nicht schon in der ersten Saat standen, besonders

sonders Möhren, die man nie gern in frischem Dünger bauet.

Drittens: Hafer oder Gerste, welche einen durch jene Früchte von Unkraut gereinigten Boden vorfinden, mit Klee, der nun also im vierten Jahre stehen bleibt, und bey dichtem Bestande den Aufwuchs des Unkrauts durch Entziehung der Luft und Sonne hemmt. Die

fünfte Frucht ist der Weizen, der auf diese Weise einen reinen Boden erhält, und so auch — wegen der in jeder Rücksicht geschehenen guten Auswahl der Früchte, worunter nur eine Getreidefrucht und sonst nur Pflanzen, die wenig aussaugen, gewesen — dem Boden selbst einige Düngung geben kann. Es wird also dem Weizen die hinlängliche Düngung des ersten Jahres, welche ihm solchergestalt erhalten worden, als völlige Nahrung zu Nutzen kommen.

Dieser Fruchtwechsel möchte freylich manchem deutschen Landwirthe nicht ganz ökonomisch vortheilhaft scheinen, weil darinn des Getreides so wenig, weit mehr aber Futter fürs Vieh, erbauet wird, und letzteres keinen unmittelbaren baaren Gewinn giebt: vorzüglich wird er den Roggen vermissen. Allein ich bin überzeugt, daß dieser Fruchtwechsel auch für deutsche Landwirthe von den größten Vortheilen seyn müsse. Denn obgleich freylich nur zwey Getreidefrüchte gebauet worden, so werden diese doch a) darum, daß sie nun

vor-

vorzüglich gut wachsen und gedeihen, gewiß eben so vielen Ertrag geben, als drey oder wohl gar vier Getreideärndten, die nach der gewöhnlichen schädlichen Art stets aufeinander folgen.

b) Es kommt auch Raps, Rübsen und Hülsenfrucht zum Verkaufe.

c) Obschon das Kraut, die Rüben, das übrige der Hülsenfrüchte, und der Klee, zwar dem Vieh verfüttert werden müssen, so erhöht doch die bessere Fütterung des Viehes dessen vermehrte Anzahl die vergrößerte Düngerproduction sowohl, als die Nutzung des Viehes und den Ertrag des Feldbaues, wie auch der ganzen Wirthschaft ausserordentlich.

d) Eine fünfjährige Abwechselung wird für den Kleebau, wenn er sonst mit aller Vorsicht betrieben wird, völlig hinlänglich seyn, um guten Klee zu erzeugen; bekanntlich ist der fünfjährige Wechsel das äusserste. Denn bey drey und vierjährigem Wechsel muß der Klee durchaus mißrathen.

e) Da wir in Deutschland nothwendig Roggen erzielen müssen, so können wir ihn, der sich so für die meisten Arten des Bodens bey uns besser schickt, als der Weizen, statt dessen in der fünften Art bauen, oder doch einen Theil derselben dazu anwenden. Man könnte dann vielleicht auch, um den dadurch veranlaßten Abgang an Weizen zu ersetzen, etwas Sommerweizen mit Klee statt des Ha-

fers

fers und der Gerste in der dritten Art bauen, da solcher als Sommerfrucht im angemessenen Boden durch seinen höhern Preis, den gegen Hafer und Gerste geringer ausfallenden Körner-Ertrag und den Abgang an Stroh, hinlänglich ersetzt.

Die Ergründung dieser Regeln durch Anwendung würde vorzüglich in solchen deutschen Gegenden, die einen so guten nahrhaften Boden haben, der nur alle fünf Jahre gedüngt zu werden braucht, zu empfehlen seyn.

Ueber Feimen- oder Diemen-Gerüste.

Auch darüber überlieferte Herr Professor Weber einen Aufsatz, in welchem er sagt:

„Man habe schon seit mehreren Jahren verschiedene Erfindungen und Vorschläge zu Erbauung und Anlegung der Feimen- oder Diemengerüste für Kleeheu, Stroh oder auch wohl Getreidefrüchte gemacht; bekanntlich empfohlen vorzüglich der Geheimerath Schubart von Kleefeld und der Oberamtmann Holzhausen eine Art Kleefeimen, dessen Rost von Balken auf gemauerten Grundpfeilern steht und in dessen Mitte eine Esse von einem Balken sich findet, an welcher das Strohdach, mittelst einer Winde, mit Strängen herauf- und heruntergelassen werden kann, wie solche nach ihren Vorschlägen und Angaben sehr häufig erbaut und benutzt worden sind. Allein diese Art von Kleefeimen ist theils ziemlich kostbar, indem man sie in

man-

manchen Gegenden unter 70 — 80 Thalern schon ehemals, und bey den ietzigen theuern Preisen der Baumaterialien, nicht unter 90 — 100 Thalern erbauen könnte, und würde; theils ist sie nicht dauerhaft genug, da sie in 12, 15 — 20 Jahren, wie ich an mehrern gesehen habe, sehr wandelbar und reparatur bedürftig geworden seyn wird, theils endlich fassen sie nicht genug, sondern man kann darinn nur 30 — 40 Fuder Kleeheu oder dergleichen aufbewahren.

Ausserordentlich gefiel mir daher eine neue Art von Feimen, die ich vor Kurzem in der Wirthschaft eines der berühmtesten und vorzüglichsten Landwirthe, des durch seine wohl eingerichtete Landwirthschaft, und den besonders vorzüglich gut cultivirten Feldbau sich so sehr empfehlenden Dessauischen Landes, sahe. Anstatt der Esse stand in der Mitte ein hoher sehr starker Baustamm, wie man ihn zu Mastbäumen auf Schiffen braucht, der jedoch so tief in die Erde eingelassen, und überhaupt so befestiget war, daß er fest genug stand, und, wenn er ringsherum mit Klee oder anderm Heu, oder Stroh oder Getreide u. s. w. umlegt war, jedem Sturme trotzen konnte: wie er denn wirklich den gewiß ungewöhnlichen Stürmen des 9ten Novembers und 20sten Februars getrotzt hat. Anstatt des Rostes, wird blos ein starker Grund von Stroh gelegt, und man gewinnt dadurch einen beträchtlichen Raum, welcher durch den Rost

der

der aufzuscheurenden Frucht entzogen wird; und da die Feimen stets im Freyen stehen, so ist der Luftzug, der bey dem Schubartschen Feimen unter dem Roste durch die Essen sich hinzieht, zu Erhaltung der Frucht keineswegs verabsäumet, zumal er auch unentbehrlich ist. Das Dach wird nicht mit der gewöhnlichen Winde, wie dort, sondern mit einer ordinairen Wagenwinde, die auf den unter zu setzenden, das Dach haltenden starken Hölzern oder Pflocken aufgesetzt wird, nach Nothdurft heraufgeschoben. Ein solcher Feimen kostet nur gegen 40 Rthlr., faßt (ich habe sie von 17 rheinländischen Schuhen im Durchmesser gesehen) an die 50 starke vierspänigen Fuder Kleeheu, oder andre Frucht, und ist sehr dauerhaft und einfach."

Bey Gelegenheit dieser Feimenbeschreibung kann noch bemerkt werden, daß in Herr D. Thaer's Einleitung in die englische Landwirthschaft, des 2ten Bandes ersten Theile, ebenfalls ein sehr unkostspieliger runder Feimen, oben und unten schmal, in der Mitte aber bauchig zulaufend, abgebildet sey.

Beobachtungen über einen neuen Feind des Rapses ꝛc.

d) Noch hat Herr Professor Weber einige Beobachtungen und Bemerkungen über einen neuen Feind des Raps- und Rübsenbaues vorgetragen. Er sagt:

„Auſſer

„Auſſer dem meßingfarbenen Glanzkäfer (Nitidula aenea Fabricii, oder Silpha aenea Linn.) welcher, wie ich in dem letzten Heft des Leonhardiſchen Journals für die praktiſche Oekonomie weitläuftiger erzählt habe, im vorigen Jahre durch Ausfreſſung der Blüthenknoſpen des Rübſens, beſonders des Rapſes, ſo große Verwüſtung in dieſen ſo einträglichen und für den Landwirth ſo wichtigen Früchten anrichtete, und in dieſem Jahre ſich ſchon zeigte, jedoch unſchädlich war, hat ſich eine kleine Made — vielleicht die Made dieſes Käfers ſelbſt — auf zweyerley Weiſe dieſs Jahr auſſerordentlich ſchädlich und verderblich in den Raps- und Rübſenfeldern gezeigt. Ich habe mit mehrern andern gefunden, daß eine Made, gegen die Zeit des Schotenanſatzes ſich unten im Stengel des Rübſens und Rapſes ein- und im Halme herauffraß, und das Mark verzehrte, wodurch die Stengel gänzlich verdarben und Blüthen mit Frucht zu tragen verhindert wurden. Auch fand ſich dieſe oder eine ähnliche Made in den Schoten des Rapſes und Rübſens, welche die Körner der Schoten auf der einen Seite anfraß, ſo, daß dieſe auf dieſer Seite wie geſchroten ausſahen. Aeuſſerlich ſah man an der Seite der Schote, wo die Körner angefreſſen waren, braunrothe Flecke; da hingegen die andre Seite der Schote, wo ſie unangefreſſen war, ganz gewöhnlich grün ausſah. Viele Landwirthe hielten

jene Flecke für eine Lohe: sie rührten aber gewiß blos von jener Made her; die übrigens auf keinen Fall der bekannte Pfeifer war, welcher vielmehr die Made des Rüsselkäfers ist, die blos im Sommerrübsen die Körner in den Schoten auffrißt, und bey jedem Korne ein Loch in der Schote macht, so, daß eine solche Schote, wie eine Pfeife gestaltet ist, und diesen Namen des Insects veranlaßt hat. Jene Made ist übrigens fast in allen Gegenden Churſachsens gefunden worden, und schon mehrere Landwirthe haben mich versichert, daß sie ihrem Zahne einen Abgang und Ausfall von 8 — 10 und mehrere Scheffeln in ihrer sonst vortrefflichen Rübsenärndte beymessen.

So wenig wir auch hoffen können, ein sicheres Mittel gegen dieses, nur durch die Natur selbst, die es schuf, zu vertreibende Insect ausfindig zu machen, so sehr verdient es doch die Zusammenstellung und Vergleichung der von andern darüber gemachten Beobachtungen und Erfahrungen.“

Ferner hat der Herr Candidat Buschendorf: Bemerkungen über Gewitter, und besonders Hagelwetter, mitgetheilet, und eine Idee dargelegt, den Hagelschlag abzuwenden; deren Ausführung Kennern zu Versuchen überlassen werden soll, um künftig darüber nähere Nachricht zu ertheilen. (M. s. Riems neue Sammlung 1802, 2. Liefr.)

Endlich wurde eine vom Herrn Cammerrathe Fischer eingesendete Abhandlung: über die Aufhe-

bung

bung und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth und Weideplätze in dem Königl. Preuß. Fürstenthume Ansbach, übergeben, welche ihrer Vortrefflichkeit wegen in die neuen größern Schriften der Societät aufgenommen zu werden beschlossen worden.

Wittenberger Provinzial-Versammlung.

Auch die Wittenberger Provinzial-Versammlung hat wieder schätzbare Verhandlungen überschickt, und zwar:

Erstens

Hatte der Herr Amtshauptmann von Leipziger die in der vorigen Messe verlesene Art, die Sägespäne besser zum Brennmaterial zu benutzen und solche auf Sägemühlen, nach der Methode des Müllers Hartmann, in Ziegelformen zu Torfziegeln zu streichen, näher zu erforschen gesuchet.

Solchemnach nimmt Hartmann nichts als Wasser dazu, welches er in einem Fasse unter die Sägespäne mischet und denn mittelst einer Maschine, die gedrehet wird, so lange keltert, oder schlägt, bis die Masse gleichsam zu einem Breye wird; so, daß sie sich hierauf in Formen desto leichter zu Ziegeln streichen lässet, die denn an der Luft, wie Lohkuchen getrocknet werden. Was er bisher durch Hand-

arbeit mit dieser Maschine gemacht hat; das suchte er nun im Großen zu behandeln, indem er die Maschine an seine Sägemühle angebracht hat; eine Procedur, welche alle Aufmerksamkeit und Nachahmung verdient.

Zweytens.

Hat der Herr Senator und Apotheker Dörffurt versprochen, seine Versuche über Hopfensurrogate in kurzer Zeit einzureichen, die dann künftig mitgetheilet werden sollen, zumal solche Untersuchung von einem Chymiker sehr wünschenswerth ist, und die bisher eingegangenen nicht genüget haben.

Drittens.

Theilte der Herr Superintendent Klotzsch zu Belzig Bemerkungen über das Mohnöhl mit, welches in Menge daselbst gefertigt und der Centner zu 26 bis 30 Thaler dermalen bezahlt, und von Kaufleuten gekauft würde. Er stellte hierbey die Fragen auf:

a) Ob nicht durch den Gebrauch dieses Oels, wenn ein mehrerer Anbau des Mohns bewirkt werde, das Kostspielige, bey bisherigem Gebrauche des Baum- und Provencer-Oels, vermindert werden könne? jedoch wenn es zuvor durch Kenner, besonders durch Aerzte untersucht worden.

b) Ob nicht der Genuß dieſes Oels in Abundanz der Geſundheit der Menſchen nachtheilig werden dürfte? welches aber die anweſenden Herren Aerzte verneinen, aus dem Grunde, weil bekanntermaaßen die betäubende Kraft, welche der Mohn habe, nicht im Oele, ſondern in der Hülſe oder Kapſel ſich befinde. (So ſpeiſet man auch das Oel vom Tabaksſaamen.)

Viertens.

Hat der Herr Geleitsmann Lohſe zu Wittenberg die Collectur der Societät für jetzt von Michaeli 1801 bis 1802, und von 1802 bis 1803, der Herr Conſiſtorial-Protonotarius D. Hennig übernommen.

Bemerkungen über die Witterung und ihren Einfluß auf den Ackerbau 1800 — 1801.

Des Herrn Herzog von Holſtein-Becks Durchlaucht hatte im vorigen Jahre ſeine Bemerkungen über die Witterung und ihren Einfluß auf den Ackerbau bis Michaelis in Oſtpreußen eingeſendet, welche, da ſie intereſſant waren, in den Anzeigen von der Michaelmeſſe 1800 eingerückt wurden. Nun hat dieſer hohe Gönner unſrer Societät die Fortſetzung ſolcher Bemerkungen von Michael 1800 bis dahin 1801 überſchickt, deren Bekanntmachung hier erfolget.

„Die Witterung des Octobers war ſchlecht, es regnete beynahe täglich etwas, doch nicht ſo ſtark,

ſtark, daß es das Stürzen der lehmigten und fetten Aecker hinderte; auch konnte die Saat an Orten, wo ſie noch nicht im September beendigt war, völlig beſtellt werden. Die bey mir den 15ten September zu den Spaniſchen Schafen gelaſſene Böcke wurden den 15ten October wieder davon genommen, dagegen an letzterem Tage andere Spaniſche Böcke zu den hieſigen Landmutterſchafen gelaſſen. Die Urſache, warum ich dieſe Schafe ſo ſpät zuließ, war dieſe: das Guth war verpachtet, und im April ſollte ich es erſt aus dem Pachte zurück erhalten; es war mir alſo darum zu thun, daß die Lammzeit nicht viel früher eintrat, als die Uebergabe ſtatt fand, damit ich in der Lammzeit, der Fütterung wegen, freye Hand haben möchte, zumal da das Futter dieſes Jahr ſehr ſparſam war. Die Mutterſchafe, die ich vom Pachter bekam, waren alt und ſchlecht, eine Urſache mehr, die Lammzeit ſo weit als möglich hinaus zu rücken. Da im Sommer 1800 eine Menge der noch aus dem Winter gebrachten Schafe abgiengen, ſo konnte ich keine beſſern erhalten oder verlangen. In mehrern Gegenden des Landes, zumal in Litthauen und Däniſch-Seeland grif die Viehſeuche mit Wuth um ſich, doch kam ſie noch nicht bis in meine Gegend.

Der November war eben ſo feucht und unangenehm als der October, und es wüthete um Martini ein heftiger Orkan, der beträchtlichen Scha-

den

den an Gebäuden, Dächern und in den Forsten anrichtete. Obgleich das Vieh noch hätte draussen bleiben und Weide finden können, so ließ ich doch mit Anfang des Monats alles, aus Besorgniß des Viehsterbens, welches mir immer näher kam, einstallen. Ich hatte alle Vorkehrungen gemacht zur Inoculation des Rindviehes zu schreiten, wenn die Seuche mir näher käme, und ich würde gewiß schon bey dem Ausbruche desselben, zu der Inoculation geschritten seyn, wenn nicht der größte Theil der Kühe gerade hochtragend gewesen wäre, und ich also das Verkalben hätte befürchten müssen. Die Witterung des Decembers 1800 und Januars 1801 war größtentheils feucht. Zuweilen fror es zwey oder drey Tage, aber wenig, und es erfolgte gleich Thauwetter. Den 27sten und 28sten Januar hatten wir 19 Grad Kälte nach Reaumur; und es schien mit dem vollen Mond ernstlich Winter werden zu wollen, allein um Lichtmesse thaute es wieder.

Bereits im Januar hatte das Viehsterben nachgelassen. Einigen Antheil hieran hatten wohl die Fröste, den größesten aber die weisen und kräftigen Maasregeln der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Königsberg und die ruhmwürdige und unermüdete Sorgfalt des Landes-Directors von Gstau, so wie des Creisdeputirten von Bardeleben auf Rhynau, welche sichs aufs äusserste angelegen seyn ließen, in dem ihnen unter-

tergebenen Schaackenschen Creyße, die von der Königl. Domainen-Cammer verordneten Maasregeln mit der größten Pünktlichkeit auszuführen, und sich dadurch unendlich verdient um die Provinz machten, auch den innigsten Dank ihrer Mitbürger erwarben, weshalb ich beyde Männer hier mit Freuden nenne, um ihre Namen der Nachwelt zu übertragen.

Der Pregel war gleichsam die Scheidewand zwischen der angesteckten und gesunden Gegend, und mir ist nur ein einziger Ort auf dem linken Ufer dieses Flusses bekannt, wo plötzlich und ohne daß man eine Ursache anzugeben wußte, ein Stall von 120 Kühen bis auf 3 ausstarb. Doch auch hier wurden solche richtige, weise Maasregeln genommen, daß das Uebel sich nicht weiter verbreitete. Merkwürdig ist es, daß mehrere Ortschaften mitten in der angesteckten Gegend gänzlich von der Seuche befreyt blieben. Einige Ortschaften, in denen sie sich bey einzelnen Wirthen zeigte, wurden dadurch gerettet, daß diese Wirthe patriotisch genug dachten, alle ihr Vieh sogleich todt zu schlagen, und zu vergraben.

Mit dem Lammen meiner spanischen Schafe gieng es zwar glücklich, aber ich verlohr doch beynahe ein Drittheil meiner ganz ächten Lämmer, weil vielen Müttern, ohnerachtet der besten reichlichsten Fütterung und größten Sorgfalt, die Milch gänzlich fehlte.

Dieſes ſchreibe ich dreyen Urſachen zu. Erſtens iſt es bekannt, daß die Schafe aller Orte im Winter $\frac{1799}{1800}$ viel litten, und ſchlecht heraus kamen; zweytens beſtehet der größte Theil meiner ſpaniſchen Schafe aus alten zum Theil Merzvieh, da ich zufrieden ſeyn mußte, dieſe zu bekommen; drittens hatte die Reiſe von 100 Meilen, und die verſchiedene Weide, ſie zu ſehr entkräftet, um ſich bis zur Sprungzeit völlig erhohlen zu können. Die hieſigen Landmutterſchafe hatten reichliche Milch, und brachten ihre Lämmer ſehr gut auf, ſo, daß ich unbedeutend wenige davon verlor.

So wenig Futter wir hatten, ſo konnte ich doch nun ſchon hoffen, gut durch zu kommen, da ich aller Orte, was hier ſonſt ſelten geſchiehet, Häckſel oder Siede ſchneiden ließ. Dieſes gefiel meinen Leuten anfänglich nicht, ſie glaubten, das Vieh müßte verhungern, bis ſie Zeichen und Wunder ſahen, und nun ſelbſt merkten, wie groß die Erſparniß bey einer ſolchen regelmäßigen Fütterung ſey; ſie erſtaunten nun, daß im Februar noch ſo vieles Futter da war. Der beynahe gänzliche Mißwachs des Wintergetreides war Schuld, daß weniges Stroh zum Einſtreuen gebraucht werden konnte, und man mußte ſuchen zu andern Mitteln, als trocknem Laube und dergleichen, ſeine Zuflucht zu nehmen, um keinen Mangel an Dünger fürs künftige Jahr befürchten zu dürfen.

Der Februar brachte uns die mehresten, jedoch unbedeutends Fröste, und auch so wenigen Schnee als die vorigen Monate, so, daß für die Saaten, wegen der kahlen Fröste und dem öftern Thauwetter, vieles zu fürchten war. Meine größtentheils sehr zeitig gesäten Saaten, schienen indeß weder durch Frost noch Näsſe gelitten zu haben. Dennoch prophezeyten mir meine Guthsleute nichts Gutes, da ich ganz gegen die hiesige Sitte, und besonders gegen die Meynung des gemeinen Mannes, breite Beete, anstatt der sonst gewöhnlichen runden, schmalen 6 furchigen Beete, hatte machen lassen. Zu Ende des Monats fanden sich Lerchen und eine Menge kleiner Waldvögel als Vorboten eines bald zu erwartenden Frühjahrs ein.

Der März trat mit einem ernsthaften Winter ein, allein auch dieser dauerte nicht lange, und es konnten keine ansehnlichen Holz- und andern Fuhren zu Schlitten unternommen werden, da den ganzen Winter keine feste Landbahne war. Auf dem Felde konnte, ausser in sandigen Gegenden, nichts unternommen werden, obgleich wir in der letzten Hälfte schönes fruchtbares Wetter hatten.

Zu Anfange des Aprils trockneten heftige Nord- und Ostwinde die Aecker sehr aus, doch schadeten sie den Saaten so wenig als ihnen der Winter geschadet hatte. Besonders zeichneten sich die frühen Saaten aus, welche schon im März in voller Pracht da standen, und die schönsten Aussichten und Hofnun-

nungen gewährten. Mit dem Anfange des Monats begann die Ackerarbeit, die auch durch nichts mehr gestört wurde, da wir schönes und fruchtbares Wetter behielten. Doch ließen wieder eingetretene kalte Winde, welche die Vegitation sehr aufhielten, baldigen Regen wünschen, da man an Orten, wo man nicht sparsam und regelmäßig gefüttert hatte, drückenden Futtermangel befürchten mußte. An den meisten Orten mußte das Vieh schon im April auf die Weide gehen, ohnerachtet wenig da zu finden war; man hatte aber auch nichts, um ihm im Stalle zu geben. Auf einem Theile meiner Güther, die ich Anfangs April aus der Pacht erhielt, konnte ich, die Ochsen ausgenommen, denen ich Haferschroot gab, nichts bis in den May im Stalle behalten. Auf denen übrigen hatte ich durch angestrengte Aufmerksamkeit meines Verwalters keinen Mangel an Futter und konnte die volle Weide ruhig erwarten.

Den 1sten May kam der erwünschte Regen und belebte die ganze Natur; nun grünte alles zusehends, und ein zweyter wohlthätiger Regen, der vom 7ten May Nachmittags bis den 8ten Morgens anhielt, entschied über das Gedeihen der Winterfrüchte und der bereits gesäeten Sommerfrucht. Alles wuchs mit einer bewundernswürdigen sichtbaren Schnelligkeit, und den 10ten May des Morgens fand ich geschoßten Roggen. Welch ein Unterschied mit dem vorigen unglücklichen Jahre, wo

man

man um diese Zeit kein Roggen- oder Weizenpflänzchen auf dem Acker fand und vergebens keimende Körner suchte. Unbeschreiblich schön und üppig war der Graswuchs in den Wiesen und Aengern, welches die Milch erstaunlich vermehrte. Den 23. May bemerkte ich die ersten Blüthen am Roggen, welcher vortreflich stand und sehr ausschoßte. Vom 8ten bis 27sten hatten wir anhaltende trockne Hitze, welche der frühen Gerste zu schaden begann, und sie gelb machte. Da in meiner Gegend gewöhnlich die Gerste (kleine nämlich, weil keine andere bis jetzt gesäet worden) nicht vor Ende Mays gesäet wird, so übereilte ich mich auch nicht damit, sondern wartete bis zu verhoffendem Regen, der auch bald erfolgte, und ließ die Gerste in den Thau säen und wider hiesige Gewohnheit größtentheils einwalzen. Ich habe mich völlig überzeugt, daß man nicht besser bey der Gerstensaat zu Werk gehen könne, als wenn man bey trockner Zeit den Acker völlig zur Saat bestellet und egget, nicht eher als bey nahe zu verhoffendem Regen säet, die Saat einwalzet, und im Fall, daß ein strenger Acker, durch erfolgende heftige Regengüsse, fest geschlagen würde, die Saat mit der Egge leicht lüftet. Gewöhnlich haben wir in Preussen bis zum Sommer-Solstitium wenig oder gar keinen Regen. Wird die Gerste nun zeitig gesäet, so bringt die im Acker enthaltene Winterfeuchtigkeit sie zwar zum Aufgehen, allein Hitze und Dürre machen sie gelb und vernich-

ten sie nicht selten. Kömmt sie zu einer Zeit in die Erde, wo keine Winterfeuchtigkeit mehr im Acker ist, und es erfolgt kein Regen, so gehet nur ein Theil auf, das mehreste bleibt liegen bis es regnet, und sie wird zweywüchsig; oft bleibt sie auch, wie es voriges Jahr der Fall bey mir war, mehrere Wochen in der Erde liegen, und vertrocknet so, daß sie selbst nach starkem aber spät erfolgendem Regen, kümmerlich aufgehet und schlecht geräth. Im Jahre 1790, als es vom April bis im Auguste gar nicht regnete, habe ich gesehen, daß die Gerste um Bartholomaeus erst aufgieng. Die mehresten Wirthe ließen sie unterpflügen oder abweiden. An einem Orte in Neu-Ostpreussen aber, wo man sie geschont hatte, stand sie zu Ende Septembers halb Manns hoch in der größten Schönheit, obgleich sie noch grün war, und wurde, da ein schöner Herbst folgte, im October völlig reif geärndtet.

Ich glaube daher, daß man wohl thue, mit der Gerstensaat bey trockenem Wetter nicht zu eilen. In den letzten Tagen im May und Anfange Junys hatten wir viele Donnerwetter mit heftigen Regen und Hagel-Schauern, welche an mehreren Orten, auch auf einem meiner Vorwerke am Wintergetreide und an Erbsen großen Schaden thaten. Der große Rothklee konnte mit Anfang des Junys gehauen werden, und ich wagte es, ihn auf mehreren Vorwerken — (auf allen hatte ich ihn voriges Jahr noch nicht säen können) — nach der Klap-

mäyerschen Methode, durch die Gährung und Entzündung, zu trocknen, welches mir ohnerachtet der ungünstigen Witterung über meine Erwartung wohl gerieth. Ohne diese Art ihn zu trocknen hätte ich ihn so, wie viele andere hiesige Wirthe, im Felde verfaulen sehen, oder ihn naß einbringen müssen, wo er dann auch verdorben wäre.

Der ganze Juny war stürmisch und feucht, dieses half aber dem Heu wenig, da es durch die Hitze und Dürre im May gelitten hatte, und die Heu-Erndte, die in dem Anfange des Julys fiel, war äusserst mittelmäßig, an manchen Orten sehr schlecht. Alles Getreide wuchs vortreflich, da es jetzt oft regnete. Doch waren die Regenschauer immer nicht hinlänglich, auf strengem Boden die Brache zu erweichen, indem die anhaltenden starken Winde, die seit dem Frühlings-Aequinoctium stets Süd- oder Südwest mit wenigen Abwechselungen blieben, die Feuchtigkeit gleich austrockneten. Die Roggen-Aerndte begann bey mir den 22sten July, also um 8 bis 10 Tage früher als gewöhnlich, die Weizen-Aerndte den 3ten August, und die Witterung blieb, obgleich sie nicht beständig war, den August hindurch so, daß mit Anfang Septembers etwas spate Gerste — Lein, und behackte Brachfrüchte ausgenommen — alles eingeärndtet war. Weizen, Roggen und Erbsen sind vortreflich gerathen, Gerste und Hafer theils mittelmäßig, theils besonders frühe Gerste schlecht. Mit der Wintersaat habe ich

bey

bey mir den 24ſten Auguſt, nämlich mit Roggen — den Anfang gemacht, und hoffe in der erſten Hälfte des Septembers mit dem Roggen und bis gegen Ende des Monates, auch mit dem Weizen fertig zu werden. Unter dem Weizen, der Gerſte und dem Hafer findet ſich an einigen Stellen vieler Brand, und unter dem Roggen Mutterkorn. An Gartengewächſen und Gemüßen iſt ein großer Seegen zu erwarten, und beſonders ſind die frühen Kartoffeln vorzüglich gerathen. Die erſte Winterſaat ſtehet, indem ich dieſes ſchreibe, ſchon ſehr ſchön und gleich. Aber unſer Roggen und Weizen iſt auch von einer vorzüglichen Schönheit, äuſſerſt rein und ſchwer; wo er vom Brand und Mutterkorn frey geblieben.

In den erſten Tagen des Auguſts konnte ich den 2ten Schnitt des großen rothen Klees anfangen. Er wurde, wie beym erſten Schnitte, nach der Klapmayerſchen Methode behandelt, die mir wieder bey der abwechſelnden Witterung ſehr zu ſtatten kam. Ich kann mit gutem Gewiſſen jedem Wirthe anrathen, dieſe Methode zu befolgen, nur beobachte man folgendes:

1.) Die Haufen nicht größer als 12 — 15 Fuß ins Gevierte und 8 — 9 Fuß hoch zu machen.

2.) Dieſelben feſt einzutreten, und den Klee dünn einſtreuen zu laſſen, ohne ihn Bündel und Klumpenweiß über einander zu werfen.

3.) Den Haufen Zeit zu laſſen ſich recht zu entzünden, welches bey kühler, naſſer windiger

Witte-

Witterung bis 74 Stunden, bey heißem Wetter freylich nur 12 bis 18 dauert. Der Haufen ist gut, wenn er bis am Rande, und oben heiß, und der Klee, den man etwan 1 Fuß tief herauszieht, klebricht und braun ist, und wie Honig riecht.

4.) Den ausgestreuten Klee so lang liegen zu lassen, bis er recht trocken ist. Es schadet ihm nichts wenn er noch so naß wird. Sobald die äussere Näsſe abgetrocknet ist, ist er auch trocken. Man scheide nun beym Aufreissen der Haufen allen oben und am Rande gelegenen grün gebliebenen Klee, von dem braun gewordenen, so wird man finden, daß letzterer unglaublich schnell trocknet. Bringet man aber den Klee, wenn er nicht völlig entzündet gewesen, und nicht vollkommen trocken geworden, auf den Boden, und packt ihn noch dazu gleich fest ein, so erhitzt er sich, gährt und verdirbt gänzlich, wenn man es nicht in Zeiten gewahr wird, und ihn nochmals ausstreuet und trocknet.

Man hat, besonders in Mecklenburg, vieles gegen diese Methode gesprochen, ich kann aber dreist und kühn behaupten, daß bey richtigem Verfahren der Klee vollkommen trocknet, und sich nie mehr erhitzt oder zu schwitzen anfängt, sondern kalt und trocken bleibet. Noch kann ich nicht aus Erfahrung sagen, ob alles Vieh ihn gern frißt, aber zwey meiner Freunde in Schlesien, welche ihren Klee, seit einigen Jahren, nach dieser Methode trocknen, haben mir es versichert, daß jede Art von

Vieh

Vieh, den in dieser Art getrockneten Klee, im Winter sehr gern fresse. Es sind glaubwürdige Männer, und wenn es nöthig wäre, könnte ich mich auch noch auf das Zeugniß ihrer Wirthschafter berufen.

Ueber die Art von Befestigung der Obstbäume und Gutachten darüber.

In den Anzeigen der Societät von der Ostermesse 1800 und sofort, auch in dem Leipziger Intell. Blatte Num. 54, sind einige Vorschläge, zu Befestigung der Obstbäume, geschehen; hierauf wurde im Hannöverschen Magazin 1801 Num. 22. eine anderweite Befestigungsart, wodurch zugleich der Diebstahl sothaner Bäume verhütet werden kann, dargelegt, die man daher mittheilet und darinn bestehet:

Wenn der Herr Verfasser Bäume an auswärtige Oerter setzte, so ließ er anfänglich nur sehr wenige Erde auf die Wurzeln des Baumes werfen, und ganz dicht an solchen einen etwa 6 Viertel langen, trockenen, eines guten Hackenstiels dicken Pfahl, so tief in das feste Erdreich treiben, daß er etwa nur 5 Zoll, von der Wurzel an zu rechnen, den Schaft des Baumes aufwärts berührte. Dann ließ er mit einer Bindweide, gleich über der Wurzel, den Baum und Pfahl fest zusammen binden, darauf die Wurzeln mit Wasser recht einschlämmen, und endlich mit der ausgeworfenen Erde das Loch

völlig ausfüllen und etwas antreten. Die kurzen Pfähle kamen dadurch mit unter die Erde und wurden von solcher völlig bedeckt, und also unsichtbar gemacht. Die Bäume erhalten auf diese Art ihre Befestigung eben so gut, und wie der Hr. Verfasser sagt, fast besser, als wenn sie mit langen Pfählen versehen werden; denn wenn ein verpflanzter Baum gut fortkommen soll, so gehört schlechterdings dazu, daß seine Wurzeln in völliger Ruhe bleiben. Ein langer Pfahl kann durch viele Zufälle gebogen werden; geschieht dieses, so wird die Wurzel des Baums nothwendiger Weise mit verrückt, mithin im Anwurzeln gestört. Dieses ist aber bey den beschriebenen kurzen Pfählen nicht möglich; selbst wenn der Baum durch Wind oder durch Menschen und Vieh stark bewegt und gerüttelt wird, so hat dieses auf den in das feste Erdreich eingeschlagenen kurzen Pfahl keinen Einfluß. Dieser bleibt unbewegt stehen, und da der Baum an solchen fest gebunden ist, so muß sich dessen Bewegung über diesem Bande endigen; und also bleibt die Wurzel, auch bey der heftigsten Bewegung solcher Bäume, ganz in der ihr so nöthigen Ruhe.

Auch kann dieses Benehmen den Baum im Wachsthume gar nicht hindern, denn er wächst wenig oder gar nicht in der Dicke, bis er neue Wurzel geschlagen, und sich durch solche fest mit dem Erdreiche verbunden hat. Alsdann erst kömmt die Circulation des Baumsaftes recht in Gang, und der

Baum

Baum ſetzt neues Holz an, und wird dadurch ſtärker. Hierzu gehören aber an die drey Jahre, binnen welchen die Bandweiden ſchon mürbe und verfault ſind.

Seit der Zeit, daß der Hr. Verf. ſo zu Werke gieng, war er vielen Verdruß überhoben, und es ſind ihm ungleich weniger junge Bäume ausgegangen: er will daher von dieſer unſichtbaren Befeſtigung neu verpflanzter Bäume niemals ablaſſen.

Hierüber hat der Herr Hofgärtner Seidel folgendes Gutachten erſtattet:

„Dieſe Art der Befeſtigung der Obſt- (und anderer Bäume im Hannöv. Magazin St. 72) iſt mir zwar noch nicht vorgekommen, aber ich finde, daß der Ungenannte recht hat; denn wenn er ſolche Bäume ſetzt, die zur Aufrechthaltung des Stammes keine Unterſtützung brauchen, dieß heißt: ſolche Stämme, die bereits ſtark genug ſind, ihre Krone ſelbſt zu tragen, alsdann wird mit dieſer unſichtbaren Befeſtigung ein doppelter Zweck erreicht.

1.) Es erhält der Baum in ſich Befeſtigung, weil der Wind oder Sturm in ſeine Wurzeln nicht dringen, und ſolche los machen kann; nur muß der Pfahl ins feſte Erdreich hinunter reichen. Ob nun ein Pfahl von $\frac{6}{4}$tel Elle lang genug iſt, daran zweifle ich ſehr, weil ein gutes Baumloch wenigſtens 4 bis $\frac{5}{4}$tel Elle tief ſeyn muß, und ſo bliebe

wenigſtens nur ¼ Befeſtigung übrig; doch das thut nichts, man kann mehr nehmen.

2.) Es könnten die auf ſolche Art befeſtigten Bäume nicht geſtohlen werden, wenigſtens nicht leicht, weil niemand die Urſache ihres Feſteſtehens weiß.

Zu ſchwachen Bäumen aber bleibt immer kein andres Mittel übrig, als ihnen dennoch Pfähle zu geben. Gewöhnlich geſchieht das Stehlen der Pfähle aus keiner andern Urſache, als wenn der ärmere Theil Menſchen Holz braucht, darzu reizen nun ſtarke Pfähle am erſten. Ich würde alſo ganz ſchwache Pfähle am wenigſten reizbar finden, und doch würde ihre Dauer wenigſtens ſo lange währen, bis daß der Baum einigermaßen ſtark wäre; oder, da die Koſten um die Hälfte oder mehr geringer ſind, ſo könnten für die nämlichen Koſten, welche die ſtarken betragen würden, noch einmal, wenn jene nicht mehr zureichen, ſchwache gegeben werden; immer kann man des Ungenannten Methode beym Setzen zu Hülfe nehmen. Denn je weniger ein neu geſetzter Baum in ſeinen Wurzeln bewegt werden kann, deſto geſchwinder kann er Wurzel ſchlagen und ſchneller fortwachſen, weil keiner ſeiner neu gemachten Keime wieder losgeriſſen wird; als wozu wieder ein Zeitraum erforderlich iſt, an derſelben Stelle neue Keime zu machen.“

Bäume gegen das Erfrieren zu schützen.

Der Herr Apotheker Bauer zu Gelsnitz übersandte darüber seine Erfahrung ein, die mit folgendem bekannt zu machen sind:

„An einigen Obstgärten habe ich, sagt er, bemerkt, daß Kalchwasser die Bäume gegen das Erfrieren schützen muß; einigen Leder-Gerbern, die ihre Gärten, zur Düngung des Grases, öfters mit der Lauge der Kalchhaare begießen, hat jener kalte Winter, wo die meisten Obstbäume erfroren sind, nichts geschadet, dagegen die angränzenden Gärten ihre Bäume meistens verloren haben, oder kränklich geblieben sind. Es verdiente doch, daß man hierüber Versuche machte, ich werde die meinigen machen; wenigstens sehe ich, daß die Bäume, bey dieser Kalchhaar-Düngung, sich sehr wohl befinden. Auch gedeihen die Kräuter in dieser Düngung sehr wohl.“

Man macht dieses Verfahren bekannt, damit man an mehrern Orten Versuche unternehmen möge; so wie man auch zu Dresden Versuche anstellen, und den Erfolg bekannt machen wird.

Fortsetzung zur nützlichen Fabrikation aus Winterpferdehaaren.

Aus den Anzeigen von der Michaelmesse, S. 52 — 54, wird es noch erinnerlich seyn, daß sich der Herr Oberthierarzt Professor Reutter d. j. mit dem

Secretariat der Societät bemühet hat, aus den Winterpferdehaaren nützliche Fabrikate, besonders zu Azor und Strümpfen, zu bereiten. Nunmehr sind neuere Stücke von mehrerer Schönheit fabricirt worden, und zwar:

1.) Drey Pferdedecken.

2.) Ein Tuch zu Soldatenmänteln von mehreren Ellen.

3.) Ein Zeug zu drey Westen.

Es sind diese Stücke der Hauptdeputation nebst den Mustern von den gekrempelten Haaren und Garnen, wovon die Zeuge gewürkt sind, vorgelegt worden.

Da nun die vorjährigen Fabrikate von der Churfürstl. Landes-Oekonomie- und Commercien-Deputation mit einer vorläufigen Gratification belohnet worden, welche man dem Zeugmacher zu mehrerer Ermunterung zugestellet hat; so wird man es deren Ermessen anheimstellen, ob diese neueren und vermehrten Fabrikate ähnlichen Beyfall zu einer anderseitigen Prämie erhalten können. Die Kostenberechnung zu dieser Fabrikation ist folgende:

Berechnung.

	Pfund.	Loth.
An Pferdehaaren erhalten, —	11	14
Davon sind beym Belesen abgegangen,	1	8
Verblieben	10 Pf.	6 Lt.

Hier-

Hiervon wurden

Zu 5 Gilletartigen Weſten gefärbt:

	Pfund.	Loth.
ſchwarz, — —	1	—
gelb, — — — —		16
weiß gelaſſen — — —		11
Für 9 Ellen $\frac{3}{4}$tel breites Tuch zu Mänteln oder Pferdedecken wurden verbraucht, —	8	11

Summe 10 Pf. 6 Lt.

An Unkoſten der Fabrikatur:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1.) Die Färbung der Haare zu den 5 Weſten 1 Pf. 27 Lt.	—	10	—
Hierzu Wolle, — • 16 •	—	7	—
2 Pf. 11 Lt.			
An Krempeln und Spinnlohn nebſt Baumöhl, —	—	14	—
7 Ellen Werfte dazu, —	1	4	—
Geſellen- und Spulerlohn,	1	16	—
Das Waſchen nebſt Seife,	—	8	—
4 Thlr. 11 Gr.			

Mithin kommt 1 Weſte $21\frac{1}{5}$ Groſchen.

	Thlr.	Gr.	Pf.
2.) Zu den 9 Ellen des $\frac{3}{4}$tel breiten Tuches, 6 Pf. 24 Lt. Haare	—	—	—
Hierzu an Wolle 2 • — •	—	16	—
Kremperlohn nebst Baumöhl,	—	18	—
Das Spinnen und der Zwirn,	1	12	—
Gesellenlohn die Elle zu 1 Gr. 6 Pf.	—	15	9
Die Werfte dazu,	—	18	—
Waschlohn und Seife,	—	8	—
	4 Thl.	15 Gr.	9 Pf.

Mithin kostet 1 Elle dieses $\frac{3}{4}$tel breiten Tuches — 12 Groschen 5 Pfennige.

Einige Vorschläge und Erinnerungen an Bienenbesitzer, die Fütterung und Verbesserung der Magazine betreffend.

Noch hatte der Herr Doktor Apel zu Delitzsch, als ordentliches Mitglied der Gesellschaft, eine so neue als wohlfeile Art die Bienen zu füttern, nebst einer ungemeinen Erleichterung, die Magazinbienen bequem zu untersetzen, eingereichet, und mit einer Zeichnung so deutlich zu machen gesuchet, daß solches alles mit seinen Worten hier im Auszuge aufgestellet wird.

1.) Künstliche Fütterung.

Es ist über diesen Gegenstand bereits zwar sehr viel gesagt und geschrieben, nichts destoweniger

ger aber im Allgemeinen so wenig gethan worden, daß ich es nicht für überflüßig halten darf, wenn ich bey Gelegenheit des jetzigen, für die Bienenzucht sehr ungünstig vergangenen Sommers, noch etwas darüber erwähne; besonders da ich überzeugt bin, daß meine Erinnerungen nicht bloß der Theorie nach, sondern würklich praktisch nutzbar seyn werden. Ich glaube mit Recht behaupten zu dürfen, daß ohne ein vollkommen brauchbares Honig-Surrogat zur Bienen-Fütterung, nie von der Bienenzucht der erwartete große Nutzen gezogen werden wird, weil die bösen Jahre gemeiniglich den Gewinn der guten wieder größtentheils verzehren. Jenes war also immer der Haupt-Gegenstand meiner Bemühungen bey der Bienenzucht, aber leider fand ich, daß die mehresten vorgeschlagenen künstlichen Fütterungen zwar möglich anwendbar, aber doch nicht von demjenigen Nutzen sind, welchen eine zu jederzeit anwendbare leisten muß. Einige dieser Fütterungen werden von den Bienen nicht gern, und nur mit starkem Zusatze von Honig, oder bey großem Hunger angenommen. Diese sind gefährlich, denn es ist eine sichere Bemerkung, daß dasjenige der Biene schädlich ist, was sie nicht gern und freywillig verzehrt. Andere sind wiederum zu mühsam zu verfertigen, oder zu kostspielig, als daß der Landmann, für welchen eigentlich die Bienenzucht gehört, und der daneben andere dringen-

de Geschäfte hat, sie gebrauchen könnte. Unter die kostspieligen rechne ich die aus Obst, besonders aus Birnen, gezogenen Säfte. Sie sind für die Bienen die unschädlichsten und wohlschmeckendsten, aber nur bey einem sehr geringen Obstpreise vortheilhaft. Denn nach den jetzt gewöhnlichen Preisen würde wenig zu gewinnen seyn. Bey diesen Umständen kann ich es freylich so manchem bedrängten Bienenbesitzer nicht verdenken, wenn er, besonders im Herbste, lieber theuren Honig kauft, und sich mit der Hoffnung einer künftigen reichen Aerndte tröstet.

Die nasse und kalte Witterung dieses Jahres brachte auch mich, so wie manche andere Bienenwirthe meiner Gegend, — denen schon jetzt im September alte und junge Stöcke aus Hunger starben — in einige Verlegenheit. Ich berechnete, daß meine Stöcke, da sie sämmtlich dürftig waren, so viel Honig erfordern würden, daß nur durch zwey gute Aerndten die Einbuße ersetzt werden könnte, und so versuchte ich nothgedrungen ein sehr wohlfeiles Honig-Surrogat, welches glücklicher Weise meine Bemühungen belohnte. Zwar haben meine Bienen bey diesem Futter noch nicht den Winter überstanden, und man könnte also mein Lob dieser künstlichen Fütterung, welche nichts anders als die gewöhnliche Holzbirne ist — für voreilig halten. Allein mein Verfahren beruhet auf so guten Grün-

den,

den, daß jeder erfahrne Bienen-Kenner nach der Analogie im voraus von dem guten Erfolge überzeugt seyn wird.

Der Grundsatz: daß die Biene, wenn sie gehörigen Honig-Vorrath hat, nie eine ihr schädliche Nahrung annehmen wird, ist ausgemacht richtig, und von diesem ging ich bey meinem Versuche aus.

Zuförderst gab ich jedem meiner Bienen-Stöcke zwey Dreßner Meßkannen reinen Honig, damit sie nicht etwa durch Hunger verleitet werden möchten, eine Nahrung anzunehmen, welche ihnen ausserdem widrig seyn würde. Dann setzte ich an einem schönen Tage zu Anfange des Septembers, (den 10ten, wo die Bienen gerade noch ein sehr spät gesäetes Stück Sommer-Rübsen, welcher in der Blüthe stand, besuchten,) Syrup, der aus teigen Holz-Birnen gesotten war, ohne den geringsten Zusatz von Honig, den Bienen in einer Entfernung von 4 Schritten vor das Bienenhaus. (Ich fütterte um deswillen nicht in den Stöcken, sondern im Freyen vor dem Bienenhause, damit die Bienen nicht aus Gewohnheit, weil sie bisher mit Honig gefüttert worden waren, das gegebene künstliche Futter in die Zellen tragen möchten.) Der Geruch führte die Bienen aus allen Stöcken sehr bald auf diesen Bienen-Syrup, worauf ich denn den Napf in eine Entfernung von 50 Schritt stellte, bis der Syrup aufgezehrt war. Da ich nun mich über-

überzeugt hatte, daß dieses Futter auch ohne Honig, sogar während einer Honig-Tracht, den Bienen angenehm war; so fütterte ich meinen übrigen Vorrath in den Stöcken. Noch muß ich erinnern, daß ich, ohne Vorwurf zu verdienen, mein Futter im Freyen den Bienen vorsetzen konnte, weil weder an meinem Wohnorte, noch in einer Entfernung von beynahe einer halben Stunde, ein Bienen-Stand gehalten wurde.

Nun überlasse ich es der Beurtheilung erfahrner Bienen-Wirthe, ob, nach Erwägung dieser sämmtlichen Umstände, der Syrup aus teiggewordenen Holz-Birnen nicht als unschädliches und zugleich wohlfeiles Bienen-Futter, selbst für den Herbst, empfohlen werden dürfte. — Ueber die Verfertigung desselben etwas zu sagen, halte ich für überflüssig, da wir darüber, wenigstens in Rücksicht anderer Arten Birnen, die besten Anweisungen haben.

2.) Vorschläge zur Verbesserung der hölzernen Magazin-Kästchen und ihres Gebrauchs von der Christschen Erfindung.

Da der Herr Pfarrer Christ in seiner Anweisung zur nützlichsten und angenehmsten Bienen-Zucht für alle Gegenden, den Nutzen der von ihm erfundenen Kästchen sehr weitläuftig auseinandergesetzt hat, (worinn ich ihm auch

aus

aus eigner Erfahrung dergestalt beypflichte, daß ich, im ganzen genommen und nach einiger Abänderung, seine Erfindung der Bienen-Wohnungen der Natur der Bienen und den richtigen Grundsätzen ihrer Cultur für angemessen halte;) — so kann ich um so eher zu dem Vortrage einiger Verbesserungen schreiten, welche nothwendig sind, wenn diese Magazine das leisten sollen, was Herr Christ versprach. Uebrigens dürften diese Bemerkungen nur für diejenigen einiges Interesse haben, welche, so wie ich, sich bloß auf Magazin-Bienenzucht einschränken, und ich setze deswegen hierbey eine vollkommene Bekanntschaft mit dem Christschen Systeme voraus, weil es zu weitläuftig seyn würde, dasselbe zugleich mit vorzutragen.

A) Ein Haupt-Augenmerk bey der Bienenzucht ist bekannter maßen darauf zu richten, daß man den Bienen immer einen gehörigen Grad der Wärme erhalte, der zu ihrer Brut und ihren übrigen Verrichtungen nothwendig ist. Nach Herrn Christs Angabe hat jedes seiner Kästchen ein zwey Zoll breites Fensterscheibchen, und gegen über ein Flugloch, welches den Winter über bloß mit einem durchlöcherten blechernen Schieber verwahrt wird, auch werden die Bienen durch die Lage seines Rosts genöthiget kalt zu bauen. Durch alles dieses verliehren die Bienen im Winter und Frühjahre den gehörigen Grad der Wärme, den sie doch zum

zeitigen

zeitigen Ansetzen der Brut so nothwendig brauchen.

Hier habe ich denn folgende nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung verbessernde Abänderung getroffen. Meine Kästchen sind zwar ganz nach Herrn Christs Angabe verfertiget, doch ohne Flugloch, damit nicht, wenn vielleicht ein Magazin aus 5 bis 6 Kästchen besteht, die Kälte durch eben so viele schlecht verwahrte Oeffnungen eindringen könne. Um über dem Magazine das nöthige Flugloch zu geben; so stelle ich auf das Standbret einen immerwährend stehen bleibenden Rahm, 2 Zoll hoch und stark, damit er überall 1 Zoll weit, gleich einem Simse, unter dem auf ihm stehenden Kästchen vorstehe, und die etwa bleibenden Zwischenräume bequem so, wie die übrigen, mit Lehm verstrichen werden können. Auf diesen Rahm werden die andern Kästchen gesetzt und untergesetzt. Auch befindet sich in demselben das Flugloch 4 Zoll weit und 4 und $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, (weil ich die Futter-Kästchen dadurch einzuschieben pflege) welches durch eine weit kürzere Art Schieber, als die Christsche, verwahrt wird, nach dessen Manier dieselben viel kosten, und doch, je nachdem die Witterung feucht oder trocken ist, sich schwer bewegen lassen, oder selbst zufallen. — Ich führe nur einen einfachen Schieber von einem viereckigen Stücke Blech, welches auf allen Seitrn etwas über das Flugloch greift. In diesem ist ein kleines $\frac{1}{3}$ Zoll großes

Flug-

Flugloch eingeschnitten, und es sind so viele kleine Luftlöcher, als möglich, angebracht. Der Schieber selbst bewegt sich an einem kleinen Nagel, womit er in einer der obern Ecken angenagelt ist.

Die beygehende Zeichnung wird durchaus meine Beschreibung erläutern. Finde ich es für nöthig, ein Magazin ganz zu verschließen, so lege ich ein Steinchen, oder ein Stückchen feuchten Lehm vor das kleine Flugloch.

Ferner sind meine Glasscheibchen der Wärme wegen nur 1 Zoll hoch und 6 Zoll breit, wobey man den innern Zustand des Stocks hinlänglich betrachten kann, aber so tief eingefalzt, daß ich sie während des Winters mit einem schmalen doppelten Streifen starken Frieß unter der Klappe bedecken kann. Um bey ganz heißem Wetter den Bienen etwas Kühlung zu geben, damit sie nicht müssig vorliegen, nehme ich, sobald die Hitze drückt, die oberste Glasscheibe im Magazine heraus und setze an deren Stelle ein Rähmchen mit Drathgitter und Schieber hinein, wodurch ich nach Belieben einen stärkern oder schwächern Luftzug, in Verbindung mit dem Flugloche, bewürken kann.

Noch will ich erwähnen, daß diese Magazin-Bienenzucht manchem sehr mühsam scheinen könne; allein sie ist es in der That nicht, sobald man nur alles nöthige angeschaft hat, und das Untersetzen der Kästchen sich zu erleichtern weiß.

B) Dieſes jedesmalige Unterſetzen der Käſtchen iſt eine mühſame, wegen des Zerdrückens ſo vieler Bienen, gefährliche und bedenkliche, und überhaupt ſehr unangenehme Arbeit, ſo lang man nicht die gehörigen Vortheile dabey anwendet, welche ich — ich geſtehe es offenherzig — in Herrn Chriſt's Anweiſung nicht gefunden habe. Nach dieſer braucht man einen Gehülfen, der den Magazinſtock langſam aufheben, halten, und ohne Bienen zu zerdrücken, behutſam wieder nieder ſetzen ſoll. Dieſes iſt aber bey einem nur in etwas ſchweren Magazine, unmöglich, denn eines Menſchen Kraft iſt nicht hinreichend ein ſchweres Magazin aus freyer Hand ſo behutſam zu dirigiren. Bey meiner Vorrichtung hebe ich ohne Gehülfen auch das ſchwerſte Magazin allein, ohne eine einzige Biene zu zerdrücken.

In jeder Etage meines Bienenhauſes lauft in der Mitte, quer über alle meine Magazine, ein einziges ſtarkes rundes Holz oder eine Stange, woran eine Rolle locker befeſtiget iſt, ſo, daß ich ſie über jedes Magazin ſenkrecht ſchieben kann. Durch dieſe Rolle läuft eine ſtarke Klafterſchnur mit 4 gleich langen Enden, an die 4 kleine Haaken gebunden ſind, welche wieder jeder in die Mitte der 4 Seiten eines 1 und ½ Zoll ſtarken Rahmens eingeſchraubt ſind. Dieſer Rahmen hat eine bewegliche Seite mit Vorſteckern, um ihn zu öffnen

und

und zu schließen, und wird allemal unter den Sims des untersten Kästchens im Magazine gelegt, damit es desto mehr Festigkeit zum Heben bekömmt. Das andre Ende der Klafterschnur läuft über eine zweyte Rolle auf eine Walze im Hintergrunde des Bienenhauses, mit welcher ich ein Magazin von 150 Pfund zu heben im Stande bin. Auch dieses wird die Zeichnung erläutern. — Jedes Magazin darf bey dem Untersetzen genau nur so hoch gehoben werden, als das neue Kästchen ist, so, daß das Magazin auf diesem noch aufstreicht. Denn bliebe ein Zwischenraum zwischen beyden, so würden eine Menge Bienen da herauslaufen und beym Niedersetzen erdrückt werden. Ist das Magazin gehörig gehoben, so schiebe ich mein neues Kästchen von hinten nach vorn herein, weil auf diese Art keine Bienen zerdrückt werden, indem der Rost in gleicher Richtung von vorn nach hinten läuft. Ein Versuch wird jeden von der Nothwendigkeit dieser Maaßregel überzeugen. Der Deutlichkeit halben füge ich zum Ueberfluß auch von diesem Geschäfte eine Zeichnung bey, weil gewiß bey der Magazin-Bienenzucht diese Verrichtung die unangenehmste ist, und durch mein Verfahren doch vollkommen erleichtert wird.

3) Vorschlag zu besserer Einrichtung des Bienenhauses.

Die vortheilhafte Einrichtung eines Bienenhauses ist ein Gegenstand, welcher gewöhnlich

alsdann am wichtigsten erscheint, wenn die gewöhnlichen, aber auch sehr gefährlichen Bienen-Feinde, nämlich Mäuse, Ameisen und Ohrwürmer anfangen so überhand zu nehmen, daß kein Mittel zu ihrer Vertilgung mehr anschlagen will. Dieser Sommer brachte dergleichen Ungeziefer in Menge, und besonders die Ameisen fielen sehr beschwerlich, auch werden die Mäuse, welche fast durchgängig in ungeheurer Anzahl auf allen Fluren sich befinden, wenn sie der Winter in die Häuser treibt, gewiß noch manche Verwüstung unter den Bienen anrichten. Aber ein vernünftig und zweckmäßig eingerichtetes Bienenhaus, kann jeden Bienen-Besitzer vor allen dergleichen Feinden in Sicherheit setzen.

Die Hauptsache besteht darinn, daß man die Lager, worauf die Bienenstöcke ruhen, nicht mit den Wänden des Bienenhauses in Verbindung setzet, sondern ein für sich allein bestehendes Gerüst ausmachen läßt. Dieses Gerüst besteht aus 4, oder mehr Säulen, (je nachdem es die Anzahl der darauf zu legenden Bienen erfordert, welche durch Querbalken oder Träger, worauf die Stöcke liegen, verbunden sind. Der unterste Träger muß 1 und $\frac{1}{4}$ Elle von der Erde erhaben seyn, damit keine Maus die Bienen durch einen Sprung erreichen kann. Unter diesen ersten Träger wird an jedem der vier Füsse des Gerüstes ein rings um jeden Fuß laufendes Blechkästchen, 6 Zoll breit und tief angebracht,

doch

doch so, daß es mit seinem obern Rande, wenigstens 2 Zoll von dem Träger absteht. Der blecherne horizontal laufende glatte Boden dieses Kästchens verhindert die Mäuse daran hinan zu laufen, und wenn die Kästchen selbst mit Wasser gefüllt sind, kann auch kein kriechendes Insekt zu den Bienen gelangen. Es versteht sich von selbst, daß jedes Kästchen genau an den Fuß passe, und wenn ja Zwischenräume seyn sollten, diese mit Pech genau ausgefüllt werden müssen, damit die Ameisen ꝛc. nicht zwischen dem Bleche und Holze durchkriechen können. Auch muß das, dieses Gerüst umgebende Bienenhaus von allen Seiten so weit abstehen, daß ebenfalls keine Maus von den Seitenwänden herüberspringen kann. Diese kleine mit sehr wenig Kostenaufwande zu bewerkstelligende Einrichtung, wird für jeden Bienenbesitzer von ausserordentlichem Nutzen seyn, weil er durch die kleine Bemühung, die erwähnten blechernen Kästchen bisweilen wieder anzufüllen, jederzeit seine Bienen gegen ihre gefährlichsten Feinde in Sicherheit gestellt weiß. — Ich bin im Begriffe jetzt ein Bienenhaus bauen zu lassen, welches für alle Systeme der Bienenzucht, in Rücksicht der Bequemlichkeit und Nothwendigkeit, passen soll. Wird meine Erwartung durch den Erfolg nicht getäuscht; so werde ich den Riß bekannt machen.

Erklärung der Zeichnung.

Fig. I. Profil eines gehobenen Magazins zu mUnterſetzen. Man ſiehet bey

a) die gehobenen Käſtchen,
b) das von hinten einzuſchiebende Käſtchen,
c) den ſtehenbleibenden Rahm mit dem Flugloche;
d) den Rahm, um das unterſte Käſtchen, woran die Schnüre befeſtiget ſind;
e) die Schrauben,
f) die Schnüre,
g) die beyden Rollen, wodurch die Schnur nach
h) der Walze läuft;
i) eine Scheibe mit Löchern, worein ein Pflock geſteckt wird, um das Zurücklaufen der Kurbel zu verhindern;
k) das Boden- oder Stand-Bret.

Fig. II. Ein Gerüſt zum Bienenlager. Hier bemerkt man bey

a) das Gerüſt,
b) die blechernen Käſtchen, und
c) die Seitenwände des Bienenhauſes.

Fig. III. Der ſtehenbleibende Rahm mit dem Flugloche. Daran iſt bey

a) der Rahme,
b) das Flugloch,
c) der Schieber von Blech,
d) der Nagel, woran dieſer ſich bewegt.

Fig. IV. Der Rahm, welcher um das unterſte Magazin-

gazin-Käſtchen gelegt wird, um es zu heben; und zwar:

a) Haaken, woran die Schnüre befeſtiget werden;
b) Vorſtecker, um den Rahm zuſammen zu halten.

Benutzung des Schlammes von Alaunwerken und Entdeckung eines Magnetfelſens.

Es hatte der Herr Advokat Steinhäuſer in Plauen einige Aufſätze eingereichet, die man dem Gutachten der Kenner, wie in der Oſtermeßanzeige S. 120 gemeldet worden, übergeben hat. Da ſolche nunmehr eingegangen, ſo werden die zum Abdrucke gebilligten Abhandlungen hier und künftig mitgetheilet. Und zwar:

1.) Benutzung des Schlammes auf Alaunwerken.

„Daß man an einigen Orten den Kühltonnen-Schlamm von Vitriolhütten zu einer dunkel- oder vielmehr braunrothen Farbe brenne, die ſich ſowohl zu dauerhaften Waſſer- und Oel- als zu Kalkmalereyen gebrauchen laſſe, und welche beynahe das einzige Mittel iſt, dem Marmor und andern weichen Steinen eine dem Achat ähnliche Politur zu geben, iſt vielen ſchon bekannt. Wüßte man aber eben ſo allgemein, daß ſich der Schlamm von Alaunwerken auf eine noch weit vortheilhaftere Weiſe benutzen laſſe, ſo würde man nicht ſo große Haufen und Vorräthe deſſel-

Zur Mich-Messe-Anzeige 1801
St. 52

Fig I.

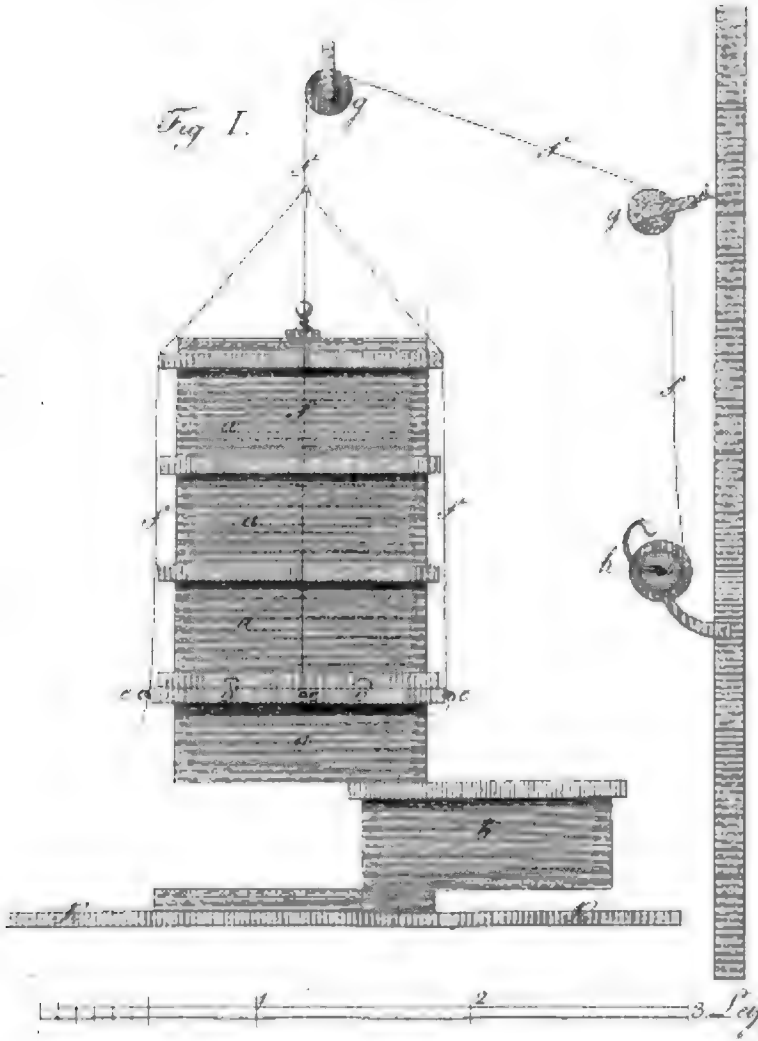

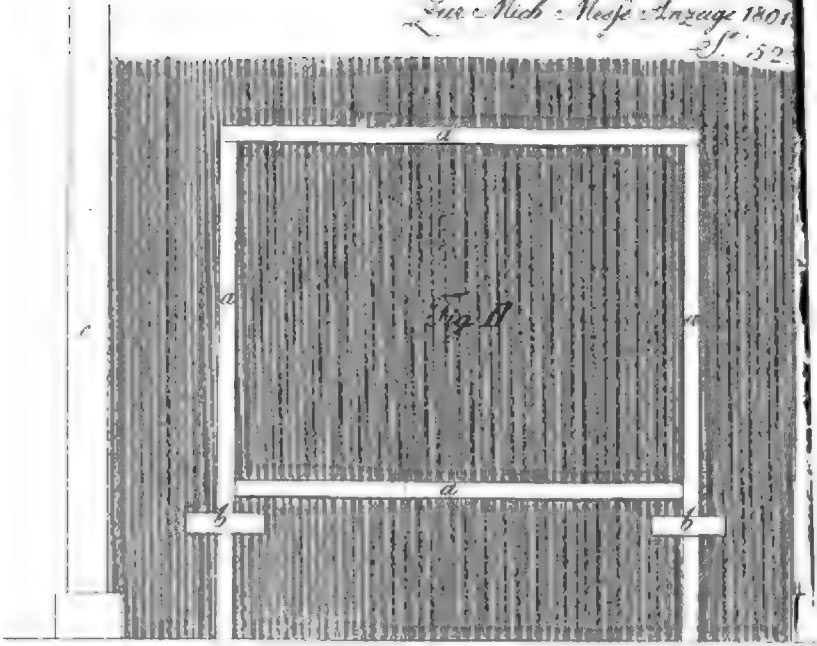

Fig III.

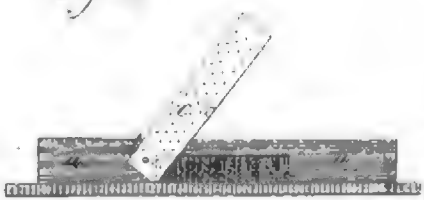

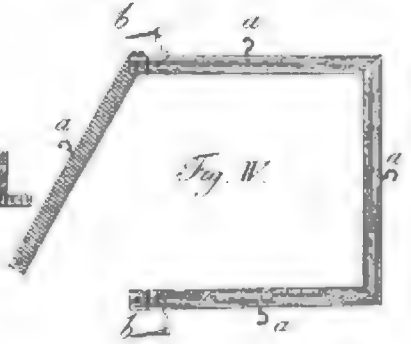

ben vor einigen Alaunhütten liegen sehen, wo sie durch Regen zerstört oder von Wasserfluthen hinweggeführt werden.

Ohne alle weitere Bearbeitung ist dieser Schlamm als eine bloß gelbe Farbe zum Abputzen und Anstreichen der Häuser dienlich. Man braucht ihn aber in manchen Landen dazu nicht, wahrscheinlich, weil er eine etwas zu blasse Farbe hat. Der einzige Nutzen, den er allenfalls geleistet hat, ist, daß man daraus Vitriolöel gebrannt und einen Centner desselben von den Alaunwerken um 3 Groschen erkauft hat.

Brennt man ihn in einem gelinden Calcinir-Feuer, so verwandelt sich, wegen seines starken Eisengehaltes, solche seine gelbe Farbe bald in eine lichtere, bald in eine dunklere rothe Farbe, die bald schöner, bald minder schön auszufallen pflegt, zuweilen gelingt der Versuch auch gar nicht, indem man nur ein schmutziges Gemisch aus roth und grau erhält

Da es mir gelungen ist, aus diesem unbenutzten Körper verschiedene Farben, die zum Theile dem ächten englischen Roth gleich kommen, zum Theile dem Zinnober ähnlich sind, zum Vorschein zu bringen; da dieses Verfahren von der Beschaffenheit ist, daß es sich ohne viele Kosten im Grosen ausführen läßt, und ich selbst auf diese Weise schon einige Fuder Schlamm in rothe Farbe umgeschaffen habe, so erlaube ich

mir,

mir, die Art und Weiſe, wie man dieſe Farbe im Großen bereiten könne, nebſt den Urſachen, warum die Schönheit der Farbe bald ſo, bald anders ausfalle, zum gemeinen Nutzen bekannt zu machen.

Wie bekannt, wird durch die Hitze unſerer gemeinen Ziegelöfen das in dem Laimen befindliche Eiſen öfters in ein wirklich brennendes Roth verwandelt.

Es ſchien mir alſo der Ziegelofen der wohlfeilſte und bequemſte Ort zu ſeyn, um darinnen Verſuche über die Farbenbereitung anzuſtellen. Ich ließ daher an die Stelle etlicher Ziegel verſchiedene Portionen von ganz ausgetrocknetem Schlamm, der einer ſehr zerreiblichen feinen fetten Erde gleicht, einſetzen, ſo, daß die eine derſelben ganz nahe am Feuer, eine andere in der Mitte deſſelben, eine dritte ohngefähr 4 Ziegeln unter den oberſten oder Deckziegeln und endlich eine vierte Portion auf die Deckziegeln ſelbſt zu liegen kam.

Derjenige Theil, welcher zunächſt am Feuer gelegen hatte, war faſt ſchwarzblau und dem Hammerſchlage ähnlich, alſo zu einer rothen Farbe unbrauchbar geworden.

Die zweyte Portion, welche in der Mitte gelegen hatte, war durch den Brand zwar ſehr dunkelroth geworden, bekam aber eine hellere Farbe, als ſie der freyen Luft ausgeſetzt wurde.

Die

Die oberste im Ziegelofen befindliche Portion war ebenfalls noch sehr dunkelroth, jedoch lichter als diejenige geworden, welche mitten im Ofen gelegen hatte.

Was ich endlich oben auf die Deckziegel hatte legen lassen, war gar nicht roth, sondern nur schmutzig grau geworden.

War nun gleich keiner von diesen Versuchen ganz nach meinen Wünschen ausgefallen, so waren sie doch hinlänglich, zu beweisen:

1.) daß dieser Eisenkalk zunächst am Feuer des Ziegelofens zu stark war gebrannt und beynahe wiederum zu Eisen reducirt worden,

2.) daß er da, wo er am verschlossensten glühete, in die beste rothe Farbe verwandelt wurde,

3.) daß derjenige Grad der Hitze, welchem die obern Ziegeln ausgesetzt sind, noch für den trocknen Alaunschlamm zu stark war, und

4.) daß derselbe gar nicht in rothe Farbe verwandelt wurde, wenn er während des Brennens dem Beytritte der freyen Luft ausgesetzt war.

Es wurden daher ferner folgende Versuche angestellt.

In einem Faße hatte feuchter Kühltonnenschlamm über ein Jahr gelegen und war darinn so zusammen gebacken oder festgeworden, daß er nur mit der Keilhaue in Stücken zerhauen werden konnte.

Dieſe Stücke wurden in der Größe eines ganzen oder halben Ziegelſteins in den obern Theil des Ziegelofens, an die Stelle einiger ausgelaſſener Reihen Ziegelſteine, ohne weitere Zubereitung gelegt, die abgefallenen Brocken aber mit Waſſer befeuchtet, zu Klößen geformt und noch feucht in den Ziegelofen zu den feſten Stücken gebracht, mit Ziegelſteinen überdeckt und den Brand hindurch im Ziegelofen gelaſſen.

Bey Eröffnung des Ziegelofens fand ſich,

1.) daß der Verſuch mit dem naſſen Schlamme den daneben und darunter befindlichen Ziegeln nicht das geringſte geſchadet hatte, wie jedoch zu befürchten war,

2.) daß die Farbe zwar durchgängig in ein ſchönes Roth verwandelt worden, daß aber ſolche ausgezeichnet ſchön in denjenigen Orten des Ziegelofens ausgefallen war, welche nicht ſenkrecht über den darunter befindlichen Feuern, ſondern ſenkrecht über der Mittelbank, welche zwiſchen beyden Feuern des Ziegelofens mitten innen ſich befindet, gelegen haben.

3.) Beynahe war die Farbe, welche ich aus dem angefeuchteten und in Klöße geformten Schlamme erhalten hatte, noch ſchöner und feuriger geworden, als diejenige, welche der in Stücken gehauene Schlamm hergab. Endlich zeigte ſich deutlich, daß die noch etwas dunklen Farbenſtücke

sich an ihrer Oberfläche hochroth färbten, wenn sie noch beynahe glühend der freyen Luft ausgesetzt wurden, daß sie aber diese hochrothe Oberfläche nicht erhielten, wenn man sie allmählig im Ziegelofen erkalten ließe.

Wurden aber diese sehr zerreiblichen Stücke noch heiß an der freyen Luft zerdrückt und ließ man sie zerdrückt an der freyen Luft erkalten, so nahmen sie eine durchaus gleiche, sehr schöne, dem englischen Roth gleichkommende Farbe an.

Ohne Zweifel liegt die Ursache, warum die Farbe aus dem Schlamme der Alaunwerke schöner ist, als die, welche man aus dem Schlamme der Vitriolsiedereyen zieht, vorzüglich in der Menge der dabey befindlichen Alaunerde, welche auch die Schönheit anderer Farben zu erhöhen pflegt.

Bey dem letzten Versuche ist auch unstreitig die Farbe aus dem Alaunschlamme schöner geworden, als bey andern Versuchen, theils weil sie den rechten Feuergrad hatte, theils aber, weil sie aus der gemeinen Luft Sauerstoff-Gas, oder dephlogisticirte Luft an sich zog, die sie nur heiß, nicht aber kalt einsaugen kann.

Wenn ich behaupte, daß es Sauerstoff sey, welchen sie aus der Luft an sich zieht, so gründe ich mich auf die Erfahrung, daß diese Farbe, welche, ob sie gleich aus Eisen besteht, nur eine sehr geringe Verwandschaft mit dem Magnet ha-

be, und daß ſie um ſo weniger vom Magnet gezogen werde, je feuriger roth ſie iſt.

Sie iſt alſo in dem letztern Zuſtande mehr verkalkt, als in dem erſtern, oder ſie hat mehr Sauerſtoff.

Da der Centner engliſch Roth 9 Thaler koſtet, ſo iſt es ein ſehr billiger Preiß, wenn man den Centner von dieſer Farbe um 5 Thaler, als um welchen Preiß ich ſie ſelbſt verkauft habe, an die Materialhändler abläßt.

Der Aufwand aber, den man auf einen Centner ſolcher rother Farbe zu machen hat, iſt bey weitem geringer, als der davon zu hoffende Vortheil.

Man braucht, um einen Centner rothe Farbe zu erhalten, ohngefähr 2 Centner Schlamm.

Dieſen kann man aber auch, um Vitrioloel daraus zu brennen, gebrauchen und bezahlt für den Centner 3 Groſchen, daher ſind für das Material in Anſchlag zu bringen.

für 2 Centner rohen Schlamms	.	6 Gr.
Transport bis auf einen nahe gelegenen Kalkofen höchſtens	.	2 .
Gefäße zum Transportiren, welche, weil man ſie oftmals gebrauchen kann, nur angeſchlagen werden zu	.	1 .
Latus		9 Gr.

Trans-

	Transport	9 Gr.
Diese 2 Centner zu Klößen zu formen, welches 1 Mann in weniger als ½ Tag verrichten kann,	2	"
Sie nehmen den Platz von ohngefähr 200 Stück Ziegeln ein. Diese zu brennen kann nur gerechnet werden,	20	"
Den erhaltenen Centner Farbe zu reiben und der Luft auszusetzen,	4	"
ihn zurück zu bringen,	1	"
Emballage,	4	"
	1 Thlr.	16 Gr.

Man hat also bey Verarbeitung dieser rothen Farbe, wenn man den Centner auf der Stelle um 5 Thaler verkauft, einen Gewinn von 200 Procent.

Rechne ich nun, daß bey einem Alaunwerke ein Vorrath von etlichen tausend Centnern Schlamms liegt, so läßt sich daraus ein Gewinn von wenigstens 4000 Thaler ziehen.

Dieser Gewinnst ist aber nicht der einzige, den man von dieser Farbe haben kann.

Laugt man sie mit Wasser aus, so erhält man eine Auflösung von ohngefähr ⅔ Alaun und ⅓ Eisen-

Eisenvitriol. Man kann also diese Lauge zur Bereitung des Berlinerblaues, ohne dem Werthe der rothen Farbe zu schaden, anwenden.

Am leichtesten und sichersten ist mir die Bereitung dieser theuren Farbe gelungen, wenn ich mit einer Blutlauge erst die unvollkommen aufgelößten Eisentheile, welche mit einer grasgrünen Farbe sich absonderten, niederschlug, auf diesen Niederschlag mit der darüber stehenden nicht gesättigten Lauge so lang Vitriolöl goß, bis der Niederschlag sich nicht dunkler färbte, hernach die Lauge durch Filtriren von dem Niederschlag absonderte, und aus dieser gesäuerten Lauge mit eben derselben ätzenden Blutlauge einen vollkommen brennend blauen Niederschlag machte. Ob ich nun gleich zweyerley Berlinerblau, nämlich ein in das grüne spielendes unvollkommnes und ein vollkommen schönes erhielt, so bin ich doch über die Menge des letzteren, welche ich erhalten habe, erstaunt.

Denn vier Loth rother Farbe geben mir ½ Loth schönes, und beynahe eben so viel geringes Berlinerblau.

Sollte sich nicht dieses Mittel auch anwenden lassen, um die Mutterlauge der Alaunwerke auf Berlinerblau zu nutzen, und sollte es nicht vortheilhaft seyn, wenn man Berlinerblau-Fabriken mit den Alaunwerken in Verbindung zu bringen sich bemühete, da das Berlinerblau mehr als 10 mal kostbarer ist, als der Alaun?“

Ahn-

Aehnlichen Versuchen, in Hinsicht auf die schöne rothe Farbe, welche aus Eisen mit Vitriolischen Bestandtheilen durch Hitze bereitet werden kann, hat der Herr Magister Tauber von Leipzig, auf dem Rammelsberg am Harze zweymal beygewohnet und besitzet noch eine Probe davon.

Entdeckung eines Magnetfelsens im Voigtlande und der Kunst aus gewöhnlichen Eisensteinen Magnetstein zu verfertigen.

Bey so vieler Aufmerksamkeit, welche vor einigen Jahren der Humboldische Polarstein oder Magnetfels im Bayreuthischen, ohnweit Gefreß, erweckte, wird es dem Liebhaber Sächsischer Naturseltenheiten nicht gleichgültig seyn, wenn er hört, daß wir auch im Voigtlande magnetische Gebirgsarten haben, welche den sogenannten Polarstein an magnetischer Kraft bey weitem übertreffen. Zum Beweise kann ich ein Stück magnetischen Schiefers von Grünbach, 1 Stunde von Falkenstein, dessen ich im dritten Heft des Scheererschen Journals für Chemie bereits gedacht habe, zur Prüfung auf Verlangen vorlegen.

Unbekannt dürfte es annoch seyn, daß man aus bloßen Eisensteinen Magnetsteine, welche natürlichen Magneten an Stärke der Kraft und Dauer derselben nicht nachstehen, verfertigen kön-

ne. Vielmehr betrachtet man zur Zeit noch die Magnetsteine als Regalien wegen ihrer Seltenheit.

Von der Möglichkeit aber, gute Magnetsteine durch Kunst zu fertigen, oder Eisensteinen, welche von Natur keine Magnetsteine sind, die Kraft des Magnetsteins mitzutheilen, werden ein Würfel und eine Kugel von Plauischen Eisensteinen, die ich in Magnete verwandelt habe, uns überzeugen.

An Büchergeschenken.

1.) Mecklenburgs vorzügliche ländliche Erwerbszweige, verglichen mit den erhöheten Güterpreisen, Lübeck 1801. Vom Herrn von Tornow.

2.) Neues Forst-Archiv zur Erweiterung der Forst- und Jagd-Wissenschaft, 8ter Band vom D. Gatterer, Ulm 1801. Vom Herrn Verfasser.

3.) System der theoretischen und praktischen Chemie. In Tabellen entworfen von A. F. Foucroy, herausgegeben vom D. Christian Gotthold Eschenbach, Leipzig 1801. Vom Herrn Verf.

4.) Holzsparkunst, 1. Theil, mit 13 Kupfern, Leipzig 1800. Vom Herrn Inspector M. Hoffmann.

5.) Sammlung verschiedener vorzüglicher Feuerordnungen, 2ter Theil, 1801. Vom Herrn Professor D. Reuß in Tübingen.

6.) Zusätze und Berichtigungen zu Leopolds Taschenbuche für Oeconomieverwalter.

7.)

7.) Berlings & Krooks Observationes Oeconomicae ad praedium regium Flünge, Lundae 1781. Vom Herrn Professor Eck.

8.) Clarus de zoochemiae notione & usu praemissa potiorum de natura materiae opinionum expositione, Lipsiae 1801. Vom Herrn Verfasser.

9.) Fleischmann historia pestis bovillae, Erlangae 1800. Vom Herrn Verfasser.

10.) Munds Beschreibung der Reichsstadt Goslar, 4ter Heft, Goslar. Vom Herrn Verfasser.

11.) Beschreibung der königlichen Wirthschaftshöfe zu Windsor, 1801. Vom Herrn D. Ludwig.

12.) Schriften, die Zürcher Anstalten betreffend. (10 St.) Vom Herrn D. Hirzel in Zürch.

13.) Der oekonomische Sammler. Vom Herrn Professor Weber.

14.) Ankündigung eines französischen Leseinstituts. Vom Herrn Grieshammer.

Diese Nummern 3 bis 14 sind von der Leipziger Provinzialversammlung eingesendet worden.

15.) Freymüthige Gedanken über die Gebrechen unserer heutigen Forst- und Landwirthschaft. Vom Herrn Secretair Franz. Leipzig 1801.

16.) Neues deutsches Apothekerbuch, vom Herrn Senator und Apotheker Dörffurt in Wittenberg, Leipzig 1801, 1ter Theil. Vom Herrn Verfas.

17.) Immanuel Carl Heinrich Börners litterarisches und politisches Testament, Breslau 1800. Vom Herrn Verfasser.

18.) Neuere und größere Schriften der Churfürſtl. Sächß. Leipziger Societät, 1 Band, Dresden 1801. Vom Herrn Verleger.

19.) Rumpelts, Veterinariſche und oekonomiſche Mittheilungen, herausgegeben mit Anmerkungen vom Commiſſionrathe Riem, Dresden 1802. Vom Herausgeber.

20.) Gemeinnütziger Oekonomiſcher Anzeiger, 1ter und 2ter Band, Leipzig 1799. Vom Herrn M. Pohl in Penig.

21.) Einleitung zur Kenntniß der engliſchen Landwirthſchaft, 2ter Band 1 Theil, von D. Thaer ꝛc. Hannover 1800. Vom Herrn Verfaſſer.

22.) Oekonomiſch-botaniſches Garten-Journal, von Dietrich, 3ten Bandes 1ſtes Stück, Eiſenach 1800. Vom Herrn Verfaſſer.

23.) Journal des Luxus und der Moden, Monat May — September 1801, von Bertuch und Kraus. Vom Herrn Legationsrath Bertuch.

24.) De Fossilibus volutatis. Indicit Christianus Godofredus Assmann &c. Wittenbergae 1801. Vom Herrn Verfaſſer.

25.) Memoires d' Agriculture, d' Oeconomie rurale et domestique, publiés par la Societé d' agriculture du Departement de la Seine, Tome I. a Paris An. IX. Eingeſendet von der Präfectur der Ackerbaugeſellſchaft des Seine-Departements in Paris.

26.) Essai sur les Prés artificiels, extrait d' un Memoire

moire lû à l' Academie royale de sciences et belles Lettres de Prusse le 26 Mars 1801, par Jean Bastide. Berlin 1801. Vom Herrn Verfasser.

27.) Entwurf einer Ackerbau Theorie nach der Natur und den neuern Erfahrungen systematisch geordnet, von Andreas Carl Samuel von Richthofen auf Barzdorf, Hohenpetersdorf ꝛc. ꝛc. Mitgliede der Schweidnitzer oekonomischen patriotischen Societät, 1. und 2. Theil, Leipzig bey G. Fleischer d. J. 1801, in 8. Vom Herrn Verleger. Ein Buch, das die Prüfung der praktischen Oekonomen allerdings verdienet.

28.) Abhandlungen die Verbesserung der Landwirthschaft betreffend, fürs Jahr 1800, Prag 1801. Von der Königl. ökonomischen Gesellschaft in Böhmen.

Law 1017 Bl. 5, 13, 12

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Gewerbegesetz

für das Königreich Sachsen

und die damit in Verbindung stehenden

Gesetze, Verordnungen

und

Ausführungsverordnungen,

vom 15. October 1861.

Dritte Auflage.

Dresden,

Druck und Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei
von C. C. Meinhold & Söhne.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Gewerbegesetz

für das Königreich Sachsen

und die damit in Verbindung stehenden

Gesetze, Verordnungen

und

Ausführungsverordnungen

vom 15. October 1861.

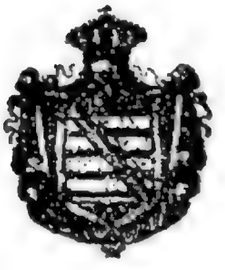

Dresden,

Druck und Verlag der Königlichen Hofbuchdruckerei
von C. C. Meinhold & Söhne.

Gewerbegesetz

vom 15. October 1861.

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung, daß die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Umgestaltung dringend bedarf, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betrieb verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials beschränkten Nebengewerbe; die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Concession kommt in Wegfall;

Bergbau, sowohl der Regalbergbau sammt den nach dem Berggesetze damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien;

die advocatorische und Notariatspraxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich der Errichtung von Privatheilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apothekergewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineralwässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) und der Handel mit Arzneiwaaren und Giften, die Thätigkeit der Hebammen, des sonstigen ärztlichen Hülfspersonals und der Leichenwäscher, der Viehschnitt, die Hengstreiterei;

der Privatunterricht und die auf solchen nud auf Erziehung sich beziehenden Anstalten;

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer;
Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, Telegraphen;
die Schifffahrt auf der Elbe und die Fähranstalten an öffentlichen Flüssen; der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Producten;
der Vertrieb von Loosen der Landeslotterie und anderer Lotterien.

§ 2.

Gewerbsunternehmungen des Staates oder einer der Hofhaltungen des Königlichen Hauses, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§ 22 bis 33, des ganzen fünften Abschnitts, der §§ 97 bis 99 und des siebenten Abschnitts, in ihrem materiellen Theile unterworfen. Auf die in Militäretablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten leiden auch diese Bestimmungen keine Anwendung. Ueber die Form der Ausführung jedoch und das dabei zu beobachtende Verhältniß der beiderseitigen Behörden wird in allen den Staat oder eine der Hofhaltungen des Königlichen Hauses betreffenden Fällen das Erforderliche durch Verständigung der betheiligten Ministerien mit dem Ministerium des Innern geordnet.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§ 3.

Freiheit des Gewerbebetriebs.

Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§ 8 bis 37) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das vier und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei.

Unabhängig hiervon ist das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§ 4.

Ausnahmen von der Altersbeschränkung.

Zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbstständigen Gewerbebetrieb genügt, in Beziehung auf das Lebensalter des Eintretenden, der Nachweis des vollendeten ein und zwanzigsten Jahres oder der erlangten Mündigkeitserklärung.

Den Gemeindeobrigkeiten — in Städten, in welchen die Städteordnung angenommen worden ist, den Stadträthen, nach Gehör der Stadtverordneten, in allen andern Orten den Gerichtsämtern, nach Gehör des Gemeinderaths und des frühern Gerichtsinhabers (vergl. Beilage sub ⊙ des Gesetzes vom 11. August 1855) — steht das Recht zu, von dem in § 3 vorgeschriebenen Erfordernisse des vollendeten vier und zwanzigsten Lebensjahres für Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes in besonderen, unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete ein und zwanzigste Lebensjahr zu dispensiren. Gegen die Versagung der Dispensation ist binnen einer Frist von zehn Tagen der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde zulässig, bei deren Entscheidung es bewendet.

§ 5.

Anmeldungspflicht.

Wer an irgend einem Orte des Landes ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, hat davon der Obrigkeit dieses Ortes Anzeige zu machen. Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auch auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes. Bestellte Geschäftsführer (§ 20), Stellvertreter und Pachter (§ 45) sind ebenfalls anzumelden.

An den Bestimmungen über Handelsfirmen wird hierdurch nichts geändert.

§ 6.

Ausnahmen.

Nicht als selbstständiger Gewerbebetrieb anzusehen, daher von der in § 3 ausgesprochenen Altersbeschränkung und von der Anmeldungspflicht ausgenommen ist

1) jede gemeine Lohn- und Handarbeit;
2) jede Beschäftigung als Lehrling, Gesell, Gehülfe und Arbeiter;
3) jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird.

§ 7.

Verfahren der Behörden.

Bei Eingang der Anmeldung hat die Obrigkeit sofort zu erwägen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb nach gegenwärtigem Gesetze concessionspflichtig oder an Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft sei, nicht minder, ob dem Aufenthalte der Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß entgegen stehe. Ist beides nicht der Fall, so ist dem Anmeldenden sofort über die erfolgte Anmeldung Bescheinigung zu ertheilen. Entgegengesetzten Falles sind dem Anmeldenden ebenfalls ohne Verzug die von ihm vor Eröffnung seines Gewerbebetriebes zu erfüllenden Bedingungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen mitzutheilen.

Dem sich Anmeldenden ist der Anmeldeschein nicht eher auszuhändigen, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat.

Die Entschließung der Obrigkeit darüber, ob dem Anmeldenden die Erwerbung des Bürgerrechts nach den Vorschriften der Städteordnung sofort bei Antritt des Gewerbes anzusinnen sei, ist jedoch dem Anmeldenden stets zugleich mit der Bescheidung darüber, ob dem Antritte des Gewerbes sonst nach gegenwärtigem Gesetze kein Hinderniß entgegenstehe, zu eröffnen. Bestreitet der Anmeldende die Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechts, hinterlegt aber den Betrag der Bürgerrechtsgebühren, so kann ihm der Anmeldeschein nicht weiter vorenthalten werden.

§ 8.

Concessionsgewerbe.

Eine Concession der Ortsobrigkeit ist erforderlich:

1) zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesecabinetten, zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen in Gemäßheit der deshalb erlassenen besonderen Bestimmungen;
2) zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schankwirthschaften, Hôtels garnis und zur gewerbweisen Vermiethung von Schlafstellen;
3) zum Geschäftsbetriebe als Agent und Commissionär (ausschließlich der Handelsagenten und Commissionäre), Gesindemäkler, Pfandleiher, Pfandvermittler, Trödler, Auctionator;

einer Concession der höheren Regierungsbehörde bedarf es
4) zum Betriebe des Abdeckergewerbes;
5) für Theater und Schauspielergesellschaften;
nur mit Concession des Finanzministeriums endlich darf betrieben werden
6) die Fabrikation von Spielkarten.

§ 9.

Persönlichkeit der Concession.

Jede Concession ist persönlich.
Nur für Gasthöfe können auch Realconcessionen ertheilt werden.

§ 10.

Besondere Concessionsbedingungen.

Die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Concessionsgewerbes gebunden sein soll, sind von der Concessionsbehörde, sofern nicht für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative oder Ortsstatuten aufgestellt sind, bei Ertheilung der Concession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen.

Es dürfen jedoch keine anderen Bedingungen gestellt werden, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrung in § 47 vorgeschrieben ist, geboten werden.

§ 11.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Einer Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf ferner jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Hausirhandels).

Als solcher wird im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen:
1) die Ausführung von Gewerbsarbeiten durch ständige Gewerbtreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden (§ 49), sowie das Austragen bestellter Waaren;
2) das Anbieten von Leistungen;
3) das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien und gewissen im Verordnungswege zu bezeichnenden gemeinen Verbrauchsgegenständen;
4) der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen (mit Ausnahme des Subscribentensammelns, § 8) durch Gewerbtreibende,

deren Angehörige oder Handelsreisende. Es dürfen jedoch die eingekauften Waaren unterwegs nicht wieder verkauft und bei dem Sammeln von Bestellungen nur Muster, keine Waaren mitgeführt werden.

§ 12.

Fortsetzung.

Die Gewerbe, zu deren Betrieb im Umherziehen überhaupt Erlaubniß ertheilt, und die Waaren, mit denen der Hausirhandel gestattet werden darf, die persönlichen Voraussetzungen für diese Erlaubnißertheilung und die Behörden, welche dazu befugt sind, werden im Verordnungswege bestimmt.

§ 13.

Ortspolizeilich regulirte Gewerbe.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegen:

1) das Musikmachen an öffentlichen Orten;
2) die Production öffentlicher Schaustellungen aller Art;
3) die Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droschken, Omnibus, Gondeln, Sänften ꝛc.;
4) die Versorgung der Gemeinden mit Leuchtgas und Wasser;
5) die Dienste der Hochzeit- und Leichenbitter;
6) die Errichtung und der Betrieb von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten.

Der Ortspolizeibehörde steht es frei, die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe auf die mit besonderer Concession von ihr versehenen Personen und Anstalten zu beschränken.

§ 14.

Fortsetzung.

Die Aufstellung verpflichteter und mit Instructionen zu versehender Personen für Dienste, welche besondres Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Lohndiener, Fremdenführer, Boten, Aufläder, Packer und dergleichen, steht den Ortspolizeibehörden frei, jedoch ohne Beschränkung des Gebrauchs nicht verpflichteter Personen.

Handelsmäkler, welche für ihre Schlußzettel Beweiskraft in Anspruch nehmen, oder welche bei Börseninstituten zugelassen sein wollen, haben den in den betreffenden Mäklerordnungen und Börsenordnungen enthaltenen Bedingungen zu genügen.

§ 15.

Schornsteinfeger.

Rücksichtlich der Annahme der Schornsteinfeger bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 16.

Befähigungsnachweis.

Von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig sind:

die Ausübung des Hufbeschlags,

die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten nach den deshalb erlassenen oder im Verordnungswege noch zu erlassenden Bestimmungen.

§ 17.

Gewerbebetrieb von Ausländern.

Für Zulassung von Ausländern zum selbstständigen Gewerbebetriebe in Sachsen bleiben § 9 sub b, c und d, § 10 sub c und § 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, S. 240) maaßgebend.

§ 18.

Verkehr über die Grenze.

Ueber die Berechtigung im Auslande wohnender Gewerbtreibender, im Inlande Gewerbsarbeiten auszuführen oder durch ihre Arbeiter ausführen zu lassen, entscheiden die mit den Nachbarstaaten bestehenden Verträge; in deren Ermangelung tritt das Ermessen der Regierungsbehörde ein.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten, sowie der Handel über die Landesgrenze, unterliegt nur den durch die Zoll- und Abgabenverhältnisse und durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

§ 19.

Gewerbebetrieb Minderjähriger.

Ein Gewerbe darf nach dem Tode des Gewerbtreibenden für Rechnung minderjähriger oder zum selbstständigen Gewerbebetriebe noch nicht berechtigter Erben fortbetrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung.

§ 20.

Geschäftsführer.

Zu Leitung des Geschäftsbetriebs in den § 19 erwähnten Fällen, sowie für Rechnung juristischer Personen ist ein Geschäftsführer zu bestellen, welcher in den §§ 8 bis 15 behandelten Fällen der Genehmigung der Behörde bedarf und in den Fällen § 16 für seine Person die Befähigung nachzuweisen hat.

Der Geschäftsführer haftet persönlich für Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen; die in diesem Gesetze angedrohten Strafen werden gegen ihn verfügt. Für Geldstrafen haftet der Gewerbsinhaber subsidiarisch. Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe (§ 39) kann gegen juristische Personen als Gewerbsinhaber wegen Handlungen des Geschäftsführers dann verhangen werden, wenn die Vertreter der juristischen Person um diese Handlungen gewußt und sie nicht verhindert oder trotz der Verwarnungen der Behörde den Geschäftsführer beibehalten haben.

§ 21.

Gewerbebetrieb durch Beamte ꝛc. ꝛc.

Inwiefern Geistliche, Schullehrer, Civilbeamte des Staates und der Gemeinden und Militärpersonen zum Gewerbebetriebe für sich und ihre Angehörigen der besonderen Genehmigung ihrer Dienstbehörde, Ehefrauen der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, beziehendlich nach den bestehenden Dienstvorschriften, zu beurtheilen.

§ 22.

Gefährliche und belästigende Anlagen.

Gewerbsanlagen, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit, oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen oder durch Entwickelung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung der Obrigkeit. Solche Anlagen sind:

Fabriken und Niederlagen von Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündwaaren, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Salpeter, Schwefel, ferner von Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Naphtha, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden

Stoffen; Coaks- und Theeröfen, Gasbereitungsanstalten, Pech- und Terpentinsiedereien, Firniß-, Lack-, Wachstuch- und Lackledersfabriken, metallurgische Hütten und Gifthütten, Eisen- und Erzgießereien, Glashütten, Thonwaarenfabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalköfen, Fabriken chemischer Producte (namentlich Schwefel-, Salz- und Salpetersäure- und Salmiakfabriken), Zuckersiedereien, chemische (Schnell-) Bleichen, Färbereien und Zeugdruckereien, Cichorien- und Rübenkaffeefabriken, Stärkenfabriken, Papierfabriken, Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Blutlaugen-, Fluß-, Fleck- und Leimsiedereien, Talgschmelzereien, Seifensiedereien und Kerzengießereien, Knochen- und Rußbrennereien, Knochensiedereien, Knochen- und Wachsbleichen, Flachs- und Hanfröstanstalten, Schlachthäuser, Abdeckereien, Poudretten- und Düngerfabriken.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, nach Maaßgabe des sich durch Erfahrung ergebenden Bedürfnisses durch Verordnung einzelne Gattungen von Gewerbsanlagen diesem Verzeichnisse hinzuzufügen oder demselben zu entnehmen, auch, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in kleinem Maaßstabe betriebene Gewerbe der in diesem Paragraphen bezeichneten Arten für den betreffenden Ort von den Vorschriften dieses Paragraphen zu entbinden.

§ 23.

Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften.

Das Ministerium des Innern ist befugt, für einzelne Kategorien der in § 22 erwähnten Anlagen allgemeine Vorschriften zu erlassen über die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie unbedingt unzulässig und über die Bedingungen, an welche die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Allgemeinen zu knüpfen sind, dabei auch besondere Organe für die Prüfung und Beaufsichtigung solcher Anlagen zu bezeichnen. Auch ist es zulässig, durch ortsstatutarische, von der Regierungsbehörde zu bestätigende Bestimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der § 22 erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen. Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben in Kraft.

§ 24.

Verfahren bei der Genehmigung.

Vor Ausführung einer der in § 22 bezeichneten Anlagen ist die Genehmigung bei der Ortsobrigkeit unter Einreich-

ung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen.

§ 25.

Fortsetzung.

Die Ortsobrigkeit — oder die durch besondere Anordnungen für einzelne Gattungen von Anlagen bestimmte andere Behörde, an welche das Gesuch solchenfalls abzugeben ist — hat ohne Zeitverlust unter Zuziehung Sachverständiger zu prüfen, ob die Anlage an dem gegebenen Orte und in der gebetenen Weise den etwa vorhandenen besonderen Vorschriften (§ 23) widerspreche oder sonst mit Gefahren für Gesundheit oder Leben oder andern aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen nicht zu duldenden Nachtheilen für die Umgebung oder die zu beschäftigenden Arbeiter verbunden ist. Ist dies mit Bestimmtheit zu bejahen, so ist die Genehmigung unter Angabe der Gründe zu versagen. Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden binnen zehn Tagen Recurs an die Kreisdirection zu. Gegen die Entschließung der letztern kann binnen gleicher Frist Recurs an das Ministerium des Innern eingewendet werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§ 26.

Fortsetzung.

Ist aus der Prüfung nach § 25 die Unzulässigkeit der Anlage nicht sofort erkennbar, so hat die Behörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Amtsblatte die Absicht des Gesuchstellers bekannt zu machen und Jedermann aufzufordern, innerhalb einer für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiven Frist von vier Wochen etwaige Einwendungen anzubringen.

§ 27.

Fortsetzung.

Die mit Ablauf der § 26 gesetzten Frist zu fassende Entschließung der Behörde ist dem Unternehmer und dem Widersprechenden bekannt zu machen. Beiden Theilen stehen dagegen die in § 25 geordneten Rechtsmittel zu.

§ 28.

Kosten

Die Kosten der Bekanntmachung und des weiteren Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen, soweit sie nicht durch unbegründete Einwendungen erwachsen, in welchem

Falle die Behörde die Kosten dem Widersprechenden, soweit er sie veranlaßt hat, auflegen kann.

§ 29.

Erlöschen der Genehmigung

Die nach diesem Verfahren ertheilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen einem Jahre nach Ertheilung derselben die Ausführung der Anlage begonnen worden ist.

§ 30.

Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen

Ist eine Anlage nach Beobachtung dieses Verfahrens von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt und unter Beachtung der dabei gestellten Bedingungen ausgeführt worden, so kann von den Gerichten später wegen Belästigung oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigenthums nicht mehr auf Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden.

§ 31.

Folgen der Zuwiderhandlung

Wer ohne Genehmigung eine der in § 22 gedachten Anlagen ausführt, ist gehalten, wenn sich bei der nachher anzustellenden Erörterung und beziehendlich Nachholung des § 24 flg. vorgeschriebenen Verfahrens ergiebt, daß die Anlage unzulässig ist, die zu Beseitigung der Gefahren und Nachtheile (§ 25) nothwendigen Veränderungen auf seine Kosten auszuführen, oder, wenn dies nicht möglich, oder die Anlage nach den § 23 vorbehaltenen besonderen Vorschriften an dem betreffenden Orte überhaupt nicht statthaft ist, auf Anordnung der Behörde oder auf Antrag des Verletzten die Anlage ohne Entschädigung wieder zu beseitigen.

Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmigt, aber von dem Unternehmer den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für Ausführung der Anlage nicht nachgekommen worden ist.

§ 32.

Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände.

Zeigen sich erst nach Inbetriebsetzung einer unter § 22 fallenden, aber in Gemäßheit von §§ 24 — 27 der vorstehenden Bestimmungen genehmigten und vorschriftsmäßig ausgeführten Anlage Gefahren und Nachtheile (§ 25) für die Umgebung, so kann der Unternehmer zwar, wenn sich nach dem Ermessen der Behörde die Nothwendigkeit dazu

ergiebt, ebenfalls zu Veränderung und sogar zu gänzlicher Beseitigung der Anlage angehalten werden, er hat aber dann Anspruch auf volle Entschädigung.

Eine solche fällt nur dann weg, wenn dem Unternehmer nachgewiesen wird, daß er bei Vorlegung der Unterlagen, auf welche hin die Genehmigung zur Anlage ertheilt worden ist, wesentliche Umstände verschwiegen oder die Behörde getäuscht hat.

Die Entschädigung ist aus der Staatscasse zu gewähren, mit Ausnahme der Fälle, wo die Nothwendigkeit zu Aenderung oder Beseitigung der Gewerbsanlage in Folge späteren Hinzutritts neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist. In diesen Fällen ist die volle Entschädigung zu gewähren von Denjenigen, auf deren Antrag, beziehendlich und zunächst von der Behörde, auf deren Anordnung die Veränderung oder Beseitigung der Anlage erfolgt.

§ 33.

Rückwirkende Kraft

Die in § 30 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen des § 32 gelten auch für alle unter § 22 fallende, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Staatsanstalten oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtete Privatanlagen.

§ 34.

Erweiterung und Veränderung von Gewerbsanlagen.

Jede wesentliche Erweiterung einer unter § 22 fallenden Gewerbsanlage, sowie jede wesentliche Veränderung derselben in Anlage oder Betrieb, ist der ersten Errichtung gleich zu achten und eben so zu behandeln.

§ 35.

Wasserkräfte.

Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften bedürfen zur ersten Anlage und zu jeder, das Maaß der Wasserbenutzung oder die Art der Wasserableitung abändernden, späteren Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Wird eine Anlage dieser Art ohne Genehmigung ausgeführt oder abgeändert, so leiden die Bestimmungen in § 31 analoge Anwendung.

§ 36.

Windmühlen.

Die Anlage von Windmühlen in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege kann untersagt werden.

Auf bereits bestehende oder nach Erlaß dieses Gesetzes angelegte Windmühlen leiden die Vorschriften des § 32 ebenfalls Anwendung.

§ 37.

Lärmende Gewerbe.

Solche Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Lärm verknüpft ist, dürfen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung dadurch gestört werden würde, entweder gar nicht, oder nur unter den geeigneten Beschränkungen in Betrieb gesetzt werden.

Die in § 23 ausgesprochene Zulässigkeit ortsstatutarischer Bestimmungen findet auch hier statt.

§ 38.

Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb.

Wer ein freies Gewerbe vor Empfang der § 7 gedachten Bescheinigung betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Wer ein an Concession oder örtliche Regulirung oder Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe betreibt, ohne Concession oder Erlaubniß der Ortsobrigkeit erlangt, oder die Befähigung nachgewiesen zu haben, ingleichen, wer den wegen Anlage von Windmühlen oder wegen des Betriebs lärmender Gewerbe nach §§ 36 und 37 erlassenen Anordnungen der Obrigkeit zuwiderhandelt, ist — neben der zu verfügenden Einstellung des Betriebes — mit Geld bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

Diese Strafe ist insbesondere verwirkt von Jedem, welcher, ohne eine Schankconcession zu besitzen, Bier, Wein, Branntwein oder andere Spirituosen zum sofortigen Genusse in seinem Locale verkauft.

Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, ohne im Besitz der § 11 vorgeschriebenen Erlaubniß zu sein, verfällt in Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern und nach Befinden Confiscation der Waare, welche er bei sich führt.

Wer eine der in §§ 22 und 35 bezeichneten Anlagen ausführt, oder wesentlich verändert, ohne die Genehmigung der Obrigkeit abzuwarten, verfällt in eine Strafe von fünf und zwanzig bis dreihundert Thalern.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verluste des Rechts zum Gewerbebetriebe.

§ 39.

Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen kann weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden. Es kann aber

1) solchen Personen, welche wegen Verbrechen oder wegen wiederholter Uebertretung der Steuergesetze rechtskräftig verurtheilt worden sind, der Betrieb solcher Gewerbe für eigene Rechnung oder als Geschäftsführer, Stellvertreter oder Pachter, auf Zeit oder für immer untersagt werden, welche nach ihrer Natur und nach der Persönlichkeit des Verurtheilten einen Mißbrauch in der durch die vorhergegangenen Verurtheilungen angedeuteten Richtung besorgen lassen.
2) Fabrikanten, Fabrikkaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren (§ 69) bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

Rücksichtlich der unter die Gesetzgebung über die Presse fallenden Gewerbe bewendet es, auch was den Verlust der Berechtigung anlangt, bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

Vergleiche übrigens §§ 20 und 45.

§ 40.

Betriebseinstellung.

Liegen Umstände vor, welche nach Ermessen der Behörde die Annahme begründen, daß der Fortbetrieb eines Gewerbes mit dringenden Gefahren und Nachtheilen

a) für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter,
b) für die Umgebung oder das Gemeinwohl (§ 25),

verknüpft sein werde, so ist die Behörde befugt, die einstweilige gänzliche oder theilweise Einstellung des Betriebes anzuordnen.

Die einstweilige Betriebseinstellung kann durch Beschluß der Behörde in eine definitive verwandelt werden, wenn es entweder überhaupt nicht gelingt, ausreichende Mittel zu

Beseitigung der Gefahren und Nachtheile aufzufinden, oder wenn der Unternehmer den behufs der Beseitigung derselben erlassenen Anordnungen der Behörden binnen der gesetzten Frist nicht nachkommt.

In den Fällen unter a bleibt sowohl einstweilige als definitive Betriebseinstellung ohne Entschädigung. In den Fällen unter b kommen, falls die einstweilige Betriebseinstellung in eine definitive übergeht, die §§ 31 und 32 aufgestellten Entschädigungsgrundsätze zur Anwendung, und es ist, wenn hiernach Entschädigung zu gewähren ist, dieselbe zugleich auf die Zeit der einstweiligen Betriebseinstellung zu erstrecken.

Die den Zoll- und Steuerbehörden nach der bestehenden Gesetzgebung über Zoll- und Steuerwesen in gewissen Fällen zustehende Befugniß, auf zeitweilige Betriebseinstellung zu erkennen, wird durch Vorstehendes nicht abgeändert.

§ 41.

Erledigung und Erlöschen der Concessionen.

Concessionen gelten als erledigt, wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Concessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen und eine Fristverlängerung bei der Concessionsbehörde nicht ausgewirkt worden ist.

Concessionen erlöschen durch zweijährigen Nichtgebrauch.

§ 42.

Zurückziehung der Concessionen.

Jede Concession kann, abgesehen von den § 39 gedachten Fällen, zurückgezogen werden,

wenn der Concessionar die bei Ertheilung der Concession vorausgesetzte persönliche Qualification verliert,

wenn die Behörde bei Ertheilung der Concession über die thatsächlichen Verhältnisse getäuscht worden ist,

wenn der Concessionar die Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht erfüllt.

Dritter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbstständiger Gewerbetreibenden.

§ 43.

Aufhebung aller Verbietungsrechte.

Verbietungsrechte (das heißt Rechte, Andere von dem Betriebe eines bestimmten Gewerbes, oder der Anfertig-

ung, oder dem Verkaufe gewisser Gegenstände in einem gewissen Orte oder Bezirke oder im ganzen Lande auszuschließen) finden ferner nicht statt, können auch künftig weder verliehen noch durch Verjährung gewonnen werden.

Für welche der vorstehend aufgehobenen Verbietungsrechte und in welcher Weise Entschädigung gewährt werden soll, bestimmt ein besonderes Gesetz.

Die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen werden hierdurch nicht berührt.

Rücksichtlich der Aufhebung des Mahlzwangs bewendet es bei der bestehenden Gesetzgebung.

Der städtische Braunrbar in seinen § 2 unter a und b des Gesetzes vom 27. März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 277) aufrecht erhaltenen Bestandtheilen besteht bis auf Weiteres fort. Die Braugenossenschaften können Veränderungen der Verfassung und der Art der Ausübung ihres Braurechts durch einfache Mehrheit beschließen.

Es bewendet ferner bei § 20 des Gesetzes vom 27. März 1838, die Aufhebung der Bierverlagsrechte einzelner Landbrauereien auf Antrag der Verpflichteten betreffend.

§ 44.

Realrechte.

Der Besitz eines Realrechts befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, diejenigen besonderen persönlichen Eigenschaften, welche das Gesetz vorschreibt, oder welche nach der Natur des Gewerbes bei Ertheilung der Realconcession vorauszusetzen waren, nachzuweisen. Besitzt er diese nicht, so kann er das Gewerbe nur durch einen qualificirten Stellvertreter oder Pachter ausüben (vergl. § 45).

§ 45.

Stellvertreter und Pächter.

Jeder zum selbstständigen Gewerbebetriebe Berechtigte kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter oder Pachter ausüben lassen. Auf die Pächter oder Stellvertreter leiden die Vorschriften wegen der Geschäftsführer im § 20 dergestalt Anwendung, daß die Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe wegen Handlungen der Stellvertreter oder Pächter unter den dort ausgesprochenen Voraussetzungen nicht blos gegen juristische Personen, sondern gegen

jeden dispositionsfähigen Gewerbsinhaber ausgesprochen werden kann.

§ 46.

Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde.

Das Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde des gewählten Wohnortes richtet sich nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen.

Abgaben für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe dürfen vom Staate oder von den Gemeinden nur von den § 8 unter 2 und 5 und § 13 unter 2 genannten Gewerben erhoben werden.

§ 47.

Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuervorschriften.

Jeder Gewerbtreibende unterliegt rücksichtlich der Wahl der Oertlichkeit, der Beschaffenheit der Anlage und der Art des Betriebs den durch die Landesgesetzgebung wegen der Sonntagsfeier, wegen Maaß und Gewicht, wegen Ausübung der Regalien, wegen der Steuern und Abgaben, sowie den durch die allgemein oder örtlich geltenden sicherheits-, bau-, steuer- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften begründeten Beschränkungen.

§ 48.

Mehrere Werkstätten und Verkaufslocale, Commanditen.

Die Ausübung eines freien Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes erfolgen.

Es ist jedoch an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte (Commandite) ein Stellvertreter (§ 45) vorzusetzen.

Zweiggeschäfte dieser Art sind bei der Obrigkeit des Ortes, an welchem sie sich befinden, nach § 5 anzumelden.

Ein und derselbe Gewerbtreibende darf an demselben Orte für dieselben Artikel nur eine Einzelverkaufsstelle, außer derjenigen an der Werkstelle, besitzen.

§ 49.

Wegfall räumlicher Beschränkungen.

Jeder Gewerbtreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden andern Ort des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder seine Gewerbsarbeiten bei den Kunden selbst oder durch seine Arbeiter ausführen, auch

Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln, mit Ausnahme des Subscribentensammelns (vergl. § 8).

§ 50.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung. Ebensowenig die Vereinigung verschiedener Gewerbtreibender zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe. Soweit hierbei nach §§ 8 und 16 persönliche Qualification in Frage kommt, ist erforderlich, daß wenigstens einer der Gesellschafter oder der nach § 20 anzunehmende Geschäftsführer dieselbe besitze. Bei Concessionsgewerben muß die Zustimmung der Concessionsbehörde hinzutreten.

§ 51.

Wegfall der Taxen.

Taxen für Preise von Gewerbsproducten, Waaren oder Dienstleistungen, auch für Löhne, sind, außer bei den in § 8 unter 3, § 13 unter 3, §§ 14 und 15 genannten Gewerben, unzulässig.

Ausnahmen können nur für Bedürfnisse des nothwendigen täglichen Unterhaltes an einzelnen Orten und auf bestimmte Zeit eingeführt werden und unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Rücksichtlich der Regelung der Salzverkaufspreise bewendet es bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

Wo noch Mahlzwang besteht, behalten die durch Verordnung vom 14. December 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 208) eingeschärften Bestimmungen ihre Geltung.

Bäcker, Fleischer, Gast- und Schankwirthe können durch ortsobrigkeitliche Verfügung angehalten werden, ihre Preise in ihren Gewerbslocalen auszuhängen.

§ 52.

Beschlüsse über Preise und Löhne.

Beschlüsse von Gewerbtreibenden oder gewerblichen Corporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Theilnehmer derselben keine verbindliche Kraft. Darauf gerichtete Verträge begründen kein Klagrecht.

Sind zugleich Verabredungen über physische oder moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zu-

rücktretende getroffen, so verfällt, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung leiden, jeder Theilnehmer in eine Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß.

Vierter Abschnitt.

Vom Marktverkehr.

§ 53.

Auslegung von Waaren.

Das Auslegen von Waaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit unzulässig.

§ 54.

Wochenmärkte und Specialmärkte.

Die Gestattung und Ordnung von Wochenmärkten, zu denen alle Arten von Erzeugnissen der Landwirthschaft und Forstwirthschaft, der Viehzucht, des Gartenbaues, der Jagd und der Fischerei, Brod, Fleisch, Mehl und andere Mühlenfabrikate ohne Einschränkung, andere Artikel aber nach Maaßgabe der festzustellenden Marktordnung zuzulassen sind, gehört zur Competenz der Obrigkeiten.

Desgleichen die Errichtung und Ordnung von Viehmärkten, Roßmärkten, Getreidemärkten, Wollmärkten, Garnmärkten und dergleichen Märkten für besondere Arten von Producten, nicht minder die mit solchen Märkten etwa verbundenen Börseneinrichtungen.

Oertliche oder zeitliche Beschränkungen rücksichtlich der Personen, an welche verkauft werden darf, sind unzulässig.

§ 55.

Messen und Jahrmärkte.

Messen und Jahrmärkte, d. h. Märkte, zu denen In- und Ausländer mit Waaren aller Art ohne Beschränkung zuzulassen sind, bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Weihnachtsmärkte, soweit sie nur für Einheimische und einen durch Ortsherkommen festgestellten Kreis von Auswärtigen bestimmt sind, gehören zur Competenz der Ortsobrigkeit.

§ 56.

Zahl der Jahrmärkte.

Künftig sollen in keiner Stadt und keinem Orte unter 10,000 Einwohnern mehr als zwei, in keiner größeren

Stadt mehr als drei Jahrmärkte jährlich abgehalten werden. Die Durchführung dieses Grundsatzes durch Verminderung der dermalen bestehenden Jahrmärkte, nach Befinden bei verlängerter Dauer der einzelnen, ist binnen längstens zehn Jahren nach Publication dieses Gesetzes zu vollenden.

§ 57.

Jahrmarktsordnung.

Die Art und Weise des Verkehrs auf Jahrmärkten (die Jahrmarktsordnung) ist Gegenstand ortsobrigkeitlicher Regulirung.

Rücksichtlich der Dauer des Feilhaltens während des Jahrmarktes darf zwischen Einheimischen und Auswärtigen oder zwischen Gewerbtreibenden verschiedener Gattung kein Unterschied gemacht werden. Besondere Vormärkte für den Grossoverkehr oder einzelne Artikel sind dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 58.

Stättegelder.

Von den auf Märkten (§§ 54 und 55) Feilhaltenden dürfen als Entschädigung für die herzustellenden Einrichtungen und für Handhabung der Marktpolizei angemessene Stand- oder Stättegelder erhoben werden. Dabei darf ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern nicht gemacht werden. Der Tarif und die Hinterziehungsstrafen sind gehörig bekannt zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Vom gewerblichen Hülfspersonal.

§ 59.

Freiheit der Wahl des Hülfspersonals und der Vereinbarung mit demselben.

Jeder Gewerbtreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals, vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbsarbeiten, unbeschränkt.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen, soweit nicht in Folgendem ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung und sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

§ 60.

Aufhebung des Wander- und Herbergszwanges.

Das Wandern der Gesellen und Gewerbsgehülfen ist nicht mehr Gegenstand gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung. Der Herbergszwang ist aufgehoben.

§ 61.

Arbeitsbücher.

Für Arbeiter und Gehülfen der Gewerbtreibenden werden Arbeitsbücher eingeführt, welche dazu bestimmt sind, die Nachweise darüber aufzunehmen, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden und ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeitgeber und gegen die Kassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat.

Die weiteren Bestimmungen über die Gattungen von Arbeitern und Gehülfen, auf welche sich die Verpflichtung zu Führung eines Arbeitsbuches erstrecken soll, über die Ausstellung und Einrichtung der Arbeitsbücher, über deren etwaige gleichzeitige Benutzung als Reiselegitimationen, erfolgen im Verordnungswege.

§ 62.

Beschäftigung von Kindern.

Kinder unter 10 Jahren (vom 1. Januar 1865 an Kinder unter 12 Jahren) dürfen außer dem Hause ihrer Eltern und Versorger überhaupt nicht in solchen Werkstätten beschäftigt werden, für welche der Unternehmer nach § 76 zu Aufstellung einer Fabrikordnung verpflichtet ist.

Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind von dem Verbote ausgenommen.

Kinder von 10 (beziehendlich 12) bis 14 Jahren dürfen nur in der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. In diese Arbeitszeit sind die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen.

Im Verordnungswege können durch das Ministerium des Innern für einzelne Fabrikzweige, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht ganz passen sollten, Ausnahmen und Abänderungen bestimmt werden.

Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann die Obrigkeit gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen von zehn Neugroschen bis fünf Thaler für

jedes in vorschriftswidriger Weise verwendete Kind und jeden Contraventionsfall geahndet.

Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder eines der in Art. 180 bis 183, 352, 353, 356 und 357 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Verbrechen, oder einer nach Art. 166 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilenden Mißhandlung oder der Verleitung zu anderen Verbrechen schuldig gemacht haben, kann die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten durch obrigkeitlichen Beschluß untersagt werden.

§ 63.
Schulpflichtige Kinder.

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes nach Maaßgabe des Gesetzes über das Elementarvolksschulwesen vom 6. Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 279) zu gewähren, oder es sind für dieselben durch die Arbeitgeber besondere Fabrikschulen nach § 9 des gedachten Gesetzes zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden.

Die gegen zweimalige obrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeobachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

§ 64.
Arbeitsverträge Unmündiger.

Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrags der Einwilligung des Vaters oder Vormundes. Diese Einwilligung kann unter gleichen Voraussetzungen, wie nach § 10 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 19), von der Obrigkeit supplirt werden.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zu Abschluß weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneuten Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln.

§ 65.
Kündigung.

Wenn über die Kündigungszeit nichts Anderes verabredet oder in Fabrikordnungen (§ 76) festgesetzt ist, gilt die in dem betreffenden Gewerbe am Orte übliche Auslohnungsfrist auch als Kündigungsfrist, dergestalt, daß beiderseits nur von Lohntag zu Lohntag gekündigt werden kann.

§ 66.
Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung.

Ohne Rücksicht auf Kündigungsfrist darf der Arbeiter, soweit nicht der Arbeitsvertrag oder die Fabrikordnung weitergehende Bestimmungen enthält, sofort entlassen werden:

a) wenn er ein Verbrechen begeht, oder sich ein nach der bestehenden Gesetzgebung zur polizeilichen Ausweisung sich qualificirendes Vergehen oder Verhalten zu Schulden kommen läßt;
b) wenn er ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein Nebengeschäft treibt, welches ihn in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Arbeitsgeber hindert;
c) wenn er sich eines Vergehens gegen §§ 71, 72 und 73 dieses Gesetzes schuldig macht;
d) wenn er den Arbeitsherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes, oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt:
e) wenn er Glieder der Familie oder des Hausstandes des Arbeitsherrn, Mitarbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;
f) wenn er sich weigert, die ihm übertragene Gewerbsarbeit auszuführen;
g) wenn er arbeitsunfähig wird, oder in eine ansteckende oder eckelhafte Krankheit verfällt;
h) wenn in Folge von Brand- oder Elementarereignissen die Arbeit eingestellt werden muß:

§ 67.
Verlassen der Arbeit ohne Kündigung.

Der Arbeiter (Arbeitnehmer) ist berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen:

a) wenn ihm vom Arbeitgeber widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;
b) wenn er vom Arbeitgeber thätlich gemißhandelt oder schwer beleidigt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;
c) wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§ 69) erhält;
d) wenn bei Gedingearbeit oder Stücklohn der Arbeitsherr nicht für Beschäftigung sorgt;
e) wenn er zu Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig wird;
f) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde.

Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geld bis zu drei Thalern bestraft werden.

§ 68.

Strafbefugniß der Arbeitsherren.

Gegen schulpflichtige Arbeiter hat der Arbeitsherr das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen.

Gegen anderes Hülfs- und Arbeitspersonal dürfen nur die Mittel der Entlassung und der Lohnabzüge als Strafe angewendet werden.

An einem Lohntage darf als Strafe keinesfalls mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes abgezogen werden.

§ 69.

Lohnzahlung.

Zu Zahlungen an Arbeiter (§ 74) für Lohn oder gelieferte Arbeit, dürfen Gold, ausländische Scheidemünzen, verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld und dergleichen Banknoten, Wechsel oder Anweisungen, endlich Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß (vergl. auch § 39, 2) selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

§ 70.

Verbotene Verabredungen.

Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern (§ 74) andererseits über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren (§ 69) zu umgehen, sind nichtig.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige von Inhabern geschlossener Etablissements mit Uebereinstimmung der Arbeiter oder durch die Fabrikordnung getroffene Einrichtungen zu Beschaffung von Wohnung, Feuerung, Lebensmitteln, Arzneien ꝛc., und auf Bestimmungen der Fabrikordnungen zu Beschaffung von Beleuchtungs-, Schmier- und sonstigen Hülfsmaterialien für die Arbeiter unter Anrechnung auf das Lohn. Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen Mißbräuche ergeben, welche auf andere Weise nicht abzustellen sind, so können sie nach vorgängiger Erörterung und Gehör der Betheiligten durch obrigkeitlichen Beschluß aufgehoben werden.

§ 71.

Verpflichtungen der Arbeitnehmer.

Ist einem Arbeiter (§ 74) vom Arbeitgeber das Material zu Herstellung einer Waare übergeben worden, so ist er verbunden, dasselbe Material in die Waare zu verarbeiten und die letztere nach Maaß, Gewicht, Qualität und überhaupt genau in der vorgeschriebenen Weise herzustellen, das nicht gebrauchte Material aber bei Ablieferung der Arbeit wieder zurückzugeben.

Kommt der Arbeiter mit dem gegebenen Material nicht aus, so hat er dies dem Arbeitgeber anzuzeigen. Unterläßt er dies und fertigt die Arbeit doch mit der ungenügenden Materialmenge, so kann er die letztere nicht als Entschuldigung geltend machen.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und wegen verzögerter Ablieferung kann der Arbeitgeber sich nach seiner Wahl durch angemessene Lohnabzüge schadlos halten oder seine Schädenansprüche selbstständig verfolgen

§ 72.

Fortsetzung. Strafbestimmungen.

Arbeiter (§ 74) oder in Fabriken Angestellte, Factore und dergleichen, welche Muster (Karten, Modelle, Schablonen,

Stick- oder Nähreste, Klöppelbriefe 2c.) oder Verfahrungsweisen, die ihnen von den Arbeitgebern unmittelbar oder mittelbar, auch ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Geheimhaltung, mitgetheilt sind, ohne Genehmigung der letztern Andern mittheilen, copiren oder copiren lassen, oder welche über die von den Arbeitgebern empfangenen Werkzeuge und Materialien oder die aus letztern gefertigten Waaren in anderer, als der vorgeschriebenen Weise disponiren, verfallen — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen der strafrichterlichen Competenz vorhanden sind (§ 105) — in eine Strafe bis zu fünfzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß. Den eben angedrohten Strafen unterliegen auch Personen, welche sich an dem bezeichneten Vergehen durch Anstiftung, Beihülfe oder auch blos durch Annahme der verbotenen Mittheilung oder sonst betheiligt haben, nach Maaßgabe ihrer Theilnahme oder der geleisteten Hülfe.

§ 73.

Verabredungen der Arbeiter.

Verabredungen von Arbeitern (§ 74) zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

Anmaaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft, — es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege.

§ 74.

Ausdehnung vorstehender Bestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen (§§ 69 bis 73) leiden nicht allein Anwendung auf dasjenige gewerbliche Hülfs- und Arbeiterpersonal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen eines Unternehmers beschäftigt ist, sondern auch auf Lehrlinge und auf solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore u. s. w. arbeiten.

§ 75.

Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.

Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten,

welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Localitäten zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben erforderlich sind. Unterlassungen in dieser Beziehung ziehen Strafen bis zu einhundert Thalern oder vierzehn Tagen Gefängniß nach sich, welche bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß erhöht werden können, wenn ausdrücklichen Anordnungen der Behörde nicht Folge geleistet worden ist.

§ 76.

Fabrikordnungen.

Unternehmer, die mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und muß das Nöthige enthalten:

über die Classen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen,
über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,
über die Arbeitszeit,
über die Abrechnungs- und Lohnzeiten,
über die Befugnisse des Aufsichtspersonals,
über die Disciplin in den Werkstätten — einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht,
über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,
über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung,
über Unterstützungs- und Krankencassen, insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden.

Jede Fabrikordnung ist der Obrigkeit vorzulegen.

Diese hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaaßes in den Strafbestimmungen, anzuordnen.

§ 77.

Lehrlinge.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbtreibenden zu Erlernung des Gewerbes eintritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeldliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§ 78.

Annahme von Lehrlingen.

Eine Beschränkung der Annahme von Lehrlingen findet nicht statt.

Vor Beendigung der gesetzlichen Schulzeit darf (mit Ausnahme der Schornsteinfeger) kein Lehrling angenommen werden.

Die Annahme unmündiger Lehrlinge ist nach dem ersten Absatz von § 64 zu beurtheilen.

Unter den im letzten Absatze von § 62 ausgesprochenen Voraussetzungen kann einem Gewerbtreibenden die fernere Annahme unmündiger Lehrlinge untersagt werden.

§ 79.

Lehrvertrag.

Die Annahme von Lehrlingen hat auf Grund eines die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrags zu geschehen.

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

Lehrverträge Minderjähriger mit Gewerbtreibenden, welche keiner Innung (§ 88) angehören, sind vor der Ortsobrigkeit abzuschließen, bei Vermeidung der im ersten Absatze von § 38 angedrohten Strafe.

§ 80.

Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen und denselben zu häuslichen Verrichtungen, sowie zu anderen Dienstleistungen nur so weit zu benutzen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem Lebenswandel und zum Besuche der Kirche seiner Confession anzuhalten, demselben auch, wenn eine gewerbliche Fortbildungs- oder Sonntagsschule am Orte sich befindet, Zeit zum Besuche einer derselben zu lassen.

§ 81.

Probezeit.

Ist in dem Lehrvertrage eine Probezeit bedungen, innerhalb deren beiden Theilen der Rücktritt freisteht, so wird, wenn nach Ablauf derselben die Lehre fortgesetzt wird, die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

§ 82.

Aufhebung des Lehrvertrags.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann, abgesehen von weitergehenden contractlichen Verabredungen, der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. von Seiten des Lehrherrn:
   a) in den Fällen § 66 a, c, d, e;
   b) wenn der Lehrling länger als sechs Wochen von einer, nicht durch die Arbeit selbst entstandenen Krankheit an der Arbeit verhindert wird;
   c) wenn der Lehrling entläuft;
   d) wenn der Lehrling sich beharrlich faul, oder ungehorsam, oder lüderlich, oder zu Erlernung des Gewerbes unfähig zeigt; in diesen Fällen jedoch nur, nachdem der Versuch einer Besserung und einer Verständigung mit den Angehörigen des Lehrlings fruchtlos abgelaufen ist.

B. von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter:
   a) in den Fällen § 67 a, e und f;
   b) wenn er vom Lehrmeister thätlich gemißhandelt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;
   c) wenn der Lehrmeister seinen Wohnort verändert;
   d) wenn der Lehrmeister seinen Verpflichtungen nach § 80 nicht nachkommt;
   e) wenn der Lehrmeister des Rechts zur Aufnahme unmündiger Lehrlinge verlustig erklärt (§ 78), oder sein Gewerbebetrieb eingestellt wird.

§ 83.

Unzulässigkeit des Zwangs zur Fortsetzung der Lehre.

Gegen den Willen seiner rechtlichen Vertreter (oder gegen seinen eigenen Willen, wenn er bereits mündig war) kann ein Lehrling, welcher die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit verläßt, nicht zu Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden. Dem Lehrherrn bleibt die Ausführung seines etwaigen Entschädigungsanspruchs vorbehalten.

Auf Lehrlinge, welche, ohne nach § 82 dazu berechtigt zu sein, eigenmächtig die Lehre verlassen, leidet jedoch die Strafbestimmung am Schlusse des § 67 ebenfalls Anwendung.

§ 84.
Repartition des Lehrgeldes.

Wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, so wird von dem für die ganze Lehrzeit bedungenen Lehrgelde für das erste Lehrjahr doppelt so viel gerechnet, als für jedes der folgenden.

§ 85.
Lehrzeugniß.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß vom Lehrherrn fordern.

§ 86.
Kaufmännisches Hülfspersonal.

Auf kaufmännisches Comptoir- und Hülfspersonal und kaufmännische Lehrlinge leiden nur die Bestimmungen §§ 59, 64 bis 67 (soweit hierin durch das Handelsrecht nicht etwas Anderes bestimmt wird), 72, 77 bis 85 Anwendung.

Sechster Abschnitt.
Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbetreibenden und von gemeinnützigen Anstalten.

§ 87.
Gewerbliche Vereine und Genossenschaften.

Die Vereinigungen der unter die Bestimmungen des Gesetzes fallenden Gewerbtreibenden sind entweder

A. freie Vereine, auf welche blos die Vorschriften der Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung leiden,

oder

B. gewerbliche Genossenschaften im engern Sinne — Innungen. —

§ 88.
Innungen.

Gewerbliche Genossenschaften im engern Sinne — Innungen — sind Vereinigungen selbstständiger Gewerbetreibenden eines und desselben oder mehrerer verwandter Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes zu Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere der folgenden Zwecke:

a) Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen, innerhalb der Grenzen der über den Lehr- und Arbeitsvertrag in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen. Die Bestimmungen in §§ 39 und 40 des zweiten Theiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828, sowie die Bestimmungen § 60 der Armenordnung vom 22. October 1840 werden aufgehoben.

b) Beilegung der zwischen den Genossen unter einander oder zwischen ihnen und ihren Lehrlingen oder Gehülfen über die in diesem Gesetze oder in den Genossenschaftsstatuten geordneten Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten.

c) Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten (für Handelscorporationen namentlich auch Börsen und anderen allgemeinen Handelsinstituten).

d) Gründung von Anstalten (Cassen) zu Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und Gewerbsgehülfen.

Nur die einer Innung angehörigen selbstständigen Gewerbtreibenden haben die Benennung „Meister" zu beanspruchen.

§ 89.

Innungsstatut.

Jede Innung muß ein Statut (Artikel) besitzen und erlangt durch dessen Bestätigung Seiten der Regierungsbehörde die Eigenschaft als juristische Person.

§ 90.

Freiheit des Ein- und Austritts. Beitragspflicht von Nichtmitgliedern.

Ein Zwang zum Beitritt zu einer der im § 88 erwähnten Genossenschaften findet nicht statt. Andererseits darf keinem Gewerbsgenossen, welcher die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden. Die sich der Innung nicht anschließenden, demselben Gewerbe angehörigen selbstständigen Gewerbtreibenden eines Ortes oder Bezirkes können nach Anhörung der Ortsbehörden und der Gewerbekammer (wenn Handelsinstitute in Frage kommen, der Handelskammer) des Bezirkes durch Beschluß der Regierungsbehörde genöthigt werden, angemessene Beiträge zu Unterhaltung der § 88 unter o erwähnten Anstalten zu leisten.

§ 91.

Fortsetzung.

Das Innungsstatut darf nichts enthalten, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausübung der nach Abschnitt III. dieses Gesetzes jedem selbstständigen Gewerbtreibenden zustehenden Rechte beschränkt und beeinträchtigt würden; ebensowenig den Austritt der Mitglieder an andere beschränkende Bestimmungen als solche knüpfen, welche durch die pünktliche Erfüllung der der Genossenschaft gegen dritte Personen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten bedingt sind.

§ 92.

Fortsetzung. Selbstverwaltung der Innungen.

Die Innungen verwalten ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten selbstständig.

Ihre Vorstände vertreten den Behörden gegenüber die gemeinschaftlichen Interessen.

Inwieweit es zur Verhandlung und Beschlußfassung über gewisse Gegenstände künftig noch der Mitwirkung eines obrigkeitlichen Deputirten oder einer nachträglichen Bestätigung des gefaßten Beschlusses durch die Obrigkeit bedürfen soll, hat das Innungsstatut zu bestimmen.

§ 93.

Fortsetzung. Auflösung und Vereinigung der Innungen.

Zu Beschlüssen einer Innung genügt im Allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit. Dagegen erfordern Beschlüsse

a) über die Vereinigung einer Innung mit einer oder mehreren anderen zu einer Genossenschaft,

b) über gänzliche Auflösung eines Innungsverbandes,

c) über Statutenveränderungen

eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in einer statutenmäßig und unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen Generalversammlung.

§ 94.

Fortsetzung. Ordnung des Vermögens bei der Auflösung.

Der Ausführung eines nach § 93 a und b gefaßten Beschlusses hat die Ordnung der Vermögensverhältnisse der Innung mit besonderer Berücksichtigung der etwa vorhandenen Passiven vorauszugehen.

Das nach Abzug der letzteren übrigbleibende Vermögen darf in keinem Falle unter die Mitglieder vertheilt werden.

Löst sich eine Innung auf, ohne sich mit einer anderen zu vereinigen, so fällt jenes Vermögen der Gemeinde des Innungssitzes mit der Verpflichtung zu, zunächst, soweit

ſolches zureicht, für fortdauernde Erfüllung der die Innung ſelbſt überdauernden Verbindlichkeiten und für Erhaltung der von der Innung begründeten gemeinnützigen Anſtalten zu ſorgen.

§ 95.

Abſterben der Innung.

Innungen, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgeſunken iſt, ſind aufzulöſen.

Hinſichtlich der Ordnung der Vermögensverhältniſſe iſt ſolchenfalls den Beſtimmungen § 94 nachzugehen.

§ 96.

Fortbeſtehen der alten Innungen.

Die bei Publication dieſes Geſetzes vorhandenen Innungen beſtehen als gewerbliche Genoſſenſchaften im Sinne dieſes Geſetzes (§ 87 B.) fort.

Die wegen dieſer in den §§ 88 bis 95 aufgeſtellten Grundſätze und getroffenen Beſtimmungen leiden auf jene Innungen gleichmäßige Anwendung und treten für dieſelben ohne Weiteres in Wirkſamkeit.

Die ihnen verliehenen Specialartikel bleiben, bis zu einer von der Innung ſelbſt zu beſchließenden oder auch von Aufſichtswegen anzuordnenden Reviſion und Abänderung derſelben als Innungsſtatut (§ 89) in Gültigkeit, ſoweit ſie mit den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht im Widerſpruch ſtehen.

Die zur Ueberleitung der zeitherigen Innungsverfaſſung in dieſe neue Ordnung der Dinge ſonſt erforderlichen Verfügungen und Beſtimmungen erfolgen im Verordnungswege.

§ 97.

Verpflichtung zum Beitrage zu Arbeiterverpflegungscaſſen.

Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Caſſen zu zahlen, deren Zweck die Unterſtützung in Erkrankungsfällen und die Beſtreitung von Begräbnißkoſten iſt.

Militärperſonen der activen Armee, welche während des Urlaubs als Gewerbsgehülfen oder Fabrikarbeiter in Arbeit ſtehen, haben nur die Hälfte der regulativmäßigen Beiträge zu ſolchen Caſſen zu zahlen.

Es iſt vorbehalten, über die Einrichtung ſolcher Caſſen und über ihre Verwaltung unter Theilnahme von Vertretern der Gehülfen u. ſ. w. allgemeine Vorſchriften im Verwaltungswege zu erlaſſen.

§ 98.

Aeltere Cassen.

Die dermalen bereits bestehenden Cassen dieser Art, insbesondere die bei den Innungen auf Grund des Mandats vom 7. December 1810 (C. A. 3. Fortsetzung. I. Seite 478) errichteten Gesellenverpflegungscassen bleiben in ihrer zeitherigen Verfassung und Wirksamkeit, letztere auf so lange, als die Innung selbst, bei der sie errichtet sind, als solche fortbesteht.

Für die Verwaltung der Gesellenverpflegungscassen sind die Bestimmungen des angezogenen Mandats auch ferner maaßgebend, jedoch mit der Aenderung, daß künftig alle Gehülfen, welche bei einem Mitgliede der Innung arbeiten, ohne Rücksicht auf das Gewerbe, dem sie eigentlich angehören, zu der Gesellenverpflegungscasse der betreffenden Innungen zu steuern haben.

Bei Auflösung einer älteren auf Grund des Mandats vom 7. December 1810 eingerichteten Gesellenverpflegungscasse ist der etwaige Bestand derselben derjenigen Casse oder Anstalt zu überweisen, welche künftig die Krankenverpflegung des früheren Mitgliederkreises zu übernehmen hat.

Fabrikarbeiter steuern zu der Fabrikcasse, auch wenn sie bisher zur Casse einer Innung gesteuert haben.

§ 99.

Zulässigkeit von Krankenhausbeiträgen.

Es ist zulässig für alle solche Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche zu keiner Casse nach §§ 97 und 98 steuern, die Pflege in Erkrankungsfällen durch Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus zu sichern.

§ 100.

Aufsichtsrecht der Obrigkeit.

Die Innungen und Krankenverpflegungscassen (§§ 88, 97 und 98) stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Obrigkeit des Orts, wo sie ihren Sitz haben. Dieselbe kann von den auf die Angelegenheiten der Genossenschaft bezüglichen Schriften und Rechnungen jederzeit Einsicht und an deren Verhandlungen nach ihrem Ermessen Theil nehmen.

Siebenter Abschnitt.
Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.

§ 101.
Competenz der Verwaltungsbehörden.

Die Durchführung der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes einschließlich der Zuerkennung der darin gedachten Strafen erfolgt durch das Ministerium des Innern und die zu dessen Ressort gehörigen Verwaltungsbehörden. In den fürstlich und gräflich Schönburgschen Receßherrschaften ist die Competenz der Gesammt-Canzlei zu Glauchau nach den Bestimmungen des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 610) zu beurtheilen.

Unter „Obrigkeit" ist in diesem Gesetze überall die Verwaltungsbehörde erster Instanz (§§ 7 und 23 des Gesetzes vom 11. August 1855, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 144) zu verstehen.

Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten sind in allen nach gegenwärtigem Gesetze zu behandelnden Sachen den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden unterstellt. Die Vollstreckung der erkannten Strafen ist jedoch, wenn letztere in Gefängnißhaft besteht, und diese die Dauer von acht Tagen überschreitet, unbedingt, in anderen Fällen dagegen dann den Militärgerichten zu überlassen, wenn der Verurtheilte zu der Zeit, wo die Strafe zu vollstrecken ist, nicht mehr auf Urlaub sich befindet.

§ 102.
Friedensrichter und Gutsherren.

Rücksichtlich der Mitwirkung der Friedensrichter und der Gutsherren bei Ausübung der Gewerbepolizei bewendet es bei dem Gesetze, die Einsetzung der Friedensrichter betreffend, vom 11. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 159) und der Beilage ⊙ zu dem Gesetze, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz betreffend, von demselben Tage — soweit sich nicht einzelne Punkte dieser Beilage, nämlich § 14 unter 2 und 3 und § 15, durch gegenwärtiges Gesetz erledigen.

§ 103.
Competenz der Justizbehörden in Civilsachen.

Ueber die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbtreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten, Meister, Prinzipale ꝛc.) gegen ihr Arbeits- und Hülfspersonal (einschließlich der Lehrlinge)

und umgekehrt, haben die Justizbehörden zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

Die Justizbehörden haben diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche auf die Beurtheilung der Gültigkeit der Forderungen und Ansprüche von Einfluß sind, bei ihren Entscheidungen zu beachten.

§ 104.

Ausnahme.

Die Verwaltungsbehörden haben jedoch in privatrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage herrühren und deren Gegenstand die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigt, dann zu entscheiden, wenn der Kläger darauf anträgt. Ein Recurs wider diese Entscheidung findet nicht statt, dagegen kann binnen zehn Tagen nach deren Bekanntmachung von jedem der streitenden Theile auf Entscheidung im Rechtswege angetragen werden. Ein irrthümlich aber rechtzeitig eingewendeter Recurs wird als Antrag auf Entscheidung im Rechtswege angesehen. Erfolgt ein solcher Antrag nicht, so ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vollstreckbar. Letztere hat auf Antrag der Parteien das Vollstreckungsverfahren einzuleiten, wegen wirklicher Hülfsvollstreckung aber ist den Vorschriften in §§ 3 und 4 des Gesetzes über Competenzverhältnisse vom 28. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 55) nachzugehen.

Werden in diesem Verfahren Gegenansprüche geltend gemacht, welche die Summe von zwanzig Thalern übersteigen, so leiden darauf die Bestimmungen in § 22 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche vom 16. Mai 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, Seite 144) analoge Anwendung.

Von den Verwaltungsbehörden ist in solchen Streitigkeiten bis zur Vollstreckung stempelfrei zu expediren; für das Vollstreckungsverfahren gelten die in § 39 sub c des ebenangezogenen Gesetzes gegebenen Vorschriften.

Die Justizbehörden haben in solchen Sachen, welche nach vorstehenden Bestimmungen von den Verwaltungsbehörden an sie abgegeben worden sind, zugleich über die im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten zu erkennen.

§ 105.

Competenz der Strafgerichte.

Ist durch eine Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes im einzelnen Falle zugleich die strafrichter-

liche Competenz begründet, so ist die Untersuchung und Bestrafung dem ordentlichen Strafgerichte zu überlassen.

Findet der Strafrichter das Strafgesetz nicht anwendbar, so hat er die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben.

§ 106.

Wahl der Strafart.

Wo das Gesetz kein Strafminimum vorschreibt, kann es die Behörde auch bei einem Verweise bewenden lassen (Art. 31 des Strafgesetzbuchs).

Wo das Gesetz Geldstrafe **oder** Gefängnißstrafe androht, steht der Behörde die Wahl der Strafart frei. Art. 27 bis 29 des Strafgesetzbuchs sind jedoch auch hier zu beachten.

§ 107.

Strafverwandlung und Concurrenz. Rückfall.

In Bezug auf Strafverwandlung und auf Concurrenz mehrerer Contraventionen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Art. 28, 77 und 78 analog anzuwenden.

Dasselbe gilt rücksichtlich des ersten und zweiten Absatzes von § 82 des Strafgesetzbuchs wegen Bestrafung des Rückfalls mit der Maaßgabe, daß das höchste zulässige Strafmaaß in Gewerbsachen dreihundert Thaler Geld oder acht Wochen Gefängniß ist.

Als gleichartig gelten insbesondere alle in § 72 erwähnten Vergehen.

§ 108.

Submissionsverfahren.

In allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Strafsachen kann die Behörde, wenn glaubhafte Anzeige vorliegt, und nicht sonst besondere Bedenken entgegenstehen, ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Verfügung, welche dem Angeschuldigten zu behändigen ist, muß angeben:

1) das Vergehen;
2) die Strafe unter Angabe der einschlagenden Strafandrohungen;
3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags, und hierüber
4) die Eröffnung enthalten, daß der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer zehntägigen Frist, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, seine Einwendung dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe,

daß aber, falls in dieser Frist eine Einwendung nicht erfolge, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird in der zehntägigen Frist eine Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach außer Kraft. Vielmehr hat solchenfalls die Behörde das regelmäßige Verfahren einzuleiten, ist jedoch sodann im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Wird dagegen in der zehntägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezüchtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendung vorzubringen, binnen zehntägiger Frist, vom Wegfall der Hindernisse an, Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet die das Verfahren leitende Behörde. Gegen diese Entscheidung ist ein Recurs zulässig.

§ 109.

Zwangsmittel.

Als Zwangsmittel zur Durchführung der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote und ihrer darauf bezüglichen Anordnungen dürfen die Verwaltungsbehörden sich der Geldstrafen bis zu fünfhundert Thalern und des Gefängnißzwanges bis zu sechs Monaten bedienen, auch nach Maaßgabe des Falles mit Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Werkstätten und Verkaufslocalen verfahren.

§ 110.

Gewerbegerichte

Durch besonderes Gesetz soll Bestimmung darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen zu Ausübung der den Verwaltungsbehörden nach §§ 101 und 104 zustehenden richterlichen und beziehendlich Strafgewalt besondere aus einem rechtskundigen Vorstande und stimmberechtigten Beisitzern aus dem Gewerbestande zusammengesetzte Behörden — Gewerbegerichte — gebildet werden sollen.

§ 111.

Vollstreckbarkeit von Vergleichen.

Wenn sich die Partheien vor der Verwaltungsbehörde oder dem Gewerbegerichte über einen, in Gemäßheit § 104 bei demselben angebrachten Anspruch vergleichen, so hat der gehörig protocollirte Vergleich auch hier alle Wirk-

ungen einer rechtskräftigen Entscheidung, dergestalt, daß auf Grund desselben von dem zuständigen Gerichte das Vollstreckungsverfahren nach dem Gesetze vom 28. Februar 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 76), § 4 bis mit § 84, einzuleiten ist.

Achter Abschnitt.
Handels- und Gewerbekammern.

§ 112.
Allgemeine Bestimmungen.

In den als Mittelpunkt der Gewerbe oder des Handels dazu geeigneten Orten sollen für die zugleich zu bezeichnenden Bezirke Handels- und Gewerbekammern eingerichtet werden.

§ 113.
Abtheilungen und Mitgliederzahl.

Jede derselben besteht aus zwei Abtheilungen:
a) der Handelskammer für Handel und Fabriken,
b) der Gewerbekammer für die nicht in diese Kategorie gehörenden Gewerbe.

Jede Abtheilung zählt 9 bis 15 Mitglieder.

§ 114.
Stimm- und Wahlberechtigung für die Handelskammer.

Für die Handelskammerabtheilung sind:

A. stimmberechtigt alle Kaufleute und Fabrikanten des Bezirks, welche:
   a) eine nach den bestehenden Bestimmungen angemeldete Firma besitzen,
   b) dreißig Jahre alt sind,
   c) seit mindestens drei Jahren im Bezirke ein Geschäft selbstständig besessen oder mitbesessen haben und noch besitzen,
   d) im Besitze des persönlichen Stimmrechts nach §§ 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung und dem Erläuterungsgesetze vom 7. December 1837 oder nach § 29 der Landgemeindeordnung sich befinden oder doch dasselbe besitzen würden, wenn sie Bürger oder ansässige Gemeindemitglieder wären;

B. wählbar als Wahlmann und Mitglied der Handelskammerabtheilung:
   alle Kaufleute und Fabrikanten des Bezirks, welche den vorstehend unter a bis d aufgestellten Bedingungen entsprechen und nächstdem im Gewerbesteuercataster mit

einem ordentlichen Gewerbesteuerbeitrage von mindestens zehn Thalern in Ansatz gebracht sind.

Die Wahl erfolgt indirect nach räumlichen Wahlabtheilungen.

Die Vertreter der im Bezirke gelegenen fiscalischen und communlichen Gewerbsanlagen wählen mit zu der Handelskammerabtheilung.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäfts kann nur einer Mitglied der Handelskammer sein.

§ 115.

Stimm- und Wahlberechtigung für die Gewerbekammer.

Für die Gewerbekammerabtheilung sind stimmberechtigt und wählbar alle selbstständige Gewerb- und Handeltreibende des Bezirks, welche

a) keine angemeldete Firma besitzen,
b) den § 114 unter b bis d aufgestellten Bedingungen entsprechen,
c) Mitglieder einer Innung (§ 87 B) oder, ohne dies zu sein, in dem Gewerbesteuercataster mit einem ordentlichen Gewerbesteuerbeitrage von mindestens einem Thaler aufgenommen sind.

Auch hier erfolgt die Wahl indirect nach räumlichen Wahlabtheilungen.

§ 116.

Wahlperiode. Ergänzung.

Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird die Hälfte erneuert. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit (§§ 114 und 115) eintretende Vacanzen werden durch Wahl der betreffenden Abtheilung der Handels- und Gewerbekammern aus der Zahl der nach §§ 114 und 115 Wählbaren wieder ersetzt.

Dasselbe kann geschehen, wenn erst nach beendigter Wahl in Folge zulässiger Ablehnung (§ 117) einzelne Stellen unbesetzt bleiben.

§ 117.

Ablehnung der Wahl.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden wegen Krankheit, vollendeten sechzigjährigen Alters und besonderer Geschäfts- und Familienverhältnisse.

Ueber die Zulässigkeit eines Ablehnungsgrundes entscheidet das Ministerium des Innern, nach Constituirung der Kammer diese selbst.

Die gleichen Gründe berechtigen zu Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode.

Wer bereits sechs Jahre Mitglied gewesen ist, kann für die nächsten drei Jahre ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

§ 118.

Präsidenten und Secretäre.

Jede Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende der ersten Abtheilung ist zugleich Präsident der ganzen Kammer.

Diese Wahlen gelten auf drei Jahre.

Die Kammer wählt sich einen Secretär, welcher nicht Mitglied der Kammer ist.

§ 119.

Aufbringung von Kosten.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer fungiren unentgeldlich. Auswärtige Mitglieder haben, in Gemäßheit von der Kammer selbst zu entwerfender Regulative, eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen. Diese Entschädigung ist, falls die Einberufung auf Verlangen des Ministeriums des Innern oder der Regierungsbehörde erfolgt (§ 121), aus der Staatscasse zu gewähren. Ebenso sind aus letzterer die Secretärgehalte, einschließlich des Canzleiaufwandes, zu vergüten. Für ein angemessenes Local, sowie für Heizung und Beleuchtung, haben, ohne Anspruch auf Vergütung, die Gemeindeverwaltungen der Orte zu sorgen, an welchen der Sitz der Handels- und Gewerbekammer sich befindet. In welcher Weise der übrige Aufwand für letztere durch den Handels- und Gewerbestand des betreffenden Bezirkes aufzubringen ist, bestimmen die Regulative der Handels- und Gewerbekammer. Diese Regulative bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 120.

Einsetzungsverordnung.

Der Bezirk der Handels- und Gewerbekammer und das Nähere über die Wahl und die dabei auf die verschiedenen Theile des Bezirks und die Hauptgewerbe zu nehmende Rücksicht wird durch die, wegen Errichtung der Kammer zu erlassende Verordnung des Ministeriums des Innern bestimmt.

§ 121.
Zusammenberufung.

Die Handels- und Gewerbekammer wird durch ihren Präsidenten zusammenberufen, ebenso jede Abtheilung für sich durch ihren Vorsitzenden. Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde es verlangt, oder wenn mindestens ein Drittheil der Mitglieder darauf anträgt.

§ 122.
Strafe Außenbleibender.

Auf Außenbleiben ohne genügende Entschuldigung kann die Kammer selbst angemessene Ordnungsstrafen setzen.

§ 123.
Beschlüsse und Wahlen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind; bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wahlen erfordern im ersten und zweiten Wahlgange absolute, im dritten relative Stimmenmehrheit.

§ 124.
Sitzungen und Protocolle.

Die Handels- und Gewerbekammer hält ihre Sitzungen, soweit es die Localität gestattet und nicht besondere Gründe eine durch die Kammer zu beschließende Ausnahme erfordern, öffentlich.

Ueber jede Sitzung der Handels- und Gewerbekammer oder einer ihrer Abtheilungen führt der Secretär ein Protocoll, in welchem nicht blos die Beschlüsse, sondern auch die bei der Berathung von den einzelnen Mitgliedern geäußerten Ansichten und vorgebrachten Gründe niederzulegen sind, und dessen Veröffentlichung der Handels- und Gewerbekammer freisteht, sobald es sich nicht um Gutachten über Gegenstände handelt, deren Veröffentlichung die das Gutachten verlangende Behörde ausdrücklich verboten hat.

Jeder Berichtserstattung an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde sind die bezüglichen Protocolle beizufügen.

§ 125.
Verpflichtungen und Rechte der Handels- und Gewerbekammern.

Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt:

a) dem Ministerium des Innern und der betreffenden Regierungsbehörde als begutachtende sachverständige

Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirkes angehen. In der Regel sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören.

b) Sie sind, zugleich jede Abtheilung in ihrem besonderen Bereiche die Vertreter der gemeinschaftlichen Interessen des Handels und der Gewerbe und deshalb befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die betreffende Regierungsbehörde zu richten.

Den Handelskammerabtheilungen kann außerdem, mit ihrer Zustimmung, in Ermangelung geeigneter örtlicher Genossenschaften und Einrichtungen die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute — als Handelsschulen, Börsen, Mäklerwesen u. s. w. — übertragen werden, welche sich an dem Orte befinden, wo die Handelskammer ihren Sitz hat.

Von jeder Handels- und Gewerbekammer ist alljährlich unaufgefordert ein Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Schlußbestimmungen.

§ 126.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehende ältere Gesetze und Verordnungen, Statuten und Privilegien sind aufgehoben.

§ 127.

Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, tritt mit dem 1. Januar 1862 in Wirksamkeit.

Dresden, am 15. October 1861.

Johann.

(LS) **Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust.**

Gesetz,

die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend;

vom 15. October 1861.

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zu Ausführung von § 43 des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1.

Für den Wegfall der nach § 43 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 aufgehobenen Verbietungsrechte werden die Inhaber in folgenden Fällen entschädigt:

a) wenn und soweit ein Verbietungsrecht durch von verfassungsmäßig dazu berechtigten Behörden oder Personen bestätigte Innungsartikel für eine geschlossene Zahl von Innungsmitgliedern begründet, durch die Regierungsbehörde oder durch rechtliche Entscheidung anerkannt und bei dem Einzelnen mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen,

b) wenn ein Verbietungsrecht dem Besitzer einer Gewerbsanlage, einer Gemeinde oder einer nicht unter a fallenden Genossenschaft innerhalb eines Bezirkes durch gültige Privilegien verliehen und bei der Verleihung das Wiederaufheben oder Mindern nicht vorbehalten worden ist.

§ 2.

Die Inhaber beider Gattungen von Verbietungsrechten haben sich bei Verlust ihres Anspruchs auf Entschädigung unter Beibringung der Nachweise für das Vorhandensein

der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen bis zum 1. Juli 1862 bei ihrer Ortsobrigkeit anzumelden.

§ 3.

Nach Ablauf der § 2 bestimmten Frist hat die Ortsobrigkeit die erfolgten Anmeldungen, unter Bestimmung einer Frist von mindestens sechs Wochen, in den Fällen unter § 1a der Gemeindevertretung, in allen Fällen dem von dem Finanzministerium zu bestellenden Vertreter des Staatsfiscus zur Erklärung mitzutheilen, sodann aber der Kreisdirection vorzulegen.

Die Kreisdirection hat hierauf eine Entscheidung darüber zu ertheilen, ob und welche der angemeldeten Rechte sich zur Entschädigung eignen. Gegen diese den Betheiligten zu eröffnende Entscheidung steht dem Anmelder — in den Fällen § 1a auch der Stadtgemeinde und in allen Fällen auch dem Vertreter des Staatsfiscus — binnen zehn Tagen, von Eröffnung der Entscheidung, Recurs an das Ministerium des Innern offen. Bei der Entscheidung des Letzteren hat es zu bewenden.

Beide Entscheidungen erfolgen im reinen Verwaltungswege.

§. 4.

Nach Beendigung des §§ 2 und 3 gedachten Verfahrens wird

zu § 1a für jeden Ort und jede Innung,
zu § 1b für jedes specielle Verbietungsrecht

durch einen von der Kreisdirection zu ernennenden Commissar der Werth ermittelt, welcher der Entschädigung zu Grunde zu legen ist.

§ 5.

Gegenstand der Entschädigung ist lediglich das Verbietungsrecht; die Gewerbeberechtigung an sich, die zum Gewerbebetriebe bestimmten Grundstücke, Geräthschaften u. s. w. kommen nur in Frage, soweit ihr Werth durch den Wegfall des Verbietungsrechts geschmälert wird.

Reinerträge sind, wenn sie zur Werthsermittelung benutzt werden sollen, mit dem zwanzigfachen Betrage zu capitalisiren.

Haften auf dem Rechte, abgesehen von dem Grundstücke, mit welchem dasselbe etwa verbunden ist, Ablösungsrenten für frühere Reallasten oder unablösbare Abentrichtungen, so sind dieselben bei Berechnung des Entschädigungscapitals mit dem Betrage zu berücksichtigen, welcher zu ihrer völligen Beseitigung erforderlich sein würde.

§ 6.

Sind Rechte der fraglichen Art vom Staate gegen Entrichtung eines Capitals oder Uebernahme eines Canons verliehen, so wird das Erstere aus der Staatscasse zurückerstattet, der Letztere in Wegfall geschrieben, beides aber bei der Werthsermittelung in Abzug gebracht.

§ 7.

Ueber das Resultat der nach §§ 4 bis 6 vorgenommenen Werthsermittelung sind vom Commissar die Berechtigten, sowie in den Fällen § 1a die Stadtgemeinde, in allen Fällen der Vertreter des Staatsfiscus, zu hören. Gelingt es dabei nicht, eine Vereinigung herbeizuführen, zu welcher es der Zustimmung etwaiger hypothekarischer Gläubiger oder Berechtigten nicht bedarf, so sind die Acten der Kreisdirection zur Entscheidung über die Höhe des Entschädigungscapitals vorzulegen. Gegen diese Entscheidung steht den Berechtigten sowohl, als in den Fällen § 1a der Stadtgemeinde, in allen Fällen dem Vertreter des Fiscus, binnen zehn Tagen von Bekanntmachung der Entscheidung Recurs an das Ministerium des Innern zu. Bei dessen Entscheidung bewendet es, wenn nicht binnen zehn Tagen, von deren Bekanntmachung an, von den Betheiligten auf Entscheidung im Rechtswege angetragen wird. Dieser Antrag kann, was die Fälle unter § 1a anlangt, nur von zwei Dritttheilen der in einer statutenmäßig, unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen Versammlung, erschienenen betheiligten Innungsmitglieder beschlossen werden.

§ 8.

Gegen Versäumniß der in § 2 gesetzten Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Gegen Versäumniß der in §§ 3 und 7 gesetzten Frist kann, wenn die Versäumniß durch unabweisbare Hindernisse herbeigeführt war, binnen zehn Tagen nach Wegfall dieser Hindernisse um Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 9.

Das nach § 7 festgestellte Entschädigungscapital tritt allenthalben an die Stelle des in Wegfall gebrachter Rechts.

§ 10.

Das Entschädigungscapital wird den Berechtigten von dem Tage an gerechnet, an welchem das Gewerbegesetz für

das Königreich Sachsen vom 15. October 1861 in Kraft tritt, bis zur Auszahlung mit drei Procent jährlich verzinst.

Pächter von Gewerbsberechtigungen, mit denen ein Verbietungsrecht verbunden war, haben wegen Wegfalls des letzteren nur an ihre Verpächter einen Entschädigungsanspruch, welcher jedoch die dem Verpachter wegen des ihm für das aufgehobene Verbietungsrecht auszuwerfenden Entschädigungscapitals zu gewährenden Zinsen nicht übersteigen darf.

§. 11.

Die Auszahlung der Entschädigungscapitale und ihre Verzinsung bis dahin erfolgt in den Fällen § 1a durch die betreffende Stadtgemeinde, in den Fällen § 1b durch den Staat.

Die Stadtgemeinde gewährt alsbald nach Feststellung der Entschädigungscapitale deren Betrag den Berechtigten in mit drei Procent verzinslichen, auf den Namen oder auf jeden Inhaber lautenden Schuldscheinen, welche dann binnen zehn Jahren, von dem Tage an, an welchem das Gewerbegesetz in Kraft tritt, vollständig zu tilgen sind.

Der Staat gewährt die ihn treffenden Entschädigungen in dreiprocentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerthe.

Dem Staate und den Stadtgemeinden steht jedoch das Recht zu, statt der Staatspapiere oder Schuldscheine den nach vier Procent rabattirten Zeitwerth derselben baar zu bezahlen.

§ 12.

Als Beihülfe zur Verzinsung und Tilgung gewährt der Staat jeder betheiligten Stadtgemeinde während der § 11 geordneten zehnjährigen Tilgungsfrist alljährlich neun Procent des Gesammtbetrages der von ihr zu vertretenden Entschädigungscapitalien. Es steht jedoch der Staatsregierung zu jeder Zeit innerhalb dieser Frist frei, den Gesammtbetrag dieser Leistungen nach dessen mit vier Procent rabattirten Zeitwerthe in einer Summe zu bezahlen. Wegen des hiernach noch Fehlenden hat die Gemeinde vorschußweise einzutreten. Zur Wiedererlangung dieses Vorschusses kann sie jedoch

1) die ihr nach § 94 des Gewerbegesetzes zufallenden, nach Erfüllung der dort vorbehaltenen Verbindlichkeiten übrig bleibenden Theile vom Vermögen aufgelöster Innungen mit verwenden und demnächst sind

2) die Gewerbtreibenden derjenigen Kategorien, auf welche sich die aufgehobenen Verbietungsrechte bezogen, gleichviel ob sie selbst im Besitze eines Realrechts waren oder nicht, und welche ihr Gewerbe innerhalb des betreffenden Stadtgemeindebezirks, sei es auch nur vermittelst fester, unausgesetzt offener Verkaufsstellen, ausüben, verpflichtet, an die Stadtcasse Beiträge zu bezahlen, deren Gesammtbetrag während des bis zum Ablaufe der Tilgungsfrist (§ 11) inneliegenden Zeitraums in keinem Falle den Betrag von zwei und zwei Drittel Procent des Entschädigungscapitals für das Jahr übersteigen darf. Diese Beiträge können bestehen

a) in angemessenen Einkaufsgeldern der neu eintretenden Gewerbtreibenden

und

b) in jährlichen Beiträgen aller Betheiligten eines und desselben betreffenden Gewerbes. Für jede hierbei in Frage kommende Stadtgemeinde ist deshalb ein von der Regierungsbehörde zu genehmigendes Regulativ aufzustellen.

§ 13.

Sind an dem Rechte oder an den Grundstücken, mit welchen das Recht verbunden ist, Hypotheken bestellt, so sind die Capitalzahlungen der Hypothekenbehörde zu übergeben, welche das Interesse der hypothekarischen Gläubiger nach den Vorschriften in § 171 flg. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1832, Seite 211) und der Verordnung vom 31. Juli 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 75) wahrzunehmen hat.

Haften auf dem Rechte, abgesehen von dem Grundstücke, mit welchem dasselbe verbunden ist, Ablösungsrenten für Reallasten oder andere Abentrichtungen, so sind die Capitalzahlungen zunächst zu Tilgung dieser Renten oder Beseitigung dieser Abentrichtungen zu verwenden.

§ 14.

Differenzen über die Anwendung von §§ 10 bis 12 werden im Verwaltungswege erledigt.

§ 15.

Die nach § 12 geordneten Beiträge werden rücksichtlich ihrer Einbringung wie öffentliche Abgaben behandelt.

§ 16.

Das Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes ist vor den Verwaltungsbehörden stempel- und kostenfrei. Die unvermeidlichen baaren Verläge werden von der Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, übertragen.

§ 17.

Mit Ausführung dieses Gesetzes sind Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Dresden, den 15. October 1861.

Johann.

L. S.

Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust.
Richard Frhr. v. Friesen.

Gesetz,

die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend;

vom 15. October 1861.

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zu Ausführung von § 110 des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Gewerbegerichte im Sinne des Gewerbegesetzes § 110 können auf Anordnung des Ministeriums des Innern errichtet werden, wenn für einen gewissen Bezirk

a) von der Handels- und Gewerbekammer, oder

b) von Gewerbtreibenden eines oder mehrerer Gewerbe, oder

c) von der Gemeinde durch ihre Obrigkeit und Vertreter darauf angetragen wird.

§ 2.

Das Ministerium des Innern hat zugleich zu bestimmen, für welchen Bezirk und nach Befinden für welche besonderen Gewerbe ein Gewerbegericht zu errichten ist.

§ 3.

Innerhalb der § 2 gedachten Competenzgrenze hat das Gewerbegericht

a) über die § 104 des Gewerbegesetzes bemerkten Streitigkeiten zu entscheiden, soweit sie nicht mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Bestrafung den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden zusteht;

b) als Polizeistrafbehörde über die §§ 52, 62, 69, 72, 73 und 75 daselbst erwähnten Vergehen zu erkennen.

§ 4.

Jedes Gewerbegericht wird aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten, als Vorsitzendem, und einer gleichen

Anzahl von selbstständigen Gewerbtreibenden (Arbeitgebern), sowie von Arbeitnehmern (§ 74 des Gewerbegesetzes), als stimmberechtigten Beisitzern, zusammengesetzt.

Der Vorsitzende wird durch Verordnung des Ministeriums des Innern ernannt. Die Ernennung der Beisitzer erfolgt durch Wahl der Gewerbtreibenden in folgender Weise.

§ 5.

Zur Verwaltung des Beisitzeramtes sind für jedes Gewerbegericht innerhalb der ihm nach § 2 gesteckten Grenze alle männlichen Personen befähigt, welche sich als selbstständige Gewerbtreibende während der letzten drei Jahre oder als Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre im Bezirke wesentlich aufgehalten haben und übrigens den § 114 des Gewerbegesetzes unter b und d bemerkten Erfordernissen zu genügen vermögen.

Zweifel über die Befähigung werden zunächst von dem § 6 gedachten Wahlcommissar, in letzter Instanz durch die Regierungsbehörde entschieden.

Verliert ein Mitglied während der Zeit der Theilnahme am Gewerbegerichte eine der Eigenschaften, die zu seiner Wahl erforderlich waren, so hat dasselbe auszutreten.

§ 6.

Die Beisitzer werden von den nach § 5 dazu befähigten Personen, und zwar sowohl von den Arbeitgebern als von den Arbeitnehmern besonders, aus ihrer Mitte gewählt.

Durch die Einsetzungsverordnung (§ 2) kann bestimmt werden, daß auch in dem Falle, wenn das Gewerbegericht für alle Gewerbe des Bezirks bestellt werden soll, dennoch für gewisse Gewerbe eine besondere Wahl stattfinde.

Die Zahl der zu Wählenden, welchen eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern beizufügen, ist durch dieselbe Verordnung vorzuschreiben.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines obrigkeitlichen Beamten jedesmal auf sechs Jahre.

Wenn während der sechsjährigen Periode durch Einberufung von Stellvertretern die Zahl der Stellvertreter bis unter die Hälfte herabsinkt, so sollen sämmtliche Gewerbegerichtsmitglieder die Fehlenden aus dem Kreise der Wählbaren ergänzen.

§ 7.

Die Annahme der Wahl kann nur wegen vollendeten sechzigsten Lebensjahres, wegen Krankheit oder durch das

Geschäft bedingter häufiger und anhaltender Abwesenheit abgelehnt, aus gleichen Gründen kann auch das Amt später niedergelegt werden.

Ueber das Vorhandensein statthafter Gründe ist nach der Bestimmung in § 5 am Ende zu entscheiden, nach erfolgter Constituirung des Gewerbegerichts von letzterem in erster Instanz in der nächsten nach § 12 constituirten Sitzung.

Sollte die Verwaltung des Beisitzeramtes ohne gesetzlichen Grund beharrlich verweigert werden, so kann der Widerspenstige auf die Zeit, für die er gewählt worden, zu einer jährlichen Abentrichtung von höchstens zehn Thalern an die Sportelcasse des Gewerbegerichts, deren Höhe in jedem einzelnen Falle die Versammlung der Beisitzer (§ 9) zu bestimmen hat, angehalten werden.

Wer bereits sechs Jahre Mitglied eines Gewerbegerichts gewesen ist, kann für die nächsten sechs Jahre ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

§ 8.

Das Beisitzeramt wird von den Arbeitgebern unentgeldlich verwaltet. Auswärts vom Sitzungsorte wohnhafte Beisitzer sollen Reisevergütung, Arbeitnehmer außerdem eine dem gewöhnlichen Arbeitsverdienste entsprechende Entschädigung nach den in der Geschäftsordnung festzustellenden Sätzen aus der Sportelcasse des betreffenden Gewerbegerichtes beanspruchen können. In gleicher Weise auswärts wohnende Zeugen. Local, Heizung, Beleuchtung, Mitbenutzung der Dienerschaft u. s. w. ist von der Behörde ohne Vergütung zu gewähren, welcher der Vorsitzende angehört. Der übrige obbezeichnete Aufwand ist, insofern die Sportelcasse nicht ausreicht, aus der Staatscasse zu übertragen.

§ 9.

Ist die Wahl beendigt und der Vorsitzende ernannt, so hat der letztere zunächst sämmtliche Beisitzer und Stellvertreter zu versammeln, dieselben durch Handschlag an Eidesstatt in Richterpflicht zu nehmen und der Versammlung die Geschäftsordnung für das Gewerbegericht zu etwaigen Erinnerungen vorzulegen, nach deren Erledigung aber dieselbe dem Ministerium des Innern zur Genehmigung zu überreichen.

Die später eintretenden Mitglieder werden in derselben Weise verpflichtet.

§ 10.

Die Geschäftsordnung hat

a) über Zeit und Ort der Sitzungen des Gewerbegerichts,
b) über die gegen die Mitglieder des Gewerbegerichts zu verhängenden Ordnungsstrafen, und
c) über die § 8 gedachte Entschädigung der arbeitnehmenden Beisitzer

Bestimmung zu treffen.

§ 11.

Die Sitzungen sind öffentlich, die etwa nöthigen Beschränkungen hat die Geschäftsordnung zu bestimmen.

§ 12.

An jeder Sitzung des Gewerbegerichts haben zwei Beisitzer jeder Classe (§ 4, Absatz 1) Theil zu nehmen, welche der Vorsitzende aus sämmtlichen Beisitzern, soweit thunlich unter Berücksichtigung der Gewerbearten, welchen bei den in der Sitzung zu verhandelnden Sachen die Betheiligten angehören, übrigens der Reihe nach einzuladen hat.

§ 13.

Dem Vorsitzenden steht die gesammte Leitung der Geschäfte außerhalb der Sitzungen zu.

In letzteren hat er gleichfalls die Verhandlungen zu leiten und die Disciplin zu handhaben.

Zu Handhabung der Ordnung ist er berechtigt, Zuhörer mit Strafen bis zu fünf Thalern oder drei Tagen Gefängniß zu belegen und dieselben sofort in Haft nehmen zu lassen.

§ 14.

Zu Ablegung des Zeugnisses vor den Gewerbegerichten kann Jedermann ohne Unterschied seines persönlichen Gerichtsstandes angehalten werden.

Die Zeugen sind in Gegenwart der Partheien abzuhören.

§ 15.

Das Verfahren bei den Gewerbegerichten ist das für Verwaltungssachen im Allgemeinen geltende. Jedoch haben die Partheien in der Regel in den Terminen persönlich zu erscheinen. Ausnahmen in einzelnen Fällen können nur bei genügenden Entschuldigungsgründen durch das betreffende Gewerbegericht gestattet werden. Hinsichtlich der präsumtiven Stellvertreter und in Bezug auf die Vertretung der Gemeinheiten und Genossenschaften bewendet

es bei den Bestimmungen in §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 16. Mai 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, S. 144).

In Partheistreitigkeiten (§ 3 sub a) ist überdies den Vorschriften in § 104 des Gewerbegesetzes nachzugehen.

Hinsichtlich der Stempelsteuer leiden in Strafsachen vor den Gewerbegerichten die in anderen Verwaltungsstrafsachen bestehenden Vorschriften Anwendung.

§ 16.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und tritt dasselbe zugleich mit dem Gewerbegesetze in Wirksamkeit.

Dresden, den 15. October 1861.

Johann.

(L.S.) **Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust.**

Verordnung,

die Einführung des Gewerbegesetzes in der Oberlausitz betreffend;

vom 15. October 1861.

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem die Provincialstände der Oberlausitz auf dem Landtage Walpurgis dieses Jahres ihre Zustimmung erklärt haben, wie folgt:

§ 1.

Das Gewerbegesetz vom heutigen Tage nebst dem dazu gehörigen Entschädigungsgesetze und dem Gesetze wegen Einführung von Gewerbegerichten treten auch in Unserem Markgrafthume Oberlausitz mit dem 1. Januar 1862 in Kraft.

§ 2.

Das Gewerbegesetz tritt an die Stelle der durch § 5 des Particularvertrags vom 17. November 1834 garantirten bisherigen besonderen Gewerbeverfassung der Oberlausitz, dergestalt, daß eine Beschränkung der in dem Gewerbegesetze festgestellten Gewerbefreiheit in der Oberlausitz auch künftig nicht ohne Zustimmung der Provincialstände eingeführt werden darf.

§ 3.

Die zu den im § 1 genannten Gesetzen jetzt und künftig zu erlassenden Ausführungsverordnungen haben ohne Weiteres auch für die Oberlausitz Gültigkeit.

Dresden, den 15. October 1861.

Johann.

L. S. **Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust.**

Verordnung

zu Ausführung des Gewerbegesetzes;

vom 15. October 1861.

Zu Ausführung des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage wird mit Allerhöchster Genehmigung andurch verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zu § 1 des Gewerbegesetzes.

Lehm, Kalk, Gyps und andere auf dem eignen Grund und Boden gegrabene oder gebrochene Mineralien sind nicht als selbsterzeugtes landwirthschaftliches Rohmaterial anzusehen. Auf Ziegeleien, Kalköfen u. s. w. leiden daher § 22 fg. des Gewerbegesetzes auch dann Anwendung, wenn die Materialien nur von dem eignen Grund und Boden des Besitzers herrühren.

Die Frage, ob ein Gewerbebetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe anzusehen sei, ist danach zu beurtheilen, ob solcher in der Hauptsache

a) unter Verwendung von landwirthschaftlichem Gesinde (worunter auch Brauerei- und Brennereiknechte zu zählen sind) und Tagelöhnern erfolgt,

b) auf selbsterzeugte Rohstoffe gegründet ist.

Einzelne Jahre, wo besondere Umstände einen stärkeren Zukauf fremden Materials nöthig machen, begründen für sich allein nicht die Unterwerfung der Anlage unter das Gewerbegesetz.

Das Mandat vom 5. Januar 1826, die Verordnung vom 28. Februar 1853, und das Oberamtspatent vom 29. Juni 1793, nicht minder § 24 des Gesetzes vom 27. März 1838 sind aufgehoben.

Rücksichtlich der Dampfkesselanlagen, ferner der durch die Gesetzgebung über Branntwein- und Biersteuer gegebenen Vorschriften und Beschränkungen bewendet es, auch was

landwirthschaftliche Nebengewerbe anlangt, allenthalben bei den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen.

Kohlensaure Wässer, welche keine Nachahmung natürlicher Mineralwässer sind, wie z. B. Sodawasser, kohlensaures Quellwasser, sind nicht als „Mineralwässer" zu betrachten.

§ 2.

Zu § 2 des Gewerbegesetzes.

Rücksichtlich der Form, in welcher die in § 2 des Gewerbegesetzes angezogenen Bestimmungen auf Gewerbebetriebe des Staatsfiscus oder einer der Hofhaltungen des Königlichen Hauses angewendet werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Eine Verpflichtung zur Anmeldung nach § 5 des Gewerbegesetzes findet nicht Statt. Die betreffende Ortsbehörde wird aber durch das Ministerium des Innern von jedem über den eignen Bedarf hinausgehenden Gewerbsetablissement der erwähnten Art in Kenntniß gesetzt werden.

2) Handelt es sich um Anlagen der im § 22 fg. des Gewerbegesetzes behandelten Art, so wird das Nöthige zuvörderst von den betheiligten Ministerien mit dem Ministerium des Innern verhandelt. Erst auf Anordnung des Letzteren ist sodann von der Ortsbehörde das § 26 des Gewerbegesetzes angeordnete Edictalverfahren einzuleiten. Kommen in Folge dessen Widersprüche vor, welche die Ortsbehörde nicht durch unmittelbare Vernehmung mit den bezüglichen, mit der Ausführung der Anlage beauftragten Beamten zu erledigen und doch nicht als unbegründet zurückzuweisen vermag, oder welche privatrechtlicher Natur sind, so ist von ihr zur vorgesetzten Kreisdirection Bericht zu erstatten, welche sodann, wenn sie nicht ihrerseits den Widerspruch nach Prüfung der Sache zurückweisen zu müssen glaubt, sich, insofern für den einschlagenden fiscalischen Verwaltungszweig eine Mittelbehörde existirt, mit dieser in Vernehmung zu setzen, andernfalls an das Ministerium des Innern Vortrag zu erstatten hat, damit durch unmittelbare Vernehmung mit dem betheiligten Ministerialdepartement der Gegenstand seine Erledigung finde. Sind die erhobenen Widersprüche von der Behörde zurückgewiesen worden, so ist über einen hiergegen eingewendeten Recurs von der Kreisdirection zu cognosciren und von derselben, wenn sie die Zurückweisung zu bestätigen Bedenken findet, das oben angeordnete Verfahren zu beobachten.

Ist keine Einwendung erhoben, auch wegen keines zurückgewiesenen Widerspruchs recurrirt worden, so hat die Kreis-

direction über diesen Erfolg des Edictalverfahrens Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

An die Stelle der in dem Gewerbegesetze vorgeschriebenen Genehmigung tritt die Erklärung des Ministeriums des Innern an das betreffende Ministerialdepartement, daß jeder Anstand erledigt sei. Von dieser Beendigung des Verfahrens ist die Ortsbehörde durch das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen.

Etwaige zwischen den Ministerien bei diesem Verfahren vereinbarte Abweichungen von dem ursprünglichen Plane oder für nöthig erachtete Vorkehrungen zu Beseitigung von Nachtheilen, treten an die Stelle der §§ 30 und 31 des Gewerbegesetzes erwähnten Bedingungen.

3) In jedem Falle wird dafür gesorgt werden, daß die Ortsbehörde Kenntniß von den Personen erlange, welchen die Leitung und Vertretung eines unter 2 des Gewerbegesetzes fallenden Gewerbebetriebs übertragen ist.

4) Zeigen sich im Verlaufe des Betriebes eines solchen Etablissements Gefahren und Nachtheile im Sinne von § 32 oder § 40 des Gewerbegesetzes oder werden sonst Beschwerden erhoben, so hat die Behörde zunächst dem dem Etablissement unmittelbar vorgesetzten Beamten (vergl. Punct 3) davon Mittheilung zu machen. Erweisen sich in Folge dessen die erhobenen Bedenken nicht als unbegründet, oder finden sie nicht ihre Erledigung, so ist an die Kreisdirection Bericht zu erstatten.

5) Ein Strafverfahren, auch in der Form des Submissionsverfahrens, kann von der Obrigkeit gegen die Verwaltung eines unter § 2 des Gewerbegesetzes fallenden Etablissements, wegen Zuwiderhandlungen gegen einzelne Bestimmungen im fünften Abschnitte des Gewerbegesetzes nicht eingeleitet und ebensowenig zu Anwendung von Zwangsmitteln verschritten werden. Vielmehr ist, wenn nicht durch unmittelbare Vernehmung (vergl. Punct 4) die Sache Erledigung findet, Bericht an die vorgesetzte Kreisdirection, in dringenden Fällen sofort an das Ministerium des Innern zu erstatten.

6) Fabrikordnungen für dergleichen Etablissements sind von der Verwaltung derselben der betreffenden Ortsbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

7) Erscheint in einer nach § 104 des Gewerbegesetzes von der Verwaltungsbehörde provisorisch zu entscheidenden Streitigkeit die Verwaltung eines unter § 2 des Gewerbegesetzes fallenden Gewerbsetablissements als Parthei, so ist, wenn nicht deshalb besondere Bestimmung getroffen wird,

die nach Punct 3 des gegenwärtigen Paragraphen bezeichnete Person als Vertreter des Etablissements zu betrachten. Anträge auf Vollstreckung eines Erkenntnisses gegen die Vertretung eines solchen Etablissements sind bei der nach dem Gesetze sub C vom 28. Januar 1835 competenten Justizbehörde zu stellen.

8) Die Zuweisung von Arbeitern eines unter § 2 des Gewerbegesetzes fallenden Etablissements an eine gemeinschaftliche oder Bezirkskrankencasse kann nur im Einverständnisse mit der betreffenden Verwaltung erfolgen.

§ 3.

Zu § 5 des Gewerbegesetzes.

Die Vorschriften wegen der Anmeldung haben lediglich den Zweck, den Verzeichnissen der selbstständigen Gewerbtreibenden die nöthige Vollständigkeit zu sichern. Sie dürfen daher in keiner Weise benutzt werden, um irgend welche künstliche Abgrenzung von Gewerbsgebieten wieder herzustellen.

Als wesentlich verschiedene Gewerbe sind im Allgemeinen nur solche zu betrachten, welche in Bezug auf verarbeitetes Material und Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen. Auch die Vereinigung wesentlich verschiedener Gewerbe in einer Hand gilt dann nicht als ein die getrennte Anmeldung erheischender gleichzeitiger Betrieb verschiedener Gewerbe, wenn alle Arbeiten auf Herstellung einer Kategorie zusammengesetzter Artikel, oder auf Verarbeitung der Nebenproducte des Hauptgewerbes berechnet sind. (So z. B. die Vereinigung von Tischler-, Tapezierer- und Schlosserarbeit zur Meublesfabrication, der Wagner-, Sattler- und Schmiedearbeit zur Wagenfabrication, der Gerberei und Lederfärberei zur Handschuhfabrication u. s. w., oder die Ausdehnung einer Gerberei auf Verarbeitung der Lederabfälle und dergleichen.)

Der Handel mit den Artikeln des angemeldeten Gewerbes ist stets im Gewerbe mit eingeschlossen.

Das Handelsgewerbe als selbstständiges Gewerbe ist für die Anmeldung als Ganzes zu betrachten und führt die Aufnahme anderer Handelszweige oder Artikel die Nothwendigkeit einer neuen Anmeldung nicht herbei.

§ 4.

Zu § 6 des Gewerbegesetzes.

Unter § 6 1 des Gewerbegesetzes gehören auch die weiblichen Handarbeiten des Spinnens, Weißnähens, Stickens, Strickens, Waschens, Plättens u. s. w.

Unter § 6 a fallen auch die sogenannten Hausindustriegewerbe der Weberei, Wirkerei, Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei u. s. f. insoweit, als der Betrieb derselben regelmäßig nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen erfolgt. Beschäftigung der eigenen Familienglieder mit Nebenarbeiten, wie z. B. Spulen, Treiben, Drehen u. s. w. ist nicht als Annahme von Gehülfen zu betrachten.

Ferner gehören hierher die Lohnschreiberei und ähnliche Beschäftigungen.

Die Bemerkung am Schlusse von § 3 dieser Verordnung hat auch hier Anwendung zu leiden.

Das Einwerben in eine nach § 96 des Gewerbegesetzes fortbestehende oder nach § 88 fg. neu errichtete Innung befreit nicht von der Anmeldungspflicht.

§ 5.

Zu § 7 des Gewerbegesetzes.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei der Anmeldung haben Inländer beizubringen:

wenn sie nicht schon bisher am Orte ihren bleibenden Wohnsitz gehabt haben, Heimathschein und Verhaltschein nach § 17 des Gesetzes vom 26. November 1834 oder in Ermangelung des Heimathscheines wenigstens den Nachweis, daß von ihnen die zu Erlangung eines solchen erforderlichen Schritte geschehen sind,

ferner, wenn sie schon vorher an irgend einem Orte des Inlandes ein selbstständiges Gewerbe betrieben haben, den deshalb ertheilten Anmeldeschein oder sonstige darauf bezügliche Bescheinigung;

endlich, wenn nicht schon aus dem Besitze dieser Documente hervorgeht, daß sie das nach § 3 des Gewerbegesetzes erforderliche Alter besitzen, den Tauf- oder Geburtsschein oder den Nachweis über die nach § 4 des Gewerbegesetzes erlangte Dispensation.

Ausländer haben den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1852 zu genügen und nöthigenfalls das erforderliche Alter nachzuweisen.

Jeder Anmeldende hat ferner den von ihm beabsichtigten Gewerbebetrieb in dem Umfange, wie er zunächst in seiner Absicht liegt, näher zu bezeichnen; auch anzugeben, welche Anlagen er etwa zu errichten beabsichtigt.

Gehört das Gewerbe zu denen, welche nach § 16 des

Gewerbegeſetzes einen Befähigungsnachweis vorausſetzen, ſo iſt dieſer ebenfalls beizubringen.

§ 6.

Zu § 7 des Gewerbegeſetzes.

Der die Anmeldungen entgegennehmende Beamte hat, ſoweit dieß möglich iſt, ſofort, jedenfalls aber binnen acht Tagen, die nach § 5 beigebrachten Unterlagen zu prüfen und den Anmeldenden zu beſcheiden.

Sind die Nachweiſe in Ordnung, und iſt das angemeldete Gewerbe von keiner Conceſſion (nach § 8 und § 15, oder auch in Folge von örtlichen Einrichtungen nach § 13 des Gewerbegeſetzes) oder von beſonderer Erlaubniß (nach § 11 des Gewerbegeſetzes) abhängig, ſo iſt dem Anmeldenden gegen Bezahlung einer Gebühr von 5 Ngr. der Anmeldeſchein, nach dem sub **A** beiliegenden Schema, auszuhändigen.

Hat der Anmeldende früher an einem andern Orte des Inlandes ein Gewerbe betrieben und darüber einen Anmeldeſchein producirt, ſo iſt dieſer zurückzubehalten.

Der Aushändigung hat Seiten des Anmeldenden die Berichtigung des nach ortsſtatutariſcher Beſtimmung etwa zur Armencaſſe zu erlegenden Aufnahmegeldes und in den Städten, in den nach den Beſtimmungen der allgemeinen Städteordnung §§ 41, 42 und 43 verbunden mit § 53 dazu geeigneten Fällen, die Erlegung der Bürgerrechtsgebühr nach dem ortsſtatutariſchen Satze vorherzugehen. Darüber, ob der angemeldete Gewerbsbetrieb die Verpflichtung, beziehendlich die Berechtigung zu Gewinnung des Bürgerrechts begründe, iſt von der Obrigkeit ebenfalls innerhalb der oben geſetzten achttägigen Friſt Entſchließung zu faſſen (vergl. § 7 des Gewerbegeſetzes im dritten Abſatze).

Fehlt etwas an den Nachweiſen, oder iſt das Gewerbe von Conceſſion oder beſonderer Erlaubniß abhängig, — ſo iſt der Anmeldende mündlich ohne Abforderung von Koſten deſſen zu beſcheiden und zugleich von denjenigen beſondern Bedingungen in Kenntniß zu ſetzen, von welchen die Ertheilung der Conceſſion oder Erlaubniß abhängig ſein würde.

Beabſichtigt der Anmeldende die Errichtung von Anlagen, auf welche § 22 fg. des Gewerbegeſetzes Anwendung leiden würden, oder unterliegt der beabſichtigte Gewerbebetrieb ſonſtigen beſondern polizeilichen oder ſteuerlichen Vorſchriften, ſo iſt er bei Aushändigung des Anmeldeſcheins darauf aufmerkſam zu machen.

Weder die Anmeldungen noch der Anmeldeschein sind stempelpflichtig, noch ist für das ganze Anmeldungsverfahren, außer der Gebühr von 5 Ngr. für den Anmeldeschein, etwas an Gebühren in Ansatz zu bringen, es sei denn, daß der Anmeldende selbst schriftliche Bescheidung verlangt, oder durch eigne Schuld Weiterungen und Zwischenverfügungen hervorruft, in welchem Falle zu diesen schriftlichen Erlassen der vorschriftsmäßige Schriftenstempel zu verwenden und nach allgemeinen Grundsätzen zu liquidiren ist. Es wird jedoch erwartet, daß die Behörden selbst zu Verhütung solcher unnöthiger Weiterungen thunlichst beitragen.

§ 7.

Zu § 7 des Gewerbegesetzes.

An solchen Orten, wo die Cognition über Aufenthaltsgestattungen einer anderen, als der für die Handhabung der Gewerbspolizei competenten Polizeibehörde zusteht, ist der Anmeldende wegen der Aufenthaltsgestattung, soweit es einer solchen bedarf, zunächst an die betreffende Polizeibehörde zu verweisen und die Aushändigung des Anmeldescheins von der Beibringung einer von dieser ausgestellten Bescheinigung, daß dem Aufenthalte, beziehendlich der Niederlassung am Orte nichts im Wege stehe, abhängig zu machen.

§ 8.

Zu § 7 des Gewerbegesetzes.

Durch die Anmeldung nach § 5 des Gewerbegesetzes wird der nach der Firmen- und Procura-Ordnung vom 28. Januar 1846 oder den nach Einführung des Handelsgesetzbuchs an deren Stelle tretenden Bestimmungen etwa bestehenden Verpflichtung zu Anmeldung einer Firma und einer ertheilten Procura nicht genügt. Die letztere hat jedenfalls besonders zu erfolgen.

§ 9.

Zu § 7 des Gewerbegesetzes.

Ueber die ertheilten Anmeldescheine ist von der Behörde, und zwar für jede Gemeinde besonders, ein tabellarisches Verzeichniß nach dem Schema sub B anzulegen und unter Berücksichtigung der dem Schema beigedruckten Bemerkungen fortzuführen.

Von obigen Verzeichnissen, welche in jedem bürgerlichen Jahre wieder mit der laufenden Nummer 1 zu beginnen sind, ist halbjährig und zwar in den ersten acht Tagen nach Ablauf der Monate Juni und December jeden Jahres

beglaubigte Abschrift an die betreffende Bezirkssteuereinnahme abzugeben. Auch haben die Obrigkeiten aus diesen Verzeichnissen das Nöthige in die nach § 31 der Ausführungsverordnung zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 23. April 1850 anzufertigenden Einwohnerverzeichnisse aufzunehmen.

Um spätere Zweifel über gehörig erfolgte Anmeldung zu beseitigen, haben die Obrigkeiten Verzeichnisse der bereits am 1. Januar 1862 in jedem Orte wohnenden und nach bisheriger Gewerbeverfassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe berechtigten Personen, insoweit dieselben nach § 5 und 6 des Gewerbegesetzes anmeldepflichtig sein würden, anzulegen. Soweit dazu die bereits vorhandenen Nachweise über ertheilte Concessionen und die von den Innungen einzureichenden Verzeichnisse nicht ausreichen, hat die Obrigkeit alle selbstständige Gewerbtreibende ihres Bezirks, welche sich nicht durch Meisterscheine oder Concessionen legitimiren können, zur nachträglichen Anmeldung binnen vier Wochen und längstens bis zum 1. März 1862 aufzufordern und denselben, wenn sie sich als nach der bisherigen Gewerbeverfassung zum Gewerbebetriebe berechtigt ausweisen, unentgeldlich Anmeldescheine zu ertheilen.

In den nach obiger Vorschrift zu haltenden Verzeichnissen sind die durch Tod, Wegzug oder ausdrückliche Gewerbsaufgabe vorkommenden Erledigungen nachzutragen, dergestalt, daß dieselben stets eine vollständige Uebersicht der vorhandenen selbstständigen Gewerbtreibenden geben.

Auch von diesen Nachträgen ist der Bezirkssteuereinnahme halbjährig Mittheilung zu machen, wobei die laufenden Nummern der Anmeldeverzeichnisse, der Name des Gewerbtreibenden und das Gewerbe anzugeben sind.

§ 10.

Zu § 8 des Gewerbegesetzes.

Die Ortsbehörden haben vor Ertheilung einer Concession zu einem der in § 8 des Gewerbegesetzes unter 1 bis 3 genannten Gewerbe in einem Orte, welcher früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit stand, die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung zu hören. Findet Meinungsverschiedenheit statt, so ist Bericht zur vorgesetzten Kreisdirection zu erstatten und dieser die Entschließung zu überlassen. Die anzustellenden Erörterungen haben sich, wenn es sich um Ertheilung einer Gasthofs- oder Schankconcession auf dem Lande handelt, jedenfalls auch auf Befragung der Gemeindeorgane zu erstrecken.

Vor Ertheilung der Concession zum Betriebe des Abdeckergewerbes hat auch die Kreisdirection, soweit nach § 16 der Beilage ⊙ zu dem Gesetze vom 15. August 1855 die Gutsherrschaft zu Ertheilung der Genehmigung bisher berechtigt gewesen wäre, die Gutsherrschaft zu hören.

Die Ertheilung der Concession für stehende Theater und für wandernde Schauspielergesellschaften bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Gesuche um Concession zur Fabrication von Spielkarten sind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber unmittelbar gutachtlichen Bericht an das Finanzministerium zu erstatten hat.

§ 11.

Zu § 8, 1 des Gewerbegesetzes.

Die Concession zu dem § 8 unter 1 des Gewerbegesetzes genannten Gewerben sind lediglich aus dem preßpolizeilichen Standpuncte zu behandeln. Sowohl die Bedürfnißfrage als die gewerbliche Befähigung des Ansuchenden bilden daher keinen Gegenstand der Erörterung. Eben so wenig ist zwischen den verschiedenen Arten des Buch- und Kunsthandels ein Unterschied zu machen. Die Bestimmungen im § 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851, im § 16 der Verordnung vom 15. März 1851, in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 29. Januar 1855 und in §§ 2 bis 5 der Verordnung vom 30. Januar 1855, endlich der Verordnung wegen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken vom 8. März 1854 bleiben ferner in Kraft.

§ 12.

Zu § 8, 2 des Gewerbegesetzes.

Die Annahme von Marketendern durch die Militärbehörde nach § 51 des zweiten Theiles der Ordonnanz ist nicht aus dem Gesichtspuncte einer Schankconcession zu betrachten.

Rücksichtlich des Reiheschanks bleibt die Verordnung vom 14. Februar 1824 in Kraft; es ist jedoch von den Behörden auch ferner thunlichst auf Beseitigung des Reiheschanks hinzuwirken.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 136 der Armenordnung vom 22. October 1840 behalten ihre Gültigkeit.

§ 13.

Zu § 8, 3 des Gewerbegesetzes.

Unter die § 8 unter 3 des Gewerbegesetzes genannten Gewerbe gehört auch der Betrieb von Auswanderungs-

agenturen. Rücksichtlich dieser bewendet es bei der Verordnung vom 3. Januar 1853, nur mit dem Unterschiede, daß die Concession künftig von der Ortsobrigkeit zu ertheilen ist, und bei der Verordnung vom 6. December 1853.

Auf die von den Gerichten zu Abhaltung gerichtlicher Auctionen bestellten Personen leidet § 8 des Gewerbegesetzes keine Anwendung.

Die Verordnung vom 5. November 1859, die gewerbmäßige Betreibung von Agenturgeschäften betreffend, wird aufgehoben. An deren Stelle treten, so viel die Concessionsertheilung zu einem der § 8 unter 3 des Gewerbegesetzes gedachten Geschäftsbetriebe anlangt, folgende Bestimmungen.

Die Concessionen dürfen nur an selbstständige, der Behörde als zuverlässig und vertrauenswürdig (vergl. § 15 dieser Verordnung) bekannte, auch, so viel die Betreibung von Agenturgeschäften anlangt, wegen Winkelschriftstellerei noch nicht bestrafte und derselben nicht verdächtige Personen ertheilt werden.

Die Namen der mit Concession versehenen Personen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Alle in § 8 unter 3 genannte Gewerbtreibende sind gehalten, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind. Nähere Bestimmungen über die diesem Zweck entsprechende Einrichtung der fraglichen Bücher zu treffen, steht der Ortsbehörde zu.

Der letzteren darf die Einsicht in diese Bücher nicht verweigert werden. Doch haben die Obrigkeiten von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch zu machen, wenn Beschwerden oder sonst erhebliche Gründe zu dem Verdachte stattgefundener Unregelmäßigkeiten vorliegen.

Die Ertheilung der Concession zum Geschäftsbetriebe als Agent oder Pfandleiher kann nach Ermessen der Concessionsbehörde von Bestellung einer angemessenen Caution abhängig gemacht werden.

Die Berechtigung zu Fertigung von Zuschriften an öffentliche Behörden ist in der Concession als Agent nicht inbegriffen.

Nichtbeachtung der obigen Bedingungen durch die Concessionare zieht Geldstrafe bis zu funfzig Thaler oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen nach sich, soweit nicht eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs einschlägt.

In Wiederholungsfällen greift die Bestimmung in § 42 des Gewerbegesetzes Platz.

Auf kaufmännische Agenturen aller Art, Agenten für Versicherungs- und Transportgeschäfte und auf bankmäßige Geldgeschäfte leiden obige Bestimmungen keine Anwendung.

Zu § 8, 4 des Gewerbegesetzes.

Wegen des Abdeckergewerbes erfolgt die nöthige Regulirung durch besondere Verordnung.

§ 14.

Zu § 9 des Gewerbegesetzes.

Jede Concession ist zwar persönlich. Es ist jedoch von den Concessionsbehörden bei solchen Gewerben, welche ein mehr oder minder großes Kapital zur Anlage oder zum Betriebe erfordern, dessen volle Nutzbarmachung nur durch den Betrieb des Gewerbes erzielt werden kann, billige Rücksicht insofern zu nehmen, als Erben oder Abkäufern eines Concessionars, wenn sie den persönlichen und sonstigen durch die Natur des Gewerbes bedingten Voraussetzungen genügen, die Concession ohne das Vorhandensein erheblicher Gründe nicht zu verweigern ist.

Concessionen gelten nur für den betreffenden Ort dergestalt, daß bei Wechsel des Wohnorts auch eine neue Concession erforderlich ist. Der Concessionar ist jedoch deshalb nicht behindert, so weit dieß die Natur des Geschäfts gestattet, von seinem Wohnsitze aus auch mit Auswärtigen Geschäfte zu machen.

Die Competenz der Ortsobrigkeiten als Concessionsbehörden erstreckt sich künftig auch auf die Ertheilung von Realconcessionen zu Gasthöfen.

Bereits vor dem 1. Januar 1862 ertheilte Realconcessionen behalten ihre Eigenschaft als solche. Vergl. jedoch § 44 des Gewerbegesetzes.

Zur Uebertragung von Realconcessionen auf andere Grundstücke gehört die Genehmigung der Ortsobrigkeit, auch wenn die Concession früher von einer andern Behörde ertheilt war.

§ 15.

Zu § 10 des Gewerbegesetzes.

Als allgemeine Bedingungen derjenigen Art, wie sie § 10 des Gewerbegesetzes als zulässig bezeichnet, sind außer den in §§ 11 bis 13 gegenwärtiger Verordnung angezogenen Verordnungen und gegebenen Vorschriften namentlich anzusehen die an verschiedenen Orten bestehenden Regulative über das Schankwesen, über das Trödlergewerbe, über den Antiquariatshandel ꝛc. Alle solche Regulative bleiben in Kraft, bis sie im verfassungsmäßigen Wege

abgeändert werden. Insoweit einzelne derselben Bestimmungen enthalten sollten, welche mit der Vorschrift im zweiten Absatze von § 10 des Gewerbegesetzes nicht im Einklange stehen, sind dieselben einer Revision zu unterwerfen.

Soweit zu den Voraussetzungen der Concessionsertheilung nach der Natur des Gewerbes ein gewisser Grad persönlicher Achtbarkeit gehört, ist, sofern nicht ältere allgemeine und vorstehend nicht aufgehobene Verordnungen ausdrücklich etwas anderes vorschreiben (vergl. § 11), von den Concessionsbehörden und in den örtlichen Regulativen das Gewicht nicht sowohl auf den Besitz der sogenannten bürgerlichen Ehrenrechte an sich, sondern, im Mangel derselben, darauf zu legen, ob die Veranlassung des Verlustes eine solche war, welche die in Bezug auf das vorliegende Gewerbe vorauszusetzende persönliche Zuverlässigkeit in Zweifel stellt (vergl. § 39 des Gewerbegesetzes).

Bei Beurtheilung von Gesuchen um Dispensation wegen Mangels der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht minder bei der Erwägung, ob einem Concessionar, wenn er später die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, deshalb die Concession zu entziehen sei, ist von gleichen Grundsätzen auszugehen.

§ 16.

Zu § 10 des Gewerbegesetzes.

Ueber jede ertheilte Concession ist eine schriftliche Urkunde auszustellen, zu welcher der gesetzliche Concessionsstempel (Stempeltaxe s. v. Concession und § 10 des Erläuterungs-Mandats vom 4. September 1822) zu verwenden ist.

Aus der Concessionsurkunde muß der Umfang der ertheilten Gewerbsberechtigung (insbesondere bei den § 8 des Gewerbegesetzes unter 2 und 3 genannten Gewerben) mit der erforderlichen Deutlichkeit ersichtlich sein, sowie auch die etwaigen besonderen Bedingungen, deren Nichtbeachtung die Zurückziehung der Concession nach § 42 des Gewerbegesetzes zur Folge haben könnte, darin bestimmt hervorzuheben sind. Die Ertheilung einer Concession unter der allgemeinen Clausel „bis auf Widerruf“ ist nicht zulässig. Soweit ältere Concessionen diese Clausel enthalten, sind bei deren Anwendung die in § 42 des Gewerbegesetzes ausgesprochenen Grundsätze zu beachten.

Mit der Entschließung über Ertheilung der Concession ist in Städten die Entschließung wegen Erwerbung des Bürgerrechts zu verbinden.

Die Concessionsurkunde vertritt zugleich die Stelle des Anmeldescheins. Die Aushändigung derselben ist durch die

vorgängige Entrichtung der Concessionsgebühr, des Aufnahmegeldes und beziehendlich der Bürgerrechtsgebühr bedingt (vergl. oben § 6).

§§ 7 bis 9 dieser Verordnung leiden auch auf Concessionen analoge Anwendung. Es ist den Gewerbspolizeibehörden anheimgestellt, ob sie besondere Verzeichnisse über die ertheilten Concessionen halten oder die letztern dem Verzeichnisse über die ertheilten Anmeldescheine unter fortlaufender Nummer einverleiben wollen.

Für den Fall, daß besondere Concessionsverzeichnisse gehalten werden, gelten die im § 9 dieser Verordnung über die Einrichtung der Anmeldungsverzeichnisse und die Mittheilungen an die Steuerbehörde gegebenen Vorschriften auch von diesen.

§ 17.

Zu § 11 des Gewerbegesetzes.

Die bestehenden Bestimmungen rücksichtlich der **Handelsreisenden** bleiben allenthalben in Kraft.

Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen in der sogenannten Hausindustrie (**Factore, Aufkäufer** ꝛc.) ist nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen anzusehen, auch leidet darauf die Beschränkung, daß die gesammelten Waaren nicht mit sich geführt und unterwegs nicht verkauft werden dürfen, keine Anwendung.

Gewerbtreibende, welche an irgend einem Orte des Landes ihren festen Wohnsitz haben und dort nach § 5 fg. des Gewerbegesetzes angemeldet sind, dürfen Reparaturen und andere Gewerbsarbeiten auch außerhalb ihres Wohnorts bei ihren Kunden vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, bei ihren Kunden sammeln. Dieß gilt daher insbesondere von Glasern, Böttchern, Schleifern, Siebmachern, Korbflechtern, Topfstrickern, Barbieren, Klavierstimmern u. s. w. Nur wenn diese Gewerbe ohne festen Wohnsitz in einem Orte des Inlandes und ohne für diesen Ort erfolgte Anmeldung lediglich im Umherziehen betrieben werden, bedarf es dazu besonderer Erlaubniß. Ständige Gewerbtreibende der benachbarten Grenzstaaten sind auch in dieser Beziehung nach § 18 des Gewerbegesetzes zu beurtheilen.

Unter die nach Punct 3 des § 11 des Gewerbegesetzes vorbehaltenen Verbrauchsgegenstände gehören ordinäre Holzwaaren, Besen und Strohwaaren, Sand, Thon und dergleichen. Auch bedarf das gelegentliche Umhertreiben von

Vieh zum Verkauf durch inländische Producenten keiner Erlaubniß.

Das Sammeln von Lumpen, Abfällen u. s. w. ist nach Punct 4 des § 11 des Gewerbegesetzes als erlaubt anzusehen.

§ 18.

Zu § 12 des Gewerbegesetzes.

Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, soweit solcher nicht nach § 11 des Gewerbegesetzes und § 17 gegenwärtiger Verordnung als frei anzusehen ist, ist die Erlaubniß einer Kreisdirection erforderlich. Eine solche darf jedoch nur gegeben werden:

zum Viehhandel,
zum Scheerenschleifen,
zum Siebmachen,
zum Musikmachen,
zu Schaustellungen und zur öffentlichen Lustbarkeit dienenden Vorrichtungen.

In dem Erlaubnißscheine ist auszudrücken, ob dieselbe nur für den betreffenden Regierungsbezirk, oder einzelne Theile desselben oder für das ganze Land Gültigkeit haben soll.

Wegen Schauspielergesellschaften vergl. jedoch § 8 dieser Verordnung.

§ 19.

Zu § 12 des Gewerbegesetzes.

Zu Ertheilung der Erlaubniß zum Hausirhandel mit Waaren sind die Gewerbepolizeibehörden erster Instanz competent. Die Erlaubniß hat sich aber zu beschränken:

a) auf Inländer, welche im Verwaltungsbezirke der Behörde ihren Wohnsitz haben;
b) in Ermangelung eines besondern örtlichen Hausirbefugnisses auf den Handel mit Besen, Sieben, ordinären Holz-, Stroh- und Flechtwaaren, Handspinngeräthschaften, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Wetzsteinen, Wagenschmiere;
c) rücksichtlich aller anderen Artikel auf Einwohner solcher Orte, denen bisher für gewisse Erzeugnisse ein Hausirbefugniß zustand und auch da nur auf die schon zeither mit Hausirerlaubniß versehenen Personen.

An Einwohner der unter c gedachten Orte, welche bisher noch keine Hausirerlaubniß besaßen, können Hausirscheine nur von den Kreisdirectionen bewilligt werden.

Erweiterung bestehender oder Verleihung neuer örtlicher

Hausirbefugnisse kann nur durch das Ministerium des Innern erfolgen.

In der Oberlausitz ist vor Ertheilung eines Hausirscheines die Gutsherrschaft zu hören.

§ 20.

Zu § 12 des Gewerbegesetzes.

Die Erlaubniß sowohl zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, als zum Hausirhandel ist schriftlich (unter Verwendung des vorschriftmäßigen Stempels), und nur auf gewisse, im Erlaubnißscheine auszudrückende Zeit, für den Hausirhandel auf nicht länger als ein Jahr, zu ertheilen.

Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Personen, welche mindestens 24 Jahre alt, von ansteckenden und ekelhaften Krankheiten frei, wegen Eigenthumsverbrechen noch nicht bestraft, auch sonst der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt sind.

Bei der Erlaubnißertheilung zum Musikmachen ist auch auf die Qualification Rücksicht zu nehmen und an Personen, wie sie § 106 der Armenordnung und § 3 der Verordnung vom 22. October 1840 im Auge hat, nur in Fällen besonderer Bedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit Concession zu ertheilen.

Geht während der Dauer der Erlaubniß eines dieser Erfordernisse verloren, so hat die Polizeibehörde, zu deren Kenntniß solches gelangt, den Hausirschein abzufordern und an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

An jedem Orte, wo der Inhaber eines solchen Erlaubnißscheins sein Gewerbe betreiben, oder hausiren will, hat er sich in Städten bei der Obrigkeit, in Dörfern bei deren Organen (Ortsrichter oder Gemeindevorstand) und, wo eine solche vorhanden ist, bei der Gutsherrschaft vor Beginn der Ausübung zu melden.

Die Verpflichtung zu Führung von Gewerbesteuerscheinen, beziehendlich Gewerbesteuerfreischeinen bei den § 11 des Gewerbegesetzes unter 3 und 4 genannten Gewerben erleitet keine Aenderung und ist deshalb bei Ausstellung der Erlaubnißscheine Seiten der Obrigkeiten das Erforderliche zu beachten.

§ 21.

Zu § 12 des Gewerbegesetzes.

Gehülfen dürfen bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen (mit Ausnahme der Schaustellungen ꝛc.) und dem Hausirhandel nur insoweit mitgenommen werden, als sie zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und ähnlicher Un-

terstützung nöthig sind. Schulpflichtige Kinder sind von der Benutzung als Gehülfen unbedingt ausgeschlossen.

Die Gehülfen sind im Erlaubnißscheine namentlich aufzuführen und dürfen — mit alleiniger Ausnahme vorübergehender Verhinderung des Principals durch Krankheit — keinesfalls getrennt vom Inhaber des Erlaubnißscheines dem Gewerbe nachgehen. Die im zweiten Absatze von § 20 dieser Verordnung aufgestellten Erfordernisse, mit Ausnahme des Alters, gelten auch von den Gehülfen.

Die gegen polizeiliches Verbot fortgesetzte Beibehaltung eines Gehülfen hat die Einziehung des Erlaubnißscheines zur Folge.

§ 22.

Zu § 13 des Gewerbegesetzes.

In Orten, wo die Handhabung der Sicherheitspolizei einer anderen, als der für Gewerbepolizeisachen zuständigen Verwaltungsbehörde übertragen ist, sind rücksichtlich der Competenz zu Regelung der im § 13 des Gewerbegesetzes aufgeführten Gewerbsarten die über die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse bestehenden Regulative maaßgebend.

Soweit in Bezug auf die im § 13 des Gewerbegesetzes unter 1 und 2 genannten Gegenstände dergleichen Regelungen in Orten vorkommen, welche früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit standen, ist dabei auch die Gutsherrschaft zu hören. (Vergl. § 10 dieser Verordnung.)

Die allgemeine Concession einer Oberbehörde zu Theatervorstellungen oder sonstigen Schaustellungen befreit die Inhaber nicht von der Verpflichtung, bevor sie an einem Orte ihre Schaustellungen eröffnen, die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, beziehendlich Gutsherrschaft, einzuholen.

Wo an einem Garnisonorte das Musikmachen an öffentlichen Orten besonderer statutarischer Regelung unterworfen und die Erlaubniß dazu auf gewisse Musikchöre beschränkt werden soll, kann diese Regelung nur im Einvernehmen mit der Militärbehörde rücksichtlich der den Militärmusikchören zuzugestehenden Befugnisse erfolgen. Die deshalb bereits bestehenden Regulative bleiben in Kraft.

Bei Errichtung von Turnanstalten ist die Verordnung wegen Prüfung der Turnlehrer vom 14. März 1857 zu beachten.

Soweit in einem Orte der Betrieb der im § 13 des Gewerbegesetzes genannten Gewerbe an besondere Concession geknüpft wird, leiden auf diese die wegen der Concessionen im Allgemeinen gegebenen Vorschriften in §§ 14—16 (beziehendlich § 10 Abs. 1) dieser Verordnung Anwendung.

Wird die Concession einer Gesellschaft ertheilt, so sind nur die Directoren oder Vorsteher als Concessionsinhaber zu betrachten und als solche verantwortlich. Die einzelnen Mitglieder sind, wenn sie nicht außerdem ein selbstständiges Gewerbe betreiben, nur als Gehülfen zu betrachten.

§ 23.

Zu § 14 des Gewerbegesetzes.

Rücksichtlich der Competenz zu Ausführung von Abs. 1 des § 14 des Gewerbegesetzes gilt das oben zu § 13 des Gewerbegesetzes Bemerkte.

Die im ersten Absatze des § 14 genannten Dienste begründen keine Anmeldungspflicht.

Nach dem zweiten Absatze von § 14 des Gewerbegesetzes ist der Betrieb von Vermittlungsgeschäften für den Handel, soweit dabei nicht die in den Mäklerordnungen oder in der allgemeinen Handelsgesetzgebung den Büchern und Schlußzetteln angestellter Mäkler zugeschriebene Beweiskraft, oder die Thätigkeit bei Börseninstituten beansprucht wird, an keine Beschränkung geknüpft. Soweit daher bestehende Mäklerordnungen ein allgemeines Ausschließungsrecht für obrigkeitlich bestellte Mäkler enthalten, erledigt sich dasselbe. Inwieweit die Mäklerordnungen selbst eine Modification erleiden, bestimmt die Ausführungsverordnung zum Handelsgesetzbuche.

§ 24.

Zu § 16 des Gewerbegesetzes.

Rücksichtlich der Prüfung für den Hufbeschlag bewendet es bei den einschlagenden Bestimmungen in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 10. April 1856. Wegen Errichtung anderweiter Prüfungsstellen erfolgt besondere Verordnung.

Als Bauten, zu deren selbstständiger Ausführung nur geprüfte Bauhandwerker befugt sein sollen, sind im Allgemeinen solche Neubaue und Reparaturen zu betrachten, welche nach gültigen allgemeinen oder örtlichen Bestimmungen besonderer baupolizeilicher Genehmigung bedürfen. Die Ausführung nicht mit Feuerungsanlagen versehener landwirthschaftlicher Baulichkeiten steht auch Ungeprüften im Allgemeinen frei.

Technische Feuerungsanlagen, einschließlich der zugehörigen Essen, dürfen von den Maschinen- und Kesselfabrikanten durch selbst angenommene Arbeiter ausgeführt werden. Es bleibt vorbehalten, für Feuerungsbau überhaupt besondere facultative Prüfungen einzurichten.

Der Befähigungsnachweis, welchen § 16 des Gewerbegesetzes fordert, ist zu führen:

a) durch Bestehen der Staatsprüfung für den Hochbau nach der Verordnung vom 24. December 1851, oder

b) durch Bestehen der Prüfung vor einer der weiter unten näher zu bezeichnenden Prüfungscommissionen für Bauhandwerker.

Die Prüfungszeugnisse unter a und b legitimiren für das ganze Land, ohne Unterschied, ob der Geprüfte vorher practisch mehr das Maurer-, oder Steinmetz-, oder Zimmerhandwerk betrieben hat oder ferner zu betreiben gedenkt, zur Ausführung von Bauten und zu Annahme der dazu nöthigen Gehülfen aller Art.

§ 25.

Zu § 16 des Gewerbegesetzes.

Die Verordnung vom 14. Januar 1842 bleibt bis zu anderweiter Organisation der Prüfungsbehörden für Baugewerken mit folgenden Abänderungen in Kraft:

§ 1 wird aufgehoben.

§ 2 erleidet unter Aufhebung der Verordnung vom 14. August 1844 die Abänderung, daß keiner Commission ein bestimmter Sprengel zukommt. Es steht vielmehr den Candidaten frei, bei welcher Commission sie die Prüfung bestehen wollen.

Die in § 3 unter 3 genannten Mitglieder brauchen einer Innung nicht anzugehören.

Die nach § 5 erforderliche Bezeichnung der Innung, bei welcher der Candidat einwerben will, ist nicht weiter erforderlich. Zeugnisse über die bisherige Vorbildung und practische Thätigkeit sind jedoch der Anmeldung auch ferner beizufügen.

Als regelmäßiger Schlußtermin der Anmeldung wird zwar der 30. September beibehalten; die Prüfungscommissionen sind jedoch ermächtigt, in einzelnen Fällen auch später sich Anmeldenden noch Prüfungsaufgaben zuzufertigen und die Termine für Einreichung der Arbeiten bei der Hinausgabe zu bestimmen.

§ 6 wird aufgehoben.

Die Probearbeiten werden von den Candidaten in ihren Behausungen verfertigt und ist vor der mündlichen Prüfung von den Candidaten mittels Handschlags an Eides statt zu versichern, daß sie dieselben selbst und ohne fremde Hülfe ausgeführt haben. Die fertigen Arbeiten sind unmittelbar bei der Prüfungscommission einzureichen.

§ 26.

Zu §§ 17 und 18 des Gewerbegesetzes.

Der Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes im Inlande verpflichtet auch den Ausländer zu Entrichtung der bezüglichen inländischen Steuern.

§ 27.

Zu §§ 20 und 45 des Gewerbegesetzes.

Die Geschäftsführer haben sich ebenso, wie die § 45 des Gewerbegesetzes genannten Stellvertreter und Pächter, bei Vermeidung der in § 38 Abs. 1 des Gewerbegesetzes angedrohten Strafe, bei der Obrigkeit unter Production des über die Anmeldung des Gewerbebetriebs ertheilten Anmeldescheins anzumelden und sind von derselben in der über die Anmeldungen geführten Liste zu bemerken.

§ 28.

Zu § 22 des Gewerbegesetzes.

Bloße Dampfkesselanlagen ohne Verbindung mit einem der im § 22 des Gewerbegesetzes aufgeführten Gewerbsbetriebe unterliegen lediglich den wegen Prüfung und Beaufsichtigung der Dampfkessel bestehenden Verordnungen, welche allenthalben in Wirksamkeit bleiben.

Gesuche um örtliche Ausnahmen der am Schlusse von § 22 des Gewerbegesetzes vorbehaltenen Art sind durch die Ortsobrigkeit bei der Kreisdirection anzubringen und von dieser nach soweit nöthig vervollständigten Unterlagen dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorzulegen.

Soweit eine solche Ausnahme besteht, leiden auf die in Gemäßheit derselben ohne besondere Genehmigung ausgeführten Anlagen §§ 30 und 32 des Gewerbegesetzes keine Anwendung.

§ 29.

Zu § 23 des Gewerbegesetzes.

Rücksichtlich der Pulvermühlen bewendet es bei dem gelegentlich der Verordnung vom 12. December 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, S. 423 fg.) veröffentlichten Regulative vom 18. Juli 1855.

Die Verordnung, polizeiliche Maaßregeln in Bezug auf Bereitung ꝛc. leicht entzündlicher und explodirender Stoffe und Präparate betreffend, vom 12. December 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, S. 416) wird aufgehoben. Die Obrigkeiten haben, was die Fabrication und Aufbewahrung entzündlicher Stoffe anlangt, künftig entweder in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Natur der in Rede stehenden Stoffe und Fabrications-

methoden und des beabsichtigten Umfangs des Betriebs und der zu lagernden Quantitäten zu ermessen, ob und unter welchen Bedingungen, mit Rücksicht auf die Bauart des Orts, die Anlage innerhalb des Orts geduldet werden könne, und welche Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen innegehalten werden müsse, oder die nöthigen allgemeinen Bestimmungen hierüber ortsstatutarisch nach § 23 des Gewerbegesetzes festzustellen.

Insoweit nicht besondere von der Regierungsbehörde genehmigte Regulative etwas anderes festsetzen, sind jedoch die in §§ 13 bis 17 der Verordnung vom 12. December 1856 enthaltenen Vorschriften über Gasbereitungsanstalten, nicht minder die in §§ 22 bis 26 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften wegen Aufbewahrung entzündlicher Gegenstände, auch ferner zum Anhalten bei Beurtheilung der polizeilichen Zulässigkeit zu nehmen. Für jedes Etablissement, welches leicht brennbare oder explodirende Stoffe anfertigt; oder auf Lager hält, muß ein obrigkeitlich genehmigtes Reglement über die Gebahrung mit diesen Stoffen bestehen. Die Unterlassung der Einreichung eines solchen Reglements bei der Obrigkeit ist an dem Unternehmer mit Geld bis zu 50 Thlr. zu bestrafen.

§ 30.

Zu §§ 24 und 25 des Gewerbegesetzes.

Das in § 24 fg. des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Verfahren ist, soweit irgend thunlich, mit dem für die beabsichtigte Anlage erforderlichen gewöhnlichen baupolizeilichen Verfahren und der etwa nöthigen Dampfkesselprüfung in solche Verbindung zu setzen, daß unnöthiger Zeitverlust und unnöthige Kosten vermieden werden. Insbesondere sind bei Localexpeditionen diese verschiedenen Gesichtspuncte gleichzeitig ins Auge zu fassen.

Die in § 24 des Gewerbegesetzes geforderten Pläne und Bauzeichnungen (soweit deren für den vorliegenden Fall überhaupt erforderlich) sind in doppelten Exemplaren einzureichen und soweit thunlich auch für die baupolizeiliche Prüfung mit zu benutzen.

Die Genehmigung ist stets schriftlich — unter Verwendung des gewöhnlichen Schriftenstempels — und unter Beifügung der für nöthig gefundenen Abänderungen und Bedingungen zu ertheilen. Von den Plänen und Zeichnungen ist, nachdem sie soweit nöthig abgeändert sind, das eine Exemplar, mit der Genehmigung der Behörde versehen,

dieser schriftlichen Bescheidung beizufügen, das andere aber von der Behörde zurückzubehalten.

Die zu einer Anlage ertheilte Genehmigung gilt nicht als Anmeldung des Gewerbebetriebs, diese hat vielmehr besonders zu erfolgen.

Rücksichtlich der Kosten in solchen Angelegenheiten gelten die für das Liquidiren in Baupolizeisachen angenommenen Grundsätze.

Zugezogene Sachverständige haben ihre Liquidationen bei der Obrigkeit einzureichen, welche den Betrag nach vorgängiger Prüfung auszahlt und den Betheiligten unter den Verlägen in Ansatz bringt. Besondere Sachverständige sind nur insoweit zuzuziehen, als die der betreffenden Obrigkeit etwa zur Seite stehenden amtlichen technischen und medicinalpolizeilichen Organe zu Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht ausreichend erscheinen. Soweit thunlich sind auch dann solche Personen als Sachverständige zu wählen, welche bereits in solchen amtlichen Verhältnissen stehen, daß sie rücksichtlich ihrer Reisekosten und Diäten an feste Sätze gebunden sind.

Bei dem ganzen Verfahren ist die Herbeiführung jeder ohne Nachtheil für die Sache selbst ausführbaren Ersparniß an Zeit und Kosten für die Betheiligten als leitender Grundsatz festzuhalten.

§ 31.

Zu § 26 des Gewerbegesetzes.

Aus der Bestimmung in § 26 des Gewerbegesetzes, daß die in demselben gesetzte vierwöchentliche Frist für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiv ist, folgt

1) daß alle Einsprüche, welche nur auf dem allgemeinen privatrechtlichen Satze, daß sich Niemand eine Anlage gefallen zu lassen braucht, welche ihm Rauch u. s. w. zuführt, beruhen, allerdings durch Unterlassen der rechtzeitigen Anmeldung präcludirt werden, daß dagegen
2) wegen wirklicher Privatrechtstitel (Verträge u. s. w.) auch dann, wenn sie nicht innerhalb der in § 26 des Gewerbegesetzes gesetzten Frist geltend gemacht werden, jederzeit auch ferner auf Beseitigung der Anlage erkannt werden kann.

Kommen in dem Verfahren nach § 26 des Gewerbegesetzes besondere Privatrechtstitel dieser Art zur Anmeldung, so sind sie dem Unternehmer ebenfalls mitzutheilen und ihm zu

überlassen, ob er sich dadurch von Ausführung der Anlage abhalten lassen oder mit dem Widersprechenden vorher verständigen will. Im Uebrigen hat die Obrigkeit bei ihrer Entschließung darauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern im Falle der Genehmigung den Unternehmer nur darauf aufmerksam zu machen, daß die ertheilte Genehmigung ihn gegen die etwaigen Folgen der Nichtberücksichtigung solcher entgenstehender Privatrechtsverhältnisse nicht schütze.

§ 32.

Zu § 32 des Gewerbegesetzes.

Wenn nach § 32 des Gewerbegesetzes der Fall eintritt, daß die Staatscasse die Entschädigung für Beseitigung einer Anlage zu zahlen haben würde, so ist von der Obrigkeit Bericht zur vorgesetzten Kreisdirection und von dieser gutachtlicher Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§ 33.

Zu § 33 des Gewerbegesetzes.

Unter den Privatanlagen sind, wo nichts Besonderes deshalb gesagt ist, im Gesetze allenthalben auch die von Gemeinden und Corporationen errichteten Anlagen mit verstanden.

§ 34.

Zu § 35 des Gewerbegesetzes.

Die nach § 35 des Gewerbegesetzes erforderliche Genehmigung ist nur auf die Vorrichtungen zu Benutzung einer Wasserkraft überhaupt, nicht aber auf den besonderen gewerblichen Zweck der Anlage zu beziehen.

Wenn daher Jemand weder eine neue Stauanlage, noch eine Veränderung an der bestehenden beabsichtigt, so bedarf er zu dem Gewerbe und der gewerblichen Anlage, falls letztere nicht nach § 22 fg. des Gewerbegesetzes zu beurtheilen sein sollte, keiner Genehmigung, weder zur Zeit der ersten Anlage, noch bei einer späteren Veränderung des Gewerbes.

Der Befehl vom 7. October 1800, das Generale vom 8. Mai 1811, und das Oberamtspatent vom 12. August 1812 werden aufgehoben.

Die Erlaubniß zu Anlegung oder Veränderung von Wehren und sonstigen Stauwerken ist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz, für die öffentlichen Flüsse unmittelbar bei dem Finanzministerium zu suchen. Rücksichtlich des von den Behörden in diesen Angelegenheiten einzuschlagenden Verfahrens bewendet es bei den dermalen geltenden Vor-

ſchriften, und, ſoviel die Benutzung von Waſſer für den Bergbau insbeſondere anlangt, bei den desfallſigen Beſtimmungen des Berggeſetzes.

§ 35.

Zu § 36 des Gewerbegeſetzes.

Wenn Jemand in der Nähe eines öffentlichen Weges eine Windmühle anlegen will, ſo iſt von der Obrigkeit, welche als Baupolizeibehörde davon Kenntniß erlangt, mit Rückſicht auf die Natur und Frequenz des auf dem Wege ſtattfindenden Verkehrs zu erwägen, welche Entfernung eingehalten werden müſſe. In Zweifelsfällen iſt die Entſcheidung der Amtshauptmannſchaft einzuholen. Vergl. auch oben § 32 (zu § 32 des Gewerbegeſetzes).

§ 36.

Zu § 38 des Gewerbegeſetzes.

Durch den 3. Abſatz von § 38 des Gewerbegeſetzes erledigen ſich die Beſtimmungen des Generale vom 21. Juni 1793, des Oberamtspatents vom 29. Juni 1793, und des Mandats vom 5. Januar 1826, über den Verkauf von Branntwein.

Ob gegen Hauſirer auf Confiscation der Waare zu erkennen ſei, iſt, abgeſehen von dem Falle einer beſondern Gemeinſchädlichkeit der letzteren, mit Rückſicht darauf zu bemeſſen, ob in anderer Weiſe die Sicherung gegen erneute Contravention nicht wohl zu erreichen ſtehe.

Sind mit einer gewerblichen Contravention auch Steuergeſetze übertreten worden, ſo iſt die Beurtheilung darüber der competenten Unterſuchungsbehörde zu überlaſſen und treten die verwirkten Steuerſtrafen neben den gewerbspolizeilichen Strafen ein.

§ 37.

Zu § 39 des Gewerbegeſetzes.

Die gänzliche oder zeitweiſe Unterſagung des Gewerbebetriebes in den § 39 unter 1 und 2 des Gewerbegeſetzes gedachten Fällen gehört zur Competenz der Verwaltungsbehörden.

Die Gerichte haben daher, wenn ſie dafür halten, daß einem wegen eines Verbrechens Verurtheilten gegenüber Anlaß vorliege, von der unter 1 gedachten Ermächtigung Gebrauch zu machen, der Verwaltungsbehörde unter Mittheilung der Acten die Entſchließung zu überlaſſen.

Unterſagung des Gewerbebetriebs wegen Steuerhinterziehungen kann nur durch die Steuerbehörde und nur in dem durch die Steuergeſetze beſtimmten Umfange erfolgen.

§ 38.

Zu § 43 des Gewerbegeſetzes.

Privatrechte, welche innerhalb eines gewiſſen Bezirks die ausſchließliche Verfügung über gewiſſe Gegenſtände begründen, an denen ſich ein Gewerbebetrieb äußern könnte, und welche daher inſoweit Jedem, der ſich nicht mit dem Inhaber dieſes Rechts verſtändigt hat, innerhalb dieſes Bezirks thatſächlich von einem auf dieſe Gegenſtände gerichteten Gewerbebetriebe ausſchließen — wie z. B. Fiſchereirechte — werden von der in § 43 des Gewerbegeſetzes ausgeſprochenen Aufhebung nicht betroffen.

Die Behörden haben die Beſtrebungen der Braugenoſſenſchaften auf zweckmäßige Umgeſtaltung der Ausübung ihres Rechts thunlichſt zu unterſtützen.

§ 39.

Zu § 46 des Gewerbegeſetzes.

Rückſichtlich der Aufnahme von Militärperſonen in die Gemeinden bewendet es, wenn ſich auch die ſonſtigen Begünſtigungen der Militärperſonen in Bezug auf Gewerbebetrieb durch das Gewerbegeſetz erledigen, bei der Beſtimmung in § 129 des Geſetzes vom 1. September 1858.

Was die im zweiten Abſatze des § 46 des Gewerbegeſetzes vorbehaltenen Abgaben anlangt, ſo ſind dieſelben ſoweit als möglich durch beſondere Regulative örtlich oder bezirksweiſe zu fixiren.

§ 40.

Zu §§ 52 und 73 des Gewerbegeſetzes.

Nach § 145 des Strafgeſetzbuchs tritt die Competenz der Strafgerichte rückſichtlich der in § 52 und § 73 des Gewerbegeſetzes bezeichneten Verabredungen erſt dann ein, wenn den Anordnungen der Behörde keine Folge geleiſtet wird. Die Polizeibehörden haben ſich bei ſolchen auf Preisfeſtſtellungen, Arbeitseinſtellungen u. ſ. w. gerichteten Verabredungen jeden Eingreifens ſo lange zu enthalten, als nicht zu Durchführung derſelben phyſiſche oder moraliſche Zwangsmittel der in § 52 und § 73 des Gewerbegeſetzes angegebenen Art angewendet werden oder ſonſt die öffentliche Ruhe gefährdet erſcheint.

§ 41.

Zu § 54 des Gewerbegeſetzes.

Die Zulaſſung von Handwerkswaaren und Fabrikaten zum Wochenmarktsverkehr iſt innerhalb der durch das Herkommen und das Bedürfniß des Marktortes und ſeiner nächſten Umgebung bedingten Grenzen zu halten.

Von Errichtung der im zweiten Absatze von § 54 des Gewerbegesetzes genannten Specialmärkte haben die Obrigkeiten gleichlautende Anzeige an die Kreisdirection und an das statistische Büreau des Ministeriums des Innern unter Angabe der Gegenstände, für welche die Märkte bestimmt sind und der Tage, an welchen sie abgehalten werden sollen, zu erstatten.

Die Obrigkeiten haben, soweit möglich, den etwa am Orte bestehenden Handelscorporationen die Sorge für Specialeinrichtungen der im zweiten Absatze des § 54 genannten Art, besonders für die Börsen, zu überlassen oder sich doch deren Mitwirkung dabei zu sichern.

Durch den letzten Absatz von § 54 des Gewerbegesetzes sind insbesondere auch die hier und da noch bestehenden Beschränkungen des Verkaufs an Auswärtige und an Wiederverkäufer (Höker) für aufgehoben zu erachten.

§ 42.

Zu § 55 des Gewerbegesetzes.

Nach § 55 des Gewerbegesetzes ist eine gewerbliche Legitimation der Marktfieranten künftig überhaupt nicht mehr nöthig.

§ 43.

Zu § 56 des Gewerbegesetzes.

Die Obrigkeiten der Orte, an welchen nach § 56 des Gewerbegesetzes eine Verminderung der Jahrmärkte eintreten muß, haben binnen Jahresfrist der Kreisdirection Anzeige darüber zu erstatten, wenn und in welcher Weise diese Verminderung ausgeführt werden soll. Ist mehr als ein Jahrmarkt jährlich einzuziehen, so kann die Verminderung innerhalb des gestatteten zehnjährigen Zeitraums allmählig geschehen.

Waren mit den einzuziehenden Jahrmärkten Specialmärkte der im § 54 genannten Art verbunden, so können diese letzteren unverändert fortbestehen.

§ 44.

Zu § 57 des Gewerbegesetzes.

Die bestehenden Jahrmarktsordnungen bleiben, unter Aufhebung der etwa den §§ 55—58 des Gewerbegesetzes widersprechenden Bestimmungen, in Geltung.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen wegen der Leipziger Messe. Veränderungen der Leipziger Meßordnung, welche sich auf Zeit und Dauer der Messen und auf solche Einrichtungen beziehen, die mit der bestehenden Zollverfassung

in Wechselwirkung stehen, können nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

§ 45.

Zu § 58 des Gewerbegesetzes.

Stand- und Stättegelder können nach Lage, Art und Größe des Standes abgestuft, von am Orte nicht Wohnenden auch dann, wenn dieselben in Häusern feil halten, erhoben, Einheimischen jedoch nur dann angesonnen werden, wenn sie während des Marktes in einem andern, als ihrem gewöhnlichen Locale feil halten.

§ 46.

Zu § 59 des Gewerbegesetzes.

Jeder selbstständige Gewerbtreibende ist verpflichtet, an die mit Aufstellung der durch § 31 der Ausführungsverordnung zum Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 23. April 1850 vorgeschriebenen Einwohnerverzeichnisse beauftragten Behörden und Gemeindevorständen, auf deren Verlangen ein Verzeichniß des bei ihnen beschäftigten gewerblichen Hülfspersonals nach Namen, Stellung und Diensteinkommen (vergl. die angezogene Verordnung § 33 unter p) abzugeben.

Die Vorstände von Innungen (§ 88 des Gewerbegesetzes) haben auch ferner den Ortsabschätzungscommissionen auf Verlangen Verzeichnisse der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen mitzutheilen.

§ 47.

Zu §§ 59 bis 61 des Gewerbegesetzes.

Durch die Bestimmungen in §§ 59 und 60 des Gewerbegesetzes ist jede Art zwangsweiser Beschränkung fremder Gewerbsgehülfen in der Wahl und dem Wechsel der Werkstätten und der Wohnung aufgehoben. Dennoch können Herbergen, wo unbemittelte Gewerbsgehülfen geeignetes Unterkommen finden, und Einrichtungen, welche die Vermittelung zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und den Arbeit suchenden Gehülfen erleichtern, auch fernerhin von großem Nutzen sein. Die Gewerbspolizeibehörden werden daher sowohl auf das wünschenswerthe Fortbestehen der bei den bestehenden Innungen schon vorhandenen Einrichtungen möglichst hinzuwirken, als der Bildung von Vereinigungen zu Hervorrufung neuer, den veränderten Verhältnissen angepaßter Veranstaltungen dieser Art fördernd entgegenzukommen haben.

Die Verabreichung von Geschenken an wandernde Gesellen aus den Innungscassen und Gesellencassen kann als freiwillige Einrichtung in der bisherigen Maaße fortbestehen.

Das Mandat vom 7. December 1810 und alle älteren Vorschriften über das Wandern und die Herbergen sind aufgehoben (vergl. jedoch § 98 des Gewerbegesetzes).

Soweit Herbergen fortbestehen oder neu eingerichtet werden, ist von der Obrigkeit für eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Instruction der Herbergsväter zu sorgen.

Die durch die Verordnung vom 21. Juli 1842 geordneten Mühlenbezirke und Mühlenherbergen nehmen, insofern sie nach Beschluß der Betheiligten fortbestehen, ebenfalls die Eigenschaft freiwilliger Einrichtungen an, nach Befinden mit der Maaßgabe, daß die theilnehmenden Mühlenbesitzer sich gegenseitig bei Conventionalstrafe verpflichten, wandernde Mühlburschen weder zu beherbergen noch zu beschenken, sondern an die auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhaltende Herberge zu verweisen. Ein Zwang zum Beitritt findet daher ferner ebensowenig Statt, als ein Zwang zu Benutzung der Herbergen. Die Verordnung vom 21. Juli 1842 und die auf Mühlburschen bezüglichen ältern Bestimmungen, sowie §§ 129 bis 131 der Armenordnung vom 22. October 1840, sind aufgehoben.

Die polizeiliche Behandlung reisender Gewerbsgehülfen und Arbeiter richtet sich nach den für Reisende überhaupt bestehenden örtlichen und allgemeinen Polizeivorschriften.

Die Bestimmungen über die in § 61 des Gewerbegesetzes vorgeschriebenen Arbeitsbücher erfolgen durch besondere Verordnung.

§ 48.

Zu § 62 des Gewerbegesetzes.

Jeder Gewerbsunternehmer, welcher, einschließlich der Frauen und Kinder, mehr als zwanzig Personen in seinen Werkstätten beschäftigt, hat ein Verzeichniß der darunter befindlichen schulpflichtigen Kinder zu halten, worin dieselben nach Namen, Geschlecht, Alter und Antrittszeit aufgeführt sind. Das Verzeichniß ist auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegen.

Unternehmer, welche bei Erlaß des Gewerbegesetzes noch nicht im Besitze eines solchen Verzeichnisses waren, haben solches spätestens bis zum 31. Januar 1862 anzufertigen.

Unterlassung dieser Vorschrift oder Unrichtigkeiten im Verzeichnisse werden mit Geldstrafen bis zu fünf Thaler geahndet.

Die Justizbehörden haben, wenn Gewerbtreibende eines der im letzten Absatze von § 62 des Gewerbegesetzes er-

wähnten Verbrechen schuldig erklärt werden, der Gewerbspolizeibehörde des Wohnorts davon Mittheilung zu machen.

§ 49.

Zu § 63 des Gewerbegesetzes.

In den Fabrikschulen ist den Bestimmungen in §§ 7 und 14d der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Elementarvolksschulen vom 9. Juni 1835 nachzugehen.

Es ist dahin zu wirken, daß die Schulzeiten für Fabrikkinder, besonders im Winter, nicht zu früh am Tage und nicht zu spät des Abends fallen. Das Gesetz bezeichnet in dieser Hinsicht nur die äußersten Grenzen.

§ 50.

Zu § 64 des Gewerbegesetzes.

Die Einwilligung der Eltern und Vormünder zu Eingehung eines Arbeitsvertrags durch Unmündige braucht nicht schriftlich, sondern kann auch mündlich vor der Gewerbepolizeibehörde bei dem Anbringen wegen Ausstellung eines Arbeitsbuchs erfolgen.

Für die deshalb aufzunehmende Registratur sind keine Kosten zu berechnen.

§ 51.

Zu § 66 des Gewerbegesetzes.

Die Bestimmung in § 66 des Gewerbegesetzes unter a ist so zu verstehen, daß ein zur polizeilichen Ausweisung sich qualificirendes Vergehen oder Verhalten erst dann die hier beabsichtigte Wirkung hat, wenn das Ausweisungsverfahren deshalb von der competenten Behörde wirklich eingeleitet wird.

§ 52.

Zu § 67 des Gewerbegesetzes.

Anträge auf polizeiliches Zurückbringen von Arbeitern in die Arbeit sind nicht statthaft. Der Antrag kann nur auf Bestrafung in Gemäßheit des letzten Absatzes von § 67 des Gewerbegesetzes gestellt werden.

§ 53.

Zu § 68 des Gewerbegesetzes.

Lohnabzüge als Schadloshaltung nach dem dritten Absatze von § 71 des Gewerbegesetzes sind der Beschränkung im dritten Absatze des § 68 nicht unterworfen.

§ 54.

Zu § 69 des Gewerbegesetzes.

Es versteht sich von selbst, daß das Recht auf Nachverlangen der Bezahlung nach dem zweiten Absatze von

§ 69 des Gewerbegesetzes dem Arbeiter nur so lange zusteht, als nicht die ganze Lohnforderung nach der bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung verjährt ist.

Unter den Waaren, mit welchen nicht bezahlt werden darf, sind auch Lebensmittel zu verstehen (vergl. jedoch § 70 des Gewerbegesetzes). Die älteren Bestimmungen über das Auslohnen mit Waaren, insbesondere auch die Verordnung vom 18. December 1855, sind aufgehoben, an ihre Stelle treten die Vorschriften in § 39 2, § 69 und § 70 des Gewerbegesetzes.

Bei Beurtheilung der Zuwiderhandlungen gegen § 69 ist, was die Verwendung von Scheidemünzen anlangt, besonders im Auge zu behalten, ob nach der Natur der örtlichen Verkehrsverhältnisse die Circulation der in Frage kommenden Gattungen von ausländischer Scheidemünze von der Art ist, daß aus ihrer gelegentlichen Verwendung zur Lohnzahlung den Arbeitern Verlust, oder den Arbeitgebern Gewinn erwachsen kann. Die Zumessung der Strafe nach § 69 des Gewerbegesetzes hat sich wesentlich danach zu richten, ob und in welchem Grade das eine oder das andere anzunehmen ist. (Vergl. § 106 des Gewerbegesetzes.)

Die Münzpolizeilichen Vorschriften werden durch § 69 nicht alterirt.

§ 55.

Zu § 70 des Gewerbegesetzes.

Die Gewerbepolizeibehörden haben sich unnöthiger Einmischungen in die im zweiten Absatze von § 70 erwähnten Verhältnisse zu enthalten und nur auf angebrachte Beschwerden zu erörtern und nach Befinden einzuschreiten.

§ 56.

Zu § 72 des Gewerbegesetzes.

Die in § 72 des Gewerbegesetzes aufgeführten Zuwiderhandlungen fallen ihrer Natur nach meist unter Art. 372 und 373 oder unter Art. 287 fg. des Strafgesetzbuchs. Die Behörde (beziehendlich das Gewerbegericht) hat daher, wenn von dem Verletzten bei ihr ein Antrag auf Bestrafung gestellt wird, in diesen Fällen stets besonders darauf zu achten, ob nicht die Voraussetzungen der strafrichterlichen Competenz vorhanden sind und hiernach das weitere Verfahren zu bemessen. Wo das Strafgesetzbuch einen ausdrücklichen Antrag des Verletzten voraussetzt, ist der Strafantrag bei der Gewerbebehörde als Antrag im Sinne des Strafgesetzbuchs anzusehen.

§ 57.

Zu § 73 des Gewerbegeſetzes.

Die oben in § 40 zu § 52 des Gewerbegeſetzes gegebene Erläuterung findet auch hier Anwendung. Durch die hier gegebenen Vorſchriften erledigen ſich auch die älteren Vorſchriften, namentlich im Cap. I. des Mandats vom 7. December 1810.

§ 58.

Zu § 75 des Gewerbegeſetzes.

Die Gewerbepolizeibehörden ſind befugt, ſich durch eigne Einſicht, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverſtändigen, zu überzeugen, ob den Beſtimmungen in § 75 des Gewerbegeſetzes nachgegangen werde. Für derartige Erörterungen ſind dem Unternehmer jedoch nur dann Koſten anzuſinnen, wenn begründete Beſchwerden, oder, auch ohne ſolche, zweifelloſe Zuwiderhandlungen oder Unterlaſſungen vorliegen.

Die Behörde hat nach Beſchaffenheit des Falles und mit Rückſicht auf die Erheblichkeit der Unterlaſſung zu ermeſſen, ob deshalb ſofort zu Anwendung der geſetzlichen Strafbeſtimmungen zu verſchreiten, oder dieſer die nöthige Anordnung wegen Beſeitigung der vorgefundenen Uebelſtände unter Androhung einer angemeſſenen Friſt vorauszuſchicken ſei. In dringenden Fällen kann von der in § 40 des Gewerbegeſetzes ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

§ 59.

Zu § 76 des Gewerbegeſetzes.

Bloſe Packſtuben und ähnliche Locale, wo nicht fabricirt wird, ſind nicht als Werkſtätten im Sinne von § 76 des Gewerbegeſetzes anzuſehen.

Unternehmer, welche bereits Fabrikordnungen eingeführt, dieſelben aber noch nicht zur Kenntniß der Obrigkeit gebracht haben ſollten, haben davon unverweilt bei derſelben Anzeige zu machen. Unternehmer, welche noch keine Fabrikordnung aufgeſtellt haben, müſſen ſolches längſtens bis zum 1. Juli 1862 bewirken und ſind im Falle des Säumniſſes von der Obrigkeit unter Androhung von Ordnungsſtrafen und Stellung angemeſſener Friſten dazu anzuhalten.

Bei Prüfung der Fabrikordnungen ſind von der Behörde die im letzten Abſatze des § 76 aufgeſtellten Geſichtspuncte, unter Vermeidung jeder unnöthigen Einmiſchung in die innere Ordnung der Fabrikverhältniſſe, genau feſtzuhalten.

Wo in einer Fabrik Lohnbücher für die Arbeiter eingeführt sind, empfiehlt es sich, die Fabrikordnung denselben vorzudrucken.

Die Unterlassung der Bekanntmachung durch Anschlag zieht eine im Falle fortgesetzten Ungehorsams zu steigernde Ordnungsstrafe von fünf Thalern nach sich.

Die Gewerbepolizeibehörden haben die Fabrikordnungen ihres Bezirks in geeigneter Weise zu sammeln, damit sie ihnen beziehendlich den Gewerbegerichten bei Entscheidung von Differenzen leicht zur Verfügung stehen.

§ 60.

Zu § 78 des Gewerbegesetzes.

Die oben in § 50 zu § 64 des Gewerbegesetzes gegebenen Erläuterungen sind auch hier maaßgebend.

§ 61.

Zu § 79 des Gewerbegesetzes.

Einer schriftlichen Abfassung des Lehrvertrags bedarf es nicht.

Behufs der im letzten Absatze von § 79 angeordneten Registrirung von Lehrverträgen ist von den Obrigkeiten ein fortlaufendes tabellarisch eingerichtetes Protocoll zu führen. In dasselbe ist nur einzutragen: Name, Wohnort und Gewerbe des Lehrherrn, Name, Alter und Herkunft des Lehrlings, Name und Wohnort des Vaters (beziehendlich der Mutter oder des Vormundes), wenn der Lehrherr mehrere Gewerbe betreibt, die Bezeichnung desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung der Lehrling angenommen wird; Anfang und Dauer der Lehrzeit, sowie der etwa bedungenen Probezeit, endlich die Angabe, ob der Abschluß des Vertrags lediglich mündlich vor der Obrigkeit stattgefunden habe, oder außerdem ein schriftlicher Contract existire.

Zu Registrirung des Lehrvertrags haben der Lehrherr, der Lehrling und der rechtliche Vertreter des letztern vor der Obrigkeit zu erscheinen, und der Eintrag hat nach den mündlichen Angaben derselben oder auf Grund des producirten schriftlichen Lehrvertrags zu geschehen. Letzteren Falls ist von der Obrigkeit unter demselben die erfolgte Eintragung zu bemerken.

Wegen Eintrags eines Lehrvertrags und der zuletzt erwähnten Bemerkung ist kein Stempel zu verwenden und nur eine Gebühr von überhaupt zehn Neugroschen zu erheben.

Die Gewerbepolizeibehörden haben darauf Bedacht zu nehmen, wie der Abschließung der Lehrverträge eine die Bedeutung des Actes in den Augen der Betheiligten hervorhebende Solennität zu verleihen, und ob insbesondere zu diesem Behufe für die Vornahme dieses Geschäfts nur ein gewisser Tag in jeder Woche festzusetzen sei.

§ 62.

Zu § 83 des Gewerbegesetzes.

Wenn ein minderjähriger Lehrling ohne den Willen seiner rechtlichen Vertreter die Lehre verläßt und kein gesetzlicher Grund zu Aufhebung des Lehrvertrags (vergl. § 82, B. des Gewerbegesetzes) vorliegt, so ist er auf den von seinen rechtlichen Vertretern gebilligten Antrag des Lehrherrn oder auch auf den Antrag der erstern allein in die Lehre zurückzubringen, auch außerdem nach § 83, Absatz 2 des Gewerbegesetzes zu bestrafen.

§ 63.

Zu §§ 89 und 97 des Gewerbegesetzes.

Die Bestätigung von Innungsstatuten (§ 89 des Gewerbegesetzes) und von Regulativen für Verpflegungscassen (§ 97 des Gewerbegesetzes) erfolgt, sofern darin keine Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vorkommen, durch die Kreisdirection (beziehendlich die Gesammtcanzlei zu Glauchau). Die betreffenden Vereine und Institute erlangen dadurch die Rechte der juristischen Person.

Statute, welche Ausnahmen vom bürgerlichen Rechte enthalten, erfordern die Bestätigung des Ministeriums des Innern. Wollen solche Vereine und Cassen, welche nicht unter § 88 fg. und § 97 fg. des Gewerbegesetzes fallen, das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangen, so haben sie gleichfalls ministerielle Bestätigung nachzusuchen.

Veränderungen bestätigter Statuten bedürfen der Genehmigung der nämlichen Behörde, welche das Statut bestätigt hat.

§ 64.

Zu § 89 fg. des Gewerbegesetzes.

Jedes Innungsstatut muß, um zur Bestätigung geeignet zu sein, mindestens über folgende Puncte klare Bestimmungen enthalten:

a) über das Gewerbe oder die mehrern Gewerbe, für welche das Statut bestimmt sein, sowie über den Ort oder Bezirk, über welche sich die Innung erstrecken soll;

b) über den Sitz der Innung;
c) über die allgemeinen und etwaigen besonderen Zwecke, welche die Innung verfolgt;
d) über die Bedingungen der Aufnahme, insbesondere ob eine bestandene Lehre und von welcher Dauer, ob eine bestimmte Gesellenzeit und eine Prüfung (Meisterprüfung) gefordert werden, und im letzteren Falle, wie diese Prüfung beschaffen sein soll?
Ferner, welche sonstige persönliche Eigenschaften der Aufzunehmenden vorausgesetzt werden; endlich Bestimmung der bei der Aufnahme zu zahlenden Gebühren;
e) über die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder, namentlich in finanzieller Beziehung;
f) über die Bedingungen des Austritts (vergl. § 91 des Gewerbegesetzes) und des Verlusts der Mitgliedschaft;
g) über die Verwaltung der Innungsangelegenheiten und die Organe, durch welche dieselbe erfolgen soll, in dieser Beziehung insbesondere
aa) Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Erfordernisse der Wahlfähigkeit, Art der Wahl, Dauer der Amtirung, Befugnisse und Verpflichtungen des Vorstands, Beschlußfassung in den Vorstandssitzungen, etwaige Honorirung der Vorstandsmitglieder;
bb) wenn ein Ausschuß bestehen soll, die analogen Bestimmungen für denselben, wie unter aa;
cc) Bezeichnung der Gegenstände, für welche nur die Innungsversammlung competent sein soll, ordentliche und außerordentliche Innungsversammlungen, Art ihrer Einberufung, Leitung, Beschlußfassung und Protocollführung in denselben;
dd) Bestimmung der Fälle, in denen statt einer Innungsversammlung Abstimmung durch Umlauf zulässig sein soll;
ee) Bestimmungen über etwaige bezahlte Innungsbeamte.
h) über das Innungsvermögen und dessen Verwaltung, sowie über die Aufbringung der Mittel zu Bestreitung des Aufwandes;
i) über die Art und Weise, wie für die Mitglieder verbindliche Bekanntmachungen bewirkt werden sollen;
nicht minder darüber,
ob und in welchen Fällen zu Innungsversammlungen

obrigkeitliche Deputirte zuzuziehen sein und welche Beschlüsse obrigkeitlicher Genehmigung bedürfen (vergl. § 68 dieser Verordnung).

Außerdem können die Statuten enthalten:

Allgemeine Bestimmungen über das Lehrlingswesen, insbesondere die Lehrlingsprüfungen, über die Verpflichtung der Lehrherrn, ihre Lehrlinge in die Fortbildungsschule zu schicken u. s. w., unter Beachtung von §§ 77 bis 85 des Gewerbegesetzes;

Bestimmungen über das Gesellenwesen, ohne Beeinträchtigung der in §§ 59 und 60 des Gewerbegesetzes bestimmten Freiheit;

Bestimmungen über das zu Beilegung von Streitigkeiten nach § 88b des Gewerbegesetzes einzuschlagende Verfahren;

Bestimmungen über Errichtung, Leitung und Unterhaltung etwaiger besonderer Anstalten, nach § 88c des Gewerbegesetzes.

Sollen mit einer Innung Unterstützungscassen verbunden werden, so empfiehlt es sich, für diese besondere Regulative aufzustellen, das Statut kann aber für die Innungsmitglieder die Beitragspflicht aussprechen.

§ 65.

Fortsetzung zu § 89 des Gewerbegesetzes.

Bei Prüfung und Bestätigung der Statuten ist nur darauf zu sehen, daß Nichts von den wesentlichen Bestandtheilen einer Corporationsverfassung darin fehle und nichts den Gesetzen Widersprechendes oder die Rechte Dritter Gefährdendes darin enthalten sei. Im Uebrigen ist der Gestaltung der innern Gesellschaftsverhältnisse freier Spielraum zu lassen, unbeschadet des Rechts der Behörde, auf ihrer Ansicht nach unzweckmäßige Bestimmungen aufmerksam zu machen und von der Aufnahme abzurathen.

Die Zuziehung obrigkeitlicher Deputirter ist, wenn sie von der Innung gewünscht wird, jedenfalls aus der Innungscasse zu vergüten.

Das Protocoll in Innungsversammlungen kann ein Mitglied des Innungsvorstandes führen (vergl. jedoch § 68 dieser Verordnung).

§ 66.

Zu § 90 des Gewerbegesetzes.

Mit dem Wegfall des Zwanges zum Beitritt zu einer Innung erledigen sich die bisher durch Gesetze oder allgemeine Verordnungen gewährten Dispensationen und Begünstigungen für Militärpersonen und ehemalige Schüler technischer Bildungsanstalten und Handelslehranstalten.

§ 67.

Fortsetzung zu § 90 des Gewerbegesetzes.

Von der im § 90 des Gewerbegesetzes nachgelassenen Herbeiziehung der Nichtmitglieder von Innungen zur Unterhaltung gemeinnütziger Institute ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Erhaltung des Instituts im allgemeinen gewerblichen Interesse aus überwiegenden Gründen wünschenswerth erscheint und die geeigneten Versuche, dessen Erhaltung durch eigne Thätigkeit der Corporation oder freiwillige Theilnahme der Gewerbtreibenden zu sichern, vorausgegangen, aber vergeblich gewesen sind.

§ 68.

Zu § 93 des Gewerbegesetzes.

Alle Beschlüsse der im § 93 des Gewerbegesetzes erwähnten Art sind der Obrigkeit anzuzeigen. Zu Versammlungen, in denen über die § 93 des Gewerbegesetzes genannten Gegenstände Beschluß gefaßt werden soll, ist ein von der Obrigkeit gegen Erstattung der taxmäßigen Gebühr zu stellender, zum Protocolliren befähigter Beamter zuzuziehen, welcher auch das Vorhandensein der an dem angeführten Orte gegebenen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beschlüsse zu constatiren hat.

Gleiches gilt von Innungsversammlungen, in denen nach § 7 des Entschädigungsgesetzes zum Gewerbegesetze über Betretung des Rechtswegs Beschluß gefaßt werden soll.

§ 69.

Fortsetzung zu § 93 des Gewerbegesetzes.

In den Fällen § 93 des Gewerbegesetzes unter a ist der Beschluß zugleich darauf zu richten, ob die neue vereinigte Innung als bestätigte Innung nach § 88 des Gewerbegesetzes fortbestehen soll oder nicht. Letzternfalls ist der Beschluß einem Auflösungsbeschlusse gleich zu achten. Ersternfalls sind die nöthigen Einleitungen zu Entwerfung des Statuts für die vereinigte Innung und zu Ordnung der Vermögensverhältnisse zu treffen. Bis zu Bestätigung des neuen Statuts bestehen die betreffenden Innungen in in ihrem zeitherigen Bestande fort.

In den Fällen § 93 unter b hat die Obrigkeit wegen Wahrung der Vorschriften in § 94 des Gewerbegesetzes das Nöthige vorzukehren.

Beschlossene Statutenveränderungen gelangen an die Kreisdirection zur Bestätigung.

§ 70.

Zu § 94 des Gewerbegesetzes.

Wenn sich eine bisherige Bezirks- oder Kreis- oder Landesinnung dergestalt auflöst, daß sie in einzelne Ortsinnungen, deren jede nach § 95 des Gewerbegesetzes mindestens drei Mitglieder haben muß, zerfällt, so können diese Ortsinnungen die Statuten der bisherigen Kreisinnung bis zur Entwerfung neuer Statuten beibehalten und bedarf es, außer allgemeiner Genehmigung dieses Beschlusses durch die Kreisdirection, so lange keiner neuen Bestätigung.

Das Vermögen der Kreisinnung ist unter die daraus entstandenen Ortsinnungen nach Maaßgabe der am Tage des Beschlusses vorhandenen Mitgliederzahl zu vertheilen.

§ 71.

Zu § 95 des Gewerbegesetzes.

Jede Innung hat durch ihren Vorstand bei der Obrigkeit alljährlich am Jahresschlusse ein vollständiges Verzeichniß ihrer Mitglieder einzureichen, für dessen Richtigkeit der Vorstand verantwortlich ist.

§ 72.

Zu § 96 des Gewerbegesetzes.

Von den Bestimmungen der Statuten (Artikel) der bei Publication des Gewerbegesetzes vorhandenen Innungen treten alle diejenigen, welche sich auf Verbietungsrechte beziehen, oder in solchen Richtungen einen Zwang aussprechen, wo derselbe durch das Gewerbegesetz aufgehoben ist, sofort und ohne Weiteres außer Wirksamkeit. Eine Bearbeitung neuer Statuten ist deshalb an und für sich nicht nöthig und Aufsichtswegen nur dann anzuordnen, wenn sich aus dem Fortbestand der alten Statuten wirkliche practische Uebelstände ergeben sollten. Immerhin bleibt zu wünschen und ist zu erwarten, daß sich die Innungen selbst eine den Grundsätzen des Gewerbegesetzes angemessene Umgestaltung ihrer Verfassung angelegen sein lassen werden und sind sie in diesem Bestreben von den Behörden thunlichst zu unterstützen.

Insbesondere gilt dieß von solchen Innungen, welche durch ihren Umfang, ihre Vermögensverhältnisse und den Antheil, welchen sie bisher schon durch Unterhaltung gemeinnütziger Institute an der Entwickelung des Gewerbewesens genommen haben, eine hervorragende Stellung einnehmen. Namentlich erscheinen die kaufmännischen Corporationen der größeren Städte bei zweckmäßiger Umgestaltung ihrer Verfassung ganz geeignet, für die betreffenden

Orte ſich dieſelbe Bedeutung zu erhalten, welche die Handelskammern für ihre Bezirke haben ſollen.

§ 73.

Zu § 97 des Gewerbegeſetzes.

Eine Einwirkung der Behörden auf das Zuſtandekommen und die Durchführung von Einrichtungen der § 97 des Gewerbegeſetzes gedachten Art hat nur inſoweit einzutreten, als die freie Thätigkeit der Betheiligten nicht ausreicht, oder das allgemeine Oberaufſichtsrecht in Anſpruch genommen wird.

Die im erſten Abſatze des §. 97 ausgeſprochene Verpflichtung iſt für die Gewerbsgehülfen und Arbeiter beſtimmter Orte und Bezirke und beſtimmter Kategorien dann als vorhanden anzuſehen, wenn dieſelben entweder bei einem Mitgliede einer Innung, für welche eine Krankencaſſe beſteht, oder in einer Fabrik, bei welcher eine dergleichen Caſſe eingerichtet iſt, in Arbeit treten, oder endlich, wenn in Ermangelung von Caſſen dieſer Art, oder auch, für bei dieſen nicht betheiligte Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter, neben denſelben eine Arbeiterverpflegungscaſſe gebildet und das obrigkeitlich entworfene, von der Kreisdirection beſtätigte Regulativ derſelben im Amtsblatte bekannt gemacht worden iſt.

Ein Gewerbsgehülfe oder Arbeiter hat der in Rede ſtehenden Verpflichtung genügt, wenn er nachweiſt, daß er Mitglied bei einer Corporationskrankencaſſe, oder bei einer andern beſtätigten Krankencaſſe iſt, deren Einrichtung die geſetzlichen Zwecke der Krankenpflege und der Beſtreitung der Begräbnißkoſten einſchließt.

Die Thätigkeit der Obrigkeit hat ſich daher zu richten

a) auf Unterſtützung der allgemeineren Verbreitung und zweckmäßigeren Einrichtung von Krankencaſſen der vorerwähnten Art;

b) auf Hervorrufung derartiger Caſſen für diejenigen Gewerbsgehülfen und Arbeiter, welche bei keiner dieſer Caſſen betheiligt ſind.

Die Beſtimmung im zweiten Abſatze von § 97 des Gewerbegeſetzes hat, wie ſchon zeither, keine Geltung für Privatkrankencaſſen, welche für geſchloſſene Etabliſſements in der Art beſtehen, daß der Beitritt durch den Arbeitscontract bedingt wird.

§ 74.

Zu §§ 98 und 99 des Gewerbegeſetzes.

Die nach dem Mandate vom 7. December 1810 beſtehenden Geſellenverpflegungscaſſen können zwar, vorbehält-

lich der im zweiten und vierten Absatze von § 98 des Gewerbegesetzes angegebenen Veränderungen rücksichtlich der Beitragspflicht, in ihrer bisherigen Einrichtung so lange fortbestehen, als die betreffenden Innungen sich nicht auflösen. Insoweit bleiben die Bestimmungen im § 4 des angezogenen Mandats rücksichtlich derselben auch ferner in Kraft. Da aber die durch das Mandat vom 7. December 1810 begründete Vertretungspflicht der Innungen bei Abnahme der Mitgliederzahl Veranlassung zur völligen Auflösung werden kann, überhaupt aber Cassen der Art mit zu geringer Mitgliederzahl nicht zweckmäßig sind, so ist darauf hinzuwirken, daß so viel als möglich mehrere oder alle Innungen eines Orts oder Bezirks sich zu gemeinschaftlichen, unter gemeinschaftlicher Garantie aller betheiligten Innungen stehenden Cassen vereinigen.

Für die unter Garantie der Fabrikinhaber stehenden Fabrikkrankencassen ist die Durchführung eines ähnlichen Princips mittels Vereinigung einer größern Anzahl kleinerer Etablissements zu gemeinschaftlichen Cassen zu empfehlen.

Im Uebrigen ist die Begründung von Krankenpfleg- und Unterstützungscassen durch selbstständigen Zusammentritt von Gehülfen und Arbeitern nicht allein zulässig, sondern erscheint auch da, wo eine wirksame Theilnahme der Arbeitgeber freiwillig nicht zu erreichen steht, als das geeignetste Mittel, dem Bedürfnisse abzuhelfen.

Nur wo auf keinem der bisher angegebenen Wege zum Ziele zu gelangen sein sollte und nur für solche Arbeiter, welche keinem der Kreise angehören, für welche die bisher erwähnten Cassen bestimmt sind, hat die Obrigkeit entweder selbst zu Gründung einer ihren ganzen Bezirk umfassenden allgemeinen Krankencasse zu schreiten oder von der Ermächtigung zu Herstellung einer nach § 99 des Gewerbegesetzes zulässigen Einrichtung Gebrauch zu machen. Letzteres kann nur in Form eines ortsstatutarisch festzustellenden Regulativs geschehen.

§ 75.

Zu §§ 97 und 100 des Gewerbegesetzes.

Bei der Einrichtung der Krankencassen sind im Allgemeinen folgende Vorschriften zu beachten.

Der gesetzliche Zweck derselben beschränkt sich

a) auf Unterstützung in Erkrankungsfällen (welche sowohl die eigentliche Krankenpflege, als die Gewährung eines sogenannten Krankenlohns umfaßt),

b) auf Bestreitung von Begräbnißkosten.

Weiter gehende Zwecke, namentlich Unterstützung Arbeitsunfähiger, Pensionen für Wittwen und Waisen, können demnach mit den auf gesetzlicher Zwangspflicht beruhenden Cassen nicht verbunden werden, sondern sind durch besondere, freiwillige Institute zu erreichen.

Es bleibt jedoch nachgelassen, etwa sich ergebende Ueberschüsse, nach Maaßgabe der von den Cassenverwaltungen in Uebereinstimmung mit den controlirenden Ausschüssen darüber zu fassenden Beschlüsse, zu Verabreichung kleiner Unterstützungen an durchreisende hülfsbedürftige Gewerbsgehülfen und zu Unterhaltung von Einrichtungen für Erleichterung des Unterkommens und der Arbeitsbeschaffung zu verwenden.

§ 76.

Fortsetzung.

Beitragspflichtig sind nur die dem Cassenbereiche angehörenden Gewerbsgehülfen und Arbeiter (beziehendlich soweit sie zu Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind). Es ist aber zulässig, auch selbstständigen Gewerbtreibenden und Lehrlingen den Zutritt zu gestatten.

Die Arbeitgeber sind zu freiwilligen entweder ein für allemal zu gewährenden oder fortlaufenden Beiträgen aufzufordern.

Berechtigt zu Empfang der Unterstützungen sind nur die beitragenden Cassenmitglieder.

Zuwandernde Gewerbsgehülfen und Arbeiter sind von dem Augenblicke an empfangsberechtigt, wo sie in ein Arbeitsverhältniß eingetreten sind, welches die Verpflichtung zum Beitritte begründet, auch wenn noch kein Beitrag von ihnen erhoben worden sein sollte. Dagegen haben blos Durchreisende oder nach Arbeit Suchende (sofern sie nicht schon zu der Casse steuern) keinerlei Anspruch auf die statutenmäßigen Leistungen.

§ 77.

Fortsetzung.

Die Verwaltung der Cassen richtet sich nach der Art ihrer Begründung und Unterhaltung.

Aeltere nach dem Mandate vom 7. December 1810 bestehende Cassen behalten ihre Verfassung, so weit thunlich unter erweiterter Mitwirkung der aus den Gewerbsgehülfen hervorgegangenen Ausschüsse. Cassen, welche ohne Mitwirkung und Garantie der Arbeitgeber begründet sind und unterhalten werden, stehen unter Verwaltung eines aus den Beitragspflichtigen zu wählenden Ausschusses.

Dagegen sind solche Cassen, welche von den Arbeitgebern garantirt und durch deren Beiträge wesentlich mit unterhalten werden, einer gemeinschaftlichen Verwaltung zu unterstellen, sei es, daß die Arbeitgeber (oder die Vertreter derselben) die eigentliche Verwaltung und die Arbeiter durch einen gewählten Ausschuß die Controle üben oder umgekehrt.

Cassen endlich, welche in Ermangelung anderer Mittel als allgemeine Krankencassen von der Obrigkeit selbst ins Leben gerufen werden, bleiben unter Verwaltung der Obrigkeit, jedoch ebenfalls unter Controle eines Ausschusses der Beitragspflichtigen.

Die Bestimmungen über die Wahlen der Verwaltungs- oder Controle-Ausschüsse aus den Beitragspflichtigen sind möglichst einfach zu gestalten und ist dabei im Allgemeinen festzuhalten, daß nur solche Personen wählbar sind, welche vorkommenden Falls auch als Beisitzer eines Gewerbegerichts wählbar sein würden (vergl. Gesetz, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend, vom 15. October 1861 § 5).

§ 78.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen der Casse ist dem Ermessen der Begründer und der statutarischen Feststellung zu überlassen:

a) ob die eigentliche Krankenpflege durch Annahme eines Arztes und Beschaffung der Arznei und sonst nöthigen Pflege in der Behausung der Kranken, oder in einem geeigneten Krankenhause gegen feste Sätze erfolgen soll; ingleichen, welche Anhaltepuncte für den Uebergang des die Krankenpflege aus der Casse begründenden Krankseins in dauernde Arbeitsunfähigkeit — mit welcher der Anspruch an die Casse sich erledigt — aufgestellt werden sollen;

b) ob die Gewährung eines Krankenlohnes während der Zeit der Krankheit, für welche ein gewisses Maximum der Zeitdauer festzusetzen ist, entweder für alle gleich, oder mit Abstufungen nach den Lohnverhältnissen der Theilnehmer und je nachdem dieselben eine Familie zu ernähren haben, oder nicht, festgesetzt werden soll;

c) welcher feste Satz für die Begräbnißkosten in jedem Sterbefalle nach den Ortsverhältnissen bestimmt werden soll.

Alle etwa aufzunehmenden absoluten Sätze sind jedoch

nur unter Vorbehalt der Revision nach den gemachten Erfahrungen aufzustellen.

§ 79.

Fortsetzung.

Für die Berechnung der Beiträge empfiehlt es sich bei Cassen dieser Art nicht, dieselben nach dem Alter der einem steten Wechsel unterworfenen Theilnehmer abzustufen.

Sie sind vielmehr, mit Rücksicht auf die über die Leistungen der Casse (§ 78) getroffenen Bestimmungen und nach den über die durchschnittliche Zahl der auf einen Arbeiter der betreffenden Kategorien jährlich treffenden Krankentage und über das durchschnittliche Verhältniß der Todesfälle innerhalb des Cassenbezirkes gemachten Erfahrungen dergestalt zu bemessen, daß jedes Mitglied im Jahre so viel beiträgt, um neben vollständiger Erfüllung der muthmaaßlichen Cassenverpflichtungen, einschließlich der Verwaltungskosten, noch einen Ueberschuß zu Bildung einer Reserve und zu etwaiger Erfüllung der nach § 75 dieser Verordnung zulässigen Nebenzwecke zu lassen. Sollten in einer Casse Arbeiter verschiedener in Bezug auf durchschnittliches Kranksein und Sterblichkeitsverhältniß sehr von einander abweichenden Kategorien vereinigt sein, so sind auch die Beiträge verschieden zu normiren, ebenso sind, wenn nach § 78 unter b die Krankenlöhne verschieden normirt sind, auch die Beiträge in gleichem Verhältnisse verschieden auszuschreiben.

Die Beiträge sind alljährlich, auf Grund der gemachten Erfahrungen und Abschlüsse, durch Beschluß der Cassenverwaltung festzustellen und auszuschreiben; die Einhebung hat monatlich oder wöchentlich zu erfolgen.

§ 80.

Fortsetzung.

Die richtig erfolgte Bezahlung der Beiträge ist in die Arbeitsbücher zu quittiren, so oft der Beitragspflichtige den Arbeitgeber wechselt, oder den Ort verläßt.

Der Arbeitgeber kann sich nicht weigern, restirende Beiträge zu einer bestätigten Krankencasse auf Anlangen der Krankencassenverwalter dem Arbeiter vom Lohne (jedoch unter Innehaltung der im letzten Absatze von § 68 des Gewerbegesetzes gezogenen Grenze) zu kürzen und an die Casse abzuliefern. Bestreitet der Arbeiter die Verbindlichkeit, so ist die Differenz zur Entscheidung des Gerichts oder in den nach § 104 des Gewerbegesetzes dazu geeigneten Fällen der Verwaltungsbehörde zu bringen.

University of MICHIGAN

Die Polizeibehörden haben, wenn ihnen die Arbeitsbücher zu Gesicht kommen, sich auch davon zu überzeugen, ob der Inhaber zu einer Krankencasse steuere und soweit deren Beaufsichtigung nicht zu ihrer eignen Competenz gehört, der betreffenden Obrigkeit ihre Wahrnehmungen über mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung mitzutheilen.

§ 81.

Fortsetzung.

Das Statut einer Krankencasse, wenn es zur Bestätigung (§ 63 dieser Verordnung) geeignet sein soll, muß klare Bestimmungen über folgende Puncte enthalten:

Ueber welchen Ort oder welchen Bezirk, oder auf welches Etablissement, und auf welche Classen von Arbeitern erstreckt sich der Bereich der Casse?

Welches sind die Zwecke der Casse, ob blos Gewährung von Krankenverpflegung und Begräbnißkosten, oder auch andere nach § 75 zulässige?

Wer ist beitragspflichtig?

In welcher speciellen Weise soll den Cassenzwecken genügt werden (§ 78)?

Wie sind die Beiträge aufzubringen und nach welchem beziehendlich von Zeit zu Zeit der Revision unterliegenden Maaßstabe?

Wie hoch sind Reserven anzusammeln, wie die etwaigen Bestände anzulegen?

Wie sind die Organe für Verwaltung der Casse zusammengesetzt, wie erfolgt die Wahl ihrer Mitglieder welches sind deren Befugnisse?

Wie ist für die nöthige Controle zu sorgen?

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Auflösung der Casse erfolgen und welches formelle Verfahren ist dabei einzuhalten?

§ 82.

Fortsetzung.

Bei Prüfung der Statuten von Fabrikkrankencassen und von Krankencassen, welche durch eigne Thätigkeit der Betheiligten entstanden sind und unterhalten werden, ist der oben in § 65 gegebene Gesichtspunct festzuhalten. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß der Organisation der Casse ein das nachhaltige Bestehen derselben sicherndes richtiges Verhältniß zwischen Leistungen und Beiträgen zu Grunde liege. Die Behörden haben sich zu dieser Prüfung geeigneter Sachverständiger zu bedienen, auch behält sich das Ministerium des Innern vor.

soweit solches nicht schon geschehen, dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen den Betheiligten und den Behörden in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

§ 83.

Fortsetzung.

Das Aufsichtsrecht über Verpflegungscassen, deren Verwaltung ihren Sitz in einer Stadt hat, deren Stadtrath Gewerbspolizeibehörde nach § 101 des Gewerbegesetzes und § 84 dieser Verordnung ist, steht dem betreffenden Stadtrathe zu, auch wenn die Casse Mitglieder hat, welche außerhalb des Stadtbezirks wohnen. Ueber Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern und der Verwaltung wegen Nichterfüllung von Leistungen und Verbindlichkeiten der ersteren entscheidet jedoch, soweit dieselbe überhaupt vor der Verwaltungsbehörde verhandelt werden können, die Obrigkeit des Wohnorts der betreffenden Mitglieder.

Bei Ausübung des Aufsichtsrechts ist dem Grundsatze möglichst unbehinderter Selbstverwaltung nachzugehen. Die Obrigkeit hat sich daher, so lange nicht Beschwerden geführt werden, oder die Verwaltung selbst ihren Beistand anruft, oder notorische Gesetz- und Statutenwidrigkeiten vorkommen, der Einmischung zu enthalten.

Dieselben Grundsätze sind bei Ausübung des Aufsichtsrechts über die Innungen zu beobachten.

§ 84.

Zu § 101 des Gewerbegesetzes.

Soweit in den § 23 des Gesetzes vom 11. August 1855 erwähnten Städten nach den dermalen über die Abgrenzung der Competenz zwischen dem Stadtrathe und der Polizeibehörde oder dem Gerichtsamte bestehenden Verträgen, Regulativen und sonstigen Bestimmungen gewisse in dem gegenwärtigen Gesetze geordnete Verhältnisse der Competenz des Stadtraths entzogen sind, bewendet es dabei, so lange nicht eine anderweite Regulirung für angemessen befunden wird. Die Polizeibehörde, beziehendlich das Gerichtsamt, tritt insoweit an die Stelle der städtischen Obrigkeit.

Für das Verfahren in Gewerbesachen sind, soweit nicht im Gewerbegesetze ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die für Verwaltungssachen und Polizeistraffachen im Allgemeinen geltenden Grundsätze maaßgebend.

Da nach § 43 des Gewerbegesetzes gewerbliche Ausübungsrechte mit dem Character von Privatrechten ferner nicht mehr denkbar sind, so kann bei etwa künftig entstehenden

Differenzen über gewerbliche Verhältnisse irgend welcher Art, selbst wenn dabei auf angebliche besondere Rechtstitel Bezug genommen werden sollte, mit Ausnahme jedoch solcher Differenzen, welche den städtischen Brauurbar betreffen, der Administrativjustizweg nach § 25 des Competenzgesetzes und nach dem Gesetze sub D vom 30. Januar 1835 nicht mehr Statt finden, vielmehr sind alle derartige Differenzen künftig im reinen Verwaltungswege zu erledigen.

§ 85.

Zu § 102 des Gewerbegesetzes.

Unter Gutsherren sind, wie in der Beilage ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855, auch diejenigen Stadträthe zu verstehen, denen früher die Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

§ 86.

Zu § 104 des Gewerbegesetzes.

Bei dem Verfahren in den § 104 des Gewerbegesetzes erwähnten Streitsachen sind auch von der Verwaltungsbehörde die Vorschriften in den §§ 4 bis 8, 10 bis 34 und 38 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 zu beachten.

Zieht der Kläger seinen Antrag zurück, so hat er die Bestellgebühren allein zu tragen, auch auf Verlangen dem Beklagten, wenn die Zurückziehung des Antrags so spät erfolgt, daß derselbe nicht mehr benachrichtigt werden konnte, und derselbe zum Termine wirklich erschienen ist, eine Entschädigung für Zeitversäumniß nach Höhe der gesetzlichen Zeugengebühren in Civilsachen zu gewähren.

Bleibt eine Parthei ohne genügende Entschuldigung im Termine aus, so hat sie sämmtliche erwachsene Kosten zu bezahlen, und auf Verlangen den anderen im Termine erschienenen Theil in der oben angegebenen Weise für Zeitversäumniß zu entschädigen.

Bei Eröffnung der Entscheidung sind die Partheien ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Recurse unzulässig sind, und daß jeder irgendwie benannte rechtzeitig angemeldete Einspruch als Antrag auf Entscheidung im Rechtswege angesehen werden müsse.

Wird auf Entscheidung im Rechtswege angetragen, so sind von der Verwaltungsbehörde die Acten, zu welchen vorher die erwachsenen Kosten zu liquidiren sind, an das zuständige Gericht mit dem Antrage auf Einschließung der vor der Verwaltungsbehörde erwachsenen Kosten in das zu

fällende Erkenntniß abzugeben. Das zuständige Gericht hat dann den in den Acten der Verwaltungsbehörde befindlichen Antrag als den in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai 1839 zu stellenden Antrag zu behandeln und demgemäß das Verfahren einzuleiten.

Ist die Verwaltungsbehörde, vor welcher die Sache verhandelt worden ist, zugleich das zuständige Civilgericht, so erfolgt die Ueberleitung in den Rechtsweg lediglich durch Abgabe der Acten an die betreffende Abtheilung und neue Ladung der Partheien in Gemäßheit von § 13 des Gesetzes vom 16. Mai 1839.

Für das Liquidiren in den nach § 104 des Gewerbegesetzes zu behandelnden Sachen ist § 40 des Gesetzes vom 16. Mai 1839 ebenfalls maaßgebend, jedoch sollen dann, wenn beide Partheien gleich im ersten Termine oder auch, nach § 16 des Gesetzes vom 16. Mai 1839, ohne vorgängige Ladung, erscheinen und sich in diesem ersten Termine vollständig vergleichen, Gebühren gar nicht, sondern lediglich die erwachsenen Verläge, berechnet werden.

§ 87.

Zu § 105 des Gewerbegesetzes.

Kommt eine an das Strafgericht abgegebene Sache nach Absatz 2 des § 105 des Gewerbegesetzes an die Verwaltungsbehörde zurück, so hat dieselbe nunmehr zu erwägen, ob nach dem Gesetze polizeiliche Ahndung der Zuwiderhandlung einzutreten habe.

§ 88.

Zu § 107 des Gewerbegesetzes.

Die Vorschrift wegen analoger Anwendung der im § 107 des Gewerbegesetzes angezogenen Artikel des Strafgesetzbuchs hat selbstverständlich auch von späteren im Wege der Gesetzgebung erfolgenden oder bereits erfolgten Abänderungen und Erläuterungen dieser Artikel zu gelten. Vergl. z. B. Art. III. des Gesetzes vom 25. September 1861.

§ 89.

Zu § 110 des Gewerbegesetzes.

Ueber die Einrichtung der Gewerbegerichte erfolgt das Nähere durch die zu Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung von Gewerbegerichten vom 15. October 1861 zu erlassende besondere Verordnung.

Anträge auf Errichtung von Gewerbegerichten sind von den in § 1 des angezogenen Gesetzes genannten Organen oder Personen zunächst bei der Kreisdirection, in-

nerhalb der Schönburgschen Receßherrschaften bei der Gesammt-Canzlei in Glauchau, zu stellen.

Von der genannten Behörde ist darauf an das Ministerium des Innern gutachtlicher Bericht zu erstatten und hat die Gesammt-Canzlei zu Glauchau in dem Berichte der erfolgten Zustimmung der Receßherrschaftsbesitzer ausdrücklich zu gedenken.

§ 90.

Zu §§ 112 bis 125 des Gewerbegesetzes.

Ueber die Handels- und Gewerbekammern erfolgen die nöthigen Ausführungsbestimmungen durch besondere Verordnung.

§ 91.

Zu § 126 des Gewerbegesetzes.

Diejenigen den Gewerbebetrieb betreffenden älteren Gesetze und Verordnungen, welche auch nach Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes als mit demselben nicht im Widerspruche stehend, ganz oder theilweise Geltung behalten sollen, sind in gegenwärtiger Verordnung an den betreffenden Stellen besonders erwähnt. Alle nicht erwähnten sind daher für aufgehoben zu achten.

§ 92.

Zu § 127 des Gewerbegesetzes

Das Gewerbegesetz hat keine rückwirkende Kraft. Alle vor Eintritt der Wirksamkeit desselben in Gemäßheit der älteren allgemeinen oder örtlichen Gewerbeverfassung erworbenen Concessionen und sonstigen Rechte, mit Ausschluß aller und jeder Verbietungsrechte, bleiben daher wirksam. Gewerbtreibende, deren Gewerbe nach dem Gewerbegesetze an Concession oder Prüfungsnachweis gebunden ist, welche aber dasselbe nach der vor Erlaß des Gewerbegesetzes bestandenen allgemeinen oder örtlichen Verfassung betreiben durften, ohne einem solchen Erfordernisse genügen zu müssen, können daher nach Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes nicht zu Erwerbung einer Concession oder zum Bestehen einer Prüfung genöthigt werden, sondern sind an der Fortbetreibung ihres Gewerbes nicht zu behindern.

Ueber alle bei Publication des Gewerbegesetzes im Administrativ-Justizwege bereits anhängige, auf gewerbliche Verbietungsrechte bezügliche Streitigkeiten ist, nachdem sich das Object des Streites durch gesetzlichen Wegfall der Verbietungsrechte erledigt hat, nur noch der Kosten wegen zu entscheiden; die Behörden haben sich aber auch wegen dieser

die Herbeiführung von Vergleichen angelegen sein zu lassen, auch in der Zeit zwischen Publication und Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes die Anhängigmachung neuer derartiger Streitigkeiten durch Verständigung thunlichst abzuwenden, wie man denn auch im Allgemeinen erwartet, daß die Verwaltungsbehörden in dieser Uebergangsperiode bei Handhabung ihrer Concessionsbefugnisse und sonst die angemessene Ueberleitung in den neuen Zustand der Dinge sich angelegen sein lassen werden.

Dresden, den 15. October 1861.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen.

(LS) **Frhr. v. Beust. Dr. v. Behr. Frhr. v. Friesen.**

Demuth.

A.

Formular des Anmeldescheins.

Herrn (Name des Anmeldenden)

aus (Heimath des Anmeldenden)

wird hierdurch bescheinigt, daß derselbe seine Absicht, in (Angabe des Orts) das Gewerbe als

(Bezeichnung des Gewerbes)

zu betreiben nach § 5 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 angemeldet hat, und daß der Ausführung dieses Vorhabens kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

(Ort.) (Datum.) (Stempel.) (Unterschrift der Behörde.)

Formular zur Liste der Anmeldungen. B.

1. Laufende №	2. Datum der Anmeldung.	3. Name des Anmeldenden.	4. Brandcatasternummer des Hauses.	5. Heimathsort des Anmeldenden.	6. Alter des Anmeldenden.	7. Gewerbe.	8. Datum des Anmeldescheins.	9. Nummer des Anmeldescheins.	10. Besondere Bemerkungen.

NB. In der vierten Rubrik ist die Brandcatasternummer des Hauses anzugeben, in welchem der Gewerbtreibende seine Werkstatt oder sein Geschäftslocal hat.

In der letzten Colonne ist unter anderen zu bemerken:

Bei Gewerben, welche auch Befähigungsnachweis erfordern, das Datum und die nähere Bezeichnung des Prüfungszeugnisses;

bei Personen, welche schon ein anderes Gewerbe betreiben, oder welche ihr Gewerbe geändert haben, der Hinweis auf jenes andere Gewerbe oder die frühere Anmeldung;

bei Personen, welche aus einem andern Orte des In- oder Auslandes kommen, der Hinweis darauf und auf das am früheren Wohnorte betriebene Gewerbe;

bei Anmeldungen von Zweiggeschäften der Sitz und Inhaber des Hauptgeschäfts.

Angezeigte Stellvertreter, Pachter und Geschäftsführer sind in der Liste ebenfalls in der letzten zu bemerken.

Wo die Liste auch für Concessionen benutzt wird, ist in die vorletzten Colonnen Datum und Nummer des Concessionsscheins einzutragen und in der letzten zu bemerken: „Concessionsschein."

Verordnung,

die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffend;

vom 15. October 1861.

Zu Ausführung der im § 61 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 rücksichtlich der Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals getroffenen Bestimmungen wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Arbeiter und Gehülfe eines nach den Vorschriften des Gewerbegesetzes (vergl. §§ 1 und 2 desselben) zu beurtheilenden selbstständigen Gewerbtreibenden hat, insoweit nicht eine der nachstehend in §§ 2, 3, 6 und 23 erwähnten Ausnahmen Platz greift, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, ein Arbeitsbuch zu führen.

§ 2.

Der Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, sind nicht unterworfen:

1) die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommenen Arbeiter und Gehülfen;
2) die nicht sowohl in einem Arbeits-, als vielmehr in einem Gesindedienstverhältnisse zu Gewerbtreibenden stehenden Personen, mithin insbesondere das Hauspersonal in Fabriken an Thürhütern, Wächtern, Kutschern und dergleichen;
3) alle ohne Rücksicht auf eigne Arbeitsleistung mit festem Gehalte zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter angestellten Personen;
4) die Zeichner der Fabrikanten und Fabrikkaufleute;
5) das kaufmännische Comptoir- und Hülfspersonal, einschließlich des kaufmännischen Bureaupersonals in Fabriken;

6) die als Volontairs behufs ihrer Ausbildung in einem Fabrik- oder Handelsgeschäft arbeitenden Personen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher leidet endlich auch auf Lehrlinge (vergl. § 77 des Gewerbegesetzes) keine Anwendung.

§ 3.

Ausländische Arbeiter und Gehülfen haben zwar ebenfalls ein von einer inländischen Behörde ausgestelltes Arbeitsbuch zu führen, jedoch erst dann, wenn sie in ein zweites Arbeitsverhältniß innerhalb Landes treten, wogegen es eines solchen zum Eintritt in das erste Arbeitsverhältniß nicht bedarf.

§ 4.

Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs erfolgt für Inländer bei der Sicherheitspolizeibehörde ihres Wohnorts, wenn sie zum ersten Male innerhalb Landes in Arbeit treten, für Ausländer aber bei der Sicherheitspolizeibehörde des Orts, wo sie innerhalb Landes in ein zweites Arbeitsverhältniß treten.

§ 5.

Zu diesem Behufe haben Inländer und Ausländer eine Arbeitszusicherung des Gewerbtreibenden, bei dem sie in Arbeit treten wollen, überdieß aber Inländer, insofern sie noch unmündig sind, die Genehmigung ihrer rechtlichen Vertreter (vergl. § 64 des Gewerbegesetzes), Ausländer dagegen eine Bescheinigung ihres ersten Arbeitsherrn über ihr erstes Arbeitsverhältniß (vergl. §§ 3 und 4) und sonstige genügende Legitimation beizubringen.

Mit Aufbewahrung und Wiederaushändigung der letzteren ist von den Polizeibehörden ebenso, wie rücksichtlich der Reiselegitimationen anderer Ausländer, zu verfahren, wie denn auch in Betreff der Verlängerung oder Erneuerung der fraglichen ausländischen Legitimationen die jederzeit bestehenden allgemeinen Bestimmungen in Anwendung kommen.

§ 6.

Wenn es an einem der in vorstehendem Paragraph zu Erlangung des ersten Arbeitsbuchs vorgeschriebenen Erfordernisse fehlt, mithin namentlich, wenn die von dem Ausländer beigebrachte Legitimation für ungenügend zu fernerer Gestattung des Aufenthalts erachtet wird, so ist die Ausstellung des Arbeitsbuchs von der Polizeibehörde zu verweigern.

Kindern unter 10, beziehendlich 12 Jahren (vergl. § 62 des Gewerbegesetzes) darf unter allen Umständen, auch wenn

dieſelben nicht als Lehrlinge zu betrachten ſind, kein Arbeitsbuch ausgeſtellt werden.

§ 7.

Die Arbeitsbücher ſind, mögen dieſelben an Inländer oder an Ausländer ausgeſtellt ſein, innerhalb Landes zugleich als genügende Reiſelegitimationen zu betrachten.

Nicht minder können dieſelben von Inländern auch im Auslande, und zwar ſowohl innerhalb als außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten, als gültige Reiſelegitimationen, inſoweit ſie von den dortigen Behörden als ſolche zugelaſſen werden, benutzt werden, dieſelben bedürfen jedoch zu dieſem Behufe der in der § 16 angegebenen Weiſe erfolgten Viſirung (vergl. übrigens § 23).

Wünſcht ein inländiſcher Arbeiter oder Gehülfe behufs einer Reiſe ins Ausland eine beſondere Reiſelegitimation zu erhalten, oder bedarf er einer ſolchen aus dem Grunde, weil das Arbeitsbuch von dem betreffenden auswärtigen Staate als genügende Legitimation nicht angeſehen wird, ſo iſt demſelben, dafern er nicht bereits eine für das Ausland gültige Reiſelegitimation beſitzt, ein gewöhnlicher Reiſepaß von der Polizeibehörde ſeines letzten Arbeits- oder Wohnorts unter Belaſſung ſeines Arbeitsbuchs zu ertheilen; es iſt jedoch ſolchenfalls das letztere mit einem Reiſeviſa (vergl. § 16) nicht zu verſehen.

§ 8.

Die Arbeitsbücher ſind nach dem unter D angefügten Schema einzurichten und mit einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung, ingleichen behufs der darin zu bewirkenden Einträge mit 32 Blatt leeren Papiers, ſowie durchgängig mit gedruckten Seitenzahlen zu verſehen, in Pappe einzubinden und mit einer ſeidenen Schnur, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Siegel der ausſtellenden Polizeibehörde anzuſiegeln ſind, zu durchziehen.

Sie haben demnächſt auf dem erſten Blatte Vor- und Zunamen, Alter, Statur, Farbe der Haare und Augen, Geburtsort, ſowie etwaige beſondere Kennzeichen des Arbeiters, die Bezeichnung des Gewerbes deſſelben, ingleichen, dafern er letzteres gehörig erlernt und hierüber ein Lehrzeugniß (vergl. § 85 des Gewerbegeſetzes) beigebracht hat, eine hierauf bezügliche Bemerkung, aus welcher der Name des Lehrherrn, die Lehrzeit und das Urtheil des Lehrherrn über die während der Lehre erworbenen Kenntniſſe und Fertigkeiten, ſowie das Betragen des Lehrlings zu erſehen

ſind, endlich die Namensunterſchrift des Inhabers zu enthalten (vergl. übrigens § 23).

Bei Ausländern bedarf es außer der Bezeichnung der Vor- und Zunamen, des Alters, der Statur, der Farbe der Haare und der Augen, ferner der etwaigen beſonderen Kennzeichen und der Heimath des Inhabers des Arbeitsbuchs auch noch der Angabe der ausländiſchen Legitimation, auf Grund deren die Ausſtellung des Arbeitsbuchs erfolgt, ſowie der Benennung des Arbeitsherrn, bei welchem derſelbe zuerſt in Arbeit geſtanden hat (vergl. § 5), und der Dauer dieſes Arbeitsverhältniſſes.

§ 9.

Die folgenden leeren Seiten des Arbeitsbuchs ſind theils zu den Einträgen der Arbeitsgeber und der Verwalter der Verpflegungscaſſen, zu welchen das gewerbliche Hülfsperſonal zu ſteuern hat (vergl. § 97 fg. des Gewerbegeſetzes), theils zu den Einträgen der Sicherheitspolizeibehörden (vergl. § 16) beſtimmt.

§ 10.

Die Einträge der Arbeitsgeber haben ſich auf Beſcheinigung des Zeitpunctes des Antritts der Arbeit (Antrittsbeſcheinigung) und des Zeitpunctes des Austritts aus derſelben (Austrittsbeſcheinigung) und die Bemerkung, daß der Arbeiter ſeinen Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber nachgekommen, oder in welcher Beziehung dieß nicht geſchehen iſt, zu beſchränken, dagegen ein Zeugniß über Qualification, Leiſtungen und Betragen des Arbeiters nicht zu enthalten.

§ 11.

Von den Caſſenverwaltern (vergl. § 9) iſt zu beſcheinigen, daß der Inhaber des Arbeitsbuchs ſeiner Verbindlichkeit gegen die Verpflegungscaſſen nachgekommen, beziehendlich inwieweit dieß nicht geſchehen iſt.

§ 12.

Kein ſelbſtſtändiger Gewerbtreibender darf einen Arbeiter oder Gehülfen in Arbeit nehmen, welcher nicht ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen kann.

Ebenſowenig darf er einen Arbeiter oder Gehülfen in Arbeit nehmen, deſſen letzte Austrittsbeſcheinigung nicht in Ordnung iſt (vergl. jedoch § 15).

Inſoweit es ſich um Annahme eines Ausländers handelt, welcher noch nicht innerhalb Landes in Arbeit ge-

ſtanden hat, iſt auf die oben in § 3 in Verbindung mit §§ 5 und 8 in dieſer Hinſicht getroffene Ausnahmebeſtimmung zu verweiſen.

§ 13.

Das Arbeitsbuch iſt nach erfolgter Eintragung und ſoweit nöthig Viſirung (vergl. § 16) der Antrittsbeſcheinigung während der Dauer des Arbeitsverhältniſſes von dem Inhaber ſelbſt aufzubewahren.

§ 14.

Die Ausſtellung der Austrittsbeſcheinigung darf dem Arbeiter und Gehülfen von dem Arbeitsgeber nur dann verweigert werden, wenn von Erſterem die vertragsmäßige oder die in der betreffenden Fabrikordnung feſtgeſetzte oder die ortsübliche Kündigungsfriſt (vergl. § 65 in Verbindung mit § 76 des Gewerbegeſetzes) nicht innegehalten iſt, ohne daß ein Fall, in welchem der Arbeitnehmer nach § 67 des Gewerbegeſetzes zum Verlaſſen der Arbeit ohne Kündigung berechtigt iſt, vorliegt, ingleichen, wenn von dem Arbeitnehmer eine im Gedinge übernommene Arbeit nicht beendigt, ſowie, wenn die Befriedigung der Verpflegungscaſſen nicht erfolgt oder ein Vorſchuß des Arbeitsgebers von dem Arbeitnehmer nicht getilgt und doch in allen dieſen Fällen keine der den Letzteren zum ſofortigen Verlaſſen der Arbeit berechtigenden Urſachen vorhanden iſt.

Dagegen iſt die Austrittsbeſcheinigung von dem Arbeitgeber auch dann einzutragen, wenn ein nach § 66 des Gewerbegeſetzes zu beurtheilender Fall der Entlaſſung des Arbeiters ohne Kündigung oder umgekehrt der Fall vorliegt, wo der Letztere die übernommene Arbeit ohne Kündigung zu verlaſſen, nach § 67 des gedachten Geſetzes berechtigt iſt.

§ 15.

Verweigert der Arbeitgeber einem Arbeiter oder Gehülfen ohne genügenden Grund die Ausſtellung der Austrittsbeſcheinigung, ſo hat der Arbeitnehmer die Hülfe der competenten Behörde nach Maaßgabe der einſchlagenden Beſtimmungen in dem ſiebenten Abſchnitte des Gewerbegeſetzes in Anſpruch zu nehmen.

In einem ſolchen Falle kann, damit der betreffende Arbeiter in ſeinem weiteren Fortkommen nicht behindert werde, unerwartet des Austrags jener Differenz und vorbehältlich der nachträglichen Eintragung der Austrittsbeſcheinigung, von der Sicherheitspolizeibehörde des Arbeitsortes beziehendlich nach Vernehmung mit der Behörde,

bei welcher die Differenz anhängig ist, eine behufige den Mangel der Austrittsbescheinigung ersetzende Notiz zu dem Arbeitsbuche gebracht werden.

Mit Rücksicht auf letztere bleibt es solchenfalls anderen Gewerbtreibenden unbenommen, den Arbeiter trotz der ermangelnden letzten Arbeitsbescheinigung (vergl. § 12) in Arbeit zu nehmen.

§ 16.

Die § 9 erwähnten Einträge der Sicherheitspolizeibehörden bestehen, außer dem in vorstehendem Paragraphen Bemerkten, theils in der Visirung der Antritts- und Austrittsbescheinigungen (vergl. § 10), theils in der Ertheilung von Aufenthaltsbescheinigungen, theils endlich in der Ausstellung von Reisevisas.

Die Visirung der Antritts- und Austrittsbescheinigung hat die Sicherheitspolizeibehörde des Arbeitsortes in kürzester Weise unter den betreffenden Einträgen der Arbeitgeber zu bewirken. Erst durch diese Visirung erlangen die Austrittsbescheinigungen die nöthige formelle Glaubwürdigkeit.

Wechselt jedoch ein Arbeiter und Gehülfe nur an demselben Orte den Arbeitgeber, so bedarf es der jedesmaligen Visirung der Austritts- und Antrittsbescheinigungen nicht, sondern es ist die polizeiliche Visirung außer bei der ersten Antrittsbescheinigung nur erst rücksichtlich der letzten Austrittsbescheinigung an dem betreffenden Orte, unbeschadet übrigens der Innehaltung der an letzterem in Betreff der An- und Abmeldung von Gewerbsgehülfen bei der Polizeibehörde bestehenden Vorschriften, erforderlich.

Der Eintrag von Aufenthaltsbescheinigungen geschieht in dem Falle, wenn ein Arbeiter oder Gehülfe nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nicht sofort wieder neue Arbeit findet oder annehmen will, vielmehr kürzere oder längere Zeit an einem Orte arbeitslos oder doch mindestens ohne solche Arbeit, welche die Führung eines vorschriftsmäßigen Arbeitsbuches bedingt, sich aufhält, durch die Sicherheitspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Arbeiters, jedoch nicht unbedingt und nothwendiger Weise, sondern nur auf Ansuchen des Letzteren. Diese Aufenthaltsbescheinigungen sind in der Reihenfolge der Antritts- und Austrittsbescheinigungen in dem Arbeitsbuche einzutragen und haben nur den Zweck, glaubhaft nachzuweisen, wo und wie lange der Inhaber außer festem Arbeitsverhältniß sich befunden hat.

Eines besonderen Reisevisa's bedarf es zu Reisen des Inhabers eines Arbeitsbuchs innerhalb Landes nicht. Dagegen hat der inländische Inhaber eines solchen, wenn er in das Ausland reisen und sein Arbeitsbuch als Reiselegitimation benutzen, von Gewinnung einer anderen Reiselegitimation aber absehen will (vergl. § 7), sein Arbeitsbuch zu diesem Behufe von der Sicherheitspolizeibehörde seines letzten inländischen Arbeits- oder Aufenthaltsortes mit einem Reisevisa versehen zu lassen.

Dieses letztere ist jedoch nicht in der Reihenfolge der in Obigem gedachten Einträge, sondern in einem besondern, die letzten acht Blatt umfassenden Theile des Arbeitsbuchs, welcher für derartige Visa's der inländischen sowohl als der ausländischen Polizeibehörden bestimmt und daher von anderen Einträgen (der Polizeibehörden, Arbeitgeber und Cassenverwalter) frei zu halten ist, einzutragen.

Ein vollgeschriebenes Arbeitsbuch (vergl. § 19) darf mit einem weiteren Reisevisa nicht versehen werden.

§ 17.

Neue Arbeitsbücher dürfen von den Polizeibehörden nur dann ausgefertigt werden, wenn

a) die alten vollgeschrieben, oder
b) sonst unbrauchbar geworden, oder
c) verloren gegangen sind.

§ 18.

Wenn ein Arbeitsbuch vollgeschrieben ist, so hat sich der Inhaber desselben, welcher ein neues Arbeitsbuch zu erlangen wünscht, ein solches von der Sicherheitspolizeibehörde des Orts ausstellen zu lassen, wo er zuletzt in Arbeit gestanden hat.

Das Anheften an vollgeschriebene Arbeitsbücher ist unstatthaft.

Bei Ausfertigung des neuen Buchs ist sowohl in diesem Falle, als auch wenn solche aus einem anderen Grunde nöthig wird, ganz so, wie bei der Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs (vergl. § 8) zu verfahren, es ist jedoch des Grundes der Ausfertigung des neuen Arbeitsbuchs ausdrücklich zu gedenken, und soweit möglich auf den letzten Eintrag des alten Arbeitsbuchs hinzuweisen.

§ 19.

Das unbrauchbar gewordene Arbeitsbuch, an dessen Stelle ein neues ausgefertigt worden ist, ist dem Inhaber

zwar zurückzugeben, jedoch an geeigneter Stelle ausdrücklich als ein solches zu bezeichnen, welches nicht weiter geführt werden darf.

Wenn der Inhaber eines Arbeitsbuchs dasselbe aus böswilliger Absicht unbrauchbar gemacht hat, so ist ihm zwar die Ausstellung eines neuen nicht zu versagen, er ist jedoch deshalb mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§ 20.

Wenn einem Arbeiter oder Gehülfen sein Arbeitsbuch abhanden kommt, so hat er den Verlust ohne Verzögerung der Sicherheitspolizeibehörde seines jeweiligen Aufenthaltsorts anzuzeigen, welche nach Erörterung der Umstände entweder ein neues Arbeitsbuch ausstellt, oder im Falle Bedenkens den Verlustträger mit seinem Gesuche an diejenige Polizeibehörde verweist, von welcher die Ausfertigung des ersten Arbeitsbuchs erfolgt ist.

Von dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde hängt es ab, ob sie in dem einzelnen Falle den Verlust eines Arbeitsbuchs zu Vermeidung einer mißbräuchlichen Benutzung in ihrem Amtsblatte bekannt zu machen für nöthig erachtet.

§ 21.

Ueber die Ausfertigung von Arbeitsbüchern haben die Sicherheitspolizeibehörden ein genaues Register zu führen, aus welchem Vor- und Zunamen, Alter, Statur, Farbe der Haare und Augen, etwaige besondere Kennzeichen, Geburtsort und Gewerbe des Inhabers, sowie Nummer und Datum des Buchs zu ersehen sind.

Weitere Register sind über die Visirung der Antritts- und der Austrittsbescheinigungen, sowie über die Einträge von Aufenthaltsbescheinigungen und über die Ausstellung von Reisevisa's zu halten (vergl. § 16).

§ 22.

Für die Ausstellung eines Arbeitsbuchs sind an die Polizeibehörde 5 Neugroschen, wovon die Hälfte als Verlag für das Buch und die andere Hälfte als Gebühr für die Ausfertigung zu rechnen ist, zu entrichten (vergl. jedoch § 23).

Ferner sind für die Visirung einer Antritts- oder Austrittsbescheinigung, für Eintragung einer Aufenthaltsbescheinigung und für Ertheilung eines Reisevisa je $2\frac{1}{2}$ Neugroschen zu entrichten.

Für die behufs Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs im Falle des Verlustes des alten erforderlichen Erörterungen, einschließlich der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung (vergl. § 20), sind die taxmäßigen Sporteln an Gebühren, Verlägen und Separatgebühren in Ansatz zu bringen und von dem bisherigen Inhaber des verloren gegangenen Arbeitsbuchs einzuziehen.

In allen sonstigen Beziehungen ist in Betreff der Ausfertigung und Visirung der Arbeitsbücher von den Polizeibehörden kostenfrei zu expediren.

Dagegen greifen, insofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung oder um Differenzen der oben im § 15 erwähnten Art handelt, sowohl was die Sportelpflichtigkeit, als auch was die Höhe der Sporteln anlangt, die einschlagenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Platz.

§ 23.

In Betreff derjenigen jungen Männer, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, ingleichen rücksichtlich der Dienst- und der Kriegsreservisten ist von den Polizeibehörden, soviel die an zu einer dieser Kategorieen gehörige Arbeiter und Gehülfen zu ertheilende Reisepässe und Arbeitsbücher anlangt, den Vorschriften in §§ 96 und 97 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September 1858 und §§ 129, 136 und 141 fg. der dazu gehörigen Ausführungsverordnung von demselben Tage nachzugehen.

Beurlaubte der activen Armee angehörige Militärpersonen haben zwar gleichfalls Arbeitsbücher zu führen, wenn sie in ein deren Besitz bedingendes Arbeitsverhältniß eintreten, dieselben haben jedoch zunächst allenthalben ihren dienstlichen Obliegenheiten Folge zu leisten, sie dürfen sich daher insbesondere durch den Besitz des Arbeitsbuchs zur willkührlichen Veränderung des ihnen angewiesenen Urlaubsorts nicht für ermächtigt halten.

Befindet sich ein beurlaubter Soldat noch nicht im Besitze eines Arbeitsbuchs, so ist ihm von der Sicherheitspolizeibehörde seines Beurlaubungsortes ein solches, jedoch nur mit Genehmigung des Parteicommandanten, zu ertheilen. Die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt in diesem Falle unentgeldlich.

Der activen Armee angehörige Militärpersonen, welche bei den eben dahin gehörigen Militärhandwerkern oder in den zum Departement des Kriegsministeriums gehörigen

Werkstätten beschäftigt werden, unterliegen nicht der Verpflichtung, Arbeitsbücher zu führen.

§ 24.

Der Druck der Arbeitsbücher, einschließlich des Einbandes und des Durchziehens derselben mit seidenen Faden, wird ausschließlich von der damit Seiten des Ministeriums des Innern beauftragten Druckerei besorgt.

Von nurgenannten Ministerium oder von der Seiten desselben beauftragten Behörde haben die Polizeibehörden ihren Bedarf an Arbeitsbüchern gegen Erstattung des baaren Verlags zu beziehen.

Der Verkauf von Arbeitsbüchern durch Privatpersonen ist ebenso, wie das Ausgeben derselben durch andere, als die dazu nach Obigem berechtigten obrigkeitlichen Behörden, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden, den Druck, den Verkauf und das Ausgeben der Arbeitsbücher betreffenden Vorschriften sind mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.

§ 25.

Bis zu dem Zeitpuncte, mit welchem die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung in Kraft treten (vergl. § 27), sind an Handwerksgesellen, Mühlburschen und die sonstigen, zeither nach gleichen Grundsätzen behandelten Gewerbsgehülfen Wanderbücher in der zeither vorgeschriebenen Weise auszustellen, wie denn bis dahin überhaupt die das Wandern der Handwerksgesellen, Mühlburschen und sonstigen Gewerbsgehülfen betreffenden Vorschriften fortbestehen.

Nach Eintritt vorgedachten Zeitpunctes aber sind neue Wanderbücher nicht weiter zu ertheilen, und können auch die bis dahin ausgestellten von deren Inhabern nur noch bis zum Eintritt in ein festes, die Führung eines Arbeitsbuchs nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung bedingendes Arbeitsverhältniß, beziehendlich auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses, in dem sie sich zu dem Zeitpuncte des Inkrafttretens gegenwärtiger Verordnung befinden, benutzt werden.

§ 26.

Zuwiderhandlungen gegen die in Obigem ertheilten Gebote und Verbote werden, insoweit nicht schon hierüber in §§ 19 und 24 Verfügung getroffen worden, an Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit Geld bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Die Untersuchung wegen diesfallsiger Contraventionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehört vor die zuständige Sicherheitspolizeibehörde.

§ 27.

Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung treten mit dem 1. Januar 1862 in Kraft. Gleichzeitig treten die sämmtlichen das Wanderbuchwesen betreffenden dermaligen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

Dresden, den 15. October 1861.

L.S.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Schema zu einem Arbeitsbuche

Dieses Arbeitsbuch enthält Vierundsechszig paginirte Seiten.

№ . . .

Arbeitsbuch

für

(Vor- und Zunamen.)

Gewerbe:
Geburtsort:
Alter:
Statur:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers.

*)

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Bezeichnung der Behörde.)

---

*) Anmerkung. An dieser Stelle ist Alles zu bemerken, was nach §§ 5 und 8, beziehendlich nach § 18 vorstehender Verordnung zu Ausstellung eines Arbeitsbuchs erforderlich und für die Ausfertigung eines anderweiten Arbeitsbuchs vorgeschrieben ist, ingleichen eintretenden Falls dasjenige, was sich auf die Erlernung des betreffenden Gewerbes (vergl. § 8 der Verordnung) und auf die Militärpflicht des Inhabers (vergl. § 23) bezieht.

Verordnung,

die Handels- und Gewerbekammern betreffend;

vom 15. October 1861.

Zu Ausführung des achten Abschnitts des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 wird andurch verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zahl und Sitz der Handels- und Gewerbekammern.

Die Zahl der zu errichtenden Handels- und Gewerbekammern wird zur Zeit auf fünf festgesetzt, mit den Sitzen in

Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau.

Das Ministerium des Innern behält sich jedoch vor, in Bezug auf Gegenstände mehr örtlicher oder specieller Natur, auch andere, geeignete Handels- und Gewerbegenossenschaften als sachverständige Organe im Sinne von § 125 des Gewerbegesetzes zu benutzen, wie denselben das Recht, sich mit Anträgen und Vorstellungen an die Behörde zu wenden, ohnehin zusteht.

§ 2.

Bezirke der Handels- und Gewerbekammern.

Die Bezirke der Handels- und Gewerbekammern werden folgendergestalt bestimmt:

Für Dresden: der Regierungsbezirk Dresden, mit Ausnahme des Amtsbezirks Großenhain.

Für Leipzig: der Regierungsbezirk Leipzig, mit Ausnahme der Amtsbezirke Penig, Burgstädt, Rochlitz und Mittweida, dagegen mit Hinzuschlagung des Amtsbezirks Großenhain.

Für Chemnitz: die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Chemnitz und Annaberg, die Schönburg'schen Receßherrschaften, der amtshauptmannschaftl. Bezirk Zwickau, mit Ausnahme der Amtsbezirke Kirchberg, Schneeberg (ohne die bei Chemnitz bleibenden Orte Aue und Auerhammer) und Eibenstock, endlich

die Amtsbezirke Penig, Rochlitz, Burgstädt, Mittweida.

Für Plauen: die Amtshauptmannschaft Plauen und die Amtsbezirke Kirchberg, Eibenstock und Schneeberg, letzterer mit Ausnahme der bei Chemnitz bleibenden Orte Aue und Auerhammer.

Für Zittau: der Regierungsbezirk Budissin.

Die Amtsbezirke sind hier als räumliche Eintheilungen, also einschließlich der innerhalb derselben liegenden Städte zu verstehen.

§ 3.

Mitgliederzahl.

Die Zahl der Mitglieder wird bei Dresden, Leipzig und Chemnitz für die Handelskammern auf funfzehn, für die Gewerbekammern auf vierzehn, bei Plauen und Zittau für die Handelskammern auf elf, für die Gewerbekammern auf zehn, festgesetzt.

§ 4.

Oberleitung der Wahlen.

Die Oberleitung der Wahlen steht für die Handels- und Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig und Zittau den Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Budissin, für die Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz und Plauen der Kreisdirection zu Zwickau zu.

§ 5.

Wahllisten.

Sämmtliche Obrigkeiten haben zum Zwecke dieser Wahlen Wahllisten der in ihren Bezirk gehörigen, nach §§ 114 und 115 des Gewerbegesetzes Stimmberechtigten und Wählbaren, und zwar getrennt für jede der beiden Abtheilungen der Handels- und Gewerbekammer, dergestalt aufzustellen, daß in der Liste der zur Handelskammer Stimmberechtigten diejenigen, welche zugleich wählbar sind, mit einem Sterne bezeichnet werden.

Die Wahllisten sind nach Orten zu sondern und die Namen alphabetisch zu ordnen. In größeren Orten ist es zulässig, zu mehrerer Uebersichtlichkeit auch eine Trennung nach Hauptgewerbezweigen eintreten zu lassen.

Die Aufstellung der Wahllisten ist sofort nach Publication dieser Verordnung zu beginnen und spätestens Ende Januar 1862 zu beendigen.

§ 6.

Bestimmungen über Aufnahme in die Wahlliste.

a) Unter „Kaufleuten und Fabrikanten" sind diejenigen Gewerbtreibenden zu verstehen, welche zu Anmeldung einer

Firma verpflichtet sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Inhaber von Geschäften oder Unternehmungen, welche nach § 1 des Gewerbegesetzes gar nicht unter das Gewerbegesetz fallen, in die Wahllisten auch dann nicht aufgenommen werden können, wenn sie wegen derselben eine angemeldete Firma führen.

b) So weit die auf Beurtheilung der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bezüglichen Verhältnisse der Obrigkeit nicht bekannt sein sollten, sind von ihr die nöthigen Erörterungen anzustellen.

c) Gewerbtreibende, welche nicht am Orte wohnen, wo ihr Geschäft sich befindet, sind dennoch in die Liste des Ortes aufzunehmen, wo sich die Gewerbsanlage oder der Sitz des Geschäfts befindet. Besitzt derselbe Inhaber mehrere Gewerbsanlagen oder Comptoire in verschiedenen Orten desselben Kammerbezirks, so ist er da aufzunehmen, wo er seinen dauernden Wohnsitz hat. Besitzt derselbe Inhaber verschiedene Gewerbsanlagen in verschiedenen Kammerbezirken, so ist er nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen in einem Orte jedes Bezirks in die Liste aufzunehmen.

d) Hat ein Geschäft mehrere persönlich haftende Theilnehmer, — Commanditisten, stille Gesellschafter und blose Procuristen kommen überhaupt nicht in Betracht, — so sind dieselben, wenn sie persönlich die nöthigen Eigenschaften haben, sämmtlich in die Wahlliste aufzunehmen.

Kommt jedoch ein Census in Frage, so können nur so viele Theilhaber eines Geschäfts in die Wahlliste aufgenommen oder als wählbar bezeichnet werden, daß der ordentliche Gewerbsteuerbeitrag des Geschäfts durch diese Zahl dividirt, noch den gesetzlichen Census als Quotienten ergiebt. Können hiernach nicht sämmtliche im Uebrigen persönlich qualificirte Theilhaber des Geschäfts in die Liste aufgenommen (§ 115) oder als wählbar bezeichnet (§ 114) werden, so haben die Gesellschafter durch eigenhändig vollzogene Erklärung den Aufzunehmenden zu bezeichnen. Erfolgt keine solche Erklärung, so haben die am Sitze des Geschäfts Wohnenden und unter diesen die Aelteren den Vorzug.

e) Bestätigte Actiengesellschaften oder sonstige juristische Personen (vergl. jedoch unter lit. f) haben durch ihre statutarischen Vertreter diejenige Person zu bezeichnen, welche der Träger ihrer Stimm- beziehendlich Wahlberechtigung sein soll.

Dieselbe muß persönlich den Bedingungen § 114 des Gewerbegesetzes unter b und d entsprechen. Unterbleibt

die Anzeige, so ist für das betreffende Geschäft Niemand aufzunehmen.

f) Für die fiscalischen und communlichen Gewerbsanlagen des Bezirks sind, wenn die vorgesetzte fiscalische Behörde nicht etwas anderes bestimmt, die nach § 2 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz bezeichneten Personen als Vertreter einzutragen.

§ 7.

Fortführung und Revision der Wahllisten.

Die Wahllisten sind durch Anmerkung aller im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen so viel als möglich immer richtig zu erhalten und insbesondere vor Ende jedes dritten Jahres einer Revision zu unterwerfen. Auf Veränderungen des Gewerbesteuerbetrags ist nicht eher Rücksicht zu nehmen, als bis sie definitiv festgestellt und der Obrigkeit von der Steuerbehörde mitgetheilt sind.

§ 8.

Auslegung der Wahllisten. Reclamationen. Schluß der Liste.

Die Wahllisten sind von der Obrigkeit zur Einsicht der Betheiligten stets bereit zu halten. Nach Beendigung der ersten Aufstellung (§ 5) und jeder Revision (§ 7) ist dieß noch besonders im Amtsblatte zweimal mit der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Reclamationen spätestens binnen drei Wochen bei der Obrigkeit mündlich oder schriftlich anzubringen.

Ueber jede Reclamation entscheidet zunächst die Obrigkeit, auf eingewendete Recurse die Kreisdirectionen und weiterhin das Ministerium des Innern.

Sofort nach Ablauf des Schlußtermins für Reclamationen sind die Wahllisten für die bevorstehende Wahl zu schließen und an die Kreisdirection einzusenden, welche dieselben zu prüfen, nach den gesetzlichen Vorschriften und beziehendlich nach den ihr noch zur Entscheidung vorliegenden Recursen soweit nöthig abzuändern und nebst ihrer Entschließung über die Bildung der Wahlabtheilungen (vergl. § 9) binnen vierzehn Tagen an die Obrigkeit zurückzusenden hat. Reclamationen oder Recurse, welche zu spät eingehen, um innerhalb der vorbemerkten Fristen noch erledigt werden zu können, bleiben für die bevorstehende Wahl unbeachtet.

Die Wahllisten sind nach deren Rücksendung Wahlabtheilungsweise (für Handelskammer und Gewerbekammer gesondert) zusammenzustellen.

§ 9.

Urwahlen. Wahlabtheilungen. Leitung der Wahl.

Im Laufe des Monat März jeden Jahres ſind die Urwahlen vorzunehmen.

Dieſelben erfolgen nach Wahlabtheilungen dergeſtalt, daß in jeder Wahlabtheilung für die Handelskammer auf funfzehn Stimmberechtigte, in jeder Wahlabtheilung für die Gewerbekammer auf dreißig Stimmberechtigte ein Wahlmann gewählt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Wahlmänner gelten überſchießende zehn, beziehendlich funfzehn Stimmberechtigte für voll, weniger werden nicht gerechnet. *

Der Bezirk jeder Obrigkeit bildet in der Regel eine Wahlabtheilung. Jedoch können Bezirke, welche eine große Anzahl von Stimmberechtigten enthalten, namentlich zum Zwecke der Wahl für die Gewerbekammer, in mehrere Wahlabtheilungen getrennt, andererſeits kleinere Städte mit dem umgebenden Amtsbezirke zuſammengeſchlagen werden, worüber die Kreisdirection Beſtimmung zu treffen hat.

* Es iſt hierbei zu beachten, daß eine Wahlabtheilung womöglich nicht weniger als drei und nicht mehr als zwanzig Wahlmänner zu wählen habe. Bei den Wahlen zur Handelskammer kommt außerdem in Betracht, daß in der Liſte der Wahlabtheilung eine hinreichende Zahl von Perſonen enthalten ſein muß, welche den Steuercenſus für die Wählbarkeit haben.

Die Wahl erfolgt unter Leitung der Obrigkeit; in combinirten Wahlabtheilungen beſtimmt die Kreisdirection die leitende Obrigkeit.

§ 10.

Zuſtellung der Wahlzettel.

Die Obrigkeit, welcher die Leitung der Wahl zuſteht, hat jedem Stimmberechtigten ein Exemplar der für die Wahlabtheilung zuſammengeſtellten Wahlliſte nebſt einem nummerirten und abgeſtempelten Wahlzettel mit der ſchriftlichen Aufforderung zuzuſtellen, den letzteren, mit ſo vielen, aus der Wahlabtheilungsliſte entnommenen Namen, als Wahlmänner für die Abtheilung zu wählen ſind, ausgefüllt, bis zu einem beſtimmten Tage, welcher jedoch eine Friſt von mindeſtens vierzehn Tagen, von Ausgabe der Wahlzettel an gerechnet, gewähren muß, an die Obrigkeit entweder perſönlich abzugeben, oder mittels eigenhändig unterzeichneten Schreibens verſiegelt einzuſenden.

Die vorgedachte Aufforderung ist den Stimmberechtigten persönlich zu behändigen oder mittels recommandirter Briefe durch die Post zuzustellen. Gleichzeitig ist im Amtsblatte zweimal eine Bekanntmachung zu erlassen, in welcher die vorzunehmende Wahl angekündigt, der Schlußtermin für die Abgabe oder Einsendung der Wahlzettel veröffentlicht, und Jeder, welchem noch kein Wahlzettel zugegangen sein sollte, zur Abholung eines solchen aufgefordert wird.

Das Unterlassen der besondern Aufforderung und Zusendung der Wahlzettel an einzelne Stimmberechtigte macht die Wahl nicht ungültig.

§ 11.
Abgabe der Wahlzettel.

Ueber Abgabe und Einsendung der Wahlzettel ist ein Protocoll zu führen, in welchem die eingegangenen Wahlzettel nach der Nummer mit der Bemerkung, ob sie persönlich abgegeben oder eingesendet worden sind, aufgeführt werden. Jeder eingehende Wahlzettel wird sofort uneröffnet in das dazu bestimmte durch die die Wahl leitende obrigkeitliche Person und einen Wahlgehülfen verschlossene Behältniß gethan.

§ 12.
Auszählung der Stimmzettel.

Nach Ablauf der für die Abgabe der Wahlzettel bestimmten Frist wird mit Oeffnung des Behältnisses, Zählung der Wahlzettel und Vergleichung derselben mit dem nach § 11 geführten Protocolle und sodann mit Auszählung der Stimmen verfahren.

Namen, welche Personen bezeichnen, die nicht in der Liste der Wahlabtheilung aufgenommen sind, werden hierbei nicht berücksichtigt. Stimmzettel, welche einzelne dergleichen Namen, oder im Ganzen zu wenig oder zu viel Namen enthalten, sind deshalb nicht ungültig. Im letzteren Falle werden nur die zuerst aufgeführten bis zu Erfüllung der vorgeschriebenen Zahl gezählt, die übrigen unberücksichtigt gelassen.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, gelten als gewählt, absolute Majorität der eingegangenen Stimmen ist für die Urwahl nicht erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen wird durch das Loos entschieden.

§ 13.
Wahlgehülfen.

Bei Ausführung der Urwahlen hat die leitende Obrigkeit sich durch Wahlgehülfen unterstützen zu lassen, welche

ſie aus der Zahl der Stimmberechtigten auswählt. Von den Wahlgehülfen hat womöglich täglich wenigſtens einer während der für Abgabe der Wahlzettel beſtimmten Tage zu aſſiſtiren. Bei Auszählung der Wahlzettel iſt die Theilnahme von zwei Wahlgehülfen zu veranlaſſen.

Durch Außenbleiben der Wahlgehülfen wird das Wahlgeſchäft nicht ungültig.

§ 14.

Feſtſtellung des Wahlergebniſſes.

Ueber die Stimmenauszählung iſt ebenfalls ein Protocoll aufzunehmen und ſofort nach Beendigung der Wahl unter Miteinſendung der Wahllisten an die Kreisdirection einzureichen. Von letzterer iſt die Richtigkeit des Wahlverfahrens im Allgemeinen zu prüfen. Nur bei Vernachläſſigung geſetzlicher Vorſchriften iſt eine Wahl als ungültig zu erklären und dann ſofort die Hinausgabe neuer Stimmzettel und eine neue Wahl in der betreffenden Wahlabtheilung anzuordnen. Ergiebt ſich, daß aus Verſehen eine nicht wählbare oder der Wahlabtheilung nicht angehörende Perſon mit gewählt worden ſei, ſo macht dieß die Wahl nicht ungültig, ſondern es fällt nur dieſe Perſon aus und es gilt dafür diejenige als gewählt, welche nach dem letzten als Wahlmann Gewählten die meiſten Stimmen hat.

Eben ſo macht die Theilnahme einzelner nicht ſtimmberechtigter Perſonen die Wahl nur dann ungültig, wenn dadurch das Stimmenverhältniß in einer das Reſultat der Wahl verändernden Weiſe hätte abgeändert werden können.

§ 15.

Hauptwahl. Leitung der Wahl. Wahlabtheilungen.

Von der Kreisdirection iſt hierauf aus den eingeſendeten Wahlprotocollen für jede der beiden Abtheilungen der Handels- und Gewerbekammer die Liſte der Wahlmänner zuſammenzuſtellen und die Hauptwahl einzuleiten.

Die Hauptwahl für die Handelskammer erfolgt in einer Wahlverſammlung ſämmtlicher Wahlmänner an dem nach § 1 dieſer Verordnung beſtimmten Sitze der Handelskammer, das erſtemal unter Leitung eines von der Kreisdirection beſtimmten Commiſſars, ſpäter unter Leitung des Präſidenten der Handelskammer.

Die Hauptwahl für die Gewerbekammer erfolgt nach Wahlabtheilungen, deren Zahl der Hälfte der für die betreffende Gewerbekammer beſtimmten Mitgliederzahl gleich iſt. Dieſelben ſind von der Kreisdirection dergeſtalt zu bilden, daß ſich die Zahl der Wahlmänner thunlichſt gleich

in dieſelben vertheilt. Jede dieſer Abtheilungen hat bei der erſten Wahl zwei Mitglieder, bei den ſpäteren Ergänzungswahlen ein Mitglied zu wählen, die Wahlmänner ſind aber bei der Wahl nicht an ihre Wahlabtheilung gebunden, ſondern können frei aus ſämmtlichen Wahlfähigen des Bezirks wählen.

Für jede Wahlabtheilung iſt von der Kreisdirection ein Mitglied der Obrigkeit des Wahlorts oder ein bei derſelben angeſtellter Beamter als Wahlcommiſſar zu ernennen.

Bei Beſtimmung der Wahlorte für die Wahlabtheilungen iſt auf die vorhandenen Verkehrsmittel angemeſſene Rückſicht zu nehmen.

Die Beſtimmung des Wahltages erfolgt durch den Wahlcommiſſar, jedoch ſo, daß alle Wahlen im Laufe des Monats Mai beendigt ſein müſſen.

§ 16.

Ausſchreibung der Wahl.

Alsbald nach erfolgter Beſtimmung der Wahlabtheilungen für die Gewerbekammer und der Wahlcommiſſare durch die Kreisdirection ſind die Wahlmänner unter Benachrichtigung von der auf ſie gefallenen Wahl und Beifügung einer Liſte der Wahlmänner, ſowie des Verzeichniſſes der Wahlfähigen des Bezirks zur Wahl ſchriftlich vorzuladen.

Dieſe Ladung iſt entweder perſönlich zu behändigen oder mittels recommandirten Briefs durch die Poſt zu bewirken.

Zwiſchen der Ladung und dem Tage der Wahl ſollen mindeſtens acht Tage inne liegen.

Zugleich iſt der Wahltag in allen Amtsblättern des Bezirks, beziehendlich der Wahlabtheilung, zweimal bekannt zu machen.

§ 17.

Erforderniſſe einer gültigen Wahl.

An der Wahl nehmen nur die am Wahltage bis zu Beginn der für die Vornahme der Wahl beſtimmten Stunde perſönlich vor dem Wahlcommiſſar erſchienenen und durch die nach § 16 erhaltene Zufertigung oder ſonſt ausreichend legitimirten Wahlmänner Theil.

Erſcheinen weniger als die Hälfte der Wahlmänner, ſo kann die Wahl nicht vorgenommen werden und es iſt eine anderweite Hauptwahl zu veranſtalten, deren Koſten die bei der erſten Wahl ungeachtet vorſchriftsmäßiger Vorladung ohne ausreichende Entſchuldigung ausgebliebenen Wahlmänner zu tragen haben. Auch ſind von letzteren denjenigen

Wahlmännern, welche zur ersten Wahl erschienen waren und zur zweiten wieder erschienen sind, die etwaigen Reisekosten für den ersten Wahltag zu vergüten.

Darüber, ob eine Entschädigung statthaft sei, entscheidet zunächst der Wahlcommissar, weiterhin die Kreisdirection und das Ministerium des Innern.

§ 18.

Vornahme der Wahl.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche den Wahlmännern vor jedem Wahlakte eingehändigt werden, und auf welche so viele Namen wählbarer Personen aufzuzeichnen sind, als überhaupt beziehendlich durch die betreffende Wahlabtheilung Mitglieder gewählt werden müssen. Im Uebrigen gelten dabei die Bestimmungen im § 11 und im § 12, Absatz 1 und 2 dieser Verordnung.

Bei den Wahlen für die Handelskammern ist vom Wahlcommissar auf die Rathsamkeit der Berücksichtigung der hauptsächlichsten Handels- und Industriezweige des Bezirks aufmerksam zu machen. Auch hat der Wahlcommissar nach Eröffnung der Wahlhandlung den Wahlmännern Zeit zur Besprechung und Verständigung zu lassen.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nur soweit in zwei Wahlgängen eine solche nicht erreicht wird, entscheidet im dritten die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das durch den Wahlcommissar zu ziehende Loos.

Sollten mehrere Theilhaber desselben Geschäfts zugleich gewählt werden, so gilt nur der als gewählt, welcher die meisten Stimmen hat, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§ 19.

Wahlgehülfen.

Bei dem Wahlgeschäfte ist der Wahlcommissar durch zwei von ihm selbst zu bestimmende Wahlgehülfen aus der Mitte der Stimmberechtigten zu unterstützen. Die Theilnahme derselben ist jedoch für die Gültigkeit der Wahl nicht wesentlich (vergl. § 13).

§ 20.

Erklärung der Gewählten.

Die gewählten Mitglieder sind sofort, soweit sie anwesend sind, vom Wahlcommissar wegen Annahme der Wahl zu befragen. Erfolgen dabei Ablehnungen wegen notorischen zu hohen Alters, oder aus dem im letzten Absatze von § 117 des Gewerbegesetzes angegebenen Grunde,

so ist die Stelle sogleich durch anderweite Wahl wieder zu besetzen.

Abwesende Gewählte sind vom Wahlcommissar durch recommandirte Briefe zur Erklärung über die Annahme binnen drei Tagen aufzufordern.

Nach Eingang dieser Erklärungen, beziehendlich nach Ablauf der Frist, hat der Wahlcommissar das über die Wahl aufgenommene Protocoll und die eingegangenen Erklärungen, nebst seinem Gutachten über etwaige Ablehnungen an die Kreisdirection einzusenden, welche die Wahl zu prüfen und ihre etwaigen Zweifel gegen deren Gültigkeit, sowie, was die erste Wahl anlangt (§ 117 des Gewerbegesetzes), die etwaigen ablehnenden Erklärungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen hat.

Wegen Prüfung der Gültigkeit einer Wahl gelten auch hier die im § 14 gegebenen Vorschriften.

§ 21.

Besetzung unbesetzt bleibender Stellen.

Wenn in Folge gerechtfertigter Ablehnungen nicht mehr als höchstens drei Stellen unbesetzt bleiben, so ist keine neue Wahl auszuschreiben, sondern die Ergänzung nach § 116 des Gewerbegesetzes der Kammer zu überlassen, welcher zu diesem Behufe die Protocolle über die Wahl mitzutheilen sind.

Bleiben jedoch mehr Stellen unbesetzt, so ist eine anderweite Hauptwahl zur Ergänzung auszuschreiben.

§ 22.

Constituirung der Kammern.

In der ersten Sitzung der neu gewählten oder nach § 116 des Gewerbegesetzes ergänzten Kammer sind, nach Einführung der neu eintretenden Mitglieder, zunächst unter Leitung des Commissars oder der bisherigen Vorsitzenden, von jeder Abtheilung die Vorsitzenden und Stellvertreter für die nächste dreijährige Periode zu wählen und die etwa nach § 21 dieser Verordnung nöthigen Ergänzungswahlen vorzunehmen, worauf die neuernannten Vorsitzenden ihre Function übernehmen.

Die Erwählung des Secretairs erfolgt in einer Plenarsitzung der ganzen Kammer unter Leitung des Präsidenten.

Alle diese Wahlen sind der betreffenden Kreisdirection und dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Der Secretair ist zur Protocollführung und sonstigen Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere Bewahrung

des Amtsgeheimnisses, durch die Obrigkeit des Sitzes der Kammer zu verpflichten.

So lange noch kein Secretair gewählt ist, wird das Protocoll durch einen von der Obrigkeit zu stellenden Protocollanten geführt.

§ 23.

Bestimmung der Reihefolge des Ausscheidens.

In der ersten Plenarsitzung der neu constituirten Kammern ist auch die Reihefolge des Ausscheidens nach § 116 des Gewerbegesetzes und zwar für jede Abtheilung besonders zu bestimmen.

Die Handelskammer ist deshalb in zwei ungleiche Hälften zu theilen und durch das Loos die zuerst ausscheidende kleinere Hälfte zu bestimmen.

Für die Gewerbekammer dagegen haben stets die von derselben Wahlabtheilung gewählten beiden Mitglieder unter sich zu loosen, welches zuerst ausscheiden soll.

Später scheiden stets diejenigen Mitglieder aus, welche sechs Jahre lang fungirt haben, dergestalt jedoch, daß in der Zwischenzeit zu Ergänzung außerordentlicher Vacanzen nach § 116 des Gewerbegesetzes und § 21 dieser Verordnung gewählte Mitglieder rücksichtlich der Functionsdauer und der Reihefolge des Ausscheidens ganz an die Stelle derer treten, deren Stelle sie eingenommen haben.

§ 24.

Geschäftsordnung und Regulativ.

In das nach § 119 des Gewerbegesetzes zu entwerfende und vom Ministerium des Innern zu bestätigende Regulativ sind, außer den nähern Bestimmungen darüber, wer als Auswärtiger im Sinne von § 119 des Gewerbegesetzes angesehen werden soll, über die Sätze, nach denen Fortkommen und Diäten zu vergüten sind, über die Art der Ausschreibung und Einhebung der Beiträge der Mitglieder — auch die nothwendigsten Vorschriften über die Leitung der Geschäfte, die Ordnung in den Sitzungen, die Ordnungsstrafen u. s. w. aufzunehmen, und zwar überall, soweit nöthig, unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten der beiden Abtheilungen.

Zu Entwerfung des Regulativs ist gleich in der ersten Sitzung nach erfolgter Constituirung der Kammer eine aus je zwei Mitgliedern jeder Kammer bestehende Deputation zu wählen, welche unter Leitung des Präsidenten und Zuziehung des Secretairs ihre Aufgabe zu erfüllen hat.

Der Entwurf ist dann in einer Plenarsitzung der Kammer zu berathen und festzustellen und darauf dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorzulegen.

§ 25.

Beiträge der Gewerbtreibenden.

Soweit die Regulative die Aufbringung des Aufwandes durch Beiträge der Gewerbtreibenden betreffen, sind sie zu veröffentlichen.

Die Höhe der jedes Jahr auszuschreibenden Beiträge unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die unter Bezugnahme auf diese Genehmigung ausgeschriebenen Beiträge haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben und leiden auf die Einbringung von Kosten die rücksichtlich solcher bestehenden Grundsätze Anwendung.

§ 26.

Localitäten.

Die Stadträthe der im § 1 dieser Verordnung genannten Orte haben wegen Anweisung passender Locale für die Handels- und Gewerbekammern in Zeiten das Nöthige vorzukehren, dergestalt, daß vom Monat Mai 1862 an der Eröffnung der Kammern ein Hinderniß nicht entgegensteht.

§ 27.

Etat der Kammern.

Die Secretairsgehalte und Dispositionsquanta für Canzleiaufwand werden auf Vorschlag der Kammer mit Rücksicht auf Ortsverhältnisse durch das Ministerium des Innern bestimmt.

§ 28.

Sitzungen und Protocolle.

Die Häufigkeit der Sitzungen richtet sich zwar nach den vorliegenden Gegenständen, in der Regel ist jedoch mindestens alle Vierteljahre von jeder Abtheilung eine Sitzung zu halten.

Das Protocoll ist womöglich am Schlusse der Sitzung, oder doch mindestens in der nächsten Sitzung vorzulesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 29.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Mit Rücksicht auf den ersten Absatz von § 124 des Gewerbegesetzes sind. die näheren Bestimmungen über die Ausdehnung der Oeffentlichkeit der Sitzungen in die Ge-

schäftsordnung der Kammer aufzunehmen. Jede Sitzung ist in dem Amtsblatte des Sitzungsorts anzuzeigen.

Ueber Gegenstände, welche als geheim zu behandelnde bezeichnet worden sind, haben auch sämmtliche Kammermitglieder gegen Jedermann, bei Vermeidung angemessener, in der Geschäftsordnung festzusetzender Ordnungsstrafen, Stillschweigen zu beobachten.

§ 30.
Berichte.

In wie weit die an die Behörden zu erstattenden Berichte und der § 125 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Jahresbericht von einzelnen Mitgliedern, oder von dem Vorsitzenden zu verfassen, oder dem Secretair zu übertragen sind, ist vom Vorsitzenden zu bestimmen. Jedenfalls sind solche Berichte von dem Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung, beziehendlich vom Präsidenten der Kammer, zu vollziehen und vom Secretair gegenzuzeichnen.

§ 31.
Zu § 125 des Gewerbegesetzes.

Das Ministerium des Innern und die Regierungsbehörden werden, wenn sie eine Begutachtung oder sonstige Thätigkeit der Kammer veranlassen, stets angeben, ob sie die Aufforderung nur an die eine der beiden Abtheilungen, oder an die ganze Kammer gerichtet wissen wollen.

Die Handels- und Gewerbekammern sind befugt, von den Gewerb- und Handeltreibenden ihres Bezirks diejenigen Auskünfte und diejenige Mitwirkung zu fordern, deren sie zu Erfüllung ihrer Aufgabe bedürfen, wie auch andererseits jeder Handel- und Gewerbtreibende sich mit Wünschen und Anträgen an die Kammer seines Bezirks zu wenden berechtigt ist.

§ 32.
Kostenfreiheit.

Alle auf Ausführung der Wahlen bezüglichen Geschäfte sind kostenfrei zu erledigen.

Dresden, den 15. October 1861.

LS

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Verordnung

zu Ausführung des die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffenden Gesetzes;

vom 15. October 1861.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend, vom 15. October 1861, wird andurch verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zu § 2 des Gesetzes.

Die spätestens am 1. Juli 1862 anzubringende Anmeldung der zu entschädigenden Rechte hat bei der Obrigkeit (vergl. § 101 des Gewerbegesetzes) desjenigen Orts zu erfolgen, in dessen Flur das Grundstück liegt, mit welchem das Verbietungsrecht verbunden war oder in dessen Grund- und Hypothekenbuch das Recht als ein für sich bestehendes eingetragen ist, oder endlich, in den Fällen § 1b des Gesetzes, wo die betreffende Gewerbsanlage gelegen ist, oder die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Sollten Stadtgemeinden, deren Stadträthe selbst die oben bezeichnete Obrigkeit sind, in den Fall kommen, ein unter § 1b fallendes Verbietungsrecht anzumelden, so hat diese Anmeldung unmittelbar bei der Kreisdirection zu erfolgen.

In diesen Fällen hat die Kreisdirection auch ferner alles dasjenige zu besorgen, was nach dem Gesetze oder gegenwärtiger Verordnung der Obrigkeit aufgegeben ist.

§ 2.

Zu § 2 des Gesetzes.

Die Anmeldung muß eine genaue Bezeichnung des Rechts, für dessen Wegfall Entschädigung gefordert wird, sowie die Angabe des Rechtstitels, worauf sich dasselbe gründet, enthalten. Ferner sind mit derselben die zum

Beweis dieses Rechts dienenden Urkunden im Originale oder in beglaubigter Abschrift, sowie, in Ansehung der Verbietungsrechte im § 1 unter a des Gesetzes, Zeugnisse der Grund- und Hypothekenbehörde über den Eintrag der betreffenden Berechtigung in das Grund- und Hypothekenbuch einzureichen und ebenso sind derselben möglichst vollständige und, soweit thunlich, bescheinigte Angaben über die Thatsachen beizufügen, auf welche eine Abschätzung des Rechts gegründet werden kann.

Insbesondere ist in dieser Beziehung ein Nachweis über die in den letzten zwanzig Jahren bei Veräußerungen des Rechts bezahlten Kaufpreise zu geben, wobei, wenn das Recht mit einem Grundstücke oder einer Verkaufsstelle verbunden sein sollte, besonders zu erwähnen ist, ob jene Kaufpreise einschließlich oder ausschließlich der Grundstücke oder Verkaufsstellen gezahlt, oder ob darin Vergütungen für Geräthschaften und sonstige Inventarienstücke enthalten sind. Ist die Ausübung des zu entschädigenden Rechts verpachtet gewesen, so sind die während der letzten zwanzig Jahre erlangten Pachtgelder anzugeben und soweit thunlich zu bescheinigen, und es ist dabei ebenfalls hervorzuheben, ob die Pachtgelder für das Recht allein, oder zugleich für Benutzung von Grundstücken, Verkaufsstellen und Inventariengegenständen gewährt worden sind.

§ 3.

Zu § 2 des Gesetzes.

Den im § 2 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Angabe und den Nachweis des angemeldeten Rechts, sowie über dessen Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch muß bis zum 1. Juli 1862 vollständig genügt sein. Nachträge und Vervollständigungen in dieser Beziehung dürfen noch nach dem 1. Juli 1862 nicht angenommen werden. Dagegen sind Vervollständigungen der auf die Abschätzung bezüglichen Thatsachen so lange zulässig, als über die Höhe der Entschädigung in erster Instanz noch nicht entschieden ist.

§ 4.

Zu § 2 des Gesetzes.

Für Verbietungsrechte der im § 1 unter a des Gesetzes genannten Art ist eine gemeinschaftliche Anmeldung der betreffenden Innungsmitglieder zulässig. Dieselbe muß jedoch von jedem einzelnen Mitgliede, das auf Entschädigung Anspruch macht, vollzogen werden und es ist in diesem Falle das im § 2 dieser Verordnung gedachte Eintrags-

zeugniß der Grund- und Hypothekenbehörde auf den Eintrag des Rechts jedes Einzelnen der unter der Anmeldung benannten Innungsmitglieder zu richten. Die für die Abschätzung der angemeldeten Rechte nöthigen Angaben kann jedes einzelne Mitglied besonders machen und der Gesammtanmeldung beifügen.

§ 5.

Zu § 3 des Gesetzes.

Sofort nach Einreichung der Anmeldungsschriften hat die Anmeldungsbehörde dieselben, nebst sämmtlichen ihnen beigefügten urkundlichen Nachweisen, wegen Bestellung eines Vertreters für den Staatsfiscus dem Finanzministerium zu überreichen, auch alle von den Anmeldern etwa nachträglich, jedoch fristgemäß, beigebrachten Ergänzungen bezüglich der Angabe und Bescheinigung ihres Rechts, so lange die Bestellung eines Vertreters noch nicht erfolgt ist, ebendahin, dann aber an Letzteren unmittelbar abzugeben.

§ 6.

Zu § 3 des Gesetzes.

Auch wenn die Gemeindevertreter und beziehendlich der für den Staatsfiscus bestellte Vertreter gegen das zur Entschädigung angemeldete Recht nichts erinnert und dasselbe vielleicht sogar ausdrücklich anerkannt haben, hat dennoch die Kreisdirection die Zulässigkeit des erhobenen Anspruchs im Materiellen zu prüfen und ist ohne Rücksicht auf ein solches Anerkenntniß befugt und verpflichtet, denselben, sofern er ihr unbegründet erscheint, zurückzuweisen.

§ 7.

Zu § 3 und beziehendlich § 7 des Gesetzes.

Alle Entscheidungen, sowohl über die angemeldeten Verbietungsrechte selbst, als auch über die Höhe der Entschädigung derselben, sind von den Anmeldungsbehörden den Betheiligten, unter Anberaumung eines besonderen Termins dazu, mündlich bekannt zu machen.

§ 8.

Zu § 4 des Gesetzes.

Der Commissar ist bei seiner Ermittelung nicht an die nach § 2 dieser Verordnung von den Betheiligten gegebenen Nachweise gebunden, sondern hat dieselben nach seinem Ermessen durch weitere Erörterungen, bei denen ihm die Ab-

hörung von Zeugen und die Zuziehung von Sachverständigen unbenommen ist, zu vervollständigen.

§ 9.

Zu § 5 des Gesetzes.

Bei der großen Verschiedenheit der Fälle lassen sich speciellere Anhaltepuncte für die Werthsermittelung nicht geben.

Soweit die Ermittelung auf Kaufpreise gegründet wird, ist nicht über die letzten zwanzig Jahre zurückzugehen. Wo die Ermittelung auf Pachtpreise und Reinerträge sich stützt, sind nur die Durchschnitte der letzten zehn Jahre als maaßgebend anzusehen.

Bei den unter § 1 a des Gesetzes fallenden Verbietungsrechten ist davon auszugehen, daß den gleichartigen Verbietungsrechten desselben geschlossenen Gewerbes in demselben Orte an und für sich der gleiche Werth zukommt und die in den Kauf- und Pachtpreisen derselben — auch abgesehen von Grundstücken und Inventarien — etwa vorkommenden Abweichungen auf Verhältnissen beruhen, welche dem Verbietungsrechte an sich fremd sind.

§ 10.

Zu § 6 des Gesetzes.

Ergiebt sich aus den Unterlagen, daß einer der im § 6 des Gesetzes behandelten Fälle vorliege, so ist von dem Commissar an das Finanzministerium wegen Rückerstattung des Kaufschillings oder Abschreibung des Canons Bericht zu erstatten.

§ 11.

Zu § 7 des Gesetzes.

Sobald der Betrag einer Entschädigungssumme durch Entscheidung oder Vergleich festgestellt ist, hat die Kreisdirection dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten.

Die Entscheidung über die Höhe des Entschädigungscapitals ist den Betheiligten durch die Anmeldungsbehörde (§ 1) zu publiciren. Letzterer sind auch die zwischen den Betheiligten über Feststellung des Entschädigungscapitals getroffenen Vereinbarungen mitzutheilen. Ebendaselbst ist auch die Erklärung abzugeben, daß man den Rechtsweg betreten wolle und es hat die Anmeldungsbehörde sowohl die übrigen Betheiligten als auch die Kreisdirection von einer solchen Erklärung in Kenntniß zu setzen.

Wegen der am Schlusse von § 7 des Gesetzes erwähn-

ten Innungsbeschlüsse ist § 68 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze zu vergleichen.

§ 12.

Zu § 11 des Gesetzes.

Die Auszahlung der durch den Staat zu gewährenden Entschädigungscapitale erfolgt durch Vermittelung der Anmeldungsbehörde.

Die Stadtgemeinden haben in den Fällen § 1 a des Gesetzes, alsbald nach Feststellung der Entschädigungscapitale, um unnöthige Zinsenverluste zu vermeiden, Entschließung darüber zu fassen, welche der nach § 11 des Gesetzes frei stehenden Zahlungsarten sie wählen, und für den Fall der Zahlung in Schuldscheinen, ob sie jeden einzelnen Inhaber eines Verbietungsrechts mit einem auf seinen Namen lautenden Schuldscheine befriedigen, oder für den Gesammtbetrag der aufzubringenden Entschädigungscapitalien auf den Inhaber lautende Schuldscheine creiren und damit, unter baarer Gewährung etwaiger Spitzen, die einzelnen Berechtigten auszahlen, ferner in welcher Weise sie die Tilgung innerhalb der zehnjährigen Frist bewirken wollen.

In letzterer Beziehung steht ihnen frei, ob sie jährlich einen bestimmten Theil der ausgegebenen Schuldscheine auslosen, oder das gesammte Capital am Ende der Frist, als spätestens am 31. December 1871, zur Rückzahlung bringen wollen. Der Ankauf der Schuldscheine für Rechnung der Stadtcasse nach dem Courswerthe oder durch Vereinbarung mit den Inhabern bleibt der Stadtgemeinde in beiden Fällen vorbehalten.

Die Stadträthe haben deshalb alsbald nach Publication des Gesetzes und gegenwärtiger Verordnung diese Frage und die allgemeinen Grundsätze der nach § 12 des Gesetzes unter 2 aufzustellenden Regulative, soweit dieß ohne genaue Kenntniß der in Frage kommenden Summen möglich ist, in Erwägung zu ziehen, auch soweit nöthig die Stadtverordneten darüber zu hören, und Alles soweit vorzubereiten, damit nach Feststellung der Entschädigungscapitale die Auszahlung schleunigst erfolgen könne.

Die Beschlüsse der Stadtgemeinden über die Ausführung des Entschädigungswerkes sind der Kreisdirection sammt den nach § 12 des Gesetzes aufzustellenden Regulativen zur Genehmigung einzureichen. Soweit die Ausgabe von Schuldscheinen auf jeden Inhaber dabei in Frage kommt, ist das zu wählende Formular für die Schuldscheine und Zinsscheine mit vorzulegen.

§ 13.

Zu § 12 des Gesetzes.

Die aus der Staatscasse nach § 12 des Gesetzes zu gewährende jährliche Rate wird am 2. Januar jedes Jahres zur Auszahlung gebracht.

§ 14.

Zu § 12 des Gesetzes.

Bei Aufstellung des vorgeschriebenen Regulativs über die nach § 12 des Gesetzes unter 1 und 2 zulässigen Mittel zur Tilgung ist auf die unter 1 genannten zufälligen und im Voraus nicht zu übersehenden Zuflüsse keinerlei Rücksicht zu nehmen, vielmehr sind die Beiträge unter 2, soweit die Stadtgemeinde überhaupt von denselben Gebrauch machen will, unabhängig davon dergestalt zu reguliren, daß für den Fall des Eingangs zufälliger Einnahmen jener Art nur die spätere Verminderung der Beiträge oder die Abkürzung der Zeit, während deren sie zu leisten sind, vorbehalten bleibt.

Da sich weder die Zahl der neu eintretenden Gewerbtreibenden, noch die Zahl der gesammten Betheiligten voraus-bestimmen läßt, so ist die Durchführung der in dem Gesetze § 12 unter 2 enthaltenen Bestimmung über die Maximalhöhe des Gesammtbetrags der Beiträge nur dadurch zu sichern, daß für den Anfang die Beiträge dergestalt geordnet werden, daß die Gesammtsumme der von einem Gewerbe nach den gegenwärtigen Verhältnissen im ersten Jahre dem Tilgungsfonds zufließenden Beiträge 2⅔ Procent des für die weggefallenen Berechtigungen desselben Gewerbes im Ganzen zu gewährenden Entschädigungscapitals nicht übersteigt. Erhöht sich dann in folgenden Jahren durch Vermehrung der neu Eintretenden die Einnahme, so sind in den spätern Jahren der Tilgungsperiode die Beiträge verhältnißmäßig herabzusetzen, oder nach Befinden ganz in Wegfall zu bringen, dergestalt, daß in keinem Falle während der zehnjährigen Tilgungsperiode überhaupt mehr als 26⅔ Procent des für ein Gewerbe im Ganzen ausfallenden Entschädigungscapitals von den Genossen desselben Gewerbes aufgebracht werden. Bei Bemessung der Einkaufsgelder neu eintretender Gewerbtreibenden (§ 12, 2 a) ist darauf zu sehen, daß dieselben durch ihre Höhe die Betheiligten nicht zu sehr belästigen. In keinem Falle dürfen sie höher als auf ein Viertheil des bei dem Entschädigungswerke für eine Gerechtigkeit derselben Art ermittelten Durchschnitts-Entschädigungscapitals bestimmt werden.

Nach Vorstehendem sowohl als nach § 12 des Gesetzes ergiebt sich übrigens von selbst, daß, wenn auch die Bestimmungen wegen Ausführung des § 12 in ein Regulativ zusammengefaßt werden können, dabei doch die einzelnen Innungsgewerbe, um die es sich handelt, getrennt behandelt werden müssen.

§ 15.

Zu § 13 des Gesetzes.

Sofort nach Feststellung des Entschädigungscapitals und vor Auszahlung desselben hat jeder Berechtigte, dessen Recht im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, bei der Anmeldungsbehörde beglaubigte Abschrift des betreffenden Hypothekenbuchsfoliums beizubringen.

Ergiebt sich aus derselben, daß auf dem Rechte Hypotheken haften, so ist die Capitalzahlung — gleichviel ob baar oder in Schuldscheinen — der Hypothekenbehörde nach § 13 des Gesetzes zu übergeben. Im Falle der Baarzahlung hört die Verzinsung des Capitals (§ 10 des Gesetzes) mit dem Tage der Uebergabe an die Grund- und Hypothekenbehörde auf.

Haften auf einem Rechte Renten der Landrentenbank, so hat die Anmeldungsbehörde der Landrentenbankverwaltung Mittheilung zu machen und derselben die zur völligen Tilgung der Rente nöthige Summe zur Verfügung zu stellen, wogegen die Letztere das Weitere wegen Löschung der Rente zu besorgen hat.

Sind auf dem wegen eines Verbietungsrechts angelegten Folium des Grund- und Hypothekenbuchs noch andere Reallasten eingetragen, so sind dieselben, wenn sie ihrer Natur nach ablösbar sind, zur Ablösung zu bringen und der dazu erforderliche Betrag vom Entschädigungscapitale zurückzubehalten. Tragen dieselben jedoch den Character der Unablösbarkeit, so ist an die Kreisdirection Bericht zu erstatten und derselben die weitere Einleitung wegen etwaiger Entschädigung der bisher zu Empfang der fraglichen Abentrichtungen Berechtigten zu überlassen. Bis zu Eingang weiterer Weisung der Kreisdirection ist ein entsprechender Theil des Entschädigungscapitals zurückzubehalten.

In jedem Falle hat die Anmeldungsbehörde nach vollständig bewirkter Auszahlung des Entschädigungscapitals für ein im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenes Verbietungsrecht der Grund- und Hypothekenbehörde Nachricht zu geben und bei derselben die gänzliche Löschung der

auf die mit diesem Verbietungsrechte zusammenhängende Gewerbsberechtigung sich beziehenden Einträge zu beantragen.

Dresden, am 15. October 1861.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

(LS) Frhr. v. Beust. Frhr. v. Friesen.

Demuth.

Gesetz,

eine Abänderung des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend;

vom 15. October 1861.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben im Zusammenhange mit dem unter heutigem Tage zur Publication gelangten Gewerbegesetze eine Abänderung der bestehenden heimathsrechtlichen Bestimmungen für nöthig erachtet und verordnen zu dem Ende, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

§ 1 des Gesetzes vom 12. October 1840, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend, kommt außer Anwendung.

Zu § 8 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 sind unter a 2 die Worte: „oder durch Gewinnung des Bürgerrechts," ingleichen in § 19 daselbst die Worte: „oder Ertheilung des Bürgerrechts" und „des Aufgenommenen" in Wegfall zu bringen. Abs. 3 von § 8 des gedachten Gesetzes wird aufgehoben.

An die Stelle des letztgedachten Absatzes von § 8 des Heimathsgesetzes tritt nachfolgende Bestimmung:

§ 2.

Ansässigkeit begründet die Heimathsangehörigkeit erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums, während dessen Jemand, nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause am Orte gewohnt hat und ansässig geblieben ist.

§ 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Zeitpuncte in Kraft, mit welchem nach § 127 des Gewerbegesetzes die Wirksamkeit des letzteren beginnt.

Alle auf Grund der nach §§ 1 und 2 außer Anwendung gesetzten Bestimmungen beziehendlich des Gesetzes vom 12. October 1840 und des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 bis dahin erworbenen oder mit Ablauf des daselbst bestimmten fünfjährigen Zeitraums noch zu begründenden Heimathsrechte behalten ihre Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. October 1861.

Johann.

(LS) Friedrich Ferdinand Frhr. v. Beust.

Inhaltsverzeichniß.

1. Gewerbegesetz vom 15. October 1861 . . . . . S. 3

§ 1. Umfang des Gesetzes . S. 3
„ 2. Den Staat ꝛc. betreffend 4

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§ 3. Freiheit des Gewerbebetriebs 4
„ 4. Ausnahmen von der Altersbeschränkung 5
„ 5. Anmeldungspflicht . . 5
„ 6. Ausnahmen 5
„ 7. Verfahren der Behörden 6
„ 8. Concessionsgewerbe . . 6
„ 9. Persönlichkeit der Concession 7
„ 10. Besondere Concessionsbedingungen 7
„ 11 u. 12. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel 7
„ 13 u. 14. Ortspolizeilich regulirte Gewerbe 8
„ 15. Schornsteinfeger . . . 9
„ 16. Befähigungsnachweis . 9
„ 17. Gewerbebetrieb von Ausländern 9
„ 18. Verkehr über die Grenze 9
„ 19. Gewerbebetrieb Minderjähriger 9
„ 20. Geschäftsführer 10
„ 21. Gewerbebetrieb durch Beamte ꝛc. ꝛc. 10
„ 22. Gefährliche u. belästigende Anlagen 10
„ 23. Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften 11
„ 24—27. Verfahren bei der Genehmigung 11
„ 28. Kosten 12
„ 29. Erlöschen der Genehmigung 13
„ 30. Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen . . . 13
„ 31. Folgen d. Zuwiderhandlung 13
„ 32. Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände 13
„ 33. Rückwirkende Kraft . . 14
„ 34. Erweiterung u. Veränderung von Gewerbsanlagen 14
„ 35. Wasserkräfte 14
„ 36. Windmühlen 15
„ 37. Lärmende Gewerbe . . 15
„ 38. Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb 15

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verluste des Rechts zum Gewerbebetriebe.

§ 39. Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe 16
„ 40. Betriebseinstellung . . 16
§ 41. Erledigung und Erlöschen der Concessionen . . . 17
„ 42. Zurückziehung der Concessionen 17

Dritter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbstständiger Gewerbetreibenden.

§ 43. Aufhebung aller Verbietungsrechte 17
„ 44. Realrechte 18
„ 45. Stellvertreter und Pächter 18
„ 46. Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde . 19
„ 47. Vorbehalt der allgem. Polizei- u. Steuervorschriften 19
„ 48. Mehrere Werkstätten und Verkaufslocale, Commanditen 19
„ 49. Wegfall räumlicher Beschränkungen 19
„ 50. Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association . . . 20
„ 51. Wegfall der Taxen . 20
„ 52. Beschlüsse über Preise und Löhne 20

Vierter Abschnitt.

Vom Marktverkehr.

§ 53. Auslegung von Waaren 21
„ 54. Wochenmärkte u. Specialmärkte 21
„ 55. Messen und Jahrmärkte . 21
„ 56. Zahl der Jahrmärkte . . 21
„ 57. Jahrmarktsordnung . 22
„ 58. Stättegelder 22

Fünfter Abschnitt.

Vom gewerblichen Hülfspersonal.

§ 59. Freiheit der Wahl des Hülfspersonals und der Vereinbarung mit demselben . 22
„ 60. Aufhebung des Wander- und Herbergszwanges . 23
„ 61. Arbeitsbücher 23
„ 62. Beschäftigung von Kindern 23
„ 63. Schulpflichtige Kinder 24
„ 64. Arbeitsverträge Unmündiger 24
„ 65. Kündigung 25
„ 66. Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung . . . 25
„ 67. Verlassen der Arbeit ohne Kündigung 25
„ 68. Strafbefugniß der Arbeitsherren 26
„ 69. Lohnzahlung 26
„ 70. Verbotene Verabredungen 27
„ 71. Verpflichtungen der Arbeitnehmer 27

§ 72. Fortsetzung. Strafbestimmungen . . . . . S. 27
„ 73. Verabredungen der Arbeiter 28
„ 74. Ausdehnung vorstehender Bestimmungen . . . 28
„ 75. Schutz der Arbeiter gegen Gefahren 28
„ 76. Fabrikordnungen . . . 29
„ 77. Lehrlinge 29
„ 78. Annahme von Lehrlingen 30
„ 79. Lehrvertrag 30
„ 80. Gegenseitige Pflichten des Lehrlings u. des Lehrherrn 30
„ 81. Probezeit 31
„ 82. Aufhebung d. Lehrvertrags 31
„ 83. Unzulässigkeit des Zwangs zur Fortsetzung der Lehre 31
„ 84. Repartition des Lehrgeldes 32
„ 85. Lehrzeugniß 32
„ 86. Kaufmännisches Hülfspersonal 32

Sechster Abschnitt.

Von den Vereinigungen u. Genossenschaften der Gewerbetreibenden und von gemeinnützigen Anstalten.

§ 87. Gewerbliche Vereine und Genossenschaften . . . 32
„ 88. Innungen 32
„ 89. Innungsstatut 33
„ 90 u. 91. Freiheit des Ein- und Austritts. Beitragspflicht von Nichtmitgliedern . 33
„ 92. Fortsetzung. Selbstverwaltung der Innungen 34
„ 93. Fortsetzung. Auflösung und Vereinigung d. Innungen 34
„ 94. Fortsetzung. Ordnung des Vermögens b. d. Auflösung 34
„ 95. Absterben der Innung . 35
„ 96. Fortbestehen der alten Innungen 35
„ 97 Verpflichtung zum Beitrage zu Arbeiterverpfleg.-Cassen 35
„ 98. Aeltere Cassen 36
„ 99. Zulässigkeit von Krankenhausbeiträgen 36
„ 100. Aufsichtsrecht d. Obrigkeit 36

Siebenter Abschnitt.

Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.

§ 101. Competenz der Verwaltungsbehörden . . S. 37
„ 102. Friedensrichter und Gutsherren 37
„ 103. Competenz der Justizbehörden in Civilsachen . 37
„ 104. Ausnahme 38
„ 105. Competenz d. Strafgerichte 38
„ 106. Wahl der Strafart . . 39
„ 107. Strafverwandlung und Concurrenz. Rückfall 39
„ 108. Submissionsverfahren . 39
„ 109. Zwangsmittel 40
„ 110. Gewerbegerichte . . . 40
„ 111. Vollstreckbarkeit von Vergleichen 40

Achter Abschnitt.

Handels- und Gewerbekammern.

§ 112. Allgemeine Bestimmungen 41
„ 113. Abtheilungen und Mitgliederzahl 41
„ 114. Stimm- und Wahlberechtigung für die Handelskammer 41
„ 115. Desgl. für die Gewerbekammer 42
„ 116. Wahlperiode. Ergänzung 42
„ 117. Ablehnung der Wahl . 42
„ 118. Präsidenten u. Secretäre 43
„ 119. Aufbringung von Kosten 43
„ 120. Einsetzungsverordnung 43
„ 121. Zusammenberufung . . 44
„ 122. Strafe Außenbleibender 44
„ 123. Beschlüsse und Wahlen . 44
„ 124. Sitzungen und Protocolle 44
„ 125. Verpflichtungen u. Rechte der Handels- u. Gewerbekammern 44

Schlußbestimmungen.

„ 126. Aufhebung älterer Bestimmungen 45
„ 127. Ausführung und Beginn der Wirksamkeit . . . 45

2. Gesetz, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend; vom 15. October 1861 S. 46
3. Gesetz, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend; vom 15. October 1861 . . . . . „ 52
4. Verordnung, die Einführung des Gewerbegesetzes in der Oberlausitz betreffend; vom 15. October 1861 „ 57
5. Verordnung, zu Ausführung des Gewerbegesetzes; vom 15. October 1861 . . . . . „ 58
6. Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffend; vom 15. October 1861 . „ 106
7. Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend; vom 15. October 1861 . . . . . „ 117
8. Verordnung zu Ausführung des die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffenden Gesetzes; vom 15. October 1861 . . . . . „ 130
9. Gesetz, eine Abänderung des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend; vom 15. October 1861 . „ 137

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ueber das Verlangen

des

Anschlusses Hamburgs

an

den deutschen Zoll-Verein.

Zugleich

als Beleuchtung der Schrift des Herrn Heinr. Pütter:

Ueber den auswärtigen Handel Deutschlands.

Von

Dr. C. W. Asher.

Hamburg 1837

bei Hoffmann und Campe.

I.

Die auf dem Titel genannte Brochüre hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Lage des auswärtigen Handels Deutschlands, im Ganzen aufgefaßt, zu beleuchten, und behält Herr Pütter es sich vor, in die Details einzugehen, sobald er die Ueberzeugung erlangt habe, daß er „nicht etwa gar die Rolle des Predigers in der Wüste spiele." Er geht von dem Grundsatze aus, alles Wohlseyn sey von der physischen Organisation bedingt, und macht deshalb am Ende einige Vorschläge, welche das Ideal einer Staatskörper-Organisation, wie der Verfasser sie sich denkt, herbeizuführen bezwecken. Inmitten liegen einige historische Abrisse, durch welche die Richtigkeit der aufgestellten Ansichten aus der Erfahrung gerechtfertigt werden soll. Es kann nicht die Absicht seyn, auf diese Letzteren hier weitläuftig einzugehen; sie geben ein dem verheißenen so sehr widersprechendes Resultat, daß sie sich von selbst zur Genüge widerlegen.

Einige Beispiele, der kleinen Schrift entnommen, mögen genügen. So setzt der Verf. den Glanzpunkt des deutschen Handels in die Blüthezeit der alten Hansa; wie es aber zu jener Zeit mit der inneren und äußeren Organisation des deutschen Reiches beschaffen war, ist ihm selbst (cf. Pag. 4 sq.) nicht unbekannt gewesen, und es ist nur zu bewundern, daß seine eigenen Worte (Pag. 5): „Der hanseatische Bund, der in seiner Art einzig in der Geschichte, freilich in seinem inneren Zusammenhange nur schwach begründet war, nichtsdestoweniger durch seine Wirksamkeit nach Außen Erstaunenswürdiges leistete, Jahrhunderte bestand, und Deutschland, trotz der Parteiungen, welche es zerrissen, hoch über alle seine Zeitgenossen hob" — ihm nicht einen besseren Begriff von der Uebermacht des Geistes über alle äußeren Einrichtungen gegeben haben. Nicht minder überraschend ist es, nach des Verfassers Darstellung des Zustandes des deutschen Handels von dem westphälischen Frieden bis zum Ausbruche der französischen Revolution, ihn doch am Schlusse zu dem Bekenntnisse kommen zu sehen, „es habe sich in Deutschland ein neuer Geldfonds gebildet, der bis dahin fast verschwunden war." Kein

Mensch würde endlich im Stande seyn, des Verfassers Lehre über den Werth des Geldbesitzes, auf deren Entwickelung im Widerspruch mit den bewährtesten Oekonomisten, er sich nicht wenig einzubilden scheint, besser und schlagender zu widerlegen, als er selbst, sich unbewußt, in wenigen Sätzen es thut. Auf den Zeitraum von 1806 bis 1814 kommend, sagt er (Pag. 16) nicht mit Unrecht: „Freunde und Feinde wetteiferten, um — möchte man sagen — mit Wucher zurückzufordern, was sie gleichsam uns nur geliehen hatten" (jenen wunderbar entstandenen Geldfonds nämlich). „Einerseits wurden fast alle deutsche Schiffe unter irgend einem Vorwande angehalten, condemnirt und unsere Häfen gesperrt; andererseits das ganze Land systematisch ausgeplündert; und nicht genug, daß die Gegenwart der Früchte der Zukunft beraubt wurde, mußte sie auch noch ihre Zukunft verpfänden, um den Ansprüchen der Franzosen zu genügen." — Dagegen heißt es Seite 32: „Selbst der spätere allgemeine Krieg, dessen Schauplatz unser Land war, hatte das baare Geld, trotz der Erpressungen Frankreichs, nicht vermindert, da ein großer Theil der französischen Contributionen auch wieder bei uns verwendet, oder durch fremde

Zuschüsse, Anleihen und durch die späteren Rückzahlungen Frankreichs ersetzt wurde, so daß Deutschland unbedingt nach Beendigung dieses Krieges einen größern Geldfonds besaß, als vor dem Ausbruche der Revolution im Jahre 1790." Wenn das nun auch wahr ist (von der letzten Jahreszahl abgesehen), wie will dann Herr Heinrich Pütter den Besitz eines großen baaren Geldfonds als die Merkzeichen des Nationalwohlstandes aufstellen, und es (ebendas.) zur Aufgabe des Friedens machen, diesen Geldfonds zu erhalten? Da er für andere Uebel Mittel aller Art hat, so hätte er hier am wenigsten damit zurückhalten und die Mittel angeben sollen, wie der Staat diejenigen, die sich in jener Periode des Jammers auf Kosten ihrer unsäglich leidenden Mitbürger bereichert hatten, auch zwingen konnte, im Besitz ihrer Schätze zu bleiben, und sie nicht auf jede beliebige Weise wieder in Umlauf zu setzen. Denn Einzelne konnten es doch immer nur seyn, welche, während das ganze Land systematisch ausgeplündert wurde, sich bereicherten. Und verargen kann er es uns ferner nicht, wenn wir, bei dem Interesse, welches diese Frage gerade jetzt hat, ihn um Belehrung darüber bitten, wie es möglich

war, daß eine ſolche Handelskriſis, wie die gegenwärtige in Amerika, in demſelben Augenblicke eintrat, als eine ſo große Maſſe baaren Geldes, wie nie zuvor, dort angehäuft war, während wir in Deutſchland, demſelben Deutſchland, welches, wie Herr Heinrich Pütter Pag. 36 ſagt: „ein jährliches, mit baarem Gelde zu deckendes Handels-Deficit hat, was bei längerer Fortdauer auch den reichſten Staat der Welt erſchöpfen müßte," im Allgemeinen einen bisher nicht gekannten Wohlſtand verbreitet ſehen, der ſich in zum Theil rieſenhaften gewerblichen Unternehmungen ausſpricht. Wie groß muß, wenn ſeine Darſtellung richtig iſt, der Geldfonds geweſen ſeyn, welchen franzöſiſche Kriege und franzöſiſche Beſatzungen nach Deutſchland gebracht hatten, wenn 22 Friedensjahre, „in welchen das Ausland auf drei großen Märkten, in Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder und in Leipzig, Deutſchland von dem Ueberfluſſe ſeines Geldes, und zwar auf jedem drei Mal jährlich, befreien konnte" (Pütter Pag. 24), dennoch keine merkliche Abnahme darin hervorzubringen vermochten?

Doch, es würde, wie geſagt, zu weit führen, die hiſtoriſchen und theoretiſchen Entwickelungen des

Herrn Pütter in's Einzelne zu verfolgen; wir beschränken uns, den praktischen Theil seiner kleinen Schrift zu beleuchten, die von ihm vorgeschlagenen Heilmittel, in Bezug auf welche er wohl hauptsächlich die Hoffnung ausspricht, daß seine Stimme nicht ungehört in der Wüste verhallen möge, und durch welche er den von Preußen ausgegangenen Zoll-Verein aus einem bloßen Verbrauchs- zu einem Erwerbs-Verein umgewandelt zu sehen hofft. Wenn man ihn nun unmittelbar nach jener Entwickelung der Nothwendigkeit des Geldbesitzes, nach jener Hinweisung auf die großen Vorräthe baaren Geldes während und unmittelbar nach den französischen Kriegen, in eine poetische Lobpreisung des Krieges ausbrechen hört, und ihn dann, mit verdoppeltem und verdreifachtem Nachdruck zu der Behauptung übergehen sieht: „Die erste gesellschaftliche Pflicht ist, sich den Weg zum Meere zu bahnen, **es koste was es wolle**!" (cf. Pag. 38, 39) so sollte man auf die Vermuthung gerathen, Herr Pütter rathe ohne Weiteres zur kriegerischen Besetzung aller Meeresküsten zum Besten des Zoll-Vereins, der damit allerdings zugleich ein Erwerbs-Verein geworden seyn würde. Indessen verwahrt

er sich doch gegen einen solchen Schluß, wie gegen manchen andern, auf welchen man, wenn er sich nicht dagegen verwahrte, aus seinen Vordersätzen unwillkührlich gerathen möchte. Er will nur friedliche, gesetzliche Agitation, und führt als Beispiel, mit welchem Erfolge diese betrieben werden könne, namentlich zur Erinnerung für die Hanseſtädte, die Besetzung Danzigs durch Preußen an. Wir enthalten uns hier natürlich einer jeden Beurtheilung dieses Ereignisses. Wie die Geschichte es beurtheilt, mag Herr Pütter in Heeren's Geschichte des europäischen Staatensystems, Aufl. 2, Pag. 642, nachlesen. Wir können aber nicht umhin, es als unsere Ueberzeugung auszusprechen, daß er mit solchen Hinweisungen, unter gegenwärtigen Verhältnissen, und bei dem jetzigen Regierungssysteme in Preußen nur wenig Glück machen dürfte.

Durch moralischen Zwang nun will Herr Pütter Holland, die Hanseſtädte und sämmtliche deutsche Küstenländer vermögen, sich dem großen deutschen Zollverbande anzuschließen. Was Holland betrifft, so will er (um mit seinen eignen Worten fortzufahren) es dadurch zwingen, auf seine merkantilische Suzeränetät zu verzichten, daß wir

demſelben die Alternative ſtellen, entweder: uns alle Rechte der Eingebornen zum freien Handel in, aus und durch deſſen Häfen, ſo wie nach und von deſſen in- und außer-europäiſchen Beſitzungen zu geſtatten, — verſteht ſich, Alles gegen vollſtändige Reciprocität — oder gewärtig zu ſeyn, daß Deutſchland allen überſeeiſchen und namentlich allen transatlantiſchen Verkehr über Holland gänzlich unterſage, und ſich durch einen Handelsvertrag mit Belgien verbinde, welches uns nicht nur bereitwillig entgegenkommen wird, ſondern uns auch Holland etwanig erſetzen könne. — Wir müſſen es nun Herrn Pütter überlaſſen, ein drittes Auskunftsmittel zu erſinnen, wenn Holland und Belgien beide ſich weigern ſollten, dem deutſchen Zollverbande gegen die verheißenen Vortheile beizutreten; wir müſſen es dieſen Staaten überlaſſen, ſich mit Herrn Pütter zu vereinbaren, wenn ſie etwa beide darauf dringen ſollten, in den Zollverband aufgenommen zu werden; wir müſſen es dem deutſchen Bunde anheimſtellen, ſich von Herrn Pütter näher über die Art belehren zu laſſen, wie er Holland von der Laſt, eine große Land-Armee zu unterhalten, befreien könne, damit dieſes im Stande ſey, ſeine Kriegs-Marine zu verdreifachen, um die

Flagge der deutschen Zollverbündeten zur See zu schützen (Pag. 42); und Herrn Pütter ersuchen, sich mit der deutschen Bundes-Acte abzufinden, wenn er dann (bei jenem Beitritt Hollands) jede Einfuhr aller seewärts kommenden Producte über Landesgränzen oder durch andere Häfen (also auch durch andere deutsche Gränzen und Häfen), als die der Vereinsstaaten untersagen will. Ueber alle diese Puncte, welche wir dem vierten Abschnitte seiner kleinen Schrift entheben, wollen wir, wie gesagt, nicht mit ihm rechten, sondern sie denen überlassen, welche unmittelbar dadurch berührt werden. Nur eine damit im Zusammenhange stehende Frage sey es uns erlaubt, an ihn zu richten: Gesetzt, Holland träte bei, und Hamburg träte bei, will Herr Pütter es Hamburg dann verbieten, aus England, aus Havre, aus Antwerpen Colonial-Waaren einzuführen, die es direct aus den Colonieen beziehen könnte? oder, wenn er es nicht kann und will, wie will er Holland alsdann für das ihm zugesicherte Versprechen entschädigen, alle anderen Häfen als die der Vereinsstaaten, namentlich Antwerpen und Belgien ganz von unserem überseeischen Verkehr auszuschließen?

Wenn wir uns aber über jene Puncte des

Streites mit Herrn Pütter enthalten, weil, so sehr unsere Ansichten und Begriffe über die bestehenden Verhältnisse von den seinigen abweichen, wir uns doch bescheiden, daß die unsrigen irrig seyn mögen, und uns daher gern — durch Thatsachen — eines Besseren belehren lassen würden, so muß er uns dagegen erlauben ihm zu sagen, daß Alles was er über die Verhältnisse der Hanseſtädte, namentlich Hamburgs, vorgebracht hat, auf einer vollständigen Unkenntniß von Thatsachen beruht, und daß, was auch von den allgemeinen Grundsätzen welche er aufstellt, richtig seyn sollte, durch die Art, wie er es zu begründen versucht, wieder zusammenfällt, weil er hierin der Wahrheit geradezu widerstreitet. Wir wollen das ausführlicher zu beweisen suchen.

II.

„Das Binnenland, als nährendes Princip des Handels, darf ohne Widerrede von Letzterem, als dem bewegenden Principe, erwarten und verlangen, daß er vor allen Dingen den Ueberfluß der eigenen Production zu verwerthen, dann so hoch als möglich zu verwerthen und dagegen alle fremden Consumtions-Artikel so niedrig als möglich einzukaufen suche. Um das Eine und Andere zu können, wird erfordert: Verbindungen, oft Verträge mit entfernten Staaten; dann unmittelbarer Verkehr mit allen solchen Ländern, wo die zu verkaufenden oder einzukaufenden Producte wirklich verbraucht oder wirklich hervorgebracht werden, und zunächst: Anwendung der eigenen Schiffahrt; nicht nur weil die Flagge den Staat repräsentirt, sondern auch weil der Transport ein Theil des Gewinnes, und je weiter er ist, je größer, ja oft der größte von Allem, immer aber ein ganz eigener und

höchst bedeutender Industriezweig solcher Länder ist oder seyn muß, denen die Natur die Mittel zum Schiffbau vorzugsweise und im Ueberflusse, wie z. B. Deutschland, verliehen hat.

„Hierbei verweilend, fragen wir nun: wie haben unsere Hanseslädte diesen natürlichen Ansprüchen der deutschen Binnenländer, wie ihren eigenen Verpflichtungen gegen dieselben — deren Erfüllung Bedingung ihrer Existenz ist — bisher genügt? Haben sie Verbindungen in nahen oder entfernten Ländern angeknüpft, um den Absatz unserer Producte zu bewerkstelligen; oder: haben sie auch nur einen einzigen Vertrag mit fremden Staaten abgeschlossen, bei denen das Interesse des inneren Deutschlands berücksichtiget, oder durch welchen irgend eines unserer Producte oder Fabricate im Auslande begünstiget wurde? — Weder das Eine noch das Andere! Haben sie unsere auswärtigen Ein- und Verkäufe selbst und directe — von Land zu Land — gemacht? Jedermann weiß, daß wenigstens zwei Drittheile aller unserer Importationen uns aus der zweiten Hand zugehen, oder den Hansestädten in Consignation zugesendet werden, während unsere Exportationen aus denselben fast ganz auf-

gehört haben! — Haben ſie endlich die eigene Schifffahrt vorzugsweiſe zu unſeren eigenen Geſchäften angewendet und durch Entwickelung dieſes wichtigen Erwerbzweiges die Waldungen des Binnenlandes zu verwerthen, oder Tauſenden von Arbeitern und Seeleuten dadurch nützliche Beſchäftigung zu verſchaffen geſucht? — Alle unſere Hanſeſtädte und Küſtenländer zuſammen genommen, haben, bei zehnmal mehr Mitteln dazu, nicht den dritten Theil Handelsſchiffe ausgerüſtet als das benachbarte Frankreich, und bei einer doppelten Anzahl von Producenten und Conſumenten, welche ſie zu bedienen haben, nicht den fünften Theil ſo viel als die Vereinten nordamerikaniſchen Staaten! — Frägt man nun aber warum ſie dies Alles nicht haben? ſo iſt die Antwort freilich: weil ſie es nicht können! .... Nein, ſie können es wirklich nicht, ſelbſt nicht bei dem beſten Willen, und dieſe Unmöglichkeit liegt zugleich in ihrer iſolirten Stellung, in ihrer Abſonderung von dem Binnenlande, dem ſie angehören, und in ihrer Ohnmacht nach Außen; denn, ohne allen Einfluß auf die ſie umgebenden inneren Staaten, würden ſie hier keine einzige gemeinnützige Maaßregel durch-

zusetzen im Stande seyn, auch wenn sie es wollten, während sie dort — in überseeischen Ländern — kaum durch einige Handels-Agenten vertreten, allen ihren Vorstellungen nicht den geringsten Nachdruck geben, nicht einmal mit einer Reciprocitäts-Maaßregel drohen, viel weniger noch dieselbe ausführen können. Nichtsdestoweniger aber sind erwähnte Städte doch fast ganz allein die wirklichen Geschäftsführer Deutschlands im Auslande, d. h. solche, die mit demselben in materielle Berührung kommen, während die diplomatischen Geschäftsträger unserer Binnenstaaten daselbst, mehr nur formelle Vertreter zu nennen seyn möchten, welche aber wiederum ihrerseits bei dem besten Willen, zu Gunsten des Inlandes keine große Maaßregeln dort durchzusetzen im Stande sind, weil die Ausführung derselben nur vermittelst und durch die fraglichen Städte geschehen kann, auf welche jedoch das Ausland, namentlich England auf Hamburg, einen gebietenderen Einfluß ausübt als Deutschland selbst. Und aus diesem Conflict des gegenseitigen eigenen Unvermögens ist es denn gekommen, daß unsere Hanseestädte aus deutschen Handelsstädten, was sie seyn sollten, allgemeine

Handels=Factoreien und Waaren=Niederlagen für den Verkehr der ganzen Welt auf deutschem Grund und Boden geworden sind; ein Mittel für alle Völker uns nach Willkühr auszubeuten, ohne alle Gegenseitigkeit; freie Waaren=Depots für alle Länder, ohne daß auch nur ein Einziges uns ein ähnliches einräumt; — Städte, mit einem Worte, die so gut England und Amerika und jedem anderen Lande, als Deutschland angehören, und die mit dem Mutterlande durch nichts, als durch zwölf= oder funfzehnhundert Mann in Zeiten der Gefahr vereint, in Zeiten des Friedens aber völlig ungebunden, sich um die Förderung der inneren Interessen so wenig kümmern, als um die irgend eines anderen Landes, von denen allen sie nur die Geschäftsvermittler und Commissionaire sind . . . . . Thatsachen, aus welchen sich zur Genüge ergeben dürfte, daß die bisherigen Verhältnisse zwischen den deutschen Binnenländern und deren Seestädten nicht länger bestehen können, sondern eine Aenderung erheischen, durch welche zuvor die beiderseitigen inneren Interessen verschmolzen werden müssen, um dann, entweder durch gemeinschaftliche Maaßnahmen, oder Anwendung vereinter Mittel die allgemeinen Landes=

Intereſſen gegen das Ausland zu verwahren, deſſen Plünderung wir ſo lange ausgeſetzt ſeyn werden, als die Beute ſich der Bemühung lohnt.

„Durch einen Anſchluß der Städte Hamburg und Bremen an den großen deutſchen Zollverband kann allein das Erſtere erreicht, dem Letzteren vorgebeugt werden, und da dieſem von Seiten der Binnenländer vorgebeugt werden muß, ſo werden die reſpectiven hohen Regierungen derſelben auch leicht die Mittel und Wege erkennen, dieſe Städte, ſey es mit oder wider ihren Willen, zu einem ſolchen Beitritte zu vermögen (Pütter, Pag. 47—50).“

Wir wollen dieſe Sätze, die wir zur beſſeren Ueberſicht in ihrem Zuſammenhange vorangeſtellt haben, einzeln durchgehen, um unſere Aufſtellung, daß der Verf. in vollkommener Unkenntniß ſeines Gegenſtandes und der ihn betreffenden Thatſachen geſchrieben habe, wahr zu machen. Gleich den im erſten Satz enthaltenen Vorwurf widerlegt er ſelbſt. Mag es richtig oder unrichtig ſeyn: daß es Pflicht des Handelsſtaates iſt, die Producte des Binnenlandes ſo hoch als möglich zu verwerthen, und alle fremden Conſumtions-Artikel ſo niedrig als möglich einzukaufen — jedenfalls geſchieht das in Hamburg.

Dadurch, daß es, wie er ſelbſt ſagt, eine allgemeine Waaren-Niederlage für den Verkehr der ganzen Welt auf deutſchem Grund und Boden geworden iſt, dadurch ſetzt es den Binnenländer in den Stand, zu jeder Zeit, in jeder beliebigen Auswahl, zu den möglichſt billigen Preiſen einen jeden ausländiſchen Conſumtions-Artikel, ſey es zum unmittelbaren Verbrauch, ſey es zur weiteren Verarbeitung, dort zu finden; dadurch lockt es den Ausländer herbei, ſich zur Befriedigung ſeines Bedarfes deutſcher Erzeugniſſe nach Hamburg zu wenden; dadurch wird es zu einem geſuchten Markte; und Herr Pütter frage einmal einen jeden Producenten, was ihm erwünſchter ſey, als ein beſtändig offener und geſuchter Markt? Daß Schutzzölle irgend einer Art, wollte man ſie in Hamburg einführen, ſofort den Markt ſtören und für die, welche ſie ſchützen ſollen, die gerade entgegengeſetzte Wirkung hervorbringen würden, ſcheint Herr Pütter zu verkennen; aber er weiß auch nicht, daß die Haupt-Producte des deutſchen Binnenlandes in der That hier einer Begünſtigung genießen. Getreide, Wolle, Zink, Leinen, ſo auch Druckſachen und gedruckte Bücher, bezahlen keinen Zoll in Hamburg; Stab- und Bauholz keinen Eingangszoll,

und nur $\frac{1}{8}$ pCt. Court. von Banco (d. h. $\frac{1}{8}$ von 125) bei der Ausfuhr; endlich bezahlen auch Twiſte, dieſes für die inländiſche Fabrication ſo wichtige Material, keinen Zoll; und dieſe Begünſtigungen erſcheinen nur deshalb minder bedeutend, weil die Zoll-Anſätze im Allgemeinen — $\frac{1}{2}$ pCt. Court. von Banco, oder $\frac{1}{2}$ von 125, mithin eigentlich nur $\frac{2}{5}$ pCt. — hier ſo niedrig ſind. Wenn Herr Pütter aber meint, daß dieſe niedrigen Zollſätze, welche dem auswärtigen Handel zu Gute kommen, ohne bedeutende Opfer von Seiten des Hamburger Bürgers möglich ſind, ſo irrt er. Er leſe nur die Verhandlungen zwiſchen Rath und Bürgerſchaft von den Jahren 1829 und 1830 über die hieſige Zoll-Ordnung, in Folge deren der frühere Zoll von $1\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{2}$ pCt. heruntergeſetzt wurde, was, wegen des entſtehenden Ausfalles, die Aufbringung von jährlich Court. Mark 475,000 auf anderen Wegen nöthig machte. Herr Pütter wird ſagen, daß die Hamburger dies nicht gethan haben würden, wenn ſie es nicht ihrem eigenen Intereſſe für zuträglich gefunden hätten. Immerhin; deshalb kommen jene Opfer nicht minder dem ganzen Handel zu Gute, und wenn die Hamburger ſie im wohl-verſtandenen Handels-Intereſſe bringen, ſo hat Herr

Pütter wenigstens noch Nichts vorgebracht, was sie davon zurückführen könnte.

Was die Frage desselben betrifft: „ob die Hanseſtädte Verbindungen im Auslande angeknüpft haben, um den Absatz deutscher Producte daselbst zu bewerkstelligen?“ so möge er diese erst deutlicher ausdrücken, ehe er eine Antwort darauf verlangt; vielleicht auch findet er diese Antwort selbst, wenn er über den hanseſtädtischen Handel genauere Erkundigungen einzieht, als er bis jetzt gethan zu haben scheint. Wenn er aber behauptet, daß die Hanseſtädte niemals Verträge mit fremden Staaten geschloſſen, bei denen die Interessen des innern Deutschlands berücksichtigt worden, so begreift man nicht, warum er sich nicht lieber der Mühe unterzogen hat, sich vorher hierüber zu unterrichten. Herr Pütter scheint nur von einem Vertrage mit Preußen Etwas gehört zu haben, den er auf eine Weise zu beseitigen empfiehlt (Pag. 55), welche den Unterschied zwischen ihm und seinem gelehrten Namensvetter, dem Vertheidiger des Rechtsspruches: pacta sunt servanda, noch schroffer hervorhebt. Von den zwischen Großbritannien, den Ver. Staaten von Nord-Amerika, Mexico, Brasilien, Süd-Amerika

überhaupt, Griechenland und eben diesen Hanseſtädten beſtehenden Verträgen, wodurch der hanseſtädtiſchen Flagge und den unter ihr eingeführten Waaren dieſelben Rechte wie den begünſtigteſten Nationen eingeräumt werden, muß er gar nichts wiſſen; denn daß er ſich einbildet, jene Staaten würden mit den Hanseſtädten, mögen dieſe von dem ganzen deutſchen Hinterlande unterſtützt werden oder nicht, Verträge eingehen, wodurch ſie denſelben noch beſondere Privilegien vor den ſonſt am meiſten begünſtigten Nationen einräumen, iſt nicht anzunehmen. Eben ſo ſpricht Herr Pütter über die hanseſtädtiſchen Schiffahrts-Verhältniſſe, ohne alle Kenntniß ſeines Gegenſtandes. Die Hanseſtädte allein ſind es, mit Ausnahme von Schottland, welche unter eigener Flagge eine größere Anzahl von Schiffen, von größerem Tonnengehalt, mit größeren Beſatzungen und werthvolleren Ladungen im Handel mit den Ver. Staaten von Nord-Amerika beſchäftigt haben, als dieſe ſelbſt im Handel mit ihnen. Ueberhaupt ſteht die hanſeatiſche Flagge der großbritanniſchen unter den auswärtigen in den nordamerikaniſchen Häfen zunächſt. Denn wenn auch (im Jahr 1835) Spanien 162 Schiffe dort

ein- und 177 ausgehen ließ, Mexico eben so resp. 123 und 122, und die Hanseſtädte nur resp. 95 und 98, so hatten doch die hanseatiſchen Schiffe einen Tonnengehalt von resp. 28,218 und 28,421, während die ſpaniſchen nur resp. 24,497 und 26,247, die mexikaniſchen nur resp. 11,057 und 10,531 Tonnen hielten. Hierüber, auch daß die Hanseſtädte in dem nordamerikaniſchen Handel mit den europäiſchen Staaten den dritten Platz einnehmen, ſo wie über viele andere Einzelnheiten, welche es nöthig iſt zu wiſſen, um ein allgemeines Urtheil fällen zu können, kann Herr Pütter ſich aus dem Berichte des Finanz-Departements vom 18. Mai v. J. über den auswärtigen Handel der Ver. Staaten von Nord-Amerika in dem mit dem 30 Sept. 1835 endenden Jahre belehren, oder, wenn ihm dieſer nicht zur Hand ſeyn ſollte, aus den Auszügen in den Bremiſchen Blättern, Heft V. Pag. 90 ff. Den etwas wunderbar klingenden Vorwurf, daß die Hanseſtädte nicht den fünften Theil ſo viele Handelsſchiffe ausrüſten, wie die Ver. Staaten von Nord-Amerika, d. h. drei Städte mit etwa 230,000 Einwohnern nicht ſo viele wie ein halber vom Ocean umſpülter Welttheil mit 12 Millionen Ein-

wohnern, würden wir dann vielleicht nicht ausgesprochen finden.

Aber Herr Pütter würde überhaupt wohl Manches nicht gesagt, er würde vielleicht sein ganzes Buch nicht geschrieben, er würde gewiß den Anschluß Hamburgs an den deutschen Zollverband nicht in der Art, wie dort geschehen, gefordert, oder richtiger geboten haben, hätte er sich vorher über den Hamburgischen Handel auch nur einigermaaßen belehrt. Er würde den Nutzen, welcher aus solchem Anschlusse dem Zollverbande erwachsen könne, gründlicher erörtert, er würde die Schwierigkeiten, welche sich demselben entgegen stellen, nicht verkannt, er würde dadurch sich und seine Leser in den Stand gesetzt haben, die Vortheile und Nachtheile desselben gegen einander abzuwägen. Das Erste, was ihm, der im Interesse des Binnenlandes, nicht Hamburgs, den Anschluß dieser Stadt verlangt, obgelegen hätte, nämlich: den Vortheil für das Binnenland aus diesem Anschlusse zu beweisen, würde ihm am allerschwersten geworden seyn. Alles, was Hamburg diesem als Hafenstadt seyn kann, das ist und leistet es. Vor allen Dingen gestattet es jede Einfuhr zur Wieder-Ausfuhr durchaus zollfrei; sodann sind,

wie ſchon oben gezeigt, faſt alle Haupt-Producte deutſcher Ausfuhr hier ganz zollfrei, und die Einfuhr der übrigen geſtattet es gegen eine Abgabe, die für den Steuerpflichtigen von keinerlei Bedeutung, für den hieſigen Staat aber nur wegen der großen Maſſe der einverzollten Waaren nicht bedeutungslos iſt. Ja, möchte Herr Pütter ſagen, wenn Ihr unſere Fabricate ſo wohlfeil zulaſſet, ſo laſſet Ihr die engliſchen, franzöſiſchen, belgiſchen und andere ausländiſche Fabricate nicht minder wohlfeil zu. Was kann es ihm aber verſchlagen, ob der Hamburger ſich wohlfeiler kleidet, wohlfeiler ſeinen Thee, Kaffee und Wein trinkt, als der Binnenländer, ſobald er Dieſem nur keinen Abbruch damit thut? Wohl dürfte der Hamburger eher klagen, — wenn billige Klagen etwas hülfen — daß er, der deutſches Getreide mit allen übrigen Haupt-Producten Deutſchlands zollfrei einläßt *), mit ſeinen eigenen Erzeugniſſen an den

*) In Hamburg ſind eingeführt 1835: Leinen 17,718 Kiſten, 4798 Packen und Ballen, 1058 Rollen, 42,903 Stück, 244 diverſe Colli; Wolle 66,134 Ballen; Weizen 8013 Laſt. Im Jahre 1836: Leinen 17,776 Kiſten, 6342 Packen und Ballen, 509 Rollen, 63,571 Stück; Wolle 82,478 Ballen; Weizen 17,027 Laſt.

übrigen deutſchen Zoll=Linien dem Engländer mit ſeiner theuren Korn=Bill gleich behandelt wird. Sollten aber dieſe Zoll=Linien von der preuſſiſchen Gränze nach Hamburg verlegt werden, was würde die erſte nothwendige Folge ſeyn? Der Hamburger würde gezwungen, ſeine Capitalien, ſeine Thätigkeit in großem Maaße der Fabrication zuzuwenden, und bei den bedeutenden Vorzügen, die ihm in vielfacher Beziehung zur Seite ſtehen, würde er bald in manchen der wichtigſten Fabrications=Zweige als ein ſiegreicher, in vielen anderen als ein gefährlicher Nebenbuhler inländiſcher Fabriken daſtehen. Ob Hamburg ſich im Allgemeinen beſſer als jetzt dabei ſtehen würde, mag vorläufig dahingeſtellt bleiben, da auch Herr Pütter dieſe Frage ganz außer Acht läßt; aber wir werden weiter unten zeigen, daß in jenem Falle für dieſe Stadt keine andere Wahl übrig bleibt.

Wenn aber das deutſche Binnenland, durch den Anſchluß Hamburgs an ſeine Zölle, Nichts gewinnt, ſo verliert es ſicherlich in bedeutendem Maaße einen der größten Vortheile für Handel und Fabrication, einen nahen Marktplatz auf deutſchem Grund und Boden, der ſich an beſtändiger Fülle mit jedem auf

der Welt meſſen kann, ja dem nur ſehr wenige in der Art gleich kommen.

Hamburg hat im J. 1835, einem Mitteljahre, eingeführt:

Zucker: 91 Mill. Pf. Außerdem Kandies: 45,688 Kiſten, 10,015 Kilogr. (1834: 72 Mill. 1833: 74½ Mill. 1832: 111 Mill. 1831: 110 Mill. Pf.)

Kaffee: 1835: 44¼ Mill. Pf. (1834: 51¾ Mill. 1833: 42 Mill. 1832: 57¼ Mill. 1831: 44½ Mill. Pf.).

Baumwolle: 1835: 40,411 Ballen. (1834: 36,000. 1833: 23,000. 1832: 36,000. 1831: 25,000 Ballen.)

Twiſt: 1835: 28,385 Ballen, 174 Faß, 85 Kiſten. (1834: 25,067 B., 118 F., 15 K. 1833: 23,938 B., 128 F., 40 K.).

Reis: 1835: 10,162 Tonnen, 12,224 Sack, 45 Faß. (1834: 10,582 T., 13,174 S. 1833: 13,014 T., 10,095 S., 160 F. 1832: 7940 T., 5,467 S., 11 F. 1831: 17,159 T., 9530 S.)

Sago: 1835: 587 Faß, 868 Sack, 1,332 Kisten. (1834: 286 F., 465 S., 1,661 K. 1833: 435 F., 193 S., 710 K.)

Taback: wovon die Zufuhren in jenem Jahre freilich stärker als gewöhnlich waren, gab folgendes Resultat:

Varinas-Canaster: 1,792 Körbe.
Portorico, in Rollen und Blättern 3,800,000 Pf.
Maryland: 658 Faß.
Virginia: 660 Faß.
Kentucky: 1342 Faß.
Havana und Cuba: 1,618 Seronen und Kisten.
St. Domingo: 4,746 Seronen.
Brasil-Blätter: 102 Faß und Packen.
" Rollen: 4,187 Rollen.
Nordamerican. Stengel: 372 Faß.
Spanische Stengel: 5,207 Seronen und Packen.

Thee: 1835: 10,219/4 K. (1834: 45,660/4 K. 1833: 17,200/4 K. 1832: 22,000/4 K.)

Cacao: 1835: 3,600 Sack. (1834: 2,000 S. 1833: 6,604 S).

Indigo: 1835: 5,605 Kiſten, 278 Ser., 7 Faß. (1834: 4,709 K., 539 S., 2 F. 1833: 5,325 K., 249 S., 5 F. 1832: 7,892 K. 279 S. 1831: 4,563 K., 499 S.)

Cochenille: 1835: 281 Colli. (1834: 251 C. 1833: 241 C.)

Corinthen: 1835: 1,620 div. Gebinde. (1834: 700 div. G. 1833: 1,087 div. G., 980 Bothen.)

Roſinen: 1835: 16,835 Faß, 4,275 Kiſten, 775 div. Geb. (1834: 12,287 F., 3,770 K., 1,112 div. G. 1833: 21,146 F., 6,360 K., 2,060 div. G.)

Südfrüchte: 1835: 35,591 Kiſten, 55 Körbe, 55 Faß, 303 Töpfe. (1834: 38,104 Kiſt., 44 Körbe, 1,121 Trommeln, 39 Schacht.)

Caſſia: 1835: 6,486 Kiſten, 3,314 Matten. (1834: 1,170 K., 17,837 M. 1833: 8,092 K., 16,582 M.)

Pfeffer: 1835: 7,800 Sack, 1,040 Ballen.

(1834: 9,000 S., 850 B., 1833: 14,186 S.)

Piment: 1835: 12,180 S., 158 Faß. (1834: 9,500 S., 69 F. 1833: 16,127 S., 63 F., 172 Kiſten.)

Ingwer: 1835: 85,000 Pf. (1834: 450,000 Pf.)

Droguen: 1835: 15,752 div. Colli.

Häute: 1835: 174,304 Stück, 1,635 Packen. (1834: 210,325 St., 1,768 P. 1833: 197,336 St., 1,034 P.)

Hörner: 1835: 604,638 St. (1834: 885,500 St. 1833: 1,201,985 St.)

Manufacturwaaren: 1835: 13,613 Ballen. (1834: 15,804 B., 4,316 Kiſt., 32 Faß. 1833: 20,849 B., 4,499 K. 3 F.)

Seide: 1835: 265 Ballen, 21 Kiſten, 2 Faß.

Wein: 1835: 27,481 Oxhoft, 2,800 Pipen, 852 Bothen, 2,634 Stück, 3,563 div. Geb., 5,646 Kiſten, 510 Körbe. (1834: 35,198 O., 3,562 P., 1,257 B., 4,652 St., 3,302 div. G., 4,410 Kiſt., 420 K. 1833: 40,128 O., 4,714 P., 1,465 B., 4,012 St., 2,053 div. G., 3,827 Kiſt., 155 K.)

Rum: 1835: 3,443 div. Geb. (1834: 3347 div. Geb. 1833: 5,335 div. Geb.)

Häringe: 1835: 28,649 div. Geb. (1834: 31,478 Tonnen. 1833: 35,058 T.)

u. ſ. w. u. ſ. w.

Hr. Pütter fange nun einmal an, nach dem Vereins-Zolltarife die Summe zu berechnen, welche Hamburg von einer ſolchen Einfuhr — wobei doch noch eine ſehr große Zahl der bedeutenderen jährlichen Einfuhr-Artikel ausgelaſſen iſt — allein an Zoll zu entrichten haben würde; wird er nicht ſtocken, wenn er findet, daß ſie ſchon für die beiden erſten Artikel 10 Millionen Rthlr. überſchreitet? Es werden in Hamburg jetzt etwa für 250 Mill. Mark Bco. oder 125 Mill. Rthlr. preuß. Cour. im Jahr an Waaren gegen Feuersgefahr verſichert, und wenn hierunter nicht unbedeutende Quantitäten ſich befinden, welche wegen Prolongationen oder Tranſportationen doppelt aufgeführt ſtehen, ſo fallen dagegen die nicht minder bedeutenden Einfuhren weg, bei denen, weil ſie ſofort vom Bord weiter verladen werden, keine Verſicherung gegen Feuersgefahr Statt findet. Groß wie eine ſolche Summe an ſich nun

erſcheinen mag, ſo iſt es doch gewiß, daß ſie als Nennwerth der Waare im Verhältniß zum Betrage des davon zu entrichtenden Zolles nur höchſt unbedeutend erſcheint, und Hr. Pütter ſelbſt wird zugeben, daß mit der Einführung des Verein=Zolltarifes, der Handel Hamburgs ein ganz anderer werden müſſe; daß Hamburg ein Markt=, ein Lagerplatz, welcher Zufuhren aller Art beſtändig veranlaßt, ſie in ſich aufnimmt, ſie dem Kauflustigen jeder Zeit darbietet, oder ſie bis zu eintretendem Bedürfniß zurückhält, nicht länger bleiben könne. Der hieſige Kaufmann würde, auch wenn er für die Zoll=Auslage eine kleine Proviſion vom Binnenländer vergütet erhielte, ſeine Rechnung unmöglich dabei finden können, wenn er die eingeführten Waaren nicht auf der Stelle aufs Höchſte verwerthete; es würde die ſchon oben für ſolchen Fall als nothwendig angedeutete Folge eintreten: die Entſtehung von Fabriken aller Art, wodurch den Rohſtoffen der höchſt mögliche Werth gegeben wird; und wenn Hamburg auch unter dieſen Verhältniſſen immer ein bedeutender Einfuhr=Hafen bleiben wird, ſo wird es doch auf einen ſolchen beſchränkt bleiben, und namentlich der Hauptvortheil

den es jetzt dem Binnenlande bietet, für dieſes verloren gehen.

Ein Einwand hiegegen ſcheint nahe zu liegen, daß, gleich wie London, Amſterdam, Antwerpen, trotz eines hohen Zolltarifes, dennoch große Handelsmärkte ſind, ſo Hamburg es ebenfalls ſeyn könne, ſobald es, wie dort, die eingeführten Waaren, bis ſie zum wirklichen Gebrauche kommen, in unverſteuerte Niederlagen bringe. Ein Blick von der andern Seite auf die örtlichen Verhältniſſe in Hamburg, wird dieſen Einwand eben ſo ſchnell niederſchlagen. Es giebt hier keine Magazine oder andere Gebäude, die zu ſolchen unverſteuerten Niederlagen dienen könnten; und erbauen kann man deren nicht, geſetzt auch der Raum dazu finde ſich, ohne einer großen Anzahl Grundſtücke in der Stadt, zum Werthe von vielen Millionen, einen unſchätzbaren Schaden zuzufügen; denn dieſe Gebäude haben ihren Hauptwerth gerade in dem, was ſie zu ſolchen unter Zoll-Controlle ſtehenden Niederlagen untauglich macht, in ihrer, zum Theil mit großen Koſten hergeſtellten, unmittelbaren Verbindung der an den Canälen liegenden Speicher mit den an die Straße

hinausgehenden Wohnhäusern. Und dieſe räumlichen Verhältniſſe ſind es nicht allein. Auch in den deutſchen Vereinsländern giebt es ja dergleichen zollfreie Entrepots, obgleich nicht zu vergeſſen, daß ihre Zollfreiheit nicht ſo ganz unbedingt zu nehmen iſt, ſondern, mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen, ein Durchgangszoll von ½ Rthlr. per preußiſchen Centner, für die wieder ins Ausland gehenden Waaren beſteht. Am 4. Dec. 1833 iſt zu Dresden eine Verordnung des K. ſächſiſchen Finanz-Miniſteriums, über die dem Großhandel mit ausländiſchem Weine zu bewilligende Erleichterungen in Bezug auf das Zollweſen, erſchienen. (Vergl. Pochhammer: Jahrb. der Zoll-Geſetzgebung und Verwaltung des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins, Jahrg. 1834, H. 3, P. 465 sq.) In derſelben heißt es § 15: „Weinhandlungen, welche an Orten, denen das Niederlagerecht bewilligt iſt, ein beſtändiges Lager von ausländiſchen Weinen von wenigſtens 200 Oxhoft zum Abſatz in das Ausland halten, wird zu dieſem Behufe ein unverzolltes (Tranſit-) Lager verſtattet, aus welchem Quantitäten bis zu einem Eimer herab ins Ausland abgeſetzt werden können. — § 16. Dieſe Weinlager

dürfen ſich nur in Kellern oder Räumen befinden, welche von jedem andern Behältniſſe völlig getrennt ſind. Stehen ſie durch Thüren, Fenſter, Treppen oder auf ähnliche Weiſe mit andern Localen in Verbindung, ſo muß dieſe aufgehoben werden. Solche Lagerorte dürfen nur einen einzigen ſicher zu verſchließenden Eingang haben, der in der Regel an der offenen Straße ſeyn muß. — So lange die Einrichtung nicht getroffen iſt, daß über einen Keller oder andern Lagerraum gehörige Aufſicht, des Zolls halber, geführt werden kann, bleibt der Gebrauch als Lagerort für unverzollten Wein unterſagt. — § 17. Die Keller oder Behältniſſe, worin unverzollter Wein lagert, ſtehen fortgeſetzt unter Controlle und unter dem Mitverſchluß der Zoll-Behörde. So oft es von dem Weinhändler begehrt wird, veranlaßt die Zoll-Behörde das Oeffnen; der Zugang zu denſelben muß aber, bis zum Wiederſchluſſe, von Zoll-Beamten bewacht werden, welche, bei Verluſt ihres Amtes, ohne ſchriftliche Erlaubniß des Haupt-Amtes oder des erſten Amtsvorgeſetzten, der im Lagerorte befindlich iſt, weder Flüſſigkeiten in den Lagerraum einlaſſen, noch geſtatten dürfen, daß Wein

ohne Bezettelung des dazu befugten Amtes aus demſelben herausgebracht werde. Von den Verrichtungen im Keller ſelbſt haben die Zoll-Beamten keine Kenntniß zu nehmen. Der Inhaber des Lagers muß an jedem Tage, an welchem er die Aufſchließung verlangt, eine Gebühr von einem halben Thaler entrichten, und kann an einem Tage 8 Stunden im Keller arbeiten laſſen." — Die ganze Verordnung hat 28 Paragraphen, und eben ſo viele die dazu gehörige Anweiſung über deren Ausführung. Hiermit vergleiche man die weſentlichen Beſtimmungen der Hamburgiſchen Zoll-Ordnung vom Jahre 1816 in Bezug auf Tranſito-Gut. „Art. XIV. Tranſito-Gut iſt nach dem dieſer Verordnung zum Grunde liegenden geſetzlichen Begriffe, allein ſolches Gut, welches zur Spedition und weiteren Beförderung über Hamburg, es ſey für Rechnung eines Hamburgers oder für fremde Rechnung, anhero gebracht wird. Es hört ſolches Gut auf, Tranſito-Gut zu ſeyn, ſobald mit ſelbigem hieſelbſt eine Eigenthums-Veränderung vorgeht. — Ein jeder zur Tranſito-Freiheit hieſelbſt Berechtigte, welcher Gut auf Tranſito zu nehmen verlangt, hat in dem Tranſito-Zettel

auf seinen der Stadt geleisteten Eid zu erhärten, daß das von ihm auf Transito angegebene Gut nach dem obbemerkten gesetzlichen Begriffe wirklich Transito-Gut sey. Zur Transito-Freiheit beim hiesigen Zoll sind nur hiesige Bürger oder anderweitig im hiesigen Nexu befindliche Einwohner berechtigt, jedoch ohne Unterschied, ob die Waare für ihre eigene oder fremde Rechnung anherokommt. — Die Transito-Freiheit besteht in Ansehung derjenigen Güter, welche sogleich oder während der nächsten drei Monate a dato des Transito-Zettels wiederum ausgeführt werden, darin, daß von solchen Waaren weder einkommend noch ausgehend irgend ein Zoll zu entrichten ist. (Eine Prolongation der Transito-Freiheit kann unter Umständen bis auf 6 Monate gegen Erlegung einer Abgabe von $\frac{1}{4}$ pCt. Courant vom Banco-Werth der Waare, $= \frac{1}{5}$ pCt., erlangt werden.)" — Diese Zusammenstellung macht jeden Commentar überflüssig; es liegt am Tage, daß eine Stadt mit solchen Zoll-Einrichtungen, die in allen ihren Theilen von gleich liberalem Geiste zeugen, wie z. B., daß Güter oder Waaren, die mit der Post kommen oder versandt werden, sofern der Werth der

demſelben Eigenthümer gehörenden nicht 50 — und nach den neueſten Verordnungen, nicht 100 ℔ Bco. überſteigt, ganz zollfrei ſind; daß Victualien und Pacotillen bis 20 — jetzt bis 100 Pf. an Gewicht, welche von Fuhrleuten nach Holſtein und Mecklenburg, und von ober- und niederwärts fahrenden Schiffern mitgenommen werden, keinen Ausgangs-Zoll entrichten; — es liegt am Tage, ſage ich, daß in eine ſolche Stadt ein Zoll-Syſtem, wie das der Vereins-Lande, — mag es in ſich noch ſo ausgezeichnet, mag der Uebergang dazu von andern Staaten, die von jeher einem der Art nach ähnlichen Syſteme unterlegen haben, noch ſo leicht, und ſelbſt wohlthätig ſeyn, — nicht ohne eine vollſtändige politiſche Umwälzung eingeführt werden kann, das Wort „politiſch" hier in ſeinem weiteſten Umfange genommen. Ob den Hamburgern, die von den in den Vereins-Landen höchſt beſteuerten Gegenſtänden jetzt mehr verzehren, als die Einwohner vielleicht irgend einer andern Stadt, das Sechs- oder Zehnfache von dem vergütet werden ſoll, was nach Maaßgabe ihrer Kopfzahl aus den Zoll-Einkünften ihnen zukommen würde, darauf kommt es am wenigſten an.

Bei Weitem wesentlicher ist schon die Veränderung, welche durch die plötzliche Vertheuerung gewöhnlicher Genüsse, ja Bedürfnisse, in die ganze Lebensweise der untern Klasse eintreten muß, die ohnehin schon durch die nothwendige Veränderung des ganzen Handels gewaltsam in andere Bahnen geworfen wird. Am wichtigsten aber ist der Widerstreit, der dann zwischen dem Haupt-Element des Hamburgischen Lebens, dem Handel, und dem Element der Hamburgischen Verfassung, der Freiheit, entstehen würde. Diese letztere ist es, welche verlangt, daß auch in der Zoll-Verwaltung Vieles auf Vertrauen beruhe, und der Rechtlichkeit der Bürger anheimgegeben sey. Eine strengere Zoll-Ordnung, die den Preis der Uebertretung in sich trägt, und als beständige Lockung aushängt, muß Mittel der Beaufsichtigung anwenden, die mit solchem Vertrauen nichts gemein haben können. Will Herr Pütter es jetzt noch den Hamburgern so sehr zum Vorwurf machen, daß sie sich nicht beeilen, selbst unaufgefordert, dem größeren Zoll-Vereine sich anzuschließen?

* * *

Während mit obigem Artikel beschäftigt, kommt mir die Beilage zu No. 40 des allgemeinen Organs für Handel und Gewerbe vom 18 Mai d. J. zur Hand, welche einen Artikel: die freie Hanseſtadt Hamburg überſchrieben enthält. Ich bin keinesweges gemeint, in Abrede zu ſtellen, daß der Verf. viele der dort angeführten Mängel und Gebrechen mit Recht rügt; noch weniger will ich als Vertheidiger des in vielen Theilen der Stadt höchſt vernachläſſigten Straßenpflaſters und der faſt durchgehend ſchlechten Beleuchtung auftreten; ja, ich hätte nichts dagegen, daß alle hieſigen öffentlichen Gebrechen häufiger noch, und mit größerer Sachkenntniß als dort geſchieht, wenn auch mit ächterer Lauge, durchgenommen würden, damit die großartigen Anlagen Hamburgs ihre vollſtändigere Entwickelung finden. Wenn aber der Verfaſſer ſich darüber beſchwert, daß die Anlagen von Eiſenbahnen, von hier nach Lübeck, oder von hier nach Hannover, hier wenig Anklang gefunden haben, ſo wird er ſich ſelbſt geſtehen müſſen, daß für die erſtere man hier, obgleich in der beſtimmten Vorausſicht, daß die Sache an der Abneigung der däniſchen Regierung ſcheitern

würde, nicht unbedeutende Geld-Opfer gebracht habe; und was die zweite betrifft, so war es natürlich, daß der Eifer erkaltete, sobald hannoverscher Seits erklärt wurde, daß von einer Eisenbahn von Hamburg nach Hannover gar nicht die Rede sey, sondern dieselbe sich auf die hannoverschen Lande beschränken solle. Unterhandlungen mit Magdeburg haben eigentlich gar nicht Statt gefunden; daß sie mit Berlin zu einem gedeihlichen Resultat geführt werden mögen, steht zu hoffen. — Noch halte ich es für die Leser des „Organs" nicht für überflüssig zu bemerken, daß der in der Beilage No. 40 erwähnte Aufsatz in der hiesigen Börsenhallen-Liste von einem andern Verfasser herrührt, der hoffentlich sein dort gegebenes Versprechen erfüllen wird.

Gedruckt in Conrad Müller's Buchdruckerei.

BOUND IN LIBRARY.
OCT 1 1903